ATLAS HOMANNIANUS ILLUSTRATUS,

Das ist:

Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Erklärung

Der nach des seeligen

Herrn Johann Hübners

Methode illuminirten

Homannischen Universal-Charten,

Wodurch nicht nur

Ein vollkommener Geographischer Unterricht,

sondern auch eine ordentlich zusammen hangende Historie der vornehmsten Welt-Reiche

Nach einer neuen Einrichtung und besonderm Selectu vor Augen geleget wird,

Daß auch solche, die nicht studiret haben, diese beyde Wissenschafften von sich selbst gar füglich erlernen können.

Alles bis auf gegenwärtige Zeit continuiret und mit nöthigen Registern versehen von

M. Johann Jacob Schatzen,

Gymnasiarcha des Straßburg. Gymnas. und Universitäts-Bibliothecario.

Zweyte und vermehrte Auflage.

Mit Königl. Poln. und Chur-Sächsis. allergnäd. Privilegio.

Verlegts Michael Gottlieb Grießbach, Hoch-Fürstl. Sächsischer privil. Buchhändler, 1742.

M. Joh: Jacobus Schatz
Argentinensis Gymnasii patrii Gymnasi-
archa et Academiæ Bibliothecarius.

ATLAS HOMANNIANUS ILLUSTRATUS,

Das ist:

Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Erklärung

Der nach des seeligen

Herrn Johann Hübners

Methode illuminirten

Homannischen Universal-Charten,

Wodurch nicht nur

Ein vollkommener Geographischer Unterricht,

sondern auch eine ordentlich zusammen hangende Historie der vornehmsten Welt-Reiche

Nach einer neuen Einrichtung und besonderm Selectu vor Augen geleget wird,

Daß auch solche, die nicht studiret haben, diese beyde Wissenschafften von sich selbst gar füglich erlernen können.

Alles bis auf gegenwärtige Zeit continuiret und mit nöthigen Registern versehen von

M. Johann Jacob Schatzen,

Gymnasiarcha des Straßburg. Gymnas. und Universitäts Bibliothecario.

Zweyte und vermehrte Auflage.

Mit Königl. Poln. und Chur-Sächsis. allergnäd. Privilegio.

Verlegts Michael Gottlieb Grießbach, Hoch-Fürstl. Sächsischer privil. Buchhändler, 1742.

Vorrede.

Es sind nun eben vier Jahre, daß dieser erläuterte Atlas Homannianus das erstemal an das Licht getreten ist: der auch gleich Anfangs aller Orten so vielen Beyfall gefunden, und dermassen gütig aufgenommen worden: daß dessen Herr Verleger mir selbst bezeugt, daß er nach Verlauff des ersten Jahrs von seinem Verlag, der doch 1500 Exemplar betrug, gar wenige Exemplaria mehr übrig hatte: also zwar, daß wenn nicht andere Arbeiten, so erstgedachter Herr Verleger zum Druck zu befördern bereits vorher übernommen hatte, im Weg gestanden wären, man schon vor zwey Jahren eine neue Auflage von diesem Geographischen Werck würde erhalten haben: und wenn ich überlege, wie viel Nachfragens bisher nach diesem Buch gewesen, so gar auch von ein und dem andern Ort meinem Herrn Verleger mit dem Nachdruck gedrohet worden; so irre ich mich vielleicht nicht, wenn ich auf die Gedancken gerathe, daß, wenn man vor zwey Jahren zu einer neuen Auflage geschritten wäre: sich auch dieselbe würde vergriffen haben, und man nun auf die dritte hätte dencken müssen. Gleichwie aber vorgedachter massen der Herr Verleger die zweyte Auflage aus vorangeführten Ursachen um etwas verschoben; so

muß ich zugleich bekennen, daß nun von einem Jahr her ich selbsten ihn davon zurück gehalten habe: theils weil ich wegen anderer vielfältiger Arbeit, die bey einer neuen Edition nöthige Aender- Vermehr- und Verbesserung nicht so geschwind besorgen konte; theils und hauptsächlich aber darum, weil man wegen der in dem teutschen Römischen Reich seithero vorgefallenen grossen Veränderung und noch weit aussehenden Läufften billiges Bedencken trug, vor dem Ende und gäntzlicher Beylegung aller daraus vermutheten Neuerungen, die Hand an ein solches Werck zu legen, welches die Politische Verfassung der vornehmsten Welt-Reiche grossen theils zum Gegenstand hat, und also bey hernach folgenden Veränderungen in vielen Stücken in eine neue Form müste gegossen und gleichsam umgeschmoltzen werden. Indem es aber bisher bey den mancherley Absichten der dabey interessirten Potentaten das Ansehen gewonnen, als ob diese wichtige Sache noch nicht so bald dörfte in das reine gebracht werden, das Verlangen hingegen nach diesem Buch von vielen Orten her mehr und mehr zu erkennen gegeben worden: so hat man die Liebhaber desselben nicht länger aufhalten, sondern ungeacht des bisher gehabten billigen Anstandes zu der längst vorgehabten neuen Auflage schreiten wollen: sich damit tröstend, daß, wenn noch vor Ende oder auch nach Vollendung des Drucks die wegen einer neuen Kayser-Wahl und andern davon abhangenden Veränderungen an hohen Orten gefaßte Anschläge ihre Endschaft erreichen solten, man die

 nöthi-

nöthige Nachricht davon in einem kleinen Anhang beylegen könte.

Damit aber der geneigte Leser sowol von der ersten Einrichtung, als auch jetzo geschehener Verbesserung dieses Geographischen Wercks eine nähere Erkäntniß haben, und daraus zugleich erkennen möge, was für Vortheile dasselbe vor andern dergleichen Schriften mit sich führe: so ist hier vor allen Dingen zu wissen, daß ich mir gleich anfangs vorgenommen hatte, mit diesem so genanten Atlante Homanniano illustrato, sowol der studirenden Jugend, als auch andern, so von den Studiis keine Profession machen, ein solches Buch und Unterricht in die Hände zu liefern, durch dessen Hülfe sie ohne Mühe eine deutliche und hinlängliche Nachricht von den vornehmsten Reichen der Welt, und der darinn von Anfang der Welt bis auf diesen Tag vorgefallenen vornehmsten Begebenheiten und Haupt-Veränderungen, erhalten möchten: in welcher Absicht ich auch mit Beyseitsetzung aller überflüßigen und unnöthigen Sachen nur allein solche Dinge angeführet habe, deren Erkäntniß unumgänglich nöthig ist, und bey einem Geographischen Unterricht ohne Schaden nicht mag vorbeygelassen werden.

Alle Arbeit, so hier vor Augen lieget, ist auf achtzehen nach des seeligen Herrn Hübners und zum theil auch meiner eigenen methode illuminirten **Homannischen** Universal-**Charten** gerichtet, welche nach den damit verbundenen Geographischen, Physicalischen, Moralischen, Politischen und Historischen Merckwürdigkeiten also erkläret und abge-

handelt werden, daß ein ieder von selbsten eine hinreichende Erkäntniß von der Benennung, Eintheilung, Inhalt, Natur, Beschaffenheit, Einwohnern und Regierungs-Form der vornehmsten Reiche, welche auf diesen Charten vorgestellet sind, daraus fassen kan: welches aber das erste ist, darinn ich hier von allen andern mir bisher bekant gewordenen Systematibus Geographicis abgehe: als deren keines nach gewissen Land-Charten eingerichtet, sondern alle also abgefasset sind, daß man dieselben, wie deren Auctores geglaubet, bey allerley Charten möge gebrauchen können: wobey sie zugleich vermeinen, daran einen guten Grund und Vorwand zu haben, daß man ihnen einräumen muß, es sey niemalen ein Geographus gewesen, werde auch bis an das Ende der Welt keiner aufstehen, von dem man würde behaupten können, daß alle dessen Land-Charten von allen und ieden Ländern und Provintzen durchgängig accurat und ohne Tadel seyn. So unstreitig aber diese Wahrheit ist, so wenig folget daraus, daß, wenn man mit der Jugend das Studium Geographicum treiben soll, und auch andere davon die erste Anfangs-Gründe erlernen sollen, man alsobald einen Atlantem oder Sammlung der besten Charten von den accuratesten Auctoribus zur Hand schaffen müsse. Denn gesetzt, daß man in Ansehung des Frantzösischen Reichs die Frantzösischen oder von Frantzösischen Geographis verfertigte Charten, denen so ist Teutschland heraus gekommen, und hinwieder, bey der Charte von Teutschland der Teutschen Geographorum ihre Arbeit den

 Fran-

Frantzosen billig vorzuziehen, auch den Holländern in Abschilderung ihrer Provintzen vor andern zu trauen, mancherley Ursache finden möchte: so ist doch auch nicht zu leugnen, daß diese an sich nicht zu verwerfende accurateſſe bey der Information junger Leute mancherley Schwürigkeit würde unterworfen seyn. Denn da fragt sich z. E. gleich anfangs, wo kriegt man die Charten von den besten Auctoribus alsobald in so grosser Menge her, daß man gantze Schulen damit versehen kan? 2. Wie stehet es um den Preiß und Unkosten solche anzuschaffen, würde derselbe auch also ausfallen, daß es die Armen, die auf öffentlichen Schulen insgemein den grösten Hauffen ausmachen, auch ertragen können? 3. Wie will ein teutscher Schüler, der kein Wort Frantzösisch verstehet, zurecht kommen, wenn ihm zu Erlernung der Charte von Franckreich eine pur Frantzösische Charte von Mr. l'Isle oder einem andern accuraten Frantzösischen Geographo, vor Augen geleget würde, und wie würden sich die Namen, die er in seinem teutschen Compendio hat, mit dem, was er auf dergleichen Frantzösischen Charte antrifft, reimen? und was dergleichen mehr ist. Eine gantz andere Bewandniß aber hat es mit solchen Personen, die in diesem Studio den ersten Grund bereits geleget haben, und sich nun darinnen weiters üben wollen: welche allerdings gar wohl thun, wenn sie so denn sich nicht mehr allein an ihren ersten Atlantem Scholaſticum halten, sondern nun auch weiters nachforschen, was von andern Auctoribus in diesem Studio præſtiret worden. Anfän-

gern hingegen, und insonderheit solchen, welche auf öffentlichen Schulen die Geographie lernen sollen, kan um vielerley Ursachen willen nichts bessers angerathen werden, als wenn sie alle mit einerley Charten, die ohne grosse Mühe anzuschaffen, anbey deutlich, methodisch illuminirt, und dem ersten Zweck in allen Stücken gemäß eingerichtet sind, sich versehen: als wodurch die Information ungemein erleichtert wird. Was will man aber auf teutschen Schulen, welchen zu Lieb gegenwärtiges Compendium vornemlich verfasset, für Charten erwehlen, welche alle vorgedachte requisita haben, wenn es nicht die aller Orten so sehr beliebte Homannische Charten sind? denn erstlich muß man den Homannischen Herren Erben nicht nur dieses lassen, daß sie ihre Charten ohne Ersparung einiger Kosten nach der Vorschrift und Anmerckungen der berühmtesten Geographorum, mit welchen sie, wie davon gewisse Nachricht habe, eine kostbare Correspondentz unterhalten, mehr und mehr auszubessern und vollkommener zu liefern beflissen sind, sondern es auch mit Danck gegen eben dieselbe erkennen, daß sie uns unter der Hand immer auch gantz neue Charten zu Gesicht bringen, von welchen man versichert seyn kan, daß sie alle andere von gleicher Art weit übertreffen: wie davon noch jüngst die neuen Charten von Rußland und Africa, ein klares Zeugniß und unverwerfliche Probe abgelegt haben. Hiernächst ist der Preiß derselben also beschaffen, daß sich niemand darüber beschweren, mithin solche von Armen sowol als Reichen gar leicht mögen ange-

schaffet werden: da hingegen die Frantzösischen und Holländischen Charten noch einmal so hoch zu stehen kommen, und an manchen Orten nicht einmal für Geld zu bekommen sind, die Homannischen Charten aber von den sogenanten Bilder-Krämern nicht nur in gantz Teutschland herum getragen und zum Verkauff aller Orten feil geboten, sondern auch in noch weiter entlegene Länder versandt werden: mithin daran nirgend einiger Mangel ist. Die Illumination betreffend, so ist zwar nicht zu leugnen, daß diese an sich gleichgültig, ja von solchen, die bereits ein gut Fundament in dem Studio Geographico gelegt haben, wenig geachtet wird, und sie derselben leicht entrathen können: wie unentbehrlich dieselbe aber bey Anfängern sey, und wie sehr dieselbe, zumalen wenn sie methodisch eingerichtet ist, der Information beförderlich sey, ist nur allein denen unbekant, welche niemalen die Geographie dociret haben. Was nun die Homannischen Charten auch in diesem Stück vor andern voraus haben, das ist allen denen bekant, welche auch nur einige Erkäntniß davon haben: denn erstlich sind sie alle nach einer methode illuminiret, zum andern sind die Farben also gesetzet und meliret, daß man wohl siehet, es sey deren Angebern nicht so wol darum zu thun gewesen, wie sie nur viele bunte, und einem Harlequins-Kleid ähnliche Lappen oder Flecke Lands vor Augen legen, als vielmehr die eigentliche Eintheilung der Länder nach gewissen Politischen Gründen desto deutlicher und bequemer vorstellen möchten: anbey sind die Farben selbst dermassen lebhaft

und wohl temperirt, daß der Jugend alles gar leicht ins Gesicht fället, und durch die aufgetragene Farben doch nichts unleslich oder undeutlich gemacht wird. Was für einen grossen Vortheil aber dieses alles bey der Information bringe, ist aus der Erfahrung bekant. Uber das findet man auch in allen übrigen Stücken, und so gar auch in Ansehung der beygefügten sogenanten Parergorum, alles dermassen wohl und artig eingerichtet, daß, wenn ein Lehrer sich dieser Charten recht zu bedienen weiß, er junge Leute mit halber Mühe und gleichsam spielend die Geographie daraus lehren kan: welches alles voraus gesetzt ich mich völlig versichert halte, daß ich in Auswehlung eines Atlantis Scholastici, den ich zum Grund meiner Arbeit legen möchte, keinen bessern und bequemern als eben diesen Homannischen hätte ergreiffen und nehmen können. So mich aber jemand nun weiter fragen solte, was mich dazu bewogen habe, daß ich diese meine Geographische Anweisung besonders nach den Homannischen Charten und nicht lieber also eingerichtet, daß dieselbe auch bey andern Land-Charten, wie andere Compendia Geographica könte gebraucht werden: so dienet ihm zur Antwort, daß ich auch dadurch bey Anfängern das Informations-Werck mercklich habe zu erleichtern gesucht: ja so gar hierunter zugleich den Zweck gehabt, daß manche junge Leute eben durch diesen Weg die Geographie von selbsten solten erlernen können: wie denn alles auf eine solche Weise eingerichtet ist, daß wenn einer, der von dieser Wissenschaft noch gar nichts gelernet hat,

übri-

übrigens aber fertig lesen kan, nur dieses mein Buch vor sich nimt und zugleich die bisher angepriesene Homannische Land-Charten damit zusammen hält, er gar leicht sein eigener Lehrmeister seyn kan: welchen Dienst andere Compendia nicht so leicht leisten, ja von jungen Leuten, so die Schulen annoch frequentiren, selten ohne Beystand eines Præceptoris mögen verstanden werden: welches die Erfahrung genugsam beweiset, daß wenn in dergleichen Compendiis eine Provintz gleichwol einiger maßen nach ihrer Lage angezeiget wird, die Knaben öfters lange suchen, ehe sie dieselbe finden: da hingegen nach dieser meiner methode, da ich nicht nur die eigentliche Lage, sondern auch nach der in den Homannischen Atlantibus vor Augen liegenden methodischen illumination so gar die Farbe ieder Provintz und die Städte gleichsam Schritt für Schritt nach ihrer genauen Lage andeute, alles viel leichter von einen jeden kan gefunden und erkant werden: zu geschweigen daß ich auch durch Erklärung der so genanten Parergorum, davon vor mir kein einiger Auctor in seiner Geographie, auch nur die geringste Meldung gethan, Gelegenheit gefunden, manches anzuführen, daran man ausser diesem nicht so leicht würde gedacht haben: übrigens aber kan ich auch nicht errathen unter was für einem Grund man diesen meinem Atlanti illustrato absprechen wolte, daß er nicht eben so bequem bey andern Charten könne gebraucht werden, als die übrigen Compendia: wenn man nemlich nur bey ieder Charte, die erste Beschreibung nach der Illumination weglässet.

Wenn

Wenn ich nun auf diese Weise hoffentlich sattsam erwiesen habe, daß der Homannische Atlas Scholasticus von mir mit allem Recht zum Grund sey geleget worden; so ist nun das nächste daß ich von der Abhandlung selbsten annoch eine etwas umständliche Nachricht ertheile. Wenn nun der geneigte Leser dieses mein Buch selbst genauer betrachtet, so trifft derselbe gleich im Anfang eine kurtze Vorbereitung an, in welcher ich von der eigentlichen Beschaffenheit, Eintheilung, Umfang, Nutzen und den vornehmsten Hülfs-Mitteln die Geographie zu erlernen hinlängliche Nachricht ertheile: bey welcher Gelegenheit ich sehr viele Terminos und Kunst-Wörter erkläre, welche in der Geographie vielfältig vorkommen, aber von andern Geographis nirgends ausgelegt, sondern deren Begriff und Bedeutung ohne allen Grund pfleget vorausgesetzet zu werden: ohne welchen rechten Verstand aber vieles in der Geographie von Anfängern unmöglich mag verstanden werden: inzwischen aber nirgends bequemer als aus einem dergleichen Geographischen Systemate zu erlernen? Nichts zum Exempel ist gemeiner, als daß in der Geographie von **Kaysern, Königen, Churfürsten, Fürsten, Hertzogen, Cron-Printzen, Kayserthümern, Königreichen, Churfürsten- Fürsten- und Hertzogthümern, Grafen und Grafschaften, Reichs-Ständen, Bischöfen, Ertz-Bischöfen,** Prælaten, Ducs & Pairs, Grandes, Milords, Parlamentern, dem **Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht,** von der Souverainitæt, **Monarchischen Regiment,** Re-

publi-

publiquen, Erbfolge und Succession, Reichs-Städten, u. d. g. Meldung geschiehet: in welchem Geographischen Compendio aber findet man alle diese Terminos erkläret, und woher soll denn die Jugend von allen diesen Dignitæten, Regierungs-Formen und andern dergleichen Dingen einen hinlänglichen Begriff bekommen, wenn es ihr nicht bey Erlernung der Geographie selbsten bekant gemacht wird? Was eine **Insul**, **Halb-Insul**, **vestes Land**, **Ebbe** und **Fluth**, Oceanus, **Meer**, **See** und dergleichen Physicalische Terminos anlangt, die trifft man noch endlich in manchen Geographien mit einiger Erklärung an: allein wo lernet man das übrige, so von den meisten als bekant voraus gesetzet wird? diesem Mangel nun vorzubeugen, ist in vorgedachtem meinem Vorbericht Anlaß genommen worden, alle dergleichen Terminos zum voraus hinlänglich zu erklären. Und wenn auch in eben diesem Vorbericht ein und andere Termini wären übergangen worden; so ist doch seines Orts in dem Buch selbsten, wo solche vorkommen, die Erklärung derselben so bald mit beygefüget worden. Weilen auch um vielerley Ursachen für nöthig erachtet worden, bey einem ieden grössern Welt-Reich das **Wapen** des Regenten oder Staats mit anzuführen, so ist zugleich in eben diesem Vorbericht eine kurtze Einleitung zur Heraldic oder **Wapen-Kunst** mit eingeruckt worden: worauf endlich eine kleine Verzeichniß von den sämtlichen Universal-Charten, die ich unter dem Atlante Homanniano verstehe, samt einer kurtzen

tzen Anzeige der Ordnung, in welcher ich diese Charten nach einander abhandele, erfolget.

Nach erstbeschriebener Vorbereitung folget die Erklärung von achtzehen Charten, welche sonst insgemein unter dem Namen der Universal-Charten bekant, und auch auf Veranstaltung der Homannischen Officin unter dem Titul eines Atlantis Scholastici vielfältig in einem Band pflegen zusammen verkaufft zu werden: deswegen ich auch diese Zahl nicht habe vermehren oder vermindern wollen, zumalen ich bey genauerer Uberlegung gefunden habe, daß man bey Anfängern mit dieser Zahl gar wohl auskommen könne, und derjenige, so in diesen achtzehen fundamental-Charten erst recht bewandert ist, sich hernach auch in andern Charten gar leicht wird zu recht finden können: wie denn auch der seelige Herr Hübner selbsten, deme man den Ruhm lassen muß, daß er der erste gewesen, welcher der Jugend zu Erlernung der Geographie eine leichtere Bahn gemacht, und darinn gleichsam das Eis gebrochen hat, sich beständig an diese achtzehen Charten gehalten, und niemalen nöthig gefunden hat, deren Zahl etwas zu oder abzuthun. Obwolen ich aber hierinnen dem seligen Herrn Hübner gefolget bin, so habe ich dennoch in Ansehung der Ordnung diese Charten abzuhandlen einen gantz andern Weg erwehlet, der von der methode aller anderer Auctorum, welche vor mir Compendia oder Systemata Geographica geschrieben haben, gäntzlich abgehet: davon ich aber alle nöthige und gründliche Rechenschaft zu geben genugsam im Stand

bin,

bin, mir gewiß versprechend, daß auch andere in Erwegung meiner Gründe mir leicht hierinnen beyfallen werden. Die bisherige methode nemlich bestunde dißfalls darinnen, daß man in Abhandlung dieser achtzehen Charten sich nach derjenigen Lage gerichtet hat, wie die darinnen abgeschilderte Welt-Reiche auf der Charte von Europa von Abend gegen Morgen nach einander liegen: welchergestalt man gewohnt gewesen nach der Charte von dem Globo und Europa sogleich die Charte von **Portugall, Spanien, Franckreich, Groß-Britannien, den Niederlanden, der Schweiz, Italiens** 2c. vorzunehmen, und also immer weiter nach dem Orient fortzureisen. Ich aber habe hierbey nicht sowol auf die Ordnung der Lage, als vielmehr einen solchen Zusammenhang des Vortrags gesehen, welchen die Beschaffenheit sowol der Lernenden, als der Sache selbst anzurathen scheinet. Wer nemlich einen Begriff von unserer gantzen Erd-Kugel bekommen soll, dem muß dieselbe auch gleich Anfangs nach ihrem gantzen Umfang vorgelegt und bekant gemacht werden: deswegen es denn auch gantz billig ist, daß mit Anfängern zuerst die Charte vom Globo oder Planisphærio terrestri vorgenommen werde: dergleichen auch von mir in dieser Anweisung geschehen ist. Wenn nun auf solche Weise der erste Grund geleget ist, so erfordert es die Vernunft, daß man seinen Lehrlingen nunmehro auch einen nähern Begriff von demjenigen Theil der Welt, in welchem sie geboren und erzogen, und zu welchem ihr Vaterland gerechnet wird, in welchem

sie auch vermuthlich ihr Leben zubringen werden, zu machen beflissen sey. Sind nun meine Zuhörer Europæer, so ist gantz natürlich, daß ihnen an der Erkäntniß von Europa mehr, als an den übrigen Theilen der Welt, müsse gelegen seyn: deswegen man mit solchen nach der Charte von dem Globo die von Europa vorzunehmen hat: welches auch hier geschicht. Wäre aber für die Einwohner von Asia oder America eine Geographie zu schreiben, würde aus eben diesem fundament folgen, daß man bey solchen nach der Charte vom Globo die von Asia oder America vornehmen müste. Nun fragt sich wie weiter? soll man nun die Charte von Portugall nach bisheriger methode, oder irgend eine andere vornehmen? Ich antworte, daß man nun zu Erklärung desjenigen Reichs schreiten solle, dessen Erkäntniß unsern Lehrlingen oder Schülern vor andern nöthig ist. Was ist aber einem Teutschen (denn für Teutsche ist diese Geographie vornemlich geschrieben) nach obigen Charten zu betrachten näher und nöthiger, als sein Vaterland, nemlich **Teutschland**? und eben dieses hat mich auch veranlasset, daß ich dißfalls von der Ordnung anderer Geographorum abgegangen, und nach Erklärung der Charte von Europa alsobald zu der von **Teutschland** geschritten bin. Doch möchte einer hiebey einwenden, daß wenig daran gelegen sey, ob man diese Charte mit unter den ersten, oder in der mitte, oder zuletzt abhandle: genug daß keine zurück bleibe. Allein ich antworte hierauf also: Erstlich ist und bleibt es eine allgemeine und unumstößliche

Grund-

Grund-Regel, daß ein Lehrer in seinem Vortrag nicht nur von dem leichtern zum schweren, sondern auch von dem nöthigsten zu dem, was nicht so sehr nöthig, schreiten müsse, nicht aber das schwerere dem leichtern, und das, so weniger nothwendig, dem nöthigern versetzen solle. Zum andern spreche ich: ist es nicht wahr, daß bey der Jugend insgemein der Eifer eine disciplin zu erlernen im Anfang am grösten sey? thue ich demnach nicht besser, daß ich mir ihren ersten Eifer und völlige Munterkeit, am allermeisten bey demjenigen zu Nutz mache, was ihr zu wissen am nöthigsten ist? und heißt es im Gegentheil nicht eben so viel, als ob man die Pferde hinter den Wagen spanne, wenn man die Jugend erstlich auf fremde und unnöthigere Dinge führet, und wenn sie dabey bereits müde worden, alsdenn erst das nöthigste mit ihnen vornehmen will, wenn der Eifer und Aufmercksamkeit beginnen gewisser massen stumpf zu werden. Zu geschweigen, daß bey der Information gar oft solche Hindernisse vorzufallen pflegen, bey welchen die lernenden den gantzen cursum nicht mit anhören oder abwarten können, sondern aus mancherley Ursachen vor der Zeit abbrechen müssen: wobey denn der Schade so groß nicht ist, wenn sie das nöthigste zuerst gelernet haben. Ich bleibe demnach vollkommen überzeugt, daß die von mir erwehlte Ordnung, sowol in Ansehung dieser erstern, als auch der folgenden Charten, die ich nach gewissen Historischen Gründen, (davon zu Ende der ersten Vorbereitung hinlängliche Anzeige geschehen) meistens anders als sonst gewöhnlich,

nach einander folgen lassen, ihren guten Grund habe, und nicht so leicht von jemand werde verworfen werden.

Was hiernächst die Erklärung der Charten selbsten anlanget, so sind dieselbe auf eine Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Weise dermassen deutlich und hinlänglich von mir erkläret worden, daß ich nichts zurück gelassen habe, was einem Anfänger in diesem Studio zu wissen nothwendig seyn mag.

Bey der Geographischen Erklärung werden alle und jede Länder, die auf einer Charte vorkommen, nach ihren Namen, Grentzen, Grösse und Eintheilung samt den darinn befindlichen und daran stossenden Flüssen, Seen und Meer-Engen, Meer-Busen u. d. g. umständlich beschrieben, und so denn einer jeden Provintz merckwürdigste Orte angezeigt. Wie nun bey Beschreibung der Provintzen die methodische illumination mit zur Hand genommen wird; also habe ich bey Anführung der merckwürdigsten Ort mich vornemlich nach deren Lage gerichtet, und dieselbe jederzeit dermassen deutlich bemercket, daß sie ein jeder für sich selbst gar leicht finden kan: auch habe ich mich dabey einer solchen Wahl bedienet, daß ich nicht leicht einen Ort mitgenommen habe, der nicht seiner Beschaffenheit nach oder andern damit verknüpften Umständen halben vor andern einigen Vorzug hat: sintemalen meine Absicht nicht diese war, daß ich in meinem Systemate alle und jede Ort, welcher irgend möchte gedacht werden, sondern nur diejenige anführen wolte, die

von

von jederman vor andern für merckwürdig gehalten werden: wiewol ich um der Tadler willen dennoch manchen Ort habe mit einfliessen lassen, den ich meinem Zweck gemäß wol hätte auslassen mögen: damit nemlich nicht etwa jemand sagen möchte, daß man in manchem kleinern Compendio mehrere Städte und Flecken als in diesem angeführet befinde. Wo ich mich auch genöthiget befunden habe, hier und da einen Ort zu bemercken, der in der Charte bisher nicht ausgedruckt war, und etwa erst nach Verfertigung solcher Charten berühmt worden, habe ich solchen mit einem Sternlein bezeichnet, damit ihn niemand vergeblich suchen möge. Es wird aber dieses von nun an überflüßig seyn, weil die Homannischen Herren Erben bereits darauf bedacht sind, dergleichen Ort an ihren gehörigen Stellen zu suppliren, und ferner keiner derselben ausfallen wird. Bey der Beschreibung selbsten habe ich mich möglichster Kürtze bedienet, und alles das, was zur blossen Curiositæt gereichet, abgeschnitten, das nöthigere hingegen desto sorgfältiger beybehalten: allermassen mein Vorsatz nicht ist, die Leser mit Erzehlung allerley Histörgen und Märlein zu belustigen, sondern der Jugend dasjenige, was ihr zu wissen unumgänglich nöthig ist, kurtz und deutlich vor Augen zu legen. Wem übrigens mit der Beschreibung allerley Seltenheiten gedienet ist, der kan seine Begierde aus grössern Geographischen Wercken und Reise-Beschreibungen zu stillen suchen.

Unter der *Physicali*schen Betrachtung verstehe

ich insonderheit dasjenige, was von der Luft, Witterung, Beschaffenheit des Erdreichs, Fruchtbarkeit und dem daher rührenden mancherley Segen, den die Erde und das Wasser hervor bringen, oder auch unter der Erden angetroffen wird, zu wissen nöthig ist.

Die Moralische Beschreibung hat die Beschaffenheit der Einwohner in Ansehung ihres Naturels, Sitten, Religion, Sprache, Nahrung und übrigen Geschicklichkeit zum Gegenstand: wobey zugleich angezeiget wird, wiefern die Studia in einem Land floriren oder nicht, und wie viel Universitäten darinnen anzutreffen seyn. Gleichwie aber bey dergleichen moralischen Beschreibungen manche Geographi bisher Anlaß genommen, die Einwohner ihres Vaterlands bisweilen über die maßen zu erheben, und hingegen andern Nationen weiß nicht was für Mängel und Fehler auf eine öfters ziemlich anzügliche Weise vorzurucken, auch insonderheit in Ansehung der Religion hier und da grosse Parteylichkeit und heimliche unordentliche affecten blicken lassen: so habe hingegen ich insonderheit bey dieser zweyten Auflage mich sorgfältig beflissen, alles das zu vermeiden, was irgend andern Nationen und Religions-Verwandten im geringsten anstößig seyn könte: hoffende, daß ich hierunter die Pflicht der allgemeinen Liebe besser erfüllet, als wenn ich mir mit andern eine Freude daraus gemacht hätte, diesem oder jenem Volck einen oder mehrere Fehler vorzurücken, davon andere vielleicht eben so wenig frey sind, oder bey der Anweisung

zur

zur Geographie einen unzeitigen Religions-Eifer blicken zu lassen.

Die Politische Betrachtung des Erdbodens zielet auf die mancherley Regierungs-Formen, Succession, Einkünften, Macht, Prætensionen, Müntz-Sorten, Ritter-Orden und Wapen, welche bey einem jeden Reich verdienen angemercket zu werden: als von welchem allen mit möglichster Verhütung aller Weitläufftigkeit die nöthigste Anzeige geschiehet.

Endlich ist einer jeden Charte auch eine vollkommene und zusammen hangende Historie von den Haupt-Veränderungen und mancherley Schicksalen, denen die darauf vorgestellte Welt-Reiche von uralten Zeiten bis auf diesen Tag unterworfen gewesen, beygefüget: wobey zugleich von der alten und mittlern Geographie das nöthige erwehnet wird. Ich habe es aber nicht dabey bewenden lassen, daß ich nur die merckwürdigsten Veränderungen angezeiget habe, sondern es sind auch die regierende Personen selbst mit den von ihnen verrichteten Thaten und andern unter ihrem Regiment vorgefallenen Merckwürdigkeiten mit angeführet worden: daß also diese Historische Beschreibungen zusammen nicht unbillig für ein vollkommenes Compendium Historicum können angesehen werden. Weil es aber bey den engen Schrancken, in welchen ich mich zu halten mir vorgenommen hatte, unmöglich war, mich bey solchen Historischen Anmerckungen in die Erzehlung besonderer Umstände einzulassen; so finden fleißige und getreue Præceptores

res hierbey Gelegenheit genug, ihre Belesenheit anzuwenden und einen weitläufftigern Commentarium über meinen kurtzen Vortrag zu machen. Und weil endlich bey Gelegenheit der ietztlebenden und regierenden Potentaten deren gantze Familien mit angeführet worden, so kan eben diese Erzehlung zugleich mit für ein Compendium Genealogicum angesehen werden: welchergestalt denn dieser also genante Atlas Homannianus illustratus ein kurtzer Begriff ist von allen dem, was jungen Leuten von der Geographie, Historie, Heraldic und Genealogie zu wissen nöthig ist.

Zuletzt ist auch nicht vergessen worden, eine Erklärung von den auf jeder Charte befindlichen so genanten Parergis und Sinnbildern mit anzufügen: weil dieselbe gar oft allerley artige Dinge vorstellen, deren Erkäntniß nicht weniger ihren grossen Nutzen hat. Wenn es aber hiebey leicht kan geschehen seyn, daß ich die wahre Meinung und Absicht des ersten Erfinders dieser Nebenwercke nicht aller Orten völlig mag getroffen haben: sintemalen dergleichen Emblematische Bilder sich bisweilen auf mehr als einerley Weise erklären lassen; so will ich doch hoffen, daß die von mir angegebene Deutung von niemand für gantz ungereimt werde gehalten werden.

Schließlich wünsche nicht mehr, als daß diese zweyte Auflage mit so vielem Beyfall als die erste möge aufgenommen werden; allen denen, die sich dieser Anweisung für sich und bey andern bedienen wollen, wie hierinn, also auch in allem ihrem übrigen Vornehmen GOttes reichen Segen von Hertzen anwünschend. Straßburg den 25 Augusti 1741.

Kurtze

Kurtze Einleitung zur GEOGRAPHIE.

Vorbereitung

In welcher kürtzlich gezeiget wird, was die Geographie sey, was daraus erlernet werde, was sie für Nutzen habe, und was man für Hülfs-Mittel zu Erlernung derselben nöthig habe.

§. 1.

DEr Name Geographie kömmt von zwey Griechischen Wörtern her, aus welchen derselbe zusammen gesetzet ist, nemlich von Gea (γέα) die Erde, und von grapho (γράφω) ich schreibe. Es ist demnach die Geographie eine Beschreibung der Erden.

Doch ist zu wissen, daß man bey Erlernung der Geographie nicht nur auf die Erde sehe, sondern auch auf das Gewässer: als welches mit der Erden die allergenauste Verbindung hat, und mit derselben recht wunderbarer weise vermischet ist.

§. 2. Die Geographie kan so wohl in Ansehung der Zeit, als auch in Ansehung der mancherley Art solche zu *tractiren* verschiedentlich eingetheilet werden.

§. 3. In Ansehung der Zeit wird sie in die alte (antiquam) mittlere (mediam) und neuere (novam oder recentiorem) eingetheilt.

1. Die alte setzet man insgemein von der Schöpfung der Welt bis gegen das andere Sæculum nach Christi Geburt, und zwar insonderheit bis auf den Kayser Traianum.
2. Die mittlere gehet bis zum vierzehenden Jahr-Hundert nach Christi Geburt: und zwar insonderheit bis auf die Zeiten des Römischen Kåysers Friderici III, um welche Zeit die Studia und Wissenschaften, welche vorhin ziemlich in Abgang gerathen waren, wieder nach und nach hervorgesuchet worden.
3. Die neuere lehret uns, von wem die Erde vom vierzehenden Sæculo an bis auf den heutigen Tag bewohnet und beherrschet worden.
4. Die meiste Nachricht hat man von den neuern Zeiten. Von der alten Geographie befinden sich auch noch mancherley Urkunden in den Schriften der alten Scribenten; allein bey der mittleren Geographie fehlet es am meisten an hinlänglichen Nachrichten: weil, wie gedacht, die Studia zu derselben Zeit sehr unter der Banck gesteckt und sich wenig Leute gefunden haben, welche sich darum bekümmerten.

§. 4. In Ansehung der unterschiedenen Art, die Geographie zu tractiren findet sich wieder eine doppelte Eintheilung, je nachdem man entweder auf den Umfang der Lånder selbsten, oder aber auf die Merckwürdigkeiten und Beschaffenheit derselben seine Absicht hat.

§. 5. Wenn man seine Absicht auf den Umfang der

der Länder selbst hat, so ist die Geographie entweder allgemein (universalis) oder besonder (particularis sive specialis:) wozu noch die gantz besondere (singularis oder specialissima) kan genommen werden.

1. Die allgemeine Geographie ist eine Beschreibung der gantzen Erd-Kugel.
2. Die besondere Geographie ist eine Beschreibung besonderer Länder und Provintzen à part, wie man z. e. besondere Beschreibungen von America, Spanien, Italien u. d. g. hat.
3. Die gantz besondere Geographie ist eine Beschreibung eines eintzeln Orts oder einer kleinen Gegend in der Welt, und wird sonst auch Topographia genannt.

§. 6. In Ansehung der Dinge selbst, welche in einem jeden Land oder Theil der Welt in acht zu nehmen sind, kan die Geographie auf eine Mathematische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische weise tractiret werden.

1. Die Mathematische Beschreibung der Erden siehet hauptsächlich auf die Circul und deren eigentliches Maas, nach welchem die Gelehrten die Welt eingetheilet haben, und zeiget das Lager, die Länge, Breite und Grösse eines jeden Landes und Orts an.
2. Die Physicalische Beschreibung betrachtet die mancherley Zufälle der Erden, der Luft und des Wassers: und lehret z. e. ob ein Land sehr bergicht, waldicht, eben, öde, fruchtbar, kalt, warm, trocken, sümpficht 2c. sey, oder nicht.
3. Die Moralische Beschreibung lehret uns, was für Sitten und Lebens-Arten die Einwohner eines jeden Landes an sich haben; was für einer Religion sie zugethan, was sie für eine Sprache reden; wie fern die Studia unter ihnen floriren 2c.

4. Die Politische Beschreibung der Erden siehet auf die Verknüpfung der Regenten und Unterthanen, und zeiget an, von wem, und wie ein jedes Land und Volck beherrschet wird, wie groß dessen Macht sey, worinn die vornehmsten Einkünfte bestehen, was für Ritter-Orden, Wapen, Müntzen rc. dabey zu mercken.

5. Die Historische Beschreibung hält die merckwürdigsten Begebenheiten in sich, welche sich in jedem Land zugetragen haben, und zeiget an, was für Haupt-Veränderungen in Ansehung der Regenten und ihres Regiments, der Unterthanen, u. d. g. zu mercken sind.

6. Endlich hat man noch eine besondere Art der Geographie, welche die Biblische (Geographia sacra) mag genennet werden, und welche hauptsächlich und allein in der Beschreibung des gelobten Landes bestehet.

§. 7. Was man also in der Geographie zu lernen hat, kömmt eigentlich darauf an, daß man nicht nur die Namen, das Lager, die Grösse, und Eintheilung eines jeden Landes, samt den berühmtesten Orten, Flüssen und Gewässer, welche in und um solches anzutreffen sind, wisse; sondern man muß nebst den verschiedenen natürlichen Eigenschaften der Erden und des Gewässers auch von den Einwohnern eines jeden Landes und berühmten Orts in der Welt eine hinlängliche Erkenntniß haben und wissen, was selbige für eine Lebens-Art haben, was sie für einer Religion zugethan, was sie für eine Sprache reden, ob die Gelehrsamkeit unter ihnen florire, von wem und wie sie beherrschet werden, wie groß eines jeden Regenten Macht sey zu Wasser- und zu Land, was für Einkünfte er habe, was für Geld-Sorten darinn gebräuchlich: item was er für Prætensionen habe, was er für ein Wapen führe u. d. g. Nicht weni-

weniger hat man auch die Historische Merckwürdigkeiten bey einem jeden Land oder Provintz mitzunehmen und zu lernen, was für Fata und Veränderungen jedes Land von Anfang bis dato erfahren habe: desgleichen hat man auch zu betrachten, wie die Mathematici die Welt ansehen, wie sie dieselbe auf mancherley weise nach gewissen Circuln eintheilen u. d. g. Deswegen soll auch hier von jedem das allernöthigste seines Orts angezeiget werden.

§. 8. Durch das **Lager** verstehet man nicht nur die Gegend, in welcher ein jedes Land oder Ort gelegen, sondern auch die angrentzende Provintzen oder Gewässer, welche daran stossen.

§. 9. Es hat nemlich die Erd-Kugel vier Haupt-Gegenden oder so genannte **Erd-Flächen**, nach welchen das Lager eines jeden Landes oder Orts beurtheilet wird: als da sind **Morgen, Abend, Mittag** und **Mitternacht**.

1. **Morgen** (Oriens) wird diejenige Gegend genennet, wo die Sonne des Morgens aufgehet: wo sie aber des Abends untergehet, dieselbe Gegend nennet man Abend, (Occidens)

2. **Mittag** (Meridies) ist diejenige Gegend, wo die Sonne miten am Tag zwischen Morgen und Abend stehet. Oder welche derjenige der sein Angesicht gegen Morgen kehret zur rechten Hand hat: Die Gegend aber, so derselbe zu seiner lincken Hand hat, und die also gegen dem Mittag gerade über stehet heisset **Mitternacht** (Septentrio).

3. Die Schiffer pflegen diese vier Haupt-Gegenden mit gantz andern Namen zu benennen. Den Morgen nemlich nennen sie Osten, den Abend **Westen**, Mittag Süden nnd Mitternacht **Norden**.

§. 10. Von diesen Benennungen, womit die Schiff-Leute die vier Haupt-Gegenden bezeichnen, haben auch die unterschiedliche Winde ihre Namen bekommen. Es zehlen nemlich die Schiffer in allem 32 Winde: unter welchen wir hier nur die vier Haupt-Winde (ventos cardinales) mercken: welche sind der **Ostwind**, (Eurus) der von Morgen herkömmt, der **Sudwind**, (Notus oder Auster) der von Mittag herbläset; der **Westwind**, (Zephyrus oder Favonius) so von Abend herwehet, und der **Nordwind**, (Boreas oder Aquilo) so von Mitternacht kömmt.

§. 11. Durch die **Grösse** eines Landes verstehet man hier dessen Bezirck, wie viel Meilen nemlich solches nach seiner Länge, Breite und Umfang in sich begreiffet.

§. 12. Man mercke demnach hier, daß die gantze Erd-Kugel 5400 teutsche Meilen in ihrem Umcreis austrage.

1. Eine teutsche Meile ist ein Weg, der so lang ist, als ein Wandersmann in seinem ordentlichen Schritt innerhalb zwey Zeiger-Stunden zurück legen kan.
2. Nebst den teutschen Meilen hat man auch Frantzösische, Italiänische und andere Meilen, unter welchen die Frantzösische insgemein nur eine Stunde, die Italiänische aber nur eine halbe Stund-Wegs ausmachen.

§. 13. Unter den **berühmtesten Orten** verstehet man diejenigen, welche sowohl ihrer Grösse und prächtigen Gebäuden halben vor andern einen Vorzug haben, als auch sonst gewisser Merckwürdigkeiten wegen, die von ihnen erzehlet und berichtet werden, vor andern zu mercken sind.

Sol-

Solchergestalt wird ein Ort merckwürdig, wenn er an sich groß oder vest ist; wenn ein Ertzbistum oder Bistum damit verknüpfet ist; wenn er den Titul einer Margrafschaft, Hertzogthums oder Herrschaft führet; wenn der Regent selbst oder ein Gouverneur daselbst seine Residenz hat; wenn ein vornehmes Gericht daselbst seine Sessiones hält; wenn eine Universitæt, Ritter-Schule oder sonst berühmtes Gymnasium daselbst ist; wenn er einen besondern Segen an irgend einer Speise oder Geträncke besitzet; wenn besondere Künste oder Manufacturen daselbst anzutreffen; wenn die Handlung daselbst florirt; gewisse Solennitæten daselbst vorzugehen pflegen; wenn was besonders daselbst verwahret ist; wenn eine besonders merckwürdige Person daselbst geboren oder begraben worden; oder wo sich sonst zu Kriegs oder Friedens-Zeiten etwas merckwürdiges daselbst zugetragen hat.

§. 14. Unter den verschiedenen **natürlichen Eigenschaften** der Erd-Kugel verstehet man hier alles dasjenige, was von der **Erde, Luft** und **Wasser** merckwürdiges kan gesagt werden.

§. 15. Bey der **Erden** nemlich mercket man nicht nur die unterschiedliche Namen, womit gewisse Theile derselben in der Geographie beleget werden, als da sind Insuln, Halb-Insuln, das veste Land, Land-Enge, Berge, Hügel, Felsen, Gebirge, Thäler, Vorgebirge, Ufer, Küsten, Gestade, Enge Pässe, Hölen, Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder, u. d. g. sondern auch andere Zufälle der Erde, als z. E. ob das Land eben oder bergicht, trocken oder sumpficht, fruchtbar oder unfruchtbar, bewohnt oder unbewohnt und wüste sey.

1. Eine Insel (Insula) sonsten auch **Eyland** genant, ist ein Stück Landes, welches um und um mit Wasser umflossen

und also von der übrigen Erden durch das Meer abgesondert ist.

2. Eine Halb-Insul (Peninsula) ist ein Stück Landes, so einer Insul fast ähnlich und meist mit Wasser umgeben ist: doch aber mit einem kleinen Eck oder Spitze an das übrige veste Land angehänget ist.

3. Alles übrige Land, so mit andern Ländern entweder rings um, oder doch nach dem grösten Theil zusammen hänget, und also weder eine Insul noch eine Halb-Insul mag genennet werden, heisset man das veste Land, (Continens.)

4. Eine Land- oder Erd-Enge (Isthmus) ist ein schmales Stückgen Land zwischen zwey Meeren, wodurch entweder eine Halb-Insul an das veste Land, oder sonst ein grösseres Stück Land an das andere gehänget ist.

5. Ein Berg (Mons) ist ein sehr erhabenes Erdreich, welches oben insgemein etwas spitziger und schmäler ist, als unten.

6. Wo das Erdreich nicht gar sehr erhaben ist nennet man es einen Hügel (Collis): wo aber dergleichen Erdreich gantz oder meistens aus Steinen bestehet, heisset man es einen Felsen, (Petra)

7. Viele an einander hängende Berge nennet man ein Gebirg (Montes). Die zwischen ihnen befindliche Tieffe aber wird ein Thal (Vallis) genennet.

8. Ein Vorgebirg (Promontorium) ist ein grosser Berg, welcher weit in die See hineingehet. Die Schiffer nennen es Capo.

9. Ein Ufer (Littus) und ein Gestade (Ripa) kommen darinn mit einander überein, daß sie alle beyde den Rand des Landes am Wasser bedeuten. Doch ist dieser Unterschied, daß der Name Ufer eigentlich von dem Rand des Erdreichs an dem Meer, der Name Gestade aber eigentlich den Rand eines an einem Fluß gelegenen Landes bedeutet: wiewohl auch dieses letztere manchmal Ufer genennet wird.

10. Ein an der See gelegene Provintz wird sonsten insonder-

derhelt eine See-Küste oder Strand (ora maritima s. Littus) genennet.

11. Ein enger Paß (Portæ) ist ein schmaler Weg der zwischen dem Gebirg oder Meer durchgehet: wird im Lateinischen sonst auch Fauces oder Claustra genennet.

12. Was durch Hölen, Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder rc. verstanden werde, ist jederman bekant, und bedarf also hier keiner sonderbaren Erläuterung.

13. Ein ebenes Land nennet man, wo entweder keine oder doch gar wenig Berge zu sehen sind: bergicht im gegentheil heisset ein Land, in welchem viele Berge und Thäler angetroffen werden.

14. Trocken ist ein Land, in welchem sich wenig Moräste, Sümpfe, Bruch u. d. g. befinden: ist aber das Gegentheil, so nennet man es sumpficht.

15. Fruchtbar wird ein Erdreich genennet, wann es mit vielen dergleichen Dingen gesegnet ist, welche in dem menschlichen Leben ihren besondern Nutzen haben. Man verstehet aber darunter nicht nur die eigentlich also genante Erd Gewächse, als Kräuter, Blumen, Pflantzen, Bäume, samt ihren Früchten; sondern auch alles andere, was in und über der Erde an allerhand Geschöpfen nützliches angetroffen wird: als da sind in der Erde allerhand Metalle, Edelgesteine, Marmor, Gyps, Saltz, Schwefel rc. über der Erden aber rechnet man dahin auch gewisse Thiere, die mit ihrer Arbeit oder mit ihrem eigenen Leib, Fell, Fleisch, Bein, Schmaltz und dergleichen dem Menschen bedient sind z. E. Schafe, Kühe, Ochsen, Pferde, Esel, Camele, Hirsche, Reh, zahme und wilde Schweine, Elephanten, Bisem-Katzen, allerhand nützliches Geflügel rc. Nicht weniger siehet man auch darauf ob ein Land viel Holtz, Wiesenwachs und dergleichen habe: welches alles mit zur Fruchtbarkeit eines Landes gezehlet wird.

16. Unfruchtbar im Gegentheil wird ein Land genennet, wann es an den vornehmsten Stücken, die zu Unterhaltung des menschlichen Lebens nöthig sind, Mangel hat.

17. Bewohnt oder peuplirt nennt man ein Land, in wel-

chem viele Leute wohnen; unbewohnt hingegen wird es genennet, wo entweder keine oder gar wenige Leute darinn wohnen: und heissen solche Länder daher Wüsteneyen.

18. Daß manche Länder nicht von Menschen bewohnt sind, davon ist die Ursache entweder diese, daß wegen der ausserordentlichen Kälte oder Wärme sich niemand in selben erhalten kan, oder weilen solche Länder gantz öde, wüst und unfruchtbar sind, und deswegen die zur menschlichen Nothdurft gehörige Stücke darinnen nicht zu haben sind: daher sich dann kein Mensch in selbigen niederzulassen verlanget.

§. 16. In Ansehung der Luft sagt man von einem Land, daß es entweder gesund oder ungesund, warm, kalt oder temperirt sey.

1. Ungesund nennet man die Luft, wann dieselbe mit allerhand bösen Dünsten angefüllet ist, daher ein Mensch, der in solcher lebet, an seiner Gesundheit leicht Schaden nehmen kan. Ist aber die Luft von dergleichen schädlichen Dünsten rein und hell, so heisset sie gesund.

2. Was die Wärme und Kälte der Länder oder die ob denselben schwebende Luft anlangt, so ist hier nur überhaupt so viel zu mercken, das je näher ein Land gegen den Circul des Aequatoris lieget, je wärmer es sey: je mehr es aber gegen den beyden Polis lieget, je kälter es sey.

Was der Aequator und beyde Poli seyn, davon soll unten ein mehreres gesagt werden.

§. 17. Bey dem Gewässer kommen gleichfalls unterschiedliche Namen vor: als da sind, das grosse Welt-Meer, die kleinern Meere, Meer-Engen, Meerbusen, Seehäfen, stehende See, Meer-Strudel, Ebbe und Fluth, Archipelagus, Flüsse, samt deren Mund oder Ausfluß, Furthen, Wasser-Fälle, Timpel, Bäche, Quell-Wasser, Canäle, Teiche. Nicht weniger hat man bey dem Gewässer zugleich alles das, was in demselben angetroffen wird, samt der eigent-

eigentlichen Beschaffenheit desselben zu betrachten.

1. Das grosse Welt-Meer oder die offenbare See (Oceanus) ist das grosse Gewässer, von welchem die gantze Welt umgeben ist: Die Theile desselben heissen schlecht weg ein Meer, Mare.

2. Eine Meer-Enge (Fretum) sonst auch eine Strasse oder Canal genant, ist der Ort, wo zwey Länder, zwischen zweyen Meeren so nahe zusammen stossen, daß nur ein schmaler Weg übrig bleibet, wodurch die beyde Meere zusammen gehänget sind.

3. Ein Meer-Busen (Sinus) ist eine solche Gegend, wo das Meer etwas weiters in das Land hineingehet und das Ufer einen ziemlichen Bogen oder Krümme vorstellet.

Die Meer-Busen werden sonsten auch Golfo oder Bay genennet. Wiewohl man durch Bay eigentlich einen solchen Meer-Busen verstehet, welcher nicht gar weit ins Land hineingehet, und vornen breit, gegen dem Land zu aber eng ist: da im Gegentheil Golfo eigentlich einen solchen Meer-Busen bedeuten soll, der tieff ins Land hinein gehet, und sich vornen etwas mehr schliesset.

4. Ein Seehafen (Portus) ist ein kleiner Meer-Busen, welcher entweder von Natur oder durch Kunst oder durch Natur und Kunst zugleich dermassen geschlossen und verwahret ist, daß die See-Schiffe sich darinn sicher aufhalten können, und vor allem Sturm und Anfall beschützet sind.

Die Seehäfen, werden sonst auch nur schlechtweg Häfen genennet.

5. Stehende See (Lacus) sind grosse Wasser, welche rings um mit Land umgeben sind. Wenn ein solcher See klein ist, anbey sumpficht und Morastig, wird er ein Sumpf (Palus) genant.

6. Ein Meer-Strudel (Charybdis, vorago, gurges) ist eine grundlose Tieffe in dem Meer, wo dasselbe dermassen im Wirbel herum getrieben wird, daß alles, was ihm zu nahe kömmt, mit sich in die Tieffe hinunter ziehet und verschlinget.

7. Ebbe- und Fluth (Fluxus & Refluxus maris) wird genennet, wann das Meer an einem Ort zu gewissen Zeiten sehr aufschwillet und starck gegen das Ufer anlauffet, zu einer andern Zeit aber wieder so weit zurück tritt, und von dem Ufer abläufft. Diesen Ablauff nennen die Schiffer Ebbe, den Anlauff aber die Fluth. Der Ort aber, wo sich dergleichen Ebbe und Fluth zu ereignen pfleget, heisset ein Aestuarium.

8. Ein Archipelagus ist eine gewisse Gegend des Meers, in welcher sehr viele kleine Insuln beysammen liegen.

9. Ein Fluß (Fluuius, Flumen, Amnis) ist ein Wasser, welches insgemein seinen Ursprung aus Bergen oder Felsen hat, und nachdem es durch einen gewissen Weg mit allerhand geraden und krummen Gängen das Land durch strömet hat, auch unter wegs durch manche kleine Bäche verstärcket worden, sich endlich ins Meer oder in einen andern grössern Fluß ergeusst.

10. Der Ort, wo sich ein Fluß ins Meer ergiesset, wird dessen Mund oder Ausfluß (Ostium) genant. Es ergiessen sich aber nicht alle Flüsse mit einem Strom ins Meer, sondern manche theilen sich am Ende in mehrere Theile, welche sonsten auch Aerme genennet werden: gleich wie sonst ein jedes Wasser oder kleiner Fluß, welcher sich von einem grössern abtheilet, und seitwarts abfliesset, ein Arm desselben genennet wird.

11. Eine Furth (Vadum) ist ein solcher Ort in einem grossen und sonst tieffen Fluß, wo das Wasser wegen dem darunter liegenden mehr erhabenen Erdreich, dermassen klein ist, daß man durchfahren und reiten, oder wohl gar zu Fuß durch waden kan.

12. Ein Wasser-Fall (Cataracta) ist ein solcher Ort, wo ein Fluß von einem hohen Berg oder Felsen dermassen gäh und starck herabschiesset, daß man mit keinem Schiff auf oder abfahren kan.

13. Ein Timpel (Gurges) ist eine grundlose Tieffe in einem grossen Fluß.

14. Bäche (Riui) sind nichts anders, als kleine Flüsse, welche

durch

durch den Zufluß anderer kleinen Quellen und Bäche noch nicht verstärcket sind.

15. Durch Quell-Wasser (Fontes) verstehet man hier die allerkleinesten Wasser, wie sie aus den Bergen und Felsen heraus fliessen, oder auch hier und da aus der ebenen Erde hervor brudlen.

16. Canäle (Aquæductus, Euripus) sind gleichsam durch Kunst zubereitete Flüsse, welche daher entstehen, wann man von einem Ort zum andern lange und tieffe Gräben in die Erde machet, und einen benachbarten Fluß oder See hinein leitet, damit man sich dessen zur Schiffahrt desto bequemer möge bedienen können.

17. Teiche (Piscinæ) sind kleine stehende Wasser, welche entweder von dem zusammen lauffenden Regen-Wasser oder sonst aus der Erde hervor kommenden Quellen in tieffen Gründen entstehen.

§. 18. Durch dasjenige, was im Wasser angetroffen wird, verstehet man hier nicht nur die Sand-Bäncke, See-Klippen, schwimmende und andere Gewächse, welche hier und da in der See befindlich, sondern auch allen übrigen Reichthum, welchem das Meer und andere Wasser an grossen und kleinen Fischen, Krebsen, Muscheln, Perlen, Gold und Edelgesteinen mit sich führen.

1. Sand-Berge oder Sand-Bäncke (Syrtes) sind grosse Berge, welche aus lauter Sand und Kieß bestehen, und in der See meistens an solchen Orten, wo sich grosse Flüsse, die dergleichen Sand häuffig mit sich führen, ins Meer ergiessen, und anderen engen Passagen angetroffen werden. Einige derselben ragen aus dem Wasser hervor; andere aber liegen unter demselben verborgen, und sind deswegen für die Schiffahrt desto gefährlicher: weilen die Schiffe entweder daran zu scheitern gehen, oder wenigstens darauf sitzen bleiben: welches letztere die Schiffer stranden nennen.

2. See-Klippen (Scopuli) sind harte Felsen in dem Meer, wel-

welche gleichfalls entweder hervorragen oder verborgen sind, und manchen Schiffbruch verursachen.

3. Schwimmende Gewächse (Herbæ natantes) sind gewisse Meer-Gewächse, welche hier und da auch mitten auf der See in grosser Menge angetroffen werden, so daß sie sich von weitem wie ein Wehrt auf einem Fluß præsentiren.

§. 19. Wann man die Beschaffenheit der verschiedenen Wasser an sich selbsten betrachtet, so findet sich, daß einige warm, andere kalt, einige saltzicht, andere süß sind, und noch andere einen mineralischen Geschmack haben.

1. Die meisten Wasser nemlich sind kalt, es sey dann daß sie von den heissen Sonnen-Strahlen zu gewissen Jahrs-Zeiten und in gewissen Gegenden erwärmet werden. Doch finden sich auch hin und wieder unter der Erden gantz warme und zum Theil siedheisse Quellen, deren man sich an verschiedenen Orten als Gesund-Brunnen durch warme Bäder gebraucht.

2. Das Meer-Wasser ist durchgehends von saltzichtem Geschmack: es gibt aber auch sonsten unter der Erden hier und da gewisse Saltz-Quellen oder Saltz-Brunnen, aus welchen sowohl das Küchen-Saltz als auch andere Arten von Saltz, die in der Artzney gebraucht werden, gesotten werden.

3. Sonsten sind die meisten Wasser süß, ausser einigen besondern Quellen, welche einen mineralischen Geschmack haben, und gleichfalls als Gesund-Brunnen gebraucht werden.

§. 20. Unter der Lebens-Art der Einwohner des Erdbodens verstehet man hier nicht nur die vornehmsten Gewerbe, womit die Einwohner eines ieden Landes sich ihre Nahrung verschaffen, als da sind die Kauffmannschaft und sonsten allerhand Kün-

Künste und Handwercker samt dem Acker- und Wein-Bau, Vieh-Zucht, rc. sondern auch ihre äusserliche Sitten und Aufführung, ihr Temperament und Beschaffenheit rc.

§. 21. Was die Religion betrifft, so versteht man hier dadurch nicht nur das Glaubens-Bekentniß, dem jedes Landes oder berühmten Orts Einwohner zugethan sind, sondern auch die unterschiedliche Ceremonien und Kirchen-Gebräuche, welche bey Haltung des äusserlichen Gottesdiensts vorgehen.

1. Ein Glaubens-Bekentniß ist ein kurtzer Begriff der vornehmsten Lehrpuncten, welche diejenigen, die einer gewissen Religion zugethan sind, glauben und bekennen.
2. Durch Ceremonien oder Kirchen-Gebräuche verstehet man alle die Handlungen, welche so wol von den so genannten Geistlichen und Kirchen-Dienern, als auch andern Personen bey und unter den Predigten, dem Gebrauch der H. Sacramenten, Firmung, Beicht, Hochzeiten, Begräbnissen u. d. g. mit Lesen, Singen, Musiciren, Knien, Hände auflegen, Creutz machen rc. in und ausser der Kirche pflegen vorgenommen zu werden.
3. Durch den äusserlichen Gottesdienst verstehet man alles, was man äusserlich mit Singen, Beten, Kirchen-gehen, Gebrauch der H. Sacramenten, Lesung geistlicher Bücher in der Kirche und anderswo zum Lob und Preiß GOttes vornimmt: gleich wie der innerliche Gottesdienst vielmehr in einer genauen Vereinigung des Hertzens mit GOtt bestehet; da man nemlich immer an GOtt denckt, sich seiner Liebe und übrigen Vollkommenheiten erinnert, und in deren beständigen Betrachtung sich getrieben befindet, alles nach GOttes Willen einzurichten: dahin dann alle gute Gedancken und Triebe des Heiligen Geistes zu rechnen sind.

§. 22. Es mögen aber die sämtlichen Einwohner des Erdbodens in Ansehung der Religion überhaupt

haupt in zwey Hauffen eingetheilet werden, nemlich in Glaubige (die Worte in einem weitern Verstand genommen) und Unglaubige, unter welchen diese letztere den grösten Hauffen ausmachen.

1. Durch Unglaubige verstehet man hier alle diejenige, welche keine Christen sind, als Juden, Heyden und Türcken. Durch Glaubige aber verstehet man hier alle die, welche sich zur Christlichen Kirche (auch dieses Wort wird hier in einem weitläufftigen Verstand genommen) bekennen: als da sind die Protestanten, welche man insgemein in die Evangelisch-Lutherische und in die Reformirte einzutheilen pfleget, die Römisch-Catholische, und die von der Griechischen Kirche

2. Was die übrigen kleinern Secten anlanget, die sich unter diesen oder jenen Religions-Verwandten befinden, die werden hier billig mit Stillschweigen übergangen.

§. 23. Durch die Sprache verstehet man hier nicht alle und iede Sprachen, deren die Staats-Leute, Gelehrte, Kauff- und andere geschickte Leute an einem gewissen Ort kundig sind, sondern vornehmlich die Land-übliche Sprache, die in einem ieden Land vor andern im Schwang gehet.

§. 24. Gleicher weise verstehet man hier durch die Geld-Sorten, nicht alle und iede Müntzen, welche an einem Ort angetroffen werden, sondern vornemlich diejenigen, nach welchen man im Handel und Wandel die Rechnungen einrichtet.

§. 25. Ein Zeichen, daß die Gelehrsamkeit in einem Land florire, ist unter andern dieses, wann man nicht nur viele Schulen und Universitæten darinnen antrifft, sondern wann man auch viele gelehrte Männer zu nennen weiß, welche sich durch

ihre

ihre Schriften und neue Erfindungen in einem Land berühmt gemacht haben.

§. 26. Was ferner die **Herrschaft** anlangt und die **Regierungs-Form**, nach welcher ein iedes Land beherrschet wird, so theilen wir alle und iede Einwohner des gantzen Erdbodens in zwey Classen ein, zu deren einer wir alle und iede **Regenten**, zur andern aber deren **Unterthanen** rechnen.

§. 27. Einen **Regenten** nennen wir hier einen Herren, der über Land und Leute zu befehlen hat; einen **Unterthanen** aber, der unter eines solchen Herrn Gebot stehet.

§. 28. Die Regenten kan man überhaupt in **Geistliche** und **Weltliche** eintheilen: welche beyderseits nach ihrer Hoheit, Macht und Besitz wieder sehr unter sich von einander unterschieden sind.

§. 29. Die bekantesten und vornehmsten Dignitæten, nach welchen man die **Weltlichen Regenten** von einander unterscheidet, sind folgende: **Kayser, Könige, Fürsten** und **Grafen**.

1. Die Dignitæt eines Kaysers ist unter allen weltlichen Potentaten die höchste: von welcher auch die übrigen gewisser massen dependiren. Das Land, welches ein Kayser beherrschet, wird ein Kayserthum genennet.
2. Die Könige sind nach den Kaysern die vornehmsten, und nennet man das Land, welches sie besitzen, ein Königreich.
3. Hier kan man zugleich die Dignitæt eines Römischen Königs bemercken, mit welchem Titul man im Römischen Reich denjenigen beleget, welcher noch bey Lebzeiten des Kaysers zum Nachfolger bestimmet wird: gleich wie die ältesten Königlichen Printzen in solchen Königreichen, die erblich sind, Cron-Printzen genennet werden.

4. Die Fürsten kommen nach den Königen, und werden deren einige insonderheit Churfürsten genennet. Sonsten ist auch der Titul eines Groß-Fürsten bekannt. Weil auch einige Fürsten zugleich Hertzoge genennet werden; so kommen daher die Titulaturen der Groß- und Ertz-Hertzogen.

5. Die Chur-Fürsten sind die vornehmsten Fürsten und Ertz-Beamten des Heiligen Römischen Reichs, welche den Kayser und den Römischen König zu erwehlen pflegen, auch sonsten mit den Königen einerley Rang prætendiren. Das Land, welches sie als Chur-Fürsten beherrschen, wird ein Chur-Fürstenthum genennet.

6. Der Titul eines Groß-Fürsten ist ehemals dem Beherrscher des Moscowitischen Reichs beygeleget worden, bis hernach der Name Czaar aufgekommen ist, der endlich gar mit dem Kayserl. Titul vertauschet worden.

7. Der Titul Groß-Hertzog ist ein Prædicat, welches insonderheit dem Beherrscher der Toscanischen Länder oder des Groß-Hertzogthums Florenz beygeleget wird: als wodurch man andeutet, daß er zwar grösser sey, als ein Fürst oder Hertzog, aber doch geringer als ein König.

8. Der Titul Ertz-Hertzog ist gleichfalls eine Würde, welche den andern Fürsten und Hertzogen vorgehet, und von der Königlichen nicht gar sehr unterschieden ist: und zwar kömmt dieselbe dem Haus Oesterreich alleine zu, als dessen Lande deswegen auch ein Ertz-Hertzogthum genennet werden.

9. Die übrigen Fürsten oder Hertzoge gehen jenen nach, und werden ihre Länder schlecht weg Fürstenthümer oder Hertzogthümer genennet.

10. Grafen sind nach den Fürsten die nächsten, und nennet man ihre Länder Grafschaften.

11. Ausser bisher angeführten Regenten und weltlichen Potentaten gibt es auch noch viele Baronen und Edelleute, deren manche auch grosse Herrschafften besitzen und viele Unterthanen unter sich haben.

§. 30. Daß auch Geistliche Personen zugleich ein weltliches Regiment führen, davon findet man insonderheit bey der Römisch-Catholischen Kirchen deutliche Exempel: als in welcher die vornehmste Geistliche Personen nicht nur in Ansehung ihrer Ober-Aufsicht über die Kirchen allerley hohe Dignitæten begleiten, sondern eben denselben auch gewisse Ländereyen und Unterthanen zu ihrer Benutzung und Beherrschung unterworfen sind, über welche sie eine ordentliche Jurisdiction exerciren.

§. 31. Es sind aber unter den Geistlichen Regenten folgende Dignitæten oder Titulaturen vor andern merckwürdig: der Pabst, Cardinäle, Patriarchen, Ertz-Bischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtißinnen, Prälaten ꝛc.

1. Der Pabst ist unter allen diesen der vornehmste, und weil er von seinen Glaubens-Genossen für das sichtbare Haupt der gantzen Christenheit gehalten wird; so prætendirt er auch vor allen weltlichen Potentaten den Rang. Das Land, welches er als Pabst unter sich hat, wird der Kirchen-Staat, und ein Theil desselben insonderheit das Erb-Gut oder Patrimonium Petri genennet.

2. Die Cardinäle sind die vornehmsten nach dem Pabst, die auch nach dessen Absterben einen andern aus ihrem Mittel erwehlen. Ihre Anzahl ist ungewiß und niemalen complet, und haben sie als Cardinæle zwar keine besondere Länder, aber sie haben sonst ihre einträgliche Ertzbistümer, Bistümer ꝛc. über welche sie herrschen, und von denen sie ihre ordentliche Renthen ziehen.

3. Die Patriarchen haben nach den Cardinälen den nächsten Rang, und werden heut zu Tag insgemein die Ober-Häupter der Christlichen Kirche im Orient mit diesem

sem Titul beleget: doch sind auch einige in Europa, als der zu Venedig und Lisabon.

4. Ertz-Bischöfe sind gewisse vornehme Geistlichen, welche etliche andere Bischöfe unter sich haben, und wird ihr Land ein Ertz-Bistum genennet.

5. Bischöfe stehen unter den Ertz-Bischöfen, und sind eben so wol, wie jene, über eine gewisse Diœces und deren Kirchen gesetzet, darüber sie nicht nur ihre Geistliche Jurisdiction ausüben, sondern auch gewisse Renthen und Gefälle davon ziehen. Was sie auf solche weise besitzen, heisset ein Bistum.

6. Aebte sind vornehme Geistliche, denen die Regierung und Aufsicht über gewisse Clöster anvertrauet ist: und sind deren etliche so gar Gefürstete Aebte. In Frauen-Clöstern werden dergleichen Geistliche Regentinnen Aebtißinnen genannt. Beyder Land heisset eine Abtey.

7. Der Name Prälat endlich ist in der Römischen Kirche ein allgemeines Prædicat, welches allen vornehmen Geistlichen gegeben wird. Doch wird dieser Name insonderheit den Obern, die über gewisse Orden gesetzet sind, beygeleget.

§. 32. Weilen es aber nicht möglich ist, daß die bisher erzehlte so geist- als weltliche Regenten die Regierung allein führen, und sich aller und ieder Affairen selbst annehmen können; so haben dieselbe mancherley Unter-Obrigkeiten, welche in dero Namen das meiste besorgen. Es bestehen aber dieselbe entweder aus gantzen Collegiis oder aus eintzelen Personen.

§. 33. Unter den gantzen Collegiis mercken wir hier den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, nebst der Kayserlichen Cammer zu Wetzlar; die Parlamenter, die Landes-Regierungen, die hohen und niederen *Consistoria*, die Raths-

Raths-*Collegia* in grössern Städten, die Stadt-Gerichte in kleinern Städten, die Dorf-Gerichte 2c. welche alle wieder ihre mancherley Untergeordnete Bedienten haben.

1. Der Kayserliche Reichs-Hof-Rath ist eines der höchsten Gerichten im Heil. Römischen Reich, welches ordentlich aus einem Præsidenten, Vice-Præsidenten und 18 Hof-Räthen, und zwar 12 Catholischen und 6 Protestantischen, bestehet: welche zusammen in die Grafen- oder Ritter-Banck und die Gelehrte Banck eingetheilet werden, und zusammen im Namen des Kaysers in Reichs-Sachen das Recht sprechen.

2. Das Kayserliche Cammer-Gericht zu Wetzlar ist nebst vorigem das Oberste Gericht in Teutschland, welches vom Kayser Maximiliano I und den Ständen des Reichs nach Abschaffung des verderblichen Faust-Rechts An. 1495 gestiftet, und anfangs nach Franckfurt am Mayn, An. 1530 nach Speyer, und An. 1693 wegen des Frantzösischen Kriegs nach Wetzlar verleget worden. Ordentlich soll dasselbe aus dem also genannten Cammer-Richter, 4 Præsidenten und 50 Assessoribus bestehen: unter welchen der Cammer-Richter ein Teutscher, und seinem Stand nach ein Reichs-Fürst, Graf oder Freyherr seyn muß: von den Præsidenten, wozu allein Reichs-Grafen oder Baronen genommen werden, sind 2 Lutherisch und zwey Catholisch, von den Assessoribus aber 24 Lutherische und 26 Catholische: von welchen zusammen im Namen des Kaysers so wol den Ständen des Reichs, als auch deren Unterthanen das Recht gesprochen wird. Es haben auch diese beyde Gerichte, nemlich der Reichs-Hof-Rath und das Kayserliche Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, so daß man von keinem an das andere appelliren kan.

3. Ein Parlament ist ein gewisses Collegium, welches aus lauter vornehmen Gliedern bestehet, die nicht nur eines gantzen Reichs Interesse und Angelegenheiten besor-

gen, sondern auch den Unterthanen in gewissen Streitigkeiten, welche durch die Appellation solchen zu decidiren übergeben werden, das Recht sprechen: ja so gar bisweilen den Königen selbsten gewisse Leges vorschreiben. Es ist aber dieser Name besonders in Franckreich und in Engelland bekant.

4. Durch Landes-Regierungen verstehen wir hier diejenige vornehme Collegia oder Gerichts-Stuben, welche insgemein in den Residentz-Städten grosser Fürsten und Herrn, und auch anderswo angeleget sind, und aus einem oder mehrern Præsidenten, geheimen Räthen, Cantzlern, Vice-Cantzlern, Hof- und Regierungs-Räthen, Assessoribus und dergleichen bestehen: vor welchem Gericht alle und iede Angelegenheiten und Streitigkeiten der Unterthanen, welche vor den niedrigen Gerichten nicht können ausgemacht werden, ihre Endschaft erreichen und auch sonst des Landes beste besorget wird.

5. Consistoria sind eigentlich geistliche Gerichte, bey welchen im Namen der Landes-Fürsten von Kirchen-Schul- und Ehe-Sachen gehandelt, die geistliche Aemter vergeben, und auch sonst für geistliche Renthen, Stiftungen und Gefälle gebührende Sorge getragen wird. Und bestehen dieselben insgemein aus einem Præsidenten, unterschiedlichen Consistorial-Räthen und Assessoribus. Wo nun ein dergleichen Consistorium annoch andere kleinere Consistoria unter sich hat, so heisset es ein Ober-Consistorium, da hingegen die andern Unter-Consistoria genennet werden.

6. Ein Raths-Collegium oder Stadt-Rath ist auch ein aus verschiedenen angesehenen Gliedern bestehendes Gericht, darinn einer oder etliche den Namen der Bürgemeister, andere aber den Namen der Raths-Herren, Cämmerer, und d. gl. führen. In kleinen Orten nennet man dergleichen Collegia insgemein nur schlechtweg Gerichte, und deren Glieder Gerichts-Leute, Schöpffen u. d. g. Es kommen aber von dergleichen Stadt-Gerichten nur geringe Strittigkeiten vor, welche

un-

unter den Bürgern und andern geringern Personen vorfallen. Auf Dörfern geschicht dergleichen von den Schuldheissen und seinen Gerichts-Leuten.

7. Unter den mancherley untergeordneten Bedienten bey dergleichen hohen und niedrigen Gerichten verstehet man alle die übrige, welche mit ihrer Feder oder sonsten bey solchen Collegiis die Justiz und andere Dinge, welche das gemeine Beste befördern, besorgen helfen: als da sind alle und iede Cantzelley-Bedienten, Secretarii, Archivarii, Registratores, Advocaten ꝛc.

§. 34. Unter den eintzeln Personen mercken wir hier die Amt-Leute, Landrosten, Lands-Hauptleute, Gerichts-Verwalter, Schuldheissen und was dieselben sonst für Namen haben mögen; welche alle wieder ihre untergeordnete Bediente haben.

1. Amt-Leute sind solche Obrigkeitliche Personen, welche über mehrere Dörfer oder auch kleine Städtlein, die unter ein Amt gehören, in gewissen Dingen zu sprechen und die Justiz zu verwalten haben. Wenn solche noch kleinere Aemter unter sich haben, so heissen sie Ober-Amt-Leute. Ist aber das Amt dermassen klein, daß man einer solchen Person nicht eben den Namen eines Amtmanns geben will, so nennet man sie öfters Amts-Verwalter, Amts-Vögte u. d. g. und haben dieselbe insgemein ihre besondere Amtschreiber oder Secretarios, welche das Protocoll führen und die Citationes und Bescheide ausfertigen müssen, unter sich.

2. Landrosten sind insonderheit in Nieder-Sachsen bekant, und nichts anders, als in Ober-Sachsen die Lands-Hauptleute, oder diejenigen, welche ein Landes-Herr über ein Fürstenthum oder gewissen Landes-District setzet, um selbiges in ihrem Namen zu regieren, daher auch an niemand, als an den Herren selbst von ihnen kan appelliret werden.

3. Schuldheissen sind auf Dörfern das, was in einer Stadt

etwa der Bürgemeister ist, nemlich das Ober-Haupt vom gantzen Gericht. Ist aber der Ort etwas angesehener, oder die Person mehr als ein Baur, so hat man andere Namen, womit man dergleichen Obrigkeitliche Personen bezeichnet z. E. Gerichts-Verwalter, Vögte rc.

4. Es gibt sonst noch mancherley Gattungen von Obrigkeitlichen Personen, welche an diesem oder jenem Ort ihre besondere Namen haben: von welchen auch seines Orts das nöthige wird gedacht werden.

§. 35. Von den Unterthanen kan man hier überhaupt so viel mercken, daß einige derselben gewisser massen frey, andere aber mehr eingeschränckt und leibeigen sind.

1. Diejenigen Unterthanen, welche gewisser massen frey sind, werden sonst insgemein Bürger genennet: als welche zwar unter der Jurisdiction oder Botmäßigkeit gewisser Herrschaften stehen, aber für ihre Person manche Privilegia und Freyheiten vor den Leibeigenen geniessen. Ihre Societæt nennet man eine Bürgerschaft, in welche bey wohleingerichteten Policeyen nicht alle und jede Leute, sondern nur solche aufgenommen werden, welche ihres ehrlichen Herkommens und anderer Umstände halben genugsame Wehrschaft leisten können. Die Freyheit aber und besondere Privilegia, welche dergleichen Bürger vor den Leibeigenen geniessen, nennet man das Bürgerrecht.

2. Zu den Bürgern können gewisser massen die Hintersassen oder (wie selbige an manchen Orten genennet werden) Schirms-Verwandte gerechnet werden: als welche entweder ihrer Armuth halben, oder anderer Ursachen wegen zwar das Bürgerrecht nicht erlanget haben, und deswegen mit den Bürgern auch nicht einerley Privilegia oder Vorrechte geniessen; inzwischen aber doch unter ihnen wohnen, und für ihre Personen nicht dermassen gebunden sind, wie die Leibeigenen; ob sie

gleich

gleich an statt des Tributs, Steuren und sonst andern Bürgerlichen Geldern, welche sie Armuths halben nicht entrichten können, zu allerhand Lasten und Diensten angehalten werden, mit welchen man die eigentliche Bürger verschonet.

3. Leibeigne sind solche Unterthanen, welche nicht nur ihrem Landes Herren, wie andere, mit Gut und Blut verpflichtet, sondern annoch in Ansehung ihrer Person vor andern sehr gebunden sind; so gar, daß sie nicht nur zu ausserordentlichen Diensten obligiret sind, sondern auch sich ohne Special-Erlaubniß ihres Herren mit keiner freygebornen Weibs-Person beirathen, noch vielweniger sich unter eine fremde Herrschaft begeben dörfen: es sey dann, daß sie sich zuvor durch ein gewisses Löse-Geld losgekaufft haben: und was dergleichen beschwerliche Einschränckungen mehr sind.

§. 36. Ubrigens gibt es auch eine Art vornehmer Personen, welche gewisser massen für Regenten und Unterthanen zugleich passiren können: da hingegen andere eigentlich zu reden keines von beyden sind. Von der ersten Gattung sind die also genannten *Vasallen*, von der andern aber die *Appanag*irten oder abgetheilten Herren.

1. Vasallen sind solche Personen, welche ihr Land und Güter, die sie besitzen, von einem andern grössern Herren zu Lehen tragen, und also wenigstens in so fern unter ihm stehen: übrigens aber sich in ihren Landen dennoch als Regenten aufführen.

2. Appanagirte Herren sind diejenigen vornehmen Standes-Personen, welche zwar von regierenden Herren herstammen, selbst aber keine Regenten sind: sondern vermög des Rechts der Erstgeburt ihren ältern Brüdern haben weichen, und mit gewissen Renthen und Gefällen, die ihnen jährlich angewiesen oder bezahlet werden, für lieb nehmen müssen, nach Abgang der regierenden Familie aber gleichfalls zur Regierung gelangen können.

Manche appanagirte Herren sind zugleich Regenten, wann sie nemlich von der regierenden Linie ein gewisses Stück-Land zu ihrer Appanage empfangen haben.

3. Nebst diesem ist auch zu mercken, daß manche Städte und Länder zwar unter irgend eines Herren oder einer Republique ihrem Schutz und Schirm stehen und selbige also für ihre Schutz-Herren erkennen, aber dieserwegen doch nicht ihre Unterthanen sind: wie zum Exempel manche Städte und Provintzen unter Schweitzerischem Schutz stehen.

§. 37. Was nun ferner die Art und Weise anlanget, wie die Unterthanen von ihren Ober-Herren und Regenten beherrschet werden, so ist solch Regiment entweder *absolut* und unumschränckt, welches man sonst auch *souverain* nennet; oder es ist gewisser massen *limitirt* und eingeschränckt.

1. Ein absolutes oder souveraines Regiment führen diejenigen über ihre Unterthanen, welche ihr Land nicht nur von keinem höhern Potentaten zu Lehen tragen, sondern auch sonsten über ihre Unterthanen nach ihrem Willen und Gutdüncken ein solch unumschränktes Regiment führen, daß sie auf Erden niemand einige Rechenschaft drüber geben dörfen: wie dergleichen Regiment in Franckreich geführet wird.

2. Ein limitirtes und eingeschränktes Regiment führen diejenigen, welche entweder als Vasallen untern andern höhern Potentaten stehen, und ihnen von ihrem Regiment Rechenschaft geben müssen, oder doch an gewisse Fundamental-Gesetze und Verträge gebunden sind, nach welchen sie ihr Regiment einrichten müssen; oder aber sonst hohe Parlamenter und Collegia an der Seite haben, ohne deren Vorwissen und Genehmhaltung sie nichts wichtiges in dem Staat vornehmen dörfen: dergleichen Verfassung in Polen und in Engelland anzutreffen ist, woselbst das Parlament und andere hohe Gerichte sehr vieles zu sprechen haben.

§. 38.

§. 38. Die äusserliche Regierungs-Form ist entweder **Monarchisch**, oder **Aristocratisch**, oder aber **Democratisch**: daher die unterschiedliche Benennungen eines jeden Staats bekant sind, daß man nemlich den einen eine **Monarchie**, den andern eine *Aristocratie*, den dritten aber eine *Democratie* zu nennen pfleget: da hingegen andere **vermischt** sind.

1. Eine Monarchie (von monos, μόνος, allein u. archo, ἄρχω, ich beherrsche, also genannt,) ist ein grosses Reich, in welchem das Regiment von und im Namen einer einigen Person geführet wird z. E. Teutschland, Franckreich, Spanien ꝛc.

2. Eine Aristocratie (von aristos, ἄριστος, der beste oder vornehmste, und crateo, κρατέω, ich herrsche, also genant) ist eine solche Regierungs-Form, wo das Regiment von einem gantzen Collegio, welches aus den vornehmsten Personen des Landes oder Reichs bestehet, geführet wird. z. E. zu Venedig, Genua ꝛc.

3. Eine Democratie (von demos oder dimos, δῆμος, das Volck, und crateo, κρατέω, ich herrsche, also genant) ist, wo das Regiment von dem gantzen Volck durch einen gewissen von ihm selbst bestellten und erwehlten Ausschuß geführet wird: dergleichen in der Schweitz anzutreffen ist.

4. Oft aber sind diese vorerzehlten Regierungs-Formen dermassen untermischt, daß man fast nicht weiß, von welcher Form man den Staat eigentlich benennen soll.

5. Weilen auch seithero das Wort Republique etliche mal vorgekommen ist, so mercke man, daß dieses Wort bald in einem weitern, bald in einem engern Verstand genommen werde. In einem weitern Verstand verstehet man dadurch eine jede Societæt oder Gesellschaft, welche aus Obrigkeitlichen Personen und Unterthanen bestehet: im engern Verstand aber ist eine Republique, eine solche Regierungs-Art, da entweder die vornehm-

nehmsten allein, oder die Zunfftmeister des Volcks samt ihren Zünften nach ihren eigenen Gesetzen regieren: dergleichen Regiment in den Niederlanden, in der Schweitz, zu Venedig, Genua rc. und in den meisten freyen Reichs-Städten anzutreffen ist. Es hat demnach die Regierungs-Form einer Republique mit einer Aristocratie und Democratie eine genaue Verwandschaft.

§. 39. Man hat sonst auch noch etliche andere Regierungs-Formen, welche ienen entgegen gesetzet sind, und nur allein in einem verworrenen Staat angetroffen werden: als da sind

1. Tyrannis, wenn einer auf eine gewaltsame und unordentliche weise das Regiment an sich zieht, und sich als einen Monarchen aufführt.

2. Oligarchia (von Ὀλίγος, paucus, und ἄρχω, impero) wenn etliche wenige das Regiment an sich ziehen, und den Schein einer Aristocratie haben wollen.

3. Anarchia (von dem α privativo und ἄρχω) wo gar kein Regent ist, sondern ein jeder thut was ihn gelüstet: welches eine verworrene Democratie abgibt.

§. 40. Die Art und Weise, wie die Regenten zu ihrer Regierung kommen, ist heut zu Tag zweyerley. Dann entweder geschicht solches durch eine ordentliche Wahl, oder aber durch eine natürliche Erbfolge: daher auch die Reiche selbsten den Namen der Erb- und Wahl-Reiche empfangen haben.

1. Ein Wahl-Reich nemlich wird genennet, wo das Oberhaupt jedesmal durch eine ordentliche Wahl erwehlet wird: wie solches in Teutschland bey Erwehlung eines Kaysers geschiehet.

2. Ein Erb-Reich wird genennet, in welchem die Succession von einer natürlichen Erb-Folge dependirt; also zwar, daß jederzeit der nächste Anverwandte von dem verstorbenen Regenten im Regiment succediret.

3. Bey der Erbfolge ist dieses annoch insonderheit zu mercken, daß die Erstgebornen jederzeit den Vorzug haben, und die Succession bey vielen Völckern durch eine gerade Linie fortgehe. Diese Art der Succession nennet man sonst Successionem Linealem, und bestehet solche darinnen, wann dem ältesten Sohn der älteste Enckel, dem ältesten Enckel aber der älteste Urenckel folget: wann gleich von den ersten noch Brüder vorhanden sind. Und in diesem Stück ist die Successio Linealis von der Hereditaria unterschieden: bey welcher letztern es wie bey andern Erbfällen gehalten wird.

4. In manchen Reichen werden die Weibsleute gäntzlich von der Succession ausgeschlossen, in andern hingegen nicht ehender admitiret, es sey dann, daß kein männlicher Erbe mehr vorhanden ist. Wann das erste geschiehet, heisset eine solche Successio *Agnatica* oder *Francica*; geschiehet aber das letztere, so wird sie *Cognatica* oder *Castellana* genennet.

§. 41. Um dieser Erbfolge oder Succession willen in der Regierung pfleget man auf die Geschlechts-Register grosser Herrn und Potentaten genau achtung zu geben: daher das Studium Genealogicum oder **Erkentniß der Geschlechts-Register grosser Herren und Potentaten** herrühret.

Man giebt aber in der Genealogie nicht nur darauf acht, wann ein Herr geboren, sondern auch was er für Ahnen, Gemahlinnen, Kinder, Kindes-Kinder, und sonst nahe Anverwandten habe, oder gehabt habe: als woraus man nicht nur die Verbindung und Verwandtschaft erkennet, welche solche hohe Familien unter sich selbst haben; sondern auch in Ansehung der Succession die nöthige Erkentniß daraus herholet.

§. 42. Bey der **Macht** eines Regenten verstehet man dessen Stärcke und Vermögen zu Wasser und

zu Land: Ob er im stand sey, grosse Armeen auf den Beinen zu halten; ob er viele Vestungen im Land habe; ob das Land sehr peuplirt sey oder nicht; und ob die Unterthanen auch das Vermögen haben, ihren Herren im Fall der Noth mit den nöthigen Subsidien zu unterstützen. u. d. g.

§. 43. Die **Einkünffte** bestehen insgemein in den ordentlichen Anlagen und Zöllen, welche in dem Land gehoben werden: desgleichen ziehen manche Potentaten vieles von den Bergwercken und Saltzgruben, wo sie dergleichen in ihren Landen haben: item von Monopoliis, Pachten 2c.

Ein Monopolium ist ein gewisses Privilegium oder Vorrecht, vermög dessen einer oder mehreren gewissen Personen erlaubet wird, diese oder jene Waare im Land gantz allein zu verkauffen: wofür dann selbige jährlich eine erkleckliche Summa Gelds bezahlen müssen.

Pachten werden genennet, wann man einem ein Stück Landes, Zölle und andere ungewisse und unbeständige Renthen auf diese Bedingung zur Nutzung überlässet, daß er alles daraus ziehe, jährlich aber eine gewisse Summe Gelds dafür erlege: er mag davon Profit oder Schaden haben.

§. 44. Durch die Prætensiones verstehet man die mancherley **Ansprüche**, welche grossen Herren auf manche Länder und Provintzen unter allerhand Vorwand machen.

§. 45. **Wapen** sind gewisse Schildereyen, auf welchen nicht nur die Reiche und Prætensiones grosser Herren, sondern auch überhaupt der Unterschied der Geschlechter, Gesellschaften, und einzeler Personen unter gewissen Bildern und Kennzeichen vor-

vorgestellet werden: daran man dann ihre Herrschaft, Lehen, Würden, Prætensiones und dergleichen erkennet.

1. Das Wort Wapen ist nach Nieder-Sächsischer Mund-Art so viel als Waffen. Weil nun die Alten dergleichen Kennzeichen erstlich auf ihren Schilden und Helmen geführet haben, so bekamen sie daher den Namen der Wapen.

2. Frantzösisch heissen sie Les Armes oder Armoiries; Lateinisch Tesseræ oder Insignia.

§. 46. Diejenige Wissenschaft oder Lehre, welche die Erkentniß der Wapen zum Zweck hat, wird insgemein die Heraldic genennet: als wodurch eigentlich die Lehre von der Wapen Ursprung, Eigenschaften, der darinn vorkommenden Kunst-Wörter und Reglen, welche sowohl in Aufreissung und Verfertigung, als Visirung und Erklärung derselben in acht zu nehmen sind, verstanden wird.

1. Die Heraldic (Ars Heraldica) heisset sonst auch die Herolds Wissenschaft, und hat den Namen von den Herolden, welche vor diesem gebraucht worden, allerley solenne Botschaften auszurichten, und das ceremoniel zu reguliren: auch noch heut zu Tag an verschiedenen Höfen zu dem Ende beybehalten werden, daß sie bey grossen Solennitæten mit aufziehen, und bisweilen ein Urtheil publiciren. Manche derselben pflegen auch nicht beständig gehalten, sondern zu diesem oder jenem Actu besonders bestellet zu werden. Sonst heissen sie auch Wapen-Könige, welches entweder so viel als Wapen-Künig oder Kündig heisset, weil sie nemlich die Herolds-Wissenschaft in allen ihren Theilen wohl verstehen mußten, um bey Gelegenheit davon die nöthige Nachricht zu ertheilen; oder aber daher kömmt, weil sie zum Zeichen ihrer Unverletzlichkeit hier und da Cronen und Scepter getragen haben.

2. Di

2. Die Wapen-Kunst heisset sonst auch die Blaßnir-Kunst, Frantzösisch Blason, so von dem alten teutschen Wort Blässe, welches eben so viel als ein Zeichen bedeutet, herkommen soll. Lateinisch heisset sie Ars scutaria, tesseraria oder armorialis, item doctrina de Insignibus.

§. 47. Der Ursprung und erste Gebrauch der Wapen wird am wahrscheinlichsten in den Anfang des zehenden Saeculi gesetzet, und zwar insonderheit dem Kayser Henrico Aucupi beygemessen, als welcher durch seine bekante Turnier oder Ritterspiele dieselbe veranlasset hat.

Weil nemlich die Ritter, welche auf diesen Spielen erschienen waren, gewisse Zeichen auf ihren Schilden und Helmen führeten, daran sie von den Zuschauern möchten erkant werden, ist es geschehen, daß diese Zeichen hernach zu erblichen Merckmahlen der Familien gemacht und also beybehalten worden. Die übrigen Nationen haben nachgehends dieses den Teutschen, besonders bey Gelegenheit der Heiligen Zügen, abgelernet.

§. 48. Die Wapen werden auf mancherley weise eingetheilt. Dergestalt hat man 1) in Ansehung der Personen, welche solche führen, Geschlechts- Gesellschafts- und Personal-Wapen; 2) In Ansehung der Sachen, welche durch diese Zeichen angedeutet werden, hat man Standes- Herrschafts- Genaden- Schutz- Heirats- Erbschafts- und blosse Unterscheidungs-Wapen.

1. Geschlechts-Wapen zeigen das Geschlecht an, und sind von dieser Art die meisten.
2. Gesellschafts-Wapen führen gewisse Gesellschaften; als Republiquen, Universitæten, Facultæten, Zünfte 2c.
3. Personal-Wapen zielen auf gewisse Personen, als z. E. die Bischöfliche Wapen.
4. Standes-Wapen bedeuten eine gewiße Würde, wie z. E. die Wapen der Ertz-Aemter.

5. Herr-

5. Herrschafts-Wapen bedeuten die Herrschaft über ein Stück Land: und sind diese samt den Standes Wapen wieder von dreyerley Art: als

1) Wirckliche Stands- oder Herrschafts-Wapen, wenn einer eine Würde oder Herrschaft in wircklichem Besitz hat.

2) Anspruchs-Wapen, wenn einer einen Anspruch auf dergleichen hat: weil er oder seine Vorfahren einmal Besitzer davon gewesen sind.

3) Gedächtniß-Wapen, wenn man damit nur noch anzeigt, daß man dergleichen jemalen besessen habe.

6. Gnaden-Wapen, womit grosse Herren zum Zeichen ihrer Gnade einem bisweilen sein Wapen vermehren.

7. Schutz-Wapen, welche zum Zeichen eines geniessenden Schutzes gewissen Wapen beygefüget werden.

8 Heirats-Wapen, die zum Andencken einer vornehmen Heirat angenommen werden.

9. Erbschafts-Wapen, welche zum Andencken einer reichen Erbschaft geführet werden.

10. Blosse Unterschieds-Wapen, welche nichts anders zum Zweck haben, als daß sie die Person, welche solche führet, von andern unterscheidet.

11. Es geschiehet oft, daß ein einiges Wapen zu zweyen, dreyen und mehreren von vorhergehenden Gattungen kan gezogen werden.

12. Sonst werden die Wapen auch in redende und nicht redende eingetheilt: deren jene mit dem Namen dessen, der sie führet, gewisser massen übereinkommen oder darauf alludiren; diese aber nicht.

§. 49. Die Stücke, aus welchen die Wapen bestehen, können am füglichsten in wesentliche und zufällige eingetheilt werden.

1. Die Wesentliche welche nothwendig bey einem Wapen seyn müssen, sind das Feld, die Tincturen und Figuren: obwohl man auch nicht wenige Wapen antrifft, in welchen gar keine Figur ist.

2. Die gewöhnlichsten Stücke, die an einem Wapen zwar

insgemein zu seyn pflegen, doch aber nicht schlechterdings nöthig, sind der Helm und die Helm-Kleinodien.

3. Die zufällige Dinge, welche da seyn können, aber nicht jederzeit dazu genommen werden, sind die Standes-Zeichen, Ordens-Zeichen, Schildhalter, Wapen-Zelten und Mäntel Sinn-Sprüche und Losungs-Worte.

§. 50. Das Feld ist derjenige Platz, auf welchem die Tincturen und Figuren erscheinen. Weil aber diese Zeichen vor diesem vielfältig auf den Schilden befindlich waren, so pflegt man sie auch heut zu Tag meistens auf Schilden vorzustellen.

Anstatt des Felds dienen vielfältig die Wapen-Röcke, Fahnen ꝛc.

§. 51. Die Schilde hatten vor diesem nach dem Unterschied der Nationen auch mancherley Formen: wie solche auch noch heut zu Tag üblich sind: und unter solchen sind folgende die gewöhnlichsten.

1. Runde Schilde, dergleichen man in alten und neuen Sigeln und Müntzen vielfältig antrifft.

2. Dreyeckigte Schilde, die mit von der ältesten Art sind, und ihrer Bequemlichkeit halben vielfältig zu Pferd geführet wurden.

3. Viereckigte oder Paner-Schilde, welche vor diesem in Franckreich bey den Paner-Herrn, die eine Anzahl ihrer Unterthanen unter ihren eigenen Fahnen zu Feld führeten, sehr üblich gewesen, heut zu Tag aber meist abgekommen sind.

4. Rauten-Schilde, oder auf der Spitze ruhende viereckte, deren sich das Frauen-Zimmer öfters in seinen Wapen be-

bedienet hat: in dem die Raute zugleich die Form eines Küssens anzeiget.

5. Hertzförmige Schilde, welche gleichfalls oft von dem Frauen-Zimmer geführet worden: als welche damit ihre Liebe zu ihren Gemahlen und Liebhabern zu erkennen gaben.

6. Teutsche Schilde, welche auf beyden Seiten in der Mitte ausgeschnitten und unten ausgespitzt, am Rand auch bisweilen mit allerley Schnitzwerck verzieret sind. Vor alters waren sie nur auf der rechten Seiten ausgeschnitten, um die Lantzen in solche Lücken desto sicherer legen zu können. Nachgehends hat man den Ausschnitt Zierlichkeit halben auch auf der lincken Seite gemacht.

7. Italiänische Schilde, welche länglich rund sind, und oft mit allerley Schnitz-werck eingefaßt werden.

8. Spanische Schilde, welche viereckigt und unten rund, insgemein etwas länger als breit.

9. Frantzösische Schilde, welche den Spanischen gleich, ausser daß der runde Fuß unten etwas zugespitzt ist.

10. Man muß sich bey dieser mancherley Art Schilden erinnern, daß bey einer einigen Nation bisweilen verschiedene Formen von Schilden angenommen werden. Auch scheinet es, als ob die sechs letztern Arten nichts anders als eine Verbesserung der drey ersten wären.

§. 52. Alle diese Schilde werden heut zu Tag meistens aufrecht gestellet, ob man gleich auch viele Exempel von gelehnten oder liegenden und gestürtzten Schilden antrifft.

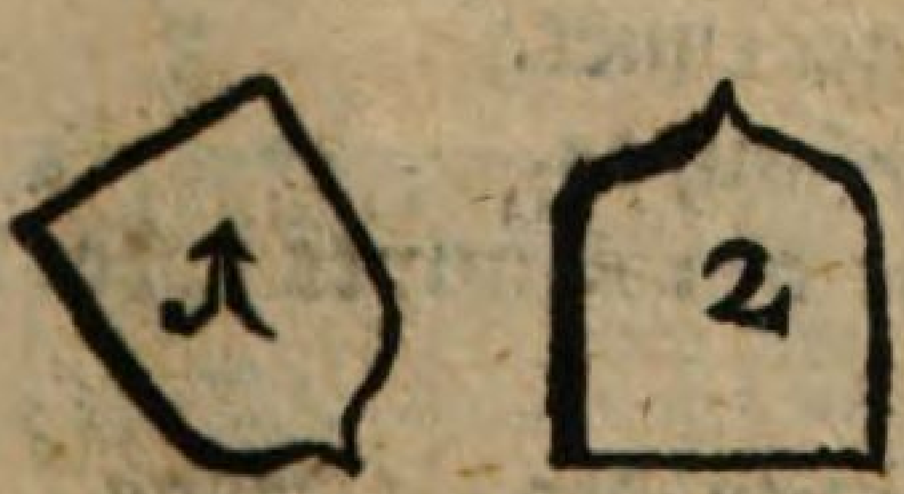

1. Gelehnte oder liegende Schilde, waren vor diesem vornehmlich unter denen, welche in wircklichen Kriegs-Diensten stunden, gewöhnlich: sintemalen dieselben den

Schild, den sie auf dem lincken Arm trugen, etwas auf die rechte Seite lehneten.

2. Gestürtzte Schilde werden bisweilen auf derjenigen Grabmählern angetroffen, welche einen Stamm beschlossen haben: dahin auch die Ceremonie zielet, daß man bey dergleichen Begräbnissen die Schild und Helme vor dem Grab mit Schaufeln zerstösset, und solche mit ins Grab wirft.

§. 53. Jeder Schild wird in gewisse Stellen und Winckel eingetheilt, welche man zur Erkentniß der irregulairen Schilde zu wissen nöthig hat.

Man muß sich nemlich vorstellen, daß ein Schild sich durch zwey Perpendicular-Linien und zwey Horizontal-Linien vornehmlich in neun Theile eintheile, welche Theile hernach wieder in mancherley kleinere Theile eingetheilet werden.

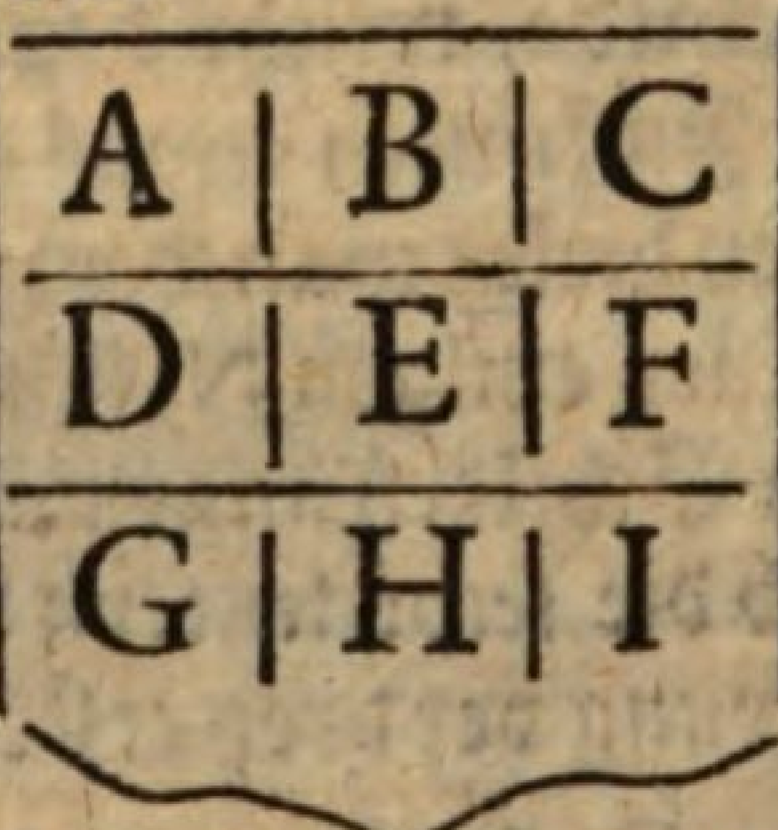

1. Die drey Ober-Theile A B C machen das Haupt oder die Ober-Stelle des Schilds.
2. Die drey Mittlere nach der Quer D E F die Mittel-Stelle.
3. Die drey untersten G H I die Unter-Stelle oder den Fuß.
4. Die drey Theile zur Rechten A D G heissen die rechte Seite.
5. Die drey Theile zur Lincken C F I die lincke Seite.
6. Die drey Mitten herab B E H die Pfal-Stelle.
7. A wird die rechte Seite des Haupts oder der rechte Ober-Winckel genennet.
8. B die Mitte des Haupts.
9. C die lincke Seite des Haupts oder der lincke Ober-Winckel.
10 D die rechte Seite des Hertzens.
11. E das Hertz.
12. F die lincke Seite des Hertzens.
13. G die rechte Seite des Fusses.

14. H. die Mitte des Fusses.
15. I. die lincke Seite des Fusses.

§. 54. Die Tincturen, womit das Feld und die Figuren angestrichen werden, sind zweyerley; nemlich **Metall** und **Farben**. Die **Metalle** sind Gold und Silber; die **Farben**, roth, blau, grün und schwartz, wozu noch einige den Purpur rechnen.

Gold und Silber ist anstatt weiß und gelb, weil diese Farben nicht leicht selbst gebraucht werden; es sey denn, daß man eine Figur in ihrer natürlichen Farbe vorstellen will: als z. E. eine Citron oder einen Schwanen.

§. 55. Diese Tincturen werden heut zu Tag durch gewisse Striche und Puncte angedeutet: wo man nemlich die Farben selbst nicht gebrauchen will oder kan. Solcher gestalt wird 1) das Gold durch Puncte; 2) das Silber ohne Zeichen; 3) das Rothe oder Rubinfarb durch perpendicular Striche; 4) das Blaue oder die Lasur- und Saphirfarbe durch Horizontal-Striche; 5) Grün oder Schmaragdsfarbe durch Schräg-Linien, welche von dem rechten Ober-Theil herab gegen der lincken Seite gezogen werden; 6) Purpur durch eben dergleichen Linien, welche von dem lincken Ober-Theil gegen der rechten Seite herab gezogen werden; und 7) das Schwartze durch Creutzweise gezogene Linien angedeutet. Als

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

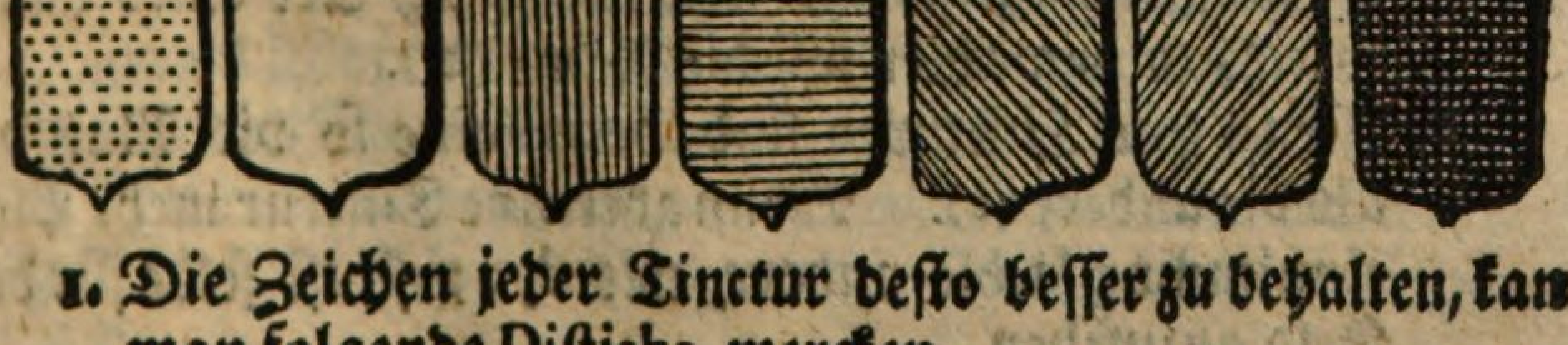

1. Die Zeichen jeder Tinctur desto besser zu behalten, kan man folgende Disticha mercken.

Aurum Puncta notant, *argentum* absentia signi;
Linea stans *rubrum*, *cæruleum*que iacens.
Descendit *viride* in læuam, quo *purpura* surgit;
Cumque iacens stanti linea mixta *nigra* est.

2. Die Purpur-Farbe kömmt sehr selten vor: also auch folgende.

1) Die Natürliche, welche eine Figur von Natur hat, und im Kupfer-Stich oder Holtz-Schnitt meistens weiß gelassen wird: obwohl man an statt der natürlichen gar oft eine andere ihr sehr nah kommende und sonst gewöhnliche Farbe nimmt.

2) Die Fleisch- oder Leib-Farbe, mit welcher die Glieder des menschlichen Leibs bisweilen tingiret werden.

3) Die Schatten-Farbe, wenn eine Figur von schwartzer oder aber einer andern Farbe also dünn gemahlet wird, daß die darunter befindliche Tinctur hervor scheinet.

§. 56. Es trägt sich auf mancherley weise zu, daß ein Wapen ledig und ohne Figur ist und aus blossen Tincturen bestehet. Es geschiehet aber dieses

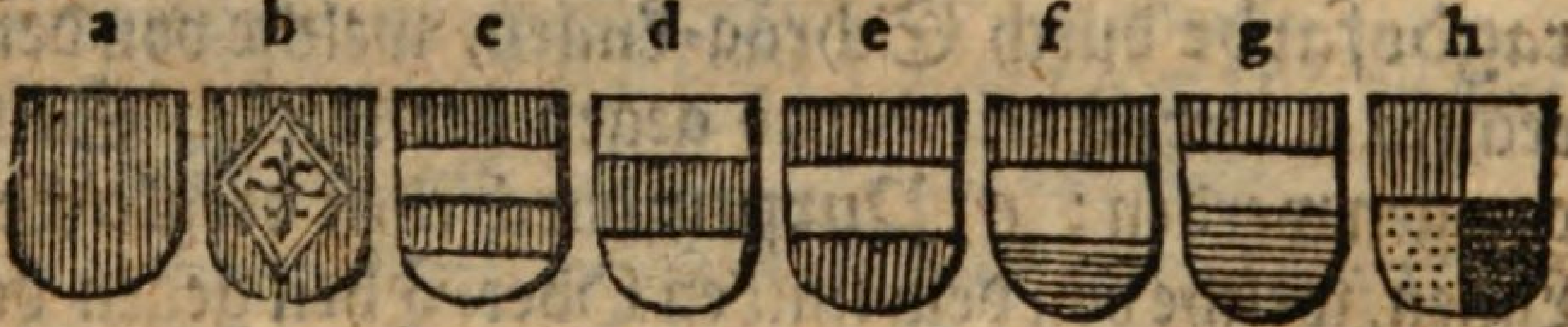

1. Wenn ein Wapen aus einer einigen Tinctur bestehet, wie zum Exempel das Regalien Wapen im Sächsischen Schild (a). Von einigen werden dergleichen Schilde Wart-Schilde genennet: und pflegen die Mahler solche insgemein zu damasciren oder nach Art eines Laubwercks zu bemahlen wie die Raute (b).

2. Wenn zwo Tincturen sind, deren eine so viel Platz hat als die andere (c). Wenn aber eine Tinctur mehr Platz einnimmt als die andere, wie d, e; so ist selbe für das Feld anzusehen.

3. Wo

3. Wo drey Tincturen zusammen kommen, da entweder iede einen Drittheil, wie (f) oder eine die Helfte, und der zwey übrigen iede einen vierdten Theil einnehmen, wie (g)
4. Wo vier Tincturen in gleicher Proportion durch den Schild vertheilet sind, wie (h)

§. 57. Mit mehrern Tincturen geschiehet die Eintheilung entweder durch gerade oder krumme Linien auf sehr mancherley weise. Die Vornehmsten derselben sind.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

1. Die Långe herab getheilte Schilde, in welchen man die Tinctur zur Rechten iederzeit zuerst nennet.
2. Quer getheilte Schilde, in welchen die obere Tinctur vor der untern zu nennen.

NB. Einige nennen No. 1. mit einem Wort gespalten, und No. 2. getheilt: weil aber diese Worte leicht confundiret werden, bleibet man lieber bey der ersten Benennung.

3. Schräg-recht getheilt, wenn die Theilung von der rechten Ober-Ecke des Schilds bis zur lincken Unter-Ecke gehet: andere nennens mit einem Wort rechts durchschnitten. Man setzet auch insgemein dazu, welche Tinctur unten oder vornen und hinten oder oben sey: wenigstens ist die zu erst genannte die Obere.
4. Schräg-lincks getheilt, wenn der Schild von der lincken Ober-Ecke bis zur rechten Unter-Ecke zertheilet ist. Mit einem Wort nennt man ihn lincks durchschnitten.
5. Quer gestreifte Schilde oder achtfach quer getheilt.
6. Mit drey Tincturen *parallel* weise getheilte Schilde.
7. Mit Streiffen von ungerader Zahl getheilte Schilde.

8. Durch eine gantze und eine halbe Linie getheilte Schilde.
9. Mit einer oder mehrerem Stuffen getheilte Schilde.
10. Durch Zinnen, Spitzen und Sparren getheilte Schilde.
11. Mit Aesten getheilte Schilde.
12. Mit zugespitzten Zinnen getheilte Schilde.
13. Mit Eisenhütlein getheilte Schilde, welche sich auf mancherley weise praesentiren können.

8. 9. 9. 10. 10. 10. 11.

12. 13. 13. 13.

14. Endlich enstehen einige Schildes-Theilungen, wenn die Linien durch einander lauffen; wie aus nachstehenden Schilden zu ersehen.

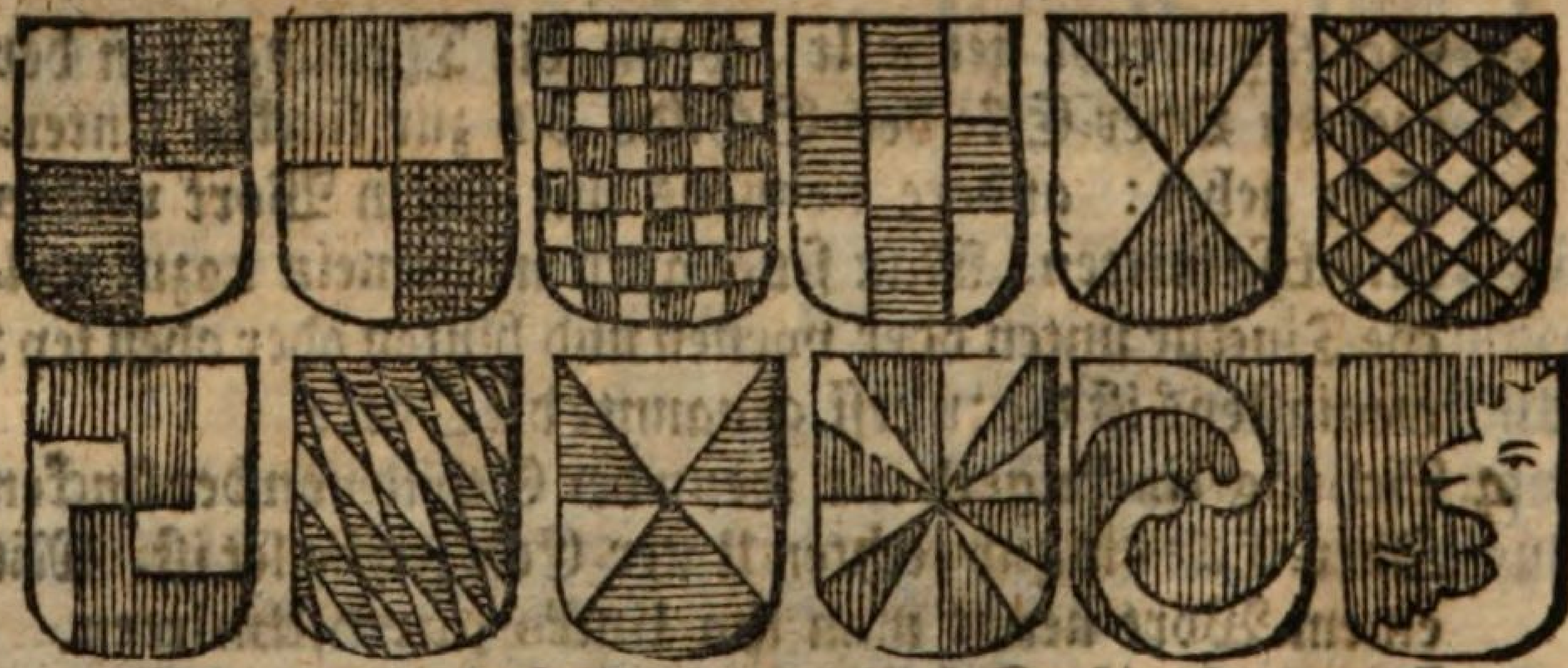

§. 58. Die Figuren, welche in den Schilden erscheinen, werden in drey Classen eingetheilt, als Ehren-Stücke, natürliche und künstliche Figu-

guren: und hat man bey allen und ieden derselben auf ihre Zahl, Ordnung, Stellung und andere Umstände gehörige Absicht zu machen.

§. 59. In Ansehung der Zahl ist zu mercken, daß selten mehr als drey Figuren von unterschiedener Art zusammen genommen werden; wenn es aber einerley Figur ist, kan sie mehrmalen wiederholet werden: obwol man deren doch niemalen über zwantzig nimmt, es sey denn daß es ein **bestreutes Feld wäre.**

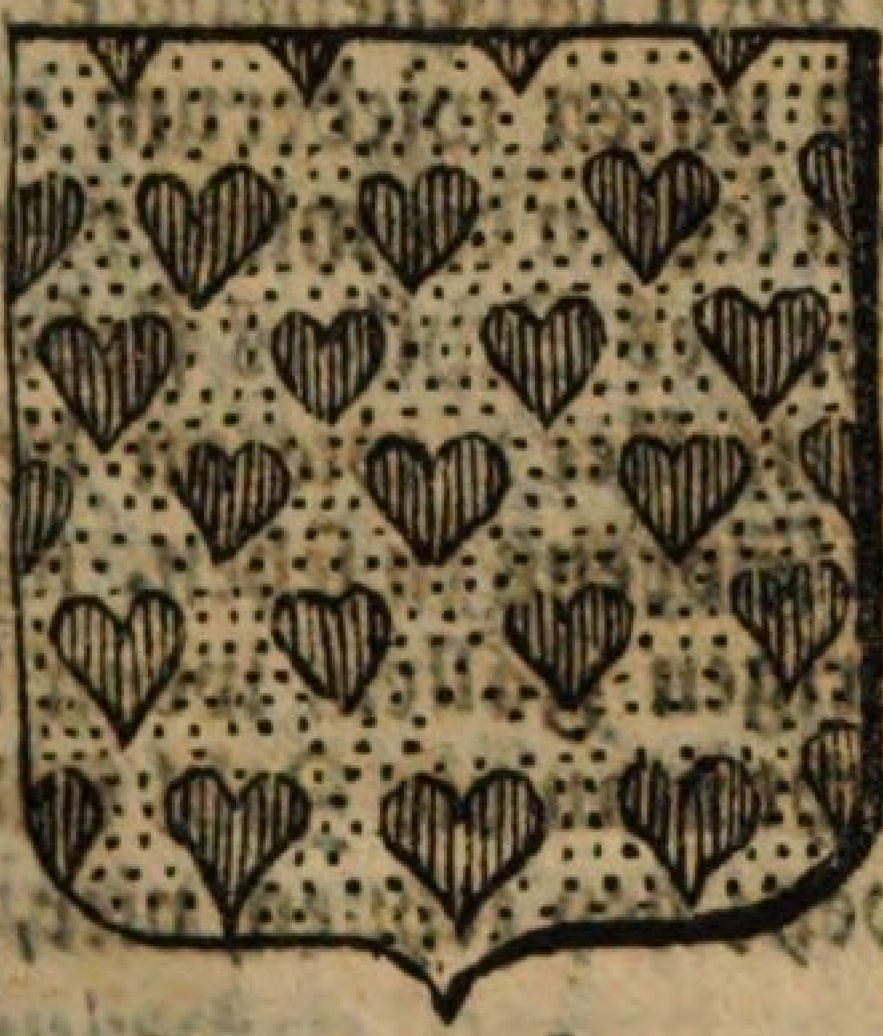

Ein bestreutes Feld ist, wenn die Figuren ohne gewisse Zahl, ie nach dem das Feld groß oder klein ist, wiederholt werden, und deren einige sich am Rande also verlieren, daß man nur einen Theil derselben sehen kan. Wenn aber die Figuren sich nicht verlieren, müssen sie gezehlet werden.

§. 60. In Ansehung der Ordnung hat man bey einerley Figuren folgende Regeln in acht zu nehmen.

1. Wenn in einem Schild nur eine einige Figur ist; so stehet sie ordentlicher weise in der Mitten: wo dieses aber nicht ist, muß es ausdrücklich gemeldet werden: wie z. E. der Canton Schweitz ein silbern Creutz im rothen Feld, und zwar dessen linckem Ober-Winckel führet: wie fig. 1. zu sehen ist.
2. Wenn zwey Figuren sind, stehen sie neben-übereinander oder Creutzweise: wie fig. 2, 3 und 4.
3. Wenn drey Figuren sind, stehen insgemein oben zwey und unten eine: wie fig. 5. oft aber stehen sie auch neben oder übereinander: wie fig. 6 und 7.

4. Drey und mehr Figuren werden oft in Form eines Creutzes gesetzet, und zwar bald in Form eines Schächer-Creutzes, bald in Form eines gemeinen oder eines Andreas-Creutzes. Wenn nemlich drey längliche Figuren sind, und die zwey obern schräg, die untere aber Pfalweise stehet; so heisset man es ein Schächer-Creutz, wie fig. 8. Wenn aber 5 Figuren also gestellet werden, daß eine oben, eine unten und drey in der Mitten stehen, nennet man es ein gemeines Creutz, wie fig. 9. wenn aber oben zwey, in der Mitten eine, und unten wieder zwey stehen, nennet man es ein Andreas-Creutz, wie fig. 10.

5. Wenn viele Figuren nah an den Rand des Schilds gestellet sind, oben nebeneinander, auf den Seiten übereinander und unten wiederum nebeneinander, doch so, daß unter den letzten die mittlere etwas weiter herab gegen die Spitze des Schildes stehet; so nennet man es in den Creis gestellet: wie an dem Wapen des Groß-Hertzogs von Florentz zu sehen. fig. 11.

6. Bey den übrigen Fällen, wenn der Figuren über drey sind, gebraucht man die Zahl und sagt z. E. bey vieren zwey und zwey; bey zehnen, vier, drey, zwey, eins.

1. 2. 3. 4. 5. 6.

7. 8. 9 10. 11.

§. 61. Wenn unterschiedene Figuren in einem Schild zusammen kommen sollen, hat man auch besondere Regeln, nach welchen man dieselbe ordnet. Denn

1. Mah-

1. Mahlet man bisweilen eine Figur auf die andere, welches die Heraldici besetzt oder beladen nennen: wie fig. 1.
2. Ziehet man oft eine Figur durch den gantzen Schild und läßt solche über andere hergehen: welches die Heraldici darüber gehend, darüber gezogen oder lauffend nennen: wie fig. 2.
3. Lässet man öfters eine Figur durch die Oeffnung einer andern gehen, welches man durchgesteckt nennet: wie fig. 3.
4. Manchmal wird eine Haupt-Figur von einer oder mehr andern unten, oben oder zur Seiten begleitet; wie fig. 4.

1. 2. 3. 4.

§. 62. Was die Stellung der Figuren anlangt, und auf was für eine Seite dieselbe sollen gekehret seyn, so hat man zu mercken, daß

1. Alle und jede Figuren, sowol natürliche als künstliche das Vordertheil zur Rechten kehren sollen: es sey denn, daß es vor Alters also hergebracht wäre, selbe anderst zu stellen: welches aber ausdrücklich zu melden wäre.
2. Wo in einem Schild mehrere Wapen vereiniget sind, pflegt man in denselben die Figuren oft gegen einander zu kehren: wo es sich anderst thun lässet.
3. Wo eine Figur anderst, als in der ihr natürlichen und meist gewöhnlichen Stellung vorkömmt, muß es auch ausdrckülich gemeldet werden.

§. 63. Wenn das Feld von Farbe ist, müssen die Figuren von Metall seyn; wo aber diese von Farben sind, muß das Feld aus Metall bestehen: sintemalen

malen es sich nicht schickt, Farbe auf Farben, oder Metall auf Metall zu setzen.

Wo diese Regul nicht in acht genommen wird, nennet man dergleichen Wapen falsche Wapen oder Rätzel-Wapen. Es ist aber diese Regel nur von Haupt-Figuren, nicht aber von Neben-Figuren oder Beyzeichen zu verstehen: auch werden die natürlichen Farben und Ehren-Stücke, desgleichen diejenige Wapen oder Felder, welche von Metall und Farben getheilet sind, davon ausgenommen.

§. 64. Die Tincturen der Figuren werden in getheilten Schilden öfters abgewechselt, abgetheilt oder verschränckt: welches auf zweyerley Weise geschehen kan.

1. Daß der Metallene Theil auf dem gefärbten und hinwieder dieser auf jenem stehet.
2. Von mehr Figuren wird die eine mit Metall, die andere mit Farben tingiret, und die erste auf Farbe die andere auf Metall gesetzet.

§. 65. Von der Bedeutung der Figuren lässet sich nicht allemal etwas gewisses sagen: so viel aber ist wahrscheinlich, daß die ersten Erfinder und Urheber der Wapen jedesmal auf etwas gutes und rühmliches werden gesehen haben: ob man gleich auch manche Wapen antrifft, von welchen man nicht anders gedencken kan, als daß sie einen eben nicht allzurühmlichen Ursprung haben.

§. 66. **Ehren-Stücke** werden diejenige Stücke eines Schilds genennet, welche aus der ungleichen Eintheilung der Tincturen entstehen, und eigentlich an Rand stossen: übrigens können dieselbe in einfache und zusammengesetzte, deren jene aus

pa-

parallel-oder gegeneinander lauffenden Linien entstehen, diese aber in unterschiedlichen andern Dingen bestehen, eingetheilet werden. Sie sind aber allesamt mancherley Veränderungen unterworffen.

1. Deren, die auf *parallel*-Linien entstehen, sind achte: als 1) der Pfal; 2) der Quer-Balcken; 3) der rechte Schräg-Balcken; 4) der lincke Schräg-Balcken; 5) das Haupt; 6) die rechte Seite; 7) die lincke Seite; 8) der Fuß. Und gehen die vier ersten mitten durch den Schild; die andern aber nehmen den Rand des Schilds ein, wie aus fig. 1-8. zu sehen.

2. Aus gegeneinander lauffenden Linien entstehen 1) die Vierung; 2) die Spitze; 3) der Ständer oder Schoos fig. 9, 10, 11.

3. Der zusammengesetzten Ehren-Stücke sind viele: doch sind deren nur 5, welche besondere Namen haben: als 1) das gemeine Creutz; 2) das Andreas-Creutz; 3) das Schächer-Creutz; 4) der Sparren; 5) Die Einfassung, Leiste, Rand oder Umschweiff. Wie fig. 12-16.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

4. Unter die vornehmsten Veränderungen ist zu zehlen, daß einige abgekürtzt, eckigt, geschoben, bordirt oder eingefaßt, erhöhet, gebogen, gekerbt, gestückt, gestürtzt, gestutzt und schlangenweiß gezogen; anderer aber Wellen oder Wolcken-weiß gesetzt, gebrochen und gespitzt werden.

§. 67.

§. 67. Unter den natürlichen Figuren sind gewisse Thiere und Erdgewächse die gewöhnlichsten: und hat man von ihnen folgende General-Regeln zu beobachten.

1. Die Thiere werden insgemein in derjenigen Stellung, welche ihnen am natürlichsten oder nach deren vornehmsten Qualitäten eingerichtet ist, gemahlt.
2. Die Zung (wo solche ausgeschlagen ist) und Bewehrung (d. i. die Zähne und Klauen) der Thiere, ingleichem die Schnäbel, Füsse und Klauen der Vögel, wie nicht weniger die Zunge, Zähne und Floß-Federn der Fische werden anders tingirt als der übrige Leib. Man pflegt nemlich diese Extremitæten insgemein gülden zu machen: es sey denn, daß das Thier oder das Feld bereits gülden wäre, in welchem Fall man sie roth; wo aber eines von beyden gülden, das andere roth wäre; blau mahlet: es sey denn daß ein altes Herkommen in irgend einem Wapen eine Ausnahme veranlasset. Auch pflegt man dieses nur in grossen Schilden, wo ein Wapen mit Fleiß gemahlet wird, zu beobachten.
3. Bey Bäumen und Stauden wird zuweilen der Stamm anderst tingiret, als die Blätter: und bey den Kräutern der Stiel anderst als die Blume.
4. Die Namen der Figuren kan man den Büchern und Nachrichten, in welchen die Wapen ausführlich beschrieben werden, am füglichsten erlernen.

§. 68. Die künstliche Figuren sind sehr mancherley, und lernet man deren Namen und Bedeutung am bequemsten aus solchen Büchern, welche von der Heraldic ausführlich handeln.

§. 69. Zu den Figuren rechnet man auch gewisse Beyzeichen oder Merckmahle, welche in manchen Geschlechts-Wapen zum Unterschied der jüngern und unehlichen Brüder gesetzt werden. Und

hat

hat man deren eigentlich viererley Arten: in dem in einigen Wapen durch Beyfügung, in andern durch Hinweglassung einer Figur, und denn auch in manchen durch Veränderung der Figuren und Tincturen ein Beyzeichen angedeutet wird.

1. Unter den Beyzeichen, welche durch Beyfügung einer Figur geschehen, sind die gebräuchlichsten, wenn man einen Turnier-Kragen oder einen schmalen Schräg Balcken beyfüget.

2. Durch Hinweglassung einer Figur wird ein Beyzeichen gegeben, wenn man eine Figur, die im Hauptwapen zwey- oder etliche mal stehet, nur einmal nimmt.

3. Ein Exempel von Veränderung der Figur ist, daß der Römische König nur einen einköpfigten, der Römische Kayser aber einen doppelten Adler führet.

4. Ein Exempel von einer veränderten Tinctur wäre, wenn z. E. die ältere Linie ein silbern Creutz im rothen Feld, die jüngere aber ein gülden Creutz im rothen Feld führete.

§. 70. Die Wapen werden oft mit einander vereiniget: als welches vornehmlich auf fünferley weise zu geschehen pfleget: wie nachstehende Figuren ausweissen.

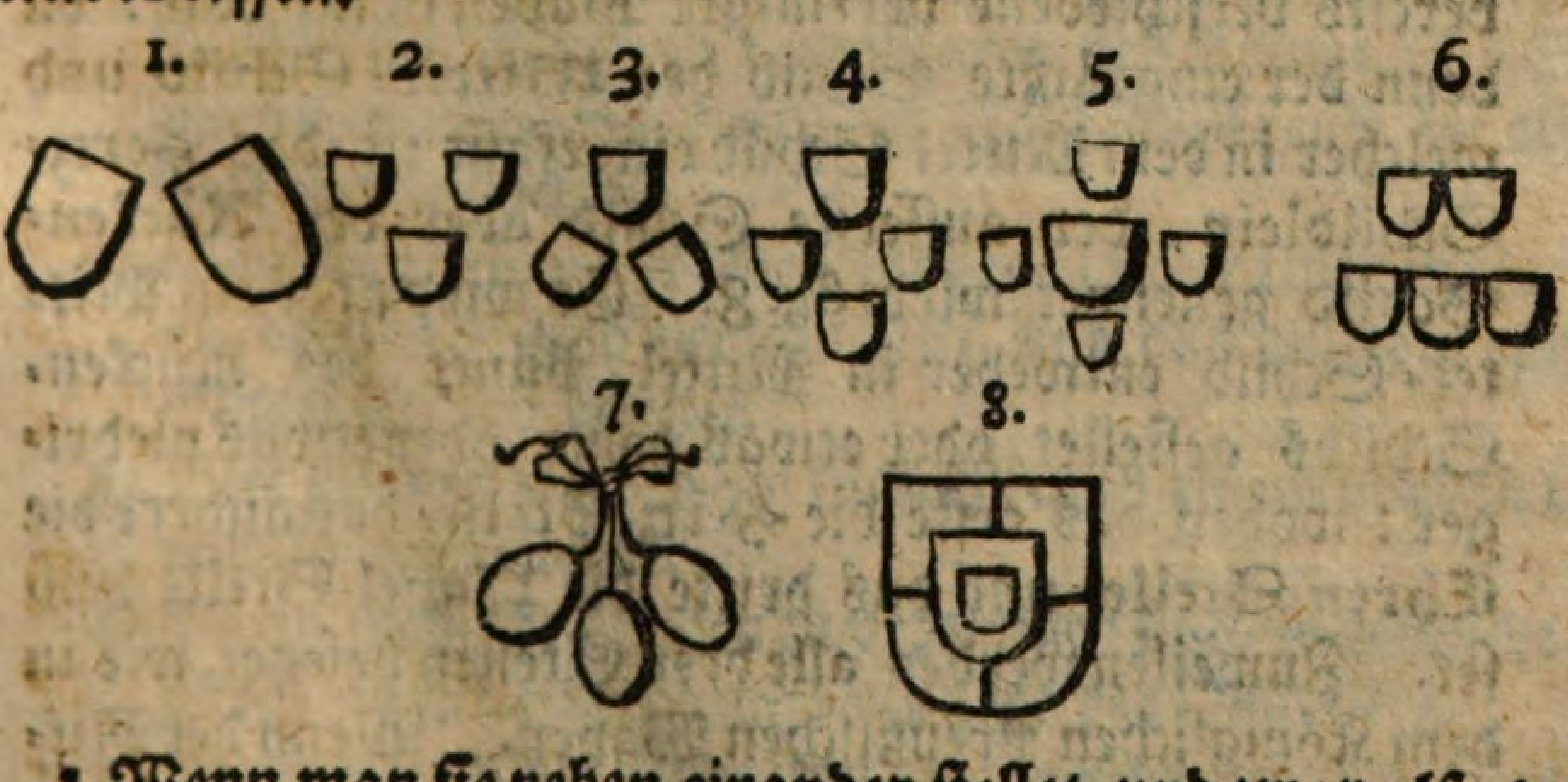

1. Wenn man sie neben einander stellet, und zwar also, daß keiner den andern berührt. Wo nemlich der Schil-

de

de zwey sind, so werden sie insgemein gegeneinander gelehnt, wie fig. 1. Sind deren drey, so steht es frey, ob man den dritten Schild oben oder unten hinstellen, und die zwey andern aufrecht oder gelehnt præsentiren will: fig. 2. 3. Vier Schilde werden in Form einer Raute, einer, zwey, einer gestellet, fig. 4. wenn es fünf oder mehrere Schilde sind, setzet man den vornehmsten in die Mitte, die andern aber in etwas kleinerer Form im Creis herum fig. 5. wenn der Neben-Schild alzuviele sind, stellt man sie entweder also, daß sie das untere Theil zu dem Mittel-Punct des Schildes kehren: oder man macht einen gedoppelten Creiß, da einer der innere der, andere der äussere genennet wird.

2. Werden solche bisweilen zusammen geschoben, als ob sie zusammen geleimt wären: welches eigentlich nur bey zwey Schilden geschiehet: obwohl man auch Exempel findet, daß deren drey also zusammen geschoben worden. fig. 6.

3. Werden sie bisweilen mit Bändern zusammen gebunden, oder geheftet, da dann zwey Schild gelehnt, und wenn es drey sind (mehrere heftet man auf diese weise niemalen zusammen) der dritte etwas tiefer zwischen die andern gehenckt wird.

4. Geschicht eben dieses durch eine Einfassung, wenn ein Wapen in einen solchen Schild gesetzet wird, welcher bereits verschiedene vereinigte Wapen in sich hält: da denn der eingefaßte Schild der Mittel-Schild und welcher in dem Mittel Schild eingefaßt ist, das Hertz-Schildlein, der äusserste Schild aber der Rücken-Schild genennet wird. fig. 8. Es wird aber ein Mittel-Schild entweder in Mittel-Punct des Rücken-Schilds gestellet, oder etwas höher, oder etwas niedriger: wobey das erste die Hertz-Stelle, das andere die Ehren-Stelle, und das dritte die Nabel-Stelle heisset. Zuweilen werden alle drey Stellen besetzet, wie in dem Königlichen Preußischen Wapen. Wenn der Mittel-Schild zwey sind, setzt man den einen in die Ehren-Stelle, den andern aber in die Nabel-Stelle: ists aber

nur einer, hat er ordentlicher weise die Hertz-Stelle innen. Auch ist von dem Mittel-Schild zu mercken, daß er meistens zwischen vier Felder also gesetzet wird, daß er von iedem den vierten Theil einnimt; bisweilen nimt er zwischen zwey Feldern von iedem die Helfte ein: gleich wie er auch manchmal eins oder zwey gantze Felder einnimt. Bisweilen wird auch die blosse Figur an eine dieser Stellen gesetzet, wo die Mittel-Schilde zu stehen pflegen. Man rechnet aber insgemein sechserley Arten von Wapen, die man einzufassen pfleget, als 1) die Wapen der Familie; 2) das Vornehmste; 3) die Gedächtniß-Wapen des hohen Regenten, welcher die Familie in die Höhe gebracht oder conserviret hat; 4) das Wapen desjenigen Landes, welches einer Familie zur Apanage gegeben worden; 5) das Wapen eines Landes oder Würde, wozu man zuletzt gelanget; 6) das geringste unter den Wapen.

5 Die gemeinste Art die Wapen mit einander zu verknüpfen ist die Verschränckung, da nemlich verschiedene Wapen in einen einigen Schild gebracht werden. Solchergestalt werden.

1) Zwey Wapen in einem die Länge herab getheilten Schild vereiniget, oder (welches noch gebräuchlicher) man nimt dazu einen quadrirten Schild, da man jedes Wapen über Eck zweymal, und zwar das Vornehmste in dem ersten und letzten Quartier, das geringere aber in dem andern und dritten Quartier vorstellet. In dem Spanischen Wapen findet sich in dem Wapen des Königreichs Sicilien eine Theilung durch das Andreas-Creutz, die aber sonst nicht üblich ist.

2) Von drey Wapen werden insgemein nur zwey in einem quadrirten Schild verschränckt, und das dritte in einen Mittel-Schild gesetzet.

3) Vier Wapen werden am füglichsten in einem quadrirten Schild vorgestellet.

4) Wenn mehrere Wapen zu vereinigen sind, so geschicht es durch noch kleinere Eintheilungen der Quartiere.

5) Was endlich die Ordnung der Felder anlangt, in wel-

cher die verschränckten Wapen stehen sollen, so hebet man, wenn nur zwey Felder in einer Reyhe sind, von der Obersten Reyhe an, und gehet von der Rechten zur Lincken und also auch mit den folgenden. Wenn mehr als zwey Felder in einer Reyhe und zwar die Zahl derselben ungerad ist; so setzet man in das mittelste Feld der obersten Reyhe das vornehmste Wapen; das folgende in das nächste Feld zur Rechten, das dritte in das nächste Feld zur Lincken, und das vierte weiter hinaus zur Rechten u. s. f. Wenn die Zahl der Felder gerad ist, fängt man von dem mittelsten zur Rechten an, worauf das zur Lincken folget: Hernach geht man weiter auswärts zur Rechten ꝛc. wie man das insonderheit an dem Preußischen Wapen sehen kan: als in welchem die Schilde in der hiernachgezeichneten Ordnung aufeinander folgen.

§. 71. Von den Wapen der Damen und vornehmen Frauenzimmer hat man folgende Regeln zu beobachten.

1. Vermählte Damen führen das Wapen ihres Ehegemahls mit dem ihrigen durch Zusammenschiebung oder Theilung der Schilde: wobey des Manns Wapen die rechte, das weibliche Wapen aber die lincke Seite einnimt,

2. Witt-

2. Wittwen behalten das Wapen, welches sie im Ehstand geführet haben, bis sie etwan wieder heiraten, da das Wapen des verstorbenen Mannes dem Wapen des lebendigen weichen muß.

3. Ledige Personen führen das Wapen ihrer Väter.

§. 72. Ein Helm ist bekanter massen dasjenige Stück der Waffen, womit die Kriegs-Leute vor diesem das Haupt bedecket haben: und sind dieselbe zweyerley, nemlich zugemachte und offene, unter welchen diese letztere wieder in Königliche und gemeine offene Helme eingetheilet werden: deren Ordnung und Stellung auch mancherley ist.

1. 2. 3. 4.

1. Die offene oder Turnier-Helme sind meistens nur auf den Turnieren und zum Schimpf oder Spiel, die geschlossene aber in wircklichen Treffen und zum Ernst gebraucht worden.

2. Die zugemachte, geschlossene oder Stech-Helme, fig. 1. welche nur vornen an den Augen einige kleine Oeffnungen haben, sind vor diesem von Königen und andern hohen Stands-Personen so wol, als von dem niedern Adel geführet worden; heut zu Tag aber sind sie fast nur unter den Personen bürgerlichen Standes üblich: ja es führen auch bürgerliche nicht selten offene Helme.

3. Die Königliche Helme haben eine solche Oeffnung, daß das gantze Gesicht dadurch kan gesehen werden. fig. 2.

4. Die gemeine offene Helme haben insgemein vornen einen Rost: fig. 3. wobey einige so gar determiniren wollen,

len, wie viel Reiffe der Rost nach Unterscheid des Standes und Würde haben soll; item wann der Helm gülden, silbern oder stählern seyn könne.

5. Die offene Helme werden zuweilen mit einer schmalen Oeffnung in Form eines Creutzes, mit einem drüber gehenden ebenfalls Creutz-förmigen Bügel gemahlt. fig. 4.

6. Von der Ordnung der Helme ist zu mercken, daß, wenn deren mehr als einer ist, unter zwey Helmen derjenige, welcher zum vornehmsten Wapen gehöret, zur Rechten stehen müsse: wenn ihrer aber drey oder mehrere sind, so sollen billig die vornehmsten in der miten stehen.

7. Die Stellung anlangend, so kehren sie die Visire entweder vorwärts oder seitwarts. Wenn ein einiger Helm auf einem geradstehenden Schild ruhet, so ist dessen Visier meistens vorwerts gekehret. Wenn der Schild liegt, steht der Helm auf der in die Höhe ragenden Spitze, und kehret das Visier gegen diejenige Seite, gegen welche das Schild gelehnet ist. Zwey kehren ihre Visiere gegeneinander. Und also pflegen allezeit, wenn die Helme in gerader Zahl sind, die zur Rechten die Visiere zur Lincken, und die zur Lincken die Visiere zur Rechten zu kehren. Ist die Zahl ungerad, so bleibt der mittelste vorwarts gekehrt.

§. 73. Helm-Kleinodien sind die Figuren, welche sich auf dem Helm befinden, und werden sonst auch Helm-Zeichen oder Helm-Schmuck genennet.

1. Man muß diese Wörter nicht mit dem Wort Ober-Wapen, als wodurch man nicht allein den Helm selbsten und die Helm-Kleinodien, sondern alles was auf dem Schild ruhet, als Cronen, Fürsten-Hüte und dergleichen verstehet, verwechseln.

2. Die Helm-Kleinodien werden meistens aus dem Schild genommen, und auf dem Helm wiederholet: ausser dem aber findet man darauf sehr häuffig Pfauen-

Schweif-

Schweiffe, Strauß-Federn, welche letztere oben etwas vorschlagend gemahlt werden, und beyderseits zuweilen in einem Schaft stecken, Büffels-Hörner, Adlers-Flügel, allerhand Hüte und Mützen, halbe Männer und Jungfrauen, welche man, wenn sie keine Arme, oder an deren statt Hörner, Fische und dergleichen haben, Rümpfe nennet: ferner sechs- und achteckigte Breter, welche man Schirm heisset, auf welchen das Wapen wiederholet zu werden pfleget, Küssen, Fahnen, und andere Dinge. Insonderheit pflegt man, wenn Thiere in dem Schild gefunden werden, selbige insgemein in wachsender Gestalt auf den Helmen zu sehen.

3. Zuweilen werden die Helm-Kleinodien zweyer Wapen auf einem einigen Helm vereinigt.

4. Wenn ein Helm das Visier zur Seiten kehrt, so soll auch das Helm-Kleinod sich dahin kehren: so weit es nemlich sich thun lässet: wenn das Visier vorwerts gewendet ist, so erscheinen die Figuren auch oftmals vorwerts gewendet, insgemein aber im Profil; wo es anders solche Figuren sind die im Profil können gemahlt werden.

§. 74. Zu den Helm-Kleinodien gehören auch die Helm-Decken, worunter die Zieraten zu verstehen, welche oben zu beyden Seiten des Helms um den Schild herhangen, und insgemein ein durcheinander geschlungenes Laubwerck vorstellen.

1. Der Ursprung dieser Helm-Decken kömmt sonder Zweifel von den Zindel-Binden her, welche um die Helme hergeflogen sind.

2. Die Tincturen der Helm-Decken sollen mit den Tincturen des Wapens überein kommen: und zwar nimt man dazu insgemein zwo, nemlich die Tinctur des Felds und der Haupt-Figur, wo aber das Feld oder eine Figur getheilt ist, item wenn zwey oder mehr Haupt-Figuren von unterschiedenen Tincturen vorhanden sind, so nimt man sie alle, oder welche man will. Wenn in dem Wapen eine Figur von natürlicher Farbe vorkömt, so

pflegt man in den Helm-Decken an deren statt insgemein diejenige Tinctur zu nehmen, welche mit einer Farbe am meisten überein kommt. Auch ist es sehr gewöhnlich, daß die Tincturen verwechselt werden, und welche auf der einen Seite aussen ist, auf der andern innen zu stehen komme.

3. Die Helme haben vor Zeiten oftmals oben Wülste gehabt, so aus zwey Bändern bestunden, die verschiedene Tincturen halten, und wie eine Wurst durcheinander gewunden und zusammen gedreht waren: deren Ende oft offen gelassen wurden und um den Kopf umher flogen. Wie aber von diesen fliegenden Bändern, welche man Helm-Löhr oder Zindel-Binden nante, die Helm-Decken ihren Ursprung mögen bekommen haben; also ist gantz wahrscheinlich, daß die Wülste den Gebrauch der Cronen über manchen Helmen veranlasset haben.

4 Schon in den ältesten Zeiten haben die Teutschen, damit sie desto greßlicher und erschröcklicher aussehen möchten, Häute von wilden Thieren über sich gehänget, und denjenigen Theil, welcher am Kopf der Thiere gewesen, über den Helm gezogen. Zur Zeit der Turniere hat man allerley hohe Figuren auf die Helme aufgethürmet, damit der Ritter desto ansehnlicher aussehen möchte.

5. Wenn der Helme so viel sind, daß sie auf dem Schild nicht alle Platz finden, so stellet man dieselbe bisweilen neben den Schild: oder man lässet einige geringere weg.

§. 75. Die **Zufälligen Wapen-Stücke** sind fünferley, als 1) **Standes-Zeichen**, 2) **Ordens-Zeichen**, 3) **Schildhalter**, 4) **Wapen-Mäntel** und **Wapen-Zelte**, 5) **Sinn-Sprüche** und **Losungs-Worte**.

§. 76. Unter den **Standes-Zeichen**, welche einen gewissen Ehren- oder andern Stand, welcher an und für sich selbst keine Ehre mit sich führet, anzeigen, sind vornehmlich die **Cronen**, **Hüte** oder **Mützen**

zu

zu mercken, welche oftmals mit Hinweglassung des Helms auf dem Schild erscheinen: denn diejenigen Cronen, welche auf dem Helm oder mancher Figur bisweilen zu erscheinen pflegen, gehören hieher nicht. Es sind aber solche

1. 2.

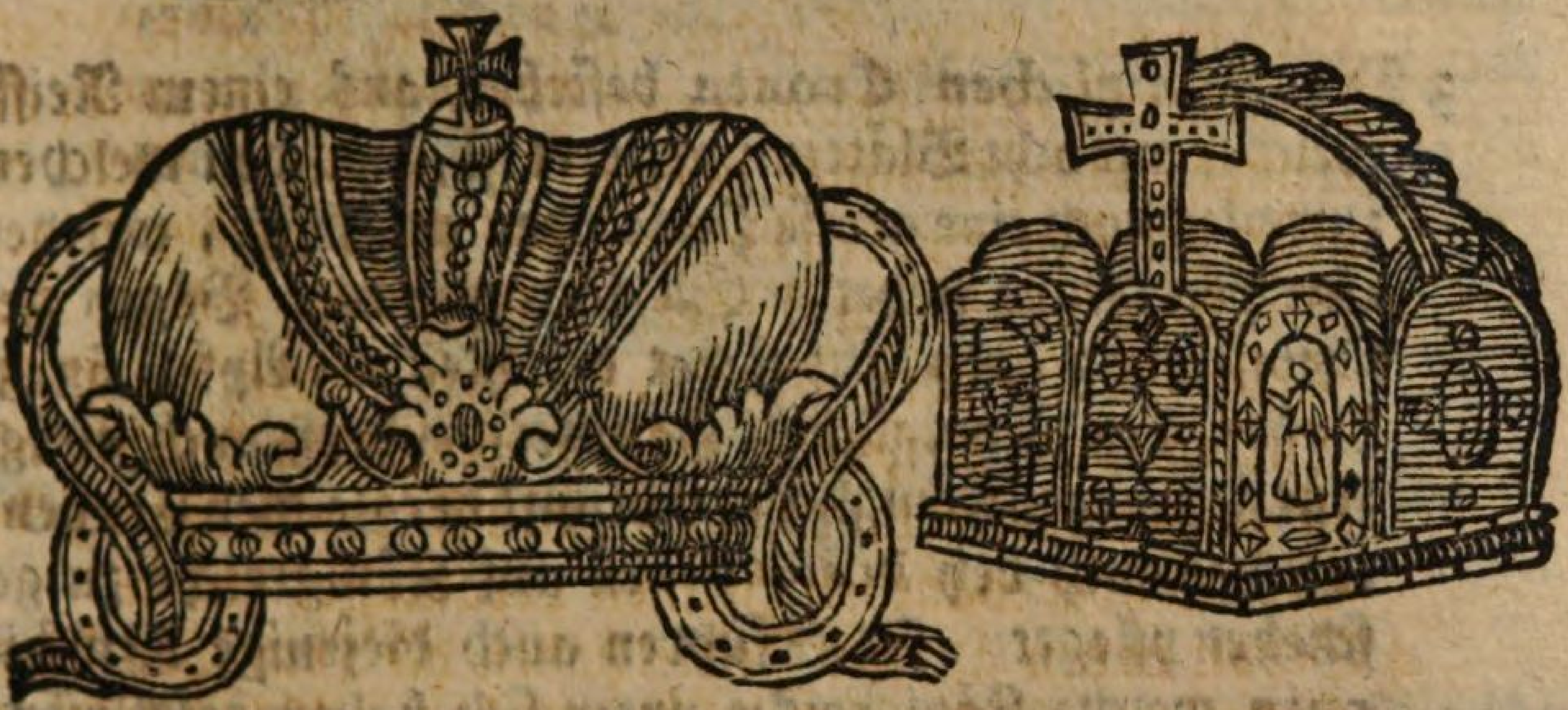

1. Die Kayserliche Crone, welche auf Müntzen und Siglen geführet, und zum Unterschied der Reichs-Crone die Haus-Crone genennet wird. Sie besteht aus einer Königlichen Crone von vier Blättern, zwischen deren jeglichem ein Zincke mit einer Perle steht. Aus dieser Crone gehen drey Bögen, auf deren mittelstem der Reichs-Apfel ruhet. Inwendig ist eine runde Mütze von welcher zwey Bänder herab hangen. fig. 1. Diese Art von Cronen ist zu erst von Kayser Rudolpho II geführet worden.

2. Die Kayserliche Reichs-Crone, welche zu Nürnberg verwahret wird, und von Carolo M. herrühren soll. Sie bestehet aus acht oben zugerundten Gold-Blechen welche mit geistlichen Figuren und Edelgesteinen gezieret sind. Auf dem vördern Blech stehet ein Creutz, von welchem ein halber Bogen auf das gegen überstehende Blech gehet. fig. 2.

3.

4.

5.

3. Die Königlichen Cronen bestehen aus einem Reiff, welcher mit acht Blättern gezieret ist, zwischen welchen zuweilen noch eine grosse Perle, oder ein Zincke, welcher eine Perle trägt, stehet. Sie sind mit vier Bögen geschlossen, und oben auf stehet der Reichs-Apfel. fig. 3. Ausser den Königlichen Häuptern führen auch einige Fürsten wegen Königlicher Abkunft dergleichen Cronen: welches auch bey Prætensionen auf Königreiche zu geschehen pfleget. Ja es führen auch diejenige Republiquen, welche Königreiche unter sich haben, geschlossene Königliche Cronen.

4. Die Königliche Frantzösische Crone hat dieses besondere, daß sie anstatt der gewöhnlichen Blätter Lilien hat, gleich wie sie auch oben an statt des Reichs-Apfels mit einer Lilie zugegipfelt ist. fig. 4.

5. Die Königliche Groß-Britannische Crone hat wechselsweise Lilien und Creutze, welche letztere wie die Malteser-Creutze gemacht sind, dergleichen auch auf dem Reichs-Apfel stehet. Der Bögen sind nur zwey, welche von einem Creutz zum andern gehen. fig. 5.

6.

7.

6. Die

6. Die Päbstliche Crone, oder das so genante Regnum, ist aus drey überander stehenden Cronen zusammen gesetzt, welche eine hohe Mützen umgeben. Oben stehet ein Reichs-Apfel. Unten hängen, wie an der Kayserlichen Crone, zwey Binden herab fig 6.

7. Die Groß-Hertzogliche Florentinische Crone ist mit etwas gebogenen Zincken, deren einer um den andern eine Lilie trägt, gezieret. Vornen und hinten stehet eine grosse Lilie. fig. 7.

8.

9.

10.

8. Die Cronen der Frantzösischen Printzen vom Geblüt in Franckreich haben, wie die Könige, acht Lilien, aber keine Bögen. fig. 8.

9. Die Crone des *Dauphin* ist von den Cronen der übrigen Printzen vom Geblüt also unterschieden, daß sie mit zweyen Bögen, deren jeder aus zwey mit den Schwäntzen gegen einander gekehrten Delphinen besteht, geschlossen und mit einer Lilie zugegipfelt ist fig. 8.

10. Die *Marquisen* führen eine Crone von vier Blättern, zwischen welchen drey Perlen neben einander stehen. Andere setzen die Perlen über einander, daß unten zwey und oben eine zu stehen kömmt. fig. 10.

11.

12.

13

11. Die Grafen führen eine Crone, auf welcher oben rings herum grosse Perlen stehen. fig. 11. Die Zahl dersel-

ben

ben wird von einigen auf sechzehen gesetzt: obwohl sich die Mahler und Kupferstecher nicht allemal dran kehren.

12. Die *Vicomten* führen eine Crone auf welcher nur vier Perlen stehen. fig. 12.

13. Die Frey-Herren führen einen Reiff, welcher etliche

14.

15.

16.

mal mit einer Perlen-Schnur umwunden ist. fig. 13.

14. Die Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs führen rothe Mützen oder Hüte mit einem breiten Hermelin-Gebräme. Einige haben oben bloß einen Hermelin-Schwantz, andere die Welt-Kugel, und die geistliche Chur-Fürsten und Fürsten zuweilen ein Creutzlein. Oft findet man auch etliche Bögen von Perlen darauf gestickt. fig. 14.

15. Der Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Hut hat dieses besondere, daß er in eine mit zwölf güldenen Perlen gezierte Crone, welche mit einem Bogen geschlossen, und oben die Welt-Kugel trägt, gesetzt ist. fig. 15.

16. Die Hertzoglich Venetianische Mütze ist ein wenig gekrümt, und unten von einer offenen Crone mit zwölf Zincken, deren jeder oben eine Perle hat, umschlossen. fig. 16.

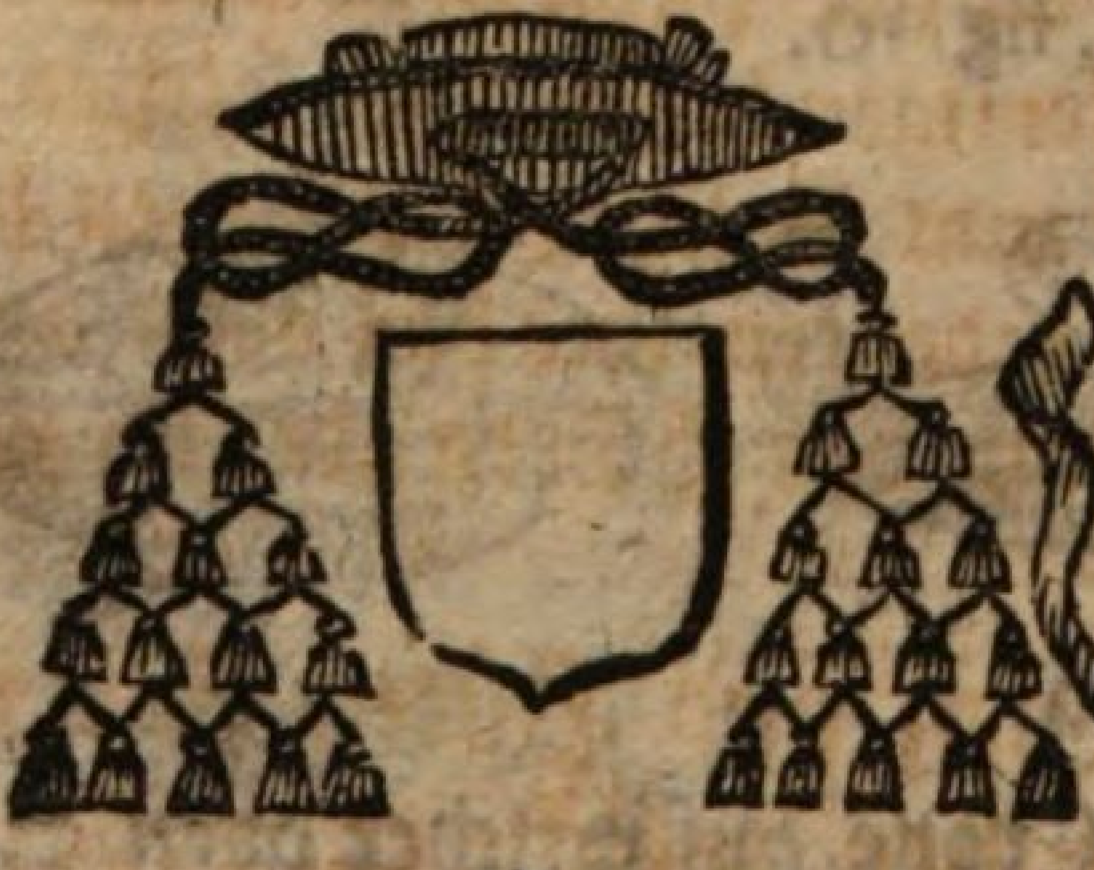

17.

18.

19.

17. Die

17. Die Cardinals-Hüte sind den Hüten, welche man heut zu Tag insgemein trägt, ähnlich. Ihre Farbe ist roth, auf beyden Seiten hängen fünfzehen Quasten herab. fig. 17.

18. Die Mützen der Ertz-Bischöfe, Bischöfe und Aebte sind weiß und einem Schiff oder Kahn ähnlich, zum Andencken der Kirche, die einem Schifflein verglichen wird. Auf beyden Spitzen stehet ein Creutzlein. Diese Mützen pflegen mit güldenen Borden, Perlen und Edelgesteinen reichlich besetzt zu werden. fig. 18.

19. In Spanien, Franckreich und einigen andern Orten sehen die Hüte der Ertz-Bischöfe wie Cardinals-Hüte aus, ausser daß sie grün sind und nur zehen Quasten haben. fig. 19.

20.

21.

20. Dergleichen sind auch die Hüte der Bischöfe: es hängen aber nur sechs Quasten herab. fig. 20.

21. Die Hüte der Protonotarien sind schwartz und haben 3. Quasten. fig. 21.

22. Weil auf verschiedenen Cronen ein Reichs-Apfel stehet, so ist zu mercken, daß der Pabst Benedictus VIII. dieses Insigne zuerst verfertigen lassen, und solches dem Kayser Henrico Sancto zum Geschenck gegeben habe. Die Kugel soll die Welt bedeuten, und das oben aufstehende Creutz soll Christum den HErrn über die gantze Welt bemercken.

§. 77. Ausser den Cronen und Hüten sind noch viele andere Standes-Zeichen, welche entweder neben

ben oder hinter, oder unter oder um den Schild gestellet werden.

1. In dem Päbstlichen Wapen stehen hinter dem Schild oder über demselben hinter der Crone ein paar in Form eines Andreas Creutzes gelegte Schlüssel, unter welchen der rechte gülden, der lincke silbern ist.

2. Die Bischöfe und Aebte, welche die Landes-Fürstl. Hoheit haben, führen einen Degen und einen Bischofs-Stab ebenfalls in Form eines Andreas-Creutzes hinter dem Schild.

3. Die Bischöfe und Prälaten, welche nicht zugleich Landes-Fürsten sind, führen nur den Stab allein, welcher neben oder hinter die Schiff Mütze hinter den Schild zur Lincken gesetzet wird.

4. Die Aebtißinnen führen den Stab aufrecht mitten hinter dem Schild stehend.

5. Die Marschalle von Franckreich führen hinter dem Schild zwey blaue mit güldenen Lilien bestreute Marschalls-Stäbe in Form eines Andreas-Creutzes.

6. Bisweilen umgibt man die Schilde mit Palm-Zweigen.

§. 78. Die Ordens-Zeichen werden sehr oft von den Häuptern und Rittern der Orden um den Schild gehänget.

Es werden dieselbe von grossen Herrn gewissen Personen zum Zeichen ihrer Gnade und zu Belohnung besonderer Meriten zugeeignet: und bestehen dieselben insgemein in einem gewissen Bild oder Medaille, welche sie an einem kostbaren Band oder Ordens-Kette am Hals oder an der Brust tragen.

§. 79. Schildhalter sind allerley Figuren von Menschen und Thieren, welche zu beyden Seiten des Schilds gestellet werden, als ob sie denselben gleichsam halten sollten.

1, Unter den Figuren von Menschen sind die Engel und

wilde Männer; unter den Thieren aber die Löwen, Einhörner, Pferde, Greiffen und Drachen die bekantesten.

2. Der Ursprung derselben soll dieser seyn, daß vor Alters bey Turnieren die Bedienten, welche die Schild getragen, auf mancherley Weise masquirt oder verlarvet gewesen.

§. 80. Die Wapen-Mäntel und Wapen-Zelte, darunter einige Wapen pflegen gestellet zu werden, füttert man mit Hermelin, und von aussen werden sie insgemein mit Haupt-Figuren aus dem vornehmsten Wapen gestickt.

§. 80. Die Sinn-Sprüche und Lösungs-Worte stehen bald über bald um die Wapen, bald unter denselben.

§. 82. Wann nun alle und jede vorerzehlte Stücke in der Geographie erlernet werden, ihren besondern Nutzen haben; so erkennet man gar leicht, daß das Studium Geographicum selbsten sehr nöthig und nützlich sey.

1. Hohen Stands-Personen ist dieses Studium dazu nützlich, damit sie daraus so wohl ihren eigenen, als auch anderer, mit welchen sie zu thun haben, ihren Staat, Macht und Unterthanen mögen erkennen lernen: als welche Wissenschaft ihnen nicht nur dazu dienet, daß sie ihr Regiment klüglich führen mögen, sondern ihnen zu Abwendung mancherley Gefahr und Erlangung vielfältigen Vortheils gar sehr beförderlich ist.

2. Unter den Gelehrten lernet ein Jurist oder Rechts-Gelehrter dadurch den vielfältigen Staat, vornehmste Gesetze und Gewohnheiten im menschlichen Leben erkennen, wornach er seine Rathschläge und Urtheile einrichten muß

3. Einem Geistlichen oder Theologo dienet sie nicht nur zu Lesung der Historischen Bücher in Heiliger Schrift; sondern er ziehet davon auch eben den Nutzen, den eine Pri-

vat-

vat-Person, wes Standes oder Geschlechts sie auch seyn möchte, davon ziehen kan: zu geschweigen, daß sie ihm zu Ausbreitung der göttlichen Allmacht und Weisheit vielfältige Gelegenheit giebt.

4. Einem Artzt oder Medico dienet die Geographie insonderheit dazu, daß er dadurch die Natur und Kraft der Kräuter und Artzeney-Mittel zum Theil erkennen lerne; anbey von der unterschiedlichen Leibs-Constitution und natürlichen Beschaffenheit der Menschen nach dem Unterschied der Länder und des darinn befindlichen climatis ein vernünftiges Urtheil fällen und seine Curen darnach möge einrichten können.

5. Ein Weltweiser oder Philosophus gebraucht die Welt ohne dem als ein Buch, durch welches er zu mancherley Erfahrung gelanget. In dem nun die Geographie die Welt kentlich machet, weilen sie eine Beschreibung derselben ist; so kan man gar wohl von ihr sagen, daß sie viele Erfahrung bringe. Dann ein Philosophus nicht selbsten an alle Ort hinreisen, und alles in selbst eigenen Augenschein nehmen kan.

6. Unter den Ungelehrten haben insonderheit alle und jede Handels-Leute davon den Vortheil, daß sie daraus erkennen, wie und von wannen sie die besten Waaren am bequemsten an sich bringen, und auch wieder verhandlen mögen.

7. Schiff-Leute, und überhaupt alle andere Reisende, haben von dieser Wissenschaft grossen Vortheil; weilen ihnen dadurch gleichsam der Weg gebahnt wird, den sie ziehen sollen, damit sie sich aller Orten desto besser finden und in acht nehmen mögen.

8. Ubrigens ist dieses Studium allen und jeden Hohen und Niedrigen, Gelehrten und Ungelehrten, Kauff- und Handwercks-Leuten, männlichen und weiblichen Geschlechts ein treffliches Hülfs-Mittel, nicht nur für sich selbsten manchen Vortheil zuziehen; sondern es macht uns dasselbe zu einer nützlichen Conversation desto geschickter: zu geschweigen, daß man ohne dieses Studium auch nicht einmal die so genanten wöchentlichen Post-

Zeitungen mit Verstand lesen und daraus abnehmen kan was sich in der Welt zuträget.

§. 83. Was endlich die Hülfs-Mittel anlangt, deren man zu Erlernung der Geographie nöthig hat, so mag es für einen Anfänger genug seyn, wann er nebst einer deutlichen und ordentlichen Einleitung zu diesem Studio die vornehmsten Land-Charten, und etwa einen mittelmäßigen Globum hat.

§. 84. Durch einen Globum versteht man eine Kugel von Holtz oder Pappendeckel, auf welcher die gantze Erde mit allen den Circuln und Puncten, nach welchen solche die Mathematici eingetheilt haben, zu sehen ist.

1. Man hat zweyerley Globos, nemlich Cælestes und Terrestres, Himmels-Kugeln und Erd-Kugeln. Auf jenen sind die vornehmsten Sternen nach ihrer Ordnung angezeigt: auf diesen aber ist die Erde und das Gewässer abgeschildert.

2. Weil man das vornehmste, was Anfängern zu wissen nöthig, auch auf den Land-Charten zeigen kan; so mag es genug seyn, wenn man Anfangs mit diesen letztern versehen ist.

§. 85. Wer die ersten Land-Charten verfertiget habe, kan man nicht gewiß sagen: doch ist kein Zweifel, daß deren Gebrauch schon gar lange bekant sey.

1. Einige stehen in den Gedancken, als ob Moses und Josua bey der Theilung des gelobten Lands sich bereits einer Land-Charte bedienet hätten.

2. Welche Land-Charten überhaupt die besten seyn, kan man auch nicht so genau sagen, weil man keinen einigen Auctorem nennen kan, dessen Charten alle von gleicher Accuratesse und Richtigkeit seyn. Inzwischen kan man sich dennoch versichert halten, daß einem jeden Auctori (wo er anderst die Kunst verstehet und kein Stümper ist)

in denjenigen Charten, die er von seinem eigenen Vaterland heraus gegeben hat, vor einem Fremden zu trauen sey. Also hält man nicht unbillig dafür, daß die Charten von Franckreich von Frantzösischen Auctoribus besser seyn, als wenn diese sich unterstehen solten, eine Charte von Teutschland zu verfertigen.

3. Wer demnach einen accuraten Atlantem haben wolte, müßte sich gefallen lassen, von allen und jeden Auctoribus diejenige zusammen zu suchen, welche für die besten gehalten werden.

4. Weil aber die Homannischen Herren Erben in Nürnberg sich bishero rühmlichst angelegen haben seyn lassen, uns von allen und jeden Ländern die schönsten und accuratsten Charten zu verfertigen, und noch bis dato darauf bedacht sind, dieselbe aus den besten Charten je länger je mehr zu verbessern; so kan man Anfängern die von ihnen herausgegebene Atlantes mit Fug und Recht vor andern recommendiren: als welche nicht nur mit möglichster Accuratesse verfertiget, sondern auch wegen der auf Veranstaltung des sel. Herrn Hübners dabey angebrachten methodischen Illumination zur Information sehr bequem sind.

§. 86. Die vornehmsten Land Charten deren ein Anfänger nöthig hat, sind folgende:

1. Das also genante Planiglobium worauf die gantze Welt nach allen ihren vier Theilen abgeschildert ist.
2. Die Charte von Europa.
3. Die Charte von Asia.
4. Die Charte von Africa.
5. Die Charte von America.
6. Die Charte von Portugall und Spanien.
7. Die Charte von Franckreich.
8. Die Charte von Groß-Britannien oder Engel-

gelland, Schottland und Irrland auf einer Charte.

9. Die Charte von Italien, Sicilien, Sardinien und Corsica &c.

10. Die Charte von Teutschland.

Hierbey wäre es sehr nöthig, wenn einer die Charte von dem Schwäbischen Crayß dazu nähme, damit man die vielerley Provintzen, in welche besonders das Schwaben-Land eingetheilet wird, desto besser erkennen möge.

11. Die Charte von den gesamten Niederlanden.

12. Die Charte von der Schweitz.

13. Die Charte von Dännemarck.

14. Die Charte von den 3 Nordischen Königreichen Dännemarck, Norwegen und Schweden beysammen.

15. Die Charte von Polen und Lithauen, Preussen und Curland.

16. Die Charte von Rußland.

17. Die Charte von Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen an der Donau gelegenen Provintzen, sonsten die Europæische Türckey oder Griechenland genannt.

18. Die Charte von dem gelobten Land.

§. 87. Die **Ordnung** betreffend, in welcher obangezeigte Charten abzuhandlen sind, so ist dieselbe zwar willkührlich; doch thut man wohl, wenn man hierinn theils auf seinen eigenen Zweck, theils auf den Politischen Zusammenhang der Länder mit acht gibt.

Solchergestalt würde es nicht ungereimt seyn, wann ein Anfänger gleich Anfangs, wann er die Charte, worauf die gantze Welt abgebildet ist, samt der Charte von Europa sich bekannt gemacht hat, sich um sein Vaterland zuerst bekümmerte, und also insonderheit ein Teutscher alsobald die Charte von Teutschland zur Hand nähme: worauf man auch zu den übrigen in selbstbeliebiger Ordnung schreiten und etwan nach Teutschland die Charten von den gesamten Niederlanden und der Schweitz nehmen kan; weilen diese Charten mit Teutschland eine genaue Verbindung haben.

Da hiernächst aus der Historie bekant ist, daß Teutschland und Franckreich vor Alters beysammen gewesen, und insonderheit auch die Niederlande und Schweitz mit unter Gallien oder Franckreich begriffen gewesen; so scheinet es die unumgängliche Nothwendigkeit zu erfordern, daß man mit seiner Geographischen Betrachtung nach der Charte von der Schweitz sich zu der von Franckreich wende. Fast aus eben diesem Grund scheinet es billig zu seyn, daß man nach der Charte von Franckreich die von Italien vornehme: weil nicht nur der obere Theil von Italien vor diesem auch mit zu Gallien gehöret hat, sondern gantz Italien geraume Zeit von den Fränckischen Königen und Kaysern beherrschet worden. Nach Italien sind Groß-Britannien, Spanien und Portugall nicht nur ihrer Lage nach gegen Abend die nächsten, sondern man hat auch in der Römischen Historie guten Grund, warum man diese Reiche jetzo nachholet: sintemalen bekant ist, daß die Römer geraume Zeit Italien, Gallien, Britannien, Spanien und Portugall beysammen gehabt haben. Nach diesen Charten wendet man sich gantz füglich zu den gegen Morgen gelegenen Reichen und zwar zu Preussen, Polen und Ungarn, wie auch den übrigen an der Donau gelegenen Provintzien, als welche vor diesem auch meistens zu dem Teutschen Reich gerechnet worden. Darauf mögen die drey Nordischen Königreiche folgen, und endlich mit Rußland bey Europa der Schluß gemacht werden.

Nach

Nach diesen Europæischen Charten nimmt man billig die von Asien (samt der special-Charte von dem gelobten Land oder Palæstina) als welche mit Europa bekanter massen nicht nur wegen des Türckischen und Rußischen Reichs, sondern auch wegen der Ost-Indianischen Handlung in genauer Verbindung ist. Und endlich zuletzt folgen die von Africa und America.

Erklärung der ersten Charte vom PLANIGLOBIO.

Ehe und bevor wir von dieser ersten Charte etwas gedencken, müssen wir für ein- und allemal erinnern, wie man die Charte recht vor sich nehmen solle: wobey wir denn die Regul mercken, daß man die Charte jederzeit also vor sich nehmen müsse, daß deren Flächen oder Welt-Gegenden mit den Flächen der Erden überein kommen.

1. Es ist nichts daran gelegen, ob man die Charte vor sich lege, stelle oder hänge; doch hat man billig dahin zu sehen, daß man die Gegend gegen Morgen auch wircklich dahin richte, wo in unserm Zimmer eben diese Gegend ist: so werden die übrigen Gegenden von selbst eintreffen.

2. Wenn einer nicht wüste, wo in seinem Zimmer Morgen oder Abend wäre, so darf er nur acht geben, wo die Sonne Morgends auf- und Abends untergehe. Wenn er sich so denn mit dem Gesicht gegen den Aufgang der Sonnen stellet, so hat er vor sich Morgen, hinter sich Abend, zur Rechten Mittag und zur Lincken Mitternacht. Und kan man diese vier Gegenden sich etwa mit Kreyde mercken, damit man nicht mehr nöthig habe, sich ferner darauf zu besinnen.

3. Nebst dem Auf- und Niedergang der Sonnen kan man

bey trübem Wetter und in Mangel des Sonnenscheins den Aufgang der Sonnen auch füglich an einem Altar oder Chor von einer Kirchen abnehmen, weil diese insgemein gegen Morgen gebauet sind.

4. Auch ist bekant, daß die Magnet-Nadeln beständig gegen Norden weisen, woraus man denn auch die übrigen Gegenden von selbst abnehmen kan.

§. 2. Auf den Land-Charten werden die Welt-Gegenden auf mancherley Weise angezeiget.

1. Findet man in manchen Charten diese Welt-Gegenden am Rand mit den Worten Oriens, Occidens &c. ausdrücklich bezeichnet: wie solches in der vor uns habenden Charte beobachtet ist.
2. Ist wenigstens eine Magnet-Nadel gezeichnet, an deren Spitze man die Nord-Seite und folgends auch die übrigen Gegenden abmercken kan: wie dergleichen in der Charte von den Niederlanden und andern mehr zu sehen ist.
3. Wo keine von diesen beyden Anzeigungen geschehen ist, muß man den Globum oder die Charte von der gantzen Erd-Fläche zur Hand nehmen, und das Lager seiner Charte untersuchen.
4. Doch mag man sich dieses fast zur allgemeinen Regul annehmen, daß accurate Charten insgemein also gestochen sind, daß, wenn wir solche vor uns nehmen, wir zu unserer Rechten Morgen, zur Lincken Abend, oben Mitternacht und unten Mittag haben.

§. 3. Um nun zu dieser Charte und deren Erklärung zu schreiten, so heisset dieselbe insgemein PLANIGLOBIUM, welcher Name hier nichts anders bedeutet, als die auf einer flachen Land-Charte vorgestellte Welt-Kugel: Wie dann auch auf dieser vorhabenden Charte die gantze Welt in zwey grossen Circuln, deren ieder eine halbe Kugel bedeuten soll, vorgestellet wird.

1. Eine halbe Kugel wird sonst Hemisphærium genennet, und zwar insonderheit Hemisphærium Terrestre, wann die Erde darauf abgebildet ist; Cæleste aber, wann das Gestirn des Himmels darauf vorgestellet ist.

2. Auf unserer Charte treffen wir alle beyde Arten von Hemisphæriis an: nemlich 2 Hemisphæria Terrestria, wodurch wir die zwey grösten Circul verstehen, auf welchen die Welt, und zwar insonderheit der Erdboden mit seinem Gewässer abgezeichnet ist; und auch zwischen solchen oben und unten die 2 Hemisphæria Cælestia, auf welchen die Gestirne des Himmels nach unterschiedlichen Bildern und Figuren, in welche solche von den Sternsehern eingeschränckt worden, abgebildet sind. Zu diesen aber kommen noch 2 kleinere Hemisphæria, welche oben zu beyden Seiten des einen Hemisphærii Cælestis zu sehen und den unterschiedlichen Stand der Sonnen gegen die Erde zu Sommer- und Winters-Zeit einiger massen begreifflich machen.

§. 4. In dem aber die Welt von den Geographis unter der Gestalt einer Kugel vorgestellet wird; so müssen sie auch glauben, daß dieselbe in der That Kugelrund sey.

1. Daß nun die Welt wircklich rund sey, beweiset man am aller wahrscheinlichsten aus den Monds-Finsternissen, bey welchen der Erd-Schatten in dem Mond sich rund præsentiret. Desgleichen auch daraus, weil uns zu Land die Spitzen der Berge und Kirch-Thürme, zur See aber die Spitzen der Mast-Bäume an den Schiffen ehender zu Gesicht kommen, als deren Grund und Fuß.

2. Doch muß man sich nicht einbilden, als ob die Welt dermassen glatt-rund wäre, wie ein von Pappe gemachter Globus: allermassen die hier und da hervorragende Berge und Felsen derselben Fläche sehr ungleich machen. Daher sie auch einige mit einem runden Pfeffer-Korn oder mit einer Citrone vergleichen: weil dieselben zwar auch rund, dabey aber ungleich und rauch sind.

§. 5. Es ist aber die Welt nicht nur rund, sondern auch auf allen Seiten bewohnet.

Daraus schliesset man nicht unbillig, daß es nothwendig Antipodes (Gegenfüßler) das ist, solche Leute geben müsse, welche, weil sie gegen uns Europäern zu rechnen unten an der Erd-Kugel wohnen, mit den Füssen zwar an der Erde gehen, und solche gegen uns kehren, die Köpfe aber in der That unter sich hängen lassen. Wie aber solches möglich sey, muß in der Physic von den Natur-kündigern untersuchet werden.

§. 6. Ubrigens ist auch zu mercken, daß die Welt nach der Lehre der meisten Mathematicorum eine doppelte Bewegung habe, nach welcher sie sich nicht nur täglich um ihre eigene Axe herum drehet, sondern auch innerhalb Jahres-Frist einen grossen Circul um die Sonne herum durchlauffet.

§. 7. Was nun die zwey grossen Hemisphæria Terrestria betrifft, so præsentiret sich auf denselben der gantze Erdboden nach seinen besondern Theilen, samt allem dem Gewässer, welches um die Erde herfliesset. Was nemlich mit Farben illuminiret ist, bedeutet das Erdreich, was aber weiß gelassen ist, das Gewässer.

1. Dergestalt treffen wir in dem zur rechten Hand befindlichen Hemisphærio oder grossen Circul oben gegen der lincken Hand zu ein mit Grünspan illuminirtes Stück Erdreich an, welches denjenigen Theil der Erden vorstellet, welcher EUROPA genennet wird.
2. Gleich darneben zur Rechten ist ein anderes Stück Erdreich zu sehen, so Carmesin-roth illuminiret ist, und denjenigen Theil des Erdbodens vorstellet, welcher ASIA genennet wird.
3. Unter vorgedachten beyden Theilen der Welt befindet sich der dritte Theil, so in unserer Charte gelb illuminiret ist, und AFRICA genennet wird.

4. In dem zur lincken Hand befindlichen zweyten Hemisphærio Terrestri treffen wir den vierten Theil der Welt an, so in unserer Charte denckel-grün illuminiret ist und AMERICA genennet wird.

5. Ausser bißher genanten grössern Theilen der Erden finden wir in beyden Hemisphæriis unten und oben, wie auch zur Seiten, annoch verschiedene Flecken Landes, welche mit Zinober-roth eingefaßt sind, und insgemein mit dem Namen der Unbekanten Länder pflegen beleget zu werden: weil nemlich solche uns Europæern vor nicht gar langer Zeit annoch gäntzlich unbekant gewesen, wie auch auf den heutigen Tag noch keine so genaue Erkentniß davon haben, wie von den übrigen: in dem man wegen der sich an solchen Orten befindlichen grossen Kälte nicht wohl dahin kommen kan, auch nichts besonders darinn zu erholen ist, welches die Leute anlocken könte.

6. Auch finden sich sonsten hier und da neben und zwischen vorgedachten grössern Theilen der Welt annoch manche kleine Stücke Landes, welche mit verschiedenen Farben, zum Theil auch gar nicht illuminiret sind, übrigens aber gewisse Insuln anzeigen, von welchen seines Orts insonderheit wird gehandelt werden.

§. 8. Wann man demnach den gantzen Erdboden accurat eintheilen wolte; so müste man vor allen Dingen mercken, daß derselbe sich in bekante und unbekante Länder eintheilet.

Durch die unbekante Länder verstehet man die in vorigem Paragrapho No. 5 angezeigte Länder; durch die bekante aber die übrigen Stücke des Erdbodens welche No. 1, 2, 3, 4 und 6 benennet worden.

§. 9. Die bekanten Länder theilen sich in obgedachte vier Haupt-Theile ein, als da sind Europa, Asia, Africa und America: unter welchen die drey ersteren zusammen sonsten die alte Welt America aber die neue Welt genennet werden; und zwar

dieses nicht darum, als ob America erst in spätern Zeiten von GOtt ins besondere wäre geschaffen worden; sondern weil die drey ersten Theile zu erst bewohnet und zu allen und ieden Zeiten bekant gewesen sind; da im Gegentheil America erst vor ungefehr 250 Jahren von den Europæern von neuem wieder entdecket worden.

Daß schon vor dieser Zeit ein Weg nach America gefunden worden, ist daraus klar, weil die Spanier, welche dieses Land unter Anführung eines gewissen Genuesers, Namens Christophori Columbi, von neuem entdecket, viele Einwohner im Land angetroffen haben: durch was für einen Weg aber solche zuerst hinein gekommen seyn, ist unbekant. Was aber die neue Entdeckung dieses grossen Theils der Erden betrifft, so wird erzehlet, daß Christophorus Columbus, nach dem er sich von Jugend auf in der Seefahrt fleißig geübet, etliche mal angemercket, daß zu gewissen Zeiten aus Westen die Winde aneinander und beständig weheten, und daraus den Schluß gemacht, daß solche von einer jenseit der See gelegenen Küste entstehen müsten: daher er sich auch entschlossen, eine genauere Untersuchung anzustellen. Dieweil er aber mit diesem Vorschlag bey dem Staat von Genua kein Gehör gefunden; habe er sich nach dem König Alphonso in Portugall gewendet, und als er auch daselbst abgewiesen worden, habe er es endlich am Spanischen Hof durch Vorspruch des Hertzogs von Medina Celi und Sidonia bey dem König Ferdinando Catholico dahin gebracht, daß solcher ihm die nöthigen Kosten und Mannschaft zugestanden: womit Columbus auch dermassen glücklich zum Zweck gekommen, daß er Anno 1492 nach einer Reise von ungefehr zwey Monaten etliche an der Mitte von America gelegene grosse Insuln, Namens Hispaniola, Jamaica und Cuba wircklich entdecket und vesten Fuß auf solchen gefasset hat. Anno 1497 aber nahm ein gewisser Florentiner, Namens Americus

Vesputius, eine neue Reise nach diesem Land vor, und hatte dabey das Glück, das gantze veste Land zu entdecken, welches daher von ihm den Namen *America* bekommen hat.

§. 10. Gleich wie nun das Erdreich in seine besondere Theile eingetheilet wird, also wird auch das grosse Welt-Meer nach derselben unterschiedlichen Gegenden mit besondern Namen beleget.

1. Ehe und bevor nemlich America von neuem entdecket worden, hatte man überhaupt vier Namen zu mercken, mit welchen das um die sogenante alte Welt herfliessende grosse Welt-Meer nach den oben in der Vorbereitung §. 9. angemerckten vier Haupt-Gegenden benamet wurde.

2. Das Gewässer nemlich, welches oben über Europa und Asia herfliesset, war unter dem Namen des **Mitternächtlichen Meers** oder Oceani Septentrionalis bekant; das andere Gewässer, so neben und unter Asien herfliesset, hieß das **Morgenländische Meer** oder Oceanus Orientalis; und das unten unter Africa zu sehen ist, das **Mittägliche Meer** oder Oceanus Meridionalis; gleichwie das übrige Gewässer, so zur Lincken neben Europa und Africa befindlich, das **Abend-Meer** oder Oceanus Occidentalis genennet ward.

Das **Mittägliche Meer** wird sonsten auch das **Aethiopische Meer** oder Oceanus Aethiopicus, das **Abend-Meer** aber mit einem andern Namen das **Atlantische Meer**, oder Oceanus Atlanticus genennet: jenes zwar von dem in selbiger Gegend in Africa gelegenen Aethiopischen Königreich oder **Morenland**; dieses aber von dem oben zur Lincken in Africa gelegenen Atlantischen Gebirge.

3. Nun sind diese Namen, mit welchen das um die alte Welt herfliessende Gewässer beleget worden, zwar bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben; nachdem aber America von neuem entdecket worden, so hat man

man dem dabey befindlichen Gewässer auch einige besondere Namen gegeben: wie dann das Meer, so zur rechten um Americam herumfliesset, mit dem vorgedachten Abend-oder Atlantischen Meer zwar eins ist; in Ansehung dieses Neu-entdeckten Theils der Welt aber Mar del Nort oder das Mitternächtige Meer, das andere aber, welches zur Lincken an Americam stösset, Mar del Zur oder das Mittägliche Meer, mit einem anderen Namen aber auch Mare Pacificum das stille Meer genennet wird: wozu noch einige das Magellanische Meer (Mare Magellanicum) so unten an der Spitze von America zu sehen, zu rechnen pflegen.

Alle diese grosse Welt-Meere werden noch in viel kleinere Theile zertheilet, und von den unterschiedlichen Ländern und Küsten, an welche sie stossen, mit mancherley besondern Namen benennet: wie solches seines Orts wird erinnert werden.

§. 11. Nebst seither beschriebenen grossen Welt-Theilen und Gewässer treffen wird auf unserer Charte, und zwar in eben diesen beyden grössern Hemisphæriis, sehr viel gantze und halbe Circul, gerade und krumme Linien, desgleichen einige aus lauter Puncten bestehende Schlangen-Linien an, item viele gegen einander gekehrte Pfeile u. d. g. welches alles seine besondere Bedeutung hat.

1. Was nemlich die zuletzt gedachte gegeneinander stehende viele Pfeile anlanget, wie solche insonderheit nach der Mitte durch die gantze Charte zusehen sind, so zeigen solche die viele Veränderungen der Winde an, welche in dieser Gegend sich äussern.
2. Die aus lauter Pünctgen bestehende Schlangen-Linien zeigen unterschiedliche Schiffahrten an, welche von gewissen Personen um die gantze Welt herum angestellet worden.
3. Die übrigen Linien und Circul zielen auf gewisse Ein-

thei-

theilungen, nach welchen die Mathematici so wohl den Himmel, als die Erde eingetheilet haben: und welche sich an einem Globo viel deutlicher præsentiren und auch viel bequemer erklären lassen.

§. 12. Unter den mancherley Linien und Circuln mercken wir hier nur etliche wenige, die uns wegen folgender Anmerckungen und der allgemeinen Erkentniß von obbeschriebenen vier Welt-Theilen zu wissen unumgänglich nöthig sind. Es sind aber solche

1. Die gerade doppelte Linie, welche von der Rechten zur Lincken, oder von der Lincken zur Rechten durch die gantze Charte mitten durchgezogen, in viele Gradus eingetheilet und gelb illuminiret ist.

2. Eine krumme Linie, die über und unter der vorigen in Form eines Circul-Bogens hergehet, und gleichfalls in ihre gewisse Gradus eingetheilet und Carmesin-roth illuminiret ist.

3. Vier doppelte Circul-Bogen, die unten und oben auf beyden Hemisphæriis zu finden, und in unserer Charte mit Zinnober-roth illuminirt sind.

4. Zwey Puncte, bey welchen in beyden Hemisphæriis die viele zusammen gekrümte Circul-Bogen unten und oben zusammen lauffen.

5. Eine gerade Linie, welche von einem der erstgedachten Puncten zum andern reichet.

§. 13. Die erstere gerade Linie, welche von einem Ende der Charte bis zum andern gerad mitten durchgehet, heisset Aequator oder Linea æquinoctialis. Die Schiffer nennen sie schlecht weg die Linie.

1. Æquator wird diese Linie genennet von dem Lateinischen Wort æquare gleich machen, weil nemlich durch solche die Welt in 2 gantz gleiche Theile eingetheilet wird.

2. Linea æquinoctialis aber heisset sie von æquinoctium, welches Wort eine solche Zeit bedeutet, da Tag und Nacht gleich ist. Warum aber diese Linie also genennet werde, davon siehe §. 15. No. 8.

3. Es ist dieser Æquator eigentlich keine blosse Linie, sondern vielmehr ein vollkommener Circul, der um die gantze Welt herum gehet, wie solches auf dem Globo gantz deutlich kan gezeiget werden: auf unserer Charte aber konte solcher nicht wohl anderst, als unter einer geraden Linie vorgestellet werden.

§. 14. Ubrigens wird dieser Circul in 360. Grad eingetheilet, deren jeder 15. Meilen ausmachen soll: welchemnach dann die gantze Erd-Kugel 5400. Meilen in ihrem Umfang haben muß.

Ein jeder Grad wird ferner in 60. Minuten eingetheilt, daher eine Minute eine viertel Meile ausmachet.

§. 15. Weilen auch der Aequator die Erd-Kugel in zwey gleiche Theile eintheilet, so hat man davon den Nutzen, daß man die Nord-Seite von der Mittag-Seite genau unterscheiden kan. Dann was über solcher Linie oder Circul in unserer Charte befindlich ist, gehöret zur Nord-Seite, was aber unter solcher zu sehen, zur Mittags-Seite.

§. 16. Die zu beyden Seiten unter und über dem Aequatore befindliche und gleichfalls in 360 Grad eingetheilte doppelte Circkel-Bogen stellen gleichfalls einen besondern Circul vor, welcher insgemein der Thier-Creyß oder Zodiacus, bisweilen auch Ecliptica genennet wird.

1. Dieser theilet die Welt auch in zwey gleiche Theile ab, aber schief, wie solches an einem Globo abermal viel deutlicher, als auf einer Land-Charte kan gezeiget werden.

2. Den

2. Den Namen Thier-Creyß hat dieser Circul von den himmlischen Zeichen, deren 12. daran gezeichnet sind, und in 6. Mitternächtige und eben so viel Mittägliche eingetheilet werden, überhaupt aber meistens mit dem Namen gewisser Thiere bemercket sind: nach den bekanten teutschen und lateinischen Versen, welche solche nach ihrer richtigen Ordnung in sich begreiffen.

In Norden sind zu sehn der Widder und der Stier,
Die Zwilling Krebs und Löw samt einer Jungfer Zier.
Im Südertheil die Waag, der Scorpion der Schütze,
Der Steinbock, Wassermann, der nassen Fische Sitze.

Sunt aries, taurus, gemini cancer, leo, virgo,
Libra*que* scorpius, arcitenens, caper, amphora, pisces.

3. Unter diesen 12. himmlischen Zeichen werden die drey ersten, nemlich der Stier, Widder und Zwilling zum Frühling; der Krebs, Löwe und Jungfrau zum Sommer; die Waage, Scorpion und der Schütz zum Herbst; die drey letzten aber, nemlich der Steinbock, Wassermann und Fische zum Winter gerechnet.

4. Von eben diesen himmlischen Zeichen ist ferner noch zu mercken, daß solche den Thier-Creyß in 12. gleiche Theile, deren jeder 30. Grad in sich begreiffet, eintheilen. Und werden solche insgemein durch folgende Zeichen angedeutet.

♈ ♉ ♊ ♋ ♌ ♍ ♎ ♏ ♐ ♑ ♒ ♓.

5. Der Name Zodiacus kömmt gleicher Weise von erstgedachten himmlischen Zeichen her, und heist eben so viel als der teutsche Name Thier-Creyß von dem Griechischen Wort, Zodion oder Zoon (Ζώδιον, Ζῶον) ein Thier.

6. Weilen übrigens die Mathematici auch dafür halten, daß die Sonne sich in Jahres-Frist unter diesem Circul von Abend gegen Morgen um den Himmel herum bewege oder zu bewegen scheine, auch alle Sonn- und Monds-Finsternisse sich bey demselben ereignen; so

wird er sonsten auch der Sonnen-Circul, die Sonnen-Strasse und Ecliptica genennet; von dem Griechischen Wort eclipsis (ἔκλειψις) der Abgang des Lichts oder Finsterniß.

7. Weilen etwas von Sonn- und Monds-Finsternissen gedacht worden, so mercke man hier nur kürtzlich, daß eine Monds-Finsterniß nichts anders sey, als eine Beraubung des Mond-Lichts im Vollmond, wann nemlich die Erde zwischen dem Mond und der Sonne also zu stehen kömmt, daß die Sonne dem Mond ihr Licht nicht mittheilen kan: daher er finster bleibet. Eine Sonnen-Finsterniß hingegen ist eine gewisse Verdeckung der Sonnen durch den Mond, welcher gerad zwischen die Sonne und die Erde tritt, daß man die Sonne nicht gantz sehen kan.

8. Nebst diesem ist auch zu mercken, daß mehr besagter Thier-Creyß den Æquatorem an zwey besondern Orten durchschneide: einmal nemlich bey dem Zeichen des Widders, das andere mal aber bey dem Zeichen der Waage. Da nun um dieselbe Zeit, da die Sonne in diese beyden Zeichen tritt, (als welches einmal im Frühling, nemlich den 22 Martii, das andere mal aber im Herbst, nemlich den 22 Septembris, zu geschehen pfleget,) Tag und Nacht gleich ist; so wird daher der Æquator auch linea æquinoctialis genennet. siehe §. 12.

§. 17. Von den übrigen vier Zinnober-roth illuminirten Circul-Bogen, die auf den beyden grössern Hemisphæriis unten und oben zu sehen sind, ist überhaupt zu mercken, daß selbige eigentlich vier gantze Circul præsentiren sollen, wie solches an einem Globo abermalen gantz deutlich kan gezeiget werden: welchem nach man dann alle diese Circul-Bogen, deren, wann man beyde Hemisphæria zusammen nehmen will, in allem achte heraus kommen, eigentlich für vier gantze Circul annehmen muß, deren jeder

der auch in seine 360 Grad eingetheilet wird; ob gleich die Grade nicht so groß seyn können, als bey vorgedachtem Thier-Creyß, Aequatore und andern grössern Circuln.

§. 18. Unter diesen vier Circuln sind ihrer zwey auch grösser, als die übrigen. Der eine derselben bestehet aus den 2 grössern Circul-Bogen welche oben über dem Aequatore lincker Hand durch das Mare del zur, den obern Theil von America und das Mare del Nort; rechter Hand aber durch den obern Theil von Africa, den untern Theil von Asien und das Morgenländische Meer durchgezogen sind. Der andere aber bestehet aus den übrigen zwey grössern Circul-Bögen unter dem Aequatore, die lincker Hand gleichfalls durch das Mare del Nort, und das Mare del Zur, und übrigens durch den untern Theil von America, rechter Hand aber durch den untern Theil von Africa und die Morgenländische See gezogen sind.

§. 19. Diese beyde Circul werden zu teutsch Sonnenwende-Circul, im Lateinischen aber *Tropici* genennet: doch mit dem Unterschied, daß der obere, so über dem Aequatore befindlich, *Tropicus Cancri*, der andere unter dem Aequatore aber *Tropicus Capricorni* genennet wird.

1. Sonnenwende-Circul werden sie genennet, weil sich die Sonne in ihrem Lauff an ihnen gleichsam kehret und wendet: und eben dahin zielet auch der Lateinische Name *Tropicus*, welcher von dem Griechischen Wort *trepo* (τρέπω) ich kehre, wende herkömmt.

2. Der Obere hat den Namen *Tropicus Cancri* von dem Zeichen des Krebses (lateinisch *Cancer* genant) als welches

ches er auf der einen Seite des Thier-Creyses berühret: und weil der andere auf der andern Seite das Zeichen des Steinbocks (lateinisch *Capricornus* genant) berühret, so heisset er zum Unterschied *Tropicus Capricorni*.

3. Beyde Tropici gehen in gleicher weite mit dem Æquatore um die Welt herum und stehen von solchem zu beyden Seiten 23 ½ Grad ab, unter sich selber aber 47 Grad: wie man solches an dem grossen Circul, mit welchem diese Hemisphæriæ umgeben sind, und welcher hier den Meridianum oder Mittags-Circul præsentiren soll, leicht abzehlen kan.

4. Eben diese Circul möchte man auch Tag-Circul nennen, weil sie uns den kürtzesten und längsten Tag im Jahr anzeigen. Dann wann die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt, u. also den *Tropicum Cancri* berühret; so haben wir den längsten Tag und die kürtzeste Nacht, welches den 22 Junii geschicht: hingegen wann die Sonne in das Zeichen des Steinbocks tritt, und also den Tropicum capricorni berühret, so haben wir den kürtzesten Tag und die längste Nacht: welches letztere den 22 Decembris zu geschehen pfleget.

5. Gleichwie aber die Zeit, da wir im Martio und September Tag und Nacht gleich haben, ein Æquinoctium genennet wird, (§. 12 und 15. Nō. 8.) also pfleget man die Zeit, in welcher man den längsten oder kürtzesten Tag hat, ein *Solstitium* oder Stillstand der Sonnen zu nennen, weil die Sonne um solche Zeit gleichsam einen Stillstand macht, und nicht weiters fortlauffet, sondern sich zurück wendet. Doch wird nur der längste Tag bey den alten Solstitium, der kürtzeste aber Bruma genannt.

6. Dergestalt haben wir zwey Æquinoctia und zwey Solstitia, nemlich das Frülings-*Æquinoctium* (æquinoctium vernum) so den 22 Martii einfället, und das Herbstliche *Æquinoctium* (æquinoctium autumnale) so den 22 Septembris eintritt: desgleichen ein Sommerliches *Solstitium* (Solstitium æstivum) so auf den 22. Junii fället, und ein Winterliches *Solstitium* (Solstitium hibernum oder brumale) so den 22. Decembris einfället.

§. 20.

§. 20. Die übrigen kleinern Circul, welche gleichfalls Zinober roth illuminiret und besser unten und oben um die Puncten, wo die vielen Circul-Bogen zusammen lauffen, herum gezogen sind, werden mit einem gemeinen Namen *Polar*-Circul genennet: und haben sie diesen Namen von erstgedachten Puncten, welche Poli genennet werden: davon n. 2. ein mehrers.

1. Diese beyde Circul stehen von ihren Polis 23½ Grad ab: von welchen Polis sie auch ihre besondere Namen kriegen.
2. Durch die beyde *Polos* nemlich verstehen wir diejenige Puncte, in welchen unten und oben in unsern beyden Hemisphæriis so viele Circul-Bogen zusammen lauffen: und haben sie den Namen von dem Griechischen Wort *poleo* (πολέο) ich kehre, wende, weil sich nemlich die Welt-Kugel an solchen Polis gleichsam herum wendet und umdrehet, wie eine Thüre in ihrem Angel oder wie eine Kugel in der Drechsel-Banck zwischen den zwey grossen Nägeln hin und her oder herumläufft.
3. Die obere gegen Norden heisset insonderheit der Nord-Pol oder *Polus Arcticus*; der untere aber gegen Mittag, der Süder-Pol oder *Polus Antarcticus*. Der Namen Arcticus kömmt von einem Nordlichen Gestirn, der Bär, griechisch Arctos (ἄρκτος) genant, her: weil nemlich dieser Pol bey diesem Gestirn stehet. Und weil der Süder-Pol gerad gegen über stehet, heisset er Antarcticus von eben dem Wort Arctos und vorgesetztem Wörtlein anti (ἀντὶ) so gegen über heisset.

In unserer Charte scheinet es, als wann 4. Poli wären, weil in jedem Hemisphærio ein besonderer Nord-Pol und ein besonderer Süder-Pol zu sehen ist: allein man muß wissen, daß sie zusammen nur für 2 gelten, und die beyde Nord-Pol zusammen nur einen ausmachen, gleichwie auch die beyden Süder-Pol eigentlich nur

einen bedeuten: welches sich gar leicht begreiffen lässet, wann man sich einbildet, daß die beyden Hemisphæria 2 halbe Kugeln præsentiren, welche, wann man sie zusammen oder auf einander setzen könte, die Welt-Kugel vorstellen, und mithin die beyden Süder-Pole just auf einen Punct zusammen treffen würden: und eben also die beyden Nord-Pole.

4. Von diesen beyden Polis haben die beyden Polar-Circul auch ihre besondere Namen; also zwar, daß der obere, so nächst an dem Nord-Pol oder Polo Arctico ist, der **Nordliche Polar-Circul** (Polaris oder Circulus Arcticus,) der andere aber, so unten nächst an dem Süder-Pol oder Polo Antarctico zu sehen ist, der **Südliche Polar-Circul**, (Polaris oder Circulus Antarcticus) genennet wird.

5. Ferner bilden sich die Mathematici ein, als wann von einem Polo zum andern mitten durch die Welt eine Linie ginge, um welche sich die Welt gleichsam herum drehe: und diese Linie nennen sie die **Welt-Axe** (Axem Mundi.)

§. 21. Was die übrigen Circul-Bogen anlangt, die in den beyden Polis zusammen lauffen, so sind solche lauter **Mittags-Circul** oder Meridiani. Die andern aber, welche zwischen den Polis, Polar-Circuln und Tropicis zu sehen und von einer Seite des Hemisphærii zur andern gezogen sind, werden *Parallel-Circul* genennet.

1. Ein Meridianus oder **Mittags-Circul** ist ein jeder Circul, der durch die beyden Polos um die Welt-Kugel herum gehet: welchergestalt man sich denn so oft einen neuen Meridianum einbilden kan, als man seine Stelle gegen Morgen oder gegen Abend verändert.

2. In unserer Charte sind deren achtzehen angemercket; als erstlich der doppelte Circul, welcher beyde Hemisphæria umgibt, welcher zugleich den sonst an den Globis befindlichen

lichen messingenen Meridianum vorstellet, und denn alle die übrigen Circul, welche bey den beyden Polis zusammen lauffen.

3. Damit die Mathematici sich in ihrer Rechnung mit den vielen Meridianis nicht confundiren, und einander desto besser verstehen mögen; so haben sie sich 36 Meridianos (in der That sind es nur so viel halbe) um den Globum herum concipiret, unter welchen immer einer zehen Grade von dem andern absteht.

4. Unter diesen 36 Meridianis haben sie einen für den ersten angenommen, welcher deswegen Primus Meridianus genennet wird: da die übrigen im Gegentheil Meridiani Paralleli genennet werden.

5. Es sind aber die Mathematici in Erwehlung dieses Meridiani Primi nicht mit einander eins geblieben: indem einige diesen, andere einen andern für den ersten angenommen haben: daher denn sowohl auf den Globis, als auch sonsten manche Confusion entstanden ist.

6. Wir mercken hier unter mehreren Meinungen und Hypothesibus vornehmlich diese, daß einige diesen Primum Meridianum durch die Canarische Insul Teneriffa und den darauf gelegenen hohen Berg Pico, andere aber denselben durch die nicht weit davon gelegene Canarische Insul Ferro ziehen.

7. Die übrigen Parallel-Circuli, welche um die Polos herum lauffen, und deren immer einer 10 Grade von dem andern absteht, dienen dazu, daß man die Gradus des Meridiani desto genauer und bequemer möge abzehlen können.

§. 22. Sonsten haben obbeschriebener Aequator, samt den beyden Tropicis, Polar-Circuln und Polis den besondern Nutzen, daß man durch solche die Eintheilung der Welt nach gewissen Zonis desto begreifflicher machen kan.

§. 23. Zona heisset sonsten eigentlich ein Gürtel;

man verstehet aber dadurch hier einen gewissen Strich der Welt, welcher zwischen vorgedachten Circuln rings um die Welt-Kugel zu sehen ist, und zehlet man deren in allem fünfe, welche nach dem Unterschied der Luft ihre besondere Namen haben.

1. Der Strich nemlich, welcher unter dem Aequatore zwischen den beyden Tropicis lieget, und wegen der ungemein grossen Sonnen-Hitze, die in selbiger Gegend befindlich, die hitzige *Zona* (Zona torrida) genennet: da hingegen die beyden äussersten Striche, welche zunächst an den Polis liegen, wegen der sehr grossen Kälte die kalten *Zonæ* (Zonæ frigidæ) genennet werden: die übrigen beyde, zwischen den Tropicis und Polar-Circuln, die zu beyden Seiten der hitzigen Zonæ liegen, heissen wegen der temperirten Lufft die *temperirten Zonæ* (Zonæ temperatæ). Dann weil diese letztere vom Aequatore, unter welchem die Hitze am grössesten ist, und vom Polo, wo die Kälte am heftigsten ist, mehr entfernet sind, und also zwischen der hitzigen und den kalten Zonis die Mitte halten; so ist Hitze und Frost dermassen gemäßiget, daß man weder von einem noch dem andern alzugrosse Beschwerung hat.

2. In dem wir aber zwey kalte und zwey temperirte Zonas haben, so ist zu mercken, daß die eine kalte Zona, die oben zwischen dem Nord-Pol und Nordlichen Polar-Circul innen lieget, die Nordliche kalte *Zona* (Zona frigida septentrionalis); die andere aber, welche unten zwischen dem Süder-Pol und dem Südlichen Polar-Circul lieget, die Südliche kalte *Zona* (Zona frigida meridionalis, genennet wird.

3. Gleicher gestalt heisset die zwischen dem Tropico Cancri und dem Nördlichen Polar-Circul gelegene Zona ins besondere die Nordliche temperirte *Zona* (Zona temperata septentrionalis): die andere hingegen, so unten zwischen dem Tropico Capricorni und dem Südlichen Polar-Circul gelegen, die Südliche temperirte *Zona* (Zona temperata meridionalis.)

4. Es ist demnach in Ansehung dieser erst-beschriebenen Zonarum zu mercken, daß diejenige Länder, welche unter der hitzigen Zona liegen, als da sind der unterste Theil von Asien, fast gantz Africa und der mittelste Theil von America, eine sehr warme und hitzige Luft haben, so daß die Einwohner dieser Länder eine fast unerträgliche Hitze ausstehen müssen. Hingegen findet man in dieser Zona die kostbarsten Gewürtze und vortrefflichsten Metalle und Edelgesteine, als welche meistens durch Hitze müssen gezeuget werden, und also an andern Orten der Welt nicht so leicht und in so grosser Menge angetroffen werden. Auch ist von dieser Zona noch dieses ins besondere zu mercken, daß deren Einwohner beständig Tag und Nacht gleich haben, weil sich die Sonne niemalen mehr oder weniger von ihnen entfernet.

5. In den temperirten Zonis, dazu fast gantz Europa und Asia, wie auch das oberste und unterste Theil von Africa und America hauptsächlich zu rechnen, ist die Luft, wie bereits vorgedacht worden, ziemlich temperirt, und die Jahrs-Zeiten etwas mehr unterschieden, daß es zum Exempel im Sommer sehr warm und im Winter sehr kalt ist. Doch mit dem Unterschied, daß wann die Einwohner der Mittäglichen temperirten Zonæ Winter haben, wir den Sommer geniessen; und wann sie im Gegentheil den Sommer haben, es bey uns Winter ist. Eben deßwegen sind diese Zonæ zur Fruchtbarkeit der Erden sehr geschickt: wie dann alle andere Früchte, welche zu Erhaltung des natürlichen Lebens nützlich sind, in diesen Zonis, insonderheit aber in der Nordlichen temperirten Zona, anzutreffen sind.

6. Von den kalten Zonis, zu welchen nebst andern unbekanten Ländern noch ein Stück oben an Europa und Asia gerechnet wird, ist nichts sonderliches bekant, als daß es in solchen sehr kalt: daher man auch nicht wohl darinn fortkommen kan. Inzwischen darf man doch nicht gedencken, als wann die Natur dieser Gegenden bey Austheilung ihrer Güter gäntzlich vergessen hätte: ob sie gleich den übrigen an Vortrefflichkeit nicht bey-

kommen: wenigstens ist der kostbare und einträgliche Wallfisch-Fang, welcher in der Mitternächtlichen kalten Zona zwischen der Insul Island und Grönland von den Holländern und andern Nationen getrieben wird, für nichts geringes zu achten.

§. 24. Die Erkenntniß des Aequatoris und Primi Meridiani dienet auch dazu, daß man nach solchen die Longitudinem und Latitudinem Locorum, wie auch die verschiedene Climata abmessen kan.

1. Durch Longitudinem Loci versteht man hier die Distanz eines jeden Orts von dem primo Meridiano: wobey zu mercken, daß man von dem primo Meridiano allezeit gegen Osten zu zehlen muß. Solcherstalt ist die Longitudo von Leipzig 34 Grad und 30 Minuten.

2. Latitudo Loci heisset hier so viel, als die Distanz eines jeden Orts von dem Aequatore; es mag der Ort gegen Norden, oder gegen Süden liegen. Diesemnach ist die Latitudo von Leipzig 51 Grad und 17 Minuten. Auch kan man zugleich hier mercken, daß die Latitudo eines Orts und dessen Elevatio Poli jederzeit einerley sey.

Elevatio Poli ist die Höhe von demjenigen Polo, den ich sehen kan, bis an meinen Horizont.

3. Die Climata haben einen andern Verstand bey Gelehrten, und einen andern Verstand in gemeinen Discursen. Im gemeinen Verstand bedeut das Wort Clima oft eben so viel, als eine Zona oder die Beschaffenheit der Luft: daher die Redens-Arten bekant sind, es ist an dem Ort oder in dem Land ein hitziges, kaltes, feuchtes ꝛc. Clima. Unter den Gelehrten aber bedeutet Clima eigentlich einen gewissen Raum, welcher erfordert wird, daß der längste Tag um eine halbe Stunde von einander unterschieden ist. Die Mathematici zehlen vom Aequatore an bis an die beyden Polar-Circulos, deren 24 gegen Süden oder Mittag, und eben so viel gegen Norden oder Mitternacht; wie solche zur Lincken unserer Charte

auf

auf dem breiten Meridiano abgezeichnet sind: gleichwie man auch oben auf dem rechten Hemisphærio den Raum um den Polum arcticum bis an den Polarem arcticum in sechs besondere Climata abgetheilet findet.

§. 25. Weilen endlich an den beyden Linien, welche in den zweyen Hemisphæriis von einem Polo bis zum andern gehen, des Coluri Solstitiorum und auf dem Rand des breiten Meridiani primi des Coluri Aequinoctiorum und des Horizontis rationalis gedacht wird; so ist auch davon das nöthigste anzuführen.

§. 26. Coluri sind zwey grosse Circul, welche eben also, wie die Meridiani, durch die beyde Welt-Pole um die Erd-Kugel herum lauffen, aber noch dieses besonders haben, daß sie den Thier-Crayß oder Zodiacum in vier gleiche Theile eintheilen.

1. Den Namen Colurus haben sie von den beyden Griechischen Worten κόλος gestümmelt, und οὐρὰ der Schwantz: weil nemlich immer ein Theil dieser Circul unter dem Horizont bleibet, und ihnen also gleichsam der Schwantz abgehauen ist.
2. Der eine heisset Colurus solstitiorum, welcher den Thier-Crayß in dem Zeichen des Krebses und Steinbocks durchschneidet: welche Puncta die Zeichen des kürtzesten und längsten Tags abgeben.
3. Der andere heisset Colurus æquinoctiorum und schneidet den Thier-Crayß in dem Zeichen des Widders und der Wage durch: welche Puncte die beyde Jahr-Zeiten anzeigen, an welchen Tag und Nacht gleich ist.

§. 27. Der Horizon ist zweyerley, nemlich der wahre (rationalis oder intelligibilis) und der scheinbare (sensibilis.)

1. Der wahre ist derjenige Circul, welcher entstehen würde, wenn ich einen Circul-Bogen von 90 Graden mit dem ei-

einem Ende auf einen gewissen Punct der Erde setzete, und das andere End des Bogens um die Welt-Kugel rings herum drehete: als von welchem hier eigentlich die Rede ist.

Dieser Circul ist auf unserer Charte durch den breiten Rand angedeutet, welcher um beyde Hemisphæria herum gezogen ist: und macht derselbe mit dem Coluro Aequinoctiorum und dem Meridiano primo auf unserer Charte einen Circul aus: weil sich die Sache auf einem Planiglobio nicht besser vorstellen lässet.

2. So oft ich also meine Stelle verändere, habe ich immer einen neuen Horizont,

3. Der scheinbare Horizont ist derjenige Circul, welchen ich gleichsam mit meinem Gesicht mache, wenn ich etwan auf einem hohen Berg, einer grossen Ebene, oder auf der See bin. Denn die Ründe um mich her, wo der Himmel gleichsam wie eine hohle Schüssel über die Erde gedeckt zu seyn scheinet, und wo nach der einfältigen Meinung der Himmel rings um uns auf der Erden auflieget, wird der scheinbare Horizont genennet.

Diesen Horizont kan man aller Orten sehen, wenn man nur ein wenig ins freye Feld oder irgend auf einen erhabenen Ort trit.

4. Der Punct, auf welchem derjenige stehet, welcher einen Horizontem rationalem um sich in Gedancken beschreibet, heisset *Zenith*: und wenn man von diesem Punct perpendiculariter durch die Erd-Kugel durchgraben könte; so würde man am andern Ende heraus kommen und Antipodes antreffen. Eben derjenige Punct aber auf welchem ein solcher Mensch stehen würde, der die Füsse in gerader Linie gegen mein Punctum Zenith kehret, wird von den Mathematicis *Nadir* genennet.

a) Sonst wird auch derjenige Punct, den sich ein jeder über seinem Scheitel am Himmel einbildet, Zenith genennet: da hingegen derjenige, welcher eines jeden

sei-

seinem Antipodi gerad über seinem Scheitel stehet, des erstern Nadir ist.

b) Man könte von dieser Mathematischen Eintheilung der Erde und den zu dem Ende ausgesonnenen Circuln noch manches anführen; weil sich aber dasselbe auf der Land-Charte nicht angedeutet befindet, sich auch auf einem ordentlichen Globo besser zeigen lässet; so lassen wir es hier lieber weg.

§. 28. Was die **Einwohner** des Erdbodens in Ansehung ihrer unterschiedlichen **Lebens-Art, Sitten** und **Gewohnheiten**, *Religion*, **Sprache**, mancherley *Studien* und **Wissenschaften** u. d. g. betrifft, so sind dieselbe nach dem Unterschied der Länder sehr von einander unterschieden. Doch bleibet den Europæern, welche heut zu Tag in allen Theilen der Welt ihre Colonien haben, billig der Ruhm, daß sie vor allen andern Völckern die cultivirtesten und wohlgeartesten sind: als welches grossen Theils von fleißiger Excolirung der freyen Künste und Wissenschaften, welche in diesem Theil der Welt ihren vornehmsten Sitz haben, herrühren mag.

§. 29. In Ansehung der **Religion** ist ausser dem, was oben in der Vorbereitung §. 21. sq. bereits gedacht worden, hier mit wenigem zu mercken, daß Europa, ausser einem kleinen Theil, so gegen Morgen unter Türckischer Botmäßigkeit stehet, und den hier und da zerstreuten Juden, gantz und gar von Christen bewohnet werde. In Asia hat die Türckische Religion ein grosses Stück Landes eingenommen; den übrigen Theil dieses Landes samt den andern Theilen der Welt, nemlich Africam und A-

Americam haben die Heyden innen: obwol auch sehr viele Christliche Colonien, welche durch die Commercien dahin gelocket worden, in diesen Theilen der Welt anzutreffen sind.

Es möchte also leicht eintreffen, was einige geurtheilet haben, daß nemlich, wann man den gantzen Erdboden in 30 Theile eintheilen würde, das Heydenthum davon 19 Theile, der Mahometanische oder Türckische Glaube sechs, und das Christenthum mehr nicht, als 5 Theile ausmachen würde.

§. 30. Die Sprache betreffend, so zehlet man in der Welt in allem 14 Haupt-Sprachen, von welchen die andern alle herstammen sollen: als da sind die Lateinische, Teutsche, Sclavonische, Arabische, Griechische, Tartarische, Chinesische, Africanische, Negrische, Aethiopische, Mexicanische, Peruanische, Balbinische und Tapuische Sprache. Allein wer weiß, ob nicht unter diesen noch manche von der andern abstamme.

Zu diesen Sprachen möchte auch noch die Hebräische, als die Mutter-Sprache von den meisten alten Morgenländischen Sprachen, ja als die erste Sprache in der gantzen Welt gerechnet werden: obgleich solche heut zu Tag nicht mehr geredet wird. Dann die gemeine Juden-Sprache ist sehr Corrupt-Hebräisch, welches von der heiligen Grund-Sprache des Alten Testaments gar sehr unterschieden ist.

§. 31. In Ansehung der mancherley Studien und Wissenschaften mag hier überhaupt so viel gemercket werden, daß, nachdem in den allerersten Zeiten die Künste und Wissenschaften vornehmlich in dem Morgenland excoliret worden, sie hernach

nach in Griechenland und von dar besser herein in die Europæischen Länder übergebracht worden, heut zu Tag aber am meisten in Europa floriren: ob gleich die Chineser sich desfalls auch einen besondern Ruhm zuschreiben.

§. 32. Was die **Macht und Beherrschung** der Welt betrifft, so ist oben in der Vorbereitung §. 36. seqq. zwar schon manches erinnert worden; hier aber möchte man die Frage aufwerfen, durch was für eine Gelegenheit einige Menschen über andere eine Oberherrschaft erlanget haben, und so mancherley Potentaten und Herrschaften in der Welt entstanden seyn? diese Frage aber gründlich zu entscheiden, hat man auf folgende Veränderungen genaue acht zu haben.

1. Von Anfang der Welt, da das menschliche Geschlecht noch in wenigen Familien bestanden hat, war jeder Haus-Vater Herr und Regent über sein Weib, Kinder und Gesind, und besaß mit den Seinigen nicht mehr Land, als er für sich, seine Familie und sein Vieh nöthig hatte: welche Verfassung die Politici *Statum Oeconomicum* zu nennen pflegen.
2. Nach dem sich aber die Menschen gemehret, mithin der Geitz und Ungerechtigkeit sich mehr und mehr hervor gethan haben; fanden sich bald nach der Sündfluth einige Tyrannen, welche sich eine unbillige Gewalt über andere von selbsten anmasseten: unter welchen Nimrod und sein Anhang nach dem allergemeinsten Geständniß die ersten gewesen sind.
3. Wie nun diese Leute mit ihrer Tyranney immer weiter um sich griffen; so wurden andere bewogen, sich derselben Gewalt nachdrücklich zu widersetzen: zu welchem Ende sie sich dann in gewisse Gesellschaften und Bündnisse zusammen mögen eingelassen haben: um sich also mit

mit zusammengesetzten Kräften wider der andern ihre gewaltsame Anfälle zu vertheidigen.

4. Weil man aber ohne Zweifel zugleich aus der Erfahrung erlernet hat, daß dergleichen Endzweck sich vielerley Ursachen halben viel leichter erhalten lassen, wann die Direction und das Commando von einem allein dependiret; so ist es wahrscheinlich, daß diese Societæten sich resolviret haben, den Klügsten und Tapfersten aus ihrem Mittel zu ihrem Haupt und Fürsten zu erwehlen: deme sie sich dann sämtlich freywillig zum Gehorsam unterworfen und zu dessen Unterhaltung einen gemeinen Beytrag gethan, und ihme die Auctoritæt beygelegt haben, daß er zwischen ihnen selbsten bey vorfallender Uneinigkeit einen unparteyischen Richter und Beschützer abgeben solte: wodurch dann vermuthlich der Grund zu einem ordentlichen Regiment geleget worden.

5. Daß man aber solte sagen können, wann, wo, und von wem eigentlich ein Reich der Welt nach dem andern sey aufgerichtet worden, solches ist unmöglich: obgleich das Babylonische nach dem allgemeinen Bericht der Historienschreiber für das älteste Reich gehalten wird.

6. Wir mercken also hier nach unserm Zweck nur so viel, daß sich diese Anfangs entstandene weltliche Reiche und Herrschaften nicht nur nach und nach mercklich vermehret und vergrössert haben; sondern daß manche durch gewisse Verträge und Verordnungen um mehrerer Bequemlichkeit und Vortheils halben so gar erblich gemacht worden. Da im Gegentheil andere Societæten in folgenden Zeiten sich entweder mit Gewalt, oder durch gütigen Vergleich ihrer gehabten Regenten wieder entschlagen und sich in die alte Freyheit gesetzet haben: davon unsere heutige sogenante Republiquen guten Theils entstanden sind.

7. Wie nun das Gebiet, Macht und Gewalt weltlicher Regenten sich bis auf den heutigen Tag sehr mercklich verändert und vergrössert hat; also sind daraus auch mancherley Titul und Dignitæten in der Welt erwachsen: wo-

woraus zugleich unterschiedene Verknüpfungen zwischen Regenten und Unterthanen, wie auch mannigfaltige Arten der Regierung entstanden sind.

8. Sonsten kan man von diesem Erd-Creyß annoch dieses mercken, daß, nach dem die Welt von GOtt im Anfang innerhalb 6. Tagen mit allem dem was drinnen ist, in höchster Vollkommenheit aus nichts geschaffen worden, die ersten Menschen das Paradiß, welches in der Gegend von Babylon soll gestanden haben, zu ihrer Wohnung empfangen. Nachdem sie aber der Sünde halben aus demselben verstossen worden, haben sie ihren Sitz im Morgenland genommen, und sich samt ihren Nachkömmlingen in demselben ausgebreitet. Nach der Sündfluth wohnete Noah samt seinen Söhnen in der Gegend des Gebirgs Ararath, heut zu Tag Turcomannia genant: worauf dessen Nachkömmlinge sich nach und nach gegen die übrigen Flächen der Erden ausgebreitet haben, bis endlich der gantze Erdboden bevölckert worden. In was für Ordnung oder Zeit aber ein jedes Land oder Provintz sey bewohnet und eingenommen worden, das ist sehr schwer zu determiniren.

§. 33. Ausser den zwey grössern Hemisphæriis, welche seither beschrieben worden, finden sich unten u. oben auf unserer Charte noch 2. kleinere Hemisphæria cælestia, so hellgrün illuminiret sind, u. von welchen bereits oben §. 3. etwas weniges gedacht worden.

§. 34. Auf diesen beyden Hemisphæriis befinden sich mancherley Figuren, von Menschen und andern Thieren, allerhand Gefässen und Instrumenten, Schiffen u. d. gl. worunter die Gestirn des Himmels vorstellig gemacht werden: daher diese beyde halbe Kugeln auch Hemisphæria cælestia oder Himmels-Kugeln genennet werden.

1. Man muß aber keineswegs gedencken, als ob dergleichen Figuren an dem Himmel wircklich zu finden wären: son-

sondern es ist zu wissen, daß die alten Sternseher bey der Eintheilung und Beschreibung der Sternen, deren je eine gewisse Anzahl zusammen genommen, solche mit allerhand geraden und krummen Linien in eine Figur eingeschlossen, und solche mit einem ihres Bedünckens convenablen Namen, den sie meist aus den alten Poetischen Fabeln entlehnet, beleget haben.

2. Eine dergleichen gantze Figur oder vielmehr eine gewisse Anzahl Sternen, welche unter einer solchen Figur begriffen sind, nennet man ein Gestirn (Astrum, Sidus oder Asterismum) und werden solche überhaupt in die Nordliche und Südliche Gestirne eingetheilet: da dann zu mercken, daß auf unserer Charte das obere Hemisphærium die Nordlichen, das untere aber die Südlichen Gestirne præsentiret: und sind unter solchen auch obgedachte 12. himmlische Zeichen des Thier-Creysses begriffen.

3. Die Sternen, aus welchen die Gestirne zusammengesetzet sind, werden nach ihrer unterschiedlichen Grösse ordentlich in 6. Classes eingetheilet, z. E. Sternen von der ersten, andern, dritten, vierten, fünften sechsten Grösse (Stellæ primæ, secundæ, tertiæ &c. magnitudinis): wie solcher Unterschied unter dem obern Hemisphærio bemercket ist.

4. Alle diese Sternen werden sonst mit dem allgemeinen Namen Fix-Sternen (stellæ fixæ) genennet: weilen sie nemlich beständig in einerley Weite voneinander stehen bleiben, ob sie sich gleich zugleich am Himmel herumdrehen.

5. Ausser diesen aber hat man auch sieben Planeten, welche nicht einerley Stand behalten, und eben deswegen auch Irr-Sterne (stellæ erraticæ) genennet werden: als da sind die Sonne, der Mond, der Mars, Mercurius, Jupiter, die Venus und der Saturnus.

§. 35. Endlich ist auch noch etwas weniges von den auf unserer Charte befindlichen so genanten Parergis zu melden. Parerga nennen wir alle die Figuren,

guren, Sinn-Bilder, Wapen u. d. g. welche auf den meisten Charten bald unten, bald oben an den Ecken, auch bisweilen in der Mitten angetroffen werden und allerhand Merckwürdigkeiten vorstellen, die von einem Land zu wissen nützlich oder nöthig sind.

PARERGA.

§. 36. Auf dieser unserer vorhabenden Charte treffen wir in allen vier Ecken dergleichen Parerga an, wodurch nebst den vornehmsten Himmels-Cörpern allerhand Phænomena und Begebenheiten der Natur vorgestellet werden.

1. Oben zur Rechten nemlich præsentiret sich die Sonne, in deren Strahlen einer der Planeten, Namens Mercurius, als welcher seinen Circul am nächsten um die Sonne herum hat, zu sehen ist.
2. Zur Lincken ist das Zeichen des Monds samt unterschiedlichen Sternen; damit also die vornehmsten himmlischen Cörper möchten vorgestellet werden.
3. Nebst diesen himmlischen Cörpern finden sich zu beyden Seiten zwey Engel oder Knäblein, welche einen Stern an ihrer Stirne haben: wodurch der Auctor vielleicht den Morgen- und Abend-Stern hat andeuten wollen.
4. Auch finden sich zu beyden Seiten viele kleine Köpfe, welche gegen- und widereinander blasen, wodurch die mancherley Winde angedeutet werden. In der untern Spitze aber zur Rechten ist ein Donner-Stral oder Blitz abgebildet.
5. Unten sind allerley Phænomena, welche sich in der Luft, auf und unter der Erden und in den Wassern ereignen.
6. Zur Rechten nemlich præsentiret sich ein Regen und Regen-Bogen, welcher Letztere von den Strahlen der gegenüberstehenden Sonne in den regnerischen Wolcken gewircket wird.

7. Nebst

7. Nebst diesem præsentiret sich auch eine Abbildung des Norwegischen Meer-Strudels Mål-Strom genant.

8. Zur Lincken sehen wir die Vorstellung eines Feuerspeyenden Bergs, deren drey in Europa sind: als einer in Italien, Namens Vesuvius; einer in der Insul Sicilien, Namens Ætna, und der dritte in der Insul Island, Namens Hecla. Es geben aber diese Berge nicht nur viel Rauch und einen schwefelichten Dampf von sich; sondern werfen auch bisweilen so viel feurige Kohlen, glüende Steine und dergleichen von sich, daß weit und breit niemand um solche sicher ist: zu geschweigen des förchterlichen Krachens und Rasselns, welches dabey zu hören ist.

9. Nebst diesem ist ein Erdbeben welches eine auserordentliche Erschütterung und Bewegung der Erde ist, davon manchmal nicht nur gantze Häuser umgeworfen u grosse Bäume aus der Erde gesprengt werden; sondern die Erde selbsten dermassen aufberstet, daß hier und da tiefe Schlůnde entstehen, welche wohl ehestens gantze Dörfer und Stådte verschlungen haben. Es sind aber dergleichen starcken und ausserordentlichen Erschůtterungen insonderheit gewisse Insuln und diejenige Ort unterworfen, welche in der Nähe der Feurspeyenden Berge sind.

10. Endlich ist auch ein Æstuarium, das ist ein solcher Ort, wo das Meer seine Ebbe und Fluth hat, einigermassen angedeutet: und weil dieser Wechsel des Ab- und Anlauffs des Meers von den meisten Naturkündigern dem Mond, als einer wirckenden Ursache, zugeschrieben wird; so ist dessen Bildniß auch drüber gesetzet.

Eine umståndlichere Beschreibung von den Feuerspeyenden Bergen, Erdbeben, Ebbe und Fluth, Meerstrudel, Winden, Regen und Regenbogen hat der Auctor selbst unten auf der Charte mit beygefüget, woselbst ein Liebhaber mehrere Nachricht finden kan.

Er-

Erklärung der andern Charte von EUROPA.

§. 1.

DIese Charte stellet uns gantz Europam mit allen seinen Grentzen nach seiner ordentlichen Situation vor.

§. 2. Damit wir nun davon eine hinlängliche Erkäntniß bekommen mögen, so mercken wir erstlich die unterschiedliche Reiche dieses Welt-Theils, und hernach das Gewässer, womit solches umgeben ist: wie dann deutlich zu sehen ist, daß dieser Theil der Welt fast rings um mit Wasser umgeben ist. Dann was auch hier mit allerhand Farben illuminiret ist, bedeutet das **Erdreich**; was aber weiß gelassen ist, das **Gewässer**.

§. 3. Was nun erstlich das Erdreich betrifft, so fangen wir in dessen Betrachtung unten zur Lincken an und gehen von dar immer hinauf. Solchergestalt præsentiret sich

1. Zu äusserst unten zur Lincken ein klein Fleckgen Landes, so in unserer Charte gelb illuminiret ist und das Königreich Portugall, darinn Lisabon die Haupt-Stadt ist, vorstellet. Lateinisch heisset dieses Reich Portugallia oder Lusitania, die Haupt-Stadt aber Lisbona oder Vlissippo, ònis.
2. Gleich darneben zur Rechten ligt ein grösseres Stück Landes, so Carmesin-roth illuminirt ist, und das Königreich Spanien (Lat. Hispania) andeutet, die Haupt-Stadt darinn ist Madrit (Madritum s. Mantua Carpetanorum.)
3. Besser hin zur Rechten ist ein gelb illuminirter Fleck Landes, so das Königreich Franckreich (Lat. Gallia)

vorstellet: in welchem Paris (Lutetia Parisiorum) die Haupt Stadt ist.

4. Zwischen Franckreich und Spanien ist das berühmte Pyrenäische Gebirg (Montes Pyrenæi) welches zwischen diesen beyden Königreichen eine genaue Grentz-Scheidung machet.

5. Uber Franckreich hinauf liegen zwey grosse Insuln, unter welchen die eine halb Carmesin-roth und halb gelb, die andere aber grün illuminiret ist. Diese beyde Insuln zusammen heissen mit einem gemeinen Namen Groß-Britannien (Britannia Magna.) Sie begreiffen aber unter sich drey besondere Königreiche, welche heut zu Tag einem König unterworfen sind.

6. Dann der untere Carmesin-roth illuminirte Theil der grössern Insul bedeutet das Königreich Engelland, (Lat. Anglia) darinn London (Londinum) die Haupt-Stadt. Der obere gelb illuminirte Theil eben dieser Insul aber ist das Königreich Schottland, (Scotia) darinn Edenburg, (Edenburgum,) die Haupt-Stadt. Die neben erstbesagten beyden Königreichen zur lincken gelegene Insul præsentiret das Königreich Irrland (Lat. Irlandia f. Hibernia,) darin Dublin, (Dublinum) die Haupt-Stadt.

7. Zur Rechten an Franckreich stossen vier besondere Länder an, davon das obere in unserer Charte grün, das andere Zinnober-roth, das dritte auch grün, und das untere Carmesin-roth illuminiret ist.

8. Der obere grüne Fleck Landes bedeutet die sogenante Niederlande (Belgium:) darinn Amsterdam (Amstelodamum) die Haupt-Stadt. Und haben diese Niederlande zum theil den Namen einer freyen Republique.

9. Der andere grüne Fleck Landes ist die Schweitz (Helvetia) so gleichfalls eine freye Republic; in welcher nebst den 2 vornehmsten Städten Basel (Basilea) und Bern (Berna) die kleine Republique Genff (Respublica Genevensis) mag gemercket werden.

10. Der Zinnober-roth illuminirte grosse Fleck Landes, so zwischen erstbesagten beyden grossen Republiquen an Franck-

Franckreich angrentzet, ist Teutschland, (Germania) oder das Heilige Teutsche Römische Reich (Sacrum Imperium Romano Germanicum,) darinn Wien (Vienna s. Vindobona) die Haupt- und bisherige Residenz-Stadt des Kaysers vor andern zu mercken. Ausser diesem aber kan man auch die Residenz-Städte der 9 Churfürsten des Römischen Reichs hier mitnehmen: als da sind

1) Manheim, (Manhemium) oder sonst Heidelberg (Heidelberga) die Residentz des Churfürsten von der Pfaltz.
2) Trier (Treviri s. Augusta Trevirorum oder Ehrenbreitstein (Saxum Ehrenbreti) die Residentz des Churfürsten von Trier.
3) Mayntz (Moguntia) die Residentz des Churfürsten von Mayntz.
4) Bonn (Bonna s. Ara Ubiorum) die Residentz des Churfürsten von Cöllen.
5) München (Monachium) die Residentz des Churfürsten von Bayern.
6) Dreßden (Dresda) die Residenz-Stadt des Churfürsten von Sachsen.
7) Berlin (Berolinum) die Residentz des Churfürsten von Brandenburg.
8) Hanover (Hanovera) die Residentz des Churfürsten von Hanover.
9) Prag (Pragæ) die Haupt-Stadt des Königreichs Böhmen, so mit für ein Churfürstenthum gerechnet wird.

11. Der unten an Franckreich anstossende Carmesin-roth illuminirte Strich Landes, so weit herunter ins Meer geht und die Gestalt eines Stiefels præsentiret, ist Italien (Italia;) darinn Rom (Roma) die Haupt- und Residentz-Stadt des Römischen Pabsts, das unten gelegene Königreich Neapolis (Regnum Neapolitanum) und 3. besondere oben gelegene Republiquen zu mercken; nemlich 1) Venedig, (Respublica Venetorum) 2) Genua, 3) Luca.

12. Unten an der Spitze von Italien ist eine Insul gleichfalls Carmesin-roth illuminirt und das Königreich Sicilien (Sicilia) vorstellet: darinnen Messina der beste Ort.

13. Unter Sicilien befindet sich noch eine kleine Insul so gar nicht illuminirt ist und den Namen Malta führet: wo die berühmten Maltheser Ritter ihren Sitz haben.

14. Weiter hin zur Lincken über Sicilien sind noch zwey grössere Insuln, so gerad über einander liegen und Carmesin-roth illuminiret sind: unter welchen die untere das Königreich Sardinien (Sardinia) præsentiret, die obere aber heisset Corsica.

15. Noch weiter zur Lincken unter Spanien liegen auch noch etliche Insuln, so vor andern merckwürdig sind: nemlich Maiorca und Minorca, welche sonst mit einem gemeinen Namen die Balearischen Insuln (Insulæ Baleardes) genennet werden.

16. Oben über Teutschland liegt eine grosse Halb-Insul, und zur Rechten darneben 2 gantze Insuln, so zusammen grün illuminirt sind, und das Königreich Dännemarck (lat. Dania) vorstellen. Die grosse Halb-Insul heist Jütland, (Judia;) die zunächst darneben gelegene Insul heist Fünen, (Fionia) und die andere Seeland (Seelandia) darauf Copenhagen (Hafnia) die Haupt-und Residentz-Stadt des gantzen Königreichs.

17. Gleich neben erstgedachter Insul Seeland ist die vordere Spitze von dem grossen Königreich Schweden, (Suecia) welches sich hoch hinauf um zwey grosse Meer-Busen herum ziehet und Carmesin-roth illuminiret ist. Die Haupt- und Residentz-Stadt dieses Königreichs ist Stockholm, (Holmia)

18. Zur Lincken neben Schweden ist ein langer schmaler Strich Landes zu sehen, so sich über den halben Theil von Schweden herziehet, gelb illuminiret ist, und das Königreich Norwegen (Norwegia) vorstellet. Die Haupt-Stadt darinnen ist Bergen (Berga.)

Diese drey Königreiche zusammen, nemlich Dännemarck, Schweden und Norwegen, werden sonst mit einem allgemeinen Namen die Nordische Kö-

Königreiche (Scandinavia) genennet: und vor diesem hatten sie auch ihre besondere Könige: nun aber wird Norwegen mit zu Dännemarck gerechnet: ob wohl Schweden annoch seinen besondern König hat.

19. Zu Dännemarck gehöret auch die oben zur Lincken im Eck gelegene grün illuminirte Insul Island oder Eisland (Islandia) darauf der Feuerspeyende Berg Hecla das vornehmsten und merckwürdigste ist.

20. Zur Rechten neben Teutschland sehn wir 1. ein groses gelb illuminirtes Stück-Landes, so das Königreich Polen, (Polonia) darinn Warschau (Varsovia) die Königl. Residenz, und Cracau (Cracovia) die Haupt-Stadt ist, vorstellet. 2. unter diesem ein grün illuminirtes Stück Landes, welches das Königreich Ungarn (Hungaria) darinnen Ofen (Buda) die Haupt-Stadt ist; Siebenbürgen (Transylvania) samt noch etlichen andern Provintzen, nemlich Sclavonien (Sclavonia) Bosnien (Bosnia) Croatien (Croatia) und Dalmatien (Dalmatia) vorstellet: und zwar kan man in Dalmatien die freye Republique Ragusa hier zugleich mit mercken.

21. Besser hin zur Rechten ist ein Carmesin-roth illuminirter Fleck Landes, der verschiedene Provintzien in sich begreiffet, so um die Donau her liegen: als da sind die Moldau (Moldavia) die Wallachey (Wallachia), Servien (Servia), Bulgarien (Bulgaria) und Romanien (Romania): in welcher letztern Constantinopel (Constantinopolis oder Byzantium) die Haupt- und Residentz-Stadt des Türckischen Kaysers ist.

22. Unter erstgedachten Provintzen liegt die Europäische Türckey (Turcia Europæa) sonst Griechenland (Græcia) genant, so gantz gelb illuminiret ist. Man mercket dabey ins besondere die unten gelegene berühmte Halb-Insul Morea, welche durch die berühmte Corinthische Land-Enge (Isthmus Corinthiacus) an das übrige veste Land angehänget ist, und neben welcher zur rechten eine grosse lange Insul lieget, so gleichfalls gelb illuminiret ist, und die Gestalt einer kriechenden Schnecke hat: ihr Na-

Name ist Creta oder Neu-Candien (Nova Candia.)

23. Neben Schweden und Polen ist das grosse Rußische Reich (Russia Magna) dessen Haupt-Stådte Petersburg, (Petropolis) und Moscau (Moscovia), und welches grün illuminirt ist, zu mercken.

24. Uber Polen liegen noch zwey grün illuminirte Fleck-Landes, unter welchen der erstere, so zu nächst gegen Teutschland lieget, das Königreich Preussen (Borussia) darinnen Königsberg (Mons Regius oder Regiomontium): der andere aber, so zu nächst an Schweden grentzet, das Hertzogthum Curland (Curlandia) darinnen Mietau (Mittavia) die Hauptstadt ist, vorstellet.

25. Unter Polen und Moscau ist endlich noch ein mit Zinnober roth illuminirter Strich Landes, welcher den Namen der Europäischen Tatarey (Tataria Europæa) führet. Man mercket dabey vornehmlich die an der Mitte angehenckte Halb-Insul, Chersonesus Taurica genant.

§. 4. Ausser diesen bisher beschriebenen Europæischen Königreichen und Provintzen möchte man noch einige berühmte Vorgebirge mercken, welche vor andern merckwürdig sind, nemlich

1) Das Vorgebirg des heiligen Vincentii (Caput Sancti Vincentii) so unten an der Ecke von Portugall zu sehen.

2) Das Vorgebirg vom Ende der Welt (Caput Finis Terræ oder Promontorium Artabrum) so oben über Portugall an der Ecke von Spanien zu sehen, und daher den Namen hat, weil man vor Entdeckung Americæ in den Gedancken gestanden hat, als ob hier das Ende der Welt oder die äusserste Spitze von Europa wäre.

3) Capo Matapan (Promontorium Tænarium), so unten an der Spitze von Morea lieget.

§. 5. Nebst dem ist auch zu mercken, daß Europa insgemein mit einer sitzenden Jungfer pflege verglichen zu werden: wie sich dann dergleichen Figur, wann man die Charte also vor sich leget, daß

Por-

Portugall und Spanien oben stehen, ziemlich præsentiret. Solchergestalt aber nimt man

1. Das Königreich Portugall für die Crone oder Fontange an.
2. Das Königreich Spanien für das Gesicht.
3. Das Pyrenäische Gebirg für die Perlen-Schnur oder Hals-Kette.
4. Franckreich für die Brust.
5. Engelland und Schottland für den lincken Arm, der Irrland gleichsam als eine Birn oder Citron in der Hand hält.
6. Italien für den rechten Arm, der Sicilien gleichsam als einen Sonnenfächer in der Hand führet.
7. Die Niederlande, die Schweitz, Teutschland, Polen und Ungarn samt den übrigen an der Donau gelegenen Provintzen für den untern Leib.
8. Die Nordischen Königreiche, nemlich Dännemarck Schweden und Norwegen für die Schenckel und Füsse.
9. Rußland für das Gewand oder ausgebreitete Kleid.
10. Die Europæische Türckey endlich für ein Eck des Stuhls.

§. 6. Ehe und bevor wir aber das um Europa herfliessende Gewässer betrachten, so mercken wir mit wenigem die angrentzende übrige Theile der Welt: als da sind erstlich Africa, davon unten in unserer Charte etliche Stücke zu sehen, so unter Europa her liegen und gelb illuminiret sind: zum andern ein Stück von Asien, so hinten im rechten Eck zusehen, und Carmesin roth illuminiret ist.

Die eigentliche Grentz-Scheidung zwischen Europa und Asia machen 1) Die Flüsse Don und Sura. 2) Das große Gebirg Poyas disseits des Oby Flußes: wie solches bey der Charte von Rußland deutlich zu sehen ist.

§. 7. Was nun ferner das Gewässer anlanget, welches sich um und zwischen Europa befindet, so mercken wir 1) das grosse Welt-Meer, wovon Europa umgeben ist, 2) unterschiedliche kleinere Meere, so sich zwischen dem vesten Land befinden, und dann 3) die vornehmsten Meer-Busen, Meer-Enge rc.

§. 8. Durch das grosse Welt-Meer, womit Europa umgeben ist, verstehen wir hier

1. Alles das Gewässer so oben in unserer Charte über und zwischen den gegen Norden gelegenen Ländern und Königreichen zu sehen, und insgemein das Nordliche Meer (Oceanus Septentrionalis) genennet wird.

2. Alles das Gewässer, so lincker Hand neben Jrrland, Franckreich, Spanien, Portugall und Africa herunter zu sehen, welches zusammen das Atlantische Meer (Mare Atlanticum) genennet wird.

3. Das grosse Gewässer, welches unten gegen Mittag zwischen Europa, Asia und Africa zu sehen, und eben deßwegen das Mittelländische Meer (Mare Mediterraneum) genennet wird.

§. 9. Jedes dieser Theile des grossen Welt-Meers bekömmt von den Ländern, die es bestreichet, wieder besondere Namen: unter welchen wir hier die vornehmsten mit nehmen wollen.

§. 10. Das Nordliche-Meer, nemlich heisset insonderheit

1. Das Rußische oder Moscowitische Meer (Mare Russicum s. Moscoviticum) oben zur rechten in der Gegend, wo Rußland lieget: und eben von diesem Meer laufft ein ziemlicher Meer-Busen zwischen Rußland herunter, so sonsten das weiße Meer (Mare Album) genennet wird.

2. Das

2. Das Dänische Meer (Mare Danicum) in der Gegend neben Norwegen herunter und über Dännemarck.
3. Das Deucaledonische Meer (Oceanus Deucaledonius Caledonius) zwischen Schottland und Island.
4. Das Teutsche Meer oder die Nord-See (Mare Germanicum) zwischen Engelland und Dännemarck.
5. Das Irrländische Meer (Mare Hibernicum) zwischen Engelland und Irrland.
6. Das Britannische Meer (Oceanus Britannicus) zwischen Engelland, Franckreich und den Niederlanden: sonsten von den Holländern der Canal, von den Frantzosen aber la Manche genant.

§. 11. Das Atlantische Meer wird insonderheit auf der Seite von Spanien das Spanische Meer (Mare Hispanicum) und auf der Seite von Franckreich das Frantzösische Meer (Mare Gallicum) genennet.

§. 12. Das Mittelländische Meer heisset insonderheit

1. Das Ligustische Meer (Mare Ligusticum) oben zwischen dem obern Theil von Italien und der Insul Corsica.
2. Das Tyrrhenische oder Tuscische Meer (Mare Tyrrhenum s. Tuscum) besser unten zwischen Sardinien und Italien.
3. Das Adriatische Meer oder Golfo di Venetia (Mare Hadriaticum oder Sinus Hadriaticus) zur Rechten zwischen Italien, Ungarn und der Europäischen Türckey.
4. Das Jonische Meer (Mare Jonicum) besser unten.
5. Das Aegeische Meer (Mare Aegeum s. Archipelagus) hinten zwischen der rechten Seite der Europäischen Türckey und Asia.

Ausser diesen könnten noch mehrere Special-Namen angeführet werden; weil aber dieselben in unserer gegenwärtigen Charte nicht ausgedruckt sind, so blei-

ben sie bis zu den folgenden Special-Charten verſparet.

§. 13. Zwischen dem vesten Land von Europa sind annoch zu mercken

1. Das schwartze Meer (Pontus Euxenius) so hinten zwischen der Europæischen Tatarey, den an der Donau gelegenen Provintzen und Asien zu sehen.

2. Das Balthische Meer (Mare Balthicum) oben zwischen Schweden. Und zwar theilet sich dasselbe in der Mitte in zwey grosse Meer-Busen, unter welchen der obere der Bothnische (Sinus Bothnicus) der zur rechten Seite aber der Finnische (Sinus Finnicus) genennet wird.

Sonst wird das Meer in der Gegend wo es nächst über Teutschland, Preussen, Curland und an der Seite von Liefland herfliesset, mit einem besondern Namen die Ost-See genant.

§. 14. Die vornehmsten Meer-Busen in Europa sind nebst dem Adriatischen und Weißen-Meer, wie auch Bothnischen und Finnischen Meer-Busen, deren schon §. 10. 12. und 13. gedacht worwen, der Corinthische (Sinus Corinthiacus) sonsten auch Golfo di Lepante genant, wodurch dasjenige Wasser verstanden wird, welches zur Lincken des Corinthischen Isthmi zu sehen, und durch eine Meer-Enge von dem Jonischen Meer abgesondert ist.

§. 15. Die vornehmsten Meer-Engen in Europa sind.

1. Die Meer-Enge bey Gibraltar, wo Africa und Spanien bey nahe zusammen stossen, und wodurch die Atlantische und Mittelländische See zusammen gehenget werden. Auf Spanisch heisset diese Meer-Enge Estrecho

cho de Gibraltar, auf Lateinisch Fretum Gaditanum oder Fretum Herculeum, auf Teutsch die Strasse.

2. Die Sicilianische Meer-Enge (Fretum Siculum oder Mamertinum) unten zwischen der Spitze von Italien und der Insul Sicilien, wo die Poeten ihre Scyllam und Charybdin, wodurch sie viele gefährliche Stein-Klippen verstanden, hingesetzet haben. Auf Italienisch heisset diese Meer-Enge Faro di Messina.

3. Der *Hellespont* und die Constantinopolitanische Meer-Enge, welches zwey enge Passagen sind zwischen dem schwartzen und Aegeischen Meer: unter welchen diejenige, welche dem schwartzen Meer am nächsten ist, die Constantinopolitanische Meer-Enge (Fretum Constantinopolitanum, oder nach dem alten Namen Bosporus Thraciæ) die andere aber, welche näher an dem Aegeischen Meer gelegen ist, der Hellespont (Hellespontus) genennet wird. Das Gewässer aber, welches zwischen diesen beyden Meer-Engen zu sehen ist, heisset heut zu Tag Mar di Marmora: vor Alters aber hieß es Propontis.

NB. Zu beyden Seiten des Hellesponts liegen zwey starcke Vestungen Sesto und Avido genant, welche den Namen der grossen Dardanellen haben: und dieses zum Unterschied der kleinen Dardanellen welche an dem Eingang des § 14. gedachten Corinthischen Meer-Busens, befindlich.

4. Die Meer-Enge bey *Caffa* (Bosporus Cimmerius) wodurch diejenige Meer-Enge verstanden wird, welche bey der Vestung Capha oder Caffa, so auf dem §. 3. n. 25. gedachtem Chersoneso Taurica oder der an die kleine Europäische Tatarey angehenckten Halb-Insul lieget, das schwartze Meer mit einer andern grossen See, Mar delle Zabache, sonst aber Palus Maeotis genant, zusammen hänget.

5. Der Sund (Fretum Oresundicum) wodurch die Meer-Enge zwischen der Dänischen Insul Seeland und der Schwedischen Provintz Schonen verstanden wird, und wo-

wodurch alle diejenige Schiffe passiren müssen, welche aus der Nord-See in die Ost-See fahren wollen.

6. Der kleine und grosse Belt, wodurch die zwey Meer-Engen verstanden werden, welche zwischen den Dänischen Insuln Seeland und Fünen, und dann zwischen Fünen und der Halb-Insul Jütland zu sehen sind. Diejenige Meer-Enge nemlich, welche zwischen Fünen und Jütland zu sehen ist, heisset der kleine Belt (Fretum Balticum minus) die andere aber zwischen Fünen und Seeland der grosse Belt (Fretum Balticum Majus.)

7. Die Meer-Enge zwischen Engelland, Franckreich und den Niederlanden, von den Frantzosen Le pas de Calais, von den Lateinern Fretum Britannicum oder Gallicum, von den Alten aber Fretum Morinorum genant.

8. Die Meer-Enge Waigatz (Fretum Waigatium) wodurch oben an dem Eis-Meer Rußland und Nova Zembla von einander unterschieden sind: wie solches in vorhergehender Charte vom Planiglobio deutlich kan nachgesehen werden.

§. 16. Auch ist ein berühmter **Meer-Strudel** oben bey Norwegen Namens **Mälstrom** zu mercken.

§. 17. Sonsten ist von Europa zu wissen, daß ob gleich dieser Theil der Welt in Ansehung der übrigen der kleinste ist, er dennoch wegen seiner temperirten Luft und grossen Theils daher stammenden Fruchtbarkeit der gesundeste und gesegneteste mag genant werden: insonderheit was diejenigen Dinge betrifft, welche zum menschlichen Unterhalt nöthig sind.

§. 18. In Ansehung der **Mathematischen Eintheilung** und Beschreibung dieses Welt-Theils ist schon oben §. 23. No. 5. bey vorhergehender Charte vom Planiglobio angemercket worden, daß

daß Europa meistens in der temperirten Nordlichen Zona gelegen sey: daher dann alles davon zu halten, was oben von der Zona Temperata bereits gemeldet worden.

§. 19. **Was die Sitten und Gewohnheiten, *Religion*, Sprache und Geschicklichkeit der** *Europæer* anlangt; so ist ausser dem, was bereits bey der ersten Charte vom Planiglobio §. 28. seqq. gemeldet worden, ins besondere zu wissen, daß die Europæer heut zu Tag ohnstreitig die allergeschicktesten und cultivirtesten Völcker auf dem Erdboden seyn: welche mit ihrer äusserlichen höflichen und leutseligen Lebens-Art die Verwunderung aller übrigen Nationen nach sich ziehen.

§. 20. In Ansehung der *Religion* wird Europa insgemein die Christenheit genennet: weilen die Christliche Religion durchgehends ausser dem kleinen Theil, welchen der Türck darinn besitzet, die Oberhand hat: obwolen auch in diesem Theil der Erden sehr viele Juden wohnen, die hin und her zerstreuet sind.

1. Ins besondere ist hier zu mercken, daß in Portugall, Spanien, Franckreich, Italien, samt den darzu gehörigen Insuln, desgleichen auch in Polen, Ungarn und den dem Römischen Kayser zugehörigen Nieder-Landen die Römisch-Catholische Religion die Oberhand habe: da hingegen in Groß-Britannien und Preussen die also genante Reformirte, und in den Nordischen Königreichen und in Curland die Evangelisch-Lutherische Religion die Oberhand hat.
2. In Teutschland, in den Niederlanden und in der Schweitz sind vorbesagte Religionen dermassen mit einander vermischet, daß in einigen Provintzen die Römisch-Catholische

sche in andern aber eine der Protestantischen die Oberhand hat.

3. In Rußland hat die Griechische Religion ihren Sitz. Was aber endlich die hinten an der Donau gelegene Provintzen anlanget, so hat darinn sowol die Türckische als Christliche Religion die Oberhand, ie nach dem sie einem Herrn unterworfen sind.

§. 21. Die Sprachen betreffend, so findet man in diesem Welt-Theil fünf Haupt-Sprachen, welche gangbar sind, und von welchen die übrigen herkommen: als die Lateinische, Teutsche, Sclavonische, Griechische und Türckische Sprache. Nemlich

1. Von der Lateinischen kommen die Portugiesische, Spanische, Frantzösische und Italienische Sprache.
2. Von der Teutschen die Englische, Schwedische, Dänische, Niedersächsische, Niederländische oder Holländische und Schweitzerische Sprache: meistens nur besondere Dialecte von derselben sind.
3. Mit der Sclavonischen Sprache hat die Böhmische, Polnische, Ungarische und Rußische Sprache eine grosse Verwandschaft: obgleich diese letztere auch viel Griechisches in sich hat.

§. 22. In Ansehung der Geschicklichkeit und mancherley Künsten ist es ausser allem Streit, daß den Europæern h. z. t. vor allen andern Nationen der Vorzug gebühre: allermassen nicht leicht eine Kunst oder Wissenschaft zu finden ist, welche nicht in diesem Theil der Welt entweder erfunden, oder wenigstens zu mehrerer Vollkommenheit gebracht worden. Was aber insonderheit die Studia und Gelehrsamkeit anlangt, so muß man gleichfalls bekennen, daß solche heut zu Tag besonders in Europa

ropa ihren Sitz habe: obwolen man nicht leugnet, daß auch in andern Theilen der Welt manche Gelehrte anzutreffen sind: wie dann insonderheit in Asien die Sineser sich mit ihrer Gelehrsamkeit sehr groß wissen.

§. 23. In Ansehung der unterschiedenen Regierungs-Form mercket man hier nur überhaupt so viel, daß in Europa drey Kayserthümer, sechzehen Königreiche und sieben freye Republiquen anzutreffen seyn: obwolen die eigentliche Art der Regierung, ob sie Monarchisch, Aristocratisch oder Democratisch sey, nicht so genau mag determiniret werden.

1. Die drey Europæischen Kayserthümer sind 1) das Teutsche, 2) das Rußische und 3) Türckische Kayserthum: welches letztere sich zwar meistens in Asien ausbreitet.
2. Die 16 Königreiche sind Portugal, Spanien, Franckreich, Engelland, Schottland und Irrland, Dänemarck und Norwegen, Schweden, Preussen, Böhmen, Polen, Ungarn, Neapolis, Sicilien und Sardinien, die zwar nicht alle ihren besondern König haben: wie dann unter diesen Königreichen noch manche mit begriffen sind, die vor diesem besondere Königreiche ausgemacht haben.
   Alle diese Europæische Reiche sind in Ansehung der Succession erblich, ausser dem teutschen Kayserthum, Schweden und Polen; so Wahl-Reiche sind. Polen wird insonderheit sonst auch eine freye Republique genant.
3. Die sieben freye *Republiquen* sind, die Schweitz, samt der darinn gelegenen kleinen Republique Genf (Geneva) welche in Schweitzerischem Bund stehet, die vereinigte Niederlande, Venedig, Genua, Luca und Ragusa.

§. 24. Die **Macht** von Europa betreffend, so kan man leicht die Rechnung machen, daß weil dieser

ser obwol kleine Theil der Erden am meisten bevölckert ist, und dessen Einwohner, wie in andern Wissenschaften, also auch in der Kriegs-Disciplin vor andern wohl erfahren sind, die Europæischen Potentaten den übrigen Einwohnern des Erdbodens leicht die Spitze bieten könten; wo sie nur erst selbsten unter einander einig wären. Es ist auch bekant, daß aus Europa die mächtigsten Flotten und zahlreichste Colonien gesandt werden: als wodurch dieselben zugleich gewisser massen im Zaum gehalten werden, daß sie sich nicht leicht gegen die Europæer auflehnen dörfen.

§. 25. Die **Einkünfte** von Europa bestehen meistens in den Schätzen, welche von den Ost- und West-Indianischen Compagnien aus Asia und America in Europam gebracht werden; als wohin insonderheit die vortrefflichen Metallen, als Gold, Silber, Queck-Silber, Kupfer rc. desgleichen die kostbare Edelgesteine, Perlen, Corallen, die fürtrefflichen Gewürtze und andere Materialien und Kostbarkeiten zurechnen. Ubrigens ist kein Land in Europa, welches nicht in gewissen Stücken von GOtt insonderheit gesegnet ist, von welchem Seegen es andern Ländern etwas mittheilen kan.

Was aber diejenigen Einkünfte insonderheit anlanget, wovon der Staat eines ieden Reichs unterhalten wird, so bestehen solche theils in gewissen Domainen und Cammer-Gütern, so eigentlich zur Crone gehören, theils aber in allerhand ordentlichen und ausserordentlichen Anlagen, Zöllen, und dergleichen, welche so wol von fremden als einheimischen gehoben werden.

§. 26.

§. 26. Vom Geld ist hier zu wissen, daß man sich ordentlicher Weise der geprägten Müntzen bediene, welche zum Unterschied und Beförderung ihrer Gültigkeit insgemein mit dem Bildniß, Wapen und Namen des Regenten versehen sind. Die Materie, so dazu gebraucht wird, ist Gold, Silber, Kupfer oder ein ander gemischtes Metall: wobey übrigens die Form und der innere Valor also eingerichtet sind, wie es zum Handel und Wandel am bequemsten ist.

Was in jedem Land für Geld-Sorten insonderheit zu mercken sind, das wird seines Orts angezeiget werden.

§ 27. Die vornehmsten und bekantesten Ritter-Orden in Europa sind folgende.

1. Der Orden des güldenen Vliesses, den sich bisher der Römische Kayser und der König in Spanien angemasset, der eigentlich aber zu den Niederlanden gehöret.
2. Der Johanniter Orden, dessen Ordens-Ritter sonst auch von der Insul Malta, als ihrem Sitz, Malteser-Ritter genennet werden.
3. Der Teutsche-Orden in Teutschland.
4. Der Orden des schwartzen Adlers in Preussen.
5. Der Orden des weissen Adlers in Polen.
6. Der Orden des blauen Hosenbands in Engelland.
7. Der H. Geists- und *St. Louis*-Orden in Franckreich.

8. Der Elephanten-Orden in Dännemarck.
9. Der Andreas-Orden in Moscau.

PARERGA.

§. 28. Mit den oben zur lincken befindlichen PARERGIS hat der Auctor unserer Charte ohne Zweifel die vornehmsten Dignitæten im geistlichen und weltlichen Stand, wie solche in Europa angetroffen werden, anzeigen wollen. Dann

1. Siehet man oben das Zeichen des Göttlichen Namens, unter welchem zwey Knäblein oder Engelein zu sehen, deren eines mit zusammen gefalteten Händen und gebeugtem Knie sein Gebet zu verrichten scheinet, das andere aber einen Kelch samt der Hostie in die Höhe hält: ohne Zweifel damit anzuzeigen, daß man GOtt, als dem König aller Könige und dem HErrn aller Herren, von dem alle Gewalt dependiret, besonders im Gebet und würdigem Gebrauch der von ihm eingesetzten Sacramenten dienen müsse.
2. Besser zur Rechten finden sich noch drey solcher Engelein, deren eines die Päbstliche dreyfache Crone, das andere ein Creutz, als das Zeichen der Römisch-Catholischen Religion, das dritte aber das dreyfache Päbstliche Creutz, ein doppeltes Ertz-Bischöfliches Creutz und einen gemeinen Bischofs-Stab in der Hand hält, wodurch die vornehmsten Dignitæten in der Römischen Kirche angedeutet werden.
3. Neben dem Titul der Land-Charte sitzet eine mit einem Lorbeer-Crantz becrönte und mit einem Purpur bekleidete Person, welche in der rechten Hand ein Schwerdt hält, neben sich aber einen Adler sitzen hat: als wodurch insgemein die Kayserliche Dignitæt pfleget vorgestellet zu werden. Unten aber sitzen gleichfalls einige Knäblein, welche allerhand Cronen und Haupt-Zierden, dergleichen die vornehmsten Europæischen Potentaten zu tragen pflegen, vor und neben sich haben.

Er-

Erklärung der dritten Charte von TEUTSCHLAND.

§. 1.

Auf dieser Charte wird Teutschland oder das Heilige Römische Reich, mit seinen angrenzenden Königreichen und Provintzen vorgestellet.

§. 2. Die Charte von Teutschland pfleget von den Geographis auf viel und mancherley Weise abgehandelt und betrachtet zu werden: da sie nemlich ihre Absicht bald auf die vornehmste Flüsse, und die an solchen gelegene Haupt-Provintzen; bald auf die zehen bekante Creise; bald aber auf die regierenden Personen, selbst richten.

§. 3. Wir wollen um desto mehrerer Deutlich- und Bequemlichkeit willen erstlich die vornehmsten Provintzen nach ihrem Lager und Farbe anmercken, wie sie in unserer Charte illuminiret sind, und dann nach Anzeige der merckwürdigsten Orte auch das übrige anführen, was von diesem Reich und dessen Beherrschern zu wissen nöthig ist.

§. 4. Was demnach mit gelber, grüner und Carmesin rother Farbe gantz überstrichen oder mit Zinober eingefaßt, übrigens aber mit blasser Leib-Farbe illuminiret ist, das præsentiret die zu Teutschland gehörige Provintzen, wie auch einige andere, die vor diesem dazu gehöret haben.

§. 5. Damit man sich dieselben aber nach ihrem Lager desto besser möge vorstellen können; so mercket man, daß deren einige oben, einige zu beyden

Seiten, einige unten, die übrigen aber in der Mitte liegen.

§. 6. Oben nemlich præsentiren sich.

I. Das Fürstenthum Ostfrießland, Comitatus Frisiæ Orientalis; die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, Comitatus Oldenburgicus & Delmenhorstanus; das Hertzogthum Bremen, Ducatus Bremensis; das Fürstenthum Verden, Ducatus Verdensis, und das Hertzogthum Holstein, Ducatus Holsatiæ: so allesamt gegen der lincken Hand zu liegen und roth illuminiret sind.

II. Das Hertzogthum Mecklenburg, Ducatus Megapolitanus, und das Hertzogthum Pommern, Ducatus Pomeraniæ, so gegen der rechten Hand zu liegen, und gelb illuminiret sind.

§. 7. Zur Rechten unserer Charte finden sich

I. Das Churfürstenthum oder die Marck Brandenburg Marchia Brandenburgica, so gerad unter dem Hertzogthum Mecklenburg und Pommern lieget, und mit Zinober roth eingefaßt, übrigens aber mit Leib-Farbe überstrichen ist.

II. Die Marggrafschaft Laußnitz, Marchionatus Lusatiæ, das Hertzogthum Schlesien, Ducatus Silesiæ; das Königreich Böhmen, Regnum Bohemiæ; und die Marggrafschaft Mähren, Marchionatus Moraviæ; welche zusammen unter der Marck Brandenburg liegen und mit Carmesin roth überstrichen sind.

§. 8. Unten unter Böhmen und Mähren liegen

I. Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, Archiducatus Austriæ; das Hertzogthum Steyrmarck, Ducatus Stiriæ; das Hertzogthum Kärnthen, Ducatus Carinthiæ; das Hertzogthum Crayn, Ducatus Carniolæ; und die gefürstete Grafschaft Tirol, Comitatus Tirolensis: welche alle zusammen gelb illuminirt sind.

II. Das Ertz-Bistum Saltzburg, Archi-Episcopatus Salisburgensis; das Chur-Fürsten-oder Hertzogthum Bäy-

ren,

ren, Electoratus s. Ducatus Bavariæ; die obere Pfaltz, Palatinatus Superior; und das Hertzogthum Neuburg, Ducatus Neoburgicus; welche hellgrün illuminiret sind.

III. Das Schwabenland oder der Schwäbische Creis, Suevia s. Circulus Svevicus, so Carmesin roth illuminiret ist.

§. 9. Zur lincken hinan liegen

I. Das Bisthum Basel, Episcopatus Basileensis; die Grafschaft Mümpelgard, Comitatus Monsbelligardensis; der Sundgau, Sundgavia; das Elsaß, Alsatia, und das Westrich, Austrasia; welche allesamt mit Leib-Farbe illuminiret sind.

II. Die untere Pfaltz, Palatinatus inferior, so gelb illuminiret ist.

III. Die drey Chur-Fürstenthümer oder Ertz-Bisthümer Mayntz, Cölln und Trier, samt der Eifel, Electoratus seu Archi-Episcopatus Moguntinus, Coloniensis & Trevirensis cum Eifelia, welche Leibfarb illuminiret und über vorigen liegen.

IV. Die drey Hertzogthümer Jülch, Cleve und Bergen, Ducatus Juliaci, Cliviæ & Montium, besser hinan von eben der Farbe.

V. Westphalen, Westphalia, gantz oben unter Oldenburg, Bremen und Verden, so gelb illuminirt.

§. 10. In der Mitten endlich, und zwar von oben an zu rechnen liegen.

I. Das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg, Ducatus Saxo-Lauenburgicus; das Hertzogthum Lüneburg, Ducatus Luneburgicus; das Churfürstenthum Hanover, Electoratus Hanoveranus; das Hertzogthum Braunschweig, Ducatus Brunsvicensis; das Bisthum Hildesheim, Episcopatus Hildesianus; das Fürstenthum Halberstadt, Principatus Halberstadiensis; und das Hertzogthum Magdeburg, Ducatus Magdeburgicus: welche allesamt grün illuminiret sind, und zwischen Hol-

stein, Mecklenburg, Brandenburg, Verden und Westphalen innenliegen, sonst aber mit dem gemeinen Namen Nieder-Sachsen, Saxonia inferior, pflegen genennet zu werden.

II. Das Fürstenthum Anhalt, Principatus Anhaltinus, die Landgrafschaft Thüringen, Landgraviatus Thuringiæ; Chur-Sachsen, Electoratus Saxoniæ; die Marggrafschaft Meissen, Marchionatus Misniæ; samt den übrigen Sächsischen Landen, welche alle zusammen gelb illuminiret sind, und zwischen Niedersachsen, der Laußnitz, Böhmen, Francken und Hessen innen liegen: übrigens aber meistens für Ober-Sachsen gerechnet werden.

III. Der Saal-Crayß, Circulus Salanus, so zwischen Thüringen und Chur-Sachsen lieget, und grün illuminiret ist.

IV. Das Franckenland, Franconia, so gleich unter Thüringen lieget und Leibfarb illuminiret ist.

V. Die Landgrafschaft Hessen, Landgraviatus Hassiæ; die Wetterau, Vederavia; die gefürstete Abtey Fulda, Abbatia Fuldensis; samt noch einigen andern Grafschaften, welche zwischen Westphalen und Francken liegen, und Carmesin roth illuminiret sind.

§. 11. Nebst diesen vornehmsten Provintzen von Teutschland kan man auch die grösten und berühmteste Flüsse mercken: als da sind.

I. Die Donau, Danubius oder Ister, welche in Schwaben bey Doneschingen entspringet, von dar durch das Hertzogthum Neuburg, Bayren, Oesterreich, Ungarn und die übrigen zur Europäischen Türckey gehörige obern Provintzen durch fliesset, und sich endlich mit 6 Armen oder Ostiis mit grosser Heftigkeit ins schwartze Meer ergiesset, unterwegs aber unterschiedliche andere Flüsse mit sich führet, von welchen vor andern verdienen gemercket zu werden.

1. Der Lech, Leccus, welcher in Tirol entspringt, zwischen Schwaben und Bayren gleichsam die Grentz-Scheidung macht, und sich endlich in dem Hertzogthum Neuburg in die Donau ergiesset.

2. Die Iser, Isara, welche an den Tirolischen Grentzen entspringt, mitten durch Bayren durchfliesset, und in eben diesem Hertzogthum in die Donau fället.

3. Die Inn, Oenus, welche in der Schweitz entspringet, durch Tirol und Bayren durchfliesset, und sich bey Passau in die Donau ergiesset.

4. Die Nabe, Nabus, die in Francken an den Böhmischen Grentzen aus dem Fichtelberg entspringt, durch die Ober-Pfaltz durchfliesset, und sich in Bayren bey Regenspurg in die Donau ergiesset.

5. Die Morau, Moravus, so an den Böhmischen Grentzen durch Mähren durchfliesset und zwischen Ungarn und Oesterreich nach der Donau zu fliesset.

Ausser diesen sind noch etliche Flüsse, welche besser hinten in Ungarn und den übrigen an der Donau gelegenen Provintzen sich in eben diesen Donau-Fluß ergiessen, als die Drau, die Sau rc. von denen seines Orts ein mehreres wird erwehnet werden.

II. Der Rhein, Rhenus, welcher in der Schweitz mit zwey Quellen aus dem St. Gotthardsberg in Graubünden entspringet, durch den Boden-See durchlaufft, und weiters zwischen dem Elsas und Schwaben fort durch die Pfaltz und fernerhin nach den Niederlanden zulauffet, alwo er sich in unterschiedliche Theile zertheilet, unter welchen der eine den Namen des Rheins behält, und endlich nach der Süder-See zufliesset, zuletzt bey Leyden sind gar verlieret: unter wegs aber noch einige andere Flüsse mit sich führet, unter welchen zu mercken.

1. Die Aar, Arola, welche unten lincker Hand in der

Schweitz entspringet, den Canton Bern durchfliesset, und sich endlich bey Zurzach und Waldshut in Rhein ergiesset.

2. Der Neckar, Nicrus oder Nicer, welcher in Schwaben ohnweit Doneschingen entspringet, das Hertzogthum Würtemberg durchfliesset, und endlich in der Pfaltz bey Manheim in Rhein fället.

3. Der Mayn, Mœnus, welcher auf den Böhmischen Grentzen aus dem Fichtelberg entspringt, durch Francken durchlaufft, und endlich nicht weit oberhalb Mayntz in Rhein lauffet.

4. Die Mosel, Mosella, welche an den Grentzen des Elsasses aus dem Vogesischen Gebirge entspringet, von dar durch die Trierische Lande fortlaufft, und bey Coblentz sich mit dem Rhein vereiniget.

III. Die Weser, Visurgis, welche in der gefürsteten Grafschaft Henneberg unter dem Namen der Werra entspringet, sich bey der Braunschweigischen Stadt Münden mit der Fulda vereiniget, und von dar weiter durch Westphalen und das Hertzogthum Bremen nach der Nordsee zufliesset, unterwegs auch noch manche Flüsse mit sich führet, die aber keine besondere Betrachtung verdienen.

IV. Die Elbe, Albis, welche in Schlesien an den Böhmischen Grentzen aus dem Riesen-Gebirg entspringt, und hernach gantz Böhmen, Ober- und Nieder-Sachsen durchströmet, und endlich 14. Meilen hinder Hamburg sich in die Nord-See ergiesset, alwo sie ihre ordentliche Ebbe und Fluth hat. Sonsten fallen unter wegs noch manche Flüsse in die Elbe, unter welchen hier vor andern zu mercken sind.

1. Die Muldau, Muldavia, welche an den Oesterreichischen

schen Grentzen entspringt, und in Böhmen unterhalb Prag sich in die Elb ergiesset.

2. Die Eger, Egra, welche in Francken an den Böhmischen Grentzen auf dem Fichtelberg entspringet, nach Böhmen zu fliesset, und etwan vier Meilen unter der Moldau in die Elbe fället.

3. Die Saal, Sala, welche gleichfalls auf erstgedachtem Fichtelberg entspringet, von dar durch Sachsen und das Fürstenthum Anhalt durchfliesset, und endlich auf den Grentzen der Grafschaft Barby in die Elbe lauffet.

4. Die Havel, Havela, welche im Mecklenburgischen entspringet, sich in der Marck Brandenburg bey Spandau mit der Spree vereiniget, und sich in eben diesem Land bey Havelberg in die Elb ergiesset.

V. Die Oder, Viadrus, welche an den Mährischen und Schlesischen Grentzen entspringt, und ferner durch Schlesien und die Marck-Brandenburg durchströmet, in Vor-Pommern bey Stettin die Dammische See machet, und sich endlich mit drey Einflüssen in die Ost-See ergiesset, auch sonsten manche Flüsse mit sich führet, die aber nicht besonders merckwürdig sind.

§. 12. Die **Grentzen** von Teutschland sind

I. Zur Rechten **Preussen**, **Polen**, **Ungarn** und **Sclavonien**.

II. Unten **Istrien**, **Italien** und die **Schweitz**.

III. Zur Lincken **Franckreich**, **Hoch-Burgund**, **Lothringen** und die **Niederlande**.

IV. Oben das **Hertzogthum Schleßwig**.

§. 13. Die an Teutschland anstossende **Gewässer** sind

I. Das **Balthische Meer** oder die **Ost-See**, oben zur Rechten.

II. Die Nord-See, oben zur Lincken.
III. Das Adriatische Meer oder der Golfo di Venetia unten zur Rechten.

§. 14. Ferner mercket man in jedem Reich und Provintz die vornehmsten Ort und andere Merckwürdigkeiten, welche ein Anfänger in der Geographie nothwendig zu erlernen und zu behalten hat.

§. 15. In dem Fürstenthum Ost-Frießland demnach, welches zum Unterschied der Niederländischen Provintz West-Frießland also genennet, sonst auch mit dem Namen der Grafschaft Embden beleget wird, seinen eigenen Fürsten hat, und der Evangelischen Religion zugethan ist, mercket man

1. Embden, Embda, die Haupt-Stadt, so unter dem Schutz der vereinigten Niederlanden stehet, und eben deßwegen Holländische und Preußische Garnison hat. Sonst treibt die Stadt gute Handlung, und haben beyde Protestantische Religionen ihr freyes Exercitium Religionis in derselben.
2. Aurich, Auricum, eine feine Stadt und Residentz des Fürsten von Ost-Frießland.
3. Norden, Nordenum, eine Volckreiche Stadt mit einem feinen Seehafen.

§. 16. In der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, die nunmehro beyderseits an Dännemarck gehören und der Evangelischen Religion zugethan, sind zu mercken

1. Oldenburg, Oldenburgum, die Haupt- und Residentz-Stadt der ehemahligen Grafen von Oldenburg.
2. Delmenhorst, Delmenhorstium, die Haupt-Stadt der Grafschaft gleiches Namens, welche von Anno 1711. an eine Zeitlang an Chur-Hannover für 80000 species Thaler verpfändet, aber von den drey Millionen Thalern,

lern, dafür Dännemarck Bremen an Hannover überlassen, wieder frey gemacht worden.

3. Die Herrschafft Jevern, Dynastia Jeveriæ, und Kniphausen oben an der See, welche vor diesem an den Grafen von Oldenburg gehöret, nach des Anno 1667 letztverstorbenen Grafens Anthon Günthers Tod aber wegen der Lehens Herrlichkeit zwischen Franckreich und Spanien als ein Burgundisches Lehen in grosse Contradiction gekommen: bis endlich Franckreich sein Recht an Dännemarck cedirt, welche Cron die Lehens-Gerechtigkeit dem Hauß Zerbst auf gewisse Conditionen überlassen hat: worauf Jevern dem Fürsten von Zerbst, Kniphausen aber dem jungen Grafen von Oldenburg oder Altenburg, dessen Vater ein natürlicher Sohn obgedachten Grafens Anthon Günthers, zugehöret, wie er dann auch darinn auf dem Schloß Varel residiret.

§. 17. In dem Hertzogthum Bremen, welches vor diesem ein Ertz-Bistum gewesen, seit dem Westphälischen Frieden aber Sæcularisiret und der Cron Schweden überlassen, nach diesem 1712 von den Dänen weggenommen, und 1715 dem Churfürsten von Hanover, der es noch besitzet, für 3 Millionen Thaler abgetreten worden, sind zu mercken

1. Bremen, Brema, eine schöne grosse Freye Reichs- und reiche Handels-Stadt an der Weser, durch welche sie in zwey Theile getheilet wird, übrigens aber mit einem guten Seehafen und feinen Gymnasio versehen ist: floriren darinnen beyde Protestantische Religionen, obgleich der Magistrat gantz reformirt ist.
2. Stade, Stada, ein wohlbevestigter Ort, nicht weit von der Elb, alwo die Regierung angelegt ist.
3. Das Hadelerland oder Land-Hadelen, Tractus Hadeliæ, oben an der Nord-See, so ehedessen dem Hertzog von Sachsen-Lauenburg gehörete, nun aber in Kayserlicher Sequestration lieget.

§. 18.

§. 18. In dem Fürstenthum **Verden**, welches ehedessen ein Bistum war, in dem Westphälischen Frieden sæcularisirt und an Schweden überlassen worden, nun aber Chur-Hanover zugehöret und Protestantischer Religion zugethan, ist **Verden**, Verda, der Haupt-Ort.

§. 19. Das Hertzogthum **Hollstein** genauer zu betrachten, wird billig zur Charte von Dännemarck verspahret, weilen nicht nur in solcher alle und jede merckwürdige Orte besser können angezeiget werden, sondern auch dieses Hertzogthum mit dem heut zu Tag zu Dännemarck gehörigen Hertzogthum Schleßwig in sehr genauer Gemeinschaft stehet: obwolen nicht zu leugnen, daß dieses Hertzogthum allerdings ein Stück von Teutschland sey.

§. 20. Das Hertzogthum **Mecklenburg**, wird sonsten in sieben Provintzen eingetheilet, als da sind 1) das Hertzogthum **Mecklenburg an sich selbst**, 2) das Fürstenthum **Wenden**, 3) das Fürstenthum **Schwerin**, 4) das Fürstenthum **Ratzeburg**, 5) die Grafschaft **Schwerin**, 6) die Herrschaft **Rostock** und 7) die Herrschaft **Stargard**: wie solche in der Special-Charte von diesem Hertzogthum deutlich zu ersehen: Jetzo ist das gantze Hertzogthum in zwey Linien zertheilet und wird von zwey Hertzogen regieret, deren der eine **Hertzog von Mecklenburg Schwerin**, der andere aber **Hertzog von Mecklenburg Strölitz** genennet wird, und unter welchen diesem das Fürstenthum Ratzenburg und die Herrschaft Stargard, jenem aber alles übrige zugehöret. Die vornehmsten Orte in diesem Hertzogthum sind

1. Dö-

1. Dömitz, Domitium, eine berühmte Vestung an der Elbe, bey welcher ein starcker Zoll.

2. Schwerin, Severinum, die Haupt- und Residentz-Stadt des einen Hertzogs, lincker Hand an einer langen See, in deren Dom das Fürstliche Mecklenburgische Begräbniß ist.

3. Gadebusch, Gadebuscum, ein mittelmäßiger Ort besser zur Lincken, so durch die An. 1712 zwischen den Schweden und Dänen vorgegangenen Schlacht, in welcher diese überwunden worden, bekant worden.

4. Wismar, Wismaria, eine grosse Handels-Stadt und treffliche regulaire Vestung nebst einem Hafen, so der Cron Schweden im Westphälischen Frieden abgetreten, in dem letzten Nordischen Krieg sehr vexiret und 1715 von den Dänen, Preussen und Hannoverischen bloquiret und erobert, die Vestung demoliret, die Stadt selber aber in dem 1721 erfolgten Frieden den Schweden restituiret worden.

5. Rostock, Rostochium, eine berühmte und grosse Handels-Stadt, samt einer Universitæt, nicht weit von der Ost-See.

6. Warnemünde, Varnemunda, eine veste Schantz gantz oben über Rostock, so vor diesem auch den Schweden gehöret hat.

7. Güstrau, Gustrovium, eine schöne Stadt mitten im Hertzogthum, so vor diesem eine Fürstliche Residenz gewesen.

8. Strelitz, Strelitium, unten im Eck, ein mäßiger Ort und Residentz des Hertzogs von Mecklenburg Strelitz.

9. Stargard, Stargardia, gleich über Strelitz, so ein mäßiger Ort mit einem Fürstlichen Schloß: wird sonst zum Unterschied eines andern Stargard in Pommern Alt-Stargard, Stargardia vetus, genant.

NB. Dömitz, Gadebusch, Schwerin, Rostock, Warnemünde und Güstrau gehören dem Hertzog von Mecklenburg Schwerin: Strelitz und Stargard aber dem Hertzog von Mecklenburg Strelitz.

§. 21.

§. 21. In dem Hertzogthum **Pommern**, welches in **Vor-Pommern**, (so zur Lincken gegen Mecklenburg gelegen ist, und theils von Preussen theils von Schweden beherrschet wird,) und **Hinter-Pommern**, (so rechter Hand gegen Preussen lieget, und seit dem Westphälischen Frieden dem Haus Brandenburg zugehöret,) eingetheilet wird, und Protestantischer Religion zugethan ist, sind zu mercken

1. Stralsund, Stralsundia, eine gantz oben gegen der Insul Rügen über gelegene grosse und berühmte Hansee-und Handels-Stadt, mit einem schönen Seehafen und Vestung, welche in vorigen Zeiten viel Fatalitæten gehabt, und noch 1715 von den Nordischen Alliirten eine harte Belägerung ausgestanden hat. Anno 1720 ist sie wieder an Schweden abgetreten worden, und ist nun daselbst die Schwedische Landes-Regierung.
2. Grypswalde, Gripswaldia, eine feine und veste Stadt so besser unten lieget und mit einer berühmten Universitæt und Seehafen versehen ist.
3. Anclam, Anclamum, noch besser unten, eine grosse und veste Stadt.
4. Stettin, Stetinum, eine fast in der mitten an der Oder gelegene Stadt, so die Haupt-Stadt in Vor-Pommern ist, starcke Handlung treibt, viele Manufacturen und ein doppeltes Gymnasium hat. Auch ist daselbst die Regierung über alle Vor-Pommerische Lande. Sonsten gehörte die Stadt den Schweden, ist aber nun dem König von Preussen auf ewig abgetreten.
5. Dam, Damum, fast gleich gegen Stettin über besser zur Rechten, eine mäßige Stadt, so einigermassen bevestiget: gleich dabey ist ein grosser Damm, auf welchem ein einträglicher Zoll angeleget.
6. Stargard, Stargardia, noch besser herunter, lincker Hand wärts, sonst Neu-Stargard genennet, gleich wie das Mecklenburgische Stargard Alt-Stargard heisset. Es ist

ist dieselbe die Haupt-Stadt in Hinter-Pommern und wohl fortificiret, hat gute Manufacturen, eine Frantzösische Colonie, treibt grosse Handlung, und ist daselbst die Churfürstliche Pommerische Regierung.

7. Colberg, Colberga, an der Ost-See, eine grosse und veste Handels-Stadt, so trefliche Manufacturen hat.

8. Stolpe, Stolpa, fast gantz hinten im Eck, eine treffliche Handels-Stadt, sonderlich in Leinwand: auch ist daselbst eine schöne Bernstein-Fabrique: nicht weniger ist das Bier daselbst in guten Credit.

9. Die Herrschaft Lauenburg, Dynastia Lauenburgica, so fast gantz hinten im Eck, und ein Polnisches Lehen ist.

10. Die Herrschafft Bütau, Dynastia Bütauiensis, unter vorigen, ist gleichfalls ein Polnisch Lehen.

11. Sind annoch einige Insuln so zu Pommern gehören, zu mercken, als

a) Die Insul Rügen, Rugia, oben gegen Stralsund über, so den Namen eines Fürstenthums hat, und auf welcher Bergen, Berga, der beste Ort ist.

b) Die Insul *Usedom*, Usedomia, gleich gegen Anclam über, darauf eine Stadt gleiches Namens, so ein Schloß und Hafen hat.

c) Die Insul Wollin, Wollina, gleich darneben.

NB. Stralsund, Grypswalden und die Insul Rügen gehören den Schweden, das übrige alles gehört dem König in Preussen und Chur-Brandenburg.

§. 22. In dem Churfürstenthum oder der **Marck Brandenburg**, welche in die Altmarck, **Priegnitz**, **Uckermarck**, **Mittelmarck** und **Neumarck** eingetheilet wird, ihren eigenen Churfürsten hat, so nun zugleich König in Preussen, und der Protestantischen Religion zugethan, sind viele merckwürdige Ort. Nemlich

I. In der Altmarck, Marchia Vetere, neben dem Lüneburgischen

1. Tangermünde, Tangermunda, eine mittelmäßige Stadt an der Elb, wo die Tanger hinein fällt, allwo grosser Handel mit Stab- oder Stav-Holtz getrieben wird.
2. Stendal, Stendalia, gleich drüber, die Haupt-Stadt dieser Alten Marck, so ziemlich groß, der Dom daselbst gehört der Universitæt zu Franckfurt an der Oder: und bauet die Frantzösische Colonie daselbst sehr viel Tabac.
3. Gardeleben, Gardelebia, zur lincken, eine kleine doch wohlgebaute Stadt, allwo starcker Hopfen-Bau, und deren Bier sehr weit verführet wird.
4. Soltwedel, oder Saltzwedel, Soltquella, oben an den Lüneburgischen Grentzen, eine alte und grosse Stadt, so vor diesem die Residentz der Marggrafen von Brandenburg gewesen.

II. In der Priegnitz, Prignitia, an den Mecklenburgischen Grentzen

1. Perleberg, Perleberga, die Hauptstadt, so ziemlich groß, in der mitten lieget, und viele Tuchmacher hat.
2. Wittstock, Witstochium, so zur Rechten hin an den Mecklenburgischen Grentzen lieget, ein mittelmäßiger Ort, aber wegen des 1636 von den Schweden über die Sachsen erfochtenen Siegs merckwürdig.
3. Havelberg, Havelberga, wo die Havel in die Elb fliesset, ein grosser Volckreicher Ort, so vor der Reformation ein schön Bistum gewesen, das unter dem Ertz-Bischoff von Magdeburg gestanden.

III. In der Mittel-Marck, Marchia Media, gleich drunter

1. Rupin, Rupinum, gleich zur rechten Hand hinüber gegen Havelberg, ist vor diesem eine Grafschaft gewesen, deren Haupt-Stadt in alt und neu Rupin eingetheilet wird, unter welchen diese groß, schöne Manufacturen hat und gute Handlung treibt.
2. Oranienburg oder Uranienburg, Castrum Arausionense, unter Rupin, ist ein Königlich Lust-Schloß nebst einem Amt und Städtgen an der Havel, woselbst eine

schöne

schöne Porcellan-Cammer zu sehen. Sonst hieß der Ort Bötzau.

3. Berlin, Berolinum, besser unten an der Spree, eine grosse und eine der schönsten Städte in gantz Teutschland, so die Residentz des Königs in Preussen, und Churfürsten von Brandenburg ist. Es bestehet nemlich diese Stadt aus sieben zusammen gebauten Städten, als da sind 1) Berlin an sich, 2) Cölln an der Spree, 3) der Friedrichs-Werther, 4) die Dorotheen-Stadt oder sogenante Neustadt, 5) die Friedrichs-Stadt, 6) die Königs-Stadt, und 7) Sophien-Stadt: welche Städte alle zusammen nur einen Rath haben, der aus Reformirten und Lutherischen Gliedern bestehet. Das Königliche Schloß ist sehr prächtig, die Bibliothec kostbar, dabey eine schöne Kunst-Antiquitæten- und Medaillen-Kammer. Auch ist daselbst ein schön Zeug-Hauß, eine Academie von Mahlern, Bildhauern und Baumeistern. Item ein schön Gebäu der Societæt der Wissenschaften, ein schönes Theatrum Anatomicum: eine schöne Brücke über die Spree, so mit vielen vortrefflichen Statuen und zwar insonderheit einer grossen Statua des Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Pferd versehen ist. Auch sind daselbst 5 Gymnasia, nemlich 1) das Königliche Reformirte Gymnasium, wobey sehr viele Frey-Tische sind. 2) Das Berlinische oder Closter-Gymnasium so Lutherisch. 3) Das Cöllnische Lutherische Gymnasium. 4) Das Friedrichs-Wertherische Gymnasium für beyde Religionen. 5) Das Frantzösische Gymnasium. Ubrigens haben die Frantzösischen Refugiers die Manufacturen daselbst in grossen Flor gebracht.

4. Charlottenburg, Castrum Charlottæ s. Carolinæ, ein vortrefflich Lust-Schloß, eine Stunde von Berlin, dahin man durch den schönen Thier-Garten fähret. Sonst hieß der Ort Lützeburg.

5. Wüsterhausen, Wusterhusa, so gegen den Laußnitzischen Gräntzen gelegen, und ein trefflich Lust-Schloß des Königs von Preussen ist.

6. **Potsdam**, Postampium, zur lincken, vier Meilen von Berlin, eine schöne Stadt mit einem Königl. Schloß, wo ein vortrefflich Waysenhaus für Soldaten-Kinder, und eine grosse Gewehr-Fabrique: auch liegt daselbst das Bataillon der grossen Granadierer.

7. **Spandau**, Spandavia, eine berühmte Vestung, zwey Meilen von Berlin, wo sich die Spree und Havel mit einander vereinigen, so schöne Manufacturen und eine treffliche Citadelle hat. Die was grosses verbrochen haben, werden dahin zum Vestungs-Bau gebracht.

8. **Alt- und Neu-Brandenburg**, Brandenburgum Vetus & Novum, eine alte und grosse Stadt am Fluß Havel, davon sie in zwey Theile abgesondert ist, aber doch nur einen Magistrat hat. Auch sind daselbst schöne Manufacturen und ein guter Tuch-Handel: desgleichen eine Ritter-Schule.

9. **Ratenau**, Ratenavia, ein mittelmäßiger Ort, so starcken Tuch-Handel treibt, und eine feine Schule hat: sie liegt besser unten an der Havel.

10. **Franckfurt an der Oder**, Francofurtum ad Oderam oder Viadrum, eine schöne Handels-Stadt, so jährlich drey Messen hat: auch ist daselbst eine berühmte Universitæt, und eine Frantzösische Colonie.

IV. In der Ucker-Marck, Marchia Uckerana; oben an den Pomerischen Grentzen.

1. **Prenslau**, Prenslavia, die Haupt-Stadt der Uckermarck, so gantz oben lieget, wo auch das Ober-Hof- und Land-Gericht der Uckermarck ist.

2. **Suet oder Schwedt**, ein annehmlicher Ort an der Oder samt einem Lust-Schloß, wo die Residentz des 1711 verstorbenen Marggraf Philippsen von Brandenburg war.

V. In der Neumarck, Marchia Nova, besser zur Rechten

1. **Küstrin**, Cüstrinum, an der Oder, die Haupt-Stadt, so vor-

vortrefflich fortificirt und ein schön Zeug-Hauß samt einer Brücke über die Oder hat, so die Haupt-Passage aus der Neuen Marck in die Mittel-Marck ist.

2. Sonnenberg, Sonnenburgum, besser unten, eine feine Stadt und Residenz des Heer-Meisterthums der Johanniter-Ritter, in der Marck, Sachsen, Pommern und Wenden.

3. Sternberg, Sternberga, ein Gebiet, darinn Sonnenberg liegt, insgemein der Sternbergische Crayß genannt: der darinn gelegene Ort gleiches Namens hat starcke Vieh-Märckte.

§. 23. Die Marggrafschaft **Laußnitz** wird in die Ober- und **Nieder-Laußnitz** eingetheilet, deren jene dem Churfürsten von Sachsen gantz, diese meistens, zum Theil aber auch dem König von Preussen zugehöret: übrigens der Protestantischen Religion zugethan ist. Zu mercken sind

I. In der **Nieder-Laußnitz**, Lusatia inferiore, gleich unter der Marck Brandenburg

1. **Luckau**, Luccavia, oben zur Rechten, die Haupt-Stadt der Nieder-Laußnitz.

2. **Lüben** oder **Lübben**, Lubbena, gleich drunter an der Spree, ein feiner Ort, wo die Nieder-Laußnitzische Landes-Regierung ist.

3. **Guben**, Gubena, gegen über zur lincken an der Neiß, allwo ein Saltz-Amt.

4. **Cotbus** oder **Cotwitz**, Cotbusium, fast in der Mitten, eine Stadt und Amt, so treffliche Manufacturen hat, welche die Frantzösischen Colonien angelegt, auch feine Handlung treibt, und gut Bier hat. Das umliegende Land wird das Weichbild Cotbus genennet, und trifft man daselbst viele Leute an, welche die alte Wendische Kleidung und Sprache haben.

5. Peitz, Peiza, gleich dabey, eine Herrschaft, Amt und Vestung.

6. Forst, Forsta, besser zur Rechten, eine kleine Stadt und Amt, so ietzo ein Fürstliches Witwen-Sitz aus dem Hause Sachsen-Merseburg.

7. Sorau, Soravia, gleich drunter, eine Herrschaft, Stadt und Schloß der Reichs-Grafen von Promnitz.

8. Spremberg Spremberga, eine kleine Stadt und Amt unter Peitz, so die Residentz des letzt verstorbenen Hertzogs Henrici von Sachsen-Merseburg war.

II. In der Ober-Laußnitz, Lusatia Superiore sind zu mercken.

1. Camentz, Camentia, eine mittelmäßige Stadt unter Spremberg zur Lincken.

2. Bautzen oder Budißin, Budissa, die Haupt-Stadt der Ober-Laußnitz, besser unten an der Spree, wo sich der Chur-Sächsische Land-Vogt aufhält: auch ist daselbst ein Catholisches Stift.

3. Görlitz, Gorlitium, gegen über zur rechten, eine grosse Stadt, so ein fein Gymnasium hat. Vor der Stadt soll das Modell vom heiligen Grab zu Jerusalem zu sehen seyn.

4. Löbau oder Liebau, Lœbavia, gleich unter Bautzen.

5. Lauben, Laube oder Laubana, gegen über zur lincken, ein mäßiger Ort, so eine gute Schule hat: auch ist daselbst ein Catholisches Nonnen-Closter, so ein Stück von der Lutherischen Kirche innen hat.

6. Zittau oder Sittau, Zittavia, gantz unten an den Böhmischen Grentzen, eine grosse Handelstadt samt einem berühmten Gymnasio.

NB. Corbus und Peitz gehören dem König in Preussen: das übrige dem Churfürsten von Sachsen. Ausser dem ist zu mercken, daß Zittau, Bautzen, Görlitz, Löbau, Lauben und Camentz mit dem gemeinen Namen die Sechs-Städte genant werden.

§. 24.

§. 24. Das Hertzogthum Schlesien, so theils Protestantischer, theils Catholischer Religion zugethan, wird in Ober- und Nieder-Schlesien eingetheilt, und begreifft XVII kleine Fürstenthümer und VI Herrschafften in sich. Ubrigens gehöret es zu Böhmen und stehet also unter der Ertz-Hertzogin MARIÆ THERESIÆ, vermählter Groß-Hertzogin von Toscana, als nunmehriger rechtmäßiger Königin von Böhmen und Ungarn Botmäßigkeit.

I. In Nieder-Schlesien, Silesia inferiore, sind zu mercken

1. Crossen, Ducatus Crosnensis, ein Fürstenthum gantz oben an den Brandenburgischen Grentzen, dem König in Preussen zugehörig und meist Lutherisch, obgleich auch viel Reformirte darinnen sind: die Stadt gleiches Namens Crosna, hat schöne Manufacturen und treibt feinen Tuch-Handel.

2. Die Herrschaft Beuthen, Dynastia Bethaniensis, so den Grafen von Schönaich gehörig und seit 1697 zu einer freyen Standes-Herrschaft declarirt worden.

3. Das Fürstenthum *Sagan*, Ducatus Saganensis, zur rechten, so dem Fürsten von Lobcowitz gehörig, die Residentz gleiches Namens, Saganum, hat eine berühmte Probstey von Canonicis Regularibus S. Augustini.

4. Das Fürstenthum Glogau, Ducatus Glogaviensis, gegen über an der Elb, dessen Haupt-Stadt Groß-Glogau, Glogavia major, eine Grentz-Vestung gegen Polen. Der Ort ist Catholisch, doch haben die Lutheraner vermög des Westphälischen Friedens eine Kirche darinnen.

5. Die freye Standes-Herrschaft Trachenberg, Dynastia Trachenbergensis, gantz zur rechten an den Polnischen Gräntzen, so den Grafen von Hatzfeld gehörig.

6. Die freye Standes-Herrschafft Militsch, Dynastia s. Baronatus, Militiensis, noch mehr zur rechten, und zwar etwas mehr unten, so den Grafen von Malzan als ein Königlich Böhmisches Lehen zugehöret. Die Stadt gleiches Namens, hat ein fein Schloß, und vor der Stadt ist eine Lutherische Kirche und Schule.

7. Das Fürstenthum Wolau, Ducatus Wolaviensis, besser zur lincken an der Oder, in dessen Haupt-Stadt gleiches Namens, Wolavia, sehr viel Tuch gemacht wird.

8 Steinau, Steinavia, eine kleine Stadt in erstgedachtem Fürstenthum jenseit der Oder, so des guten Biers halben bekant.

9. Das Fürstenthum Lignitz, Ducatus Lignicensis, besser unten, in dessen Haupt Stadt gleiches Namens, Lignitium, Kayser Josephus eine Adeliche Ritter-Schule für Catholische und Protestanten angeleget hat.

10. Das Fürstenthum Jauer, Ducatus Jauraviensis, gleich unter vorigem, in dessen Haupt-Stadt gleiches Namens, Jauria, die Residentz des Königl. Land-Hauptmanns, wie auch die Regierung der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, als welche mit einander verbunden.

11. Das Fürstenthum Schweidnitz, Ducatus Swidnicensis, besser unten, dessen Haupt-Stadt gleiches Namens Sweidnitium, etwas vest, und wegen des vortrefflichen Biers berühmt.

12. Das Fürstenthum Breßlau, Ducatus Wratislaviensis, besser zur Rechten an der Oder, dessen Haupt-Stadt gleiches Namens, Wratislavia, eine grosse und schöne Stadt, die für die Haupt Stadt in gantz Schlesien gehalten wird. Sie ist meist Lutherisch, und hat zwey Gymnasia, samt einer Catholischen Universitæt, welche die Jesuiten angelegt haben. Auch ist ein Bischof daselbst.

13. Das Fürstenthum Oels, Ducatus Olsnensis, so einer Hertzoglich-Würtenbergischen Famille Lutherischer Religion zuständig. Der Haupt-Ort gleiches Namens, Olsna, hat ein schön Residentz-Schloß.

14. Bern-

14. Bernstadt, Bernstadium, eine feine Residentz-Stadt in eben diesem Fürstenthum bey Oels, alwo ein anderer Hertzog von Würtenberg, so Catholischer Religion, von eben dieser Schlesischen Linie residiret.

15. Die freye Standes-Herrschaft Wartenberg, Baronatus Wartenburgicus, gleich drüber, so den Burggrafen von Dohna zuständig.

16. Das Fürstenthum Brieg, Ducatus Brigensis, unter Breslau an der Oder, dessen Haupt-Stadt Brieg, Briga, eine der besten in Schlesien, auch vest und mit einem Lutherischen Gymnasio versehen ist.

II. In Ober-Schlesien, Silesia Superiore, sind zu mercken

1. Das Fürstenthum Grotgau, oder Neisse, Ducatus Grotcouiensis, besser unten mehr zur Rechten, so dem Bischof von Breßlau als ein Böhmisches Lehen gehörig. Die Haupt-Stadt Grotgau, Grotgavia, ist mittelmäßig.

2. Das Fürstenthum Münsterberg, Ducatus Munsterbergensis, besser zur Lincken, dem Fürsten von Auersberg gehörig. Die Haupt-Stadt hat gleichen Namen, lat. Munsterberga.

3. Das Fürstenthum Oppeln, Ducatus Oppoliensis, zur Rechten hinüber, die Haupt-Stadt heisset auch also, lat. Oppolia und hat dieses Fürstenthum mit folgendem einerley Regierung.

4. Das Fürstenthum Ratibor, Ducatus Ratiboriensis, besser unten; die Haupt-Stadt heisset eben also, lat. Ratiboria.

5. Die freye Standes-Herrschaft Beuthen, Dynastia Beutheniana, zur Rechten an den Polnischen Grentzen: gehört dem Grafen Henckel zu.

6. Die beyden Fürstenthümer Jägerdorf und Tropau, Ducatus Carnoviensis & Oppaviensis, so gleich drunter liegen, und beyde dem Fürsten von Lichtenstein gehörig.

7. Die freye Standes-Herrschaft Plesse, Dynastia Plessensis, unten an den Polnischen Grentzen, dem Grafen vom

Promnitz so sonst in der Nieder-Laußnitz Güter hat, zuständig.

8. Das Fürstenthum Teschen, Ducatus Teschenensis, besser unten zur Rechten, so der Hertzog von Lothringen als ein Æquivalent für die Prætension auf das Italienische Hertzogthum Montferrat zu Lehen hat. Sonst kommen aus diesem Fürstenthum die eigentliche Heyducken her. Die Haupt-Stadt Teschen, Teschena s. Tessena. hat eine Lutherische Kirche und Schule, und gute Handlung nach Ungarn und Polen.

9. *Jabelunka*, gantz unten in eben diesem Fürstenthum Teschen, ein vortrefflicher Paß gegen Ungarn.

§. 25. In dem Königreich Böhmen, so meist Catholisch, und nunmehro vermöge der 1724 von dem letztverstorbenen Kayser Carolo VI aufgerichteten Sanctionis Pragmaticæ der Ertz-Hertzogin MARIÆ THERESIÆ vermählter Groß-Hertzogin von Florentz, als nächster Erbin der Kayserl. Erblanden u. des Königreichs Böhmen und Ungarn zuständig ist, auch fast um und um mit Wäldern umgeben, zehlet man sonst 14-18 Creise: darinn vor andern verdienen angemercket zu werden.

1. Die drey berühmten Flüsse, die Elbe, Moldau, und Eger, deren bereits oben §. 11. No. IV. Meldung geschehen.

2. Der Böhmer Wald, Silua Bohemiæ, wodurch man insonderheit diejenige Waldung verstehet, wodurch Böhmen von der Ober-Pfaltz und Chur-Bayren abgesondert wird.

3. Das Riesen-Gebirg, Montes Sudeti, welches ein grosses Gebirg zwischen Böhmen und dem Schlesischen Fürstenthum Jauer, wodurch Böhmen, Schlesien und die Ober-Lautznitz von einander unterschieden werden: sonst ist solches wegen dem beruffenen Gespenst Rübenzahl sehr renommirt.

4. Prag

4. Prag, Praga, in der Mitten, die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs, so für die gröste im Römischen Reich gehalten wird, und bestehet dieselbe aus drey an einander gebauten Städten, nemlich der Alt-Stadt, Neu-Stadt und kleinen Seite. Das darinn befindliche Königliche Lust-Schloß heisset das Rathschin. Auch ist daselbst eine treffliche Universitæt, ein Ertz-Bischof, und viel 1000 Juden. Sonsten ist diese Stadt deßwegen berühmt, weil der Anfang und Ende des dreyßig jährigen Kriegs von dieser Stadt veranlasset worden. Auch ist sie die Residentz des Königlichen Statthalters.

5. Der weisse Berg, gleich bey Prag, wo die Böhmen 1620 die grosse Schlacht verloren.

6. Eger, Egra, gantz zur Lincken an den Fränckischen Grentzen, eine wohl gebaute und veste Stadt, in deren Nachbarschaft eine Stunde davon ein berühmter Saur-Brunnen.

7. Schlackenwerth, Schlackewerda, so oben drüber etwas mehr zur Rechten, eine Stadt nebst einem schönen Schloß und Garten, so dem Marggrafen von Baden-Baden zuständig.

8. Joachimsthal, Vallis Joachimica, so vor diesem ein berühmt Bergwerck war, von welchem viele Thaler geschlagen und daher Joachims-Thaler genennet worden.

9. Carlsbald, Thermæ Carolinæ, rechter Hand fünf Meilen von Eger, ein kleiner Ort mit einem sehr berühmten Gesund-Brunnen und Bad.

10. Teplitz, Teplitium, besser an den Sächsischen Grentzen, ein Schloß und Herrschaft, so besonders wegen des warmen Bads renommirt.

11. Fridland, Fridelandia, oben an den Laußnitzischen Grentzen, eine Stadt und Schloß dem Grafen von Wallenstein gehörig.

12. Tornau, Tornavia, unten fast in der Mitten zwischen

Friedland und Prag, eine kleine Stadt und Schloß, eben den Grafen von Wallenstein gehörig.

13 Glatz, Glacium, ein Eck an den Schlesischen Grentzen, eine berühmte und veste Stadt.

14. Königs-Grätz, Reginægradecium, in der Mitten zwischen Glatz und Prag, eine grosse Stadt so ein Gymnasium und Bischof hat, der unter den Ertz-Bischof von Prag gehöret.

15. Tabor, Tabor, etwan drey Querfinger unter Prag, eine feine Stadt und Schloß, davon die Hussiten ehemals Taboriten genennet worden.

16 Pilsen, Pilsenum, oben gegen Prag über an den Grentzen der Ober-Pfaltz, eine grosse und veste Stadt.

§. 26. In der Marggrafschaft Mähren, welche gleichfalls Catholisch, zu Böhmen gehört, und folgender massen nun auch einerley Herrschaft mit denselben unterworfen, sind zu mercken.

1. Der Fluß Morau, dessen schon oben §. 11. Nō. I. 5. gedacht worden

2. Brinn, Brinnum, mitten in Mähren, eine berühmte und veste Residentz des Land-Hauptmanns. Ausserhalb derselben liegt das veste Schloß Spielberg, auf welchem der Kayserliche Hof bisweilen die Staats-Gefangenen verwahren läßt.

3. Olmütz, Olmutium, oben rechter Hand gegen Schlesien, ist die Haupt-Stadt, so vest und eine Universitæt und Bistum hat, das unmittelbar unter dem Pabst stehet.

4. Znaim oder Znoin, Znoinum, unten an den Oesterreichischen Grentzen, eine Stadt und Schloß, so im 30 jährigen Krieg, bald von dieser bald von jener Partey eingenommen worden.

§. 27. Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich wird in Ober- und Nieder-Oesterreich eingetheilt, ist gantz Catholisch, und gehöret der vermählten Groß-

Her-

Hertzogin von Florentz MARIÆ THERESIÆ als Ertz-Hertzogin von Oesterreich.

I. In Nieder-Oesterreich, Austria Inferiore, zur Rechten, mercken wir

1. Krems, Cremsa, eine feine Stadt an der Donau.

2. Wien, Vienna oder Vindobona, die Haupt- und bißherige Residentz Stadt des Römischen Kaysers, so sehr vest und einen Ertz-Bischof hat, samt einer Universitæt und vortrefflichen Bibliothec. Vor der Stadt ist die sogenante Favorita, welche ein schön Lust-Schloß, alwo sich der Kayserliche Hof im Sommer vielmahl aufhält.

3. Closter Neuburg, Monasterium Neoburgicum, gleich zur Lincken bey Wien, wo der Kayserl. Hof zum öftern seine Andachten hatte.

4. Ebersdorf, Eberdorfium, gleich bey Wien, ist ein Kayserl. Lust-Schloß und Thier-Garten, wo sich der Kayser oft mit der Jagd divertirte.

5. Schönbrunn, gleich unter Wien, ein schön Lust-Schloß Kaysers Josephi, wo auch dessen Frau Witwe Amalia residirt.

6. Laxenburg, Laxenburgum, besser unten, ein schön Schloß, wo sich der Kayser oft mit der Reiger-Peitze divertiret hat.

7. Baden, Thermæ Austriacæ, gleich drunter, ein mäßiger Ort, so wegen der warmen Bäder bekant.

8. Starenberg, Starenberga, besser unten, das Schloß und Stamm-Hauß der Grafen von Starenberg.

9. Neustadt, Neostadium, besser unten zur Rechten an den Ungarischen Grentzen, ist ein mittelmässiger Ort samt einem Thier-Garten. Der Bischof, so daselbst ist, gehöret unter den Ertz-Bischof von Wien.

II. In Ober-Oesterreich, Austria Superiore, ist Lintz, Lentium, so zur Rechten an der Donau lieget und mit einer Universitæt versehen, vor

vor andern zu mercken. Auch kommen daselbst die Oesterreichische Stände zusammen.

Der Nördliche Theil von Nieder-Oesterreich heisset sonst Mannhartsberg, gleich wie der Südliche Theil der Wienerwald genennet wird.

§. 28. Das Hertzogthum Steyrmarck wird auch in Ober- und Nieder-Steyren eingetheilt, ist Catholisch und gehört gleichfalls der Groß-Hertzogin von Florenz Mariæ Theresiæ als Ertz-Hertzogin von Oesterreich.

I. In Nieder-Steyren, Stiria inferiore, sind zu mercken

1. Grätz, Græcium, die Haupt-Stadt an dem Muer-Fluß, so mit einer Universitæt versehen.
2. Rackelsburg, Rackelsburgum, besser unten an eben diesem Fluß, eine vortreffliche Grentz-Vestung gegen Ungarn, so schönen Weinwachs hat.
3. Windischgrätz, Slavogræcium, an den Kärnthischen Grentzen an der Drau, eine Lands Fürstliche Stadt, davon eine Gräfliche Famille den Namen hat.
4. Die Drau, Travus, ein Fluß, welcher fast mitten durch Steyrmarck fliesset. Es entspringt derselbe in Tirol an den Saltzburgischen Grentzen, laufft durch Kärnthen, Steyrmarck und Ungarn und ergiesset sich ohnfern Esseck in die Donau.

II. In Ober-Steyrmarck, Stiria superiore, zur Lincken gegen Kärnthen sind zu mercken.

1. Seccau, Seccovium, in der Mitten ein mäßiger Ort, so einen Bischof hat, der unter den Ertz-Bischof von Saltzburg gehört, und ein Reichs-Fürst ist, doch ohne Sitz und Stimm.
2. Marienzell, Mariæ Zella, oben an den Oesterreichischen Grentzen, ein berühmt Closter, dahin viele Wallfahrten geschehen.

Zu Steyermarck gehört auch die Grafschaft Cilley Comitatus Cilleiensis, unten an den Croatischen Grentzen, die nach Absterben der Gräflichen Linie nun auch dem Haus Oesterreich gehört.

§. 29. Das Hertzogthum Kärnthen wird sonst auch in Ober- und Nieder-Kärnthen eingetheilt, ist Römisch Catholischer Religion zugethan, und gehört ausser etlichen kleinen Orten, welche dem Bischof von Bamberg darinn zustehen, auch dem Haus Oesterreich. Man mercket darinn

1. Clagenfurt, Clagenfurtum, eine grosse und veste Stadt samt einer Universitæt. Alwo die Stände ihr Land-Haus haben. Eine Meile davon ist der berühmte Fürsten-Stein, der wegen einer alten besondern Art zu huldigen merckwürdig ist.

2. Gurck, Gurcum, oben drüber, ein mittelmäßiger Ort samt einem Bischof, der unter dem Ertz-Bischof von Saltzburg stehet.

3. St. Andreä, Lavantum, gantz zur Rechten an den Steyrischen Grentzen, über Windischgrätz, eine Stadt samt einem Bischof, der unter dem Ertz-Bischof von Saltzburg stehet.

§. 30. In dem Hertzogthum Cräyn, so gleichfalls Catholisch und dem Haus Oesterreich zustehet, sind zu mercken

1. Laubach, Labacum, in der mitten, eine grosse Stadt, so die Haupt-Stadt, deren Bischof unmittelbar unter dem Pabst stehet und ein Reichs-Stand ist, doch ohne Sitz und Stimme.

2. Auersberg, Auersberga, so zur Rechten gleich dabey lieget, und das Stamm-Haus ist der Fürsten von Auersberg.

3. Die gefürstete Grafschaft Göritz, Comitatus Goritiensis, zur

zur Lincken an dem Venetianischen Gebiet, gehört dem Haus Oesterreich.

4. Die gefürstete Grafschaft *Gradisca*, Comitatus Gradiscensis, gleich drunter, so den Grafen von Althan vom Kayser als ein immediates Reichs-Lehen gegeben.

5. Der Czirnitzer See, Lacus Circoniensis, hinten zur Rechten, auf dem man in einem Jahr soll Korn schneiden, Fisch und Vögel fangen können.

6. Die Windische Marck, Marchia Vinidorum, so mit zu Crain gehört.

Einige rechnen die Städte Aquileia, Triest und Veit oder Fiume auch hieher; sie gehören aber eigentlich zu Italien.

§. 31. In der gefürsteten Grafschaft Tirol, so auch dem Haus Oesterreich gehört und Catholischer Religion zugethan ist, sind merckwürdig

1. Inspruck, Oenipons, die Haupt-Stadt an dem Inn-Fluß, wo der Kayserliche Statthalter seinen Sitz hat.

2. Umbras oder Ambras, besser zur Rechten, ein Ertz-Hertzogliches Lust-Schloß, wo sonst eine schöne Kunst-Kammer und Bibliothec gewesen, nun aber nach Wien transportiret ist.

3. Der Martins-Berg, Mons Martini, unter dem Gebirge Zirl, nicht weit von Inspruck, wo sich Maximilianus I. einmal in seiner Jugend auf der Gemsen Jagd verstiegen hatte.

4. Kuffstein, Kuffstenium, gantz oben im Eck zur Rechten an der Inn, ein mittelmäßiger Ort, dessen Schloß Gerolseck, so auf der Inn lieget, für unüberwindlich gehalten wird.

5. Ehrenberg, Ehrenberga, oben an dem andern Eck zur Lincken gegen Schwaben, ein Schloß und vester Paß, welcher sonst insgemein die Ehrenberger Clause genennet wird. Anno 1552 hat der Chur-Fürst von Sachsen Mauritius den Kayser Carolum V daselbst überrumpelt.

6. Das

6. Das Bistum Brixen, Episcopatus Brixinensis, unten zur Rechten, darinnen Brixen, Brixinum, die Residentz des Bischofs, welcher unter dem Ertz-Bischof von Saltzburg stehet, und ein unmittelbarer Reichs-Stand ist.
7. Tirol, Terioli, zur Lincken, ein alt Berg-Schloß, davon die Grafschaft den Namen hat.
8. Meran, Merania, gleich drunter, die Residentz der alten Landes-Herren, welche Hertzoge von Meran genennet wurden.
9. Das Bistum Trident, Episcopatus Tridentinus, darinnen Trident, Tridentum, die Residentz, so wegen des 1545 daselbst gehaltenen Concilii Tridentini sehr bekant ist.
10. Roveredo, Roveretum, gantz unten, ein mäßiger Ort.

§. 32. In Schwaben sind nicht nur viele freye Reichs-Städte, sondern auch sehr viele weltliche und geistliche Güter: unter welchen jene verschiedenen Reichs-Fürsten und Grafen, diese aber gewissen Bischöfen, Prælaten und Aebtißinnen zugehören, Am bequemsten kan man dieselbe in der Special-Charte von dem Schwäbischen Creis bemercken, dann daselbst ist deutlich zu erkennen

1. Das Hertzogthum Würtenberg, Ducatus Würtenbergicus, so oben lieget, mit Zinober-roth eingefaßt und mit Leibfarbe überstrichen ist.
2. Die Marggrafschaft Baden, Marchionatus Badensis, und Grafschaft Eberstein, Comitatus Ebersteinensis, so oben zur Lincken an das Hertzogthum Würtenberg anstossen, und grün illuminiret sind.
3. Die Herrschaft Lohr oder Lahr, Dynastia Lohrana, unter der Ortenau, so grün illuminiret.
4. Die Ortenau, Ortenavia, gleich unter Baden am Rhein so Carmesin-roth illuminirt.
5. Der Brisgaw, Brisgovia, die Herrschaft Bondorf, Dynastia Bondorfiensis, und die vier Wald-Städte, quatuor

tuor civitates Waldenses, so weiters herab liegen und gelb illuminirt sind.

6. Die Marggrafschaft Hochberg, Marchionatus Hochbergensis, so oben zwischen dem Brisgau lieget, und grün illuminiret ist.

7. Die Herrschaft Badenweiler und Röteln, Badenvilla & Dynastia Rötelensis, welche gantz unten am Rhein liegen und grün illuminiret.

8. Die untere Grafschaft Hohenberg, Comitatus Hohenbergensis inferior, so unten an der Mitte des Hertzogthums Würtenberg um den Neckar herum lieget und gelb illuminiret ist.

9. Das Fürstenthum Hohenzollern, Principatus Hohenzolleranus, gleich drunter, so grün illuminirt.

10. Die obere Grafschaft Hohenberg, Comitatus Hohenbergensis superior, besser unten zur Lincken, so gelb illuminirt.

11. Das Fürstenthum Fürstenberg, Principatus Fürstenbergensis, welches der grosse dunckel grün illuminirte Strich Landes ist, so oben zwischen dem Würtenbergischen und Badischen anhebet, von dar herunter gehet, sich nebst dem Brisgau nach der rechten Hand zu wendet, um die Grafschaft Hohenberg herum drehet, und hinten noch an verschiedene Landschaften angrentzet.

12. Die Landgrafschaft Nellenburg, Landgraviatus Nellenburgicus, so mitten unter dem Fürstenbergischen lieget und gelb illuminiret ist.

13. Die Landgrafschaft Sultz, Landgraviatus Sulzensis, und die gefürstete Grafschaft Auersberg, Comitatus Auerspergensis, sonst Thengen genant, neben den 4 Wald-Städten am Rhein her, und roth illuminirt.

14. Das Bistum *Constantz* oder Costnitz, Episcopatus Constantiensis, besser zur Rechten um den Boden-See herum, roth illuminirt.

15. Die Grafschaft *Montfort*, Comitatus Montfortensis, besser zur Rechten, so dunckel grün illuminirt.

16. Eine

16. Eine grosse Oesterreichische Land-Vogtey, so um erstgedachte Grafschaft herum lieget, und gelb illuminirt.

17. Die Grafschaft Königseck-Rotenfels, zur Rechten neben der Mitte vorgedachter Oesterreicher Land-Vogtey, so grün illuminirt.

18. Die Grafschaft Königseck-Aulendorf, so über Ravensburg hinauf lieget und hell grün illuminirt.

19. Die Grafschaft Wolffseck und Herrschaft Zeyl, so zusammen neben vorgedachter Oesterreichischer Land-Vogtey rechter Hand herab liegen und Carmesinroth illuminiret sind.

20. Das Fürstliche Stift Kempten, Abbatia Campidunensis, welches der dunckel grün illuminirte Fleck Landes besser zur Rechten, neben der Herrschaft Zeyl, um den Iler Fluß her.

21. Ein grosser Strich Landes über der Grafschaft Wolfseck, so grün illuminirt und keinen besondern Namen hat.

22. Die Herrschaft Rechberg, Dynastia Rechbergensis, so neben vorbeschriebenem Land jenseit der Iler herab lieget, und hell grün illuminiret ist.

23. Das Fürstenthum Zollern Sigmaringen, Principatus Zolleranus Sigmaringensis, die Herrschaft Scheer, Dynastia Scherensis, samt der Fürstlichen Sternbergischen Herrschaft Gundelfingen, Dynastia Gundelfingensis, welche zusammen lincker Hand zwischen dem Fürstenbergischen, Würtenbergischen und Königseckischen um die Donau her liegen und Carmesin roth illuminiret sind.

24. Die Oesterreichische Herrschaft Ebingen, Dynastia Ebingensis, so zur Rechten neben Gundelfingen lieget und gelb illuminiret ist.

25. Die Grafschaft Justingen, Comitatus Justingensis, so über voriger Herrschaft herlieget und hell grün illuminiret ist.

26. Die Herrschaft Schelcklingen, Dynastia Schelcklingensis, darneben.

27. Das Ulmer Gebiet, Tractus Ulmensis, besser zur Rechten, so dunckel grün illuminiret ist.
28. Die Marggrafschaft Burgau, Marchionatus Burgaviæ, so noch besser zur Rechten und gelb illuminiret ist.
29. Die Grafschaft Oettingen, Comitatus Oettingensis, oben über der Marggrafschaft Burgau, so hell grün illuminiret ist.
30. Das Fürstliche Stift Elwangen, Præpositura Elwangensis, so oben zur Lincken über Oettingen und Carmesin-roth illuminiret ist.
31. Die Reichs Gräfliche Fuggerische Lande, Terra Fuggerorum, welche zu beyden Seiten der Marggrafschaft Burgau zerstreuet liegen, und Carmesin-roth illuminiret sind.
32. Das Fürstenthum Mindelheim, Principatus Mindelheimensis, zwischen den Fuggerischen Landen und dem Stift Kempten, so hell grün illuminiret ist.
33. Das Bistum Augspurg, Episcopatus Augustanus, welches theils neben und zwischen der Marggrafschaft Burgau, theils unter Kempten her zerstreuet lieget, und Carmesin-roth illuminiret ist.

§. 37 Das Hertzogthum Würtenberg hat seinen eigenen Herren und ist der Evangelischen Religion zugethan. Die merckwürdigsten Orte darinnen sind

1. Der Neckar-Fluß, dessen oben §. 11. No II, 2. bereits gedacht, und welcher mitten durch dieses Hertzogthum fliesset.
2. Stuttgard, Stutgardia, fast in der Mitten, nicht weit von dem Neckar, die Haupt-Stadt und Residenz des Hertzogs von Würtenberg, wo eine kostbare Antiquitæten- und Kunst-Cammer, wie auch ein Fürstliches Gymnasium.
3. Eßlingen, Eslinga, gleich gegen über zur Rechten über dem Neckar hart am Fluß, ist eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so Lutherischer Religion und unter Würtenbergischem Schutz stehet.

4. Lud-

4. Ludwigs-Burg, Castrum Ludovici, zwey Meilen über Stutgard, ein vortreffliches Lust-Schloß des Hertzogs von Würtenberg, woselbst er sich auch meistens aufzuhalten pfleget.

5. Waiblingen, Weiblinga, besser oben, ein mäßiger Ort, davon der im zwölften und folgenden Sæculis bekante Namen der Gibellinen hergekommen seyn soll.

6. Schorndorf, Schorndorfium, gegen über zur Rechten, eine veste Amts-Stadt samt einem alten Fürstlichen Schloß und Zeughaus.

7. Heilbrunn, Heilbrunna, gantz oben in der Mitten am Neckar, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt Lutherischer Religion. In der Gegend ist auch trefflicher Weinwachs und ein Gesund Brunn.

8. Wimpfen, Wimpina, nicht weit davon gantz oben zur Lincken am Neckar, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so wegen ihrer hohen Lage sonst Wimpfen am Berg genennet wird. Sonst ist die Lutherische Religion darinnen im Gang.

9. Die Neustadt, Novostadium s. Neostadium, gantz oben zur Rechten am Kocher Fluß, eine schöne und grosse Stadt, insgemein Neustadt an der Linden genant: und das von einer nahe dabey stehenden grossen Linde. Sonst wird von eben dieser Stadt eine Neben-Linie aus dem Hause Würtenberg die Neustädtische Linie genant.

10. Göppingen, Göppinga, eine kleine Stadt und Schloß samt einem berühmten Gesund-Brunnen, unten zur Rechten gegen Eßlingen über.

11. Das Bollerbad, Thermæ Bolleranæ, besser unten, ein berühmtes Gesund-Bad.

12. Die freye Herrschaft Wiesensteig, Dynastia Wiesensteigensis, besser unten, so an Bayren und Fürstenberg gehöret.

13. Blanbeuren, Burrhonium oder Blauburnium, ein mittelmäßiger Ort hinten am Eck zur Rechten, woselbst ei-

ne schöne Closter-Schule, in welcher etlich und 20 Fürstliche Alumni versorget werden.

14. Aurach, Auracum, zur Lincken neben der Herrschaft Wiesensteig, ein mittelmäßiger Ort samt einem Berg-Schloß Hohen Aurach genant, so den Titul einer Grafschaft führet und starcken Leinwands-Handel treibt.

15. Reutlingen, Reutlinga, besser zur Lincken, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so unter Würtenbergischem Schutz stehet.

16. Tübingen, Tubinga, eine schöne Stadt besser zur Lincken am Neckar, darinn eine berühmte Universitæt und Collegium illustre, desgleichen ein Fürstliches Theologisches Stipendium, darinn 200-300 Stipendiaten erhalten werden.

17. Weil, Wila, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt Catholischer Religion, zur Rechten gegen Stuttgard über.

18. Das Wildbad, ein berühmter Gesund-Brunnen gantz zur Lincken.

19. Kalw oder Kalb, Calva, eine treffliche Handels-Stadt, so zwischen den beyden vorigen Orten gelegen.

§. 38. **Die Margrafschaft Baden wird in Ober-Baden oder Baden Baden** (Marchionatus Badena-Badensis) und in **Unter-Baden oder Baden-Durlach** (Marchionatus Badena-Durlacensis) eingetheilt, und wird auch von zwey besondern Marggrafen beherrschet, deren jener, nemlich der Marggraf von Baden Baden Catholischer Religion, dieser aber Lutherischer Religion zugethan ist.

I. Zu Baden Durlach gehöret

1. Durlach, Durlacum, die Haupt-Stadt oben in der Mitten, darinn ein schön Schloß und Gymnasium. Nicht weit von der Stadt aber ist ein Neu Schloß und Stadt, Carls-

Carls-Ruh genant, wo sich der Herr Marggraf meistens aufhält.

2. Pfortzheim, Pfortzhemium, ein mittelmäßiger Ort, fast an den Würtenbergischen Grentzen.

II. Zu Baden Baden gehöret

1. Rastatt, Rastadium, ein schöner Ort fast in der Mitten des Marggrafthums, alwo das prächtige Residenz-Schloß, so Printz Louis von Baden erbauet. Sonst ist der Ort wegen des berühmten Rastadtischen Friedens, der 1714 zwischen dem Printz Eugenio und Marchal de Villars daselbst geschlossen worden, sehr bekant.

2. Stolhofen, Stolhofa, ein trefflicher Paß besser unten am Rhein.

3. Baden, Badena, zur Rechten gegen über, war sonst die Haupt-Stadt, und sind daselbsten viel heisse Gesund-Bäder und ein Fürstliches Residentz-Schloß.

§. 39. Die Grafschaft Eberstein gehöret verschiedenen Herren zu, nemlich dem Hertzog von Würtenberg, den Marggrafen von Baden, den Grafen von Wolckenstein, den Grafen von Gronsfeld und dem Bischof von Speyr.

§. 40. In der Ortenau liegen etliche Reichs-Städte, und haben auch unterschiedliche Reichs-Prælaten und Herrschaften darinnen ihre Güter. Die vornehmste Orte sind

1. Die Kintzing, Kinzinga, ein kleiner Fluß, so mitten durch fliesset und bey Kehl in Rhein fället, übrigens aber im Hertzogthum Würtenberg entspringt.

2. Kehl, Kehla, gantz zur Lincken in der Mitten am Rhein, eine starcke Reichs-Vestung.

3. Offenburg, Offenburgum, in der Mitten an der Kintzing, eine freye Reichs-Stadt, Catholischer Religion, so unter Oesterreichischem Schutz ist.

4. Gengenbach, Gengenbacum, besser unten, eine kleine freye Reichs-Stadt, woselbst ein Abt, der ein freyer Reichs-Stand ist.

5. Zell am Hammersbach, Zella, gleich darneben, eine kleine Kayserliche Reichs-Stadt.

§. 41. Die Herrschaft Lahr, so meist Lutherisch, gehöret nunmehro den Fürsten von Usingen, und ist Lahr oder Lohr, Lohra, der bekanteste Ort darinnen.

§. 42. Der Brisgau gehört dem Haus Oesterreich und ist meist Catholisch. Die bekanteste Oerter darinnen sind

1. Brisach, Brisacum, auf der Seite an dem Rhein, eine der besten Vestungen auf einem Felsen: gegen welcher über jenseits des Rheins noch eine andere Vestung Neu-Brisach oder das Königliche Brisach Brisacum regium, genant, so von den Frantzosen erbauet.

2. Freyburg, Friburgum, die Haupt-Stadt im Brisgau, gegen über zur Rechten, so vest ist.

3. Heidersheim, Heidershamium, der Sitz des Johanniter Meisters, so nahe bey Brisach.

§. 43. Die Herrschafft Bondorff gehöret den Benedictinern zu S. Blasii, welches eine reiche Abtey, so darinnen lieget.

§. 44. Die vier Wald-Städte sind Rheinfelden, Rhenofelda; Seckingen, Seconium; Lauffenburg, Lauffenburgum, und Waldshut, Waldshutum, welche allesamt oben am Rhein liegen und dem Haus Oesterreich zugehören.

§. 45. Die Marggrafschaft Hochberg, gehört dem Marggrafen von Durlach: desgleichen auch die Herrschaft Badenweiler und Röteln.

§. 46. Das Fürstenthum Hohenzollern hat seine eigene Herren, die sich in die Hechingische und Sigmaringische Linie eintheilen, Römisch Catholischer Religion zugethan und des H. Römischen Reichs Erb-Cämmerer sind.

§. 47. Die Obere und Untere Grafschaft Hohenberg gehöret dem Haus-Oesterreich, und ist in jener annoch ins besondere zu mercken

1. Villingen, Villinga, ein vester Ort, der sonst mit zum Brisgau gerechnet wird.
2. Rothweil, Rothevilla, eine Catholische freye Reichs-Stadt gegen über am Neckar.
3. Rothenmünster, Abbatia Monasterii rubri, ein gleich unter Rothweil gelegenes Cistertienser-Closter, dessen Aebtißin ein immediater Reichs-Stand ist.

§. 48. Das Fürstenthum Fürstenberg gehöret besondern Fürsten dieses Namens, die sich in verschiedene Linien vertheilen, nemlich in die Fürstenbergische und Heiligenbergische, und in die Gräfliche oder Blumbergische, welche letztere sich wieder in die Mößkirchische und Stülingische eingetheilet: als welche annoch allein floriren. Sonst sind darinn zu mercken

1. Der Schwartzwald, Silva Nigra, ein grosser Wald und Landschaft, so am Rhein bey Rheinfelden und Seckingen anfängt, und sich zwischen dem Brisgau und diesem Fürstenthum bis hinauf an die Marggrafschaft Baden erstrecket.
2. Das Kintzinger Thal, Vallis Kintzingensis, so ein gewisser District, welcher oben um die Kintzing, so mitten durchfliesset, herlieget, und wo die Frantzosen Anno 1703 durchgedrungen sind.
3. Doneschingen, Doneschinga, unten gegen S. Blasii über, ein

ein Schloß und grosser Flecken bey welchem die Donau entspringet.

4. Die Landgrafschaft Barr, Landgraviatus Barrensis, rechter Hand gegen über.

5. Pfullendorf, Pfullendorfium, gantz hinten zur Rechten, eine kleine Catholische freye Reichs-Stadt.

6. Uberlingen, Uberlinga, unten am Boden-See, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so halb Lutherisch und halb Catholisch ist.

7. Salmannsweiler, Abbatia Salmannsweilerensis, eine reiche Abtey besser zur Rechten, deren Abt Cistertienser-Ordens und ein immediater Reichs-Stand ist.

§. 49. Die Landgrafschaft Nellenburg gehört dem Haus Oesterreich, und liegt darinnen nicht weit vom Boden-See die Berg-Vestung Hohentwiel, Duellium, so dem Hertzog von Würtenberg gehöret.

§. 50. Die Landgrafschaft Sultz gehöret dem Fürsten von Schwartzenberg: die Gefürstete Grafschaft Auersberg aber den Grafen von Auersberg im Hertzogthum Crayn.

§. 51. In dem Bistum Costnitz sind merckwürdig

1. Die Stadt Costnitz, oder Constantz, Constantia, unten am Boden-See, welche vornehmlich wegen des 1415 daselbst gehaltenen Concilii bekant, und sonst eine freye Reichs-Stadt war, nun aber unter Oesterreichischer Botmäßigkeit stehet.

2. Petershausen, Abbatia Petershusana, eine gleich daran liegende reiche Abtey Benedictiner-Ordens, deren Abt ein immediater Reichs-Stand ist, und woselbst sich der Bischof von Costnitz gar oft aufhält.

3. Die Insul Reichenau, Augia dives oder Reichenavia, so dem Bischof von Costnitz unter dem Titul einer Herrschaft gehöret.

4. Mers-

4. Mersburg, Mersburgum, eine kleine Stadt jenseits des Bodensee, wo der Bischof von Costnitz oft residirt.

§. 52. Die Grafschaft Montfort gehört meistens dem Haus-Oesterreich. Wir mercken darinnen

1. Die Herrschaft Tetnang, Dynastia Tetnangensis, und das Schloß Argen fast am Bodensee, so den Grafen von Montfort gehört.
2. Das Fürstl. Stift und Stadt Lindau, Lindavia, unten am Bodensee, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so Lutherischer Religion und auf zweyen Insuln gelegen und gute Handlung treibt. Auch ist daselbst eine Aebtißin, die ein immediater Reichs-Stand ist.

§. 53. In der neben erst beschriebener Grafschaft Montfort gelegenen grossen Oesterreichischen Land-Vogtey sind merckwürdig

1. Baind, Abbatia Baintensis, ein gantz oben im Eck gelegenes Nonnen-Closter, dessen Aebtißin ein unmittelbarer Reichs-Stand.
2. Weingarten, Abbatia Weingartensis, eine gleich drunter gelegene Abtey Benedictiner-Ordens, deren Abt ein unmitelbarer Reichs Stand.
3. Ravensburg, Ravensburgum, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so halb Lutherisch, und unter voriger Abtey gelegen.
4. Die Abtey Weissenau, Abbatia Weissenaviensis, drunter, deren Abt ein freyer Reichs-Stand.
5. Buchhorn, Buchhornia, zur Lincken am Bodensee, eine kleine freye Reichs-Stadt, so unter der Reichs-Stadt Uberlingen ihrem Schutz ist.
6. Wangen, Wangena, jenseit der Grafschaft Montfort zur Rechten, ist eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, Catholischer Religion, wo viel Leinwand und Papier gemacht wird.
7. Isny, Isnæ, besser unten, eine freye Reichs-Stadt, darinnen

nen das Closter St. Georgii einen Abt hat, der ein Reichs-Stand ist.

8. Die Oesterreichische Herrschaft Bregenz, Dynastia Bregantiæ, unter Lindau deren Haupt-Stadt gleichen Namen hat: davon der Costnitzer- oder Boden-See, auch der Bregentzer-See genennet wird.

§. 54. Die Grafschaft Königseck hat ihren eigenen Grafen, dessen Geschlecht sich in die Rotenfelsische und Aulendorfische Linie eintheilet.

§. 55. Die Grafschaft Wolfseck gehört den Grafen von Waldburg: die Herrschaft Zeil aber den Grafen von Zeyl.

§. 56. In dem Stift Kempten, ist die Kayserl. freye Reichs-Stadt Kempten, Campidunum, und gleich bey derselben die gefürstete Abtey, deren Abt ein freyer Reichs-Stand und Ertz-Marschall bey der Kayserin ist.

§. 57. In dem über der Grafschaft Wolfseck gelegenen grün illuminirten Fleck Landes ist zu mercken

1. Der Federsee, Lacus Plumarius, zur Lincken.

2. Buchau, Buchavia, unten dran, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt: nebst einer Abtey, deren Aebtißin ein freyer Reichs-Stand.

3. Schussenried, Abbatia Schussenriedensis, besser unten, ein Closter Præmonstratenser-Ordens, dessen Abt ein immediater Reichs-Stand.

4. Bibrach, Bibracum, zur Rechten nicht weit vom Federsee, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt vermischter Religion, alwo viel Barchet gemacht wird.

5. Guttenzell, Abbatia Guttenzellensis, zur Rechten gegen über

über am Jler-Fluß, ein Frauen-Closter, dessen Aebtißin ein freyer Reichs-Stand.

6. Heggenbach, Abbatia Heggenbacensis, ein Frauen-Closter oben zwischen vorigen beyden, dessen Aebtißin ein freyer-Reichs-Stand.

7. Ochsenhausen, Abbatia Ochsenhusana, zwischen Biberach und Guttenzell ein Flecken und Abtey Benedictiner-Ordens, dessen Abt ein unmittelbarer Reichs-Stand.

8. Münchroden, Monachorum Rodum, besser unten, ein Closter Præmonstratenser-Ordens, dessen Abt ein unmittelbarer Reichs-Stand.

§. 58. Die Herrschaft Rechberg gehört den Grafen von Rechberg, deren Grafschaft oben zur Rechten neben dem Würtembergischen gelegen.

§. 59. Das Fürstenthum Zollern Sigmaringen gehört dem Fürsten van Hohenzollern, die sich in zwey Linien theilen, nemlich in die Hechingische und Sigmaringische, wie oben §. 46. bereits angemerckt worden.

§. 60. Die Herrschaft Scheer gehöret den Grafen Truchses von Waldburg.

§. 61. Die Herrschaft Gundelfingen gehört den Fürsten von Sternberg.

§. 62. Die Herrschaft Ehingen gehört dem Haus Oesterreich.

§. 63. Die Grafschaft Justingen, so eigentlich eine Reichsfreye Herrschaft, gehört den Frey-Herren von Freyberg Eisenbergischer Linie, so Sitz und Stimme auf den Comitiis haben.

§. 64. Die Herrschaft Schelcklingen gehört dem Haus Oesterreich.

§. 65.

§. 65. In dem Ulmergebiet ist zu mercken

1. Ulm, Ulma, eine grosse freye Reichs-Stadt, wo die Iler in die Donau fliesset; sie ist Lutherischer Religion, und treibt gute Handlung mit Barchet, Wollen, Leinwand, Eisen rc. auch hat sie ein schön Gymnasium. Sie ist eine von den vier ausschreibenden Reichs-Städten, hat des Schwäbischen Creises Archiv, und unter den Schwäbischen Reichs-Städten den Vorsitz. Ubrigens gehören dazu 4 Herrschaften nemlich Geißlingen, Langenau, Leipheim und Warnen

2. Elchingen, Abbatia Elchingensis, ein Closter an der Donau besser unten, dessen Abt ein immediater Reichs-Stand ist.

§. 66. In der Marggrafschaft Burgau, so dem Haus Oesterreich zugehöret, ist zu mercken

1. Dillingen, Dillinga, eine Stadt und Schloß, so den Titul einer Grafschaft führet, die ordentliche Residentz des Bischofs von Augspurg ist, und eine Catholische Universitæt hat.

2. Guntzberg, Guntzberga, oben an der Donau hart am Ulmer-Gebiet, ein mittelmäßiger Ort und Schloß.

3. Burgau, Burgavia, drunter, ist die Haupt-Stadt dieser Marggrafschaft.

4. Die Herrschaft Tanhausen, Dynastia Tanhusana, unten zur Lincken, hat den Titul einer Reichs-Grafschaft und gehört den Grafen von Stadian, die es dem Grafen von Sintzendorf abgekaufft haben.

5. Ursperg, Abbatia Urspergensis, gleich drunter, eine reiche Abtey, deren Abt ein unmittelbarer Reichs-Stand ist.

§. 67. Die Grafschaft Oettingen hat ihre eigene Herren, so sich in zwey Linien theilen, deren eine in den Fürsten-Stand erhoben, die andere aber die Wallersteinische oder Gräfliche genennet wird, die sich noch weiter in die Spielber-

gi-

gische, Wallersteinische und Katzensteinische Linie eintheilet: Darinn sind

1. Die Herrschaft Grafeneck, Dynastia Graveneccensis, unten, den Reichs-Grafen dieses Namens gehörig.
2. Bopfingen, Bopsinga, eine kleine Lutherische freye Reichs-Stadt oben zur Lincken.
3. Dünckelspühl, Dunckelspila, oben lincker Hand im Eck, eine freye Reichs-Stadt, deren Bürgerschaft meist Lutherisch.
4. Nördlingen, Nordlinga, gerad gegen über zur Rechten, eine grosse Kayserliche freye Reichs-Stadt, wobey 1634 die notable Schlacht geschah, darinn die Schweden und Protestirende von den Kayserlichen geschlagen worden.
5. Oettingen, Oettinga, oben drüber an den Fränckischen Grentzen, die Haupt-Stadt dieser Grafschaft, so halb Lutherisch und halb Catholisch.
6. Die Grafschaft Pappenheim, Comitatus Pappenhemiensis, hinten zur Rechten an dem Fränckischen Grentzen, deren Grafen Erbmarschallen des Heiligen Römischen Reichs sind, auch sonst in Schwaben mehr Güter haben.

§. 68. In dem Fürstlichen Stift Elwangen, welches nunmehr dem Churfürsten von Trier als Probsten von Elwangen zugehöret, ist

1) Elwangen, Elwanga, so nicht weit von Nördlingen lieget, die Haupt- und Residenz-Stad des Probsten.
2) Die freye Reichs-Stadt Halle, Hala Suevorum, oben an den Fränckischen Grentzen sonst Schwäbisch Hall genant, sie ist Lutherischer Religion zugethan, und hat vortreffliche Saltzwercke.
3) Die kleine freye Reichs-Stadt Alen, Alena, oben zur Lincken am Kocher-Fluß, wo viele Aele gefangen werden.

§. 69. Die Reichs-Gräfliche Fuggerische Lande haben unterschiedliche Herren dieses Namens, welche sich in gar viele Linien und Branchen

zer-

zertheilen. Wir mercken in dem Theil neben Mindelheim

1. Weissenhorn, oben zur Rechten, eine Stadt und Schloß, so dem Kayser gehöret.

2. Rockenburg, Abbatia Roggenburgensis, ein Præmonstratenser Münchs-Closter, dessen Abt ein Reichs-Stand ist.

3. Memmingen, Memminga, unten zur Lincken, eine grosse Lutherische freye Reichs-Stadt, darinn doch viele Catholische Clöster sind.

§. 70. Das Fürstenthum **Mindelheim** gehöret dem Churfürsten von Bayren, und ist darinn das Closter Irsingen, Abbatia Irsingensis, so rechter Hand fast in der Mitten lieget, und dessen Abt ein Reichs-Stand, ins besondere zu mercken.

§. 71. In dem Bistum Augspurg præsentiret sich vor andern Orten, die Kayserliche freye Reichs-Stadt Augspurg, Augusta Vindelicorum, so oben an der Spitze am Lech lieget, und theils Lutherischer theils Catholischer Religion zugethan ist. Anno 1530 ist daselbst die berühmte Augspurgische Confession dem Kayser Carolo V auf dem Reichs-Tag übergeben worden. Der Bischof hat seine Residenz zu Dillingen in der Marggrafschaft Burgau.

Anmerckungen zu Schwaben-Land.

1. Finden sich ausser dem Hertzogthum Würtenberg, welches oben beysammen lieget, noch etliche Landschaften, so hin und wieder in Schwaben zerstreuet liegen, und gleichfalls Würtenbergisch sind: wie sie dann eben deßwegen mit Zinober-roth eingefaßt und mit Leibfarb überstrichen sind; als

1) Ein

1) Ein klein Stückgen Landes zwischen dem Fürstenbergischen an der Donau.
2) Ein grosser Flecken zwischen der Oesterreichischen Obern-Grafschaft Hohenberg und dem Fürstenthum Zollern.
3) Ein etwas kleiner Flecken hinten zur Rechten neben der Mitte der Marggrafschaft Burgau.
4) Ein grösseres Stück über dem Ulmer-Gebiet.

2. Wird ein gewisser District in Schwaben, welcher sich von Schafhausen bis gegen Waldshut bey vier Meilen am Rhein hinunter erstrecket, insgemein der Klettgau, Clettgavia, genennet, und gehöret den Grafen von Schwartzenberg.

3. Ist noch ein anderer District in Schwaben, welcher zwischen dem Costnitzer See, dem Fluß Lech, der Donau, und Tirol innen lieget, und zusammen der Algow, Algovia, genennet wird. Darunter also alle diejenige Länder zu verstehen, welche in selbiger Revier liegen, als

1) Die Reichs-Gräfliche Fuggerische Lande.
2) Das Bistum Basel.
3) Die Marggrafschaft Burgau.
4) Das Fürstenthum Mindelheim.
5) Das Fürstl. Stift Kempten.
6) Die Grafschaft Montfort ꝛc.

4. Wird derjenige District, so unten am Rhein, ehe er in Bodensee kömmt, zu beyden Seiten hinan lieget, das Rhein-Thal, Vallis Rhenana, genennet.

5. Lincker Hand neben der Marggrafschaft Burgau ist ein Fleck Landes, so in unserer Charte hellgrün illuminirt und mit zum Algow gerechnet wird. Darinn Wettenhausen, Abbatia Wettenhusana, eine Abtey, deren Abt ein immediater Reichs-Stand: und wird dieses Land sonst mit zur Marggrafschaft Burgau gerechnet.

6. Alles was in dieser Charte von Schwaben gelb illuminiret ist, und dem Haus Oesterreich zugehöret, heisset zusammen die Vorder-Oesterreichische Lande.

§. 72.

§. 72. In dem Bistum Basel, welches mit dem Schweitzerischen Canton Basel nicht zu confundiren, ist *Brondrut* oder *Borentrui*, Brundusia, die Residentz des Bischofs, der ein Stand des Reichs vor andern zu mercken.

§. 73. In der Grafschaft **Mümpelgard**, welche meist Lutherisch und jetzo dem Hertzog von Würtenberg zuständig, ist **Mümpelgard**, Mons Bellicardus, als die Haupt-Stadt, vor andern Orten zu mercken.

§. 74. Im Sundgau, so meist Catholisch und nun an Franckreich gehöret, sind 3 nahmhafte Ort, als

1. Pfirt, Ferreta, die Haupt-Stadt, so den Titul einer Grafschaft hat.
2. Hünningen, Huninga, eine treffliche Vestung gegen Basel über.
3. Mühlhausen, Mülhusa, eine schöne Stadt, so unter Schweitzerischem Bund stehet.

§. 75. Das Elsaß wird in das Obere und Untere Elsaß eingetheilt, und ist nun auch der Cron Franckreich incorporirt, und theils Lutherischer theils Catholischer Religion zugethan.

I. Im Obern Elsaß sind zu mercken

1. Neu-Brisach, Brisacum Novum, oder das Königliche Brisach, Brisacum Regium, gleich am Rhein gegen Alt Brisach über, so eine treffliche Vestung ist.
2. Colmar, Colmaria, gleich neben Brisach, so die Haupt-Stadt des obern Elsasses und trefflichen Weinwachs hat: auch ist daselbst ein Königlich Frantzösisches Conseil.
3. Rappolstein, Rupes Rapoldi, ein alt Schloß nicht weit von Colmar, davon die Grafschaft Rappolstein, so daherum

herum lieget, und davon der Hertzog von Zweybrücken Besitzer ist, den Namen hat.

4. Schlettstadt, Selestadium, besser oben ein mittelmäßiger Ort, so ziemlich fortificirt.

5. Benfelden, Benfelda, ein mäßiger Ort, allwo sonst die Residentz des Bischofs von Straßburg gewesen. Nicht weit davon ist die Grentzscheidung zwischen dem Obern und Untern Elsaß.

II. Im Untern Elsaß mercket man

1. Straßburg, Argentoratum, besser oben am Rhein, war sonst eine Kayserl. freye Reichs-Stadt, nun aber heisset sie die Königliche freye Reichs-Stadt, die Bürgerschaft so wol als der Rath sind halb Lutherisch und halb Catholisch, und ist daselbst eine berühmte Universitæt, desgleichen ein schön Gymnasium, eine schöne Bibliothec, und ein vortreffliches Theatrum Anatomicum. Sonst ist darinn zu mercken der wunderwürdige Bau des Doms, das Münster genant, samt dem darinn befindlichen sehr kostbaren Uhr- und Orgel-Werck. Auch hat die Stadt einen Bischof, und ist nicht nur an sich selbst sehr wohl fortificirt, sondern hat auch gegen dem Rhein zu eine sehr veste regulaire Citadelle. Endlich ist auch zu mercken, daß die freye Ritterschaft des Untern Elsasses in dieser Stadt ihre Monatliche Sessiones habe.

2. Bischweiler, Episcovilla, gleich bey Straßburg, ein schöner Marck-Flecken, samt einem schönen Schloß, welches sonst die Residentz des Hertzogs von Birckenfeld war.

3. Die Grafschaft Lichtenberg, und Ochsenstein, Comitatus Lichtenbergensis, & Ochsensteinensis, auch nicht weit von Straßburg, darinn Buxweiler, Buxovilla, der beste Ort und Residentz der Printzen von Darmstadt, denen diese Grafschaft zugehöret.

4. Zabern, sonst Elsaß-Zabern, Tabernæ Alsatiæ, genant,

auch nahe bey Straßburg, die ietzmalige Residentz des Bischofs von Straßburg.

5. Hagenau, Hagenovia, auch in dieser Gegend, hat den Namen einer Landvogtey und ist ziemlich vest.

6. Fortlouis, Fortalitium Ludovici, darneben am Rhein, so eine vortreffliche Vestung.

7. Landau, Landavia, nicht weit von dem Hertzogthum Zweybrücken, eine treffliche Vestung.

8. Weissenburg, Weissenburgum, sonst Cron-Weissenburg genant, ein mäßiger Ort, an welchem sich der König von Polen Stanislaus eine geraume Zeit aufgehalten hat.

9. Die Grafschaft Lützelstein, darinnen Lützelstein, Lützelsteinium, ein vestes Schloß: es gehört dieselbe nunmehr dem Pfaltzgrafen von Zweybrücken, und ist daselbst die Begräbniß der alten Grafen von Veldentz.

§. 76. Im Westrich, welches verschiedenen Herrschaften, insonderheit aber mit zu Lothringen, den Grafen von Nassau, und andern daherum wohnenden Rheingrafen gehöret, und theils Lutherischer, theils Catholischer Religion zugethan, sind zu mercken.

1. Die Grafschaft Bitsch, Comitatus Bidecensis, so mit zu Lothringen gehört, deren Haupt-Stadt gleichen Namen hat.

2. Die Herrschaft Finstringen, Dynastia Finstringensis, so den Wild- und Rhein-Grafen zugehöret.

3. Sarwerden, Comitatus Sarwerdensis, eine Grafschaft, so mit zu Lothringen gehörig.

4. Die Grafschaft Sarbrücken, Comitatus Saræpontanus, darinn die Haupt-Stadt gleiches Namens, Saræpons; so nun den Grafen von Nassau oder Fürsten von Usingen gehörig.

5. Sarlouis, Castellum Ludovici ad Saravum S. Saravus Ludovici, eine schöne Vestung, so dem König in Franckreich gehöret, sonst aber eigentlich zu Lothringen zu rechnen.

6. Ottweiler, Ottonis Villa, ein mäßiger Ort, samt einem schönen Schloß, das sonsten die Residentz eines der Grafen von Nassau gewesen.

7. St. Wendel, Fanum S. Wandalini, ein mäßiger Ort, gleich über Ottweiler, so dem Churfürsten von Trier gehört.

§. 77. In dem Churfürstenthum oder Ertz-Bistum Trier, so seinen eigenen Herren hat, Catholisch ist, und an der Mosel herab lieget, sind zu mercken

1. Trier, Treviri, oben an der Mosel, die Haupt- und Residentz-Stadt des Churfürsten, welche für die älteste Stadt in Europa gehalten wird, nach dem bekanten Vers, *Ante Romam Treviris stetit annos mille trecentos*. Auch ist daselbst eine Catholische Universitæt.

2. Die Saar, Sara, s. Saravus, ein Fluß, welcher im Vogesischen Gebirg entspringet, und nicht weit oberhalb Trier sich in die Mosel ergiesset.

3. Coblentz, Confluentiæ, eine schöne Stadt, wo die Mosel in Rhein fliesset. Der Churfürst hält sich öfters daselbst auf. Gleich gegen über, disseits des Rheins, ist die schöne und berühmte Vestung Hermanstein oder Ehrenbreitstein, Castrum Ehrenbreitsteinianum, s. Castellum Hermanni, so mit zu Coblentz gerechnet wird.

4. Montabour, Mons Thabor, eine Stadt und Amt, disseits des Rheins.

§. 78. In der Eifel, so unterschiedlichen Herren gehöret, meist Catholisch ist, und über dem Ertz-Bistum Trier lieget, sind zu mercken

1. Die Grafschaft Reifersscheid, den Grafen von Salm und Reifferscheid gehörig.

2. Die Grafschaft Virneburg, Comitatus Virneburgensis, den Grafen von Löwenstein Wehrtheim gehörig, so ihre Güter sonst in Francken haben.

3. Die Grafschaft Manderscheid, den Grafen von Manderscheid, die sich nun noch in die Blanckenheimische und Kayliche Linie (dann die Geroldsteinische ist ausgestorben) eintheilen, zugehöret.
4. Die Grafschaft Aremberg, Comitatus Arembergensis, so den Fürsten von Aremberg gehöret.
5. Die Grafschaft Sleida, Comitatus Sleidensis, so den Grafen von der Marck zugehört.

§. 79. In dem Ertz-Bistum und Churfürstenthum Mayntz, so gleichfalls seinen eigenen Herren hat, der Catholischen Religion zugethan ist, und theils disseits des Rheins zwischen Francken und Hessen, theils jenseits des Rheins an der Unter-Pfaltz gelegen, sind zu mercken

1. Mayntz, Moguntia, die Haupt- und Residentz-Stadt des Churfürsten, dabey eine vortreffliche Schiff-Brücke über den Rhein, und ein schön Lust Hauß und Garten, die Favorita genannt. Gleich dabey, wo der Mayn in den Rhein fällt, ist die ehemals bekannte Gustavsburg, eine Schantze.
2. Bingen, Binga, besser unten am Rhein, so ein mittelmässiger Ort, bey welchem die Nah, Nava, in Rhein fällt: nicht weit davon stehet der berühmte Mäuß-Thurn im Rhein.
3. Höchst, ein klein Städtgen zwischen Mayntz und Franckfurt.

   Die Gegend zwischen Mayntz und Bacharach, welcher Ort jenseits des Rheins in der Pfaltz lieget, wird der Rheingau genennet, davon der vortreffliche Rheingauer Wein den Namen hat.

4. Aschaffenburg, Schaffnaburgum, seu Asciburgum, ein trefflich Lust-Schloß des Churfürsten, so an den Fränckischen Grentzen gelegen.

§. 80. In dem Churfürstenthum oder Ertz-Bistum

stum Cölln, so nach der Länge des Rheins hinunter lieget, Catholischer Religion zugethan ist, und seinen eigenen Herren hat, ist zu mercken

1. Bonn, Bonna S. Ara Ubiorum, am Rhein, eine treffliche Vestung und Residentz des Churfürsten.

2. Cölln, Colonia Ubiorum, s. Colonia Agrippina, besser unten am Rhein, eine grosse freye Reichs-Stadt samt einer Universitæt, darinnen die Römisch-Catholischen zwar die Oberhand haben, ausser dem aber doch viele Lutheraner in der Stadt wohnen.

3. Neus, Novesium, eine kleine und wohlbevestigte Stadt, unten am Rhein.

4. Kayserswerth, Cæsaris Verda s. Insula Rheni, besser unten eine ziemliche Vestung.

§. 81. In dem Hertzogthum Jülich, so Catholischer Religion zugethan, und heut zu Tag von dem Churfürsten von Pfaltz besessen wird, sind zu mercken

1. Die Haupt-Stadt Jülich, Juliacum, fast in der Mitten.

2. Aachen, Aquisgranum, besser unten zur Lincken an den Limburgischen Grentzen, eine schöne freye Reichs-Stadt und ehemalige Residentz des Kaysers Caroli Magni, woselbst ein vortrefflich Bad. Die Römisch-Catholische Religion hat die Oberhand daselbst.

NB. Gleich bey Aachen liegen zwey vortreffliche Clöster und Abteyen, nemlich Cornelii-Münster, ein Manns-Closter, und Burscheid, ein Weiber-Closter, deren Abt und Aebtißin freye Reichs-Stände sind.

§. 82. In dem Hertzogthum Cleve, so dem König in Preussen gehörig, und meist Reformirter Religion zugethan ist, liegen

1. Cleve, Clivia, die Haupt-Stadt gantz oben.

2. Wesel, sonst Nieder-Wesel, Vesalia Inferior, genant, eine treffliche Vestung am Rhein.

3. Die gefürstete Graffschaft Mörs, Principatus Mœrsianus, besser herabwärts.

4. Duisburg, Duisburgum, eine ziemliche Stadt samt einer Universitæt.

§. 83. In dem Hertzogthum Bergen, so dem Churfürsten von der Pfaltz gehörig und gemischter Religion ist, nemlich Catholisch und Protestantisch, liegen.

1. Düsseldorf, Düsseldorpium, disseits des Rheins, die Haupt- und ehemalige Residentz-Stadt des Churfürsten.

2. Solingen, Solinga, so des guten Gewehrs halben bekant ist.

§. 84. In Westphalen, davon der berühmte Westphälische Frieden den Namen hat, und welches unter vielerley Herrschaften zertheilet ist, und von allen dreyen Religionen Einwohner hat, liegen

I. Das Hertzogthum Westphalen, Ducatus Westphaliæ, an sich, so gleich über Hessen lieget und dem Churfürsten von Cöllen gehöret, darinnen Arensberg, Arensberga, der beste Platz ist.

II. Die Graffschaft Marck, Comitatus Marcae, so darneben lieget, dem König in Preussen zugehöret und theils Lutherisch theils Reformirter Religion zugethan, darinnen

1. Essen, Essendia, lincker Hand im Eck bey Duisburg, so ein feiner Ort samt einem Gymnasio und Stift, dessen Aebtißin ein freyer Reichs-Stand.

2. Werden, Werda, gleich darunter, wo ein Closter, dessen Abt ein freyer Reichs-Stand.

3. Dortmund, Tremonia, besser zur Rechten, eine freye

Reichs-

Reichs-Stadt, so ein Lutherisches Gymnasium Illustre hat.

4. Ham, Hammona, noch besser zur Rechten hinüber, ein grosser Ort samt einem Reformirten Gymnasio.

5. Soest, Susatum, gleich drunter ein grosser Ort.

III. Das Stift Paderborn, Episcopatus Paderbornensis, zur Rechten über dem Hertzogthum Westphalen, so dem Churfürsten von Cöllen zuständig und Catholischer Religion zugethan. Der beste Ort darinnen ist Paderborn, Paderborna, eine grosse Stadt mit einer Universitæt, wobey das Bischöfliche Residentz Schloß Niehauß, Neuhusium, gelegen. In eben dieser Gegend soll vor diesem die berühmte Irmen-Seule gestanden haben.

IV. Die Abtey Corvey, Abbatia Corbeiensis, zur Rechten an den Braunschweigischen Grentzen, so ihren eigenen Abt hat, der ein Reichs-Fürst ist. Der beste Ort darinn ist Hörter, Huxaria, worüber zwischen dem Abt und dem Haus Braunschweig gestritten wird.

V. Die Grafschaft Pyrmont, Comitatus Pyrmontanus, gleich bey Corvey, so dem Grafen von Waldeck gehöret, und des darinnen befindlichen Pyrmonter Brunnens halben sehr berühmt ist.

VI. Die Grafschaft Lüppe, Comitatus Lippiensis, an den Grentzen des Stifts Paderborn, die ihren besondern Grafen hat, deren Familie sich in 3 Linien theilet, nemlich in die Detmoldische, Brackische und Buckenburgische: unter welchen die mittlere nach den Männlichen Erben ausgestorben. Sonst sind darinnen merckwürdig

1. Lippe oder Lippstadt, Lippstadium, unten an der Lippe, wobey der König in Preussen das condominium exerciret.

2. Detmold, Detmoldia, besser oben, die Residentz des regierenden Grafens von der ältesten Linie.

3. Lemgo, Lemgovia, gantz oben, ein mittelmäßiger Ort.

VII. Die Grafschaft Rietberg, Comitatus Rietbergicus,

zwischen der Grafschaft Lippe und Paderborn, so den Grafen von Caunitz in Mähren gehöret.

VIII. Die Grafschaft Schaumburg, Comitatus Schauenburgicus, oben an der Weser, so theils dem Landgrafen von Hessen-Cassel, theils den Grafen von der Lippe gehört, und darinnen

1. Die Universitæt Rinteln, Rintelium, an der Weser, so Casselisch.

2 Buckenburg, Buckenburgum, in der mitten, ein Städgen und Schloß so Lippisch, wie auch

3. Das Schloß und Amt Stadthagen, oben.

IX. Die Grafschaft Spiegelberg, Comitatus Spiegelbergensis, sonst auch Koppenbrügge genant, an den Hannoverischen Grentzen, wie sie dann auch dem Churfürsten von Hannover zugehöret.

X. Die Grafschaft Ravensburg, Comitatus Ravensburgicus, zur Lincken der Grafschaft Lippe, so dem König in Preussen gehörig, darinnen

1. Bielefeld, Bilefelda, die Haupt-Stadt, wo viel Leinwand gemacht wird.

2. Hervorden, Hervordia, ein mittelmäßiger Ort, woselbst ein Fürstlich Frauenzimmer-Stift Reformirter Religion, dessen Aebtißin ein immediater Reichs-Stand.

Auch soll in dieser Grafschaft Engern, Angaria, liegen, wo der Sächsische Stamm-Vater Wittekind sein Hertzogthum gehabt, so aber jetzo ein blosser Flecken.

XI. Das Bistum Münster, Episcopatus Monasteriensis, zur Lincken darneben, so dem Churfürsten von Cöllen zustehet und Catholischer Religion zugethan ist. Darinn

1. Münster, Monasterium, die Haupt-Stadt, davon der Westphälische Friede auch der Münsterische Friede genennet wird, und wo die Wiedertäuffer ehemalen eine grosse Unruhe verursachet haben.

2. Coes-

2. Coesfeld, Coesfeldia, zur Lincken, so vor diesem die Residentz des Bischofs war.

XII. Die Grafschaft Bentheim, Stenfort und Tecklenburg, Comitatus Benthemiensis, Stenfordensis & Tecklenburgicus, oben zur Lincken an den Niederländischen Grentzen und über dem Bistum Münster, so zusammen einer Gräflichen Linie gehören, die sich in die Tecklenburgische und Bentheimische, diese letztere aber wieder in die Bentheimische und Stenfortische Branche eintheilet.

XIII. Das Stift oder Bistum Oßnabrück, Episcopatus Osnabrugensis, zur Rechten: dessen Bischöfe also alterniren, daß einmal einer aus den Catholicken, und dann ein Protestant, und zwar aus dem Haus Braunschweig und Lüneburg genommen wird: also zwar, daß wann ein Lutherischer Bischof ist, die Catholischen in Religions-Sachen unter Chur-Cöllen stehen, gleich wie auch ein Catholischer Bischof den Lutherischen in Religions-Sachen nichts einzureden hat. Sonst mercket man drinnen

1. Oßnabrück, Osnabruga, ein grosse Stadt, deren vestes Schloß Petersberg die Residentz der Bischöfe. Weilen auch die Tractaten des berühmten Westphälischen Friedens daselbsten ihren Anfang genommen, so wird derselbe davon bisweilen, auch der Oßnabrückische Frieden genennet.

2. Iburg, Iburgum, die ehemahlige Residentz der Bischöfe.

XIV. Das Fürstenthum Minden, Principatus Mindanus s. Mindensis, zur Rechten, dem Haus Brandenburg zuständig, darinnen Minden, Minda, die Haupt-Stadt, woselbst ein groß adelich Dom-Capitel.

XV. Die Grafschaft Lingen, Comitatus Lingensis, zur Lincken an dem Fluß Ems, so dem König in Preussen gehörig.

XVI. Die Grafschaft Diepholt, Comitatus Diepholtanus, zur Rechten, so dem Churfürsten von Hannover gehöret.

XVII. Die Grafschaft Hoya, Comitatus Hoyensis, oben zur Rechten an der Weser, so theils den beyden Häusern Braun-

schweig und Lüneburg, theils dem Landgrafen von Hessen-Cassel gehörig. Der beste Ort darinn ist Nieburg, Nouoburgum, ein vester Ort, so Chur-Hannöverisch.

§. 85. In dem Hertzogthum Lauenburg, welches nunmehr Chur-Hannover in Besitz hat und Protestantischer Religion zugethan, ist zu mercken

1. Lauenburg, Lauenburgum, die Haupt-Stadt an der Elbe, dabey ein Paß über diesen Fluß.

2. Ratzenburg, Ratzeburgum, oben drüber, ein klein Fürstenthum, in dessen Haupt-Stadt gleiches Namens der Dom nach Mecklenburg gehöret. Sonst wird daselbst ein berühmtes Bier gebraut Rummelsdeys genant.

§. 86. In dem Hertzogthum Lüneburg, so gleichfalls Lutherischer Religion zugethan und Chur-Hannover gehöret, mercket man

1. Lüneburg, Luneburgum, die Haupt-Stadt am Fluß Ilmenau, oben über Lauenburg, eine schöne grosse Stadt, in welcher eine adeliche Ritter-Schule und Closter St. Michaelis, wo ehemals die berühmte güldene Tafel zu sehen war.

2. Harburg, Harburgum, gantz oben an der Elbe, gegen Hamburg über, von dar man auch über die Elbe hinüber fähret.

3. Die Lüneburger Heyde, Saltus Luneburgensis, unten zur Lincken bey Lüneburg.

4. Soltau, Soltauia, ein Flecken gegen dem Fürstenthum Vehrden, wo 1519 ein blutiges Treffen gehalten worden zwischen dem Hertzog von Braunschweig Erico und Johanne Bischof von Hildesheim.

5. Die Grafschaft Dannenberg, Comitatus Dannenbergensis, an der Elbe, rechter Hand an den Mecklenburgischen Grentzen, in welcher noch viele Wenden wohnen sollen.

6. Zell, Zella, besser unten in der Mitte an dem Aller-Fluß, Allera, eine grosse Stadt, welche sonst die Residentz des

Hertzogs von Lüneburg war, davon das gantze Land sonsten auch das Zellische Fürstenthum genennet war.

7. Gifhorn, besser zur Rechten an eben diesem Fluß, so ein vestes Schloß hat. Auch ist in dieser Gegend ein grosser Wald, der Drömeling genant wird.

8. Die Görde, ein trefflich Lust- und Jagd-Schloß an den Braunschweigischen Grentzen.

9. Sivershausen, ein Dorf an den Hildesheimischen Grentzen, so zwar an sich nicht berühmt, aber wegen der 1552 dabey gehaltenen grossen Schlacht, so Mauritius Churfürst von Sachsen und Albertus Marggraf zu Brandenburg mit einander gehalten, zu mercken ist.

§. 87. In dem Churfürstenthum Hannover, so seinen eigenen Churfürsten hat, und der Lutherischen Religion zugethan, sind zu mercken

1. Die Haupt-Stadt Hannover, Hannovera, zur Lincken an der Leine, welche sonst die Residentz des Churfürsten war, und in deren Nähe das berühmte Lust-Schloß Herrenhausen, Herrenhusa.

2. Neustadt, Neostadium, drüber an eben diesem Fluß, eine kleine Stadt mit einem schönen Fürstlichen Schloß.

3. Calenberg, Calenberga, unter Hannover, ein altes Schloß und Amt, davon das Hannoverische sonsten das Fürstenthum Calenberg genennet wird.

4. Das Bistum Hildesheim, Episcopatus Hildeshemiensis, zur Lincken darneben, dessen Bischof der Churfürst von Cöllen. Die Haupt-Stadt gleiches Namens Hildeshemium ist unter Hannöverischer Schutz-Gerechtigkeit. Sonst hatte die Stadt ihren eigenen Bischof, der ein immediater Reichs-Stand war, und als Suffraganeus unter dem Bischof von Mayntz stunde.

5. Hameln, Hamelia, besser unten und an den Westphälischen Grentzen, so eine gute Handels-Stadt, sonsten aber wegen eines beruffenen Rattenfängers bekant.

6. Bevern, Bevera, ein Schloß an der Weser, so die Appanage

nage der Printzen von Bevern aus dem Hause der Hertzoge von Braunschweig Wolffenbüttel.

7 Einbeck, Eimbeca, gleich drunter, die Haupt-Stadt des Fürstenthums Grubenhagen.

8. Göttingen, Gættinga, gantz unten, eine feine Stadt samt einer neuen Universitæt.

9. Münden, Munda, im Eck gantz unten an der Weser, so mit Minden in Westphalen nicht zu confundiren, eine Stadt und alt Schloß, wobey sich die Fulda mit der Werre vereiniget und den Namen der Weser bekömmt.

10. Grubenhagen, Principatus Grubenhagensis, rechter Hand gegen dem Hartz zu, ein klein Fürstenthum, so den Namen von dem Schloß Grubenhagen hat, und dessen Haupt-Stadt No. 7 gedachtes Einbeck ist. Sonst sind darinn auch vortreffliche Bergwercke. z. E. Clausthal, Altenau, ꝛc.

11. Northeim, Northemium, drüber, ein mittelmäßiger Ort.

12. Der Hartz-Wald, Silva Hercynia, ein grosses Gebirg, so zwischen der Weser und Saale lieget, und der vortrefflichen Silber-Bergwerck und anderer Metallen halben berühmt ist.

13. Der Blocksberg, Mons Bructerus, der höchste Berg auf dem Hartz, wo die Hexen zu gewisser Zeit zusammen kommen sollen.

14. Die Grafschaft Wernigerode, Comitatus Wernigerodensis, ein Berg-Schloß und Stadt auf dem Hartz, so auch treffliche Bergwercke hat, so den Grafen von Stolberg gehörig.

15. Die berühmte Evangelische Abtey Lockum, Abbatia Loccensis.

§. 88. In dem Hertzogthum Braunschweig, welches Evangelischer Religion zugethan ist, und seinen eigenen Herren hat, sind merckwürdig.

1, Braunschweig, Brunsvicum, oben fast in der Mitte am

Ocker-

Ocker-Fluß Okera, so die Haupt-Stadt dieses Hertzogthums, alwo jährlich 2 grosse Messen gehalten werden.

2. Wolffenbüttel, Principatus Quelpherbitanus drunter, ein besonderes Fürstenthum, so dem Hertzog von Braunschweig Wolffenbüttel gehöret. In der Haupt- und Residenz-Stadt gleiches Namens, Quelpherbitum, ist eine schöne Ritter-Academie, Raritæten-Cammer und vortreffliche Bibliothec. Der Ort selbst ist vest.

3. Helmstädt, Helmstadium, drunter, ein mittelmäßiger Ort, so wegen der daselbst befindlichen Universitæt, welche von ihrem Stifter Julia genennet wird, berühmt ist.

4. Goslar, Goslaria, besser unten zur Lincken, eine freye Reichs-Stadt, wobey vortreffliche Bergwercke.

5. Gandersheim, Gandershemium, nicht weit davon, ein Stift, dessen Aebtißin ein Reichs-Stand.

6. Luttern, Lutra, besser zur Lincken, ein mittelmäßiger Ort, so durch die 1616 dabey gehaltene Schlacht berühmt worden.

7. Königs-Luttern, Luttra Regia, so bey Helmstädt lieget. Es ist daselbst eine reiche Evangelische Abtey, und wird auch eben daselbst das berühmte Duchsteiner-Bier gebraut.

8. Blanckenburg, Principatus Blanckenburgicus, ein Fürstenthum zur Rechten der Grafschaft Wernigerode. Die Haupt-Stadt gleiches Namens Blanckenburgum, liegt an den Halberstädtischen Grentzen, und ist nicht weit davon die berühmte Baumanns-Höle, Spelunca Baumanniana.

§. 89. In dem Fürstenthum Halberstadt, so vor diesem ein Bistum gewesen, nun aber sæcularisiret, der Evangelischen Religion zugethan ist, und dem Churfürsten von Brandenburg gehöret, sind zu mercken

1. Die Haupt-Stadt Halberstadt, Halberstadium, so eine gros-

grosse Stadt, die wegen des daselbst befindlichen trefflichen Breyhans sehr bekant, sonst auch ein schön Dom-Capitul hat.

2. Ascherßleben, Ascania, unten auf der Grentze, so das Stammhaus der Fürsten von Anhalt.

3. Die Grafschaft Reinstein, Comitatus Rheinsteinensis, gleich dabey.

Gleich unter dem Fürstenthum Halberstadt liegt das Fürstliche Frauenzimmer-Stift Quedlinburg, Abbatia Quedlinburgensis, so Lutherischer Religion, und dessen Aebtißin ein Stand des Reichs. Es steht aber dieses Stift unter Chur-Brandenburgischer Schutz-Gerechtigkeit. In der Haupt-Stadt gleiches Namens Quedlinburgum, und deren Dom liegt Henricus Auceps begraben.

§. 90. In dem Hertzogthum Magdeburg, das sonsten ein berühmtes Ertz-Bistum gewesen, nun aber sæcularisirt und dem Hause Brandenburg unterworfen ist, auch der Evangelischen Religion zugethan, mercket man.

1. Die Haupt-Stadt Magdeburg, Magdeburgum, so ein sehr vester Ort. Anno 1631 hat die Stadt eine starcke Belägerung ausgestanden. Vor der Stadt liegt das Closter Bergen wo 1576 die *Formula Concordia* revidiret worden.

2. Saltz, Salissa, drunter, sonsten Gros-Saltz genant, und Staßfurt, Stasfurtum, besser unten, welche zwey Ort nur der Saltz-Quellen halben bekant.

3. Calbe, Calba, eine feine Stadt, so 4 Meilen von Magdeburg lieget.

§. 91. In dem Fürstenthum Anhalt, welches seine eigene Herren hat, die sich in die Dessauische, Bernburgische, Cöthische und Zerbstische Linie eintheilen, und (ausser Zerbst, so Lutherisch,) alle reformirter Religion zugethan sind, mercke

1. Des-

1. Dessau, Dessavia, an der Elbe, die Residenz des Fürsten von Anhalt-Dessau.
2. Zerbst, Servesta, oben drüber, die Residenz des Fürsten von Anhalt-Zerbst, alwo ein schön Gymnasium und vortrefflich Bier, so weit und breit verführet wird.
3. Cöthen oder Köthen, Cothenium, zur Lincken neben Dessau, die Residenz des Fürsten von Anhalt Köthen.
4. Bernburg, Bernburgum, besser zur Lincken, die Residenz der Fürsten von Anhalt-Bernburg.
5. Die Graffschaft Barby, Comitatus Barbiensis, zwischen dem Magdeburgischen und Anhaltischen, so ihren eigenen Herren hat und reformirt ist. Die Residenz hat gleichen Namen.

§. 92. Die Landgrafschaft Thüringen ist unter mancherley Herrschaften zertheilet: wir wollen die Provintzen nach ihrer ordentlichen Situation vornehmen, da uns dann vor die Hand kommen.

I. Die Grafschaft Mansfeld, Comitatus Mansfeldensis, gleich zur Lincken, neben dem Saal-Creis, so jetzo theils unter Chur-Sächsischer, theils Chur-Brandenburgischer Sequestration stehet. Man mercket darinn

1. Mansfeld, Mansfelda, die Residenz der alten Grafen.
2. Eisleben, Islebia, ein mittelmäßiger Ort, wo *D. Luther* 1483 geboren worden und 1546 im 63 Jahr seines Alters gestorben.

II. Die Grafschaft Stolberg, Comitatus Stolbergensis, besser zur Lincken, welche ihre eigene Herren hat, so zu Stolberg und Roßla residiren.

III. Die Grafschaft Hohenstein, Comitatus Hohensteinensis, noch besser zur Lincken, so ehemals zum theil den Grafen von Sayn und Witgenstein, nunmehro dem Könige in Preussen und dem Churhause Hannover gehöret. Man mercket darinn

1. Ilefeld, Ilefelda, so des daselbst befindlichen Gymnasii halben berühmt ist. Ist Hannoverisch.

2. Nord-

2. Nordhausen, Nordhusia, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt.

IV. Das Amt und Stadt Duderstadt, Duderstadium, besser zur Lincken unter Grubenhagen; der gantze District gehöret sonsten unter Chur-Mayntz und wird das Eisfeld, Eisfelda, genennet.

V. Mühlhausen, Mülhusia, gleich drunter, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt an der Unstrut gelegen, so Lutherischer Religion.

VI. Ein Stück von der Grafschaft oder Fürstenthum Swartzburg, Comitatus Schwartzburgensis, rechter Hand, deren Herrschaft sich in die Rudelstädtische und Sondershausische Linie theilet; daher auch dieses Stück die untere Grafschaft, das andere Stück aber, davon unten No. XIV wird gedacht werden, die obere Grafschaft genennet wird. Hier mercket man

1. Sondershausen, Sondershusa, eine Stadt, Schloß und Amt, wie auch die Residenz des Fürsten von Schwartzburg-Sondershausen.

2. Das Amt und Stadt Franckenhausen, Franckenhusa.

VII. Das Hertzogthum Eisenach, Ducatus Isenacencis, welches bisher seinen eigenen Herren gehabt, nach neulichen Absterben Hertzog Wilhelm Henrichs aber durch ordentliche Erbfolge dem Hertzog von Sachsen-Weymar zu gefallen. Man mercket darinn

1. Eisenach, Isenacum, eine feine Stadt und vormalige Residenz des Hertzogs, alwo ein Gymnasium. Nahe bey der Stadt auf einem Berg ist das berühmte Schloß Wartenburg, Warteburgum, wo sich *Lutherus* ehemalen eine Zeitlang incognito aufgehalten hat.

2. Marcksul, Marcksula, eine Meile davon, ein Amt und Fürstlich Lust-Schloß, wie auch ehemalige Residenz einer abgetheilten Linie.

3. Wilhelms-Thal, Vallis Wilhelmi, nicht weit davon, eine schöne Retirade des Hertzogs.

4. Das Amt Creutzburg, Præfectura Cruciburgensis, über Ei-

Eisenach, darinn Creutzburg, Cruciburgum, ein mittelmäßiger Ort, wobey ein vortrefflich Saltz Werck.

5. Das Amt Gerstungen Præfectura Gerstungensis, zur Lincken neben Eisenach.

6. Das Amt Tiefenort, Præfectura Tiefenortensis, unter Eisenach.

VIII. Das Hertzogthum Gotha, Ducatus Gothanus, zur rechten darneben, so auch seinen besondern Herren hat. Sonst sind darinn merckwürdig

1. Gotha, Gotha, die Haupt- und Residenz-Stadt des Hertzogs, samt einem vortrefflichen Schloß, Friedenstein, Irenopetra, genant, auf welchem die Bibliothec, Raritæten und Medaillen-Cabinet sehr kostbar und merckwürdig. In der Stadt ist ein schön Gymnasium.

2. Friederichswerth, Fridericopolis, ein schön Lust Schloß des Hertzogs von Gotha, eine Meile von Gotha.

3. Die Herrschaft *Tonna*, Dynastia Tonnensis, oben, so gleichfalls dem Hertzog von Gotha gehörig: sonsten aber hatte sie ihren eigenen Herren.

4. Die Grafschaft Gleichen, Comitatus Gleichensis, besser zur Rechten, so unter die Hertzoge von Sachsen Weymar und Gotha, den Grafen von Hatzfeld und den Grafen von Hohenloh getheilt.

5. Die Stadt und Amt Ordruff, Præfectura Ordruffiensis, so die Grafen von Hohenloh aus der Grafschaft Gleichen von Gotha zu lehn haben.

5. Waltershausen, Waltershusa, eine Stadt, nebst dabey liegenden Schloß und Amt Tenneberg, so nach Gotha gehört.

IX. Die Stadt Erfurt, Erfurtum, samt deren angrentzendem Gebiet, so Chur-Mayntz zugehört. In der Stadt ist eine Universitæt, eine treffliche Vestung auf Petersberg und ein Benedictiner Closter, wie auch noch eine andere Vestung, die Cyriacs-Burg genant. In dem Dom ist eine sehr grosse Glocke. Die Universitæt und der Rath sind theils Lutherisch theils Catholisch.

X. Langensaltza, Longosalissa, über Tonna, ein Schloß und Amt, so dem Hertzog von Weissenfels gehörig und der letzt verstorbenen verwittweten Hertzogin Witwen-Sitz war.

XI. Tennstadt, Tennstadium, drüber, eine Stadt und Creis-Amt, so Chur-Sachsen gehörig.

XII. Das Amt Ringleben, Præfectura Ringlebiensis, über Erfurt, so zum Fürstenthum Eisenach gerechnet wird.

XIII. Die Grafschaft Beichlingen, Comitatus Beichlingensis, darneben zur Rechten, so ietzo den Herrn von Werthern gehöret.

XIV. Die obere Grafschaft Schwartzburg, Comitatus Schwartzburgicus superior, so meistens der Rudelstädtischen Famille gehöret, wie oben N. VI. gedacht worden. Man mercket darinnen

1. Arnstadt, Arnstadium, ein mittelmäßiger Ort und Residentz einer ehmaligen besondern Schwartzburgischen Famille.
2. Rudelstadt, Rudolphopolis, eine Stadt und Amt, wie auch die Residentz der Fürsten von Schwartzburg-Rudelstadt: allwo auch ein fein Gymnasium.
3. Schwartzburg, Schwartzburgum, das Stammhaus der Fürsten oder ehemaligen Grafen von Schwartzburg.
4. Die Herrschaft Leutenberg, Dynastia Leutenbergensis, so mit zu Rudelstadt gehöret.

XV. Das Hertzogthum Weymar, Ducatus Vinariensis, welches seinen besondern Herrn hat, dem nunmehro auch Eisenach zugehöret. In der Haupt-Stadt gleiches Namens Vinaria, ist die Residentz, und in dem Schloß eine schöne Bibliothec, und Kunst-Cammer.

XVI. Das Amt JENA, Præfectura Jenensis, gleich bey Weymar, in welchem die berühmte Universitæt, so in dem Haupt-Ort gleiches Namens Jena. Das Amt und Stadt gehörte sonst nach Sachsen-Eisenach, ietzo nach Weymar, die Universitæt aber hat nebst Sachsen-Weymar auch Sachsen-Gotha, Meinungen und Salfeld zu Nutritoribus.

Gleich bey Jena ist die Commenthurey Zweitza, Prædium Ordinis Teutonici Zweizense, so der Haupt-Ort

von

von der also genanten Balley Thüringen, worunter man gewisse Güter verstehet, welche in Thüringen dem Teutschen Orden gehören, aber hin und wieder zerstreuet liegen.

XVII. Dornburg, Dornburgum, eine kleine Stadt, Schloß und Amt, darneben, so dem Hertzog von Weymar gehöret.

XVIII. Das Amt Altstädt, Præfectura Altstadiensis, sonst Palatinatus Saxoniæ, die Pfaltz-Sachsen genant, das oben an den Mansfeldischen lieget. Es gehört solches zum Hertzogthum Eisenach, und ist bisher der ordentliche Witwen-Sitz der verwitweten Hertzoginnen gewesen.

Endlich kan man auch den Thüringer Wald mercken, welches ein grosser Wald, der Francken und Thüringen von einander scheidet.

§. 93. In dem Churfürsten- und Hertzogthum Sachsen, welches dem Churfürsten von Sachsen gehöret, und meist Lutherischer Religion zugethan, sind vor andern Orten merckwürdig.

1. Torgau, Torgavia, unten an der Elbe, ein schön Amt und Stadt, samt einem Schloß Hartenfels genant. Dieser Ort ist sonsten auch seines trefflichen Biers halben bekant.

2. Wittenberg, Wittenberga, gleichfalls an der Elbe, ein mittelmäßiger Ort und Universitæt, wo Lutherus ehemalen dociret und das Reformations-Werck angefangen hat.

§. 94. Zu dem Marggrafthum Meissen, darinn das meiste dem Churfürsten von Sachsen zuständig ist, werden gerechnet

I. Der Meißnische Creis, Circulus Misniensis, gleich unter dem Chur-Creis, darinn

1. Dreßden, Dresda, an der Elbe, die grosse und schöne Residentz des Churfürsten, so durch die Elbe in Neu und Alt-Dreßden abgetheilet wird. Sonst ist die Stadt

 veſt,

vest, hat einen weitberühmten Stall, Kunst-Cammer und Zeughaus, eine Ritter- und militair-Academie, samt vielen schönen Pallästen und Lust-Gärten.

2. Die Moritzburg, Castellum Mauritii, nahe bey Dreßden ein trefflich Schloß.

3. Pirne, Pirna, zwey Meilen von Dreßden gegen Böhmen zu, eine Stadt und Amt, nebst einem vesten Berg-Schloß, der Sonnenstein, Sonnenstenium s. Heliopolis, genant.

4. Pilnitz, ein Königliches Lust-Schloß, auch nicht weit von Dreßden.

5. Meissen, Misnia, oben zur Lincken, die Haupt-Stadt des Marggrafthums, allwo ein sæcularisirtes Stift und Fürsten-Schule: desgleichen eine vortreffliche Porcellan-Fabrique.

6. Grossen-Hayn, Hayna, drey Meilen von Dreßden, eine ziemliche Stadt samt einer guten Schule.

7. Stolpen, Stolpa, ein trefflich Amt und Schloß oberhalb Dreßden an der Elbe.

8. Königstein, Kœnigsteinium s. Rupes regia, eine importante Vestung an der Elbe nach den Böhmischen Grentzen zu.

9. Mühlberg, Muhlberga, oben an der Elbe am Chur-Creis, ein an sich geringer Ort, so aber wegen der Anno 1547 zwischen den Kayserlichen und Protestanten dabey gehaltenen Schlacht, und wegen des 1730 von dem Churfürsten zu Sachsen dabey vorgestellten sehr prächtigen Campement sehr merckwürdig ist.

10. Wurtzen, Wurcena, zur Lincken gegen Leipzig zu, eine mittelmäßige Stadt und Amt, so ehedessen ein geistliches Stift gewesen. Es wird daselbst vortrefflich Bier gebraut.

II. Der Leipziger Creis, Circulus Lipsiensis, darinn

1. Leipzig, Lipsia, die schöne und berühmte Handels-Stadt, so zugleich mit einer Universität und Gymnasio

ver-

versehen: auch ist ein schönes Schloß dabey, die Pleissenburg genant.

2. Grimme, Grimma, drey Meilen von Leipzig, allwo eine Fürsten-Schule.

3. Eulenburg, Ileburgum, ein mittelmäßiger Ort am Chur-Creis, so des Biers halben bekant.

4. Colditz, Colditium, unter Meissen, eine Stadt und Amt samt einem schönen Schloß, so ein Churfürstlicher Witwen-Sitz.

5. Pegau, Pegavia, eine Stadt und Amt, die sonst an Sachsen-Zeitz gehörete, nun aber Chur-Sachsen zustehet

III. Der Ertzgebirgische Creis, Tractus Metallifer, darinn

1. Freyberg, Freyberga, ein mittelmäßiger Ort unter Dreßden, wo die Churfürstliche Begräbniß und schöne Silber-Bergwercke sind.

2. Chemnitz, Chemnitium, zur Lincken, eine feine Stadt.

3. Augustusburg, Augustiburgum, zwischen Freyberg und Chemnitz, ein schön Schloß und Amt, in welchem ein Evangelisch Lutherisch frey Adelich Fräulein-Stift.

4. Zwickau, Cygnéa, ein mittelmäßiger Ort unter Chemnitz.

5. Schneeberg, Scheberga, Annaberg, Annaberga, und Catharinenberg, Catharinaberga, drey bekante Silber- und Zinn-Bergwercke.

IV. Das Weissenfelsische Gebiet, Tractus Leucopetrensis, oben am Saal-Creis, so seinen besondern Herrn hat. Dazu gehören

1. Die Stadt Weissenfels, Leucopetra, an der Saal, dabey ein schön Residentz-Schloß Augustus-Burg genant, in der Stadt aber ein Gymnasium Illustre.

2. Das Amt und Schloß Freyburg, Freyburgum s. Eleutheropolis, zur Lincken.

3. Das Fürstenthum Querfurt, Principatus Querfurtensis, besser zur Lincken, wozu sonst die 4 bekanten Aemter

Sachsenburg, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach gerechnet werden. Sonst ist darinn die Stadt Querfurt, Querfurtum, und die nicht weit davon gelegene Esels-Wiese zu mercken.

V. Das Merseburger Gebiet, Tractus Merseburgensis, gleich drüber, welches nun an Chur-Sachsen gehöret. Darinn

1. Die Haupt- und Residentz-Stadt Merseburg, Merseburgum, so des vortrefflichen Biers halben berühmt, und auch ein fein Gymnasium hat.
2. Altranstädt, Altranstadium, ein Dorf, so wegen des 1706 daselbst geschlossenen Friedens bekant.
3. Lützen, Lucena, ein Städtgen, in dessen Nachbarschaft 1632 die berühmte Lützer-Schlacht, in welcher der König in Schweden GUSTAVUS ADOLPHUS geblieben, gehalten worden.
4. Dölitsch, Delicium, ehmals ein Fürstlicher Witwen-Sitz. Oben bey Torgau.
5. Zörbich, Sorbiga, desgleichen, drüber.

VI. Das Zeitzische Gebiet, Tractus Cizensis, welches sonst seinen eigenen Herrn hatte, nun aber Chur-Sächsisch ist. Man mercket darinnen

1. Das Stift Naumburg, Episcopatus Numburgensis, so ein Lutherisches Bistum, nun an Chur-Sachsen gehörig. Darinnen die Haupt-Stadt Naumburg, Numburgum, der jährlich auf Peter-Pauli einfallenden Jahr-Messe wegen sehr bekant ist. Nicht weit davon ist die berühmte Schulpforte, Schola Portensis, so ein Fürstlich Gymnasium ist.
2. Zeitz, Citium s. Ciza, an der Elster, ein feiner Ort und ehemalige Residentz des Hertzogs von Zeitz.

VII. Das Voigtland, Variscia, welches meist Chur-Sachsen, theils aber den Reichs-Grafen Reus-

Reussen von Plauen, wie auch den Marggrafen von Bareuth zuständig ist. Man mercket darinnen

1. Plauen, Plavia, die Haupt-Stadt.
2. Weida, Weida, ein Amt und Schloß.
3. Gera, Gera, ein feiner Ort mit einem guten Gymnasio.
4. Grätz, Græcium, ein mittelmäßiger Ort.
5. Wonsidel, Wonsidelium, eben dergleichen.

Plauen und Weide gehören Chur-Sachsen, Gera und Grätz den Grafen Reussen. Wonsidel aber ist Bareuthisch.

VIII. Das Osterland oder das Fürstenthum Altenburg, Principatus Altenburgicus, davon dem Hertzog von Gotha drey Viertel, dem Hertzog von Weymar aber das übrige zugehöret. Darinnen sind merckwürdig

1. Altenburg, Altenburgum, an der Pleiß, so die Haupt-Stadt, die ein fein Gymnasium hat, und wegen des 1568 daselbst gehaltenen Colloquii berühmt ist. Und 1455 hat Kuntz von Kauffungen zwey Chur-Sächsische Printzen von dessen Schloß heimlich weggenommen.
2. Orlamünde, Orlamünda, eine Stadt und Amt, davon sich vor diesem besondere Grafen geschrieben haben.
3. Brandenstein, Brandenstenium, ein Schloß und Amt, davon ein gewiß Adelich Geschlecht den Namen hat.

Unten am Osterland ist auch das Salfeldische Gebiet, Tractus Salfeldensis, so einem besondern Hertzog von Sachsen, der davon den Namen führet, zuständig ist.

§. 95. Im Saalcreyß, welcher zu dem Hertzogthum Magdeburg gehöret und also Chur-Brandenburg zustehet, mercket man

1. Halle, Hala Magdeburgica; ein so wol der berühmten Universitæt, welche insgemein die Friedrichs-*Universitæt* genennet wird, und der trefflichen Saltz-Wercke, als

auch der von Hrn. Professor Francken in der Vorstadt Glaucha angelegten vortrefflichen Gebäuden und Anstalten des Waysenhauses und Pædagogii Regii halben wohlbenahmter Ort. Sonst sind auch 2 Gymnasia in der Stadt, nemlich ein Lutherisches und ein Reformirtes: desgleichen ein Reformirtes Fräulein-Stift.

2. Das Amt und Schloß Giebichenstein, Giebichenstenium, welches Ludovicus der Springer bekant gemacht.

3. Wettin, Wettinum, ein mittelmäßiger Ort, so die Haupt-Stadt einer uhralten Grafschaft, die ihren eigenen Grafen gehabt, davon die Hertzoge zu Sachsen und Marggrafen von Meissen herstammen. Es werden daselbst viel Stein-Kohlen gegraben, und ein gut weiß Bier Kieterling genant, gebraut.

4. Lebeguin, Lebeginum, an den Anhaltischen Grentzen, so des weissen Biers halben auch sehr bekant.

5. Petersberg, sonst Lauterberg, Mons Petri s. Mons Serenus, ein Schloß und Amt auf einem hohen runden Berg, gleiches Namens, in einer grossen Ebene. Vor diesem stund ein berühmt Closter daselbsten.

§. 96. Das Franckenland ist unter viele Herrschaften zertheilet, und theils Catholischer theils Evangelischer Religion zugethan. Es werden aber nach der Ordnung des Lagers dazu gerechnet

I. Die gefürstete Grafschaft Henneberg, Comitatus Hennebergicus, welche oben an der Spitze an den Thüringischen Grentzen lieget, und verschiedenen Herren unterthänig ist. Dann darinnen trifft man an

1. Schmalcalden, Smalcaldia, eine Stadt und Amt, so dem Landgrafen von Hessen-Cassel gehöret und schöne Eisen- und Stahl-Gruben hat, daher auch viele Waffen und Eisen-Waare daselbst fabriciret werden. Sonst ist der Ort wegen des Schmalcaldischen Kriegs und der Schmalcaldischen Articul sehr berühmt.

2. Il-

2. Ilmenau, Ilmenavia, gleich drunter, ein wenig rechter Hand zu, eine Stadt und Amt, dem Hertzog von Sachsen-Weymar gehörig.

3. Sula, Sula, gleich drunter, ein mittelmäßiger Ort, so gut Gewehr hat, und mit Barchet feine Handlung treibt. Der Ort gehört an Chur-Sachsen.

4. Schleusingen, Schleusinga, besser unten, eine Stadt samt einem schönen Schloß und Gymnasio, so von den Hertzogen von Sachsen gemeinschaftlich dependiret. Vor diesem war es die Residentz der gefürsteten Grafen von Henneberg, ietzo gehört der Ort an Chur-Sachsen.

5. Meinungen, Meinunga, zur Rechten an den Fuldischen Grentzen, ein mittelmäßiger Ort samt einem schönen Schloß, die Elisabethen-Burg genant, und die Residentz des Hertzogs von Sachsen-Meinungen, dem der Ort auch zustehet.

6. Saltzungen, Salzunga, oben über Schmalkalden, eine kleine Stadt und Amt, so feine Saltz Wercke hat und dem Hertzog von Sachsen-Meinungen gehöret.

7. Kalten-Nordheim, Nordhemium Boreale, gleich unter Meinungen, ein grosser Marckflecken samt einem Schloß, zum Hertzogthum Sachsen-Eisenach gehörig.

II. Das Fürstenthum oder Bistum Würtzburg, Episcopatus Würtzburgicus seu Herbipolitanus, so lincker Hand herunter lieget, und seinen eigenen Herren hat, welcher ein Bischof und unmittelbarer Reichs-Stand ist, so den Titul eines Hertzogs von Francken führet. Die vornehmsten Orte darinnen sind

1. Würtzburg, Würtzburgum, s. Herbipolis, fast in der Mitte, die Bischöfliche Residentz-Stadt, so schön, wohl bevestiget ist und eine Catholische Universitæt hat.

2. Ochsenfurt, Ochsenfurtum, gleich drunter eine kleine Stadt und Amt, wo der beste Francken-Wein wachsen soll.

3. Schweinfurt, Schweinfurtum, oben über Würtzburg eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, so vest.

4. Kitzingen, oder Kißingen, Kissinga, drüber, ein mittelmäßiger Ort, Schloß und Amt, so theils dem Bischof von Würtzburg, theils dem Marggrafen von Brandenburg zuständig.

5. Königshofen, Regis Curia, gantz oben zur Rechten, eine veste Stadt und Amt.

III. Die Grafschaft Reineck, Comitatus Reineccensis, oben zur Rechten neben dem Würtzburgischen, so theils den Reichs-Grafen von Nostitz, theils dem Bischof von Würtzburg und dem Grafen von Erbach und Hanau zuständig.

IV. Eie Grafschaft Werthheim, Comitatus Werthemiensis, gleich drunter, so den Grafen von Wertheim und Löwenstein zuständig. Die Haupt-Stadt gleiches Namens Werthhemium, dienet beyden Linien zur Residentz.

V. Mergentheim, Mergenthemium, besser unten eine Stadt, so dem teutschen Orden gehöret, dessen Hoch- und Teutschmeister sonst auf dem Schloß Neuenhaus, so nicht weit davon ist, seine Residentz hatte.

VI. Die Grafschaft Hohenlohe, Comitatus Holacheus, besser unten, welche ihre eigene Herren hat, die sich in vielerley Linien eintheilen, so daß fast jedes Städtgen dieser Grafschaft eine besondere Residentz ausmacht. Dergleichen sind Oehringen, Ingelfingen, Schillingsfürst, Waldenburg, Langenburg, Pfedelbach rc.

VII. Die Grafschaft Löwenstein, Comitatus Lœwensteinensis, darunter auf den Grentzen, so den Grafen von Wertheim und Löwenstein gehörig.

VIII. Die freye Herrschaft Limburg, Dynastia Limburgensis, auf der Spitze die in Schwaben hinein gehet, so nun von Chur-Brandenburg prætendiret wird.

IX. Die Marggrafschaft Onoltzbach, Marchionatus Onoldinus, oder Anspach, so ihren besondern Herrn hat. Darinnen

1. Onoltzbach oder Anspach, Onoldinum, die Residentz des Herrn Marggrafen.

2. Schwa-

2. Schwabach, Schwabacum, gleich drüber, ein mäßiger Handels-Ort, davon gewisse Littern in der Buchdruckerey den Namen haben.

3. Crailsheim, Crailshemium, unten zur Rechten an den Schwäbischen Grentzen, eine Stadt und Schloß, davon die Baronen von Crailsheim den Namen führen.

4. Uffenheim, Uffenhemium, eine Stadt und Schloß.

Aus diesen 4. Aemtern besteht Anspach.

5. Hailsbrunn, Hilsbrunna, eine berühmte Fürsten-Schule, so vor diesem ein Cistercienser-Closter gewesen.

6. Rotenburg an der Tauber, Rotenburgum ad Tubarim, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt, Lutherischer Religion, so vortrefflichen Korn-Wachs hat.

7. Winsheim, Winshemium, oben drüber, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt.

X. Das Bistum Aichstädt, Episcopatus Aichstadiensis, unten zur Lincken im Eck, welches seinen eigenen Bischof hat. Darinnen

1. Aichstadt, Aichstadium, die Haupt- und Residentz-Stadt des Bischofs.

2. Weissenburg, Weissenburgum, drüber, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt.

XI. Das Nürnbergische Gebiet, Tractus Norimbergensis, zur Rechten neben Anspach. Darinnen

1. Die grosse und schöne freye Reichs- und Handels-Stadt Nürnberg, Norimberga, so sehr vielerley Künstler hat, und meist Evangelischer Religion zugethan, ausser daß die Catholischen im Teutschen Haus ihre besondere Kirche haben. Der Rath bestehet aus 42 Membris, deren 34 von Adel und Patricii sind. Auch ist daselbst ein besonderes Kayserliches Burggrafthum, welches nun von den beyden Fürstl. Häusern Bareuth und Anspach gemeinschaftlich besessen wird. Nicht weniger ist auch merckwürdig, daß an diesem Ort die Kayserliche Insignia oder Reichs-Kleinodien verwahret werden.

2. Al-

2. Altorf, Altorfium, eine berühmte Universitæt gleich drunter.

XII. Das Marggrafthum Bareuth oder Culmbach, besser oben an den Böhmischen Grentzen, so gleichfalls seinen besondern Herrn hat. Man mercket darinn

1. Bareuth, Baruthum, die Haupt- und Residentz Stadt, welche mit einem Gymnasio versehen.

2. Hof, Curia Variscorum, oben an dem Voigtland, zu welchem der Ort sonst auch gerechnet wird: gleich wie Wohnsidel, davon oben §. 94, VII, 5 bereits gedacht worden.

3. Der Fichtelberg, Mons Piniferus, nicht weit von Hof, ein hohes Gebirg an den Böhmischen Grentzen, so mit vielen Fichtenbäumen bewachsen, und aus welchem vier berühmte Flüsse entspringen, als die Eger, der Mayn, die Saal und die Nabe.

4. Culmbach, Culmbacum, zur Lincken, so vor diesem die Haupt- und Residentz-Stadt gewesen, samt einer Vestung, Namens Blassenburg, alwo ein trefflich Archiv von Brandenburgischen Documenten.

5. Erlangen, Erlanga, unten an dem Nürnbergischen Gebiet, ein feiner Ort, wobey eine neue Stadt Neu-Erlangen oder Christian-Erlangen angelegt, so meist von Refugiers bewohnet wird, so daselbst ihre Manufacturen haben.

XIII. Das Stift Bamberg, Episcopatus Bambergensis, darneben zur Lincken, das sonst seinen eigenen Bischof hatte. Der jetzige ist der Bischoff von Würtzburg. Es ist dieses Bistum unmittelbar unter dem Pabst, und so gut, als ein Ertz-Bistum. Darinn

1. Bamberg, Bamberga, die Haupt und Residentz-Stadt, so keine Mauren hat, und unter die vier Reichs-Dörfer gerechnet wird, so dem Kayser unmittelbar unterworfen sind, und sonst unter keinem Reichs-Stand stehen. Es ist auch eine Universitæt daselbst, und wird dieser Ort ins-

insgemein für das Centrum von Teutschland gehalten.

2. Forchheim, Forchhemium, unten zur Rechten über Erlangen, eine treffliche Vestung.

3. Cronach, Cronacum, oben zur Lincken gegen Hof über, so auch ein vestes Schloß hat. In dieser Gegend sollen auch Gold-Bergwercke seyn.

XIV. Das Fürstenthum Coburg, Principatus Coburgensis, zur Lincken neben Cronach, so nun dem Hertzog von Gotha zuständig. Darinn

1. Coburg, Coburgum, die Haupt-Stadt, welche ein berühmt Fürstlich Gymnasium hat.

2. Hilperhausen oder Hildburghausen, Hilpershusa, eine Stadt und Amt samt einem schönen Schloß, so die Residentz eines besondern Hertzogs von Sachsen Hildburghausen aus der Gothischen Linie. Das Gymnasium, welches sonst da war, ist nun aufgehoben

3. Römhild, Rœmhilda, eine Stadt und Amt, sonst die Residentz eines besondern Hertzogs zu Sachsen Römhild.

4. Neustadt an der Heyde, Neostadium ad Ericetum, eine kleine Stadt und Amt, sonst insgemein Neustädtel genant.

XV. Die Grafschaft Castel, Comitatus Castellensis, gleich unter Schweinfurt, die ihren eigenen Herren hat, dessen Familie sich in die Remlingische und Rüdenhausische Linie theilet: wie dann diese Grafschaft auch aus 3 Aemtern bestehet, nemlich Castel, Remlingen und Rüdenhausen.

XVI. Die Grafschaft Schwartzenberg, Comitatus Schwarczenburgicus, zwischen dem Würtzburgischen und Bambergischen, so ihren besondern Herren hat, dem auch die gleich drunter gelegene Herrschaft Sensheim, Dynastia Senshemiensis, gehöret.

XVII. Werden sonsten auch mit zu Francken gerechnet

1. Die Grafschaft Erpach, Comitatus Erpacensis, so lincker Hand zwischen dem Hessischen und Mayntzischen lieget, mit

mit Leibfarbe illuminiret ist, und ihren eigenen Herren hat, dessen Famille sich in die Erpachische und Fürstenauische Linie eingetheilet, und bey Chur-Pfaltz das Erb-Schencken Amt besitzet.

2. Das Franckfurter Gebiet, Tractus Francofurtensis besser hin zur Lincken, nicht weit von Mayntz, so auch ein klein mit Leibfarbe illuminirter Flecken, darinnen die grosse und schöne Kayserliche freye Reichs- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn, Francofurtum ad Moenum, welche nicht nur ihrer vortrefflichen Handlung und Messen halben, sondern auch insonderheit deswegen sehr berühmt ist, weil die Kayserliche Wahl und Crönung insgemein daselbst vollzogen wird: wie dann die bekante Aurea Bulla auf deren Rath-Haus, der Römer genant, in Originali zu sehen ist. Der Rath und Bürgerschaft ist meist Evangelisch, doch haben die Catholischen auch ihr frey Exercitium Religionis in der Stadt, die Reformirten aber gehen nach Bockenheim, einem benachbarten Dorf, so dem Grafen von Hanau gehörig. Die Jüden, welche sich in sehr grosser Anzahl an diesem Ort aufhalten, haben ihre besondere Gasse darinnen, und eine schöne Synagog. Gleich bey Franckfurt jenseit des Mayn-Flusses ist noch ein klein Städtgen Sachsenhausen, Sachsenhusa, genant, welches mit Franckfurt durch eine grosse steinerne Brücke zusammen hänget, auch sonst mit zu Franckfurt gehöret.

§. 97. Die Landgrafschaft Hessen wird in Ober- und Nieder-Hessen eingetheilet, und ist zwischen zwey Landgräfliche Familien zertheilet, nemlich Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, aus welchen wieder zwey Neben Linien entsprossen sind, nemlich Rheinfels und Homburg: worunter Darmstadt Lutherischer, Cassel und Homburg Reformirter, Rheinfels aber Catholischer Religion zugethan. Die merckwürdigsten Orte sind

I. In Nieder-Hessen, Hassia inferiore.

1. Cassel, Cassellæ s. Castellum Cattorum, oben in der Mitten am Fluß Fulda, eine schöne grosse Stadt und sonst die Residentz des Landgrafen, der aber nun als König in Schweden zu Stockholm residiret. Die Stadt wird in die Alte- und Neue Stadt wie auch obere Neustadt eingetheilet, und hat vortreffliche Manufacturen. Die daselbst befindliche Lust-Gärten und Orangerien sind rechte Wunderwercke, besonders der eine Stunde davon gelegene Weissenstein.

2. Spangenberg, Spangenberga, drunter, ein Amt und vestes Berg-Schloß.

3. Eschwege, Eschwega, zur Rechten auf den Thüringischen Grentzen, eine Stadt und Schloß.

4. Wanfrieden, Wanfrida, darneben, eine Stadt und Residentz eines Rheinfelsischen Landgrafens.

5. Trefurt, Trefurtum, eine Stadt und Amt an der Werre, so unter Chur-Mayntz, Chur-Sachsen und Hessen-Cassel gehöret.

6. Sontra, eine Stadt unter Eschwege.

7. Creutzberg, Cruciberga, besser unten, nebst dem Schloß Philipps-Thal, Vallis Philippi, an der Werre, eine Vogtey und Residentz eines von Casselischer Linie appanagirten Landgrafens.

8. Vacha, Vacha, drunter, eine Stadt und Amt.

9. Das Fürstenthum Hirschfeld, Principatus Hirschfeldensis, zur Lincken darneben, so vor diesem eine vornehme Abtey war. Die Haupt-Stadt gleiches Namens, Hirschfelda, hat ein reformirtes Gymnasium.

10. Rotenburg, Rotenburgum, oben dran, eine Stadt und schön Fürstlich Residentz Schloß, wo die Gemeinschaftliche Cantzelley der Rheinfelsischen Linie befindlich.

11. Fritzlar, Fritzlaria, lincker Hand an dem Waldeckischen, eine Stadt und Amt, so an Chur-Mayntz gehöret.

12. Homburg, Homburgum, drunter, eine Stadt und Amt, so

so mit guten Eisen-Hämmern, Schmeltz- und Gieß-Hütten versehen.

13. Ziegenhayn, Ziegenhayna, drunter, die Haupt-Stadt einer Grafschaft gleiches Namens: sie ist vest und hat ein schön Schloß.

14. Amöneburg und Amelburg, Amœnoburgum s. Amelburgum, sonst auch Ohmeburg genant, eine Stadt, Stift und Schloß, so Chur-Mayntz zugehöret.

NB. Cassel, Spangenberg, Creutzberg, Vach, Hirschfeld, Homburg und Ziegenhayn gehören dem König in Schweden, als Landgrafen von Hessen Cassel. Eschwege aber, Wandfrieden und Sontra gehören der Rheinfelsischen Linie.

II. In Ober-Hessen, Hassia superiore, sind merckwürdig.

1. Marpurg Marpurgum, eine feine Stadt und berühmte reformirte Universitæt, woselbst auch ein teutsches Ordens-Haus, darinn ein teutscher Herr und Land-Commenthur wohnet.

2. Giessen, Gissa, besser unten eine berühmte Universitæt, so Lutherische Theologos hat.

3. Nidda, unten neben der Grafschaft Isenburg, eine Grafschaft, deren Haupt-Stadt gleiches Namens. Es wird daselbst viel Saltz gemacht.

4. Itter, Dynastia Itterana, eine Herrschaft und Flecken samt einem Schloß.

5. Butschbach, Butschbacum, ein mittelmäßiger Ort mit einem Schloß, zwischen Giessen und Franckfurt, davon der vierte Theil den Grafen von Solms Braunfels, das übrige aber zu Darmstadt gehöret.

6. Die obere Grafschaft Catzenelenbogen, Comitatus Cattimelibocensis Superior, unter Franckfurt, darinn Darmstadt, Darmstadium, die Haupt und Residentz-Stadt des Landgrafens.

7. Die Niedere Grafschaft Catzenelenbogen, Comitatus Cattimelibocensis Inferior, die sonst auch zur Wetterau ge-

gerechnet wird, und besser zur Lincken am Rhein hinunter lieget, darinn

a) Rheinfels, Rheinfelsa s. Ruges Rhenana, eine sehr starcke Vestung am Rhein jenseit, bey welcher auch das Städten St. Goar, Fanum St. Goaris, und des veste Schloß Catz oder Neu-Catzenelenbogen, Castellum Cattimelibocense Novum, auf einem hohen Felsen ligt.

b) Swalbach, Schwalbacum, sonst insgemein Langenschwalbach genant, ein Flecken samt einem berühmten Gesund-Brunnen. Eine halbe Meile davon ist das eben so berühmte Schlangen-Bad, Thermæ Serpentinæ

8. Homburg, Homburgum, an der Höhe, über Franckfurt, die Residentz des Landgrafens von Hessen-Homburg, so von Darmstadt abgestammet.

NB. Marpurg ist Casselisch, die Niedere Grafschaft Catzenelenbogen Rheinfelsisch, Homburg Homburgisch, das übrige aber alles Darmstädtisch.

§. 98. Zur Wetterau werden gerechnet

I. Die Grafschaft Waldeck, Comitatus Waldeccensis, oben zur Lincken, so ihren eigenen Herren hat: darinnen

1. Waldeck, Waldecca, die Residentz.

2. Corbach, Corbacum, drüber, so vor diesem die Haupt-Stadt war. Dabey das alte Schloß Eisenberg, Eisenberga, auf einem Berg liegt.

3. Mengringhausen, Mengringhusa, ein mittelmäßiger Ort, samt einem Schloß.

II. Die Grafschaft Hatzfeld, Comitatus Hatzfeldensis, unten zur Lincken gegen Fritzlar über, so ihren besondern Grafen hat, dessen Familie sich in die Trachenbergische und Rosenbergische Familie eintheilet.

III. Die Grafschaft Witgenstein, Comitatus Wittgensteinensis, gleich drunter, so ihren eigenen Herren hat.

IV. Die Grafschaft Nassau, Comitatus Nassoviensis, neben Mar-

Marpurg, die ihre eigene Fürsten hat, die sich noch vor kurtzem in sechs Häuser theilten, als 1) Siegen, die Catholische und Reformirte Linie 2) Dillenburg, 3) Dietz, 4) Saarbrücken, so sich wieder in die Saarbrückische, Ottweilerische und Usingische Linie eingetheilet, 5) Jostein und 6) Weilburg. Man mercket darinnen

1. Dillenburg, Dilleburgum, zur Lincken neben Marpurg; die Residentz eines der Fürsten von Nassau dieses Namens.

2. Siegen, Sigena, zur Lincken darneben, die Residentz des Fürstens dieses Namens, so übrigens der guten Eisen-Bergwerck und Schmeltz-Hütten wegen berühmt.

3. Herborn, Herborna, unter Dillenburg, eine Stadt und Berg-Schloß, samt einem Reformirten Gymnasio.

4. Hadamar, Hademaria, eine Stadt, Schloß und Amt, sonst die Residentz besonderer Nassauischen Fürsten, so aber jetzo nach Dillenburg gehöret.

5. Weilburg, Weilburgum, zur Rechten darneben, eine Stadt und Residentz des Fürstens dieses Namens.

6. Usingen, Usinga, drunter, eine Stadt, Schloß und Residentz der Fürsten von Nassau-Sarbrücken-Usingen.

7. Dietz, Dietia s. Dezia, gegen über zur Lincken, eine Stadt an der Lohn dem Fürsten von Nassau-Dietz gehörig. Zwey Meilen von dieser Stadt ist das berühmte Emser-Bad, Thermæ ad Amisium.

8. Jostein, Idstenium, besser unten, eine Stadt, Schloß und Herrschaft, so vor Zeiten die Residentz eines besondern Fürsten gewesen, nun aber den Fürsten von Usingen gehöret. Es ist auch daselbst ein fein Gymnasium.

Die übrigen Nassauischen Länder liegen im Westreich, davon oben §. 76.

V. Die Herrschaft Wildenburg, Dynastia Wildenburgensis, zur Lincken, neben Siegen, den Grafen von Hatzfeld zugehörig.

VI. Die Grafschaft Westerburg, Comitatus Westerburgensis, unter Siegen, so den Grafen von Leiningen Westerburg gehöret.

VII. Die Grafschaft Wied, Comitatus Wiedensis, zur Lincken, gegen dem Rhein zu, die ihren eigenen Herren hat, dessen Familie sich in die Wiedische und Runckelische Linie eintheilet. Die besten Orte darinnen sind Alten- und Neuen-Wied, Wiedena Vetus & Nova, so zwey Gräfliche Residentzen: übrigens gehöret auch dazu die Herrschaft Isenburg, Dynastia Isenburgensis.

VIII. Die Grafschaft Sayn, Comitatus Saynensis, drunter, so den Grafen von Sayn und Witgenstein gehöret, als welche sich in drey Linien, nemlich in die Berleburgische, Saynische und Witgensteinische, die Berleburgische aber ferner in die Berleburgische und Homburgische eintheilen, gleichwie von der Witgensteinischen Linie auch Valendar abstammt. Sonst mercket man darinnen die Herrschaft Alten-Kirchen, Dynastia Altenkirchensis, und Bendorf Bendorfium, so bisher dem Hertzog von Eisenach zugehöret.

IX. Die Grafschaft Beilstein, Comitatus Beilsteinensis, unter Herborn, so dem Grafen von Naussau Dietz gehörig.

NB. Die Grafschaft Sayn, Wied, Siegen, Dillenburg, Beilstein und Hadamar werden nebst noch einigen andern daherum liegenden Cöllnischen und Trierischen Landen der Westerwald genennet.

X. Die unter Giessen gelegene freye Reichs-Stadt Wetzlar, Wetzlaria, wohin 1693 das Reichs Cammer-Gericht von Speyr verleget worden.

XI. Die Grafschaft Solms, Comitatus Solmensis, gleich drunter, deren Grafen sich in die Braunfelsische und Lichische und jede derselben wieder in verschiedene Neben-Linien eintheilen.

XII. Die freye Reichs-Stadt Friedberg, Fridberga, besser unten.

XIII. Die Grafschaft Isenburg, Comitatus Isenburgicus, besser zur Lincken, deren Grafen sich jetzo in die Merholtzische und Büdingische Linie eintheilen. Die Haupt und Resi-

dentz-Stadt dieser Grafschaft ist Büdingen, Büdinga, so eine feine Schule und Saltzwerck hat.

XIV. Die Grafschaft Hanau, Comitatus Hanoviensis, neben Franckfurt so vorhin ihren besondern Grafen hatte, nun aber den Printzen von Cassel zustehet. Der beste Ort darinn ist Hanau, Hanovia, so in Alt- und Neu-Hanau eingetheilet wird. Nicht weit davon an dem Dorf Kesselstadt ist die Residentz Philipps-Ruh, Secessus Philippi, genant.

XV. Gelnhausen, Gelhusa, zur Rechten nach dem Fuldischen zu, eine Kayserliche freye Reichs-Stadt.

§. 99. In der gefürsteten Abtey Fulda, die ihren eigenen Herren hat, und der Catholischen Religion zugethan, ist die Haupt- und Residentz-Stadt Fulda, Fulda, besonders zu mercken, alwo 1734 eine neue Universitæt aufgerichtet worden.

§. 100. In der Ober-Pfaltz, die nunmehr meistens dem Churfürsten von Bayren zustehet und Catholischer Religion zugethan ist, sind vor andern Orten merckwürdig.

1. Amberg, Amberga, die Haupt-Stadt, so vest und grossen Eisen-Handel treibt, und ist daselbst eine besondere Landes-Regierung.
2. Neumarck, Novoforum, darunter, ein mittelmäßiger Ort samt einem Schloß.
3. Sultzberg, Comitatus Sulzbergensis, drunter, eine Grafschaft, so den Reichs-Grafen von Wolffsstein gehörig.
4. Sultzbach, Sulzbacum, über Amberg, ein mittelmäßiger Ort, samt einem grossen Schloß, so den Titul eines Fürstenthums führet und dem Pfaltz-Grafen von Neuburg-Sultzbach gehöret.
5. Die Landgrafschaft Leuchtenberg, Landgraviatus Leuchtenbergicus, darneben zur Rechten, womit vor diesem das Haus von Lamberg belehnet worden, nun aber

her dem Churfürsten von Bayren zustehet. Der Haupt-Ort darinn ist Pfreimt, Pfreimda s. Peremba.

6. Neustädtlein, Neostadium ad Nabum, ein mittelmäßi-Ort an der Nab, so dem Fürsten von Lobcowitz, unter dem Titul der gefürsteten Graffschaft Sternstein, als ein unmittelbares Reichs-Lehn gehöret.

§. 101. In dem Hertzogthum Neuburg, so dem Churfürsten von der Pfaltz gehörig, und meist Catholisch, ist vor andern merckwürdig.

1. Neuburg, Neoburgum, ein mittelmäßiger Ort, so etwas vest ist.

2. Donauwerth, Donaverda, eine grosse Stadt, so vor diesem eine Kayserliche freye Reichs-Stadt gewesen, aber A. 1607 wegen Religions-Troublen in die acht erkläret worden, und nun an Chur-Bayren gehöret. Ohnweit von dieser Stadt ist der berühmte Schellenberg, wo die Frantzosen Anno 1704 von den Aliirten geschlagen worden.

3. Hochstädt, Hochstadium, eine kleine Stadt und Schloß auf den Schwäbischen Grentzen, zwischen Donauwerth und Dillingen, wo die Allirten 1704 einen grossen Sieg über die Frantzosen erhalten.

§. 102. Das Churfürsten- und Hertzogthum Bayren, welches seinen besondern Churfürsten hat und Römisch Catholischer Religion zugethan ist, wird in Ober- und Nieder-Bayren eingetheilet.

I. In Nieder-Bayren, Bavaria inferiore, so gleich unter der Ober-Pfaltz lieget, sind vor andern Orten merckwürdig

1. Die drey Flüsse, der Lech, die Iser und Inn, deren bereits oben §. 11. No, I gedacht worden.

2. Das Bistum Regenspurg, Episcopatus Ratisponensis, oben, welches seinen eigenen Bischof hat. Darinn lieget

get die Kayserliche freye Reichs Stadt Regenspurg, Ratispona, wo seit 1662 ein stetswährender Reichs-Tag gehalten wird. Vor diesem war dieser Ort die Haupt-Stadt und Residentz der Fränckischen Kayser. Sonst sind in der Stadt noch drey Reichs-Stände, nemlich der Abt des Stifts *S. Emeram* und die beyden Aebtißinen der frey adelichen Reichs-Stifter Ober- und Nieder-Münster, aus welchen beyden letztern Clöstern sich die Conventualen, die Aebtißin ausgenommen, heirathen können.

3. Die Herrschaft Breiteneck, Dynastia Breiteneccensis, fünf Meilen von Regenspurg, so den Reichs-Grafen von Tilly gehöret.

4. Ingolstadt, Ingolstadium, eine Stadt und Vestung samt einer Universitæt.

5. Straubingen, Straubinga, rechter Hand hinüber an der Donau, eine grosse Stadt, wo eine Churfürstliche Regierung.

6. Das Bistum Passau, Episcopatus Passaviensis, besser unten an der Donau nach den Oesterreichischen Grentzen zu, wo sich die Inn mit der Donau coniungirt, so seinen eigenen Bischof hat, der unmittelbar unter dem Pabst stehet. Die Bischöfliche Stadt Passau, Passavia, ist groß und wegen des Anno 1552 daselbst gemachten Passauischen Vertrags sehr nahmhaft.

7. Die Grafschaft Alt-Ortenburg, Comitatus Ortenburgicus, zwey Meilen von Passau, so ihren eigenen Herren hat, der Lutherischer Religion und ein Stand des Reichs. In der Residentz gleiches Namens ist eine schöne Kunst-Kammer und Thier-Garten.

8. Landshut, Landshutum, eine veste Stadt an der Iser.

9. Das Bistum Freysingen, Episcopatus Freysingensis, welches seinen eigenen Bischof hat, so ein immediater Reichs-Stand und unter dem Ertz-Bischof zu Saltzburg stehet. Die Haupt-Stadt hat gleichen Namen, Freysinga.

II. In Ober-Bayren, Bavaria superiore, sind zu mercken.

1. München, Monachium, die Haupt- und Residentz-Stadt des Churfürsten, woselbst ein vortrefflich Schloß und in demselben eine schöne Antiquitæten und Raritæten Cammer zu sehen.

2. Oettingen, Oettinga, sonst Neu-Oettingen genant, zur Rechten hinüber an der Inn. Eine halbe Stunde davon ist Alt-Oettingen, wohin viele Wallfahrten zu einem daselbst befindlichen Marien-Bild geschehen.

3. Burckhausen, Burckhusa, drunter, ein considerabler Ort, wo eine Churfürstliche Regierung und Renth-Amt.

4. Die Herrschaft Maxelrain, Dynastia Maxelrainensis, und Grafschaft Hohen-Waldeck, Comitatus Waldeccensis Superior, unter München, so den freyen Reichs-Grafen von Maxelrain gehörig.

5. Die Grafschaft Werdenfels, Comitatus Werdenfeldensis, so mit zu dem Stift Freysingen gehöret.

6. Die gefürstete Probstey Berchtolsgaden, Abbatia Berchtolsgadensis, zur Rechten neben dem Ertz-Stift Saltzburg, dessen Probst ein immediater Reichs-Stand ist.

§. 103. In dem Ertz-Bistum Saltzburg, welches seinen eigenen Ertz-Bischof hat, der ein immediater Reichs-Stand ist, und der vornehmste unter allen geistlichen Fürsten in Teutschland, ist die Haupt- und Residentz-Stadt des Ertz-Bischofs Saltzburg, Salisburgum, eine grosse und schöne Stadt, in deren Nähe ein Saltz-Bergwerck vor andern Orten zu mercken.

NB. Aus diesem Ertz-Bistum sind besonders in den Jahren 1731 und 1732 viel 1000 Evangelische emigriret, welche sich meistens nach Preussen gewendet haben.

§. 104. Zur Unter-Pfaltz, welche theils Evangelisch-Lutherisch, meist aber Reformirt ist, und ihren besondern Churfürsten hat, werden gerechnet

I. Die Churfürstliche Güter, Electoratus Palatinus stricte sic dictus, welche aus vierzehen Aemtern bestehen, so in der Special-Charte deutlicher zu ersehen, hier aber doch auch mit den Haupt-Orten ausgedruckt sind, als

1. Das Amt Heidelberg, Præfectura Heidelbergensis, unten an den Schwäbischen Grentzen; darinnen

a) Heidelberg, Heidelberga, eine schöne und grosse Stadt am Neckar, die sonst die Residentz des Churfürsten gewesen, die aber Anno 1721 nach Manheim verleget worden. Sonst ist daselbst eine berühmte Universitæt und ein grosses Faß. Vor diesem war auch eine vortreffliche Bibliothec daselbst, die aber 1622 nach Rom gebracht worden.

b) Manheim, Manhemium, wo der Neckar in Rhein fället, die jetzige Residentz des Churfürsten, ein sehr vester Ort, samt einem sehr herrlichen Schloß.

c) Schwetzingen, Schwetzinga, ein Churfürstliches Lust-Schloß zwey Meilen von Heidelberg.

d) Die Berg-Strasse, Via Montana, wodurch man einen gewissen Strich Landes versteht, so zwischen Darmstadt und Heidelberg gelegen, beyderseits mit Nuß-Bäumen besetzt und sechs Meilen lang ist, davon das meiste dem Churfürsten von Mayntz und Pfaltz zuständig ist.

2. Das Amt Bretten, Præfectura Brettensis, an den Würtenbergischen Grentzen, darinnen Bretten, Brettena, die Geburts-Stadt Philippi Melanchthonis,

3. Das Amt Mosbach, Præfectura Mosbacensis, zur Seite über Heidelberg, darinnen Mosbach, Mosbacum.

NB. Diese drey Aemter werden sonst mit dem gemeinen Namen der Crichgau, Tractus Crichgoviensis, genant.

4. Das Amt Germersheim, Præfectura Germersheimensis, zur Lincken am Rhein, darinnen Germersheim, Germershemium, der Haupt-Ort.

5. Das Amt Neustadt, Præfectura Neostadiensis, drüber, darinnen

a) Neustadt an der Hart, Neostadium s. Neapolis Nemetum, wo trefflicher Wein wächset.

b) Franckenthal, Francodalia, ein mäßiger Ort.

6. Das Amt Lautern, Præfectura Lutrensis, besser zur Lincken hinaufwarts, darinnen Kaysers-Lautern, Lutra Cæsarea, ein etwas vester Ort, wo der Kayser Fridericus I ehemal residiret hat.

7. Das Amt Altzey, Præfectura Alzeiana, oben, darinnen Altzey, Alzeja, der beste Ort. Das umliegende Land zwischen Worms und Creutzenach heisset sonst der Wormsgau, oder Aeltzergow.

8. Das Amt Oppenheim, Præfectura Oppenheimensis, rechter Hand drüber am Rhein: darinnen Oppenheim Oppenhemium, und Ingelheim, Ingelhemium, welches letztere ein ziemlicher Flecken, alwo Carolus M. geboren worden.

9. Das Amt Creutzenach, Præfectura Crucinacensis, zur Lincken, alwo

a) Creutzenach, Crucinacum, ein mäßiger Ort an der Nah, alwo ein fein Reformirtes Gymnasium.

b) Ebernburg, Ebernburgum, ein Schloß, so den Freyherrn von Sickingen gehörig.

10. Das Amt Stromberg, Præfectura Strombergensis, drüber am Rhein, darinn Stromberg, Stromberga.

11. Das Amt Bacharach, Præfectura Bacharacensis, zur Rechten darneben, darinnen Bacharach, Bacharacum, eine des dabey wachsenden vortrefflichen Weins halben berühmte Stadt.

12. Das Amt Simmern, Præfectura Simmerensis, an den Trierischen Grentzen, darinnen Simmern, Simmera. Sonsten hatte dieses Amt den Titul einer Grafschaft.

13. Das Amt Boxberg, Præfectura Boxbergensis, so etwas zur Rechten in Francken nicht weit von Mergenthal lieget.

14. Das Amt Utzberg, Præfectura Uzbergensis, so auch abgelegen und im Hessen-Darmstädtischen befindlich.

II. Das Hertzogthum Zweybrücken, Ducatus Bipontinus, welches seinen eigenen Herren hat, und in fünff Aemter zertheilet ist, als da sind Zweybrücken an sich, Lichtenberg, Meissenheim, Landsberg und Neu-Castel. Die Residentz des Hertzogs ist Zweybrücken, Bipontium, alwo ein schönes Schloß und ein reformirtes Gymnasium.

NB. Zu eben diesem Hertzogthum wird auch Berg-Zabern gerechnet, so am untern Elsaß lieget, und mit Elsaß-Zabern nicht zu confundiren ist.

III. Die hindere Grafschaft Sponheim, Comitatus Sponhemiensis, welche von dem Marggrafen von Baden-Baden und dem Pfaltz-Grafen von Zweybrücken meist Gemeinschaftlich beherrschet wird. Man mercket darinn

1. Birckenfeld, Birckenfelda, ein klein Fürstenthum, Amt und Schloß.

2. Die Grafschaft Oberstein, Comitatus Obersteinensis, dabey, so den Grafen von Manderscheid gehörig.

3. Trarbach, Trarbacum, ein mittelmäßiger Ort, so mit einem sehr vesten Berg-Schloß, Grävenburg genant, welches für unüberwindlich gehalten wurde, aber Anno 1734 von den Frantzosen eingenommen und gantz demolirt worden, versehen war.

4. Das Amt und Stadt Kirchberg, Præfectura Kirchbergensis, so allein Baden-Badischer Herrschaft unterthan.

NB. Die Gegend, wo das Amt Simmern und die Grafschaft Sponheim liegen, wird sonst zusammen der Hundsrück, Tractus Hunnorum, genant.

IV. Die Grafschaft Veldentz, Comitatus Veldentiæ, zwischen Trarbach und Trier an der Mosel, so nun Chur-Pfaltz im Besitz hat, darinn der beste Mosel-Wein wächset: und dieses

ses zwar auf einem gewissen Berg, der Brauneberg genant, so gegen Dusemont, Mons dulcis, über lieget.

NB. Zu der Grafschaft Veldentz gehöret auch das Amt und die Stadt Lautrecken, Præfectura Lautrecensis, unten an den Zweybrückischen Grentzen.

V. Das Bistum Speyr, Episcopatus Spirensis, unten am Rhein, das seinen eigenen Bischof hat, darinn

1. Speyr, Spira, eine berühmte Kayserliche freye Reichs-Stadt, wo vor diesem das Cammer-Gericht gewesen, so nun in Wetzlar befindlich. Man hält dieselbe mit für eine der ältesten Städten in Teutschland, und ist der Churfürst von der Pfaltz Schutz-Herr darüber. Nicht weit davon ist der berühmte Speyrbach, wo die Alliirten 1703 eine grosse Niederlage erlitten haben.

2. Philippsburg, Castellum Philippi, eine berühmte Reichs-Vestung disseits des Rheins, welche sonst Udenheim hieß.

3. Bruchsal, Bruchsalium, nicht weit davon, die Residentz des Bischofs.

4. Lauterburg, Lauterburgum, eine mäßige Vestung gegen Durlach über.

5. Rheinzabern, Tabernæ Rhenanæ, gleich drüber im Amt Germersheim, welches vor diesem die Residentz des Bischofs war.

VI. Das Bistum Worms, Episcopatus Wormatiensis, zur Lincken der Berg-Strasse, dessen Bischof der Churfürst von Trier. Uber die Haupt-Stadt Worms, Wormatia, ist der Churfürst von der Pfaltz Schutz-Herr. Anno 1521 war Lutherus daselbst auf dem Reichs-Tag. In der Gegend wächßt ein vortrefflicher Wein, Lieb-Frauen-Milch genant.

VII. Die Grafschaft Leiningen, Comitatus Leiningensis, neben Franckenthal, deren Herrschaft in die Dachsburgische und Westerburgische. Jene ferner in die Hartenburgische und Dachsburgische, diese aber in die Oberbrunnische und Leiningische Linie eingetheilet wird. Die Residentz

dents dieser Grafschaft ist Türckheim, Turckhemium, ein mäßiger Ort.

VIII. Die Herrschaft Reipolskirchen, Dynastia Reipolskirchensis, besser oben zur Lincken, so den Grafen von Manderscheid gehörig.

IX. Die Grafschaft Rheingrafenstein, Comitatus Rheingrafensteinensis, besser hinauf, so den Wild- und Rheingrafen gehörig.

X. Die Herrschaft Kirn, Dynastia Kirnensis, gleich dabey, so theils dem Rheingrafen von Dhaun, theils dem Fürsten von Salm gehörig.

§. 105. Nach bisheriger Beschreibung der vornehmsten Provintzen und merckwürdigsten Orten von Teutschland ist zu wissen, daß einige das teutsche Reich auch nach gewissen grossen Flüssen, eintheilen, und bey iedem derselben gewisse Provintzen mercken, welche um und bey ihnen liegen. Solche Flüsse nemlich sind.

I. Die Donau, welche sie, von ihrem Ursprung in Schwaben an bis an die Ungarischen Grentzen zu rechnen, in drey Theile eintheilen, da sie dann

a) Zum ersten Theil zur Rechten von den Ungarischen Grentzen bis in die Gegend, wo der Inn-Fluß hineinfliesset, vier besondere Provintzen rechnen, nemlich das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, samt den darunter gelegenen dreyen Hertzogthümern, Steyrmarck, Kärnthen und Crayn.

b) Zum andern Stück von der Donau, so die Mitten zwischen dem Fluß Inn und Leck begreifft, rechnen sie fünf Provintzen, nemlich das Hertzogthum Bayren, die Ober-Pfaltz, das Hertzogthum Neuburg, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Ertz-Bistum Saltzburg.

c) Zum dritten Theil endlich, von dem Ursprung der Donau

nau bis zum Einfluß des Leck-Flusses, rechnen sie gantz Schwabenland.

II. Der Rhein-Strom, welchen sie zu diesem Ende in den Ober-Rhein und Nieder-Rhein eintheilen, und zu jenem das Bistum Basel, die Grafschaft Mümpelgard, den Sundgau und Brisgau, das Elsaß, die Marggrafschaft Baden, und die Unter-Pfaltz; zu diesem aber die drey Ertz-Bistümer Mayntz, Trier und Cöllen, die Eyfel, und die drey Hertzogthümer Jülich, Cleve und Bergen rechnen.

III. Der Mayn, zu welchem das gantze Franckenland, Hessen, Fulda und die Wetterau gezogen werden.

IV. Die Weser, zu welcher Ost-Frießland, Oldenburg, Delmenhorst, Bremen, Vehrden, die Braunschweigische und Lüneburgische Lande, samt dem gantzen Westphalen gerechnet werden.

V. Die Elbe, welche zu diesem Ende in die Ober- und Nieder-Elbe eingetheilet wird. Da man dann zur Nieder-Elbe die fünf Hertzogthümer Schleßwig, Holstein, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, das Fürstenthum Halberstadt und das Hertzogthum Magdeburg, zur Ober-Elbe aber Ober-Sachsen, das Marggrafthum Meissen, Thüringen, die Laußnitz, Böhmen und Mähren rechnet.

VI. Die Oder, wozu das Hertzogthum Schlesien, die Marck Brandenburg und das Hertzogthum Pommern gezogen werden.

§. 106. Ausser diesen Eintheilungen aber hat man noch etliche andere, welche dem Reichs-Stilo Curiæ gemässer sind, und welche von den Politicis im Jure Publico mehr, als jene, in Betrachtung pflegen gezogen zu werden: da man nemlich das Römische Reich teutscher Nation entweder nach den Personen oder nach den Ländern und Provinzen auf unterschiedliche Weise eintheilet.

§. 107.

§. 107. Die **Personen** sind entweder IMPERANTES, die über andere herrschen, oder PARENTES, die von jenen beherrschet werden: von welchen beyden unten. §. 113 seqq. ausführlicher wird gehandelt werden.

§. 108. Was die **Länder** und **Provintzen** anlangt, so ist in Ansehung solcher heut zu Tag die gemeinste Art der Eintheilung diese, daß man zehen **Creise** nennet, welche der Kayser MAXIMILIANUS I zu Anfang des sechzehenden Sæculi zu desto bequemerer Einrichtung des Reichs-Regiments im Reich eingeführet hat.

1. Es ist aber ein Creis nichts anders, als ein Inbegriff verschiedener Reichs-Stände, nebenst ihrem Gebiet, die um gemeinschaftlicher Ruhe und Bestens willen, durch ein unauflößliches Bündniß zusammen verknüpfet: jedoch daß dem Haupt-Bande, dadurch das Haupt und Glieder des teutschen Reichs miteinander vereiniget, desfalls kein Eintrag geschehe.
2. Anfangs zwar machte der Kayser im Jahr 1500 auf dem Reichs-Tag zu Augspurg nur sechs grosse Creise, als nemlich den Bayrischen, Schwäbischen, Sächsischen, Fränckischen, Westphälischen und Rheinischen Creis: weil aber dieselben nicht zulänglich schienen, so wurden 1512 auf einem zu Trier gehaltenen Reichs-Tag, der Oesterreichische, Burgundische, Ober-Sächsische und Nieder-Rheinische oder Chur-Creis annoch hinzu gethan: daß also bisher in allem zehen solcher Creise gerechnet werden
3. Gleichwie aber zu einem jeden dieser Creise gewisse Länder und Provintzen gerechnet werden; also finden sich auch noch verschiedene Provintzen und Stände, die zu keinem der zehen Creise gehören, und gleichwol mit zu dem teutschen Römischen Reich gerechnet werden.

§. 109. Ob es nun gleich gewisser massen schwer fället, gewiß anzuzeigen, zu welchem Creis dieser oder jener Reichs-Stand und Gebiet gehöre, indem einige noch darum strittig sind, so kan man inzwischen doch folgende Nachricht mercken

I. Zum Oesterreichischen Creis werden gerechnet.

1. Das Ertz-Hertzogthum Oesterreich.
2. Die drey Hertzogthümer Steyrmarck, Kärnthen und Crayn.
3. Die gefürstete Grafschaft Tirol.
4. Die 2 Bistümer Trident und Brixen.
5. Die sämtlichen Vorder-Oesterreichische Lande in Schwaben, samt dem Brisgau.

II. Zu dem Burgundischen Creis wurden vor diesem Franche Comté und die sämtliche Niederlande gerechnet, und war derselbe einer der mächtigsten Creise; er ist aber nun von Franckreich und den Holländern dermassen geschmälert worden, daß er nicht einmal ein kleiner Creis mehr mag genennet werden.

III. Zum Ober-Rheinischen Creis gehören heut zu Tag noch

1. Das Hertzogthum Zweybrücken, samt der Grafschaft Sponheim.
2. Gantz Hessen, samt der Wetterau.
3. Die gefürstete Abtey Fulda.
4. Die 3 Stifter Worms, Speyr und Basel.
5. Der Johanniter-Meister.
6. Die Stadt Franckfurt am Mayn.
7. Die Hertzoge von Savoyen und Lothringen, wegen gewisser Reichs-Lehen.
8. Alle Rheinische Prälaten.

NB. Vor diesem wurden die drey Bistümer Metz, Toul und Verdun, item das gantze Elsaß, samt dem Sundgau auch mit zum Ober-Rheinischen Creiß gerechnet; allein durch den Münsterischen, Nimwe-

gischen

gischen und Ryßwickischen Frieden, sind die Länder von dem Reich ab und an Franckreich gekommen.

III. Zum Nieder-Rheinischen oder Churfürstlichen Creis zehlet man

1. Die drey Ertz-Bistümer oder Churfürstenthümer Mayntz, Trier und Cölln.
2. Die Churfürstlichen Güter in der Unter-Pfaltz.
3. Das Fürstenthum Arenberg in der Eifel.

V. Zum Bayrischen Creis gehören

1. Gantz Bayren, samt der Ober-Pfaltz.
2. Das Hertzogthum Neuburg und Fürstenthum Sultzbach, samt der Landgrafschaft Leuchtenberg.
3. Das Ertz-Bistum Saltzburg.
4. Das Bistum Freysingen, Regenspurg und Passau samt der Probstey Berchtolsgaden 2c.

VI. Zum Ober-Sächsischen Creis gehören

1. Der Sächsische Chur-Creis.
2. Das Marggrafthum Meissen.
3. Die Landgrafschaft Thüringen.
4. Das Fürstenthum Coburg und Querfurt.
5. Das Stift Merseburg und Zeitz.
6. Das Fürstenthum Anhalt.
7. Die Abtey Quedlinburg.
8. Die Grafschaft Barby.
9. Die Marck Brandenburg.
10. Das Hertzogthum Pommern.

VII. Zum Fränckischen Creis gehöret gantz Franckenland samt dem Hoch- und Teutschmeister, ausser dem Fürstenthum Coburg, so, wie vor gedacht worden, mit zum Ober-Sächsischen Creis gerechnet wird.

VIII. Zum Schwäbischen Creis gehöret gantz Schwaben-Land, ausser den Vorder-Oesterreischen Provintzen.

IX. Zum Westphälischen Creis gehören

1. Gantz Westphalen.
2. Die drey Hertzogthümer, Jülich, Cleve und Bergen.

3. Die

3. Die drey Fürstenthümer Ost-Frießland, Minden und Vehrden.
4. Die Grafschaft Oldenburg.

X. Zum Nieder-Sächsischen Creis endlich werden gerechnet

1. Die sämtliche Braunschweigische, Hannöverische und Lüneburgische Lande.
2. Das Hertzogthum Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg, Bremen und Holstein.
3. Das Fürstenthum Halberstadt.
4. Das Hertzogthum Magdeburg.
5. Das Bistum Hildesheim und Lübeck.

§. 110. Exempel von solchen Provintzen, welche Reichs-Lehen sind und doch zu keinem der zehen Creise gerechnet werden, geben ab

1. Das Hertzogthum Mümpelgard.
2. Mayland und alle Italienische Reichs-Lehen.
3. Das Königreich Böhmen.

§. 111. Ferner ist annoch von diesen Creisen in Ansehung des darinn zu führenden Regiments zu mercken, daß jeder Creis seine besondere Creis-*Directores* und Creis-Obersten samt deren *Adjunctis* habe, welche dann ihre Creis-*Secretarios*, Creis-Einnehmer, Creis-Caßirer, und Creis Müntzmeister unter sich haben: die an den bestimmten Creis-Tagen ihre Zusammenkünfte haben, und die vorkommende Beschwerden und Angelegenheiten des Creises besorgen.

1. Ein Creis-*Director*, so auch ein ausschreibender Fürst genennet wird, ist nichts anders, als der vornehmste Reichs-Stand eines Creises, von dem die übrigen Creis-Glieder bey erheischender Nothdurft zusammen beruffen werden, und unter dessen Direction sich dieselben über die

obhandene Affairen berathschlagen: und pfleget diese Dignitæt heut zu Tag meistens erblich zu seyn. Es pflegen aber in den meisten Creisen zwey solche Creis-Directores zu seyn; nemlich ein Weltlicher, und ein Geistlicher, ausser in dem Oesterreichischen, Burgundischen und Ober-Sächsischen Creis, als welche nur einen Creis-Directorem haben.

II. Heut zu Tag hat man folgende Creis-Directores oder Ausschreibende Fürsten.

1. In dem Oesterreichischen Creis hat das Haus Oesterreich das Directorium.
2. Im Bayrischen Chur-Bayren und der Ertz-Bischof von Saltzburg.
3. In dem Ober-Rheinischen Chur-Pfaltz und der Bischof von Worms.
4. In dem Ober-Sächsischen Chur-Sachsen, obwolen einige Chur-Brandenburg dazu nehmen.
5. In dem Schwäbischen Creis der Hertzog von Würtenberg und Bischof von Costnitz.
6. Im Burgundischen der König in Spanien oder vielmehr ietzo die Königin von Ungarn, als welcher der meiste Rest von dem Burgundischen Creis zustehet.
7. Im Fränckischen der Marggraf von Bareuth und Bischof von Bamberg.
8. In dem Nieder-Rheinischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz, welcher letztere zwar eigentlich Creis-Obrister ist.
9. Im Nieder-Sächsischen Creis alterniren Chur-Brandenburg, als Hertzog von Magdeburg, und das Chur-Haus Hannover wegen des Hertzogthums Bremen und der Lüneburgischen mit dem Hause Braunschweig.
10. Im Westphälischen der König in Preussen als Hertzog von Cleve, der mit Chur-Pfaltz als Hertzog von Jülich alternirt, und der Bischof von Münster.

III. Ein Creis-Obrister ist gleichfals ein Fürst oder Graf, oder wenigstens ein Baron, welcher in dem Krieg wohl erfah-

erfahren ist, und durch eine ordentliche Wahl der meisten Creis-Stände zu dieser Function oder Dignitæt gelanget; kraft welcher er vornehmlich dahin zu sehen hat, daß das Militair-Wesen in gutem Stand und die innerliche Ruhe in seinem Creis erhalten werde: wobey er übrigens besonders auch dafür zu sorgen hat, daß die Creis-Stände die verwilligte Hülfe nicht säumig einsenden.

IV. Durch *Adjunctos* eines Creis-Obristen, deren insgemein fünfe bis achte bey einem jeden Creis zu seyn pflegen, und unter welchen der eine der Nachgeordnete, die übrigen aber Zugeordnete genennet werden, verstehet man gleichfalls gewisse vornehme Creis-Stände, die im Krieg wohl erfahren sind, dem Creis-Obristen mit Rath und That an die Hand geben, und auf ereignenden Nothfall dessen Stelle vertreten.

§. 112. Wenn nun die Creise zusammen kommen, nennet man es einen Creis-Tag, der nichts anders ist, als eine Versammlung der Creis-Stände, die deswegen angeordnet und ordentlicher weise von den ausschreibenden Fürsten, die solchen ansetzen, in einer freyen Reichs-Stadt darum gehalten werden, damit von den Creis-Angelegenheiten, als da sind z. E. Anlegung der Collecten, Bestellung der Creis-Aemter, Untersuchung des Müntz-Wesens &c. gebührend berathschlaget werden könne. Ubrigens pflegen dergleichen Creis-Tage von den Publicisten auf viel- und mancherley Weise eingetheilet zu werden.

§. 113. Was nun die andere Eintheilung des Römischen Reichs in Ansehung der Personen betrifft, so ist es diejenige, da solches in das Haupt und in seine Glieder oder IMPERANTES und PARENTES eingetheilet wird, wie oben §. 107. be-

reits angemercket worden. Was nun jene, die Imperantes anlanget, so sondern sich dieselbe wieder in *Dependentes* und *Independentes* ab, das ist, in solche, die zwar über andere herrschen, für sich aber annoch einem Höhern unterworfen sind, und in solche, die von keinem andern dependiren. Von dieser Art ist der Kayser einig und allein, als welcher auf dieser Welt keinen höhern Potentaten über sich erkennet; von jener aber die so genannte **Reichs-Stände.**

§. 114. Bey der Person eines Kaysers mercken wir dessen **Beschreibung, Wahl, Crönung** und **Vorzüge,** samt der verschiedenen Art **und Weise wie diese Würde ein Ende nehmen könne:** desgleichen die verschiedene **Landschaften,** welche der heutige Kayser unter seiner Botmäßigkeit besitzet: worauf dann auch das vornehmste von der **Römischen Kayserin,** dem **Römischen König** und den **Reichs-*Vicariis*** soll angeführet werden.

§. 115. Ein Römischer Kayser ist derjenige, welcher von den Churfürsten im Namen des sämtlichen Reichs zu einem Ober-Haupt des Römischen Teutschen Reichs erwehlet wird: damit er selbigem gebührend vorstehe und dasselbe regiere.

§. 116. Ein solcher Kayser ist von alten Zeiten her durch besondere Titul von andern Häuptern unterschieden worden. Da dann unter den neuern vor andern zu mercken sind der Titul **Römisch-Teutscher Kayser,** der von Ottone I seinen Ursprung haben soll, indem derselbe zuerst sich diesen Titul angemaßt, um damit zu bezeugen, daß ein König

in

in Teutschland (dann also sind die teutschen Kayser sonsten auch genennet worden) auch zugleich Herr über Rom und Italien sey. Sonst werden den Kaysern annoch diese Epitheta beygeleget, **Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster** 2c.

§. 117. Die **Wahl**, welche heut zu Tag der einige Weg ist, wodurch ein Potentat den Kayserlichen Thron besteigen kan, ist diejenige solenne Handlung, in welcher die Churfürsten im Namen des sämtlichen Reichs, durch ihre Stimme eine geschickte Person zum Ober-Haupt des Teutschen und Römischen Reichs, nach Anleitung gewisser dahin abzielender Grund-Gesetze erwehlen.

118. Was nun die vornehmsten **Umstände**, die bey der **Kayserlichen Wahl** beobachtet werden, betrifft, so gibt man dißfalls auf dreyerley Handlungen acht. Als 1) auf solche, die **vor der Wahl** hergehen; 2) Auf die **Wahl selbsten**, und 3) auf diejenige, welche **auf die Wahl folgen**.

I. Was nun erstlich die **Umstände** betrifft, die vor der Wahl hergehen, so bestehen selbige kürtzlich darinnen. So bald der Kayserliche Thron vacant worden, werden die sämtlichen Churfürsten, ordentlicher Weise vier Wochen nach der eröffneten Vacantz, von dem Churfürsten von Mayntz, als Ertz-Cantzler des Teutschen Reichs, nach Franckfurth am Mayn zusammen beruffen: welche denn entweder in Person auf die bestimmte Zeit daselbst erscheinen, oder wenigstens ihre bevollmächtigte Gesandten dahin senden. So bald nun der Tag angebrochen, an welchem die Wahl-Consultationes anfangen sollen, begeben sich die Churfürsten, oder deren Gevollmäch-

mächtigte zusammen auf das Rathhaus, und nehmen den Rath derselben Stadt durch den Chur-Mayntzischen Cantzler in Pflicht: worauf man auch die gantze Bürgerschaft und Stadt-Garnison, welche sich vor dem Rathhaus auf dem Römer-Berg einfinden muß, schwören lässet: zur Versicherung, daß die Stadt den Churfürsten und deren Zugehörigen währender Wahl alle Sicherheit, Schutz und Schirm leisten wolle: deswegen um solche Zeit sich auch alle Fremde aus der Stadt begeben müssen.

II. Wann dieses alles seine Richtigkeit hat, auch die Wahl-Capitulation abgefasset ist; wird zur Wahl selbsten also geschritten. Das Churfürstliche Collegium wird durch den Erb-Marschall von Pappenheim, auf einen gewissen Tag zusammen beruffen: Da dann die Churfürsten sich auf dem Rathhaus einfinden, und ein ieder in seinem Gemach den Chur-Habit anziehet: welcher bey den Geistlichen in einem rothen Sammeten und mit Hermelin gefüttertem und verbremten Rock und dergleichen Hut bestehet. Ein Gesandter bleibt nur in seinem eigenen Kleid; so aber sehr kostbar zu seyn pfleget. Alsdann reiten sie zu paaren nach der Kirche, welche in Franckfurt die Bartholomäi-Kirche ist: wobey iedem Churfürsten von seinem Erb-Marchall köstliche mit der Spitze in die Höhe gekehrte Degen, Chur-Sachsen aber, als des Reichs Ertz-Marschall, ausser diesen annoch ein blosses Schwerd vorgetragen wird. Allesamt aber werden von den neben her gehenden Trabanten und Wache begleitet. Wenn sie in der Kirche angelanget, lassen sie sich auf ihre mit rothem Sammet beschlagene Stühle nieder: worauf sich der Gottesdienst mit der Messe anhebet. Wann diese zum Ende, erheben sie sich zum Altar und schwören, die Geistlichen mit auf die Brust, die Weltlichen mit auf das Evangelien-Buch gelegten Fingern, daß sie die Wahl frey und ohne alle Parteylichkeit, bloß nach den Reichs-Gesetzen verrichten wollen. Wenn auch dieses geschehen, begeben sie sich nebst einigen

Chur-

Churfürstlichen Räthen, als Zeugen, und zwey Notarien in ein besonder Gemach, die Chur-Cammer genant, vor welcher ein Herr von Werther als Reichs-Erb-Thürhüter mittler weile zu stehen pfleget; obgleich der Reichs-Erb-Marschall die Schlüssel desselben bey sich hat. Wenn sie alle hinein getreten, thut Chur-Mayntz eine Anrede, in welcher, was bey bevorstehender Wahl zu erinnern, kürtzlich beygebracht wird, und befragt die übrigen Churfürsten, ob nun zur Wahl könne geschritten werden. Auf geschehene Bejahung müssen alle abtreten, bis auf die Churfürsten und deren Gesandten: und wird die Wahl selbst vorgenommen, wobey Chur-Mayntz die Vota einsammlet, da dann die meisten Stimmen gelten.

III. So bald die Wahl zu Ende, werden die Thüren des Gemachs wieder eröffnet, und durch den Reichs Quartier-Meister wieder alle hineingeruffen, welche vorher abtreten musten: da dann die beyde Notarii protocolliren und ein öffentlich Instrument aufrichten müssen, wer zum Römischen Kayser oder König erwehlet worden, und wird solches Instrument von den Churfürstlichen Räthen als Zeugen unterschrieben und hernach in das Chur-Mayntzische und Reichs-Archiv beygeleget. Wenn dieses geschehen, wird der erwehlte in das Gemach geruffen, ihme die Wahl und Capitulation vorgelesen, welche letztere er durch einen besondern Eyd, der entweder im Gemach oder vor dem Altar abgelegt wird, beschwören muß, daß er sie halten wolle; worauf er dann vor den Altar geführet, das Te Deum laudamus gesungen und von Chur-Maynts öffentlich proclamiret wird. Nach diesem bringen die Churfürsten den neuerwehlten auf einen zu diesem Ende erbauten Thron, und zeigen ihn dem sämtlichen Volck, welches durch ein wiederholtes Vivat seine Freude und Schuldigkeit bezeuget: womit dann die Wahl-Solennitæt ihre Endschaft erreichet hat.

§. 119. Man pfleget aber auch verschiedene Eigenschaften und *Qualitæten* in Consideration

zu ziehen, welche sich bey der Person finden müssen, die zu der Kayserlichen Würde gelangen soll: unter welchen nach Aussage der meisten Publicisten diese die vornehmsten sind. 1. Daß ein zu erwehlender Kayser von Geburt ein Teutscher, und also aus teutschem Geblüt entsprungen sey. 2. Soll es ein Printz seyn; weil die Printzeßinnen von dem teutschen Reichs-Scepter ausgeschlossen sind. 3. Muß er aus einem rechtmäßigen Fürstlichen Ehe-Bett erzeuget seyn.

Was die übrigen Requisita anlanget, welche sonsten mit angeführet werden, z. E. daß er aus einem Hohen und wenigstens Gräflichen Haus solle entsprossen seyn, daß er ein Gerechtigkeit liebender Herr sey, daß er mehr dem weltlichen als geistlichen Stand zugethan sey, ein männliches Alter samt einer ansehnlichen Leibes-Gestalt habe und der Catholischen Religion zugethan sey, sind solche Dinge, davon man eben keine besondere Gesetze aufweisen kan, und in deren manchem die Ratio Status und bisherige praxis den besten Ausschlag gibt.

§. 120. Wenn die Wahl ihre völlige Richtigkeit hat, und die gewöhnlichen Ceremonien vorbey sind, pflegt insgemein sogleich die **Crönung** zu geschehen, welche nichts anders ist, als diejenige solenne Handlung, da ein rechtmäßig erwehlter teutscher Römischer Kayser oder König durch Aufsetzung der Kayser-Crone und Ubergebung der andern Reichs-Insignien, samt beygefügter Einsegnung, dem Schutz und Genade des Allerhöchsten befohlen wird.

§. 121. Ob nun gleich diese Crönung vermög der von Carolo IV gemachten Verordnung eigentlich

zu Achen geschehen solte; so bindet man sich doch heut zu Tag nicht mehr an diesen Ort: obgleich gemelter Stadt allemal ein Revers gegeben wird, daß ihr solches zu keinem Præjudiz gereichen solle.

§. 122. Was die Person betrifft, welche die Crönung verrichtet, so ist die Verordnung gemacht, daß wenn ein Kayser in des Churfürsten von Cöllen Diœces zu crönen wäre, solches von diesem Churfürsten geschehen solle; fiele aber dieser Actus in die Diœces des Churfürsten von Mayntz, so stünde die Crönung selbigem zu: und falls solche an einem ausser beyder ihrem Kirchen-Gebiet gelegenen Ort angestellet würde; so sollten sie alterniren und dißfalls Chur-Mayntz den Anfang machen.

§. 123. Die Ceremonien, welche bey der Crönung vorgehen sind folgende.

1. So bald der Crönungs Actus angestellet, und die Churfürsten zu selbiger nach geschehener Einladung entweder in Person oder durch ihre Gesandten erschienen; so reisen sie mit dem neuen Kayser in ihrem Chur-Habit (die Abgesandten in ihren gewöhnlichen Kleidern) da jedes Erb-Beamter vorangehet, in ordentlicher Procession nach der Kirche, woselbst derselbe von den drey geistlichen Churfürsten, die mit Ertz-Bischöflichem Habit angethan, vor den Altar geführet, auf einen Thron gesetzet, und darauf die Messe angefangen wird. Wenn solche vollendet, muß er schwören, daß er bey dem Römischen Glauben bleiben, dem Reich wieder aufhelfen und Recht und Gerechtigkeit handhaben wolle. Nachdem wird er mit dem geweyhten Oel an unterschiedlichen Orten gesalbet, und von den drey geistlichen Churfürsten wieder abgetrocknet: worauf ihm auch in der Sacristey die Reichs-Kleinodien angeleget werden. Der gantze Actus wird mit einer Messe beschlossen und darauf

der Kayser in solenner Procession nach Hause gebracht.

2. Die Reichs-Kleinodien, deren vorhin gedacht worden, bestehen 1) In einer geschlossenen Kayser Crone, so von purem Gold, acht Pfund schwer, und noch von Carolo M. herrühret. 2) In Caroli M. Schwerd und Ring, davon das erstere in einer sehr kostbaren Scheide. 3) In dem güldenen Reichs-Scepter und Reichs-Apfel. 4) In den Knie-Stieflen und Dalmatischen Rock, so auch von Carolo M. gestiftet. 5) In einem Mantel und Wappen-Rock. Alle diese Stücke werden zu Nürnberg verwarlich aufgehalten; ausser Caroli M. Schwerdt, welches die Stadt Achen überliefert.

3. Wenn der Kayser nach vollbrachter Crönung in sein Losement zurück gekommen, gehet er zur Tafel, wobey die Churfürsten ihre besondere Verrichtungen haben. Chur-Sachsen nemlich hat den kostbaren Marschall-Stab in der Hand, und befiehlt den Kayserlichen Bedienten, die Speisen aufzutragen. Hierauf reitet er in den auf dem Marck gegen dem Kayserlichen Zimmer über aufgeschütteten Hauffen Haber, nimt davon ein silbern Maas voll, streicht es mit einem silbern Stab ab, und gibt es seinem Reichs-Vice-Marschall; worauf der Haber preiß gegeben wird. Indessen holet Chur-Bayren in einer silbern Schüssel ein Stück von dem gantz gebratenen und mit allerhand Flügelwerck gespickten Ochsen und trägt es auf die Kayserliche Tafel. Nach diesem wirft Chur-Pfaltz vor dem Kayserl. Zimmer auf der Strasse eine auf die Crönung geprägte Müntze aus: da indessen die Speisen von 50 Grafen aufgetragen werden. Wenn die Tafel angehen soll, kömmt Chur-Brandenburg mit einem Gieß-Becken, Gieß-Kanne und Hand-Quel und reichet dem Kayser das Hand-Wasser. Der König von Böhmen aber præsentirt dem Kayser einen Becher voll Wein, der mit Wasser vermischt.

mischt. In dem aber die weltlichen Churfürsten diese ihre Functiones verrichten; so pflegen die geistlichen Churfürsten um die Tafel herum zu stehen und das Gebet zu verrichten; auch bringen sie hierauf die Reichs-Siegel getragen und legen dieselbe auf die Kayserliche Tafel: doch gibt der Kayser ihnen solche alsobald wieder zurück. Derjenige aber der die Crönung verrichtet hat, hänget das grosse Reichs-Siegel an den Hals, und stellet es nach verrichtetem Banquet dem Reichs-Vice-Cantzler wieder zu.

4. Von den Kayserlichen und Churfürstlichen, wie auch den übrigen Tafeln, an welchen um solche Zeit das solenne Banquet gehalten wird, ist insonderheit dieses zu mercken, daß nicht nur der Kayser, sondern auch die Churfürsten, jeder an einer besondern Tafel speise und unter einem Himmel sitze. Doch stehet des Kaysers Tafel drey Stuffen höher, als der Churfürsten ihre. Die Anwesenden Reichs-Fürsten speisen zusammen an einer Tafel so eine Stuffe niedriger, als der Churfürsten ihre. Die Deputirte der Städte Nürnberg, Achen, Franckfurt und Cöllen werden auch besonders tractirt. Und geschicht alles dieses auf Kayserliche Kosten.

§. 124. Ubrigens hat ein teutscher **Kayser** auch besondere **Vorzüge**, als da sind, daß ihm von allen auswärtigen Königen der Titul **Ihr. Majestät** gegeben wird: da er sie hingegen nur **Ew. Königliche Liebden** oder **Königliche Würde** zu nennen pfleget. Ein Chur- oder sonst Souverainer-Fürst wird von Ihm **Ew. Liebden**, ein Reichs-Fürst nach Unterschied seines Standes und Alters der Familie **Ew.** oder **De Liebden**, ein Ertz-Bischof **Ewer Andacht**, ein Bischof oder Abt **De.** Andacht, und die übrigen Reichs-Stände nur schlechter Dings **Du** titulirt. Hiernächst muß ihm auch

auch vor dem Sultan der Vorzug gegeben werden: wie dann einem Kayserlichen Gesandten an der Pforte erlaubet wird, seinen Vortrag sitzend zu thun.

§. 125. Belangend endlich die **Art und weise, wie einer aufhöret ein Kayser zu seyn**; so mercket man dißfalls dreyerley Arten als 1) Das Absterben: 2) Die **gutwillige Abdanckung**, und 3) Die **Absetzung oder** *Dethronisation*.

Wie nun bey der ersten Art, so nicht von Menschen dependiret, nichs besonders zu mercken, auch der andere Casus sich nicht leicht ereignen dörfte; also ist bey dem dritten zu mercken, daß hochwichtige Ursachen müssen vorhanden seyn, wenn man einen Kayser dethronisiren wolte: z. e. daß er offenbar wider des Reichs und dessen Stände Wohlfahrt handele, und sie mit Fleiß ins Verderben stürtzen und um ihre Freyheit bringen wolte.

§. 126. Von der **Römischen Kayserin** ist hier nur kürtzlich so viel zu mercken, daß, ob ihr gleich so gar von den Chur-Fürsten der Titul **Ihr. Majestät** beygeleget wird, sie auch sonst in ihrem Titulaturen den Titul **allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau** bekommet, selbe dennoch mit der Regierung nichts zu thun habe. Doch hat sie ihren besondern Cantzler und Ertz-Marschall, samt unterschiedlichen andern Bedienten: item hat sie auch das Jus primariarum precum oder **Panis-Brief**, das sonsten mit unter die Kayserliche Reservata gerechnet wird. Nicht weniger darf sie Scepter und Reichs-Apfel führen und auf einem Thron sitzen. Auch pfleget sie fast mit eben solchem Pracht und Ceremonien gecrönet zu werden, wie der Kayser selbst.

§. 127.

§. 127. Ein **Römischer König** wird in Teutschland derjenige genennet, der bey Leb-Zeiten eines Römischen Kaysers von den Chur-Fürsten im Namen des gantzen Reichs zu dessen ungezweifeltem Nachfolger erwehlet wird. Und ist solche Wahl und Würde meistens darum aufgebracht worden, damit das Römische Reich den gewissen Nachfolger seines Kaysers beyzeiten wissen, und nicht erst nöthig haben möge, denselben unter vielen Troublen zu erlangen. Ubrigens geschicht die Wahl und Crönung eines Römischen Königs mit eben solchen Solennitæten wie bey einem Römischen Kayser.

§. 128. Die vornehmste **Vor-Rechte** eines **Römischen Königs** bestehen darinn, daß er 1) nach des Kaysers Tod ohnfehlbar Römischer Kayser wird: 2) daß er, so fern er maiorenn, in Ansehung des Kaysers Reichs-Vicarius, und in dessen Namen die Regierung führet, daher er auch nebst dem Kayser den höchsten Rang im Reich hat: 3) eignen ihm die Publicisten auch den Rang über alle zu: obwol er vom Kayser nur **Ew. Liebden**, dieser aber von ihm **Ew. Majestät** und ein **Herr** genennet wird: wobey er 4) nur einen einfachen Adler führet, da hingegen der Kayser einen doppelten hat.

§. 129. Da bisher so vieles von der Kayserlichen Person und Würde gedacht worden, so wäre hier auch mit wenigem anzuführen, was ein regierender Kayser für Landschaften unter seiner Botmäßigkeit habe. Weil aber anietzo der Kayserliche Thron erlediget, und noch niemand wissen kan, wer künftig auf sel-

selbigen erhoben werden möchte: so muß man dieses bis auf künftig erfolgende Kayser-Wahl ausgesetzt seyn lassen.

Als Römischer Kayser hat derselbe nicht einen Fußbreit Land im Besitz, auch sonsten von dem Reich so gar wenig Einkünfte, daß, wo er nicht für sich aus seinen Erb- und andern Landen reichlichere Renthen und Gefälle zu ziehen hätte, er ohnmöglich den einem Kayser zukommenden Staat führen könnte.

§. 130. Reichs-*Vicarii* sind diejenige Reichs-Fürsten, die entweder, wenn der Kayserliche Thron vacant oder ledig ist, oder aber der Kayser abwesend, das Reich so lang behöriger massen verwalten: und sind deren ietzo zwey, nemlich **Chur-Sachsen** und **Chur-Pfaltz**, und zwar, nach einem nunmehro getroffenem Vergleich, in Gemeinschaft mit **Chur-Bayren.**

Die vornehmsten Verrichtungen der Reichs-*Vicarien* bestehen darinn, daß sie 1) im Römischen Reich mit eben solcher Gewalt das Recht sprechen, wie ein Kayser: 2) können sie über Lehen disponiren; 3) haben sie das Jus primariarum precum. 4) haben sie gleich einem Kayser das Recht geistliche Güter zu vergeben, und 5) Reichs-Tage auszuschreiben: welches aber mit beyder Bewilligung geschehen muß. Es dauret aber diese ihre Gewalt, so lang, bis das Reich wieder mit einem Ober-Haupt versehen ist: wie sie dann dieses Amt so lang verwalten, bis der neu-erwehlte Kayser wircklich den Kayserlichen Thron bestiegen hat, wenn er etwan bey der Wahl nicht solte gegenwärtig gewesen seyn.

§. 131. Als oben §. 113. die Eintheilung des Römischen Reichs nach den Personen gemacht worden,

den, so wurden die Regierenden Personen in Dependentes und Independentes eingetheilet, und angedeutet, daß der Kayser allein ein solcher Regent sey, der von keinem andern dependiret. Die andern aber, so zwar auch regierende Herren sind, aber gewisser massen von andern dependiren, wurden mit dem allgemeinem Namen Reichs-Stände genennet: obwol auch manche regierende Personen eben keine Reichs-Stände sind.

1. Ein Reichs-Stand nemlich ist nichts anders, als eine solche Person, die dem teutschen Reich unmittelbar verwandt, mit der Landes-Fürstlichen Hoheit versehen, und kraft derselben auf den Reichs-Tagen entweder für sich oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen befugt, auch alda Sitz und Stimm zuführen berechtiget ist.

2. Diesemnach werden zu einem Reichs-Stand vornehmlich drey Stücke erfordert, als 1) die Reichs-*Immediété* oder daß er dem Reich unmittelbar verwandt. 2) das Jus Territoriale, oder daß er mit der Landes-Fürstlichen Hoheit versehen, und 3) das Jus Suffragii oder daß er auf den Reichs-Tagen Sitz und Stimm habe.

§. 132. Es werden aber die Reichs-Stände auf viel und mancherley weise eingetheilt, unter welchen folgende Eintheilungen die merckwürdigsten, daß sie 1) in Ansehung ihres Stands in Geistliche und Weltliche, 2) in gewisse Collegia, und 3) in Ansehung der Religion auch in gewisse besondere Parteyen zertheilet werden.

I. Unter den Geistlichen Reichs-Ständen verstehet man die Ertz-Bischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtißinnen und Prälaten, die mit den Requisitis eines Reichs-Stands

bega-

begabet sind. Zu den Weltlichen aber rechnet man die Churfürsten und Fürsten, und unter diesen wiederum die Ertz-Hertzoge, Hertzoge, Pfaltz-Marck-Burg- und Landgrafen, die eigentliche Fürsten und gefürsteten Grafen, desgleichen die Grafen, Frey-Herren und Baronen, Herren und Reichs-Städte.

II. Der Collegiorum, in welche die Reichs-Stände pflegen getheilet zu werden, sind drey, nemlich das Churfürstliche, das Fürstliche und Reichs-Städtische.

III. In Ansehung der Religion distinguiren sie sich in die Römisch Catholische, Evangelische oder Augspurgisch *Confessions*-Verwandte und *Reformirte*: unter welchen die beyde letztere zusammen mit dem Namen der Protestanten pflegen beleget zu werden.

§. 133. Um von allen und jeden so Geistlichen als Weltlichen Reichs-Ständten eine genauere Nachricht zu geben, so ist hier erstlich von den **Chur-Fürsten** zu wissen, daß solche diejenige vornehme Reichs-Stände sind, welche die Macht haben, so wol für sich, als im Namen des gantzen Römischen Reichs einen Römischen teutschen Kayser zu erwehlen: wie sie denn auch den Namen von **köhren**, so in der alten Teutschen Sprache so viel als **wehlen** heissen soll, her haben.

1. Derselben waren im Anfang nur sieben, nemlich drey Geistliche und vier Weltliche. Die drey Geistliche waren die drey Ertz-Bischöffe von Mayntz, Trier und Cöllen; die vier Weltlichen aber der König in Böhmen, Chur-Pfaltz, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg. Als aber im vorigen Sæculo Churfürst FRIDERICUS von der Pfaltz die Böhmische Crone angenommen hatte, die Schlacht aber auf dem weissen Berg 1620 höchst unglücklich für ihn abgeloffen war; nahm ihm FERDINANDUS II die Chur, und gab sie dessen Vettern MAXIMILIANO, Hertzog in Bayren. Und obgleich her-

hernach im Westphälischen Frieden des unglücklichen Churfürsten ältester Printz, Pfaltz-Graf Carl Ludwig wieder eine Chur erlangete, so war es doch nicht die vorige, sondern eine gantz neue, und war also die achte Chur-Würde samt einem neuen Ertz-Amt eingeführet. Endlich war Anno 1692 von dem Kayser LEOPOLDO mit Genehmhaltung des Churfürstlichen Collegii der neunte hinzugethan, dergestalt, daß solches jetzo aus neun Personen bestehet: als da sind drey Geistliche und sechs Weltliche. Die drey Geistliche sind obgedachte drey Ertz-Bischöfe Mayntz, Trier und Cöllen; die sechs Weltlichen aber sind nun 1) der König in Böhmen; 2) Chur-Bayren; 3) Chur-Sachsen; 4) Chur-Brandenburg; 5) Chur-Pfaltz; 6) Chur-Hannover oder Braunschweig und Lüneburg.

2. Wenn und zu welcher Zeit das Churfürstliche Collegium aufgerichtet, und von wem die ersten Churfürsten eingesetzet worden, lässet sich aus hinlänglichen und glaubwürdigen Nachrichten, nicht so genau determiniren. Wahrscheinlich aber ist es, daß nach dem die Macht einen Kayser zu wehlen in den alten Zeiten einiger massen bey dem Volck und sämtlichen Ständen bestanden, in dem sie einen Canditaten vorgeschlagen, bey sothaner Wahl aber oft nicht wenig Troublen vorgiengen, folgends manche Reichs-Stände sich entweder aus Noth oder mit Fleiß davon zurück gehalten, es endlich mit der Kayser-Wahl fast meistens auf die sieben Ertzt- oder Hof-Aemter (also wurden von CAROLI M Zeiten her die 7 Haupt Provintzien, worein Teutschland eingetheilet war, und über welche gewisse Statthalter, so bey Hofe die vornehmsten Aemter verrichteten, gesetzet waren, genennet) angekommen: worauf dieselbe mit ausschliessung der übrigen Stände sich in diesem Privilegio immer mehr und mehr suchten vest zu setzen, bis ihnen endlich in der güldenen Bulle solches Recht unwiederrufflich zugesprochen worden: wannenhero dann

der Ursprung des Churfürstlichen Collegii ungefehr in das XIII Sæculum zu setzen.

§. 134. Sonsten haben die sämtlichen Chur-Fürsten vor den übrigen Reichs-Ständen mancherley **Vorzüge**: als da sind

1) Machen sie ein besonderes unzertrennliches Collegium aus, so von den andern Reichs-Ständen gantz abgesondert ist.

2) Ist unter ihnen ein ewig daurendes beständiges Bündniß.

3) Wehlen sie allein einen Römischen Kayser und König, dem sie die Wahl-Capitulation vorschreiben.

4) Hasten auf ihren Landen allein die Ertz-Aemter des teutschen Reichs: davon bey jedem Churfürsten insonderheit wird gedacht werden.

5) Werden sie vermög der güldenen Bull den Königen gleich, und von diesen auch für souverain und alpari tractirt: daher ihnen die Könige den Titul Bruder geben.

6) Kan ein Kayser ohne sie im Reich keine neue Zölle anlegen, keine Müntze verstatten, noch einen in Bann thun.

7) Ihre Gesandten werden am Kayserlichen Hof den Königlichen Ambassadeuren gleich tractirt, dörfen sich bedecken und niedersetzen.

8) Darf von ihnen nicht appelliret noch deren Unterthanen vor ein fremd Gericht gezogen werden.

9) Werden die Geistlichen Hochwürdige, und die Weltlichen Durchlauchtigste, ingleichem jene Neffen und diese Oheim genant. Anderer Vorzüge, so in Jure Publico können nachgeschlagen werden, hier zugeschweigen.

§. 135. Die Art zu einer Chur-Würde zu gelangen ist unterschiedlich. Denn was die

Geist-

Geistlichen betrifft, so werden solche durch die Wahl dazu erhoben, welche das Capitel jedes Ertz-Bistums verrichtet: da dann die meisten Stimmen gelten. Bey den Weltlichen Churfürsten aber hat das Recht der Nachfolge statt: in dem die Chur-Würde auf den Ländern haftet. Wenn aber die Haupt-Linie ausgestorben, so soll die Succession nach der nächsten Anverwandschaft geschehen, und der älteste im Geschlecht dazu gelangen.

§. 136. **Der Churfürst von Maynz ist Ertz-Cantzler in gantz Teutschland und Italien**: deßwegen er mit dem Kayser entweder in Person oder durch seinen Reichs-Vice-Cantzler die Reichs-Verordnungen und Schlüsse unterschreibet, und die Reichs Insiegel samt dem Reichs-Archiv in seiner Verwahrung hat. Sonst hat Chur-Maynz nebst verschiedenen andern Privilegien auch das Recht einen Kayser zu crönen, zu salben und einzusegnen.

Die Landschaften, welche zum Ertz-Bischof- und Churfürstenthum Maynz heut zu tag gerechnet werden, sind 1) das Ertz-Stift Maynz, 2) das Eisfeld, 3) Erfurth in Thüringen.

§. 137. **Der Churfürst von Trier**, war sonst **Ertz-Cantzler durch Gallien und** *Arelat*: nachdem aber diese Länder unter Frantzösische Botmässigkeit gekommen; so bleibet er dieses Amts überhoben. Bey der Wahl eines Römischen Kaysers hat er das erste Votum; anderer Vorzüge hier zu geschweigen.

Das Land, worauf diese Chur haftet, ist das Ertz-Sti

Trier, wobey der jetzige Churfürst auch das Bistum Worms und die Probstey Ellwangen im Besitz hat.

§. 138. Chur-Cölln hatte sonst das Ertz-Cantzler-Amt über Italien und Sicilien; es ist aber diese Würde heut zu tag an Seiten des Churfürsten von Cöllen ein blosser Ehren-Titul, weil Chur-Mayntz alle Italienische Angelegenheiten zu expediren hat. Sonsten hat dieser Churfürst bey der Kayserlichen Wahl das andere Votum.

Das Land, auf welchem diese Chur haftet, ist das Ertz-Stift Cöllen. Es ist aber dieser Churfürst zugleich Hertzog in Westphalen, Bischof zu Münster, Paderborn, Osnabrügg und Hildesheim: wie nichtweniger Hoch- und Teutsch-Meister, daher diese Landschaften mit dazu gerechnet werden.

§. 139. Der König in Böhmen ist unter den weltlichen Churfürsten der erste. Im Reich ist ihm das Ertz-Schencken Amt anvertraut: kraft dessen er dem neuerwehlten Kayser den ersten Trunck Wein nach der Crönung bey der Tafel überreichet. Bey der Kayser-Wahl hat er das dritte Votum.

Die zu dieser Chur gehörige Landschaften sind 1) das Königreich Böhmen. 2) das Hertzogthum Schlesien und 3) die Marggrafschaft Mähren.

§. 140. Der Chur-Fürst von Bayren führet das Ertz-Truchsessen Amt, kraft dessen er dem Kayser den Reichs-Apfel vorträgt, und nach der Crönung eben demselben das Stück von dem gebratenen Ochsen auf die Tafel bringt. Bey der Kayser-Wahl hat er das vierte Votum.

Die

Die dem Chur-Fürsten von Bayren zugehörige Lande sind 1) das Hertzogthum Bayren 2) die Ober-Pfaltz, 3) das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben.

§. 141. **Chur-Sachsen** hat das **Ertz-Marschall** Amt auf sich, kraft dessen dieser Chur-Fürst bey der Crönung und andern Solennitæten das blosse Schwerdt vorträget, und unmittelbar vor dem Kayser hergehet: daher auch Chur-Sachsen vor allen andern Hertzogen von Sachsen die zwey Schwerdter im Wappen führet. Nebst dem reitet er auch nach der Crönung in den vor dem Kayserlichen Zimmer aufgeschütteten Hauffen Haber und füllet davon das silberne Maas. Bey der Wahl hat er das fünfte Votum, und ist bey vacanten Kayserlichem Thron oder Minderjährigkeit des Kaysers nebst Chur-Pfaltz des Reichs Vicarius.

1. Ausser diesem ist Chur-Sachsen auch Schutz-Herr und Richter aller Trompeter und Paucker im gantzen Römischen Reich: desgleichen führet er das Amt eines Reichs-Ober-Jägermeisters. In Religions-Sachen hat er auf Reichs-Tagen unter den Protestanten das Directorium. Auch kan weder von ihm noch dem gantzen Haus Sachsen appelliret werden.
2. Die Länder welche der Churfürst von Sachsen heut zu tag beherrschet, sind folgende. 1) Der Chur-Creis, auf welchem eigentlich die Chur haftet. 2) Das Marggrafthum Meissen, welches in den Meißnischen, Leipziger und Ertzgebirgischen Creis eingetheilet wird. 3) Die gantze Ober-Laußnitz, wie auch das meiste von der Nieder-Laußnitz. 4) Etwas von der Mansfeldischen Sequestration. 5) In Thüringen die Schriftsassen in den Weissenfelsischen Aemtern, ein Theil von der Stadt Trefurt, und das Amt und Stadt Tennstädt über Erfurt. 6) Das Stift Naumburg. 7) Das Merseburgische Gebiet.

Was der heutige Churfürst, als König in Polen für Länder besitzet, davon wird unten bey der Charte von diesem Königreich Erwehnung geschehen.

§. 142. **Chur-Brandenburg** hat das **Reichs-Ertz-Cämmerer Amt** zu verwalten: vermög dessen dieser Churfürst bey der Crönung und andern Solennitæten, dem Kayser oder Römischen König den Scepter vorträgt: anstatt dessen sonst ein Schlüssel gebraucht worden. Auch bringt er dem Kayser in einem silbern Becken das Hand-Wasser, nebst dem Hand-Tuch, und führet bey der Wahl das sechste Votum.

1. Unter den besondern Privilegiis, welche diesem Chur-Haus zukommen, ist zu mercken, daß ihm erlaubt, einen Johanniter-Meister über Pommern und Sachsen zu bestellen: item daß ihm alle in den Morgenländischen Provintzen befindliche Keßler unterworfen.
2. Die Länder, welche der Churfürst von Brandenburg besitzet sind folgende: 1) die Marck Brandenburg, auf welcher die Chur-Würde haftet. 2) Gantz hinter Pommern, wie auch das meiste von Vor-Pommern. 3) das Hertzogthum Magdeburg. 4) Das Fürstenthum Halberstadt. 5) Das Fürstenthum Minden in Westphalen. 6) Das Hertzogthum Cleve. 7) Die Grafschaft Marck. 8) Die Grafschaft Ravensberg. 9) Die Grafschaft Lingen im Münsterischen. 10) Das Fürstenthum Mörs zwischen Jülich, Cleve und Cöllen. 11) Die Grafschaft Tecklenburg in Westphalen. 12) Die Schutz-Gerechtigkeit über das Stift Quedlinburg. 13) Die Reichs-Vogtey oder Schuldheissen-Amt über die freye Reichs-Stadt Nordhausen. 14) etwas in der Nieder-Laußnitz.

Von dem Königreich Preussen, welches nunmehr den Churfürsten von Brandenburg auch zu seinem Souverain hat, wird unten gedacht werden.

§. 143.

§. 143. Chur-Pfaltz hat im Westphälischen Frieden samt der neuen Chur-Würde das neue Ertz-Amt eines Ertz-Schatzmeisters empfangen, vermög dessen dieser Churfürst dem Kayser die Crone vorträgt, und nach der Crönung unter das Volck Geld auswirft. Vor Alters aber ist das Amt eines Ertz-Truchsessen mit der alten Chur-Würde von Pfaltz verknüpfet gewesen: so aber, wie oben §. 133. bereits gemeldet worden, an Bayren gekommen. Bey der Kayser-Wahl hat Chur-Pfaltz die siebende Stimme. Auch ist das Reichs-Vicariat mit dieser Chur verbunden: davon oben §. 130.

1. Unter die besondere Privilegia dieses Chur-Hauses ist zu rechnen, 1) das Wildfangs-Recht, d. i. daß Chur-Pfaltz alle unehlich geborne und Fremdlinge, so sich in seinem und den angrentzenden Ländern niederlassen, und niemand haben, der ihnen folget und sie wieder fordert, nach Jahr und Tagen zu einem Wildfang oder leibeigenen macht: vermög dessen er und seine Kinder dem Chur-Fürsten mit Leib und Leben, Hab und Gut verbunden; davon sie sich auch nicht anders, als gegen Erlegung eines gewissen Stück Gelds los machen können. 2) Ist Chur-Pfaltz auch Schutz-Herr aller in Francken, Elsaß und den Rheinischen Provintzen sich befindlichen Keßlern.

2. Die zu Chur-Pfaltz gehörige Landschaften sind, 1) Die in der Unter-Pfaltz befindliche 14 Aemter, 2) Das Hertzogthum Neuburg. 3) Die beyde Hertzogthümer Jülich und Bergen. 4) Die Herrschaft Ravenstein. 5) Die Grafschaft Veldentz an der Mosel.

§. 144. Chur-Hannover ist erst 1692 zur neunten Chur ernennet und 1708 introducirt worden, wobey ihm das Ertz-Paner Amt zugedacht, Anno 1710 aber das wegen Abgang Chur-Bayrens va-

cant gestandene Ertz-Schatzmeister-Amt conferirt worden. Nachdem aber Chur-Bayren 1714, in alle seine Würden durch den Rastattischen Frieden restituiret war: so ist bisher zwischen Chur-Bayren, Chur-Pfaltz und Chur-Hannover der Ertz-Aemter halben ein Disput, weil der Letztere das Ertz-Schatzmeister-Amt nicht abtreten, Chur-Pfaltz aber an Bayren das Ertz-Truchsessen-Amt nicht zurück geben will, es sey dann daß Hannover ihm zuvor das Ertz-Schatzmeister-Amt wieder gibt.

Die Chur-Fürstliche Lande bestunden sonst meistens in den beyden Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen; ietzo aber hat dieser Chur-Fürst auch die Zellische Lande; item das Hertzogthum Bremen, und das Fürstenthum Vehrden samt dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg.

Was dieser Chur-Fürst als König in Engelland besitzet, davon ist unten die Charte von Groß-Britannien nachzusehen.

§. 145. Unter den übrigen vornehmen Gliedern, aus welchen das teutsche Römische Reich bestehet, sind unter den Weltlichen nach den Chur-Fürsten die **Ertz-Hertzoge, Hertzoge und Fürsten** die nächsten.

§. 146. Die Würde eines **Ertz-Hertzogs** ist diejenige hohe Fürstliche Würde, vermög welcher derjenige, der solche führet, allen andern so geist- als weltlichen Reichs-Ständen, (die Churfürsten ausgenommen,) vorzugehn pfleget.

Wenn und zu welcher Zeit diese Würde zuerst aufgekommen, kan so eigentlich nicht erwiesen werden: so viel aber ist gewiß, daß solche von etlich hundert Jahren her beständig bey dem Haus Oesterreich gewesen.

§. 147.

§. 147. Das Wort Hertzog hieß bey den alten Teutschen zu Kriegs-Zeiten so viel, als ein General, oder derjenige, der das Heer führete und vor selbigem herzog: zu Friedens-Zeiten aber war ein Hertzog eine weltliche Obrigkeit, die das Recht sprach. Keines aber von diesen Aemtern war erblich, sondern sie dependirten von der freyen Wahl des Volcks. Es stiegen aber solche Hertzoge nach der Zeit in ihrer Macht und Ansehen dergestalt, daß sie sich die Verwaltung gantzer Provintzien anmasseten, und sich darinn allmählich so gar erblich bevestigten: worauf sie ihre Lande mit einer fast Königlichen Würde und Auctoritæt beherrscheten, dergleichen auch noch heut zu Tag geschicht.

Heut zu Tag ist es zur Gewohnheit worden, daß man fast einen ieden Fürsten mit dem Namen eines Hertzogs beleget, und diese zweyerley Würden für eine nimt. Doch ist zu wissen, daß von den eigentlich also genanten alten Hertzoglichen Famillen keine mehr übrig, als die Hertzoge von Sachsen, Bayren, Lüneburg, Würtenberg, Mecklenburg und Hollstein. Wozu auch die Hertzoge von Lothringen und Savoyen, so zwar so genau nicht zum teutschen Reich gehören, mögen gerechnet werden.

§. 148. Das Wort Fürst wird auch bald in einem weitern, bald in einem engern Verstand genommen. In dem weitern Verstand ist es ein General-Wort, und bedeutet eigentlich den Obersten in einer Republic: gleich wie es im teutschen Reich nach seinem weitern Umfang so wol den Kayser selbst als die sämtliche Reichs-Stände unter sich begreiffet. In dem engern Verstand aber,

so fern es der Würde eines Churfürsten entgegen gesetzet wird, bedeutet das Wort Fürst eine solche hohe Person, die entweder mit der Fürstlichen Hoheit oder einem Fürstenthum, nach der im Reich hergebrachten Art belehnet ist; vermög deren sie zwar dem Range nach den Churfürsten nachgehet, dennoch vor allen Grafen und Baronen einen Vorzug hat. Und in sothanem Verstand fasset sie nunmehro auch die Hertzoge, Pfaltz- Marck- Land- Burg- und Gefürstete Grafen unter sich.

Es werden aber die Fürsten überhaupt in **geistliche und weltliche Fürsten** eingetheilet. Unter welchen die ersten die *Primates*, **Ertz-Bischöfe, Bischöfe, gefürstete Aebte und Prälaten**; die andern aber die **Hertzoge**, eigentliche **Fürsten, Pfaltz- Marck- Land- Burg-** und **Gefürstete Grafen** unter sich begreiffen. Über das werden die Weltlichen annoch in die **alte** und **neue Fürstliche Häuser** abgetheilet.

§. 149. **Pfaltz-Grafen** waren vor diesem diejenigen, welche die Kayser einer gantzen Provintz vorgesetzet hatten, um darinn in ihrem Namen das Recht zu sprechen, und die darinn vorfallende Geschäffte zu verrichten, und zehlete man deren hauptsächlich viere, als den in **Bayren, Sachsen, Schwaben** und **Francken oder am Rhein**: von denen heut zu Tag nur noch die Pfaltz-Grafen am Rhein übrig sind.

§. 150. Die Würde eines **Marck-Grafen** zu verstehen, mercket man für das erste, daß ein Graf vor diesem eine solche Person bedeutete, welcher die

Ge-

Gerichtsbarkeit anvertrauet war, um im Namen des Kaysers das Recht zu sprechen: und waren dieselben insgemein an die Hertzoge gewiesen. Ob auch gleich ihr Amt anfangs nicht erblich gewesen, so maßten dieselben sich doch bey veråndertem Zustand des Reichs nach und nach eine mehrere Botmåßigkeit an. Immittelst als die Hunnen und einige mitternåchtige Vôlcker anfiengen Teutschland mit ôftern Einfållen zu beunruhigen, so setzten die Kayser auf die Grentzen, welche bey den alten Teutschen **Marck** genennet wurden, gewisse Generals, denen sie die Verwahrung derselben, samt der Verwaltung der Justiz, anvertrauet, und welche von daher **Marck-Grafen** genennet wurden. Anfangs zwar waren diese Bedienungen auch nicht erblich, doch sind sie endlich unter den mancherley Revolutionen auch dazu gelanget.

§. 151. Es ist also ein **Marck-Graf** heut zu Tag derjenige, der von dem Kayser mit einem **Marck-Grafthum**, so die Fürstliche Würde und Hoheit hat, belehnet worden.

Es sind aber heut zu Tag 9 Marck-Grafschaften in Teutschland: nemlich 1) die Marck Branbenburg. 2) Die 2 Marckgrafschaften Anspach und Bareuth oder Culmbach in Francken. 3) Die Marckgrafschaft Baden. 4) Meissen. 5) Die Laußnitz. 6) Måhren und 7) Burgau und Hochberg in Schwaben.

§. 152. Ein **Landgraf** wurde vor diesem derjenige genennet, dem eine im Land gelegene Provintz oder doch ein Theil von selbiger anvertrauet war, daß er darinnen das Recht sprechen solte: und waren

waren diese Bedienungen anfangs auch nicht erblich, sind aber nachgehends erblich worden: also daß heut zu Tag ein Landgraf derjenige ist, welcher von dem Kayser mit einem Fürstenthum unter dem Titul als Landgraf beliehen ist.

Man rechnet in Teutschland heut zu Tag 7 dergleichen Landgrafschaften: nemlich 1) das Elsaß, so zwar ietzo unter Franckreich ist. 2) Hessen, 3) Thüringen, 4) Leuchtenberg in der Ober-Pfaltz. 5) Nellenburg, Sultz und Barr in Schwaben.

§. 153. Die **Burggrafen** pflegten vor diesem von den Kaysern deßwegen in des Reichs Burg und Aemter gesetzet zu werden, daß sie in ihrem Namen über die Bischöfe und Kirchen die Auffsicht hatten, und bey denselben die Gerichte administrirten. Nach heutigem Stilo aber ist ein Burggraf derjenige, der vom Kayser und Reich ein Burggrafthum unter Fürstlichem Titul zu Lehen trägt: welchem nach die Burggrafthümer, welche sonst nur auf gewissen Personen hafteten, nunmehro auch erblich sind.

Die vornehmsten Burggrafthümer sind heut zu Tag 1) das Burggrafthum Magdeburg, welches auf 4 Aemtern, nemlich Elbenau, Gommern, Gottau und Rains beruhet, und von Chur-Sachsen als ein besonderes Reichs-Lehen besessen wird. 2) Das Burggrafthum Nürnberg, welches von den beyden Hochfürstl. Häusern Bareuth und Anspach gemeinschaftl. besessen wird. 3) Stromberg in Westphalen, dessen Bischof Burggraf ist.

§. 154. Ein **Gefürsteter Graf** ist derjenige, der zwar für seine Person in den Fürsten-Stand erhoben, dessen Land aber nach wie vor eine Grafschaft geblieben. Dergleichen Gefürstete Grafen sind die

Be-

Besitzer der Gräfschaft **Henneberg**, **Mümpelgard** &c.

§. 155. Was **Grafen** seyn, davon ist schon oben §. 29. der Vorbereitung gedacht worden. Hier mercken wir noch die besondere Benennung der **Rau-Wild** und **Rhein-Grafen**. Rau-Grafen werden diejenige Descendenten genennet, welche Churfürst **Carl Ludwig** zu Pfaltz mit einer Baronesse von Degenfeld, die er sich noch bey Lebzeiten seiner Gemahlin an die lincke Hand trauen ließ, gezeuget hat.

§. 156. Wo die **Wild- und Rhein-Grafen** ihren Namen herhaben, davon haben die Historici unterschiedliche Meinungen. Hier mercken wir nur daß ihre Länder im Ober-Rheinischen Creis am Fluß Nahe, zwischen dem Pfältzischen, Lothringischen und Trierischen Grentzen liegen, und sie sich in drey Linien eintheilen, nemlich Neufville, welche heut zu tag die Fürsten und Grafen von **Salm** præsentiren, **Grumbach** und **Dhaun**.

§. 157. Mit dem Wort **Freyherr** oder Baron wurden vor diesem diejenige benennet, die von allen dergleichen Diensten und Præstationen frey waren, welche andere ihrer Güter wegen im Krieg und am Hof verrichten mußten, und daher nach dem alten Stilo Knechte genennet wurden. Heut zu tag bedeutet es einen solchen, der als ein Freyherr von dem Kayser und Reich mit einer freyen Herrschaft belehnet ist, und auf Reichs-Tagen erscheinen darf: und diese heissen eigentlich **unmittelbar freye** u. folgen auf Reichs-Tagen gleich nach den Grafen. Ubrigens

gens werden unter die Freyherren auch die Semper-Freyen gerechnet, wobey Semper so viel als Sendbar seyn und einen solchen bemercken soll, der tüchtig ist, bey Landes-Versamlungen seine Stimme zu geben. Dieses Prædicat führeten sonst die Grafen von **Limpurg**, heut zu Tag aber der Graf von **Althan**.

§. 158. Ein **Herr** oder **Edler Herr** ist nunmehr derjenige, der vom Kayser und Reich eine solche Herrschaft zu Lehen hat, kraft deren er bey Reichs-Tagen erscheinen darf.

§. 159. **Reichs-Städte** werden diejenige genennet, welche auf den Reichs-Tagen Sitz und Stimme haben, und dem Kayser und Reich unmittelbar unterworfen sind: sonsten aber zusammen in die **Rheinische** und **Schwäbische Banck** eingetheilet werden.

1. Zur Rheinischen Banck wurden gerechnet folgende 23: Cöllen, Aachen, Straßburg, Lübeck, Worms, Speyr, Franckfurt am Mayn, Hagenau, Colmar, Goslar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen, Weissenburg, Landau, Obernheim, Rosheim, Münster im S. Georgen oder Gregorienthal, Türckheim, Dortmünd, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen.

2. Zur Schwäbischen Banck gehören folgende 36, Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch Hall, Rothweil, Uberlingen, Heilbron, Schwäbisch Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünckelspül, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Weinsheim, Kauffbäuren, Weil, Wangen, Ißny, Pfüllendorf, Ravensburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau,

Gien-

Giengen, Gengenbach, Zell, Buchheim, Ohlen, Buchau, Bopfingen.

§. 160. Bey Gelegenheit der Reichs-Städte gedencken wir nicht unbillig auch der also genanten Reichs-Dörfer und Hansee-Städte. Von jener Gattung sind Suffelsheim, Gedran und Steingamb und einige andere an den Anspachischen Grentzen in Francken gelegene Dörfer: item die freyen Leute zu Megloz und auf der Leutkircher Heyde in Schwaben, welche keinem andern Reichs-Stand, sondern dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfen und von allen Oneribus befreyet sind: ausser dem was sie in Kriegs-Zeiten samt der Ritterschaft contribuiren.

§. 161. Die Hansee-Städte hatten ihren Namen von dem in der Historie wohl bekanten Hansee-Bund, der ein solches Bündniß war, welches vor etlichen Sæculis eine grosse Menge-Reichs-und andere vornehme Städte in und ausserhalb Teutschland zu Beförderung der Commercien errichtet hatten, das aber endlich so hoch stiege, daß es den Teutschen Fürsten selbst formidable schien. Wo der Name Hansee herkomme, und um welche Zeit dieses Bündniß eigentlich errichtet worden, darinn sind die Auctores nicht einerley Meinung. Die Gelegenheit dazu sollen die vielen Räubereyen gewesen seyn, von welchen das Commercium auf der See gehemmet und beunruhiget worden: daher erstlich einige grosse Städte mit einander in Bund traten, zu welchen nach und nach auch andere gekommen, bis endlich dieselben zu einer solchen Macht und Ansehen gediehen, daß

daß sie den vornehmsten Potentaten anfiengen Geseze vorzuschreiben.

§. 162. Wieviel dieser Hansee-Städte eigentlich gewesen seyn, lässet sich auch so genau nicht determiniren; ob gleich deren Zahl insgemein auf 80 gesetzet wird. Sonsten theilten sie sich in vier Classen oder Quartier-Städte ein, unter welchen jede gewisse andere Städte unter sich begriff: nemlich

Die erste und vornehmste unter allen war Lübeck, welche Hamburg, Wißmar, Rostock, Stralsund, Stetin, Anklam, Grypswalde, Colberg, Stargard, Stolpe, und Lüneburg unter sich begriff.

Die andere war Cöllen, wozu Bilefeld, Hervorden, Lemgo, Lippe, Münster, Osnabrügg, Paderborn, Campen, Deventer, Gröningen, Nimwegen, Zutphen, Duisburg, Wesel, Dortmund und einige andere in Westphalen, Niederland und Ost-Frießland gelegene Städte gerechnet wurden.

In der dritten Classe war Braunschweig die vornehmste. Dazu gehöreten Bremen, Goslar, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Stade, samt noch etlichen andern in Nieder-Sachsen gelegenen Städten.

Zur vierten Classe endlich, in welcher Dantzig die vornehmste war, wurden gezehlet Königsberg, Elbingen, Thoren, Riga, Reval, wie auch einige andere in Preussen, Liefland und Norwegen gelegene Städte.

Es sind aber die meisten nach und nach wieder von diesem Bund abgetreten, so daß heut zu tag wenig mehr davon gehöret wird: ob gleich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen annoch den Titul der Hansee Städte führen.

§. 163. Endlich ist annoch zu mercken, daß der in Teutschland befindliche Adel dermalen in den unmittelbaren Reichs-Adel, (der auch die Reichs-

Ritterschaft genennet wird,) und in den **mittelbaren Adel**, oder in die **Landsassen** eingetheilet wird. Jene sind, die in Ansehung ihrer Person niemand als dem Kayser und dem Reich unterworfen, ob sie gleich in Ansehung gewisser Güter zugleich eines Fürsten Vasallen seyn können. Es theilet sich aber die Reichs-Ritterschaft in drey Classen ein, als in die **Fränckische, Schwäbische und Rheinische**: deren jede wieder in besondere Ort oder Viertel eingetheilet wird.

§. 164. **Landsassen** heissen die dem Reich nicht unmittelbar zugethan, sondern einem andern Reichs-Stand Pflicht und Gehorsam zu leisten schuldig sind.

§. 165. **Um nun auch von den Geistlichen Reichs-Ständen** in Teutschland eine genauere Nachricht zu ertheilen, so haben wir oben §. 32. zu solchen überhaupt gerechnet, die **Ertz-Bischöfe** und **Bischöfe**, gewisse Aebte, **Aebtißinnen** und **Prälaten**.

§. 166. **Die Ertz-Bistümer** (wie auch die andern geistlichen Würden) rühren meistens aus Aemulation gegen die weltlichen Ehren-Aemter her. Dann nachdem vor uhralten Zeiten sowol die Römer, als auch nachhero die Francken diejenige Städte, wo ihre Kayser, Könige oder Stadhalter sich aufhielten, andern vorzuziehen und Metropoles zu nennen pflegten; so fiengen der Christen ihre Geistliche Vorsteher, besonders aber die Römischen Bischöfe, die sich in solchen Städten aufhielten, nach und nach an, sich vor den übrigen auch einigen Vor-

zug anzumassen: worinn sie nach der Zeit nicht nur von dem Römischen Hof, sondern auch von den weltlichen Printzen dermassen unterstützet und bestätiget worden, daß man ihre Bistümer mit dem Namen der Ertz-Bistümer beleget, sie selbst aber Ertz-Bischöfe genennet worden.

§. 167. Heut zu tag ist ein **Ertz-Bischof** eine solche Geistliche Würde, die verschiedene Bischöfe unter sich hat. Vor diesem waren deren in Teutschland achte, als **Mayntz**, **Trier**, **Cöllen**, **Magdeburg**, **Saltzburg**, **Bremen**, **Riga** und **Bisantz** oder Besancon. Nachdem aber deren einige sæcularisirt oder vom Reich abgerissen worden, auch zu Wien 1722 ein neues Ertz-Bistum aufgerichtet worden, so zehlet man heut zu tag in Teutschland deren nur 5, als da sind

1. Der Ertz-Bischof zu Mayntz, welcher zugleich Chur-Fürst ist, und unter welchem die Bischöfe zu Speyr, Würtzburg, Hildesheim, Aichstädt, Paderborn, Augspurg, Costnitz, Worms und Chur als suffraganei stehen.

   NB. Suffraganei heissen hier diejenige Bischöfe, welche unter einem Ertz-Bischof stehen. Sonst heisset Suffraganeus oder Weyh-Bischof eigentlich derjenige, welcher in Abwesenheit eines Ertz-Bischofs oder Bischofs dessen Stelle versiehet, und in spiritualibus oder geistlichen Verrichtungen für ihn vicarirt.

2. Der Ertz-Bischof von Trier, welcher auch zugleich Chur-Fürst und die 3 Bischöfe zu Metz, Toul und Verdun in Lothringen zu Suffraganeis hat.

3. Der Ertz-Bischof zu Cöllen, so ebenfalls zugleich Churfürst ist, und unter welchem die Bischöfe zu Lüttich, Oßnabrück und Münster als Suffraganei stehen.

4. Der Ertz-Bischof von Saltzburg, welcher nach vorigen

rigen 3 Churfürsten unter allen Geistlichen Fürsten in Teutschland die Ober-Stelle hat, und ein stetswährender Legatus der Römischen Kirche ist zu allen teutschen Kirchen. Dessen Suffraganei sind die Bischöfe von Freysingen, Brixen, Trident, Chiemsee, Gurck, Seckau und Lavant.

Vor diesem gehöreten die Bischöfe von Wien, Regenspurg und Passau auch mit unter das Ertz-Bistum Saltzburg. Nachdem aber Wien 1722 zu einem Ertz-Bistum erhoben, Regenspurg und Passau aber unmittelbar unter Päbstliche Jurisdiction gezogen worden; so fallen selbe nunmehro hier weg.

5. Der Ertz-Bischof von Wien, welches Ertz-Bistum erst 1722 von neuem aufgerichtet worden: wobey ihm der Bischof zur Wienerischen Neustadt, wie auch die Prälaten zu Mölck, Gutwein und Closter-Neuburg als Suffraganei untergeben worden.

NB. Sonsten gehörte das in Franche Comté oder Hoch-Burgund gelegene Ertz-Bistum Bizantz oder Besancon, so die Bischöfe zu Basel, Sitten, Lausanne und Bellay zu Suffraganeis hat, auch mit zu Teutschland: heut zu tag aber stehet solches unter Franckreich.

§. 168. Bischöfe sind nach den Ertz-Bischöfen die vornehmsten Geistlichen, und haben dieselbe auch ihre Wey-Bischöfe unter sich. In Teutschland zehlet man jetzo deren 27: als da sind

1. Der zu Bamberg in Francken dem auch etliche kleine Oerter zugehören. Sonst gehöret er in Kirchen-Sachen unmittelbar unter den Pabst, und geniesset das Recht eines Ertz-Bistums. Auch ist dieser Bischof Ausschreibender Fürst des Fränckischen Creises. Der Stifter dieses Bistums Henricus II hat diesem Bischof zugleich die Prærogativ ertheilet, daß die 4 weltlichen Churfürsten eben diejenigen Ertz-Aemter, welche sie sonst dem Kayser

zu præstiren pflegen, auch ihm leisten, und deswegen auch von ihm gewisse Aemter zu Lehen tragen sollen: daher die Churfürsten ihre besondere Vicarios haben, so dieselbe an ihrer Stelle verrichten.

2. Der zu Würtzburg in Francken, welcher zugleich den Titul eines Hertzogs in Francken führet. Sonst hat ein Bischof von Würtzburg auch den Vorzug, daß ihm ein blosses Schwerdt vorgetragen wird, welches er auch im Wapen führet. Ubrigens stehet er als Suffraganeus unter Chur-Mayntz.

3. Der zu Worms in der Unter-Pfaltz, welcher gleichfalls unter Chur-Mayntz stehet.

4. Der zu Aichstädt in Francken, so eben auch unter Chur-Mayntz stehet. Sonsten hat dieses Bistum die Ehre, daß das Haus Sachsen Gotha wegen einige Henneberrgischen Lehen dessen Vasall ist, und daß es über die gantze Ober-Pfaltz die geistliche Jurisdiction hat.

5. Der zu Speyr in der Unter-Pfaltz, der seine Residenz ordentlich zu Bruchsal hat und unter dem Ertz-Bischof von Mayntz stehet.

6. Der zu Straßburg im Untern Elsaß, der seine Residenz zu Elsaß Zabern hat, und sich zugleich einen Landgrafen in Elsaß nennet: übrigens unter Mayntz stehet.

7. Der zu Costnitz am Boden-See, welcher seine Residenz bald in der Vorstadt zu Costnitz, Namens Petershausen oder Peterlingen, bald in der Stadt Mersburg in Schwaben hat. Sonst stehet er gleichfalls unter dem Ertz-Bischof von Mayntz. Auch ist er ausschreibender Fürst des Schwäbischen Creises, und nennet sich im Titul einen Fürsten des Römischen Reichs und Frey-Herren zu Reichenau.

8. Der zu Augspurg in Schwaben, so auch unter Mayntz stehet und seine Residentz zu Dillingen hat.

9. Der zu Hildesheim im Braunschweigischen so auch unter Mayntz stehet.

10. Der

10. Der zu Paderborn in Westphalen, so gleicher weise unter Mayntz stehet.

11. Der zu Freysingen in Bayren, so unter dem Ertz-Bischof von Saltzburg stehet.

12. Der zu Regenspurg in Bayren, so unmittelbar unter dem Pabst stehet, und keinem Metropolitano unterworfen ist.

13. Der zu Passau in Bayren, so gleichfalls unmittelbar von dem Päbstlichen Stul dependiret.

14. Der zu Trident im Tirolischen, welcher unter dem Ertz-Bischof von Saltzburg stehet, und die Ehre hat, daß ihn der Kayser als Graf von Tirol für einen Lehens-Herren erkennen muß.

15 Der zu Brixen im Tirolischen, so gleichfalls unter den Ertz-Bischof von Saltzburg gehöret, und auch die Ehre hat, daß der Kayser als Graf von Tirol dessen Vasall ist.

16. Der zu Basel an der Schweitz, so zu Brondrut residirt, und unter den Ertz-Bischof von Besançon gehöret.

17. Der zu Lüttich in den Niederlanden, so doch auch mit hieher gerechnet wird, und unter dem Ertz-Bischof von Cöllen stehet: sonsten aber sich zugleich einen Printzen von Lüttich und Hertzog von Bouillon schreibet.

18. Der zu Oßnabrüg in Westphalen, so gleichfalls unter dem Ertz-Bischof von Cöllen stehet, und von welchem Bistum dieses zu mercken, daß vermög des Münsterischen Friedens-Schlusses nach absterben eines Catholischen Bischofs allemal ein Evangelischer aus dem Hertzoglichen Hause Braunschweig Lüneburg erwehlet werden muß: und ist wegen der Protestantischen Unterthanen dabey dieses versehen, daß wenn ein Catholischer Bischof regieret, selbige in geistlichen Sachen an das Haus Braunschweig gewiesen: da hingegen die Catholischen sodann unter dem Churfürsten zu Cöllen stehen.

19. Der zu Münster in Westphalen, so ebenfalls unter Cöllen stehet, und nebst den Hertzogen von Jülich im Westphälischen Creis Creis-Director ist: wobey dieses Bistum wol das mächtigste Catholische Stift seyn mag.

20. Der zu Lübeck im Hollsteinischen, so der eintzige Protestantische Bischof in Teutschland, daher er auf Reichs-Tagen nicht unter den andern Bischöfen sondern auf einer Quer-Banck allein sitzet.

21. Der zu Chur in Graubünden, so auch mit hieher gerechnet wird, und unter Chur-Mayntz gehöret.

22. Der zu Breslau in Schlesien, so dem Päbstlichen Stuhl immediate unterworfen. nachdem nemlich dieses Bistum sich von dem Ertz-Stift Gnesen in Polen, unter welchem es vorher gestanden, eximiret hat.

23. Der zu Chiemsee in Bayren an den Saltzburgischen Grentzen, so unter den Ertz-Bischof von Saltzburg gehöret.

24. Der zu Gurck, in Kärnthen, so unter dem Ertz-Bischof von Saltzburg stehet, und nicht weit davon auf dem Schloß Straßburg seine Residentz hat.

25. Der zu Seckau in Nieder-Steyrmarck, so unter den Ertz-Bischof von Saltzburg gehöret.

26. Der zu Lavant, oder St. Andreas in Kärnthen, so auch unter vorigen Ertz-Bischof gehöret.

27. Der in der Wienerischen Neustadt, so unter den Ertz-Bischof von Wien gehöret.

NB. Weil die 5. letzten keine Reichs-Stände sind, so werden sie von einigen auch nicht mitgerechnet.

§. 169. Ferner sind die vornehmste Aebte und Aebtißinnen in Teutschland zu mercken, unter welchen einige gefürstet sind, die andern aber nicht. Von jener Gattung sind.

1. Der Gefürstete Abt zu Fulda, dessen Abtey dem Pabst unmittelbar unterworfen ist. Auch ist dieser Abt der Kayserin Ertz-Cantzler, deswegen er derselben bey der

der Crönung die Crone aufzusetzen und auch wieder abzunehmen pfleget. Hiernächst hat er auch den Vorsitz vor allen andern Aebten in Teutschland.

2. Der Gefürstete Abt zu Kempten, in Schwaben, so der Kayserin Ertz-Marschall ist, und unmittelbar unter dem Pabst stehet. Auch schreibt er sich einen Hertzog von Kempten und residirt in dem Closter St. Hildegard, ohnweit der Stadt Kempten.

3. Der Gefürstete Probst zu Elwangen in Schwaben.

4. Der Gefürstete Abt zu Murbach und Lüders im Obern Elsaß, so jetzo zwar unter Franckreich stehet. Sonst hatte das Stift Lüders, so jetzo mit Murbach combiniret ist, seinen besondern Abt.

5. Der Gefürstete Abt oder Probst zu Berchtolsgaden in Bayren, so in geistlichen Dingen unmittelbar unter dem Pabst stehet: wegen der Weltlichen Jurisdiction aber ist dieses Kloster dem Kayser unterworfen.

6. Der Gefürstete Abt zu Prüm, im Ertz-Stift Trier. Ob gleich diese Abtey nicht mehr ihren besondern Abt hat, sondern der Churfürst von Trier dieselbe besitzet.

7. Der Gefürstete Probst zu Cron-Weissenburg im Untern Elsaß. Diese Probstey ist heut zu Tag dem Stift Speyr incorporirt.

8. Der Gefürstete Abt zu Stablo im Lütticher Lande.

9. Der Gefürstete Abt zu Corvey an der Weser im Westphälischen Creise.

§. 170. Ferner folgen einige gefürstete Aebtißinnen: als da sind

1. Die Gefürstete Aebtißin zu Quedlinburg zwischen dem Fürstenthum Halberstadt und Anhalt.

2. Die Gefürstete Aebtißin zu Hervorden in der Grafschaft Ravensberg.

3. Die Gefürstete Aebtißin in dem Stift Gandersheim in dem Fürstenthum Wolfenbüttel.

4. Die Gefürstete Aebtißin zu Essen in Westphalen, welche für die vornehmste unter allen Aebtißinnen des Römischen Reichs gehalten wird.

5. Die zu Buchau in Schwaben.
6. Die zu Antlau im Untern Elsaß.
7. Die zu Ober- und Nieder-Münster in Regenspurg.

§. 171. Die Ungefürsteten Aebte und Prälaten in Teutschland werden in die Schwäbische und Rheinische Banck eingetheilet.

I. Zur Schwäbischen Banck werden gerechnet

1. Der zu Marchthal in Schwaben über dem Federsee.
2. Der zu Elchingen in Schwaben ohnweit Ulm.
3. Der zu Salmansweiler in Schwaben, nicht weit von dem Boden-See.
4. Der zu Weingarten in Schwaben im Algow.
5. Der zu Ochsenhausen in eben dieser Gegend.
6. Der zu Irsingen, auch in Schwaben.
7. Der zu Pertershausen, der Vorstadt der Stadt Costnitz.
8. Der zu Ursperg oder Auersberg in Schwaben am Fluß Mindel.
9. Der zu Münchroden, in der Grafschaft Weissenhorn in Schwaben.
10. Der zu Roggenburg, eben daselbst.
11. Der zu Weissenau, im Nordgau, nicht weit von Nürnberg.
12. Der zu Schüssenried, nicht weit vom Feder-See in Schwaben.
13. Der zu Wettenhausen in der Marggrafschaft Burgau in Schwaben.
14. Der zu Gengenbach, in der Ortenau.

II. Zur Rheinischen Banck werden gerechnet

1. Der zu Kaysersheim im Hertzogthum Neuburg an der Donau.
2. Der zu Bruchsal im Bistum Speyr. Sonst wird dieses Stift das Odenheimische genennet, weil es von Odenheim hieher verlegt worden.

3. Der

3. Der zu Werden in der Grafschaft Marck im Westphälischen Creis.
4. Der zu St. *Udalrici* und *Afræ* in Augspurg.
5. Der zu Münster im Gregorienthal im Obern Elsaß.
6. Der zu St. Georgen in der Stadt Isny, einer Reichs-Stadt in Schwaben im Algew.
7. Der zu Cornelii Münster, ohnfern Aachen.
8. Der zu St. Emeran oder Aimeran in Regenspurg.
9. Der zu Wolckenried im Braunschweigischen auf den Thüringischen Grentzen.

§. 172. Die Ungefürsteten Aebtißinnen in Teutschland sind

1. Die zu Lindau einer freyen Reichs-Stadt in Schwaben am Bodensee.
2. Die zu Burscheid, ohnfern Aachen.
3. Die zu Rotenmünster, in Schwaben nicht weit von Rotweil.
4. Die zu Guttenzell unter Ulm.
5. Die zu Haggenbach, neben Biberach, in Schwaben.
6. Die zu Baindt über Ravensberg in Schwaben.

§. 173. Zu den geistlichen Reichs-Ständen sind auch noch zwey Ordens-Meister zu rechnen, nemlich 1. der Hoch- und Teutsch-Meister. 2. Der Johanniter-Meister. Von beyden aber ist noch etwas umständlicher zu handlen.

§. 174. Das Hoch- und Teutschmeisterthum betreffend, so hat dasselbe von den sogenanten Heer- oder Creutz-Zügen nach dem gelobten Land seinen ersten Ursprung.

Wie man nemlich in vorigen Zeiten an Seiten des Päbstlichen Stuhls den Christlichen Potentaten vorgestellet, wie es eine gantz unverantwortliche Sache wäre, daß man diejenigen Oerter und Provintzen, in welchen die Christliche Lehre zuerst entstanden, in der Türcken oder

Saracenen Händen liesse; wurde dadurch so viel gewircket, daß die Christen mit Armeen von vielen 100000 Mann starck nach dem gelobten Land zogen. Und diese Feld-Züge nennte man Creutz-Züge, oder Croisaden, weil diejenige, so mit dahin zogen, das Zeichen des Creutzes auf ihren Kleidern hatten. Nachdem nun unter Anführung Gottfrieds von Bouillon, eines Grafen aus der Picardie, sonsten der Christen Hercules genant, Jerusalem gewonnen, und allda ein neues Königreich aufgerichtet worden, mithin viele Teutsche dahin kamen, die aber daselbst viele Incommoditæt funden; so gerieth ein zu Jerusalem wohnender wohlhabender Teutscher, ungefähr um den Anfang des XIten Sæculi auf die Gedancken, seinen Lands-Leuten zum besten in gedachter Stadt ein Hospital aufzubauen, deme eine kleine Capelle der Mutter GOttes Mariæ zu Ehren angefüget war, dahero diese Ritter nachhero die Marianer genennet wurden. Nachdem nun die Anzahl derer, so in das gelobte Land hinein kamen, immer grösser wurde, und viele Grossen mit reichen Stiftungen die Sache unterstützeten; so sahe man es für gut an, einen rechten Orden zu stiften, wie dann auch wircklich Henrich von Waltpot zum ersten Ordens-Meister oder Befehlshaber erwehlet, von dem Pabst Cælestino III auch confirmirt und dem Schutz der Mutter GOttes Mariæ übergeben worden. Es daurete aber diese Freude in Orient nicht gar lang. Denn als die Saracenen dem Hierosolymitanischen Reich 1220 ein Ende machten, mußten auch die Teutschen Ordens-Brüder sich wieder nach Teutschland wenden: da sie dann ihren Sitz zu Marpurg in Hessen nahmen, und in verschiedenen Kriegen ihre Tapferkeit trefflich sehen liessen. Eben dieses bewog den damaligen Hertzog Conraden von Masuvien, daß er sie 1229 unter ihrem Ordens-Meister Hermann von Salza wider die damals einbrechenden Heydnischen Preussen um Hülfe anrief, und zwar mit diesem

diesem Beding, daß was sie erobern würden, ihnen eigen bleiben solte. Es machten demnach diese Teutsche Ritter sich in kurtzem Meister von dem Culmischen District, und fiengen an in Preussen vesten Fuß zu setzen. Nun waren damalen in Liefland auch gewisse Ordens-Ritter, die Schwerdträger oder Schwerd-Brüder genant, welche zu Anfang des XIII Sæculi von Bischof Albrechten wider die Unglaubigen Heyden angeordnet waren, die Regel der Cistertienser hatten, und zwey rothe Creutz-weis über einander geschränckte Schwerdter, samt einem rothen Stern auf der Brust trugen. Weil nun dieselben den Liefländern nicht gewachsen waren, so vereinigten sie sich 1238 mit diesen Teutschen Rittern, die endlich auch von ihnen dependiren mußten, und brachten in kurtzem gantz Preussen unter sich: da sie dann zu Marienburg ihre Residentz aufschlugen. Indem aber die Ordens-Ritter sich dieses Glücks überhuben und so gar auch Polen mit Krieg zu überziehen anfiengen; lieferte ihnen der König in Polen Uladislaus Jagello Anno 1410 unter dem Hochmeister Ulrich von Jungingen bey Tannenberg in Preussen eine dermassen blutige Schlacht, daß von der Ordens-Armee 50000 und unter solchen über 600 Ritter auf dem Platz blieben. Von derselbigen Zeit an haben sie sich nie wieder erholen können: ja sie wurden nach einem schweren Krieg endlich dahin genöthiget, daß sie 1466 durch den zu Thoren geschlossenen Frieden das gantze heutige Königreich Preussen abtreten, den Uberrest aber, so dermalen das Brandenburgische Preussen heisset, von dem König in Polen zu Lehen nehmen musten. Endlich wurden die Creutz-Herren im XIV Sæculo, da ihr Hochmeister, Marggraf Albrecht zu Brandenburg den geistlichen Habit ablegte, und sich mit der Printzeßin Dorothea, einer Tochter Friderici I Königs in Dänemarck vermählete, anbey von der Cron Polen 1525 mit obgedachtem Antheil in Preussen vom König Sigismundo, seinem Vet-

tern

tern eigenthümlich belehnet wurde, gäntzlich aus Preussen delogiret: welchergestalt dann Preussen an das Chur-Haus Brandenburg gekommen. Hierauf retirirte sich des Ordens Oberhaupt Walter von Kronberg 1527 nach Mergentheim in Francken, und nennte sich einen Administrator des Hochmeisterthums in Preussen und Meister des Teutschen Ordens in den Teutschen und Welschen Landen, wurde auch Anno 1538 zu einem Mitglied des Fränckischen Creises aufgenommen. Wie nun die Teutschen Ritter solchergestalt um ihre wichtigen Conqueten in Preussen gekommen; also sind ihnen auch in dem Neapolitanischen sehr ansehnliche Stiftungen entzogen worden. Auch sind die wenigen Conqueten, die sie in Liefland übrig hatten, nach einigen Troublen unter dem letzten Heer-Meister Gotthart Kettler völlig an Polen und Schweden gekommen. Die ietzigen Ordens-Länder werden in 11. Balleyen eingetheilet, nemlich 1) die Elsaßische, 2) die Oesterreichische, 3) die von der Etsch oder die Tirolische, 4) die von Coblentz, 5) die Fränckische, 6) die zu Biessen ohnweit Mastricht im Stift Lüttich, 7) die Westphälische 8) die Lothringische, 9) die Heßische, 10) die Thüringische, 11) die Sächsische. Vor diesem war die Utrechtische die zwölfte, aber sie ist dem Orden nachgehends auch wieder entzogen worden. Sonsten ist zu mercken, daß diese Ordens-Ritter anfänglich an die Regul des H. Augustini gebunden worden, und die 3. Gelübde der Demuth, Keuschheit und Beschützung der Armen auf sich hatten. Das Ordens-Zeichen war anfangs nichts anders, als ein schwartzes Creutz, welches sie auf einem weissen Mantel trugen, wie sie denn auch im Wapen ein schwartzes Creutz im silbern Felde führen. Es hat aber König Johannes von Jerusalem demselben auch ein güldenes beygefüget, und Kayser Friderich II hat den schwartzen Reichs-Adler hinzu gethan, und endlich hat Ludovicus IX der König in Franckreich des

Creu-

Creutzes Spitzen mit 4 güldenen Lilien gezieret. Diesemnach bestehet das gantze Wapen des Teutschmeisters heut zu tag in einem im silbern Feld stehenden schwartzen Creutz, welches mit einem güldenen Lilien-Creutz besetzet ist, und einem güldenen Mittel-Schild, darinnen der schwartze Reichs-Adler mit zweyen Köpffen erscheinet, auf sich ruhend hat. Der gecrönte Helm trägt ein achteckigtes an den Ecken mit Pfauen-Federn geziertes Schirm-Bret, worauf das Wapen wiederholt erscheinet. Sonst wird an statt des Helms oft auch eine offene Crone hingesetzet. Ubrigens ist von diesen Ordens-Rittern annoch dieses zu mercken, daß sie insgemein Teutsche Ritter oder auch Teutsche Herrn genennet werden; weil dieser Orden nicht nur von einem Teutschen gestiftet, sondern auch kein anderer, als ein Teutscher, der von gutem Adel und wenigstens 8 Ahnen zehlen kan, dazu gelanget. Sonst werden sie auch Hierosolymitaner genennet, weil sie vor diesem und im ersten Anfang oberwehnter massen ihr Wesen zu Jerusalem hatten. Auch heissen sie Creutz-Herren, wegen des güldenen Creutzes, das ihnen König Johannes zu Jerusalem in ihren Wapen gegeben hat.

§. 175. Die **Johanniter-Ritter**, welche sonsten auch die **Rhodiser-** und **Malteser-Ritter** heissen, und heut zu tag fast die berühmtesten in der Welt sind, sind mit dem Teutschen Ritter-Orden fast zu einer Zeit entstanden, und haben mit selbigem beynahe einerley Ursprung und Fata gehabt.

Dann als die Türcken zu Anfang des XIten Saeculi das gelobte Land eingenommen, den Tempel des heiligen Grabs zu Jerusalem aber gleichwol unversehrt gelassen, haben einige Neapolitanische Kauff-Leute der H. Jungfrau Mariae zu Ehren daselbst ein Closter aufbauen lassen, dessen München hernach eine Capelle dazu gefüget, welche sie Johanni dem Täuffer gewidmet, um darinn die Pil-

grim-

grimme aufzunehmen. Hierauf wurden sie von Gothofredo und Balduino nach wieder Eroberung der Stadt Jerusalem mit reichen Einkünften versehen, und ihnen Städte und Schlösser anvertrauet, weil sie sich nebst den sogenanten Tempelherren zu Beschirmung des heiligen Landes gebrauchen liessen. Im XIIten Sæculo aber nahm der Orden eigentlich seinen Anfang. Weil aber die Türcken oder Saracenen solche Länder nach und nach wieder einnahmen, musten auch diese Johanniter-Ritter wieder einpacken: da sie sich dann 1309 auf die Insul Cypern, und eben selbiges Jahr nach Rhodis, welcher Insul sich die Ritter in kurtzem bemächtigten, begaben. Weil sie aber 1522 von den Türcken wieder aus selbiger vertrieben wurden; so wendeten sie sich nach Italien: worauf ihnen der Kayser Carolus V die unter Sicilien gelegene Insul Malta, von welcher sie nun Malteser-Ritter genennet werden, mit dem Beding übergeben, daß sie beständig wider die Türcken und See-Räuber fechten, und dem König in Spanien als König in Sicilien, den sie für ihren Lehenherren zu erkennen hatten, jährlich einen Falcken zur Danckbarkeit schicken sollten. Ihr Oberhaupt nennet sich einen Gros-Meister des H. Hospitals zu St. Johann von Jerusalem und *Gardian* der Armen JEsu Christi. Sonsten theilen sie sich ihrer Redens-Art nach, in acht Zungen oder *Nation*en: als 1) die von Provence, 2) die von Auvergne, 3) die von Franckreich oder Paris, 4) die Italiänische, 5) die Arragonische, 6) die Englische, welche zwar heut zu tag nicht mehr üblich. 7) die Teutsche, welche auch die Böhmen, Ungarn, Polen, Dänen, Schweden, Croaten und Dalmatier unter sich begreifft, 8) die Castilianische, unter welcher auch Leon, Portugall, Algarbien, Granada, Toledo, Gallicien und Andalusien stehen. Sonsten gehörete auch das also genante Heer-Meisterthum in der Baley Brandenburg diesem Orden zu; es wird aber dasselbe nunmehro von dem Königlichen

Preus-

Preußischen und Chur-Brandenburgischen Haus administrirt. Ubrigens folgen die Ritter der Regul des H. Augustini, und tragen zu Kriegs-Zeiten einen rothen Gürtel mit einem silberfärbigen geraden Creutz. Zu Friedens-Zeiten aber, oder wenn sie nicht in Waffen sind, ist ihre Kleidung ein langer schwartzer Trauer-Mantel, mit einem weissen achtwincklichtem Creutz von gewächster Leinwand, welches auf der lincken Seite stehet. Auf der Brust tragen sie ein güldenes Creutz an einem schmalen schwartzen Band, statt welches letztern ihnen vor etlichen Jahren zum Unterschied vor andern Rittern, ein güldenes Band mit einem weissen Grund verordnet worden. Im Krieg wider die Unglaubigen tragen sie noch ein ander Ober-Kleid, vornen und hinten mit einem weissen Creutz ohne Spitzen.

Zwischen diesen Rittern nun und den Türcken wird ein stets währender Krieg geführet, wenn auch sonsten gleich mit der Christenheit Friede ist. Daher sie denn von Seiten der Pforte und der Barbarischen See-Räuber alle Feindseeligkeit zu besorgen haben: und wenn es zwischen beyden Parteyen zu einem Gefecht kömmt, so wird insgemein sehr desperat gefochten, weil die gefangenen in die elendeste Sclaverey kommen.

§. 176. Was endlich die übrige Fürstliche und Gräfliche Häuser in Teutschland anlanget; so ist zu wissen, daß die **Fürstlichen Häuser** in die alte und neue eingetheilet werden, gleichwie auch die **Reichs Grafen** und **Freyherren** nach der **Wetterauischen**, **Westphälischen**, **Schwäbischen** und **Fränckischen Banck** von einander unterschieden sind.

§. 177. Der **alten Fürstlichen Häuser**, welche von alten Zeiten her floriret haben, sind zehen: nemlich

I. Die Pfaltz-Grafen am Rhein, welche in die Zweybrückische und Sultzbachische Linie eingetheilt werden, und ihre Güter theils im Elsaß, theils aber in der Ober- und Unter-Pfaltz haben.

1) Der Zweybrückischen Linie nemlich gehöret das Hertzogthum Zweybrücken, zwischen Lothringen und der Unter-Pfaltz, und Bergzabern im Untern Elsaß. Und weil dieser Herr auch zugleich Hertzog von Birckenfeld ist, so gehöret ihm in dieser Absicht auch 1) die Grafschaft Rappolstein im Obern Elsaß. 2) Bischweiler und Lützelstein im Untern Elsaß. 3) die halbe hintere Grafschaft Sponheim an der Mosel, als welche diese Linie mit der Marggräflichen Linie von Baden Baden gemeinschaftlich regieret.

2. Die Sultzbachische Linie hat das kleine Fürstenthum Sultzbach in der Ober Pfaltz.

Vor diesem war bey diesem Fürstl. Pfaltzgräflichen Haus annoch eine besondere Linie, die Veldenzische genant, welche aber Anno 1695 mit Pfaltzgrafen Leopoldo Ludovico abgestorben. Die dazu gehörige Ländereyen aber kamen darauf theils an Chur-Pfaltz, theils an den Pfaltzgrafen von Birckenfeld, so nunmehro auch Zweybrücken besitzet.

II. Die Hertzoge von Sachsen, welche sich überhaupt in die Ernestinische und Albertinische Linie eintheilen. Zur Ernestinischen Linie gehöret die Weymarische, Gothaische, Meinungische, Hildburghausische und Salfeldische Linie: zur Albertinischen Linie aber die Chur-Linie und die Weissenfelsische Linie.

Zur Ernestinischen Linie gehörete sonsten auch die Eisenachische, Römhildische und Eisenbergische, unter-

unter welchen die erstere 1741 mit Hertzog Wilhelm Heinrich, die andere Anno 1710 mit Hertzog Heinrich, die letzte aber Anno 1707 mit Hertzog Christian ausgestorben.

Zur Albertinischen Linie, wurde sonsten auch die Zeitzische und Merseburgische Linie gerechnet, deren jene aber Anno 1718 mit Hertzog Mauritio Wilhelmo gleichfalls, und diese Anno 173 mit Henrico von Spremberg ausgestorben.

1. Die Weymarische Linie besitzet 1) die Stadt Weymar samt den dazu gehörigen Aemtern in Thüringen. 2) Ilmenau, eine Stadt und Amt im Hennebergischen. 3) Ein Stück vom Osterland, als da sind Dornburg, Roslau, Bürgel und Heusdorf. 4) die Stadt Eisenach samt den zunächst herum gelegenen Aemtern in Thüringen. 5) Die Stadt und Amt Jena eben daselbst. 6) Das Amt und Stadt Altstädt im Osterland. 7) Das Amt Kalten-Nordheim und Ostheim im Hennebergischen.

2. Die Gothaische Linie hat im Besitz, 1) die Haupt- und Residentz-Stadt Gotha, samt den dazu gehörigen Aemtern in Thüringen. 2) Das meiste von dem Fürstenthum Altenburg oder das Osterland, so zu dem Marggrafthum Meissen gehöret. 3) Etliche Aemter aus den Coburg-Römhild- und Eisenbergischen Anfällen, welche Hertzog Christian zu Sachsen-Eisenberg, der ohne Kinder gestorben hinterlassen, nemlich die Stadt und Amt Eisenberg, Camburg, Roneburg, und Rhoda.

3. Die Meinungische Linie besitzet 1) die Residentz-Stadt Meinungen samt einigen benachbarten Orten. 2) Die Stadt Schleusingen, Saltzungen rc.

4. Die Hildburghausische Linie besitzet die in dem Fürstenthum Coburg gelegene Residentz Hildburghausen, die Stadt und das Amt Eisfeld, die Stadt und das Amt Heldburg rc.

5. Die Salfeldische Linie besitzet den Salfeldischen District in Thüringen an der Saal 2c.
6. Was die Chur-Linie für Länder im Besitz hat, davon ist schon oben §. 141. gedacht worden.
7. Die Weissenfelsische Linie besitzet 1) das eigentlich also genante Weissenfelsische Gebiet. 2) das Fürstenthum Querfurth. 3) die Grafschaft Barby; 4) Etliche Aemter in Thüringen; als da sind, Langensaltz, Weissensee, Sangerhausen, Eckartsberg 2c.

III. Die Marckgrafen von Brandenburg, welche sich in die Culmbachische oder Bareuthische und Anspachische Linie eintheilen, und deren jede ihr besonderes Marckgrafthum gleiches Namens in Franckenland besitzet.

IV. Die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, welche sich sonsten in zwey Haupt-Linien nemlich die Wolffenbüttelische und Lüneburgische Linie, beyde aber sich wieder in besondere Linien eingetheilet haben: nemlich die Wolffenbüttelische in die Braunschweigische, Wolffenbüttelische und Beverische; die Lüneburgische aber in die Zellische und Hannöverische oder Chur-Linie. Von diesen Hertzogen aber allen sind jetzo mehr nicht als noch 2 Linien übrig. Nemlich

1. Die Hannöverische oder Chur-Linie, deren Länder, so dieselbe besitzet, bereits oben §. 144. specificirt worden.
2. Die Beverische Linie, welche die eigentlich also genante Braunschweigische Lande im Besitz hat.

V. Die Marckgrafen von Baden, welche sich in die Baden Badische und Baden-Durlachische Familie eintheilen; deren jene der Catholi-

schen

schen, diese aber der Lutherischen Religion zugethan ist.

1. Die Baden-Durlachische Linie residiret zu Durlach, oder vielmehr auf dem ohnfern davon gelegenen neu erbauten Schloß Carlsruh, und besitzet Nieder-Baden.

2. Die Baden-Badische Linie residiret zu Rastatt und besitzet Ober-Baden, samt dem halben Antheil der hintern Grafschaft Sponheim: in welcher dieses Haus mit dem Pfaltzgrafen von Zweybrücken eine gemeinschaftliche Regierung hat: item das Amt Kirchberg in der untern Pfaltz: wie nicht weniger die Stadt und Herrschaft Rodemachern im Lützenburgischen und die Stadt Schlackenwerth in Böhmen.

VI. Die Hertzoge von Mecklenburg, welche sich heut zu tag in die Strelitzische und Schwerinische Linie eintheilen: unter welchen jener das Fürstenthum Ratzenburg und die Herrschaft Stargard, dieser aber die übrige Mecklenburgische Lande zugehören.

VII. Die Landgrafen von Hessen, welche sich in die Casselische, Darmstädische, Rheinfelsische und Homburgische Linien eintheilen, und das bekante Hessen-Land in ihrem Besitz haben.

1. Die Casselische Linie nemlich, welche der Reformirten Religion zugethan ist, besitzet das meiste von Nieder-Hessen, etwas in Ober-Hessen, das Fürstenthum Hirschfeld, das meiste von der Grafschaft Schaumburg, die Grafschaft Hanau in der Wettrau, die Stadt Schmalkalden samt der Herrschaft Franckenstein, wie auch etliche Aemter in der Grafschaft Hoya in Westphalen.

NB, Weil der jetzige Landgraf von Hessen-Cassel zugleich

König in Schweden ist, so residiret er zu Stockholm.

2. Die Darmstädtische Linie, so Lutherisch ist, residiret zu Darmstadt, und besitzet, 1) das meiste von Ober-Hessen. 2) Die Obere Grafschaft Catzenelenbogen. 3) Die Grafschaft Lichtenberg und Ochsenstein im Elsaß.

3. Die Rheinfelsische Linie, welche Catholischer Religion zugethan, besitzet die Niedere Grafschaft Catzenelenbogen, samt etlichen Städten, Aemtern und Herrschaften: als da sind Rotenburg, Wanfrieden, Eschwege und Sontra.

NB. Diese Rheinfelsische Linie theilet sich auch in den Rotenburgischen und Wanfriedischen Ast.

4. Die Homburgische Linie, welche Reformirter Religion, residiret zu Homburg mit dem Zunamen auf der Höhe in Ober-Hessen.

VIII. Die Hertzoge von Würtenberg, welche sonst in 3 Haupt-Linien eingetheilet wurden, nemlich die Stutgardische, Mümpelgardische und Julianische. Nachdem aber die Mümpelgardische Anno 1723 mit Hertzog Leopoldo Eberhardo abgestorben; so sind deren noch 2; unter welchen die Stutgardische sich wieder besonders in die Stutgardische oder Regierende, und Neustädtische, die Julianische aber in die zwar nun auch ausgestorbene Weiltingische und in die Schlesische Linie eingetheilet. Von dieser letztern Linie aber stammen wieder 2 besondere Linien, nemlich die Oelsische und Bernstädtische.

1. Die Stuttgardische Linie besitzet nebst dem in Schwaben gelegenen Hertzogthum Würtenberg samt übrigen

gen dazu gehörigen Landen, auch die am Ober-Rhein gelegene Gefürstete Grafschaft Mümpelgard.

2. Die Neustädtische Neben-Linie hat ihre Residenz zu Neustadt an der Linden am Fluß Kocher im Hertzogthum Würtenberg.

3. Die Oelsische Linie residirt zu Oels in dem Schlesischen Fürstenthum dieses Namens, welches diese Linie auch im Besitz hat.

4. Die Bernstädtische hat zu Bernstadt im erstgedachten Fürstenthum ihre Residenz.

IX. Die Hertzoge von Holstein, welche sich in zwey Haupt-Linien, nemlich in die Königliche und Hertzogliche oder Gottorpische eintheilen. Unter diesen aber sondert sich jene wieder in 4 Linien ab: als da sind 1) die Sonderburgische, welche wieder 3 Neben-Linien hat, nemlich die Augustenburgische, Beckische und Wiesenburgische. 2) Die Nordburgische, 3) Die Glücksburgische und 4) die Plönische. Alle diese Hertzoge haben ihre Ländereyen in dem Hertzogthum Holstein und Schleßwig.

NB. Zur Sonderburgischen Linie wurden sonst noch zwey andere gerechnet, nemlich die so genante Catholische und die Frantzhagische, welche aber beyde ausgestorben sind.

X. Die Fürsten von Anhalt, welche sich in vier Linien eintheilen, nemlich in die Dessauische, Bernburgische, Cöthenische und Zerbstische, und das Fürstenthum Anhalt dermassen unter sich getheilt haben, daß die erste Linie ihre Residentz zu Dessau, die andere zu Bernburg, die dritte zu Cöthen und die vierte zu Zerbst hat: welcher letztern Zerbstischen Linie auch die Stadt

und Herrschaft Jevern in der Grafschaft Oldenburg zusteht.

§. 178. Der neuen Fürstlichen Häuser, welche vor Alters noch nicht bekant gewesen, sondern erst in neueren Zeiten in Fürsten-Stand erhoben worden, sind 21, nemlich.

I. Die Fürsten von Aremberg, welche sich in zwey Linien theilen, als Ligne, und Aremberg, und ihre Güter in der Eifel haben.

Sonst war noch die dritte Linie Barbanson, so aber seit 1693 wieder ausgestorben: da hingegen die Arembergische annoch eine Neben-Linie hat Chymay genant.

II. Die Fürsten und Grafen von Hohenzollern, welche sich in die Hechingische und Siegmaringische Linie eintheilen und ihre Güter in Schwaben haben: allermassen ihnen das darinnen gelegene Fürstenthum Hohenzollern zuständig ist.

III. Die Fürsten von Lichtenstein, welche sich in die Carolinische und Gundackerische Linie eintheilen, und in Schlesien das Fürstenthum Tropau, in Schwaben aber die Graf- und Herrschaften Badutz und Schellenberg besitzen.

IV. Die Fürsten von Lobcowitz, welchen das Fürstenthum Sagan in Schlesien, die gefürstete Grafschaft Sternstein in der Ober-Pfaltz und verschiedene Güter in Böhmen zustehen.

V. Die Fürsten von Salm, denen das Fürstenthum Salm in Westreich zugehört; der Aelteste dieses Stamms, so den Fürstlichen Titul führet, hat seine Residenz zu Anholt in Zutphen.

VI. Die Fürsten und Grafen von Dietrichstein, unter welchen nur der Aelteste von der Familie den Fürstlichen Titul führet. Sie haben ihre Güter in Mähren.

VII. Die Fürsten und Grafen von Nassau, welche sich noch

noch vor kurtzem in 6. Linien theilten, nemlich 1) Siegen, so Catholischer und Reformirter Religion. 2) Dillenburg, 3) Dietz, 4) Sarbrücken, welche Linie sich wieder in die Ottweilerische, Sarbrückische und Usingische Linie eintheilete. 5) Idstein und 6) Weilburg, allein da die Sarbrückische, Ottweilerische und Idsteinische Familie ausgestorben, deren Länder aber an den Fürsten von Usingen gekommen; so sind jetzo nur noch 5 Haupt-Linien, welche ihre Güter theils in der Wetterau, theils auf dem Westerwald, theils in dem so genannten Westreich haben.

VIII. Die Fürsten von Auersberg, welche Erb-Lands-Marschälle und Erb-Cämmerer in Crain und der Windischen Marck sind. Ihre Güter haben sie theils in Crain, theils in Schlesien, theils in Schwaben. In Crain nemlich ist das Stamm-Haus Auersberg: in Schlesien gehöret ihnen das Fürstenthum Münsterberg: in Schwaben aber die immediate Reichs-Grafschaft Thengen.

IX. Die Fürsten von Ost-Friesland, deren Land gleiches Namens sonsten nur die Grafschaft Embden genennet wurde.

X. Die Fürsten und Grafen von Fürstenberg, unter welchen jederzeit nur der Aelteste den Fürstlichen Titul führet, und die sich heut zu Tag in die Mößkirchische oder Blumbergische und in die Stülingische Linie eintheilen: allesamt aber ihre Güter in Schwaben haben, woselbst ihnen nemlich die Grafschaft Fürstenberg zugehöret.

XI. Die Fürsten von Schwartzenberg, welchen die Grafschaft Schwartzenberg in Francken, die dabey gelegene Herrschaft Sensheim, ferner die Herrschaft Gimborn mit der Stadt und Amt Neustadt in Westphalen, ingleichem die Herrschaft Murau in Ober-Steyrmarck, samt der gefürsteten Landgrafschaft Kleggau beym Schwartzwald am Rhein, nebst

dem Erb-Richter-Amt bey dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rotweil zustehet.

XII. Die Fürsten und Grafen von Oettingen, welche sich in zwey Haupt-Linien eintheilen, nemlich die Oettingische oder Fürstliche, so der Evangelischen Religion zugethan, und in die Wallersteinische oder Gräfliche, welche sich zur Catholischen Religion bekennet, und sich wieder in die drey Neben-Linien theilet, nemlich die Spielbergische, Wallersteinische und Balderische oder Katzensteinische: allesamt aber haben den Namen von der ihnen zustehenden und in Schwaben gelegenen Grafschaft Oettingen.

XIII. Die Fürsten von Schwartzburg, welche sich in die Sondershausische und Rudolstädtische Linie eintheilen, und die in Thüringen gelegene Grafschaft Schwartzburg in ihrem Besitz haben. Sonsten haben diese Fürsten von Schwartzburg die Ehre, daß sie des H. Römischen Reichs Unter-Jägermeister sind, und den Titul der vier Grafen des Reichs führen.

XIV. Der Fürst von Thurn und Taxis oder Tour und Tassis, so General-Erb-Postmeister des H. Römischen Reichs. Den vornehmsten Sitz hat diese Familie in Brüssel.

XV. Der Fürst und Graf zu Mansfeld und Fondi, der von der im Ober-Sächsischen Creiß gelegenen Grafschaft Mansfeld, so unter Chur-Sächsischer und Chur-Brandenburgischer Sequestration stehet, den Namen führet.

XVI. Die Fürsten und Grafen von Lamberg, welche ihren Sitz in Oesterreich haben.

XVII. Die Fürsten und Grafen Trautson und Falckenstein, welche ihren Sitz gleichfalls in Oesterreich haben, und nebst dem Müntz-Regali das Erb-Marschall-Amt in Tirol, und das Erb-Hofmeister-Amt in Nieder-Oesterreich besitzen.

XVIII. Der Fürst von Piccolomini, so seine Güter in Böhmen hat.

hat. Sonsten stammt diese Familie eigentlich aus dem Florentinischen her.

XIX Der Fürst von Portia, dem die Grafschaft Ortenburg in Kärnthen zustehet.

XX. Die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche sich in die Rochefortische oder Fürstliche, und in die Virneburgische oder Gräfliche Famille eintheilen, und unter welchen diese der Lutherischen, jene aber der Catholischen Religion zugethan sind. Den Namen führen sie von der ihnen zuständigen und in Schwaben an den Fränckischen Grentzen am Neckar gelegenen Grafschaft Löwenstein und Wertheim.

XXI. Der Fürst von Waldeck, welchem die zwischen Hessen und Westphalen gelegene Grafschaft Waldeck samt der Grafschaft Pyrmont, zuständig, davon er auch den Namen führet.

§. 179. Folgen die Reichs-Grafen im Wetterauischen Collegio, deren man 13 zehlet: als da sind

I. Die Grafen zu Hatzfeld und Gleichen, welche sich in die Trachenbergische und Rosenbergische Linie eintheilen, und in der Wetterau die Grafschaft Hatzfeld, in Thüringen etwas von der Grafschaft Gleichen, und in Schlesien die Herrschaft Trachenberg besitzen. Das Schloß und Stamm-Haus, daher sie den Namen führen, lieget im Darmstädtischen.

II. Die Grafen zu Isenburg, welche sich sonst in die Offenbachische und Büdingische Linie eintheilte. Deren letztere Linie aber sich wieder in 4 Aeste absonderte, als Büdingen, Wächtersbach, Meerholtz und Marienberg. Jetzund ist nur die Büdingische, Wächtersbachische und Meerholtzische übrig. Die ihnen zuständige Grafschaft Isenburg lieget in der Wetterau neben dem Hanauischen.

III. Die Grafen von Leiningen, welche aus zwey gantz

und gar von einander unterschiedenen Gräflichen Familien bestehen, deren eine sich von Dachsburg, die andere aber von Westerburg schreibet. Jene hat sich wieder in die Hartenburgische und Dachsburgische, zu welcher letztern Heidesheim und Dachsburg als zwey Neben-Aeste gehören; diese aber in die Grünstädtische und Oberbrunnische eingetheilet wird: wiewohl diese beyde letztere Linien nunmehr ausgestorben sind. Ihre Güter haben sie theils in der Unter-Pfaltz, theils in der Wetterau.

IV. Die Grafen von Mansfeld, deren bereits im vorhergehenden §. N. XV. gedacht worden.

V. Die Grafen von Nassau, deren gleichfalls in erstgedachtem §. N. VII bereits gedacht worden.

VI. Die Grafen zu Ortenburg, denen die Grafschaft Alt-Ortenburg in Bayren zustehet.

VII. Die Grafen von Reussen, welche sich in zwey Haupt-Linien, nemlich die Aeltere und Jüngere eintheilen Die Aeltere theilet sich wieder in zwey Neben-Linien, nemlich in Ober-Gräitz und Unter-Gräitz; die jüngere aber in vier, nemlich 1) Gera, 2) Schlaitz, wozu auch Köstritz, als eine besondere Neben-Linie, zu rechnen, 3) Lobenstein und 4) Ebersdorf. Sie führen insgemein den Namen Henrich mit beygesetzter Zahl, von Henrich I bis Henrich der XXIXste, und das zu Ehren Kaysers HENRICI IV ihres Vettern. Ihre Güter liegen im Osterland und Voigtland.

VIII. Die Grafen zu Sayn und Witgenstein, welche sich in drey Linien theilen, nemlich Berleburg, Sayn und Witgenstein. Zur Berleburgischen gehören wieder zwey Neben-Linien, nemlich Berleburg und Homburg; zur Witgensteinischen aber Valender. Ihre Güter liegen in der Wetterau, wo ihnen die Grafschaft Sayn und Witgenstein zustehet.

IX. Die Grafen zu Schönburg, welche sich in die Walden-

bur-

burgische und Penickische Linie eintheilen, und auf dem Ertzgebürgischen Creiß viele ansehnliche Güter besitzen.

X. Die Grafen von Solms, welche sich in die Braunfelsische und Lichische Familie eintheilen. Die Braunfelsische hatte sonst wieder 3 Neben-Linien, nemlich Braunfels, Hungen und Greiffenstein: unter welchen aber heut zu tag nur noch die letztere floriret. Die Lichische theilet sich wieder in die Lichische und Laubachische, zu deren ersterer die Hohen-Solmische Linie gerechnet wird. Von der Laubachischen Neben-Linie stammen ab 1) die Laubachische in specie, so aber nun abgestorben. 2) Die Sonnenwaldische und Baruthische. Zur Sonnenwaldischen aber wird noch ein Neben-Ast Pouch gerechnet. Die Baruthische Neben-Linie endlich hat wieder 3 Aeste, in welche sich dieselbe ausbreitet, nemlich Rödelheim, Wildenfels, und Baruth. Ihre Güter haben sie theils in der Wetterau, alwo sie die Grafschaft Solms besitzen, theils in Meissen, da ihnen das Städtgen Wildenfels zustehet; theils aber in der Nieder-Laußnitz, wo ihnen das Städtgen Sonnenwalde gehöret.

XI. Die Grafen von Stolberg, welche sich in die Aeltere oder Werningerodische und in die Jüngere oder Stolbergische Linie eintheilen. Jene, welche auch sonst die Ilsenburgische genennet wird, breitet sich wieder in 3 Aeste aus, nemlich Wernigerode, Geudern und Schwartzau: diese aber in zwey, nemlich in Stolberg und Rosla. Ihre Güter bestehen in der neben dem Mansfeldischen gelegenen Grafschaft Stolberg, und in der auf dem Hartz gelegenen Grafschaft Wernigerode. Auch haben sie in der Wetterau Ortenberg und Geudern, und im Hennebergischen Schwarzau.

XII. Die Grafen von Wartenberg, denen die Grafschaft Wartenberg in der Untern Pfaltz zugehöret.

XIII.

XIII. Die Wild- und Rhein-Grafen, die sich in zwey Linien eintheilen: nemlich in die Fürstliche davon oben §. 178. N. V unter dem Fürsten von Salm, und in die Gräfliche, so sich wieder in 3 Linien theilet, nemlich 1) Neufville. 2) Grumbach, welche die Branche von Greenweiler unter sich begreiffet, und Dhaun. Ihre Güter haben sie in der Pfaltz und im Westreich.

§. 180. Zur Schwäbischen Banck werden 19 gerechnet, als

I. Die Freyherren von Freyberg oder Friedberg, denen die nicht weit von Ulm gelegene Herrschaft Justingen zugehöret.

II. Die Grafen von Fugger, welche sich von zwey Brüdern Raymund und Anton in zwey Haupt-Linien, nemlich in die Raymundische und Antonische, beyde aber wieder in fast unzehliche Neben-Linien eintheilen. Ihre Güter haben sie in Schwaben zwischen dem Leck und Iler um Augspurg herum.

III. Die Grafen von Grafeneck, welche ihre Güter bey Nördlingen in Schwaben haben.

IV. Die Grafen zu Hohenems, welche ihre Güter im Rheinthal haben, wo der Rhein in Boden-See fällt.

V. Die Grafen von Königseck, welche sich in die Rotenfelsische und Aulendorfische Linie eintheilen, und ihre Güter in Schwaben zwischen dem Waldburgischen unter der Donau haben.

VI. Die Grafen von Hohenwaldeck und Maxelrain, denen die Grafschaft Hohenwaldeck und die Herrschaft Maxelrain in Bayren zugehöret.

VII. Die Grafen von MONTFORT, denen die Grafschaft Montfort im Rheinthal und die Herrschaft Tetnang am Boden-See zustehet.

VIII. Die Grafen von Oettingen, von welchen oben §. 178 N. XII bey den Fürsten von Oettingen bereits gedacht worden.

IX. Die Grafen von Pappenheim, welchen die Grafschaft

schaft Pappenheim in Schwaben zwischen Oettingen und Neuburg an den Fränckischen Grentzen zustehet.

X. Die Grafen von Rechberg, deren Herrschaft zwischen dem Würtenbergischen und Oettingischen lieget.

XI. Die Grafen von Schlick, welche in Böhmen, und zwar insonderheit im Egerischen Creise sehr schöne Güter besitzen.

XII. Die Grafen von Sintzendorf, unter welchen der älteste des H. Römischen Reichs Erb-Schatzmeister ist, übrigens aber sich in 2 Linien eintheilen, nemlich die Ernstbrunnische oder Feurecci sche und Neuburgische oder Friedauische. Sie besassen in Schwaben die nicht weit von Augspurg gelegene Herrschaft Tanhausen, welche sie aber an den Grafen von Stadian verkaufft. Wircklich gehöret ihnen das Burggrafthum Reineck am Rhein, samt noch vielen andern in Oesterreich und Bayren gelegenen Gütern.

XIII Die Grafen von Stadian, welchen vorgedachte Herrschaft Tanhausen zugehöret.

XIV. Die Grafen von Traun und Abensperg, welche sich in die Meissauische und Eschelbergische Linie eintheilen, und haben in Ober-Oesterreich die Grafschaft Traun, in Bayren aber die Herrschaft Abensperg in ihrem Besitz.

XV. Die Grafen von Trautmansdorf, die sich in die Davids- und Ehrenreichs-Haupt-Linie, und sonst noch unterschiedene Neben-Linien eintheilen. Ihre Güter liegen hin und wieder in Böhmen zerstreuet.

XVI. Die Grafen und Erb-Truchsessen von Waldpurg, die sich in 3 Haupt-Linien eintheilen, nemlich die Scheerische, Preußische und Wolffeggische. Zur Scheerischen gehöret auch die Trauchburgische, und zur Wolffeggischen die Zeilische Neben-Linie: gleich wie zu dieser annoch die Wurzachische, zu jener aber die Waldseeische Branche zu rechnen. Ihre Güter, welche sie besitzen, liegen theils an der Donau neben Hohenzollern, theils aber am Iler-Fluß, nicht weit von Memmingen.

XVII.

XVII. Die Grafen von Waldstein oder Wallenstein, welche ihre Güter in Böhmen an den Schlesischen Grentzen liegen haben.

XVIII. Die Grafen Ungnad von Weissenwolff, so ihre Güter in den Oesterreichischen Landen haben.

XIX. Die Grafen von Wolffstein, die nebst der Grafschaft Wolffstein die Herrschaft Sultzberg in der Ober-Pfaltz besitzen.

§. 181. Zur Fränckischen Banck werden gerechnet

I. Die Grafen von Castel, welche sich in die Remlingische und Rüdenhausische, und denn in annoch verschiedene Neben-Linien eintheilen, und die in Francken gelegene Grafschaft Castel in ihrem Besitz haben.

II. Die Grafen von Erpach, welche sich in die Erpachische und Fürstenauische Linie eintheilen, und die unter Franckfurt am Mayn gelegene Grafschaft Erpach besitzen.

III. Die Grafen von Siech, welche sich in die Buchauische und Thurnauische Linie eintheilen, deren Güter auch in den drey Aemtern Buchau, Thurnau und Weissenfels, so alle in Francken ohnfern Culmbach liegen, bestehen.

IV. Die Grafen von Grävenitz.

V. Die Grafen von Hohenloh, welche sich in sehr viele Linien eintheilen. Erstlich zwar sind 2 Haupt-Linien, nemlich die Waldenburgische und Neuensteinische, deren erstere sich wieder in die Bartensteinische, Schillingsfürstl. und Pfedelbachische; diese aber in die Langenburgische und Neuensteinische Neben-Linie eintheilet. Die Langenburgische hat wieder drey Branchen, nemlich Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg, die Neuensteinische Neben-Linie aber zwey nemlich Weickersheim und Oehringen. Ihre Güter bestehen in der Grafschaft Hohenloh an den Schwä-

bischen Grentzen in Francken, und in der Stadt Ordruff in der Grafschaft Gleichen ohnfern Gotha.

VI. Die Grafen von Nostitz und Reineck, welche die in Francken nicht weit von Würtzburg über dem Mayn gelegene Grafschaft Reineck, wie auch sonsten noch schöne Güter in Böhmen und Schlesien besitzen.

VII. Die Grafen von Schönborn, welchen die Herrschaft Reigelsberg im Würtzburgischen und sonst noch einige Güter, besonders im Amt Aschaffenburg, zustehen.

VIII. Die Grafen von Starenberg, deren Schloß und Stamm-Haus Starenberg in Nieder-Oesterreich gelegen. Sonsten haben diese Grafen die Erb-Marschalls-Würde in Nieder-Oesterreich.

IX. Die Grafen Ursin von Rotenberg, welche ihre Güter im Hertzogthum Kärnthen haben.

X. Die Grafen von Windischgrätz, deren Stamm-Haus gleiches Namens in Nieder-Steyrmarck, nicht weit von Cilley gelegen.

XI. Die Grafen von Wurmbrand und Stuppach, welche das Obrist-Erb-Land-Kuchelmeister-Amt in dem Hertzogthum Steyrmarck besitzen, und sich in die Oesterreichische und Steyrische Linie eintheilen.

§. 182. Zur Westphälischen Banck gehören,

I. Die Grafen von Bentheim, Tecklenburg und Steinfort, denen die Grafschaft Bentheim und Steinfort in Westphalen zugehöret. Auch besassen sie sonsten die Grafschaft Tecklenburg in eben diesem Westphälischen Creis, welche aber nun der König von Preussen an sich gekaufft hat.

II. Die Grafen von Kaunitz-Rietberg, denen die Grafschaft Rietberg in Westphalen zugehöret.

III. Die Burggrafen von Kirchberg, denen die Herrschaft Hohenburg oder Hachenburg in der Grafschaft Sayn, und die Herrschaft Farnrode im Eisenachischen zugehöret.

IV. Die Grafen von Limburg Stirum, welche sich in

in die Bronchorstische, Gehmische und Styrumische Linie eintheilen, und welchen das Städtlein Bronchorst in der Grafschaft Zutphen und sonst einige Güter in Westphalen zugehören.

V. Die Grafen von der Lippe, welche sich in die Detmoldische und Buckenburgische Linie eintheilen: und unter welchen zur Detmoldischen annoch die Bisterfeldische, und zur Bückenburgischen die Alverdissenische Neben-Linie gerechnet wird. Ihre Güter bestehen in der in Westphalen gelegenen Grafschaft Lippe.

VI. Die Grafen von Manderscheid, welche sich in die Blanckenheimische und Kaylische Linie eintheilen, und ihre Güter theils in der Pfaltz, theils in der Eifel liegen haben: als unter welchen die Grafschaft Manderscheid in der Eifel am meisten zu mercken.

VII. Die Grafen von der Marck, denen die Grafschaft Sleida in der Eifel zuständig ist.

VIII. Die Freyherrn und Grafen von Metternicht, welche sich in sechs Linien eintheilen; als da sind 1) die Müllenarckische und 2) die Niederbergische, welche beyde Familien sich in dem Hertzogthum Jülich niedergelassen haben, 3) die Burscheidische im Hertzogthum Luxemburg, so zwar nunmehro wieder ausgestorben. 4) Die Winnenbergische, denen Winneburg in Westphalen und die an der Mosel gelegene Herrschaft Beilstein zugehöret. 5) Die Chursdorfische in der Marck Brandenburg. 6) Die Rotendorfische.

IX. Die Grafen von Nesselrod und Reichstein, deren ihr Stamm-Haus im Hertzogthum Bergen.

X. Die Grafen von Platen, welche in den Chur- und Fürstl. Braunschweigischen Landen das Erb-General-Post-meister-Amt besitzen, und auch daselbst einige Güter haben.

XI. Die Grafen von Rantzau, deren Stamm-Haus im Hertzogthum Holstein gelegen, und davon der noch allein übrige Graf in Dännemarck wegen verübten Bruder-

Mords

Mords seit 1726 im Gefängniß, darein er auf ewig condemnirt worden, lieget.

XII. Die Grafen von Reckheim und Aspermont, deren Stamm-Haus im Stift Lüttich.

XIII. Die Grafen zu Salm und Reifferscheid, welche sich in die Neuburgische am Inn und Reifferscheidische Famille eintheilen, und die Grafschaft Reifferscheid in der Eifel im Besitz haben.

XIV. Die Grafen von Vehlen, welche ihre Güter hin und wieder in Westphalen haben.

XV. Die Grafen und Freyherren von Waldpot-Bassenheim, welche sich in die Bassenheimische, Ollbrückische und Gudenauische eintheilen: und unter welchen sich die mittlere wieder in den Königsfeldischen, Ollbrückischen und Bornheimischen Ast absondert. Es gehöret ihnen die Herrschaft Bassenheim im Ertz-Stift Trier.

XVI. Die Grafen zu Wied, welche sich in zwey Linien theilen, nemlich in Neu-Wied und Runckel, und denen die in der Wetterau gelegene Grafschaft Wied samt der Herrschaft Ronckel zugehöret.

§. 183. Ubrigens hat man in Teutschland noch manche Gräfliche Familien, welche zwar den Reichs-Gräflichen Character haben, aber die wirckliche Reichs-Standschaft noch nicht besitzen: dergleichen sind in Alphabetischer Ordnung

1) Die Grafen von Ahlefeld, welche heut zu Tag in Dänemarck und Holstein floriren, deren Stamm-Haus aber die ohnfern Hildesheim gelegene Stadt Alefeld ist.

2) Die Grafen von Altenburg, denen die in der Grafschaft Oldenburg gelegene Herrschaft Kniphausen, wie auch das Schloß und Amt Varel zugehöret.

3) Die Grafen von Althan oder Altheim in Oesterreich, welche sich in die Michael-Quintin- und Eustachische Linie eintheilen.

4) Die Grafen von Auersberg, unter welchen der älteste den Fürstlichen Titul führet, davon oben §. 178. N. VIII.
5) Grafen von Bär, Erb-Land-Droste im Stift Osnabrüg.
6) Die Grafen von Bassewitz, im Hollsteinischen.
7) Die Grafen und Herren von Bothmar, welche in Groß-Britannischen Diensten sind.
8) Die Grafen Breuner in Oesterreich.
9) Die Grafen von Brühl in Sachsen.
10) Die Grafen von Callenberg in der Ober-Laußnitz, deren Stamm-Hauß in Westphalen an den Heßischen Grentzen.
11) Die Grafen von Clari und Altringen in Böhmen.
12) Die Grafen von Cobentzl, welche das Erb-Truchsessen-Amt in der gefürsteten Grafschaft Görtz begleiten.
13) Die Grafen von Colonna von und zu Fels, deren Geschlecht zwar in Italien floriret, davon sich aber auch eine Linie in Schlesien ausgebreitet hat.
14) Die Grafen von Colloredo, welche sich in den Kayserlichen Erb-Landen und in Böhmen befinden.
15) Die Grafen von Czernin oder Tchernin in Böhmen.
16) Die Grafen von und zu Daun in den Oesterreichischen Erbländern.
17) Die Grafen von Dönhoff, in Preussen, Polen und Lithauen.
18) Die Burggrafen und Grafen von Dohna, welche sich ehedessen in die Schlesische und Preußische Linie eingetheilet haben, und unter welchen ietzo nur noch die letztere in dem Haus Reichertswald, Carwinden und Wartenberg floriret.
19) Die Grafen von Eltz, im Trierischen.
20) Die Grafen Engl, von Wagrin
21) Die Grafen Finck von Finckenstein am Berlinischen Hof.
22) Die Grafen von Flemming, welche besonders am Chur-Sächsischen und Königl. Polnischen Hof floriren.
23) Die Grafen von Friesen, in Chur-Sachsen.
24) Die Grafen von Fünfkirchen in Oesterreich.

25) Die

25) Die Grafen von Gallas oder Gallasch, im Bistum Trident.

26) Die Grafen von Geyersberg in Osterreich.

27) Die Grafen von Hamilton, deren Geschlecht eigentlich in Engelland und Schottland unter dem Hertzoglichen Titul floriret, davon sich aber im vorigen Seculo eine Branche in den Oesterreichischen Erb-Landen niedergelassen hat.

28) Die Grafen von Hardegg, in Oesterreich.

29) Die Grafen von Harrach eben daselbst; die zwar eigentlich aus Böhmen herstammen.

30) Die Grafen von Henckel, freye Stands-Herren zu Beuthen in Ober-Schlesien.

31) Die Grafen von Herberstein in Steyrmarck und Kärnthen.

32) Die Grafen von Hochberg in Schlesien, welche sich in die Fürstensteinische und Rohnstockische Familie eintheilen.

33) Die Grafen von Hohenfeld, in den Oesterreichischen Erblanden.

34) Die Grafen von Hollstein zu Hollsteinburg, in Dänemarck.

35) Die Grafen von Hoym, deren Stamm-Haus im Fürstenthum Anhalt liegt, sie selbst aber haben sich nun in Sachsen ausgebreitet.

36) Die Grafen von Ingelheim, am Ober-Rhein.

37) Die Grafen von S. Julian zu Wien.

38) Die Grafen von Kevenhüller in Kärnthen.

39) Die Grafen von Königsfeld in Bayren.

40) Die Grafen von Kinzky oder Chinsky in Böhmen.

41) Die Grafen von Kolowrath, eben daselbst.

42) Die Grafen von Kottulinsky in Böhmen.

43) Die Grafen von Kufstein in Tirol.

44) Die Grafen Künigl, oder Königl, eben daselbst.

45) Die Grafen von Lamberg, davon die Fürstliche Famille oben §. 178. N. XVI. berühret worden.

46) Die Grafen Lasberg

47) Die Grafen von Lynar, in der Nieder-Laußnitz.
48) Die Grafen und Freyherren von Maltzan, in Schlesien.
49) Die Grafen von Manteuffel, in Polen, Pommern und Curland.
50) Die Grafen von Martinitz, in Böhmen.
51) Die Grafen von Merode, und Marquis von Westerlo im Hertzogthum Jülich.
52) Die Grafen von Metsch, in Sachsen.
53) Die Grafen von Morzin, in Böhmen.
54) Die Grafen von Münnich, in Moscau und Schlesien.
55) Die Grafen von der Natte, im Hollsteinischen.
56) Die Grafen von Neidhard, in Schlesien.
57) Die Grafen von Paar, welche das Erb-Postmeister-Amt bey dem Kayserl. Hof, und in den Kayserlichen Erb-Landen haben.
58) Die Grafen von Promnitz, in Schlesien und der Nieder-Laußnitz.
59) Die Grafen von Proßkau in Schlesien.
60) Die Grafen von Questenberg, in Böhmen.
61) Die Grafen von Ranzau.
62) Die Grafen von Rappach in Oesterreich.
63) Die Grafen von Reder, in Schlesien und Oesterreich.
64) Die Grafen von Reventlau, in Holstein.
65) Die Grafen von Schafgotsch, in Böhmen und Schlesien.
66) Die Grafen von Schonaich, in Schlesien.
67) Die Grafen von Schrattenbach, in den Oesterreichischen Erblanden.
68) Die Grafen von Schulenburg, in Sachsen, Brandenburg, Anhalt, Magdeburg und Halberstadt.
69) Die Grafen von Schwerin, in Preussen, Pommern, und der Marck Brandenburg.
70) Die Grafen von Seckendorf, in Sachsen.
71) Die Grafen von Sternberg, in Böhmen.
72) Die Grafen von Strattmann, in Schlesien.
73) Die Grafen von Tettenbach, in Bayren und im Voigtland.

74) Die

74) Die Grafen von Törring, in Bayern.
75) Die Grafen von Thürheim, in Oesterreich und Bayren.
76) Die Grafen von Uhlefeld, am Wienerischen Hofe.
77) Die Grafen von Virmond, deren Stamm-Haus Nersen im Ertz-Stift Trier an den Jülichischen Grentzen.
78) Die Grafen von Vitzthum, in Sachsen.
79) Die Grafen von Wagensperg, in Oesterreich und Steyrmarck.
80) Die Grafen von Wartensleben, in Nieder-Sachsen und der Marck Brandenburg.
81) Die Grafen von Watzdorff, welche sich im Voigtland, Thüringen und Mansfeldischen ausgebreitet haben.
82) Die Grafen von Weltz, oder Weltzer in den Kayserl. Erblanden.
83) Die Grafen von Werthern, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, in Sachsen und Thüringen.
84) Die Grafen von Wratislau, in Böhmen.
85) Die Grafen von Würben oder Wrbna in Böhmen.
86) Die Grafen von Zintzendorf und Pottendorf, in Oesterreich und Sachsen, so das Erb-Jägermeister-Amt in Unter-Oesterreich besitzen.

§. 184. Die natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Lands betreffend, so liegt dasselbe gleichsam in Centro von Europa, und mag man wohl sagen, daß auch die Natur diesem Reich allen ihren Reichthum in einem hohen Grad mitgetheilet habe: indem darinnen nicht nur eine gesunde und temperirte Luft anzutreffen ist, sondern das Land mit allem dem, was zur menschlichen Nothdurft nöthig ist, reichlich versehen ist. Solchergestalt finden sich besonders in Meissen, auf dem Hartz und in Oesterreich die ergiebichsten Bergwercke; auf und unter der Erde, wie auch in manchen Flüssen fin-

findet man hier und da recht kostbare Steine: gleich wie auch die viele und grosse Flüsse allerley köstliche Fische mit sich führen und zur Handlung sehr bequem sind. Die grosse und schöne Wälder und Felder, Gärten und Wiesen bringen Menschen und Vieh die allernützlichsten Früchte und Nahrung: daher an mancherley zahmen und wilden Thieren, Wolle, Flachs, Getreyd, Baum-Früchten, Wein, Blumen und Kräutern, an unterschiedenen Orten ein dermassen grosser Uberfluß anzutreffen ist, daß man auch fremde Länder damit versehen kan. Zugeschweigen der vielen und schönen Saltz-Quellen, item der vortrefflichen Bäder und Gesund-Brunnen, welche zu Erhaltung und Wiederherstellung menschlicher Gesundheit angetroffen werden.

§. 185. Die Einwohner des Teutschen Landes haben von alten Zeiten her das Lob der Aufrichtigkeit und Tapferkeit gehabt, welches ihnen auch an dem heutigen Tag niemand absprechen wird. Die Lebens-Art und Nahrung bestehet, was den gemeinen Manne anlangt, meistens im Ackerbau, Vieh-Zucht, allerley Gewerb und Handthierung samt der Handlung, welche durch die in Teutschland sich befindlichen mancherley Fabriquen und Manufacturen, wie nicht weniger durch allerley vortreffliche Künstler ungemein unterstützet wird: wie denn die in Franckfurth am Mayn, Leipzig, Braunschweig und Naumburg befindliche jährliche sehr berühmte Messen von dem in Teutschland florirenden Commercio ein sattsames Zeugniß abgeben.

§. 186.

§. 186. In Ansehung der RELIGION ist Teutschland nach den darinnen befindlichen Haupt-Religionen, welchen vermög des Anno 1555 zu Augspurg gemachten Religions-Friedens und des Anno 1648 getroffenen Westphälischen Friedens, das freye Exercitium zugestanden worden, gleichsam in drey Theile getheilet; indem die gegen Norden gelegene Provintzen meist der Evangelisch-Lutherischen Religion, die gegen Mittag gelegene Provintzen aber meistens der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind: gleich wie in den Chur-Pfältzischen Landen und in dem Hertzogthum Cleve, wie auch in Nieder-Hessen die Reformirte Religion besonders floriret. Ausser dem ist auch bekant, daß die Juden, wie in andern Ländern, also auch in Teutschland gar sehr ausgebreitet sind: wie sie denn in Franckfurth am Mayn und in Prag ihre stärckste Niederlage haben mögen.

1. In Ost-Frießland, Oldenburg, Delmenhorst, Bremen, Behrden, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Laußnitz, Mümpelgard, in dem Westreich, Sachsen-Lauenburg, Lüneburg, Hanover, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Magdenburg, Anhalt, Thüringen, gantz Ober-Sachsen und in der Wetterau floriret die Evangelisch-Lutherische Religion.

2. In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyrmarck, Kärnthen, Crayn, Tirol, im Bistum Basel und in Mayntz, Trier, Cöllen, der Eifel, in der Ober-Pfaltz, Bayren, Neuburg und Saltzburg, sind die Unterthanen meistens der Römisch-Catholischen Religion zugethan: gleich wie im Clevischen meist Reformirte wohnen.

3. In den übrigen Provintzen des Römischen Reichs sind die

Einwohner gemischter Religion, daß deren bald zwey bald alle drey in einer Provintz floriren.

a) In der Marck Brandenburg und in dem Hertzogthum Jülich floriren beyde Protestantische Religionen.

b) In Schlesien, Schwaben, im Sundgau und Elsaß, im Hertzogthum Bergen und in Francken gibt es wenig Reformirte, aber sehr viel Lutheraner und Römisch-Catholische.

c) In Westphalen endlich, in Hessen und in der Unter-Pfaltz sind die Einwohner nach allen drey Religionen mit einander vermischt.

§. 187. Die in Teutschland übliche Teutsche Sprache, wie sie von gelehrten, und andern qualificirten Personen in dem hochteutschen Dialect gesprochen wird, hat sowohl wegen ihres Alterthums, als auch wegen der ihr beywohnenden Majestätischen Aussprache vor den meisten andern Sprachen einen grossen Vorzug. Sonst theilet sie sich heut zu tag in mancherley Dialectos ein: unter welchen der Rheinische, Schwäbische, Fränckische, Bayrische, Oesterreichische, Ober-und Nieder-Sächsische oder Plat-Teutsche die vornehmsten sind: wobey zugleich zu mercken, daß der Ober-Sächsische insgemein für den reinesten und besten gehalten wird. Ubrigens ist leicht zu erweisen, daß die Holländische, Englische, Dänische und Schwedische Sprache meistens von der Teutschen Sprache abstammen. In Böhmen haben die Einwohner ihre besondere Sprache, welche mit den vorigen keine Verwandschaft hat, sondern ein Dialect ist von der alten Sclavonischen Sprache.

§. 188. Die Litteratur oder Gelehrsamkeit betreffend, kan man mit Wahrheit sagen, daß selbige in Teutschland nicht weniger vortrefflich florire: davon nicht nur die viele gelehrte Leute, sondern auch die viele hohe und niedere Schulen, so darinnen anzutreffen sind, sattsam zeugen.

1. Die Namen der Gelehrten, welche vor und zu unsern Zeiten in Teutschland floriret haben und zum Theil noch leben, kan man in der Historia Litteraria nachschlagen. Sonst zehlet man allein in Teutschland 31 Universitäten und weit mehrere berühmte Gymnasia: anderer kleineren Trivial-Schulen hier nicht zu erwehnen.

2. Unter den 31 Universitäten zehlet man 15 Evangelische, 12 Römisch Catholische und 4 Reformirte.

a) Die Evangelisch-Lutherische sind, die zu Altorf, Erfurth, Giessen, Göttingen, Grypswalden, Halle, Helmstätt, Jena, Kiel, Leipzig, Rinteln, Rostock, Strasburg, Tübingen und Wittenberg.

b) Die Römisch-Catholischen sind, die zu Bamberg, Cöllen, Dillingen, Fulda, Grätz, Ingolstadt, Lintz, Paderborn, Prag, Trier, Wien und Würtzburg.

c) Die Reformirten sind, die zu Duisburg, Franckfurt an der Oder, Heidelberg und Marpurg.

3. Die mancherley Gymnasia und Schulen zu erzehlen wäre hier viel zu weitläufftig; deswegen man hier nur die bekantesten angemercket: als das zu Anspach, Altenburg, Augspurg, Berlin (alwo 5 Gymnasia gezehlet werden) Brandenburg, Bremen, Breßlau (wo deren 2) Coburg, Creutznach, Darmstadt, Dortmund, Durlach, Eisenach, Erfurth, Essen, Franckfurth, Gera, das berühmte Pædagogium Regium zu Glaucha samt den eben daselbst angelegten Lateinischen Schulen des Waysenhauses, Gotha, Grossen-Hayn, Halle, (wo deren 2) Hamburg, Herborn, Hirschfeld, Idstein, Ilefeld, Leipzig, Lüneburg, Merseburg, Quedlinburg, Rudelstadt,

Schleußingen, Schul-Pforte, Stettin, Strasburg, Trarbach, Ulm, Weimar, Weissenfels, Wolfenbüttel, Zittau, Zweybrücken, ꝛc.

§. 189. Von der **Regiments-Form** des Teutschen Reichs sind die Meinungen sehr unterschiedlich, indem es dißfalls von einigen mit dem Namen einer Democratie pflegt beleget, von andern eine Aristocratie, von vielen aber eine Monarchie, oder wenigstens ein aus der Monarchie und Aristocraite vermischter Staat genennet zu werden. Am sichersten möchte man es ein **ausserordentlich** *Systema* nennen, **welches aus verschiedenen Staaten zusammen gesetzet ist:** als welche sich einmal mit einander verbunden haben, sich zusammen von einem einigen Ober-Haupt, welches der Kayser ist, nach gewissen Fundamental-Gesetzen und von ihnen selbst errichteten Recessibus zu ihrer aller desto mehreren Sicherheit und Erhaltung dirigiren zu lassen.

§. 190. Die **vornehmste Gesetze**, nach welchen dieses Reich regieret wird, sind nebst vorgedachten Fundamental-Gesetzen und Recessibus Imperii das sogenante Jus Civile oder Romanum samt dem Jure Canonico; obwohl ein jeder Staat für sich wieder seine besondere Gesetze und Statuta hat, nach welchen er seine eigene Unterthanen regieret.

§. 191. Die **Art und Weise**, wie dieses Regiment ausgeübet **wird** betreffend, ist zu wissen, daß insonderheit deswegen der also genante **Reichs-Tag** zu Regenspurg angeleget ist; als wo-

woselbst die sämtlichen Staaten und Stände des Teutschen Reichs ihre Gesandten und Gevollmächtigte haben, die in dem Namen ihrer Principalen alles das besorgen und berathschagen helfen, was zu Kriegs-und Friedens-Zeiten dem Teutschen Reich nützlich und ersprießlich seyn mag: wobey die sogenanten Creis-Versammlungen, welche nur zu gewissen Zeiten angestellet werden, und davon oben §. 112. seqq. ein mehreres gedacht worden, eben dieses zum Zweck haben. Sonsten hat man auch hier die übrige höchste Gerichte in Teutschland zu mercken, darunter das Kayserliche Hof-Gericht zu Wien, samt der Kayserlichen Cammer zu Wetzlar vornehmlich zu rechnen: davon aber auch bereits oben in der Vorbereitung §. 33. Anzeige geschehen ist.

§. 192. Es hat auch ein Kayser seine gewisse *Jura* und Rechte, die er bey mancherley Fällen exerciren kan: und sind deren einige so beschaffen, daß sie der Kayser mit den andern Ständen des Reichs gemein hat, andere aber ihm gantz eigen sind: welche insgemein mit dem Namen der Kayserlichen Reservaten oder Kayserlichen Hoheit beleget werden.

1. Die Rechte oder Jura, welche ein Kayser mit den Ständen gemein hat, sind also beschaffen, daß sie ein Kayser ohne Genehmhaltung und Approbation der sämtlichen Reichs-Stände nicht verrichten darf. Und diese sind wieder zweyerley, nemlich 1) solche, welche dem Kayser und allen und jeden Ständen zustehen, als dahin die Gewalt Gesetze zu geben, welche alle und jede im Reich verbinden sollen, das Recht im Namen des

gantz

gantzen Reichs Krieg zu führen, Frieden und andere Bündnisse zu schliessen, Collecten anzulegen rc. zu rechnen; 2) solche, welche nur dem Kayser und den Chur-Fürsten zukommen, z. E. die Gerechtigkeit Zölle anzulegen, Stapel und freye Niederlags-Gerechtigkeit zu ertheilen, die Vergebung der offen gewordenen Lehen, die Verleihung des Müntz-Rechts und Achts-Erklärung, das Recht Reichs-Tage anzusetzen und dergleichen.

2. Worinn die eigentliche Kayserl. Reservata bestehen, darüber ist von den Publicisten von langen Zeiten her sehr disputiret worden, und wird sich keiner so leicht unterstehen, diese so kützelichte Materie vollkommen zu decidiren. Doch, um einige zu nennen, welche dahin pflegen gerechnet zu werden, so mercke man hier 1) die Schutz-Gerechtigkeit über das freye Exercitium Religionis; 2) Das Jus primariarum precum oder das Recht der ersten Bitte; 3) das Recht Fürsten, Grafen, Baronen und Edelleute zu machen; 4) das Recht Universitæten zu stiften und zu bestättigen, 5) die Reichs-Tags-Direction, 6) das Recht die Conclusa der Stände zu confirmiren rc.

§. 193. Wo ein Reichs-Stand entweder wider seine Pflicht und Reichs-Gesetze etwas thut, oder solche ausser Augen setzet und sich nicht will weisen lassen; so pfleget mit der **Reichs-Acht** gegen ihn verfahren zu werden. Es ist aber diese nichts anders, als eine von dem Kayser, als höchstem Richter mit Genehmhaltung der Chur-Fürsten ausgesprochene Straffe, vermög deren der, so damit beleget wird, aller seiner Ehren und Würde entsetzet, sein Leib männlich frey gegeben wird, und er von niemand aufgenommen oder geduldet werden darf.

§. 194. In Ansehung der *Succession* oder Reichsfolge ist bekant, daß Teutschland ein Wahl-Reich sey: denn ob man gleich aus mancherley erheblichen Ursachen mit dieser allerhöchsten Würde in dem Römischen Reich von etlichen hundert Jahren her beständig bey dem Haus Oesterreich verblieben ist; so ist doch daher keine beständige Erbfolge zu schliessen: wie denn ein jeder Kayser bey seiner Wahl ausdruckentlich diese Erklärung von sich zu geben pfleget, daß er diese hohe Dignitæt nicht anderst und unter keinem andern Titul, als eine Frucht einer freyen Wahl annehme.

§. 195. Nebst dem Weltlichen Regiment kömmt auch das **geistliche Regiment**, oder diejenigen Regenten in Teutschland zu betrachten vor, welche nebst ihrer Weltlichen Jurisdiction auch gewisse vornehme geistliche Würden auf sich haben: dahin man vornehmlich die **Ertz-Bischöfe**, und **Bischöfe**, welche sich im H. Römischen Reich befinden, zu rechnen hat. Weil aber auch derselben bereits oben §. 166 seqq. gedacht worden, ist es unnöthig, solches hier zu wiederholen.

§. 196. Die **Einkünfte** eines Kaysers als Kayser, sind, wie schon oben §. 129. erwehnet worden, dermassen gering und klein, daß, wenn er nicht für sich aus seinen eigenen Erb-Landen reichliche Einkünfte hätte, er nicht einmal den nöthigen Staat würde führen können. Und eben dieses ist auch mit eine von den Ursachen, um welcher willen man jederzeit gern einen solchen Kayser erwehlet, der für sich mächtig und begütert sey, um dadurch den Kayserl.

Splen-

Splendeur sowohl bey Inn- als Ausländern nachdrücklich erhalten zu können.

§. 197. In Ansehung der **Müntzen und Geld-Sorten** könten hier nach dem Unterschied der Teutschen Provintzen und der darinnen befindlichen mancherley Staaten gar vielerley Namen und besondere Sorten angeführet werden; nach gegenwärtigem Vorhaben aber wird es genug seyn, wenn wir nur die vornehmsten und die im Handel und Wandel am meisten vorkommen, berühren: welche sind **Ducaten, Thaler, Gulden, Groschen, Batzen, Creutzer, Pfennige** und **Heller.**

1. Ein Heller ist insgemein so viel als ein halber Pfennig.
2. Ein Pfennig ist der zwölfte Theil eines Sächsischen Groschens und der dritte Theil eines Kayser-Creutzers.
3. Ein Creutzer ist der 60ste Theil eines Kayser Guldens.
4. Die Batzen sind von zweyerley Art: indem einige zu 4, andere aber zu 5 Creutzern gerechnet werden: unter welchen von jenen 15, von diesen aber 12 auf einen Kayser-Gulden gerechnet werden.
5. Ein Sächsischer Groschen bestehet aus 12 Pfennigen; ein Kayser Groschen aber hat 3 Creutzer daher man zu einem Orts-Gulden 4 Sächsische oder 5 Kayser-Groschen haben muß.

   Sonst gibt es auch also genante leichte Groschen oder Hessische Weißpfennige, welche nur 9 Pfennige oder $\frac{3}{4}$ von einem Sächsischen guten Gro-Groschen ausmachen.
6. Unter den Gulden mercke man hier 1) die Kayser-Gulden, welche aus 16 Sächsischen oder 20 Kayser Groschen, oder 60 Creutzern bestehen. 2) Die sogenante schwere oder Meißnische Gulden, auf deren einen 21 gute Sächsische Groschen gerechnet werden.

NB.

NB. 21 leichte Groschen machen einen leichten Gülden.

7. Die Thaler sind auch von zweyerley Art: nemlich 1) ordentliche Thaler, auf deren einen man 24 Sächsische Groschen oder 90 Creutzer rechnet; und 2) Species-Thaler deren einer 2 Kayser-Gulden gilt.

8. Die Ducaten sind eigentlich güldene Müntzen, welche zu 4 Kayser-Gulden gemüntzt sind, aber im Handel und Wandel wegen ihres guten Schrot und Korns, wie auch der Bequemlichkeit halben im Wechsel oft 10-12 und mehr Creutzer agio gehalten haben. Sonst verstehet man durch eine Ducate auch oft nur 2 ordentliche Thaler oder 3 Gulden.

9. Weil in dem Teutschen Reichs-Stilo Curiæ auch oft der Marcke löthigen Golds gedacht wird; so ist zuwissen, daß nach gedachtem Reichs Stilo durch ein Marck löthiges Golds eine Summa von ungefähr 100 Rthlr. verstanden haben.

§. 198 Wie groß die **Macht des Römischen Reichs** sey, hat die öftere Erfahrung bewiesen: und hat man ausgerechnet, daß wenn jeder Reichs-Stand sich recht angreiffen wolte, man ohne grosse Mühe eine Armee von mehr als 200000 tapferer und geschickter Soldaten ins Feld stellen und auch erhalten könte. Obwohlen nicht zu leugnen ist, daß dessen Macht zur See desto geringer sey; daher es dem Staats-Interesse dieses Reichs gar sehr gemäß ist, daß es mit den Englischen und Holländischen See-Machten eine beständige gute Harmonie unterhalte.

§. 199. Was das **Vermögen und die Macht** eines **Kaysers** ~~als~~ Kaysers anlangt, so ist schon gedacht, daß dieselbe sehr eingeschräncket sey. Wo aber ein solcher Printz für sich grosse und reiche Erb-

lande

lande besitzet, so kan er wol an sich mächtig seyn, und andern die Spitze bieten.

§. 200. Auch fehlet es weder dem H. Römischen Reich, noch dessen Ständen, an mancherley Ansprüchen und Prætensionen, welche dieselbe auf viele andere Reiche formiren: von welchen doch jetzo nur die allervornehmsten sollen berühret werden. Solchergestalt hat

1. Das Römische Reich für sich eine Prætension auf das alte Königreich Arelat, (wozu nebst der Schweitz und der Stadt Genf, Savoyen, Lothringen und das Elsaß zu rechnen,) auf die Provence, Dauphiné, Burgund, Italien, die sieben vereinigte Niederlande, Preussen und Liefland, Böhmen und das meiste von Polen, welches vor diesem alles mit zu dem Römischen Reich gehöret hat.
2. Das Haus Oesterreich, macht Prætension auf Bretagne oder Klein-Britannien, die Grafschaft Habsburg und Kyburg, das Hertzogthum Würtenberg, die Moldau und Walachey, das Königreich Dalmatien und auf das gantze Orientalische Kayserthum. Auch hatte dieses Haus ein wohl fundirtes Recht auf das Königreich Spanien, darauf aber in dem Anno 1731 errichteten Wienerischen Tractat renuntiirt worden.
3. Chur-Mayntz prætendirt die Herrschaft über den Mayn Strom.
4. Chur-Trier macht Anspruch auf das Directorium auf Reichs-Tagen, auf den Fall nemlich, daß die Chur Mayntz vacant ist; desgleichen die Herrschaft über den Mosel-Strom.
5. Chur-Cöllen prætendirt die freye Reichs-Stadt Cöllen, Lippstadt und Söst
6. Das gesamte Haus Sachsen macht Anspruch auf die Landes-Hoheit in den meisten Schwartzburgischen Län-

Ländereyen, samt der Gerechtigkeit solche zu besteuren; auf das Sachsen-Lauenburgische; auf das Directorium auf Reichs-Tagen contra Chur-Trier und Chur-Cöllen; auf das Directorium inter Evangelicos und die drey Hertzogthümer Jülich, Cleve und Bergen. So ist auch bekannt, daß nach dem Tode des Kaysers Chur-Sachsen an den sämtlichen Oesterreichischen Erblanden Prætension macht.

7. Chur-Bayren prætendirt die Stadt Regenspurg und die am Ober-Rhein gelegene Pfaltz, und nunmehro die Oesterreichische Erblande.

8. Chur-Brandeburg macht Prætension auf die Fürstliche Zollerische Lande; auf die zwischen Hessen und den Marggrafen von Meissen errichtete Erb-Verbrüderung; auf Ostfrießland; auf die Grafschaft Limburg in Francken; das Stift Quedlinburg; die Landes-Hoheit in der Grafschaft Mansfeld; die Braunschweigische und Lüneburgische Lande; das Fürstenthum Anhalt; das Hertzogthum Hollstein; Mecklenburg; die Erbschaft des 1702 verstorbenen Königs Wilhelmi in Groß-Britannien; auf die Schutz-Gerechtigkeit der Stadt Dortmund; auch Jülich und Bergen; die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorf, Lignitz, Oppeln und Ratibor; die Stadt Dantzig und Elbingen; item auf gantz Lithauen.

9. Das sämtliche Haus Pfaltz macht Prætension auf das Hertzogthum Bayren, die Ober-Pfaltz, das Reichs Vicariat, die Grafschaft Lützelstein, die freye Reichs Stadt Gelhausen, Jülich, Cleve und Bergen &c.

10. Die Prætensiones des Chur-Hauses Hannover können bey Groß-Britannien nachgesehen werden.

§. 201. Die Wapen aller und jeder Staaten in Teutschland anzuführen, würde hier ebenfalls alzu weitläufftig fallen; daher nur einige der vornehm-

sten und vollständigsten sollen beschrieben werden.

1. Das Wapen des Römischen Reichs bestehet in einem schwartzen Adler mit zwey Köpfen in güldenen Circuln, ausgebreiteten Flügeln, rothen Schnäbeln und Füssen, in der einen Klauen das blosse Schwerd und güldens Scepter, in der andern aber den Reichs-Apfel haltend. Mit diesen Wapen pflegen die besondern Wapen eines zeitlichen Römischen Kaysers also verbunden zu werden: daß man dieselbe entweder in vielen kleinen Schildlein vorstellet, die in Form eines Circuls um den Adler doppelt herum gesetzet werden; oder man setzet solche auf einen grössern Schild zusammen, der erstgedachten Adler auf die Brust geheftet wird.

2. Chur-Sachsen hat einen neunfach quer und dreyfach in die Länge, (ausgenommen in der letzten Reyhe, welche nur zwey Felder hat) getheilten Schild, mit einem Mittel-Schild. In diesen Mittel-Schild, so von schwartz und Silber quer getheilt, sind zwey schrägs übereinander gecreutzte rothe Schwerdter, derer Spitzen aufwerts gerichtet sind: wegen der Ertz-Marschalls-Würde. Es stehet aber dieser Schild zwischen den beyden Feldern der dritten und vierten Reyhe auf einem hierzu ledig gelassenen Platz, welcher pflegt roth gemahlt zu werden. In der ersten Reyhe ist vornen im blauen Feld ein silberner mit vier rothen Quer-Streiffen bezogener Löwe: wegen der Landgrafschaft Thüringen. In der Mitten von schwartz und Gold zehenfach quer gestreifft mit einem schrägrechts gelegten grünen Rauten Crantz, wegen des Hertzogthums Sachsen. Zur Lincken im güldenen Feld ein schwartzer Löwe wegen der Marggrafschaft Meissen. In der andern Reyhe ist vornen im güldenen Feld ein schwartzer Löwe, wegen des Hertzogthums Jülich. In der Mitten im rothen Feld acht güldene Lilien-Stäbe die in Form eines

gemeinen und Andreas Creutzes aus einem silbern Schildlein hervorgehen, wegen des Hertzogthums Cleve. Zur Lincken im silbern Feld ein rother Löwe mit einer blauen Crone wegen des Hertzogthums Bergen. In der dritten Reyhe vornen im blauen Feld ein güldener gecrönter Adler wegen des Hertzogthums Westphalen. Zur Lincken im silbern Feld drey rothe Schröter-Hörner, wegen des Hertzogthums Engern. In der vierten Reyhe, zur Rechten im blauen Feld ein güldener gecrönter Adler wegen der Pfaltz-Sachsen. Zur Lincken im schwartzen Feld ein güldener Adler, wegen der Pfaltz-Thüringen. In der fünften Reyhe zur Rechten im silbern Feld ein rother Ochs mit einem weissen Bauch, wegen der Marggrafschaft Nieder-Laußnitz. In der Mitten im blauen Feld eine güldene Maur mit schwartzen Maurstrichen, wegen der Marggrafschaft Ober-Laußnitz. Zur Lincken im güldenen Feld zwey blaue Pfäle, wegen der Landgrafschaft Landsberg. In der sechsten Reyhe, im blauen Feld ein quer getheilter oben güldener und unten silberner Löwe, wegen der Herrschaft Pleissen. In der Mitten im güldenen mit rothen Hertzen bestreuten Feld ein schwartzer roth gecrönter Löwe, wegen der Grafschaft Orlamünda. Zur Lincken von roth und Silber die Länge herab getheilt, mit einem halben gecrönten Adler auf dem rothen und vier rothen Quer-Balcken auf dem Silber, wegen der Burggrafschaft Magdeburg. In der siebenden Reyhe sind zur Rechten im silbern Feld drey rothe Schröter Hörner wegen der Grafschaft Brene. In der Mitte im silbern Feld eine rothe mit Gold besamte Rose, an welcher die untern fünf grüne Blätter hervor scheinen wegen der Grafschaft oder Burggrafschaft Altenburg. Zur Lincken im silbern Feld drey blaue Quer-Balcken wegen der Grafschaft Eisenberg. In der achten Reyhe zur rechten im silbern Feld drey rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg. In der Mitten

im güldenen Feld ein aus drey von roth und Silber geschachten Reyhen bestehender Quer-Balcken wegen der Grafschaft Marck. Zur Lincken gantz roth wegen der Regalien. In der neunten Reyhe zur Rechten im güldenen Feld eine schwartze Henne mit rothem Kamm und Bärtlein auf einem grünen Hügel, wegen der Grafschaft Henneberg. Zur Lincken im blauen Feld zwey mit dem Rücken gegeneinander gekehrte gekrümte güldene Barben, auf den vier Seiten von einem güldenen Rösgen begleitet, wegen der Grafschaft Barby. Uber dem Schild stehen zehen Helme. Auf dem mittelsten Helm zur Rechten, welcher gecrönt ist, zwey von schwartz und Silber quer getheilte Büffels-Hörner, an deren jedem auf der Seite fünf eben also getheilte Fähnlein hangen, zwischen den Hörnern ein hoher wie das mittlere Feld der ersten Reyhe bezeichneter Hut mit einer güldenen Crone, aus welcher ein Busch Pfaufedern hervor geht, wegen der Ertz-Marschall-Würde und des Hertzogthums Sachsen. Auf dem mittelsten Helm zur Lincken ein Manns-Kopf und Rumpf mit grauen Haaren und Bart in einem von roth und Silber die Länge herab gestreifften Kleid, auf dem Haupt eine hohe eben also gestreiffte Mütze mit einem Pfauen-Schwantz, wegen der Marggrafschaft Meissen. Auf dem dritten gecrönten Helm weiter zur Rechten stehen zwey silberne Büffels-Hörner, deren jedes mit fünf dreyblätterigen grünen Zweigen von aussen besteckt ist: wegen der Landgrafschaft Thüringen. Auf dem vierten Helm ein wachsender güldener Greiff ohne Füsse mit schwartzen Flügeln und rothem Hals-Band, wegen des Hertzogthums Jülich. Auf dem fünften Helm ein rother Büffels Kopf mit silbern Hörnern und Ring in der Nase, auch einer güldenen Crone, deren Reiff von roth und Silber geschacht ist: wegen des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck. Auf dem sechsten gecrönten Helm ein Pfauenschwantz wegen des Hertzogthums Bergen. Auf

dem

dem siebenden gecrönten Helm ein güldener gecrönter Adler, wegen der Pfaltz-Sachsen. Auf dem achten Helm ein rother von Silber aufgeschlagener Hut mit zwey silbern gecrönten Schaften, aus deren jedem ein Pfauen-Schwantz hervor raget, wegen der Grafschaft Brene. Auf dem neunten gecrönten Helm ein geschlossener Flug, welcher, wie das mittlere Feld der fünften Reyhe bezeichnet: wegen der Marggrafschaft Ober-Laußnitz. Auf dem zehenden Helm ist ein Fürsten-Hut und über demselben ein hervorschauender silberner Adler wegen der Marggrafschaft Nieder-Laußnitz.

3. Chur Brandenburg hat einen sechsfach in die Länge und so vielfach quer getheilten Schild, mit einem Schildes Fuß und drey Mittel-Schilden. Der Mittel-Schild an der Hertz-Stelle hat im silbern Feld einen schwartzen Adler mit einer guldenen Crone und eben dergleichen Klee-Stengeln in den Flügeln: wegen des Königreichs Preussen und ist dieser Schild mit einer Königlichen Crone bedeckt. Der Mittel-Schild auf der Ehren-Stelle hat im blauen Feld einen güldenen Scepter: wegen der Ertz-Cämmerer-Würde, und hat dieser Schild oben den Chur-Hut. Der Mittel-Schild auf der Nabel-Stelle ist quadriret mit einem Hertz-Schildlein. Das erste Quartier im rothen Feld ein güldener rechter Schräg-Balcken wegen der Familie von CHALON. Das andere und dritte Quartier haben im güldenen Feld ein blaues Jagd-Horn mit rothem Band und Zierrathen: wegen des Fürstenthums Oranien. Das vierte Quartier hat im güldenen Feld einen rothen mit drey silbern Sparren besetzten Pfal, wegen des Fürstenthums Neufchatel. Das Hertz-Schildlein von Gold und blau geschacht neun Felder, wegen dem Hertzogthum Genff: und ruhet auf diesem Schild eine Hertzogliche Crone. Die erste Reyhe des Haupt-Schildes hat in der Mitten zur Rechten im silbern Feld einen rothen Adler mit güldenen Klee-Sten-

geln in den Flügeln, wegen der Marck Brandenburg. Zur Lincken von roth und Silber quer getheilt, wegen des Hertzogthums Magdeburg. Weiter zur Rechten im rothen Feld acht güldene Lilien-Stäbe, welche in Form eines gemeinen und Andreas-Creutzes um ein silbernes Schildlein gehen, wegen des Hertzogthums Cleve. Zur Lincken im güldenen Feld ein schwartzer Löwe wegen des Hertzogthums Jülich. Zu äusserst zur Rechten im silbern Feld ein rother Löwe mit blauer Crone: wegen des Hertzogthums Bergen. Zur Lincken im blauen Feld einen roth gecrönten Greiff, wegen des Hertzogthums Stetin. Die andere Reyhe hat in der Mitten zur Rechten im silbern Feld einen rothen Greiff, wegen des Hertzogthums Pommern. Zur Lincken im güldenen Feld einen schwartzen Greiff wegen des Hertzogthums Cassuben. Weiter zur Rechten im silbern Feld einen etlich mal roth und grün quer gestreifften Greiffen wegen des Hertzogthums Wenden. Zur Lincken im güldenen Feld ist ein gerade vor sich gekehrter abgerissener schwartzer roth gecrönter Büffels-Kopf, mit silbern Hörnern und Ring durch die Nase, wegen des Hertzogthums Mecklenburg. Am äussersten Ende zur Rechten im güldenen Feld ein schwartzer Adler, welcher einen silbern halben Mond mit überwerts gehenden Spitzen, zwischen denen ein silbernes Creutzlein empor gehet, auf der Brust hat: wegen des Hertzogthums Crossen. Zur Lincken im silbern Feld ein schwartzer Adler mit einem silbern Jagdhorn auf der Brust, wegen des Hertzogthums Jägerndorf. Die dritte Reyhe hat in der Mitten zur Rechten im güldenen Feld einen schwartzen roth gecrönten Löwen, mit einer von roth und Silber gestückten Einfassung: wegen des Burggrafthums Nürnberg. Zur Lincken von Silber und roth die Länge herab getheilt: wegen des Fürstenthums Halberstadt. Weiter zur Rechten im rothen Feld zwey als ein Andreas-Creutz gelegte silberne Schlüssel: wegen des Fürstenthums Minden. Zur Lincken im rothen Feld ein sil-

silbernes Ancker-Creutz, wegen des Fürstenthums Camin. Am äussersten Ende zur Rechten ein von grün und roth quer gestreifften Greiff: wegen des Landes Stargard. Zur Lincken im blauen Feld einen güldenen Greiff, wegen des Fürstenthums Wenden. Die vierte Reyhe ist in der Mitten zur Rechten von blau und grün quer getheilt mit einem güldenen Greiff auf dem blauen und einer silbern Einfassung um das grüne: wegen des Fürstenthums Schwerin. Zur Lincken im rothen Feld ein schwebendes silbernes Creutz, wegen des Fürstenthums Ratzenburg. Weiter zur Rechten im güldenen Feld ein schwartzer Quer-Balcken wegen des Fürstenthums Mörs. Zur Lincken von Silber und schwartz geviertet, wegen der Grafschaft Hohenzollern. Am äussersten Ende zur Rechten in rothem Feld ein silberner Adler, wegen der Grafschaft Rupin. Zur Lincken im güldenen Feld ein aus drey rothen und silbern Schach-Reyhen bestehender Quer-Balcken, wegen der Grafschaft Marck. Die fünfte Reyhe in der Mitten zur Rechten im silbern Feld drey rothe Sparren: wegen der Grafschaft Ravensberg. Zur Lincken von roth und Silber geschacht, wegen der Grafschaft Hohenstein. Weiter zur Rechten die Länge herab getheilt, hat die erste Helfte im silbern Feld drey rothe Hertzen, wegen der Grafschaft Tecklenburg: Die andere Helfte im blauen Feld ist ein güldener Ancker, wegen der Grafschaft Lingen. Zur Lincken im rothen Feld ein aus silbern Wolcken gehender in Silber gekleideter Arm, welcher einen güldenen mit einem Edelgestein versetzten Ring hält, wegen der Grafschaft Schwerin. Im äussersten Ende zur Rechten im silbern Feld ein schwartzer Hirsch wegen der Grafschaft Klettenberg. Zur Lincken im silbern Feld ein rothes Hirschhorn wegen der Grafschaft Regenstein. Die sechste Reyhe hat in der Mitte zur Rechten im rothen Feld einen silbernen Quer-Balcken mit zu beyden Seiten abgewechselten Zinnen, wegen der Grafschaft Büren. Zur Lincken im silbern Feld zwey rothe Quer-

Balcken mit zu beyden Seiten abgewechselten Zinnen wegen der Grafschaft Leerdam. Weiter zur Rechten im schwartzen Feld einen silbernen Quer-Balcken wegen des Marquisats zu der Veer. Zur Lincken im güldenen Feld einen schwartzen roth gecrönten Büffels-Kopf mit ausgeschlagener rothen Zunge und silbern Hörnern wegen der Herrschaft Rostock. Am äussersten Ende zur Rechten von roth und Gold quer getheilt, wegen der Herrschaft Stargard. Zur Lincken im rothen Feld drey silberne Andreas-Creutzlein, wegen der Herrschaft Breda. Der Schildes-Fuß gantz roth wegen der Regalien. Oben auf dem Schild ist ein Königlicher Helm, auf welchem der Preußische schwartze Adler erscheinet, aufgesetzt, und über diesem Helm præsentiret sich eine Königliche Crone. Um den Schild herum hänget die Preußische Ordens-Kette. Zu Schild-Haltern werden zwey mit Laub gecrönte wilde Männer genommen, deren jeder eine Fahne hält. In der Rechten erscheinet der Preußische schwartze, in der andern aber der Brandenburgische rothe Adler, welcher das Schildlein der Ertz-Cämmerer-Würde auf der Brust führet. Dieses alles stehet unter einem Purpur-farben und von aussen wechselsweise mit schwartzen Adlern und Königlichen Cronen bestreuten, inwendig aber mit Hermelin gefütterten Zelt, welches oben mit einem güldenen Reiff, auf dem viele güldene Adler vorwerts gekehrt sitzen, umfaßt und mit einer Königlichen Crone bedeckt ist. Uber dieser Crone præsentiret sich öfters auf einer weissen Fahne der Brandenburgische rothe, und zu oberst über diesem der Preussische schwartze Adler.

§. 202. Die vornehmsten **Ritter-Orden** in Teutschland sind 1) das **Hoch- und Teutschmeisterthum**; 2) der **Johanniter Orden**. 3) Der Orden des **güldenen Vliesses**; 4) der **St. Huberts Orden**. 5) der **Stern-Creutz-Orden**.

1. Von dem Teutschen Johanniter-Orden, Equitibus

Or-

Ordinis Teutonici & Johannitici ist bereits oben § 174 sq. umständlicher gehandelt worden.

2. Der Orden des güldenen Vliesses, *Ordo aurei velleris*, Ordre de la Toison d'or, welchen sich der Kayser in Ansehung der Spanischen Nieder-Landen angemasset, ist einer der allerberühmtesten in Europa, u. hat seinen Ursprung von Philippo Bono, Hertzogen von Burgund und Brabant, welcher die XVII Niederländische Provintzen zuerst zusammen gebracht: indem er solchen Anno 1430 am Tag seiner dritten Vermählung mit Isabella, einer Tochter Johannis I Königs von Portugall gehalten, zu Brügge gestiftet, und sich zugleich vorgenommen hat, einen grossen Heerzug wider die Türcken vorzunehmen. Anfangs waren nur 25 Ritter, deren Anzahl aber nachgehends von Carolo V bis auf 50 vermehret worden. Der Großmeister dieses Ordens war sonst der Kayser, als rechtmäßiger Erb der Spanischen Niederlanden: obwolen sich der König in Spanien nach dem Exempel seiner Vorfahren, eben diese Würde anmasset, unerachtet er in den Niederlanden nicht eines Fusses breit Land im Besitz hat. Nach dem Tode des Kaysers bleibt das Großmeisterthum bey dem Hause Oesterreich. Die Ordens-Kette bestehet aus lauter güldenen Gliedern, welche so viele Feur-Steine und Stähle, womit man Feur schläget, vorstellen. Unten hänget ein güldenes Widder-Fell oder Vließ, mit der Uberschrift, *pretium non vile laboris*. Der eigentliche Ursprung dieses Ordens oder güldenen Vliesses ist in der alten Historia Græca fabulosa nachzusuchen.

3. Der St. Huberts-Orden Ordo Equitum Divi Huberti, ist im XV Sæculo von Hertzog GERHARDO von Jülich und Berg deswegen gestiftet worden, weil er Anno 1444 am Tag Huberti bey Linnich, im Hertzogthum Jülich, über Arnoldum, Grafen von Egmond, eine grosse Victorie erhalten hat. Nach der Zeit ist er wieder in Abgang gerathen, bis ihn Churfürst Johann Wilhelm von der Pfaltz Anno 1709 bey Uberkommung der Ober-Pfaltz

wieder erneuert und selbst davon das Großmeisterthum übernommen hat. Die Ritter sind lauter Fürstl. Personen, deren Anzahl unumschränckt ist. Das Ordens-Zeichen ist ein vierecktigtes Creutz an einem rothen Band, nebst einem Stern auf der Brust und Mantel. Der Wahlspruch ist in fidelitate constans. Die Pflichten sind, dem Churfürsten hold und gegen die Armen gutthätig zu seyn. Wie denn ein ieder Ritter bey seiner Reception 100 Ducaten an die Armen geben muß. Eben dieser Orden wird auch sonst der Orden vom Horn genennet weil dessen Ritter als ein Halsband von lauter Jägerhornen getragen, daran das Bild des H. Huberti gehangen. Sonst ist bekant, daß S. Hubertus von allen und jeden Jägern für ihren allgemeinen Patronen gehalten wird, dem sie an vielen Orten jährlich ein gewisses Fest halten. Es war aber dieser HUBERTUS ehedessen Bischof zu Lüttich, der in seiner Jugend ein grosser Liebhaber der Jägerey gewesen, so daß er zum öftern so gar den Gottesdienst über diesem Divertissement versäumet. Wie er aber einsmals in dem Ardenner-Wald gejagt, soll ihm ein Hirsch aufgestossen seyn, der ein Crucifix zwischen seinen Geweyhen gehabt, wobey er zugleich eine Stimme soll gehöret haben, die ihm mit der Verdammung gedroht, wenn er sich nicht bekehren würde. Dieses habe bey Huberto einen dermassen starcken Eindruck gehabt, daß er sich augenblicklich resolvirt in den geistlichen Stand zu treten: welches auch geschehen.

4. Der Stern-Creutz-Orden (Illustris Crucigerarum Ordo Viennensis) ist ein Frauenzimmer-Orden, dessen Glieder die Stern-Creutz-Ordens-Frauen oder Creutzträgerinnen genennet werden. Die Stifterin desselben ist Margaretha Theresia, Kaysers Leopoldi erste Gemahlin, welche solchen Anno 1668 deßwegen gestiftet hat, weil bey damaliger Abbrennung der neuen Burg ein güldenes Creutz, worinnen ein Stücklein von dem Creutz Christi soll eingefaßt gewesen seyn, mitten unter den Flammen unverletzt geblieben. Das Ordens-Zeichen

ist ein viereckichtes güldenes Creutz, durch dessen Mitte vier Holtzfärbige in Creutz-Gestalt formirte Linien gehen, unter welchen ein schwartzer doppelter Adler ist: um das Ordens-Zeichen aber stehen die Worte, salus & gloria. Die Ordens-Damen tragen solches an einem schwartzen Band auf der lincken Brust. Die Großmeisterin desselben ist allezeit die Römische Kayserin.

Historie von Teutschland.

§. 203. Was endlich die Historie oder den Ursprung und mancherley Veränderungen, welchen dieses Teutsche Reich von Anfang her bis auf diesen heutigen Tag unterworfen gewesen, anlanget; so lässet sich von den neuern Zeiten mehr Nachricht ertheilen, als von den alten. Denn weil man in den alten Zeiten wenig aufgezeichnet hat; so ist es kein Wunder, wenn man von dem Ursprung der allerältesten Völcker wenig Erkänntniß hat. Was nun aber insonderheit die Teutschen anlangt, so wird fast durchgehends dafür gehalten, daß solche ihre Ankunft von Japhet, dem ältesten Sohn Noä haben, als von dessen ältestem Enckel Ascenas, den er von Gomer erlebt, sie herstammen sollen: von wannen sie nachgehends aus Asien durch Scythien in die Europæischen Länder gekommen sind.

§. 204. Ehe und bevor wir die Historische Nachricht von der vornehmsten Veränderungen selbst ertheilen, soll vorhero von der uhralten Teutschen Namen, Religion, Regiments-Verfassung, Regierungs-Art, und dergleichen das merckwürdigste angeführet werden: so viel man nemlich davon mit einigem Grund bestärcken kan.

§. 205. Die unterschiedliche Namen, womit die Teutschen von alten Zeiten her beleget worden, sind diese, daß man sie Germanos, Alemannos und Teutones genennet, von welcher letztern Benennung der Name Teutsch seinen Ursprung haben soll.

1. Der älteste unter diesen Namen scheinet der letzte zu seyn, daß man sie Teutones genennet; welcher Name erstlich nicht der gantzen Teutschen Nation, sondern nur einem Theil derselben beygelegt worden. Ursprünglich nemlich sollen sie ein Dänisches Volck gewesen seyn, welches vor den Zeiten J. Cæsaris in Italien eingefallen, allein von Mario überwunden worden: doch ist ihr Name nachgehends gantz Teutschland gegeben worden, dessen Einwohner nun die Teutschen, welches so viel als die Teutischen heissen soll, genennet werden: und eben deßwegen ist es sicherer, daß man Teutsch mit einem T, und nicht mit einem D schreibe.

2. Der Name Germani ist hingegen neuer, und kömmt aus dem Lateinischen. Es sollen aber die Teutschen denselben von den Römern deswegen empfangen haben, weil sie mit den Galliern in der Kleidung so genau überein kamen, und auf ihren Migrationibus sich alle untereinander Brüder genennet, auch in dem Treffen sich öfters den Bruder-Namen zugeruffen hatten um einander zur Tapferkeit anzufrischen: wie dergleichen nocht heut zu tag öfters geschiehet.

3. Alemanni sollen sie dieserwegen genennet worden seyn, weil sie aus allerley zusammengeloffenem Volck bestunden, und daher gleichsam allerley Männer waren. Denn nachdem (wie besser unten wird gedacht werden) zur Zeit des Kaysers Tiberii die äussersten Provintzen von Teutschland gegen Westen und Mittag durch die Wanderung der Marcomanner aus Furcht vor den Römern sehr entblösset worden; kamen aus dem be-

nach-

nachbarten Gallien allerley Leute, vermuthlich Helvetier und Sequaner, welche zusammen in eine Nation erwachsen und zu Zeiten Caracallæ zuerst unter dem Namen der Alemannorum bekant worden. Daher denn zugleich abzunehmen, daß unter diesem Namen nicht alle Teutschen, sondern nur ein Theil dieser Nation zu verstehen sey: welche sich nemlich anfänglich in Schwaben und den daher am Ober-Rhein gelegenen Provintzen aufgehalten, und mit den folgenden Kaysern sehr viele Kriege geführet haben, bis sie endlich von dem Fränckischen König Clodovæo zu Ende des 5ten Sæculi durch die Schlacht bey Zülpich, im Hertzogthum Jülich, völlig bezwungen worden.

§. 206. Die Religion und Gottesdienst der alten Teutschen betreffend, ist zu erweisen, daß sie nicht nur die sieben Planeten und unter denselben insonderheit die Sonne, sondern auch manche andere Götter, welche von dieser oder jener Nation insonderheit verehret worden, angebetet haben. An statt der Tempel, die bey Ihnen nicht gebräuchlich waren, hielten sie gewisse Hayne und Wälder und in denselben gewisse Bäume für heilig: gleichwie sie anstatt der Altäre nur insgemein einen Hügel von Rasen gemacht, oder einige Steine aufeinander gelegt haben, wobey ihre Priester die zugleich vieles im Staat zu sprechen hatten, nach verrichtetem Opfer, davon sie das Blut kosteten, allerley Mahlzeiten und Freuden-Bezeugungen veranlaßten. Sonsten hielten sie auch sehr viel auf das Loos, den Flug und Geschrey der Vögel, wie auch das Wihern der Pferde: in Meinung, daß davon viel Glück und Unglück dependire.

1. Von den sieben Planeten haben die sieben Tage in der

Wo-

Wochen den Namen bekommen. Also hat der Suntag oder Sontag von der Sonnen den Namen; der Montag von dem Mond, nach dessen Beschaffenheit sie sich auch bey ihren Schlachten zu richten pflegten; der Dienstag von dem Marte, welcher von den Teutschen Thies genennet wurde, obwohl ihn andere vielmehr von Ding oder Gericht herleiten. Der Mittwoch, als der mitlere Tag in der Wochen, wurde dem Mercurio gewidmet. Der Donnerstag dem Jupiter, welcher vor Alters Thor, welches so viel heissen soll als der Donnernde, sey genennet worden: und weil Ingi so viel heissen soll, als Nachkömmlinge, so meynen einige, daß daher der Name der Thüringer soll entstanden seyn. Wenigstens wird als unstreitig vorgegeben, daß ehedessen der vornehmste Tempel Jovis zu Dornburg, welches daher den Namen soll bekommen haben, gestanden habe. Der Freytag hat den Namen von der Venere, welche von einigen alten Völckern Freia genennet worden. Der Sonnabend endlich, der sonst auch Sadertag genennet worden, hat entweder von der Sonnen den Namen, weil er unmittelbar vor dem Sonntag hergehet, oder von Sader, unter welchem Namen die Alten den Saturnum verstanden haben.

2. Ausser diesen Planeten sind unter den Teutschen Gottheiten bekant, 1) der Thüringer Bisterich, davon in Sondershausen ein Original seyn soll. 2) Der Sachsen Crodo und Irmenseule; 3) Der Teutschen Hercules.

3. Von der Verehrung der Hayne zeugen unter andern viele Ort, deren Namen in Hayn ausgehen, welche vor diesem insonderheit zum Gottesdienst mögen gewidmet gewesen seyn.

4. Unter den Bäumen sind die Eichen vor allen anderen hochgeachtet worden, als unter welchen sie auch ihre öffentliche Zusammenkünften, wenn sie einen König wehlen, Gesetze geben oder einen Land-Tag halten wollten, anstelleten.

5. Die

5. Die Altäre richteten sie insgemein auf Bergen und Hügeln auf, welche sie mit Steinen einzufassen pflegten.
6. Unter den Opfern waren bisweilen menschliche Opfer, die sie aus den gefangenen genommen, und dem Mercurio und Marti zu Ehren geschlachtet haben.
7. Die Priester hatten allein die Gewalt die Verbrechen zu züchtigen. Auch hatten sie gewisse Wahrsagerinnen, nach deren Aussage sie sich sehr richteten.

§. 207. Es sind aber die Teutschen von diesem Aberglauben auch in Zeiten befreyet und zur Christlichen Religion gebracht worden; welche insonderheit im V und VIII Sæculo durch die Francken in Teutschland ausgebreitet worden.

1. Das Clodovæus oder Ludovicus I nicht nur selbst ein Christ worden, sondern auch viel 1000 Francken dahin gebracht, daß sie ihm, als ihrem König zugefallen eben diese Religion angenommen; desgleichen, daß Carolus M. die Sachsen zur Christlichen Religion gebracht, ist bekant.
2. Manche Völcker hatten ihre besondere Apostel, wie die Thüringer den Bonifacium, die Francken den Kilianum, die Sachsen den Ansgarium &c. gehabt.

§. 208. Die Regierungs-Form betreffend, ist zu wissen, daß so vielerley Völcker vor diesem in Teutschland gewesen, so vielerley besondere Staaten sie auch ausgemacht haben: und war die Art des Regiements unter dessen vornehmsten Völckern eine mit der Königl. Gewalt oder Aristocratie vermischte Democratie. Denn die wichtigsten Sachen berathschlagte das gemeine Volck, die geringere aber die vornehmsten, welche auch in Versamlungen den Vortrag hatten: und waren die Könige, Hertzoge und Fürsten ihre vornehmste Regenten

von denen sie beherrschet worden. Die übrigen wurden in den Adelstand, Freygeborne, Freygelassene und Knechte eingetheilet. Die Völckerschaften selbsten heissen in den alten Historien Civitates, welche nach gewissen Pagis oder Landschaften und Vicis oder Flecken eingetheilet worden.

1. Die Könige nahmen sie aus dem Adel und giengen nicht gern von einem Geschlecht ab, doch hatten diese Könige keine freye und unumschränckte Gewalt.

2 Die Hertzoge waren so viel als Generale, die nur zu Kriegs-Zeiten zu dem End erwehlet wurden, daß sie andern mit gutem Exempel vorgehen und sie zum Treffen anführen sollten.

3. Sowohl die Könige als Hertzogen wurden in öffentlichen Versammlungen durch allgemeine Stimmen erwehlt, worauf sie dieselben auf einen Schild setzten und sie auf den Schultern herum trugen: worüber das Volck mit Hand und Stimme seine Freude zu erkennen gab.

4. Die Fürsten waren von jenen unterschieden und sprachen in den Gauen oder Aemtern und Flecken das Recht, von welchen sie sich auch durch gewisse zusammengebrachte Steuren an Früchten und Vieh unterhielten.

5 Zu den Edlen wurden der Könige, Fürsten und Hertzogen ihre Kinder gerechnet.

6. Freygeborne oder Ingenui waren diejenigen, welche von dem Volck für tüchtig erklärt und wehrhaft gemacht worden, ohne welches niemand die Waffen führen, noch an den gemeinen Geschäfften Theil nehmen dorfte.

7. Knechte waren entweder Leibeigene oder solche, welche zwar ihre eigene Wohnung und Haushalt hatten, ihrem Herrn aber jährlich einen gewissen Zinß an Vieh und Getreyd liefern mußten. Und von diesen waren die Freygelassene wenig unterschieden: indem sie bey der Gemeinde in gar wenig Consideration kamen.

8. Die

8. Die Landschaften von den alten Teutschen wurden Gauen genennet, daher die Namen Brisgau, Sundgau, Rheingau rc. Jeder Gau war wieder in seine gewisse Hundredas oder Districte von ungefähr 100 Familien, so die Römer Centenas nenneten, und besondere Centenos darüber setzeten, abgetheilt: davon vielleicht die Cent-Gerichte der Francken den Namen haben mögen.

9. Die Flecken bestunden in Hütten, die sie aus Holtz, Stroh und Leimen zusammen flickten, und hier und da an die Wälder und Flüsse anbaueten, und also lauter einzele Höfe ausmachten, die sie theils aus Unerfahrenheit im Bauen, theils zur Sicherheit in Feurs-Gefahr also auseinander gesetzet. Auch hatten sie viele unterirdische Höhlen, welche sie mit Mist zudeckten, und theils zur Winters-Zeit sich selbst darinn aufhielten, theils aber ihre Früchten darinn verwahreten: zu Kriegs-Zeiten dieneten sie ihnen auch zu einer sichern Retirade. In spätern Zeiten fiengen sie hernach an, auch rechte Städte anzubauen und dieselbe mit Mauren zu umgeben. Weil sie auch ihre Häuser gern an gewisse Brunnen, Felder und Wälder nach ihrer eigenen Bequemlichkeit baueten; so bekamen viele Ort daher solche Namen, die sich auf born, feld, wald endigten, gleichwie andere Namen vielfältig auf hausen, statt, heim, rode, ingen, bruck, stein rc. ausgehen.

§. 209. Wenn etwas wichtiges vorgieng, hatten sie ihre gewisse Versamlungen oder Reichs-Täge, welche nach Beschaffenheit der Sachen groß und klein waren, und worauf alle mit gewaffneter Hand erschienen. Auch hatten sie ihre gewisse bürgerliche Gerichte und Hals-Gerichte, ob sie gleich von geschriebenen Gesetzen nichts wusten, sondern gute Sitten bey ihnen mehr galten, als bey andern Völckern gute Gesetze.

1. Bey grossen Versamlungen kam das gantze Volck zusammen, bey kleinen aber nur die vornehmsten, und pflegten sie dazu insgemein die Zeit des neuen oder vollen Monds auszusetzen.

2. Den Vortrag that entweder der König oder einer von den Fürsten, nachdem der Priester vorher ein Stillschweigen auferlegt hatte.

3. In Bürgerlichen Dingen sprachen die Fürsten das Recht; die Peinliche Sachen aber mußten vor die Versamlung des gantzen Volcks gebracht werden: und wer das Leben verwirckt hatte, wurde entweder an einen Baum gehenckt, oder in einem Morast erstickt. Kleinere Verbrechen wurden mit einer gewissen Anzahl, von Pferden oder anderm Vieh verbüsset: davon die Helfte dem König, die andere Helfte aber dem Kläger anheim fiel.

§. 210. Ihren grösten Ruhm suchten sie im Krieg und beständigem Gebrauch der Waffen, deren sie zwar nur wenige hatten, sich auch sonst mit keiner schweren Rüstung oder Pantzer schleppeten. Auch fochten sie mehr zu Fuß als zu Pferd, wozu sie sich durch mancherley Ubungen geschickt machten; im Krieg selbst aber mehr Tapferkeit als Kriegs-Kunst von sich blicken liessen.

1. Von der Ruhe waren sie dermassen grosse Feinde, daß, wenn ein Volck lang keinen Krieg gehabt hat, sich die jungen von Adel ausbaten, zu denjenigen Völckern sich zu begeben, die bereits in Krieg verwickelt waren.

2. Anstatt der Waffen hatten die Reuter insgemein nichts als einen kurtzen und spitzigen Spieß, der mit einem scharfen Eisen beschlagen war; die Fußgänger aber hatten Wurf-Spiesse bey sich, mit welchen sie dem Feind grossen Abbruch thaten.

3. Zu Bedeckung ihrer meist nackenden Leiber hatten sie

nichts anders, als einen Schild, der nach der Grösse ihrer Leiber eingerichtet und entweder aus Weiden geflochten, oder aus dünnen Brettern zusammen gesetzet war: und wer ohne diesen aus dem Treffen kam, ward Lebenslang für infam gehalten. Das Haupt aber bedeckten sie mit ehrnen Helmen, auf welchen Sie grosse Büsche und Gestalten von mancherley Thier-Köpfen trugen.

4. Der Pferde bedieneten sie sich nicht viel, doch mischeten sie bisweilen die Reuterey unter das Fuß-Volck und sprungen selbst die Reuter gar oft von den Pferden und fochten zu Fuß.

5. Die Jugend gewöhnte sich von den ersten Jahren an zu den Waffen, indem sie auf Beute ausgiengen, welches sie für etwas löbliches hielten: auch hatten sie sonst ihre besondere Exercitia, da sie oft aus jedem Gau 100 Mann auslasen, und solche mit einander fechten liessen.

6. Ihr Feld-Lager pflegten sie mit Heer- und Feld-Wagen zu bevestigen. In der Schlacht-Ordnung, die sie insgemein Orgelspitzig eingericht, mischten sie die Reuterey und das Fuß-Volck durcheinander, und damit sie sich nicht nach der Flucht umsehen möchten, stellten sie rings umher viele Karren und Wagen, auf welche sie ihre Weiber setzten, welche denn den weichenden immer einen Muth einsprachen, und sie durch allerley traurige Geberden wieder ins Treffen zuruck wiesen.

7. Im Streit selbst hielten sie erst wenig Ordnung, bis sie solche den Römern nach und nach abgelernet hatten.

§. 211. Was ihr Hauswesen anlangt, so haben sie sich darinnen sowohl im Essen und Trincken und in ihrer Kleidung als auch sonsten gantz schlecht gehalten, daher sie auch nach der äusserlichen Gestalt einander meistens gantz ähnlich, gleich groß und starck waren.

1. Ihre gewöhnlichste Kost war Milch, Obs und Wildpret: das Geträncke Bier und Wein, worinnen sie gern excediren, weil sie der Trunckenheit sehr ergeben waren.

2. Anstatt der Kleider hatten Männer und Weiber Decken und Häute von wilden Thieren, die sie um sich her hiengen. Die Kinder lieffen meist nackend. Die Vornehmsten unter ihnen trugen sehr enge Kleider, welche ihnen sehr genau anlagen.

3. Ihre Betten waren die blosse Erde, auf welcher sie doch bis an hellen Mittag schlieffen, und beym Aufstehen wuschen sie sich mit warmen Wasser.

4. Das Feld, welches ihnen jährlich nach Unterschied ihres Standes ausgetheilet war, baueten nebst den Knechten die Alten und Unvermögende: die übrigen bedienten sich zu Friedens-Zeiten meistens der Jagd, oder brachten die Zeit mit schlaffen und Schmaussen zu.

§. 212. Am **Leib** waren sie meistens groß und starck, und von Angesicht fürchterlich. Von **Gemüth** zwar listig, doch aber getreu und Liebhaber der Wahrheit, und übrigens Gastfrey. In **Künsten und Wissenschaften** gäntzlich unerfahren: auf **das Spielen** aber sehr erpicht. In den **Ehestand** begaben sie sich spät und mit grosser Vorsichtigkeit, und hielten denselben keusch und treulich. Bey ihren **Leichen** gieng es ohne grosses Gepränge zu, und bey **Erbschaften** wuste man nichts von Testamenten.

1. Ihre gleich grosse Gestalt und Stärcke kam theils von dergleichen Erziehung, theils aber daher, daß sich die Eltern nicht so früh heirateten.

2. Ihrer Treue, Grösse und Stärcke halben wurden sie von den Römischen Kaysern vielfältig zu Waffenträgern und Leibwachen gebraucht.

3. Ihr Wort hielten sie mit solcher Treue, daß sie auch lieber die Sclaverey übernahmen, als daß sie solches zuruck ziehen sollten.

4. Einen Fremden von der Thüre abzuweisen, ohne ihm Gutes zu thun, hielten sie für die gröste Sünde: und wo ein Wirth mit seinem Gast ausgezehret hatte, bracht er solchen einem andern, und wenn er fortreisete beschenckten sie ihn und gaben ihm, was er haben wolte: wie sie auch selbst gerne Geschenck nahmen, deswegen aber doch nichts unrechts thaten.

5. Sie konten weder schreiben noch lesen, auch wusten sie wenig von Gold und Silber: weil Handel und Wandel unter ihnen meistens durch Umtauschen geschahe.

6. Vor dem 20sten Jahr zu heiraten hielten sie für eine Schande, und sahen sie dahin, daß diejenigen die sich heirateten, meistens von gleichem Alter und Grösse seyn möchten. Die Polygamie, welche bey andern Völckern sehr im Schwang gieng, war bey ihnen etwas rares. Die Aussteur brachte nicht die Frau dem Mann, sondern der Mann der Frau zu, und bestund dieselbe in Ochsen, einem gezäumten Pferd, Schild, Spieß une Schwerdt: zum Zeichen, daß sie Glück und Unglück, Krieg und Frieden mit ihrem Mann ausstehen müßte. Ehebruch wurde sehr hart bestrafft, und war deswegen rar. Je mehr aber einer Kinder hatte, je grössere Ehre war es ihm.

7. Bey ihren Leichen war zwischen den Ceremonien bey hohen und niedrigen kein anderer Unterschied, als daß sie jene mit kostbarerem Holtz verbranten. Ins Feur warfen sie nichts, als die Waffen des verstorbenen: bisweilen auch dessen Pferd. Anstatt des Grabmahls wurde ein grüner Rasen aufgerichtet. Auch legten bloß die Weiber eine Traur an, wenn ihnen die Männer sturben: die Männer aber thaten solches nicht.

8. Die hinterlassene Güter kamen von den Eltern auf die Kinder, und in Ermanglung dieser auf die nächsten An-

verwandten: wobey die Erben zugleich gehalten waren, ihrer Erblasser Freund- und Feindschaft mit zu übernehmen.

§. 213. Das **Land** war damalen noch meistens voller Wälder und Moräste: von fruchtbaren Bäumen wuste man nicht viel, sondern es bestund der Teutschen Reichthum meistens in dem Korn-Bau und in der Vieh-Zucht.

§. 214. Die **Grentzen** des alten Teutschlandes sind von den heutigen sehr unterschieden. Gegen **Abend** nemlich setzen die meisten den Rhein zur Grentze, als durch welchen sie von den Galliern unterschieden waren; gegen **Morgen** die Weichsel; gegen **Mittag** die Donau, und gegen **Mitternacht** die offenbare See. Es sind aber diese Grentzen nachgehends sehr verändert worden: davon seines Orts ein mehreres.

1. Wenn von den Grentzen die Rede ist, muß man einen genauen Unterschied machen zwischen den Grentzen Teutschlandes und der Teutschen Völcker: allermassen sich diese sowohl jenseit des Rheins und der Donau, als auch der Weichsel niedergelassen und daselbst vesten Fuß gesetzet hatten.

2. Gegen Norden sind die Grentzen etwas ungewiß; denn wo nicht ein grosses Stück von Schweden selbst mit dazu gehöret hat; so ist doch gewiß, daß Hollstein, Schleßwig, Jütland und die Dänischen Insuln mit darunter begriffen gewesen.

§. 215. Was nun die **mancherley Veränderungen** betrifft, welche das **Teutsche Reich** von uralten Zeiten bis auf den heutigen Tag erlitten hat,

hat, so pflegt man solche nach zehen unterschiedlichen Periodis zu bemercken.

1. Der erste Periodus nemlich begreifft das freye Teutschland von den ersteren Zeiten bis auf das Leben Julii Cæsaris, welcher der erste unter den Römern gewesen, der die Teutschen bekrieget hat. Mithin gehört dieser Periodus noch ins Alte Testament, in die Zeiten vor Christi Geburt.

2. Der andere Periodus, welcher von den Zeiten Julii Cæsaris bis ins Vte Sæculum, da die Francken anfiengen über Teutschland zu herrschen, zu rechnen, lehret den Zustand Teutschlands unter den Römischen Kaysern, und gibt zu erkennen, daß die Teutschen von den alten Römern zwar vielfältig bekriegt, aber niemalen völlig besieget worden.

3. Der dritte Periodus begreifft die Zeit in sich, da die Francken ein eigenes Königreich aufgerichtet, und Teutschland unter ihrer Botmäßigkeit gehabt; bis Carolus M. zu Anfang des neunten Sæculi wieder zuerst die Würde eines Römischen Kaysers erlanget hat: als von welcher Zeit an Teutschland beständig von Kaysern beherrschet worden: weswegen man auch die folgenden Periodos hauptsächlich nach den unterschiedlichen Stamm-Bäumen der Römischen Teutschen Kayser eintheilet.

4. In dem vierten Periodo demnach lernen wir, wie es in Teutschland unter Carolo M. und dessen Nachfolgern, (so viel derselben mit dem Namen der Carolingischen Kayser pflegen benennet zu werden) gestanden habe: als in welcher Zeit der zu den Zeiten Ludovici Germanici errichtete berühmte Verdunische Vertrag, vermög dessen das Reich zertheilet worden, in besondere Betrachtung zu ziehen. Es gehet aber dieser Periodus bis auf Conradum I, welcher von seines Vaters Ur-Groß-Mutter her annoch für einen Verwandten der Carolinger gehalten wird, oder vom Anfang des neunten Sæculi bis ins zehende.

5. Der fünfte Periodus gehet vom X bis ins XIte Sæculum, und stellet Teutschland unter den Sächsischen Kaysern vor, von Henrico I Aucupe bis auf Henricum II.

6. Der sechste Periodus begreifft die Zeit des eilften Sæculi unter den Fränckischen Kaysern, von Conrado II Salico bis auf Henricum V und Lotharium Saxonem.

7. In dem siebenden Periodo ersiehet man, wie dieses Reich in dem zwölften Sæculo von den Schwäbischen Kaysern, und zwar insonderheit von Conrado III bis auf Conradum IV verwaltet worden.

8 In dem achten Periodo kömt das grosse Interregnum vor, welches im XIII Sæculo von dem Tod Friderici II bis auf die Regierung Rudolphi Habspurgici gedauret hat.

9. Im neunten Periodo wird erzehlet, was sich von dem XIII Sæculo bis ins XV unter den Habspurgischen und Lützeburgischen Käysern zugetragen hat.

10. Im zehenden Periodo, welcher vom XVten Sæculo bis auf unsere Zeiten gehet, werden die Oesterreichischen Kayser samt den unter denselben vorgefallenen Merckwürdigsten Begebenheiten in unverrückter Ordnung erzehlet.

Der I Periodus.

§. 216. So lang Teutschland der Freyheit genoß, war es in verschiedene Völcker eingetheilt, welche eine aus der Democratie und Aristocratie vermischte Regierungs-Art hatten, und nicht nur unter sich viele einheimische Kriege führeten, sondern auch viele Wanderungen anstelleten, wodurch sie auch mit auswärtigen Völckern in Krieg verfielen.

1. Einige Scribenten wollen zwar von vielen alten Königen sagen, welche unter diesem Volck sollen geherrschet haben, unter welchen Tuisto für den ersten und zugleich für

den

den Stamm-Vater des gantzen Volcks angegeben wird so aber keinen Grund hat.

2. Die innerliche Kriege entstunden aus der Begierde die Grentzen zu erweitern, welches nichts anders als Eifersucht, Zanck und Streit nach sich ziehen konte: davon die Römer nachgehends vortrefflich zu profitiren wusten.

3. Die Wanderungen oder Migrationen stelleten sie deswegen an, weil sie immer nach neuen Wohnungen trachteten, und ihr wüstes und sumpfigtes Land gern mit andern fruchtbaren Ländern vertauschen wollten. Es sind aber unter solchen Wanderungen diejenigen, welche von den Cimbriern, Teutonern, Tigurinern und Ambronibus vorgenommen worden, die vornehmsten. Die Cimbrier und Teutoner nemlich wohneten oben in dem sogenanten Chersoneso Cimbrica, oder in dem heutigen Hollstein, Schleßwig Jütland und den Dänischen Insuln. Die Tigurini und Ambrones waren aus der Schweitz. Jene durchstreiffeten fast gantz Europa, und wollten endlich in Italien Sitz nehmen, sie wurden aber von den beyden Römischen Generalen Mario und Catulo mit blutigen Köpfen zurück gewiesen. Die *Tiguriner* aber und *Ambrones*, die sich mit den *Cimbris* conjungiret, wurden sonsten zerstreuet.

4. Ausser vorgedachten Völckern wird auch um diese Zeit der Triboccorum, Nemetum, Vangionnm, Nerviorum, Atrebatum, Eburonum, Condrusiorum, Cæresiorum, Pæmaniorum und Veromandurorum gedacht, welche ihre erste Sitze sollen verlassen und sich über den Rhein in Galliam Belgicam begeben haben. Wo alle diese Völcker vorher gewohnt haben, lässet sich so gewiß nicht anzeigen, so viel aber ist wahrscheinlich, daß die Tribocci sich in der Gegend, wo jetzo das Elsaß ist, die Nemetes in der Gegend von Speyr, die Vangiones aber in der Gegend von Worms niedergelassen haben. Die Nervii begaben sich nach dem Niederlanden in die Gegend, wo Hennegau ist: wie denn das heutige Chambrai ihre Haupt-Stadt soll gewesen seyn. Die Atrebaten liessen sich in

der Gegend von Artois nieder, deren Haupt-Stadt Arras soll gewesen seyn. Die Eburones, Condrusii, Cæresii und Pæmani sollen in der Gegend des Stifts Lüttich gewohnt haben und Tongern ihre Haupt-Stadt gewesen seyn. Der Veromanderer Haupt-Stadt soll das heutige S. Quintin in der Picardie gewesen seyn.

Der II Periodus.

§. 217. In dem andern PERIODO dieser Historie des Teutschen Reichs finden wir, daß Teutschland sowohl wegen ein und anderer grossen Migrationen, als auch wegegen der vielen Kriegen, die es insonderheit mit den Römern geführet, in beständiger Unruhe gelebet. Deñ weil die Teutschen sowohl, als die Römer ihre Grentzen immer zu erweitern suchten; so konte daher nichts anders als allerley Strittigkeiten entstehen. Ob aber gleich die Römer viele Vortheile über die Teutschen erhalten und sich manche Provintz unterwürfig gemacht haben; so konnten sie doch über solche niemalen völlig Meister werden.

§. 218. Man kan aber die Kriege, welche die Teutschen mit den Römern von den Zeiten J. Cæsaris an bis zum fünften Sæculo geführet haben, nicht leichter bemercken, als wenn man nach der Ordnung der Römischen Kayser kürtzlich anzeiget, was sich unter einem jeden merckwürdiges zngetragen habe. Solchergestalt kommun hier zu betrachten vor.

1. Unter dem J. CÆSARE der Krieg wider ARIOVISTUM und dessen Bundsgenossen: desgleichen der Krieg wider die Usipetes, Tencteros und Suevos.

2. Un-

2. Unter AUGUSTO die Kriege wider die Sueuos, Sicambros, Treviros, Tencteros, Usipetes, Cattos, Cheruscos, Chaucos, und Longobardos: wobey die Niederlage, welche des Augusti General QUINTILIUS VARUS, der Gouverneur in Gallien und den eroberten Teutschen Provintzen war, von ARMINIO in Westphalen erlitten, besonders zu mercken. Eben dieser Augustus führete auch durch seinen General M. VIPSANIUN AGRIPPAM die Ubios über den Rhein: daher Colonia Agrippina den Namen bekommen.

3. Unter TIBERIO mercke man den Krieg wider die Marser und Catten, wozu die zwischen Arminio und dessen Schwieger-Vater Segeste entstandene Mishelligkeiten Gelegenheit gegeben. Item den Krieg wider die Bructeros: nicht weniger den Sieg GERMANICI, (der auch vorgedachten Krieg geführet) über ARMINIUM an der Weser, und dessen Bundsgenossen INGUIMARUM an der Elbe: wobey er zugleich die Angrivarios, Cattos, Marsos und Cheruscos geschlagen hat. Unter eben diesem Kayser ist auch zu mercken die zwischen Arminio und Maroboduo, zwey Teutschen Generalen, entstandene Uneinigkeit, weil dieser den Königl. Titul affectirt, jener aber des Volcks Freyheit zu behaupten suchte, und diesen so weit trieb, daß er zu den Römern übergieng sind sich nach Ravenna retirirte. Da hingegen Arminius kurtz hernach von seinen eigenen Leuten Meuchelmörderischer Weise erleget, und ihm hernach die Irmenseule zu Ehren soll aufgerichtet worden seyn.

4. Unter CALIGULA wurde auf Anstiften dieses Kaysers ein Triumph über die Teutschen gehalten, ob er sie gleich niemalen besieget hat.

5. Unter CLAUDIO wurde wider die Cattos, Marsos, Chaucos und Frisios, wie auch die Cheruscos Krieg geführet, und fanden sich die letztern genöthiget, von den Römern Italum für ihren König anzunehmen.

6. Unter NERONE kriegten die Römer mit den Frisiis und Ansibariis; und hatten um eben diese Zeit die Catti und Her-

Hermunduri einen schweren Krieg miteinander wegen der Saltz-Quellen.

7. Unter DOMITIANO wurden die Catti, Quadi und Marcomanni bekriegt, unter welchen die beyde letztern ihn überwunden. Mit den Catten richtete er auch nichts aus; stellte aber doch über dieselbe mit zusammen gekaufften Knechten einen Triumph an.

8. ANTONINUS Pius stritte wider die Quados und setzte ihnen einen König.

9. ANTONINUS PHILOSOPHUS hatte es mit den Nariscis Hermunduris, Suevis, Quadis und Marcomannis zu thun, wobey die beruffene Legio fulminatrix ihren Namen soll bekommen haben.

10. Unter CARACALLA wurden die Alemanni bekriegt, daher dieser Kayser auch GERMANICUS oder ALEMANNICUS genennet wurde, auch Teutsche Kleidung und eine Teutsche Leib-Garde annahm.

11. Unter ALEXANDRO SEVERO giengen die Teutschen über den Rhein, verwüsteten Gallien und machten den Römern sehr angst; doch wurden sie von dessen Successore wieder zurück getrieben: worauf dieser wieder über den Rhein gieng und alles verwüstete.

12. Unter VALERIANO wurde mit den Francken Krieg geführet, als deren Namen erst um diese Zeit bekant wurde.

13. Unter GALLIENO brachen die Teutschen in Italien und Spanien ein, in welchem letztern sie so gar Tarracon wegnahmen: Allein POSTUMIUS, einer von den 30 Tyrannen, die unter Gallieno aufgestanden, trieb sie zurück und ward deswegen GERMANICUS MAXIMUS genant.

14. Unter CLAUDIO litten die Alemannier eine grosse Niederlage von den Römern.

15. AURELIANUS schlug die Teutschen an der Donau, da sie sich von neuem recolligirt hatten. Eben dieser schlug auch die Marcomannos und Vandalos und vertrieb die Teutschen aus Gallien.

16. MA-

16. MAXIMINIANUS HERCULEUS, Diocletiani Reichs-Gehülfe, überwand die Burgundiones, Alemannos, Erulos und Francos; DIOCLETIANUS selbst aber die Alemanner.

17. CONSTANTINUS M. schlug die Francken und Alemannier, deren Könige er gefangen bekam, und solche bey einem prächtigen Schauspiel, welches er dieses Siegs halben angestellet und Ludum Francicum nennete, den wilden Thieren vorwarf: auch besiegte er die Bructeros, Chamavios, Cheruscos, Vangiones und Tubantes.

18. CONSTANS kriegte wider die Francken, die hingegen dem MAGNENTIO wider ihn auf den Thron halfen.

19. JULIANUS besiegte die Attuarios und VALENTINIANUS II die Alemannier.

20. SEVERUS trieb die Sachsen, welche die Römische Provintzen anfielen, mit grossem Verlust zurück.

§. 219. Unter den MIGRATIONIBUS oder Wanderungen, welche die Teutsche in diesem Periodo vorgenommen, sind vornehmlich folgende zu mercken.

1. Der Marcomanner, Sedusier und Haruder, welche in den Zeiten Tiberii in das Land der Boier eingedrungen sind, und diese unter Anführung ihres Königs Marobodui, vertrieben haben, ohne daß man weiß, wohin sich diese retirirt haben.

2. Der Schwaben, welche zur Zeit des Kaysers Claudii eine grosse Wanderung in Pannonien, und unter dem Kayser Valeriano und Gallieno eben dergleichen nach Spanien anstelleten.

Weil nun solcher gestalt die äusserten Provintzen gegen Gallien aus Furcht vor den Römern sehr entblöset worden, kamen aus dem benachbarten Gallien allerley Leute herüber, welche zusammen in eine Nation erwachsen und zur Zeit Caracallæ unter dem Namen der ALEMAN-

MANNIER bekant worden: obwol der Namen der SVEVORUM dabey nicht gäntzlich eingieng.

3. Der Vandaler, welche unter Honorio in Spanien eindrungen und sich daselbst von Gallicien, Andalusien, Extremadura und Neu-Castilien Meister machten, endlich aber aus Furcht vor den Gothen in Africam übergiengen.

4. Der Burgundier, welche, da sie von den Alemanniern vertrieben worden, sich nach dem Land der Sequaner und Heduer umsahen: wodurch der Name der Burgundier in Gallien kam.

5. Der Guaden, welche unter dem Kayser Constantino in Pannonien einfielen.

6. Der LONGOBARDER, welche unter ihrem König AVDOENO gleichfalls in Pannonien einfielen, nachhero aber von dem NARSES wider die Gothen in Italien gezogen worden, woselbst sie ein neues Reich anrichteten, welches nachgehends Carolus M. über einen Hauffen geworfen hat.

7. Der Angel-Sachsen, welche zum Theil in Jütland, damalen Anglen genant, gewohnt haben, und in der Mitten des fünften Sæculi unter Anführung ihrer Heerführer dem Hengst und Horsten von dem König der Britten Vortiger wider die Picten und Schotten zu Hülfe geruffen worden, nachgehends aber selbst im Nest sitzen blieben: daher das Land, so vorhin Britannien hieß, von ihnen Anglia oder Engelland genennet worden.

8. Der Alemannier, welche in Schwaben entstanden, hernach aber sich zum Theil bis an den Böhmer Wald gezogen, und eines der mächtigsten Völcker worden sind.

§. 220. Da nun die alten Teutschen um diese Zeit nicht nur beständig mit den Römern in Krieg verwickelt, und in solchen bald glücklich bald unglücklich gewesen, mithin bald mehr bald weniger Land besessen haben, zum öftern auch die Feinde in ihren eige-

eigenen Provintzen dulten musten; nebst dem aber auch nicht nur ausser dem Land mancherley Migrationes und Wanderungen vornahmen, sondern auch im Land selbsten ihren Sitz vielfältig veränderten; so ist es unmöglich zu definiren, was für Grentzen Teutschland zu dieser Zeit gehabt, und in wie viel besondere Nationen und Landschaften es eigentlich eingetheilt gewesen: doch wollen wir von den vornehmsten Völckern, welche in diesem Periodo durch die mit den Römern geführten Kriege und sonsten vor andern bekant worden, einige Nachricht ertheilen.

1. Die Haruder wohneten ehedessen in der Gegend des Hertzogthums Neuburg; giengen aber einsmals mit einer starcken Colonie mit den Marcomannern in die Gegend von Böhmen und Mähren.

2. Die Marcomanner wohneten anfangs in Schwaben, begaben sich aber nachgehends obgedachter massen unter Anführung ihres Generals Marobodui nach Böhmen, von wannen sie die Boios, als einwohner von Boiohemo oder Böhmen, vertrieben haben.

3. Die TRIBOCCI wohneten erstlich disseits des Rheins in der Gegend von Baden; begaben sich aber nachhero in die Gegend, welche ietzo unter dem Namen des Elsasses bekant ist: wie denn zu Straßburg und Brumat ihre vornehmste Niederlage soll gewesen seyn.

4. Die VANGIONES, welche, wie die vorhergehende, mit unter Ariovisti Armee gewesen, wohneten jenseit des Rheins in der Gegend von Worms, als welche Stadt in der alten Historie Civitas Vangionum genennet wird.

5. Die NEMETES, welche auch mit in dieser Alliance waren, wohneten in der Gegend von Speyr, die auch vor Alters Civitas Nemetum genennet worden.

6. Die

6. Die SEDUSII, welche es gleichfalls mit Ariovisto hielten, wohneten in der Grafschaft Hohenloh in Francken.

7. Die SVEVI oder Schwaben waren ein sehr mächtig Volck in Teutschland, welches sich Anfangs von der Elbe bis an das Riesen-Gebirg erstreckte, und mithin nebst dem Hertzogthum Mecklenburg, die Marck Brandenburg, Schlesien, Ober-Sachsen und die gantze Laußnitz innen hatte, nachgehends aber sich zum Theil in dem heutigen Schwaben, so von ihnen den Namen haben soll, niedergelassen hat: wie denn der Nam Svevus von dem Teutschen schweifen oder herumschweifen herstammen soll.

8. USIPETES wohneten in dem heutigen Hertzogthum Cleve. Anfangs zwar sollen sie mitten in Teutschland gewohnt haben, aber von den Catten vertrieben worden seyn.

9. Die TENCTERI wurden auch von den Catten vertrieben, und hatten ihren Sitz zwischen den Flüssen Lippe, Sieg und Alme, in der Gegend, wo heut zu Tag das Hertzogthum Bergen und die Grafschaft Marck in Westphalen liegen.

10. Die SICAMBRI wohneten in Westphalen, besonders in der Gegend des Flusses Siegen, von dem sie den Namen haben sollen, und waren also der Tenckerer nächste Nachbaren.

11. Die Ubier wohneten Anfangs disseits des Rheins in dem Cöllnischen; weil sie aber von den Cattis und Svevis sehr vexirt worden, führete sie Cæsar über den Rhein.

12. Die TREVIRI wohneten in eben der Gegend, wo jetzo Trier liegt, und waren demnach nicht sowohl zu Teutschland als Gallia Belgica gerechnet. Doch haben sich diese Nationen gar oft dermassen verbunden, daß man wenig Unterschied übrig sahe.

13. Die Catten waren eine der grösten Nationen in Teutschland, welche die gantze Gegend zwischen dem Rhein dem Mayn, der Saal und dem Stift Paderborn innen hatten, und

und haben also das heutige Hessen, das Fuldische und die Wetterau bewohnt. Und kan es wohl seyn, daß, wie vor diesem die Catti und Chatti oder Hatti eins waren, daraus Hassen oder Hessen entstanden: zumalen da bekant ist, daß Mattium oder Mattiacum, worunter das heutige Marpurg verstanden wird, ihre Haupt-Stadt gewesen.

14. Die CHERUSCI besassen die Braunschweigische und Lüneburgische Lande, und ist deren Fürst Arminius, welcher den Quintilium Varum geschlagen, besonders zu mercken. Ob übrigens der Name Hartz oder Hartzer davon herstamme, lässet man an seinen Ort gestellet.

15. Die CHAUCI wohneten in der Gegend von Ost-Frießland, Oldenburg, Bremen und Sachsen-Lauenburg.

16. Die Longobarder sollen Anfangs in Schonen gewohnt haben, von wannen sie herüber gekommen und in der Priegnitz und Mittelmarck sich niedergelassen haben. Wo sie nachhero hingekommen, davon siehe in vorhergehendem §. N. 6.

17. Die BOII sollen ursprünglich aus Franckreich, und zwar aus dem Lyonischen herstammen, und nach Böhmen gekommen seyn, von wannen sie aber von den Marcomannern vertrieben worden, ohne daß man weiß, wo sie weiter hingekommen.

18. Die BRUCTERI wohneten erstlich in Westphalen, darauf im Bergischen an der Weser und weiter fort gegen den Hartz. Sie wurden aber endlich von ihren Nachbaren aufgerieben: sintemalen die Angrivarii ihr Land einnahmen. Daß der Blocksberg von ihnen Mons Bructerus genennet werde, scheinet nicht ohne Grund zu seyn.

19 Die ALEMANNIER waren, wie bereits gedacht, ursprünglich Gallier, welche, nachdem die Marcomanner und andere disseits am Rhein gelegene Völcker ihren Sitz verliessen, und sich aus Furcht vor den Römern weiter gegen Morgen begeben, deren Land eingenommen,

und, weil sie aus mancherley Nationen bestunden, hernach Allemannier, welches so viel als allerley Männer, genennet worden. Es sind aber solche nachgehends mit von den allermächtigsten Völckern in Teutschland gewesen.

20. Die MARSI waren mit den Cattis benachbart, und sollen in der vertriebenen Bructerorum Länder gekommen seyn. Sonst waren auch Marsi in Italien, von welchen der Marsische Krieg den Namen hat, die aber mit diesen nicht zu confundiren.

21. Die ANGRIVARII wohneten zwischen der Ems und der Weser in Westphalen, und hatten die Cheruscos zu Nachbarn.

22. Die FRISII waren der Angrivarier ihre Nachbarn, und wohneten zwischen der Ems und dem Rhein, etwa in der Gegend wo heut zu Tag Frießland ist.

23. Die ANSIBARIER wohneten in eben der Gegend besser gegen Mittag, und sind endlich von den Catten verschlungen worden.

24. Die Hermundurer waren eine mächtige Nation, welche das meiste an dem Lech, wo er in die Donau fliesset, besassen, und also das heutige Fürstenthum Anhalt, Meissen, Coburg, das Bareuthische und die Oberpfaltz innen gehabt.

25. Die Guader wohneten in der Gegend der Morau und hielten mit den Marcomannern genau zusammen.

26. Die NARISCI hatten die Gegend innen von der Inn, wo sie in die Donau fliesset, bis gegen Ingolstadt, welche Gegend das heutige Bayren ausmacht.

27. Die Vandaler sollen erstlich um die Weichsel herum in dem heutigen Polen gewohnt haben, die aber nachgehends fast gantz Europam und Africam durchstrichen haben.

28. Die Burgundier sollen ehedessen einen Theil der Vandaler ausgemacht haben, endlich aber in Gallien gekommen seyn.

29. Die ERULI sollen eben die Völcker gewesen seyn, welche

che vor ältern Zeiten Lemovii genennet worden und in Pommern gewohnt haben.

30. Die CHAMAVIER waren der Angrivarier Nachbarn, die mit diesen der Bructerer Land eingenommen.

31. Die TUBANTES wohneten neben den Chamauern und zwar in der Gegend Tecklenburg.

32. Die ANGLI oder Angel-Sachsen wohneten oben gegen Norden, und giengen hernach in Britannien über.

33. Die VINDELICI wohneten um Augspurg herum.

34. Weil etlichemal von PANNONIEN gedacht worden, so ist zu mercken, daß dadurch der District von Wien bis Belgrad, und also ein Theil von Oesterreich, Steyrmarck, Crayn, Nieder-Ungern, Slavonien und Croatien verstanden werde.

§. 221. Unter allen diesen Völckern waren vom vierten Sæculo an die Francken, Allemannier, Catten, Boier und Sachsen die mächtigsten, welche auch die andern kleinen Nationen nach und nach verschlungen haben, endlich aber unter sich selbst uneins worden sind: bey welcher Gelegenheit die Francken und Sachsen die Oberhand behalten haben, welche letztere endlich Carolus M. als ein König der Francken auch bezwungen, und also Teutschland meistens unter einen Hut gebracht hat.

Der III. Periodus.

§. 222. In diesem dritten PERIODO ist der Zustand von Teutschland unter den Francken zu beschreiben; daher von dieses Volcks Ankunft, Wachsthum und vornehmsten Thaten das nöthigste kürtzlich anzuführen.

und, weil sie aus mancherley Nationen bestunden, hernach Allemannier, welches so viel als allerley Männer, genennet worden. Es sind aber solche nachgehends mit von den allermächtigsten Völckern in Teutschland gewesen.

20. Die MARSI waren mit den Cattis benachbart, und sollen in der vertriebenen Bructerorum Länder gekommen seyn. Sonst waren auch Marsi in Italien, von welchen der Marsische Krieg den Namen hat, die aber mit diesen nicht zu confundiren.

21. Die ANGRIVARII wohneten zwischen der Ems und der Weser in Westphalen, und hatten die Cheruscos zu Nachbarn.

22. Die FRISII waren der Angrivarier ihre Nachbarn, und wohneten zwischen der Ems und dem Rhein, etwa in der Gegend wo heut zu Tag Frießland ist.

23. Die ANSIBARIER wohneten in eben der Gegend besser gegen Mittag, und sind endlich von den Catten verschlungen worden.

24. Die Hermundurer waren eine mächtige Nation, welche das meiste an dem Lech, wo er in die Donau fliesset, besassen, und also das heutige Fürstenthum Anhalt, Meissen, Coburg, das Bareuthische und die Oberpfaltz innen gehabt.

25. Die Guader wohneten in der Gegend der Moran und hielten mit den Marcomannern genau zusammen.

26. Die NARISCI hatten die Gegend innen von der Inn, wo sie in die Donau fliesset, bis gegen Ingolstadt, welche Gegend das heutige Bayren ausmacht.

27. Die Vandaler sollen erstlich um die Weichsel herum in dem heutigen Polen gewohnt haben, die aber nachgehends fast gantz Europam und Africam durchstrichen haben.

28. Die Burgundier sollen ehedessen einen Theil der Vandaler ausgemacht haben, endlich aber in Gallien gekommen seyn.

29. Die ERULI sollen eben die Völcker gewesen seyn, welche

che vor ältern Zeiten Lemovii genennet worden und in Pommern gewohnt haben.

30. Die CHAMAVIER waren der Angrivarier Nachbarn, die mit diesen der Bructerer Land eingenommen.

31. Die TUBANTES wohneten neben den Chamauern und zwar in der Gegend Tecklenburg.

32. Die ANGLI oder Angel-Sachsen wohneten oben gegen Norden, und giengen hernach in Britannien über.

33. Die VINDELICI wohneten um Augspurg herum.

34. Weil etlichemal von PANNONIEN gedacht worden, so ist zu mercken, daß dadurch der District von Wien bis Belgrad, und also ein Theil von Oesterreich, Steyrmarck, Crayn, Nieder-Ungern, Slavonien und Croatien verstanden werde.

§. 221. Unter allen diesen Völckern waren vom vierten Sæculo an die Francken, Allemannier, Catten, Boier und Sachsen die mächtigsten, welche auch die andern kleinen Nationen nach und nach verschlungen haben, endlich aber unter sich selbst uneins worden sind: bey welcher Gelegenheit die Francken und Sachsen die Oberhand behalten haben, welche letztere endlich Carolus M. als ein König der Francken auch bezwungen, und also Teutschland meistens unter einen Hut gebracht hat.

Der III. Periodus.

§. 222. In diesem dritten PERIODO ist der Zustand von Teutschland unter den Francken zu beschreiben; daher von dieses Volcks Ankunft, Wachsthum und vornehmsten Thaten das nöthigste kürtzlich anzuführen.

§. 223. Wo die alten Francken ursprünglich hergekommen seyn, und wo sie ihre erste Wohnung gehabt, lässet sich nicht so genau determiniren. So viel ist aber unstreitig wahr, daß zu der Zeit, da sie anfiengen bekant zu werden, sie ein Teutsches Volck gewesen, welches sich aus vielen andern zusammen geschlagen, und zu Behauptung seiner Freyheit in ein Bündniß getreten, um sich gegen die Römer in Sicherheit zu setzen: daher sie auch **Francken**, das ist, **Freyheit liebende Leute** genennet worden. Auch wohneten sie nicht beständig in einerley Gegend, sondern veränderten ihren Sitz zu unterschiedlichen malen: gleichwie sie auch ehedessen in Salios und Ripuarios eingetheilet worden, und beyderseits ihre besondere Gesetze hatten.

1. Die Völcker, aus welchen die Francken erwachsen, sollen vorher zwischen dem Rhein, der Elb und der Weser gewohnt haben, und unter dem Namen der Bructerorum, Tencterorum, Chamavorum, Attuariorum, Usiperum, Angrivariorum, Dulgubinorum, Marsorum, Tubantum und zum Theil auch der Catten bekant gewesen seyn: welche Namen aber, da diese Völcker in einen Staat erwachsen sind, nach und nach eingiengen. Es soll aber diese Vereinigung im dritten Sæculo geschehen seyn.

2. Erstlich sollen sie am Rhein im Lande der Sicambrier gewohnet, nachgehends aber sich in Westphalen, Francken und Thüringen begeben haben: wie denn die Stadt Franckfurth und Franckenhausen von ihnen den Namen haben soll.

3. Von den Saliis, welche in den Niederlanden in Terra Salica gewohnt, haben die Leges Salicæ den Namen.

4. Die Ripuarii führeten den Namen a ripa Rheni und haben

ben sie gegen Abend die Mosel, Scheld und Maas zu ihren Grentzen gehabt.

§. 224. Ihre **Religion** und **Regiments-Art** betreffend, so hielten sie sich darinnen wie die alten Teutschen. Denn

1. Waren sie Heyden, welche die Wälder, Vögel und Flüsse göttlich verehreten, bis sie nach und nach zur Christlichen Religion gebracht wurden.
2. Das Regiment hatten anfangs nur gewisse Heerführer; nachgehends aber wehleten sie sich ihre eigene Könige, deren Regiment erblich und Monarchisch gewesen. Die Heerführer werden bisweilen auch Könige oder Reguli genant, obwol in einem uneigentlichen Verstand.

§. 225. Die **vornehmsten Thaten**, welche die Francken vor der Zeit, ehe sie ein ordentliches Königreich angerichtet, vorgenommen, und was sich sonst merckwürdiges mit ihnen zugetragen, lassen sich am bequemsten nach der Ordnung der Römischen Kayser bemercken.

1. Unter dem Kayser VALERIANO wird ihrer am ersten gedacht: als unter welchem sie das Römische Reich anfielen, aber mit grossem Verlust zurück getrieben wurden.
2. Unter CONSTANTINO M. litten sie eine grosse Niederlage: wobey dieser ihre beyde Könige ASCARICUM und RAGAISUM gefangen bekam, und wie bereits gedacht, den wilden Thieren vorwerfen ließ.
3. JULIANUS nahm ihnen die Stadt Cöllen ab.
4. GRATIANUM und VALENTINIANUM II trieben sie so weit, daß sie mit ihnen Frieden machen musten.
5. Von THEODOSIO wurden deren beyde Fürsten Marcomer und Sunno ins Elend verwiesen (andere sagen, umgebracht) weil sie dem Tyrannen Eugenio wider den Kayser beygestanden hatten.

6. HONORIUS machte mit ihnen Frieden, und unter eben diesem Kayser machten sie PHARAMUNDUM zu ihrem ersten König; also zwar, daß, da das Volck bishero von unterschiedlichen Heerführern regieret worden, sie nunmehr ihre eigene Könige hatten, welche das gantze Volck beherrscheten, und wegen eines besondern Privilegii, kraft dessen sie und ihre Söhne lange Haare tragen durften, Haar-Könige genennet wurden.

§. 226. Von der Zeit an, als die Francken ihre eigene Könige gehabt, bis auf CAROLUM M. ist nichts merckwürdigers, als die unter CLODOVÆO I. vorgegangene **Theilung des Fränckischen Reichs**: daher man hier 1) die Könige vor der Theilung; 2) die Könige in der Theilung; und 3) die Könige nach der Theilung bis auf Carolum Magnum zu mercken hat.

§. 227. **Vor der Theilung** hatten folgende Könige über die Francken das Regiment.

1. PHARAMUNDUS, der zuerst mit seinem Volck über den Rhein setzte, und sich in Gallia Belgica einnistelte.

   Zwischen Pharamundo und dessen Sohn CLODIONE setzen einige einen andern, Namens Thodemer, der aber bey den meisten unbekant ist.

2. CLODIO, des vorigen Sohn, welcher mit dem Römischen General AETIO verschiedene theils glückliche theils unglückliche Treffen hielte, endlich aber in Gallien sich vest setzete, und zu Amiens seine Residenz aufschlug, zuletzt aber auf seinen Hochzeit-Tag von Aetio überfallen und erschlagen wurde.

3. MEROVÆUS, welcher die Grentzen des Fränckischen Reichs weiter ausgebreitet, und von dem sowol die vorhergehende, als die folgende Könige alle bis auf Carolum M. *Merovingi*sche Könige genennet werden: der übrigens auch mit dabey war, als die Hunnen in den Campis Catalaunicis die grosse Niederlage litten.

4. CHIL-

4. CHILDERICUS I, des vorigen Sohn, welcher seiner schlechten Conduite halben nach Thüringen ins Exilium gejagt wurde, und leiden muste, daß zwischen der Zeit AEGIDIUS zum König erwehlet wurde. Nach 8 Jahren aber kam jener wieder zurück und verjagte nicht nur Aegidium, sondern drang auch tieffer in Gallien ein, in dem er Orleans und Anjou wegnahm: gleich wie er auch vorher den Römern die Stadt Cöllen und Trier aus den Händen gerissen hatte.

5. CLODOVAEUS oder LUDOVICUS I. des vorigen Sohn, welcher die Grentzen seines Reichs bis an die Loire erweitert, mithin das Reich der Francken erst recht bevestiget hat: daher er auch von einigen für den ersten Fränckischen Monarchen angegeben wird. Nebst diesem besiegte er auch die Thüringer und Allemannier, welcher letztere Sieg ihm Gelegenheit gab, daß er sich Anno 496 auf Weynachten zu Reims mit 3000 Francken tauffen ließ und den Christlichen Glauben annahm; auch eben deswegen zuerst REX CHRISTIANISSIMUS und PRIMOGENITUS ECCLESIÆ FILIUS genennet wurde. Ja er extendirte seine Grentzen nachgehends so gar bis an das Pyrenäische Gebürg, und war deswegen von dem Kayser Anastasio AUGUSTUS genennet. Weil er nun in seinem Tod vier Söhne hinterließ, ward das Fränckische Reich nachhero in so viel Theile zertheilet.

§. 228. Die Theilung des Reichs betreffend ist zu mercken, daß von dieser Zeit an eine vierfache Theilung des Reichs auf einander gefolget ist. Die erste hat erstgedachter CLODOVAEUS oder LUDOVICUS I vorgenommen: indem er das Reich unter seine vier Söhne CHILDEBERTUM, CHLOTAMIRUM, CHLOTARIUM I und THEODORICUM also vertheilet, daß er dem ersten das Regnum Franciæ, dem andern das

Regnum Aureliæ, dem dritten das Regnum Suessionense, und dem vierten das Regnum Austrasiæ angewiesen hat. Weil aber nicht nur CHILDEBERTUS und CHLOTAMIR ohne Erben sturben, sondern auch CHLOTARIUS, des THEODORICI Sohn THEODOBERTUM und dessen Enckel THEODOBALDUM, der gleichfalls ohne Erben verstarb, überlebte; bekam er endlich wieder alles zusammen.

1. Das Regnum FRANCIAE begriff dazumal l'Isle de France, ein Stück von Orleans, Champagne, Guienne und Auvergne, und war zu Paris die Residence.

2. Das Regnum AURELIÆ bestund aus dem übrigen Theil von Orleans, Lyon, Dauphiné und Provence und war Orleans die Königliche Residenz.

3. Das Regnum SVESSIONENSE begriff die Normandie, Piccardie und Flandern, und war Soissons die Residenz, Bretagne gehörte damalen noch mit zu Britannien.

4. Das Regnum AUSTRASIÆ begriff Lothringen, Luxemburg, Namur und was die Francken disseits des Rheins besassen. Die Residenz war Reims, bisweilen auch Metz.

5. THEODORICUS schlug die Thüringer unter ihrem König Hermenfried, und CHLOTARIUS I durchstreiffte eben dieses Land, weil sie den Sachsen wider ihn beygestanden waren.

§. 229. Die andere Theilung veranlaßte CHLOTARIUS I, welcher abermal vier Söhne hinterließ, unter welche er das Reich zertheilete: obwohl unter dessen Enckel CHLOTARIO II wieder alles zusammen kam. Die vier Söhne waren.

1. CHEREBERTUS I der das Regnum Franciæ bekam, und

und der erste soll gewesen seyn, welcher die Lateinische und Fränckische Sprache also vereiniget, daß die Frantzösische daraus erwachsen. Weil er keine Erben hinterließ, fiel das Reich auf seines Bruders Chilperici I Sohn, CHLOTARIUM II, der alles wieder zusammen bekam.

2. GUNTRAMUS, dem das Regnum Aureliæ zu Theil wurde, und hernach des jungen Chlotarii II Vormund war, dem er endlich auch sein eigen Reich hinterließ.

3. CHILPERICUS I König in Soisson, der den einigen CHLOTARIUM II, der seines Vaters Brüder und Kinder alle überlebte und endlich wieder alles zusammen bekam; aber sich der Regierung wenig annahm, sondern solche durch seinen Premier Ministre, welchen man damalen MAJOREM DOMUS nante, führen ließ: welchem Exempel auch die übrigen bis auf CAROLUM M. gefolget sind.

4. SIGEBERTUS I, König in Austrasien, dessen Gemahlin BRUNECHILDIS besonders zu mercken. Ihm folgte zwar CHILDEBERTUS II und diesem THEODOBERTUS I und THEODORICUS II zugleich, weil sie aber ohne Erben umkamen, war Chlotario II auch dieses Stück, und mithin wieder das gantze Grosväterliche Reich anheim gefallen.

§. 230. Die dritte Theilung machte CHLOTARIUS II unter seinen beyden Söhnen DAGOBERTO I und ARIPERTO: wiewohl auch diese nicht lang daurete.

1. DAGOBERTUS I hatte den grösten Theil des Reichs, seinem Bruder aber überließ er Aquitanien. Sonst wird ihm die Erbauung des Closters S. Denys zugeschrieben.

2. ARIPERTUS, König in Aquitanien, starb ohne Erben, und fiel also auch dieses Theil seinem Bruder DAGOBERTO wieder anheim.

§. 231. Die vierte Theilung nahm erstgedachter DAGOBERTUS I zwischen seinen beyden Söhnen GLODOVÆO II und SIGEBERTO II vor: doch währete sie auch nicht länger als die vorige. Denn

1. CLODOVÆUS II überließ zwar seinem Bruder SIGEBERTO das Reich Austrasien; weil aber dieser ohne Erben starb, bekam CLODOVÆUS II wieder alles zusammen.
2. Alle diese vorhererzehlte Theilungen kan man aus nachstehender Tabelle etwas deutlicher erkennen.

CLODOVÆUS oder LUDOVICUS I.

Childebertus I. R. Franciæ. | Chlotomirus. R. Aureliæ. | Chlotarius I. R. Sueſſ. | Theodoricus. Rex Austrasiæ.

Chlotarius I.: Cherebertus I. R. Fronc. | Guntramus. R. Aurel. | Chilpericus I. R. Sueſſ. | Sigebertus I. R. Austras.

Theodoricus: Theodobertus I. — Theodobaldus.

Chilpericus I.: Chlotarius II. — Sigebertus I.: Childebertus II.

Chlotarius II.: Dagobertus I. | Aripertus s. Charibertus R. Aquitaniæ. — Childebertus II.: Theodobertus I. u. Theodoricus II.

Dagobertus I.: Clodovæus II. | Sigebertus II. R. Austrasiæ.

§. 232. Was nun endlich die nach bisher beschriebenen Theilungen folgende Fränckische Könige bis auf Carolum M. anlangt, so waren es nachstehende.

1. CHLOTARIUS III, ein Sohn CLODOVÆI II.
2. THEODORICUS III, des vorigen jüngster Bruder; welcher seinem mittlern Bruder CHILDERICO II das Reich vor der Nase wegnahm, aber von ihm hernach ins Closter gestossen wurde: weil aber dieser bald darauf umkam, bestieg THEODORICUS zum andernmal den Königl. Thron.

3. CLO-

3. CLODOVÆUS III, des Theodorici Sohn.
4. CHILDERICUS III, des vorigen Bruder.
5. DAGOBERTUS III, des vorigen Sohn oder Bruder, dessen Major Domus der berühmte CAROLUS MARTELLUS war.
6 CHILPERICUS II, der von CHLOTARIO IV, unter welchem die Saracenen bey Tours eine grosse Niederlage erlitten, vom Thron gestossen worden.
7. THEODORICUS IV, ein Bruder CHLOTARII IV, unter dem die West-Gothen vollends aus Gallien vertrieben worden.
8. CHILDERICUS IV, des vorigen Sohn, dessen Major Domus der berühmte PIPINUS gewesen, der seinen Herren mit Consens des Pabsts ins Closter gesteckt, und das Reich sich selbst angemasset: welches er hernach auf seinen Sohn CAROLUM M. fortpflantzete: welchergestalt denn die Könige aus Merovingischem Stamm mit diesem CHILDERICO ein Ende nahmen. Eben dieser Childericus wird sonst auch in der Zahl der III genant, wenn man nemlich Theodorici III Bruder nicht mit rechnet.

Der IV Periodus.

§. 233. Der Vierte PERIODUS begreifft den Zustand Teutschlandes unter den Kaysern, und zwar erstlich den CAROLINGIschen, deren in allem zehen gerechnet werden. Nemlich

1. CAROLUS I MAGNUS, ein Sohn PIPINI, von dem er das Fränckische Reich ererbte, durch die gegen die Sachsen und Longobarder vorgenommene Feldzüge aber sich gantz Teutschland und Italien unterwürfig machte. Wider die Sachsen nemlich, deren Anführer der berühmte WITEKIND war, führet ein er die 12 Jahr Krieg, und nachdem er sie überwunden hatte, zwang er sie auch, den Christlichen Glauben anzunehmen:

men: welchen auch selbst WITEKIND annahm, und von dem Kayser den Titul eines Hertzogs erhielte. Wider die Longobarder war er von dem Pabst zu Hülfe geruffen, die er auch überwunden, und durch Erlegung deren letzten Königs DESIDERII diesem Reich ein Ende gemacht hat, für sich selbst aber nebst der Herrschaft über Italien und der Advocatie über den Römischen Stuhl, samt dem Namen eines Römischen Patricii, wieder zuerst die Würde eines Römischen Kaysers erlangt hat: indem ihn Pabst LEO III Anno 800 am ersten Weynachts-Tage in der St. Peters-Kirche dazu öffentlich crönete. Sonst führete er auch noch verschiedene andere Kriege wider ROTGAUDUM den Hertzog von Friaul, die Spanier, Britten, Bayren, Hunnen, Slaven, Böhmen und Dähnen, welche er alle meistens glücklich geendiget hat. Auch hat er verschiedene Städte und Schlösser erbauen lassen, nicht weniger viele Bistümer, Stifter und Schulen angelegt. Die Vereinigung des Rheins und des Donau aber wolte ihm nicht gelingen. Der Ort seiner geburt ist nicht so bekant, als der Ort und die Zeit seines Todes, so Anno 814 zu Achen erfolget: woselbst er auch in der von ihm erbauten Haupt-Kirche beygesetzet ist. Was sonst von der Heirat seiner Tochter Emmæ mit Eginhardo, und seiner Schwester Sohn dem grossen Roland erzehlet wird, findet bey vielen keinen Glauben.

Weil sich Carolus so vieler Länder bemächtiget, gab dieses Anlaß zu einer besonderen Theilung des Fränckischen Reichs; da man solches in FRANCIAM ORIENTALEM und OCCIDENTALEM oder in AUTSRASIEN und NEUSTRIEN eintheilete. NEUSTRIEN nemlich, oder FRANCIA OCCIDENTALIS begriff alles, was zwischen der Maas und Loire lag, und schon vorhin Francia genennet wurde: ausser Burgund, Provence und Aquitanien, welche Länder ihre besondere Namen behielten. AUSTRASIEN oder FRANCIA ORIENTA-

TALIS begriff dermalen alles was den Francken in Teutschland zustunde, und ward deswegen auch FRANCIA TEUTONICA genant: gleich wie man Neustrien, wegen der darinnen üblichen Lateinischen oder Römischen Sprache zum Unterschied auch FRANCIAM ROMANAM nennete.

2. LUDOVICUS I PIUS, Caroli Magni ältester Printz, der von dreyen annoch allein übrig war, und sonsten auch von einigen ROBOAM oder TARQUINIUS genennet wurde, war schon zu Lebzeiten seines Vaters Anno 781 zum König in Aquitanien und Anno 813 zum Reichs-Nachfolger gecrönet: wobey er zugleich von seinem Vater das gantze Franckreich erblich erhielte: ausser Italien, welches er BERNHARDO, seines verstorbenen ältern Bruders Pipini Sohn abtreten mußte. In seiner Regierung wuste er seine Auctoritæt vortrefflich zu behaupten. Das Merckwürdigste, welches sich unter ihm zugetragen hat, ist 1. der Streit mit dem rebellischen BERNHARDO in Italien, den er überwand und blenden ließ. 2. Mit seinen eigenen Söhnen: welchen letztern er durch eine unzeitige Theilung seines Reichs selbsten veranlasset. Denn weil er Anno 817 zwischen den drey Söhnen erster Ehe, LOTHARIO, PIPINO und LUDOVICO die Disposition machte, daß er LOTHARIUM, als den ältesten crönen ließ und zum Reichs-Gehülfen annahm, PIPINUM aber zum König von Aquitanien, wozu damalen ein groß Theil von Gallien gerechnet wurde, und LUDOVICUM zum König in Bayren, welches damalen ein groß Stück von Teutschland unter sich begriff, erklärete; nachgehends aber mit seiner andern Gemahlin, der JUDITH, annoch den CAROLUM CALVUM zeugete, dem er zum Præjudiz der übrigen Söhne Allemannien und Rhetien samt einem Theil von Burgund zuschantzen wolte; gerieth er mit seinen Söhnen erster Ehe dieser wegen in solche Weitläufftigkeiten, daß er von ihnen in Verhaft genommen und förmlich abgesetzet worden. Weil aber die Söhne her-

nach

nach unter sich selbst uneins wurden, kam er wieder auf den Thron, und machte bald darauf Anno 837 zu Worms eine neue Theilung, kraft welcher LOTHARIO die Kayserliche Würde nebst Italien, und ein Theil von Francia und Burgund, PIPINO Aquitanien und Gasconien nebst den übrigen gegen Spanien liegenden Landschaften, LUDOVICO Bayren, Sachsen und die übrige von CAROLO M. gemachte Teutsche Conqueten (eben deswegen bekam LUDOVICUS hernach den Namen GERMANICUS) CAROLO CALVO aber Francien, Burgund und Neustrien zugesprochen wurde. Weil auch PIPINUS das Jahr darauf starb, ward Aquitanien CAROLO gleichfalls übergeben: welchergestalt denn LUDOVICUS Bayren und was damalen dazu gehörete; LOTHARIUS Franciam Orientalem, CAROLUS hingegen Franciam Occidentalem in ihren Besitz bekamen. Endlich starb LUDOVICUS PIUS Anno 840 ohnfern Mayntz auf einem Lust-Haus, in dem 64sten Jahr seines Alters, und wurde zu Metz begraben.

3. LOTHARIUS des vorigen ältester Printz, den der Vater vorgedachtermassen schon bey seinen Lebzeiten zum Reichs-Gehülfen angenommen, und ihm kurtz vor seinem Ende nebst Italien und der Kayserlichen Würde, gantz Franciam Orientalem, zugeeignet hatte. Nach des Vaters Tod suchte er, ungeacht aller vorher getroffenen Vergleiche, seine beyde Brüder unter den Fuß zu bringen und sich des gantzen Fränckischen Reichs zu bemächtigen: und weil er keine Friedens-Vorschläge annehmen wolte, ward er von ihnen Anno 841 bey Fontenai auf das Haupt geschlagen: weil er sich aber auch dadurch nicht zur Ruhe geben wolte; wurde Anno 843 der bekante neue Partage-Tractat aufgerichtet, kraft dessen LOTHARIUS nebst der Kayserlichen Würde Italien, Lothringen und Burgund, LUDOVICUS Ost-Franckreich oder Teutschland samt dem jenseit des Rheins gelegenen Wormsischen, Speyrischen und Mäntzischen Bezirck; CAROLUS aber Franciam Occidentalem bekam;

kam: und von dieser Zeit an ist Teutschland von den übrigen Fränckischen Reich abgerissen worden und hat mithin seinen eigenen Staat angefangen, anstatt daß es bishero unter den Francken gestanden hatte. Ubrigens bediente sich auch dieser LOTHARIUS seines Rechts bey Gelegenheit des nach dem Tod Pabsts Gregorii IV entstandenen Schismatis mit Nachdruck: wobey dessen Sohn LUDOVICUS II vom Pabst Sergio II zum König von der Lombardey gecrönet und die Verordnung gemacht wurde, daß fernerhin kein Römischer Bischof ohne Bewilligung des Kaysers und Zuziehung dessen Abgesandten solle gewehlet werden. Endlich machte er unter seinen drey Söhnen, LUDOVICO, LOTHARIO und CAROLO eine Reichs-Theilung, vermög welcher der Aeltere Italien nebst der Kayserlichen Würde, LOTHARIUS Austrasien, so hernach von ihm den Namen Lothringen bekommen, und CAROLUS Burgund oder das Königreich Provence haben solte: Worüber aber dieser hernach mit seinem ältern Bruder LUDOVICO in Streit gerieth. Als dieses geschehen, gieng er in das Closter Prüm, worinn er Anno 855 gestorben.

4. LUDOVICUS II, des vorigen ältester Sohn, der nicht nur bereits zu Lebzeiten seines Vaters von dem Pabst SERGIO II in Italien zu einem König von der Lombardey gesalbet, sondern auch von seinem Vater zum Reichs-Gehülfen angenommen worden: wie er denn auch von dem Pabst Leone wircklich zum Kayser gecrönet wurde: obgleich der Orientalische Kayser BASILIUS MACEDO ihme nachhero diese Würde disputirlich machen wolte. Unter seinen verrichteten Thaten ist insonderheit der Krieg wider den rebellirenden Hertzog zu Benevent ADALGISUM zu mercken. Er erbte endlich seine beyde Brüder, welche ohne männliche Erben sturben, und starb Anno 875, worauf er zu Mayland begraben wurde.

Dieses LUDOVICI anderer Bruder LOTHARIUS, von dem Lothringen den Namen hat, suchte

wegen

wegen einer Maitresse Namens WALDRADA bey dem Pabst eine Ehescheidung von seiner Gemahlin THIETBERGA, welches grosse Weitläufftigkeiten nach sich zog. Er selbst starb Anno 869 bey Placenza und hinderließ von der Waldrada einen Sohn, nemlich HUGONEM den Hertzog zu Elsaß, Lothringen aber bekam sein älterer Bruder Kayser LUDOVICUS II.

Der jüngere Bruder CAROLUS König in Provence und Burgund starb Anno 863 nach dem er seinen Bruder LOTHARIUM zum Erben seiner Lande eingesetzet hatte, die aber dieser seinem ältern Bruder dennoch zur Helfte überlassen mußte.

5. CAROLUS CALVUS des LUDOVICI PII jüngster Printz, den er mit der JUDITH gezeuget hatte, und welcher in der Väterlichen Theilung das Königreich Gallien oder Franciam Occidentalem bekam, auch darinnen nach dem bey Fontenäi gehaltenen Treffen durch den VERDUNIschen Tractat bestärcket war. Ehe er Kayser ward, führete er in Aquitanien, Spanien und Britannien verschiedene Kriege, desgleichen auch wider seinen eigenen Bruder LUDOVICUM GERMANICUM, dem er nach Absterben LUDOVICI II Italien nebst der Kayserlichen Würde, die er sich bereits bey dieses Kaysers Lebzeiten anmassete, entwendete und darinnen von dem Pabst JOHANNE VIII Anno 875 auf das Christ-Fest durch eine öffentliche Crönung bestättiget wurde. Als dieses geschehen, führete er sich sehr hochmüthig auf, und ließ sich einen Kayser aller disseits der See liegenden Königreiche nennen. Nach Absterben LUDOVICI GERMANICI suchte er sich von Lothringen und den Rheinischen Landen Meister zumachen, wurde aber bey Andernach geschlagen. Seiner Gemahlin Bruder BOSONEM machte er zum Hertzogen von Mayland und nachhero zum König von Arelat oder Burgund: GUIDONEM aber und Berengarium bestätigte er in ihren bisherigen Würden: jenen zwar als Hertzog von

Spo-

Spoleto, diesen aber als Hertzog zu Friaul. Er starb endlich in Italien, da er eben in einen Krieg mit CAROLOMANNO, Ludovici Germanici Printzen, verwickelt, und auf der Flucht nach Gallien begriffen war, an der Ruhr, nach dem er von einem Juden soll Gift bekommen haben, und ward erstlich zu Vercelli, nach 7 Jahren aber in der von ihm zu Paris in dem Closter S. Denys erbauten Gruft beygesetzt. Von seiner ersten Gemahlin hatte er drey Printzen CAROLUM, CAROLOMANNUM und LUDOVICUM, unter welchen der erste frühzeitig umkam, der andere ins Closter gesteckt wurde, der dritte aber ihm succedirte.

6. LUDOVICUS III BALBUS, des vorigen Sohn, sonsten auch NIHIL genant, weil er nur zwey Jahre regieret und nichts merckwürdiges verrichtet hatte, anbey auch am Verstand sehr schwach war. Von manchen wird er bloß ein Konig genennet, und nicht unter die Kayser gerechnet, weil damalen CAROLOMANNUS, der ältere Sohn LUDOVICI GERMANICI Italien besaß. Doch ist erweißlich, daß er Anno 878 zu Troyes in Champagne von dem Pabst Johanne zum Kayser gesalbet worden: ob er wohl weder Rom noch Italien jemalen besessen hatte. Er starb Anno 879, und hinterließ zwey Söhne, LUDOVICUM und CAROLOMANNUM, die man aber, weil er sie mit seiner ersten Gemahlin, welche er wider seines Vaters Willen geheiratet, gezeugt, nicht Successions-mäßig erkennen wolte. Seine zweyte Gemahlin aber hinterließ er schwanger, die also erst nach seinem Tod den CAROLUM SIMPLICEM zur Welt brachte. Ob er also gleich seinen älteren Printzen LUDOVICUM zum Reichs-Nachfolger bestimmet hatte, wurde dieser doch nicht dafür angenommen, sondern CAROLUS CRASSUS erwehlet: welchergestalt denn die Kayserliche Würde auf die Teutschen kam.

7. CAROLUS III CRASSUS, Ludovici Germanici jüngster Printz, welcher in der von seinem Vater gemachten

Theilung Allemannien bekam, aber, nachdem er seine beyden Brüder, CAROLOMANNUM, den bißherigen König in Italien und Bayren, und LUDOVICUM den jüngern, König in Ost-Francken und Lothringen geerbet, endlich alle die Länder wieder zusammen bekam, welche sein Groß-Vater LUDOVICUS PIUS und sein Urgroßvater Carolus M. besessen. Daher er auch von manchen Magnus genennet wird. Anno 881 ward er zu Rom von JOHANNE VIII solenniter zum Kayser gecrönet, weil sein Bruder CAROLOMANNUS verstorben war. Und Anno 882 trat er auch in Teutschland anstatt seines verstorbenen Bruders Ludovici die Regierung an. Unter seinen verrichteten Thaten sind besonders zu mercken 1) der Krieg mit den Normännern wegen Franckreich, wovon er ihnen endlich auch die Normandie abtreten mußte: 2) die Händel in Italien mit GUIDONE Hertzogen von Spoleto. Seine Gemahlin RICHARDEM beschuldigte er des Ehebruchs, die Gemahlin aber vertheidigte ihre Unschuld, und gieng in das von ihr erbaute Closter Andlau, worinnen sie auch gestorben und von dem Pabst CLEMENTE nachhero canonisirt worden ist. LUITWARDUS hingegen rächete sich an dem Kayser durch eine angestellte Aufruhr, in welcher derselbe auch wircklich Anno 887 zu Tribur abgesetzt und ARNOLPHUS wider ihn zum Kayser erwehlet wurde. Er starb das Jahr hernach, und ligt im Closter Reichenau bey Costnitz begraben.

8. ARNOLPHUS, ein natürlicher Sohn von obgedachtem Carolomanno, der ein Bruder Caroli Grassi und König in Italien gewesen. Bey dem Antritt seiner Regierung sahe es sehr verwirt aus: in dem die Italiener und Francken sich besondere Könige erwehleten, und BOSO das Königreich Provence, RUDOLPHUS aber das Burgundische an sich zog. Doch fiel ihm das meiste wieder zu, ausser den Franco-Gallis oder Abendländischen Galliern, welche mit seiner Genehmhaltung

WIDO-

WIDONEM für ihren besondern König behielten. Anno 890 übergab er ZUENDEBOLCHO, dem König in Mähren, Böhmen, der ihm aber mit Undanck lohnete. Anno 891 schlug er die Normänner aufs Haupt. Anno 893 ertheilete er dem König CAROLO III SIMPLICI Franckreich zu Lehen, woraus dessen Ober-Herrschaft über Franckreich nicht undeutlich zu schliessen. Anno 894 machte er seinen unächten Sohn ZUENDIBOLDUM zum König in Lothringen. Ubrigens ist dessen dreyfacher Zug nach Italien wohl zu mercken, auf deren erstern er GUIDONEM Hertzogen von Spoleto, welchen der Pabst wider ihn zum König von Italien gecrönt, demüthigte; auf dem andern BERENGARIUM, Hertzogen von Friaul, samt dem LAMBERTO, welche das Italienische Reich unter sich theilten, zu paaren trieb, und von dem Pabst Formoso zu Rom gecrönt wurde; auf dem dritten aber GUIDONEM gar aus Italien verjagte: bey welcher Gelegenheit ihm des Grafen Gemahlin soll haben Gift beybringen lassen. Wiewohl er eigentlich an der Läusesucht verstarb. Sein Begräbniß wird zu St. Emeran zu Regenspurg gewiesen.

9. LUDOVICUS IV INFANS, des vorigen einiger Printz, der nur sieben Jahr alt war, als er dem Vater succedirte: deswegen der Ertz-Bischof zu Mayntz HATTO, nebst Hertzog OTTONE von Sachsen anfänglich die Vormundschaft über ihn führeten. Nebst Teutschland bekam er auch Lothringen, weil dessen Einwohner ZUENDEBOLDUM nicht mehr haben wollten. Die Kayserliche Würde aber bekam er nicht, noch viel weniger Italien; worinnen damalen LUDOVICUS ein Sohn BOSONIS und nach ihm BERENGARIUS den Meister spieleten. Anno 901 kamen die Hunnen ins Land, und nöthigten ihn, daß er ihnen einen jährlichen Tribut zustehen mußte. ALBERTUM Grafen in Francken, den ihm der Ertz-Bischof HATTO listiger Weise ins Garn brachte, ließ er enthaupten. Endlich starb er Anno 911

ohne Erben, und war der letzte von dem absteigenden Carolingischen Stamm in Teutschland.

10. CONRADUS I, Hertzog in Francken, ein Sohn CONRADI, welchen ALBERTUS von Bamberg umgebracht hatte. Weil auch einige vorgeben, als ob dessen Vater CONRADUS ein Urenckel der Alpaidis einer Tochter LUDOVICI I. PII gewesen; so möchte man ihn wegen dieser seines Vaters Ur Großmutter nicht unbillig annoch mit unter die Carolingische Kayser ziehen. Nach LUDOVICI Tod ward zwar das Reich von den Teutschen dem Hertzog OTTONI von Sachsen aufgetragen, er nahm es aber Alters halben nicht an, sondern recommendirte diesen CONRADUM. Es kan aber dieser so wenig als sein Vorgänger ein Kayser genennet werden: weil die Teutschen damalen noch kein Recht auf Italien hatten. Gleich im Anfang seiner Regierung lehneten sich die vornehmsten Teutsche Hertzoge wider ihn auf, sonderlich aber HENRICUS Hertzog von Sachsen, dem er nach seines Vaters Ottonis Tod die Flügel gewisser massen beschneiden wolte: der ihn aber so weit trieb, daß er ihm sein Hertzogthum, welches er vorher, wie die andern Hertzoge, nur gleichsam als ein Statthalter besessen, erblich zu Lehen geben mußte: dergleichen auch den übrigen nebst der Landes-Hoheit mußte zugestanden werden: doch mit der Bedingung, daß sie Vasallen der Teutschen Könige blieben. Nicht weniger machten ihm auch die Ungarn durch ihren Einfall viele Verdrießlichkeit. Endlich starb er Anno 919 nach dem er kurtz vor seinem Ende den Teutschen Fürsten, seinen bisherigen Feind, HENRICUM Hertzog zu Sachsen selbst zum Reichs-Nachfolger recommendirt hatte, und ihm so gar durch seinen Bruder Eberhardum die Reichs-Insignia überbringen ließ. Seine Gemahlin war die CUNIGUNDA, welche im Closter Lorch begraben liegt: er selbst ward in Weilburg beygesetzt.

Anmerckungen.

1. Weil bisher bey verschiedenen Kaysern des LUDOVICI GER-

GERMANICI, dessen Geschichte in der Teutschen Historie was grosses ausmachen, gedacht worden; so ist hier eine mehrere Nachricht von ihm und dessen Söhnen zu ertheilen. Es war nemlich, wie oben bereits gedacht worden, LUDOVICUS GERMANICUS des Kaysers Ludovici I Pii dritter Sohn, der deswegen GERMANICUS genennet wird, weil ihm in der Brüderlichen Theilung zu Verdun Teutschland zu seinem Antheil ausgesetzt wurde. Vorher bekam er in der von seinem Vater vorgenommenen Theilung Bayren. Und da der Vater durch die nachfolgende zweyte Theilung sich seine Söhne auf den Hals hetzete, war er der erste, der sich seines Vaters wieder annahm: deswegen er in der folgenden dritten Theilung gantz Teutschland zu seinem Antheil empfieng. Doch war er damit nicht zufrieden, sondern suchte auch die jenseit des Rheins gelegene Länder an sich zu ziehen welche ihm auch seine Brüder durch den zu Verdun aufgerichteten neuen Partage-Tractat zustehen mußten. Unter dessen mancherley Verrichtungen mercket man 1) den Krieg mit den Obotriten, Böhmen, Sorben, Slaven, und Wenden: 2) daß die Lothringer den jungen Lotharium von ihm zu ihrem König bestättigen liessen; 3) die Verdrießlichkeiten, die er mit seinem Bruder Carolo Calvo gehabt; 4) Die Zwistigkeit mit seinem ältern Sohn Carolomanno, der in der Carentaner Land Statthalter und bey dem Vater angegeben war, als ob er heimlich mit Aufruhr umgienge; 5) Der Verdruß, den er mit seinem Sohn Ludovico den jüngern gehabt; 6) die Irrungen mit seinen Söhnen Ludovico und Carolo wegen dem Fränckischen Reich, welches er gern Carolomanno zuschantzen wolte. 7) Die Gesandschaft, so der Kayser Basilius an ihn gesandt; 8) Der Streit mit Carolo Calvo wegen Italien, in welchem er Anno 876 zu Franckfurt verstarb und im Closter Lorch begraben wurde. Die drey Söhne, welche er hinterließ, waren Carolomannus, Ludovicus iunior, und Carolus Crassus.

CAROLOMANNUS, welcher ein König in Bayren und Italien genennet ward, hatte sich nach Caroli Calvi Tod von Italien wircklich Meister gemacht, ob es gleich der Pabst Ludovico III Balbo zuzuwenden bemühet war. Er war ein sehr tapferer Herr, und starb Anno 880 ohne rechtmäßigen Erben, weil seine Gemahlin unfruchtbar war: doch hatte er mit einer andern vornehmen Dame den Arnolphum gezeuget, der endlich noch Kayser worden.

LUDOVICUS JUNIOR war König in Ost-Francken und Lothringen: und von seinem ältern Bruder Carolomanno erbte er alles, was jener besaß, ausser Kärnthen, welches er dessen natürlichem Sohn Arnolpho abtrat. Die Söhne Ludovici Balbi zwang er, daß sie ihm einen Theil von Lothringen abtreten mußten. Den Normännern jagte er einsmahls eine grosse Beute ab, wobey er aber seinen natürlichen Sohn HUHONEM einbüssete, und sich dieselbe dadurch auf den Hals hetzte, daß er viel mit ihnen zu thun bekam. Er starb Anno 882 und war im Closter Lorch neben seinen Vater beygesetzet. Er hatte einen einigen Printzen, Namens LUDOVICUS, welcher aber noch zu seinen Lebzeiten sich zu todt fiel.

CAROLUS GRASSUS, war König in Allemannien und erbte nicht nur alle seine Brüder, sondern wurde auch so gar Kayser, davon oben ein mehreres gedacht worden.

2. Aus bisherigen Erzehlungen ist demnach klar, daß Teutschland in diesem vierten Periodo vielfältig mit Franckreich unter dem allgemeinen Titul des Fränckischen Reichs vereiniget gewesen, und von den Carolingischen Kaysern beherrschet worden; bisweilen aber auch seine eigene Teutsche Könige gehabt hat: welches unter Ludovico Germanico zuerst geschehen; worauf aber dessen Sohn Carolus Crassus wieder alles zusammen be-

bekam. Nach dem auch folgends die Kayserliche Dignitæt mit Teutschland verknüpft worden, ist dieses Reich bis auf diesen Tag beständig von Kaysern beherrschet worden.

Der V Periodus.

§. 234. Der fünfte PERIODUS begreifft den Zustand des Teutschen Reichs unter den Sächsischen Kaysern, deren zusammen fünfe gerechnet werden: als da sind

1) HENRICUS I AUCEPS;	3) OTTO II;
	4) OTTO III;
2) OTTO I MAGNUS;	5) HENRICUS II.

1. HENRICUS I AUCEPS war ein Sohn Ottonis, Hertzogs zu Sachsen, der schon vor Canrado solte Kayser werden. Zu Lebzeiten seines Vaters that er einen glücklichen Feldzug wider die Dalemincier, ein Meißnisches Volck, und die Ungarn. Nach Absterben seines Vaters verfiel er, wie schon gedacht, mit Conrado in einen Krieg: wurde aber nichts desto weniger von ihm zum Nachfolger recommendiret: wie er denn auch hernach zu Fritzlar einmüthig zum König erwehlet wurde: wobey er dennoch die Crönung und Salbung gantz bescheidentlich ausschlug. Und solchergestalt ward die Beherrschung des Teutschen Reichs von den Francken auf die Sachsen gebracht, ob er gleich nur König in Teutschland gewesen und die Kayserliche Würde nicht erlangt hat: weil diese Würde den Carolingern eigen war, und, nachdem Teutschland von Franckreich getrennet war, nicht fort ging. In Italien war damalen BERENGARIUS König, welcher Ludovicum den König von Burgund, der ihn dethronisiren wolte, blenden ließ; doch aber hernach von dem Burgundischen König RUDOLPHO vertrieben ward. Unter den verrichteten Thaten HENRICI AUCUPIS verdienen besonders gemercket zu werden 1) der Krieg wider

BURCARDUM Hertzog in Schwaben und ARNOLPHUM Hertzog in Bayren, welche alle beyde ihm nach der Crone stunden. 2) Der Lothringische Krieg, wodurch er dieses Hertzogthum zu Teutschland gebracht hat. 3) Der erste Krieg mit den Ungarn oder Hunnen, die ihn zu einem Tribut zwingen wollten: bey welcher Gelegenheit er die Tournier-Spiele soll aufgebracht und viele Städte in Teutschland angelegt haben, wobey zugleich die Patricii, oder aus dem Adel genommene Obrigkeiten, ihren Ursprung scheinen empfangen zu haben. Eben dieser Krieg soll ihn auch veranlaßt haben, zu Bedeckung der Grentzen das Marggrafthum Schleswig, Meissen und Oesterreich anzulegen. 4) Der Krieg wider die Slaven oder Heveller, Daleminncier, Böhmen, Rederer und Wiltzner-Wenden, die Obotriten und Dänen. 5) Der andere Ungarische Krieg, der darüber entstund, da er den Gesandten der Hunnen anstatt des Tributs einen schäbichten und am Schwantz und Ohren gestümmelten Hund anbot. 6) Die Stiftung verschiedener Clöster, Kirchen und anderer geistlichen Stifter, besonders des Quedlinburgischen. Er starb endlich anno 936 in dem Closter Memleben an der Unstrut, da er sich eben vorgenommen hatte, in Italien zu gehen. Er liegt zu Quedlinburg begraben.

2. OTTO I MAGNUS, des vorigen Sohn, der nach Abgang der Carolingischen Linie, die Kayserliche Würde, so bißher noch bey selbiger war, und deren sich in den letzten Zeiten die Italiener anmasseten, auf sein Haus gebracht: also daß von diesem an die Sächsische Fränckische und Schwäbische Kayser in unverrückter Ordnung auf einander folgen: gleich wie nach dem grossen Interregno die Habspurgische, Lützelburgische und Oesterreichische Kayser zu betrachten vorkommen. Dieser Otto ward anno 936 zu Aachen gecrönt, ob gleich einige diese Würde seinem jüngern Bruder HENRICO RIXOSO, der vom Vater als König gezeuget worden, zuwenden

wollten. Er verfiel gleich Anfangs mit den Reichs-Fürsten in Krieg als 1) mit dem Pfaltzgrafen EBERHARDO, dessen Kriegs-Bediente er gezwungen, zur Königlichen Residenz Magdeburg Hunde zu tragen 2) Mit den Söhnen ARNULPHI Hertzogen in Bayren, denen er das Recht der Erbschaft nach des Vaters Tod vorenthielt. 3) Mit TANCMARO seinem Halb-Bruder, der sich Graf SIFRIDI Veranlassenschaft anmassete, aber von Ottonis Soldaten zu Ehresburg in der Kirche umgebracht wurde. 4) Mit seinem Bruder HENRICO RIXOSO, vorgedachtem EBERHARDO und seinem Schwager GISELBERTO Hertzogen von Lothringen, welche allesamt dem König nach der Crone stunden, aber auch alle den kürtzern zogen; wie denn die beyden letztern gar das Leben drüber einbüsseten. HENRICUS wird endlich mit seinem Bruder ausgesöhnt und bekam erstlich Lothringen, und, als die Lothringer ihn verjagten und Grafen OTTONEM an seine Stelle setzten, das Hertzogthum Bayren. 5) Mit seinem eigenen Sohn Ludolpho, der aber auch zu kurtz kam und darüber verstarb. Nebst diesen innerlichen Unruhen hatte dieser Kayser auch viele auswärtige Kriege, als da waren:

1) Der vierzehen jährige Böhmische Krieg wider BRLESLAUM, der seinen Bruder WENCESLAUM hatte hinrichten lassen: welche Missethat Otto rächete. 2 Der Ungarische Krieg wider die Hunnen, welche zum öftern einfielen und grossen Schaden verursacheten, endlich aber anno 955 in Bayren an dem Lech-Fluß dermassen geschlagen wurden, daß sie nicht wieder nach Teutschland verlangten. 3) Der Lothringische und Frantzösische Krieg, weil die Lothringer sich an Franckreich hingen. 4) Der Dänische wider den König HEROLDUM, der aber von Ottone so weit gebracht ward, daß er sein Reich von ihm zu Lehen annehmen mußte und sich zur Christlichen Religion bekante. 5) Der Krieg mit den Obotriten, Rederen und Slaven. Ferner mercket man auch dieses Kaysers vier besondere Züge nach Italien,

talien, auf deren erstem er die Adelheit, LOTHARII Königs in Italien hinterlassene Witwe heiratete und BERENGARIUM II zwang, daß er Italien von ihm zu Lehen nehmen mußte. Den andern Zug nahm zwar Otto nicht selbst vor, sondern sandte seinen Sohn mit einer Armée dahin, um den tyrannisirenden BERENGARIUM zu demüthigen, wobey aber LUDOLPHUS meuchelmörderischer Weise um sein Leben kam. Den dritten Zug veranlassete der Pabst JOHANNES XII, welcher OTTONEM wider den unruhigen BERENGARIUM zu Hülfe rief, mit Bitte das Italienische Reich selbst zu übernehmen, welches er auch, nachdem er seinen Sohn OTTONEM II anno 961 zum Reichs Nachfolger und König in Teutschland crönen ließ, ins Werck richtete und anno 962 auf Mariä Reinigung von dem gesamten Römischen Volck zum Kayser ausgeruffen wurde. Weil aber der Pabst dem Kayser entgegen war, wurde er abgesetzt und BERENGARIUS gefangen: worauf der von Ottone neueingesetzte Pabst LEO VIII anno 964 auf dem deswegen besonders angestellten Lateranischen Synodo, mit Genehmhaltung der Römer den Kayser und dessen Nachfolger für einen König und Ober-Herrn der Stadt Rom erkante, und ihm das Recht, künftig Päbste zu erwehlen und zu confirmiren zustunde: wodurch die Teutschen das Römische Reich, so bisher bey den Francken gewesen, die sich aber dessen nicht ferner annahmen, an sich brachten. Ja es trat eben dieser Pabst Ottoni wieder alles ab, was Pipinus und Carolus M. dem Päbstlichen Stuhl geschencket hatten. Nach LEONIS VIII Tod erwehlte Otto JOHANNEM XIII zum Pabst. Weil ihn aber die Römer ab- und gefangen setzten; zog Otto zum vierten mal nach Italien, um den Pabst zu confirmiren und die Römer ihres Vorwitzes halben zu züchtigen: wobey er zugleich seinen Sohn OTTONEM II zum Kayser crönen ließ. Nachdem er endlich eben diesen seinen Sohn mit der Morgenländischen

Prin-

Printzeßin THEOPHANIA, nach vorhergegangenen grossen Verdrießlichkeiten vermählen ließ, starb er anno 973 zu Memleben an der Unstrut, und ward zu Magdeburg begraben. Ausser dem allen pflegt auch noch von ihm angemerckt zu werden 1) daß er nach Absterben Hertzogs Ottonis von Lothringen dieses Hertzogthum seinem eintzigen Eydam CONRADO übergeben; 2) daß er HERMANNUM von Billingen zum Statthalter des Hertzogthums Sachsen gemacht; 3) daß unter seiner Regierung anno 968 die Silberbergwercke bey Goslar entdecket worden; 4) daß er den Bischöfen Gelegenheit gelassen, die Landes-Hoheit von ihren Bistümern an sich zu ziehen: gleich wie er auch selbst viele Bistümer aufgericht und selbe mit grossen Einkünften begnadiget hat: unter welchen das Magdeburgische, Brandenburgische, Meißnische, Merseburgische und Naumburgische die vornehmsten sind.

3. OTTO II, des vorigen Sohn, der sonst auch der mittlere oder der jüngere, item der blasse Tod der Saracenen, der Blutgierige und der rothe genennet wird. Welchergestalt er noch zu Lebzeiten seines Vaters anno 961 zum König von Teutschland, anno 967 zum Römischen Kayser gecrönt und 972 mit der Orientalischen Printzeßin THEOPHANIA vermählt worden, ist schon gedacht. Gleich im Anfang seiner Regierung hatte er mit seinem Vetter HENRICO RIXOSO, HERALDO dem König in Dänemarck, LOTHARIO König in Franckreich und andern mehr mancherley Verdrießlichkeit. Anno 980 demüthigte er die rebellischen Römer durch eine scharfe Execution. Anno 981 that er einen unglücklichen Feldzug wider die Griechen und Saracenen in Apulien und Calabrien, sintemalen er selbst gefangen, aber wieder glücklich gerettet wurde. Anno 983 starb er zu Rom nicht ohne Argwohn empfangenen Gifts, und liegt eben daselbst begraben.

4. OTTO III, des vorigen Sohn, sonst Mirabilia & Justitia Mundi genant. Er wurde nach dem Tod seines Vaters

anno

anno 983 im dritten Jahr seines Alters zu Aachen gecrönt, und von HENRICO, dem Sohn HENRICI RIXOSI in Vormundschaft genommen, diesem aber, weil er selbst nach dem Reich stunde, wieder abgenöthiget, und die Verwaltung des Reichs seiner Mutter THEOPHANIÆ und seiner Groß-Mutter Adelheit, wie auch dem Ertz-Bischof von Mayntz Willigis überlassen. Gleich Anfangs fiel er in Krieg mit Lothario König in Franckreich wegen Lothringen. Anno 994 zog er nach Italien, woselbst er von dem Pabst GREGORIO V, den er selbst dazu gemacht, zum Kayser gecrönt wurde. Anno 997 gieng er wieder nach Rom und bestrafte Crescentium, weil er wider des Kaysers Auctoritæt Gregorium ab- und einen andern Pabst eingesetzt hatte. Anno 999 setzte er an des verstorbenen Gregorii Stelle SILVESTRUM II und erneuerte das mit Ottone M. gemachte Pactum, kraft dessen ein Teutscher König zugleich Römischer Kayser seyn solte, dargegen er dem Pabst acht Grafschaften schenckete. Darauf nahm er eine Wallfahrt nach Polen vor zu den Gebeinen des H. ADELBERTI, auf welcher Reise ihm BOLESLAUS Hertzog in Polen grosse Ehre anthat: daß aber dieser BOLESLAUS deswegen von dem Kayser sey zu einem König von Polen declariret, und diesem Land, so bisher dem Teutschen Reich unterworfen gewesen, die Unterwürfigkeit erlassen worden, wird von vielen nicht ohne Grund in Zweifel gezogen. Anno 1000 hielt er zu Aachen einen solennen Reichs-Tag und ließ Caroli M. Grab eröffnen. Anno 1002, da er eben wieder in Rom war, rebellirten die Römer gegen ihn, daß er kaum aus ihren Händen kam; doch starb er unterwegs auf dem Schloß Paterno in Romagna am Gift, welches ihm Crescentii Wittib soll beygebracht haben: und zwar ohne Erben. Er liegt zu Aachen begraben.

5. HENRICUS II, sonst SANCTUS, item CLAUDUS und BAMBERGENSIS genant. Sein Vater war Henricus II Hertzog in Bayren, Henrici I, Ottonis M. leiblichen

Bru-

Bruders, Sohn. Seiner Wahl halben gieng es der vielen Competenten halben sehr schwer her, und widersetzten sich derselben auch viele Fürsten, obwol vergeblich. Anno 1004 gieng er nach Italien, daselbst er Harduinum, welcher sich zum König aufgeworfen, gedemüthiget hat. Anno 1005 ließ er sich selbst zum König von Italien crönen. Anno 1014 ward er von BENEDICTO VIII nebst seiner Gemahlin CUNIGUNDA zum Kayser gecrönt. Darauf hielt er wider die Griechen und Saracenen, welche sich unten in Italien wieder vest zu setzen suchten, unterschiedliche glückliche Treffen. Anno 1016 schenckte ihm RUDOLPHUS König von Burgund sein Reich. Auch erlebte er, daß unter ihm gantz Ungarn zur Christlichen Religion gebracht und dem Römischen Reich unterworfen wurde. Auch stiftete er das Bistum Bamberg, und viele andere Bistümer und Kirchen versahe er mit vortrefflichen Renthen. Er starb endlich 1024 zu Grona, nachdem er vorher CONRADUM II Hertzogen in Schwaben zum Nachfolger ernennet hatte. Er ward zu Bamberg beygesetzt, und gieng mit ihm der gantze Stamm der Sächsischen Kayser ab. Er so wohl als seine Gemahlin CUNIGUNDA, von deren Keuschheit sehr viel gerühmet wird, sind in folgenden Zeiten canonisiret worden.

Der VI. Periodus.

§. 235. In diesem sechsten PERIODO betrachten wir den Zustand des Teutschen Reichs unter den **Fränckischen Kaysern**, deren, ausser LOTHARIO II SAXONE, der zwar auch mit zu diesem Periodo gerechnet wird, viere gezehlet werden: nemlich

1) CONRADUS II SALICUS;
2) HENRICUS III;
3) HENRICUS IV;
4) HENRICUS V; und

LOTHARIUS II SAXO.

1. CONRADUS II SALICUS, ein Sohn Henrici, Hertzogs in Francken, wurde nach einem zwey monatlichen Interregno einhellig erwehlet, da inzwischen die Italiener sich abermalen von dem Teutschen Reich zu trennen suchten. Nach dem anno 1025 sich Hertzog BOLESLAUS in Polen den Königlichen Titul angemasset, aber bald darauf verstorben war, fiel dessen Sohn MISECO in Sachsen ein; er ward aber von CONRADO gedemüthiget und Polen in drey Theile eingetheilt. Eben um diese Zeit hatte er mit seinem Stief-Sohn ERNESTO und etlichen andern Fürsten viel Verdruß, die er aber alle bezwang. Anno 1026 machte er seinen Sohn HENRICUM II zum Reichs-Nachfolger, und gieng nach Italien, woselbst er in Gegenwart CANUTI Königs in Engelland und RUDOLPHI Königs von Burgund zum Kayser gecrönet wurde. Auch erlaubte er den Normännern, sich unten in Italien nieder zu lassen, um die Griechen abzuhalten. Anno 1032 bekam er das Königreich Burgund, welches ihm der letzte König RUDOLPHUS, der es bereits HENRICO II versprochen hatte, im Testament vermachte: obwol Graf OTTO aus Champagne sich dessen zu bemächtigen suchte. Anno 1036 gieng er das zweyte mal nach Italien, da er den abgesetzten BENEDICTUM XI wieder ein, den Ertz-Bischof von Mayland HERIBERTUM aber absetzte. An. 1036 machte er mit CANUTO dem König in Dänemarck Frieden, wodurch Schleßwig an die Cron Dänemarck kam. Sonst wird ihm die Constitution wegen des Römer-Zugs, die Leges feudales &c. zugeschrieben. Er starb anno 1039 zu Utrecht und wurde zu Speyr begraben.

2. HENRICUS III, des vorigen Sohn, sonst auch Pius, Niger, und Barbatus, item Linea Justitiæ genant, war schon zu Lebzeiten seines Vaters zum Reichs-Nachfolger erklärt. Gleich Anfangs verfiel er mit den Böhmen und Ungarn in Krieg, und machte sich diese beyde Königreiche zinsbar. Anno 1046 ward er von CLEMENTE II,

den

den er selbst an statt eines andern unächten Pabsts erwehlt, zum Kayser gecrönt, und nochmalen vest gesetzt, daß ohne Genehmhaltung des Kaysers kein Pabst solte gemacht werden: Anno 1042 stillete er die Burgundische Unruh, und anno 1044 brachte er die Lothringische und Niederländische Unruhe ins reine. Anno 1046 machte er mit HENRICO dem König in Franckreich Frieden. Anno 1047, 8, und 49 besetzte er Schwaben, Kärnthen und Bayren mit neuen Hertzogen: anno 1053 ließ er seinen Sohn HENRICUM IV zum Reichs-Nachfolger crönen. Anno 1056 starb er zu Bothfeld und wurde zu Speyr begraben.

3. HENRICUS IV, des vorigen Sohn. Als der Vater starb, war er sechs Jahr alt, deswegen seine Mutter Agnes eine gebohrne Printzeßin aus Poitou die Vormundschaft führete. Anfangs machte ihm OTTO Marggraf zu Sachsen das Reich disputirlich, wurde aber erschlagen. Anno 1058 machte er NICOLAUM II zum Pabst, welcher die Kayserlichen Jura nochmalen bestätigte. Anno 1061 war der Kayser seiner Mutter entführt, und masseten sich der Ertz-Bischof von Cöllen und OTTO Hertzog in Bayren das Regiment an. Anno 1062 erhub sich zu Goslar in der Kirche in Gegenwart des Kaysers zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Abt von Fulda ein sehr blutiger Rangstreit. Endlich kam der Kayser in die Gewalt ADELBERTI Ertz-Bischofs von Bremen, welcher denselben zu allerley Unordnungen verleitete. Anno 1067 vermählte er sich mit BERTHA, OTTONIS Grafen in Italien Tochter, von welcher er sich doch bald wieder zu scheiden suchte, daraus eine grosse Unruh entstunde. Anno 1073 trat HENRICUS selbst die Regierung an. Anno eodem ließ er in Thüringen verschiedene Vestungen anlegen, um den Zehenden einzuführen: woraus allerley Ungemach entstund. Weil er auch in eben diesem Jahr die Sächsischen Fürsten bey einer Versammlung in Goßlar sehr verächtlich tractirt hatte, zog er sich ein groß Unglück über

den

den Hals; indem er mit ihnen in einen schweren Krieg verfiel, welcher endlich anno 1075 durch das an der Unstrut von dem Kayser gehaltene sieghafte Treffen beygelegt wurde, zugleich aber Anlaß gab, daß er seinen Schwager den König in Ungarn, der wider seine Feinde Hülfe bey ihm gesucht, trostlos lassen muste. Ja es citirte eben um solche Zeit der Pabst GREGORIUS VII den Kayser nach Rom, seiner Aufführung halben bey ihm Red und Antwort zu geben, und da der Kayser ihn deswegen absetzen wolte, that er ihn so gar in Bann: welches nebst andern Umständen HENRICUM in Gefahr setzte, seiner Crone gar verlustigt zu werden; deswegen er anno 1077 nach Rom gieng und sich von dem Bann loß machte. Weil er aber dabey von dem Pabst auf eine allzuverächtliche Weise tractiret wurde, waren die Reichs-Stände hierüber dermassen empfindlich, daß sie auf dem Reichs-Tag zu Forchheim Hertzog RUDOLPHUM in Schwaben wider ihn zum König erwehleten, auch zugleich ausgemacht wurde, daß die Königliche Würde nicht mehr erblich seyn solte: wie denn Rudolphus wircklich zu Aachen gecrönt und ihm vom Pabst die Crone zugesandt wurde, mit den Beyworten: Petra dedit Petro, Petrus Diadema Rudolpho. Hieraus nun entstund ein schwerer Krieg. Es wurde aber endlich RUDOLPHUS bey Merseburg aufs Haupt geschlagen, und weil er in diesem Treffen eine Hand verloren hatte, starb er zu Merseburg, wo er auch begraben worden: das Hertzogthum Schwaben aber ward FRIDERICO von Hohenstauffen gegeben. Anno 1084 ward er von dem Pabst Clemente III, den er wider GREGORIUM VII auf den Päbstlichen Thron gesetzt, gecrönet: da inzwischen Hermann aus Lothringen, sonst insgemein der Knoblauchs-König genant, zu Eisleben wider ihn zum König gecrönt ward. Anno 1087 verlor er gegen die Schwaben und Sachsen ein hartes Treffen. Als erstgedachter HERMANNUS wieder nach Lothringen umgekehrt und daselbst verstorben war; strebte EGBERTUS

Marg-

Marggraf von Thüringen nach der Königlichen Würde, der aber bald darauf in einer Mühle erschlagen wurde. Anno 1090 gieng er nach Italien, weil ihn Pabst URBANUS II in Bann gethan, und die reiche MATHILDIS sich wider seinen Willen an WELPHUM den Hertzog von Bayren vermählet hatte: deswegen er der Mathildis Länder übel zurichtete und den Pabst absetzte. Darauf hatte der Kayser mit seinen beyden Printzen CONRADO und nach dessen Tod mit HENRICO V, die beyde von ihm abfielen, neue Unruhe, in welcher der Kayser anno 1106 zu Lüttich gestorben und eben daselbst begraben, aber auf des Pabsts Befehl als ein Verbanter wieder ausgegraben und erst nach fünf Jahren zu Speyr beygesetzt worden. Sonst mercket man, daß unter diesem Kayser der erste Zug ins gelobte Land vorgenommen worden, auf welchem der Hertzog von BOUILLON König zu Jerusalem wurde.

4. HENRICUS V, des vorigen Sohn, den der Vater schon anno 1105 zum Reichs-Nachfolger ernennet hatte, dem er aber untreu wurde. Dieser gerieth mit dem Pabst PASCHALI wegen der Investitur in grossen Streit: sintemalen er dem Pabst dieses Recht mit Gewalt abgenöthiget und die Mauren zu Rom hatte niederreissen lassen: weswegen der Pabst, nachdem der Kayser den Rücken verwandte, alles revocirte und den Kayser in Bann that. Doch ward die Sache anno 1117 da der Kayser wegen der Mathildischen Erbschaft von neuem nach Italien kam, verglichen: da er sich zugleich von dem Pabst GREGORIO VIII crönen ließ. Ubrigens machten ihm die Teutschen Fürsten, besonders ALBERTUS MOGUNTINUS vielen Verdruß; gleichwie er auch mit den Sachsen, die ihn anno 1115 auf das Haupt schlugen, einen sehr schweren Stand hatte. Er starb endlich anno 1125 und ward zu Speyr begraben: und weil er keinen Erben hatte, gieng mit ihm der Fränckische Stamm zum Ende.

5. LOTHARIUS II SAXO, der anno 1125 einhellig er-

wehlet wurde, als Hertzog Friedrich in Schwaben der zuerst in Vorschlag kam, Difficultæten machte. Gleich Anfangs muste er wider die Böhmen und andere auswärtige Vasallen Krieg führen: item mit Friderico Hertzog in Francken und Conrado Hertzog in Schwaben. Anno 1130 ward er von Innocentio II, den er wider ANACLETUM II maintenirte, zu Lüttich zum Kayser gecrönt, und mit der Mathildischen Erbschaft beschenckt. Anno 1133 ward er von eben diesem Pabst auch zu Rom zum Kayser gecrönt. Anno 1136 zog er wieder nach Italien und demüthigte ROGERIUM König in Calabrien, Apulien und Sicilien. Auch ward auf diesem Zug zu Amalfi der CODEX PANDECTARUM gefunden, der hernach in die Bibliothec zu Florenz gebracht worden. Anno 1137 starb er auf dem Ruckweg zu Bretina auf den Bayrischen Gräntzen ohne männliche Erben, und ward zu Luttern begraben. Sonst wird auch von ihm gemerckt, daß er anno 1127 nach Absterben HENRICI Marggrafens zu Meissen diese Würde CONRADO Grafen zu Wettin übertragen. Anno 1130 machte er seinen Eydam LUDOVICUM III zum Landgrafen in Thüringen, und Anno 1136 gab er H. HENRICO in Bayren das Hertzogthum Sachsen.

Der VII. Periodus.

§. 236. In diesem siebenden PERIODO ist der Zustand des Teutschen Reichs unter den Schwäbischen Kaysern zu betrachten, deren zusammen fünfe gerechnet werden: nemlich

1) CONRADVS III;
2) FRIDERICVS I; BARBAROSSA;
3) HENRICVS VI;
4) OTTO IV;
5) FRIDERICVS II.

1. CONRADUS III war ein Sohn Friderici, Hertzogs in Schwaben, und waren die Sachsen nebst HENRICO SU-

SUPERBO anfänglich mit seiner Wahl nicht zufrieden; sie wurden aber gedemüthiget: und weil Henricus Superbus gar nicht nachgeben wolte; kam er um alle seine Länder: indem Sachsen ALBERTO URSO; Bayren aber, welches ihm gleichfalls zugehörete, Marggraf LEOPOLDO in Oesterreich übertragen wurde: wiewol Henricus Sachsen nachgehends wieder eroberte, und solches nach seinem Tod HENRICO LEONI seinem Sohn hinterließ, welchem zu Gefallen die Sachsen von neuem revoltirt, dergleichen auch Hertzog GUELPH in Bayren gethan, der aber bey Winsberg geschlagen wurde: bey welcher Gelegenheit der Name der Gibellinen und Welphen entstunde. Doch behielt endlich HENRICUS LEO durch den anno 1142 zu Franckfurt am Mayn gemachten Vertrag Sachsen; das Hertzogthum Bayren aber bekam HENRICUS von Oesterreich, der Henrici Leonis Mutter heiratete. Anno 1128 nahm der Kayser eine Creutzfahrt vor, auf welcher er aber wegen der Griechen Untreu, (indem sie Gyps unter das Meel mengeten) sehr unglücklich war. Er starb endlich 1152 zu Bamberg.

8. FRIDERICUS I BARBAROSSA war ein Sohn Friderici Lusci, Hertzogs in Schwaben, den Conradus III, annoch selbsten zum Nachfolger recommendirte. Anno 1152 ward er zu Franckfurt erwehlt und zu Aachen gecrönt, wornach er auf dem Reichs-Tag zu Merßburg den Succeßions-Streit in Dänemarck zwischen CANUTO und GUALDEMARO zu Stande brachte. Anno 1155 nahm er seinen ersten Römer-Zug vor, und ließ sich zu Pavia und Rom crönen. Anno 1156 auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg verglich er Henricum Leonem und Henricum Austriacum wegen Oesterreich: wobey Oesterreich zugleich aus einem bisher von Bayren abhangendem Marggrafthum zu einem besondern Hertzogthum erhaben wurde. Und auf dem Reichs-Tag zu Worms nöthigte er Pfaltzgrafen HERMANNUM nebst 10 andern Grafen, daß sie wegen ihrer Widersetzlichkeit

auf eine Teutsche Meile weit Hunde tragen musten. Eben in diesem Jahr brachte er durch seine Vermählung mit einer Burgundischen Printzeßin dieses Hertzogthum wieder an das Reich. Anno 1158 machte er Hertzog LABESLAVM zum König in Polen, und König WALDEMAR von Dänemarck sandte eine Gesandschaft an ihn, welche ihm in seinem Namen den Eyd der Treue schwur. In eben der Zeit nahm er den andern Zug in Italien vor, auf welchem er König ROGERIVM und die unruhigen Mäyländer zu paaren trieb, auf dem Roncalischen Gefilde einen grossen Reichs-Tag hielte, sich die bißher in Italien von andern arrogirte Regalien wieder von neuem anmassete, und nach Absterben Pabsts ADRIANI VICTOREM III wider ALEXANDRVM III zum Pabst bestätigen ließ: welcher letztere aber den Kayser in Bann that. Weil es nun die Mayländer mit dem Pabst hielten, und aufs neue wider den Kayser rebellireten, musten sie endlich mit völligem Untergang ihrer Stadt büssen. Anno 1163 nahm er den dritten Römer-Zug vor, auf welchem er BARASSONAM zum König von Sardinien ernennete. Anno 1166 nahm er die vierte Expedition in Italien vor, da er von dem Pabst ALEXANDRO samt dem vom Kayser beståttigten Pabst PASCHALI III von neuem in Bann gethan, auch die Mayländer von neuem gegen ihn aufgehetzet worden. Weil nun der Kayser damalen zu schwach war; zog er anno 1174 das fünfte mal nach Italien, in willens die unruhigen Italiener zu paaren zu treiben: allein das Blätlein wendete sich dermalen, daß er sich anno 1177 mit dem Pabst Alexandro zu Venedig also vergleichen muste, daß er ihn für einen Pabst erkennen, und alle zum Päbstlichen Stuhl gehörige Güter wieder abtreten wolte. Anno 1180 erklärte er Hertzog HENRICUM LEONEM seines Ungehorsams halben in die Acht, und gab das Hertzogthum Sachsen Graf Bernharden von Ascanien. Das Hertzogthum Bayren aber gab er auf dem Reichs-Tag zu Regen-

spurg

spurg Pfaltzgrafen OTTONI von Wittelsbach, wobey Regenspurg zugleich für eine freye Reichs-Stadt erkläret wurde: dergleichen Privilegium damalen auch der Stadt Lübeck ertheilet wurde. Auch machte er den Wendischen Fürsten BOGESLAUM zum Hertzog in Pommern. Endlich behielt Hertzog Henricus Leo die Guelphischen Patrimonial-Lande, woraus die Braunschweigische und Lüneburgische Fürstenthümer erwachsen. Anno 1186 zog er das sechste und letztemal nach Italien, und vermählte seinen Sohn Henricum mit der Sicilianischen Printzeßin CONSTANTIA, wodurch dieses Königreich an das Hauß Schwaben gebracht wurde. Als darauf der Streit mit dem Pabst wegen der Mathildischen Verlassenschaft und des Rechts der todten Hand beygelegt war, nahm er anno 1163 eine Creutzfahrt vor, auf welcher er in Armenien in dem Fluß Cydno umkam.

3. HENRICUS VI, des vorigen Sohn, wurde anno 1191 von dem Pabst Celestino gecrönt. Anno 1193 muste sich RICHARDUS, König von Engelland, den Ertz-Hertzog LEOPOLD von Oesterreich bisher gefangen hielte, mit einer grossen Summe Gelds rantzioniren. Anno 1194 nahm er Besitz von Sicilien, und verfuhr mit denen, die sich ihm nicht unterwerfen wolten, sehr hart, daher er ASPER genennet wurde. Endlich suchte er die Kayserliche Würde auf das Haus Schwaben erblich zu bringen, so aber nicht angieng: doch ward dessen Sohn FRIDERICUS II zum Römischen König angenommen: worauf er anno 1197 zu Messina nicht ohne Verdacht empfangenen Gifts verstarb.

4. Nach Henrici VI Tod entstunden auf einmal zwey Kayser, nemlich OTTO IV, ein Sohn Henrici Leonis, und PHILIPPUS, Friderici Barbarossæ jüngster Printz, da inzwischen FRIDERICUS, als bereits erwehlter Römischer König, das Nachsehen haben muste. Ob aber gleich Philippus endlich die Oberhand erhielt, wurde er doch

anno 1208 von Pfaltzgrafen OTTONE von Wittelsbach, dem er seine Printzeßin versagte, in seinem eigenen Zimmer ermordet: worauf OTTO IV zum Kayser bestättiget und ihm Philippi Printzeßin zur Gemahlin beygeleget wurde. Dieser wurde anno 1209 zu Rom zum Kayser gecrönet, wobey er zugleich alle alte Jura wider den Pabst von neuem hervor suchte; aber eben deswegen that ihn der Pabst in Bann, und machte, daß FRIDERICUS II anno 1212 zu Aachen wider ihn zum König gecrönet wurde: worauf Otto anno 1218 auf dem Schloß Hartzburg verstarb.

5. FRIDERICUS II, Henrici VI Sohn von der Constantia, den sie anno 1193 in der Neapolitanischen Stadt Asis im 50sten Jahr ihres Alters auf eine recht solenne Art in Gegenwart vieler hohen Personen geboren hatte. Anno 1220 ward er zu Rom gecrönt. Weil er sich aber in Italien mehr anmassete, als dem Pabst lieb war, auch die versprochene Creutzfahrt nicht antreten wolte, that ihn der Pabst in Bann; und ob er gleich anno 1228 diesen Zug vornahm, that ihn der Pabst von neuem in Bann, weil er dieses als ein Verbannter gethan. Anno 1235 entsetzte er seinen rebellischen Printzen der Würde eines Römischen Königs, und conferirte solche CONRADO auf dem Reichs-Tag zu Mayntz, allwo damalen zuerst ein Reichs-Abschied in Teutscher Sprache verfertiget, und Otto, ein Enckel Henrici Leonis, zum ersten Hertzog von Braunschweig und Lüneburg ernennet worden. Anno 1237 brachte er die unruhigen Italiener unter den Gehorsam, ward aber von dem Pabst bey ausgelöschten Fackeln von neuem in Bann gethan: welcher Bann anno 1245 auf dem Concilio zu Lyon sehr geschärfet, und HENRICUS RASPO Landgraf in Thüringen, wider ihn zum König erwehlet worden: und weil dieser bald darauf verstarb, ward Graf Wilhelm von Holland wider ihn zum After-König erwehlt; welchem auch Fridericus anno 1250 durch seinen auf dem Apulischen Schloß Florentin erfolgten Tod, Platz machte.

machte. Weil aber einige vorgaben, als ob Fridericus noch am Leben wäre, kamen einige PSEUDO-FRIDERICI empor, die aber bald aus dem Weg geräumet wurden.

Nach Friderici Tod wollten die Reichs-Fürsten dessen Printzen CONRADUM zum Kayser nehmen, der Pabst aber ließ es nicht geschehen: und als derselbe anno 1254 an empfangenem Gift verstarb, wurden dessen Sohn CONRADINO nicht nur Neapolis und Sicilien abgenommen und Hertzog Carolo von Aniou zugeschantzet, sondern er selbst anno 1268 zu Neapolis auf öffentlichem Marckt enthauptet: womit zugleich der Schwäbische Stamm ein Ende nahm.

Der VIII Periodus.

§. 237. In diesem achten PERIODO kömmt das grosse INTERREGNUM vor, welches, wenn man es vom Tod CONRADI IV bis auf die Wahl Kaysers RUDOLPHI von Habspurg, oder von Anno 1254 bis 1273 rechnet, 19 Jahr; von dem Tod FRIDERICI II zu rechnen aber 23 Jahr lang gewähret hat: binnen welcher Zeit kein rechtmäßiger Kayser in Teutschland war: bis endlich nach vielem Berathschlagen RUDOLPHUS I HABSPURGICUS erwehlet war.

Es wurde zwar das Reich nach dem Tod HENRICI RASPONSIS verschiedenen Fürsten aufgetragen, die sich aber alle entschuldigten. Anno 1247 ward WILHELMUS von Holland erwehlt, der aber auch wieder nach Haus ging und bald darauf im Krieg wider die Friesländer umkam. Anno 1257 wurden König ALPHONSUS von Castilien und RICHARDUS aus Engelland Königs Henrici III Bruder, zugleich erwehlt, deren keiner

ner aber solche Dignitæt behaupten mochte: ob sie gleich alle beyde sich viele Mühe gaben und sich es vieles kosten liessen. Diesem nach ging in Teutschland alles drunter und drüber, und entstund das höchstschädliche Faust und Kolbenrecht. Auch fanden die Polen, Dänen und Italiener dabey eine erwünschte Gelegenheit sich dem Teutschen Reich völlig zu entziehen. Indessen soll bey eben dieser Gelegenheit das Churfürstliche Collegium seinen Ursprung bekommen haben, als dessen Anfang man bey den drey Reichs-Cantzlern und vier hohen Reichs-Beamten, welche sich um diese Zeit der Wahl eines Kaysers am meisten angenommen haben, nicht unbillig zu suchen hat. Um eben diese Zeit masseten sich auch verschiedene Reichs-Stände die Landesherrliche Hoheit an: gleich wie Anno 1255 der Rheinische und 1241 der Hanseatische Bund nebst den Ganerbschaften errichtet worden. Weil auch die Hertzoge in Oesterreich, Francken und Schwaben ausgestorben waren, nahm die Zahl und Macht der Reichs-Städte mercklich zu, dargegen manche weltliche Herren ihre Güter den Bischöfen und Aebten unterwarfen: daher Grumstabs-Lehen ihren Ursprung haben.

Der IX Periodus.

§. 238. In diesem neunten PERIODO betrachten wir den Zustand von Teutschland unter den Habspurgischen und Lützelburgischen Kaysern, deren in allem neune gezehlet werden: nemlich

1) RUDOLPHUS I HABSPURGICUS;
2) ADOLPHUS NASSOVIUS;
3) ALBERTUS I AUSTRIACUS;
4) HENRICUS VII LUTZEBURGICUS;

5) LV-

5) LVDOVICVS BAVARVS;
6) CAROLVS IV;
7) WENCESLAVS;
8) RVPERTVS PALATINVS;
9) SIGISMVNDVS.

1. RUDOLPHUS I Graf von Habspurg wurde Anno 1273 zu Franckfurt erwehlet und zu Aachen gecrönet. Weil ihn aber der Pabst wegen refusirten Römer-Zugs und der von den Italienischen Städten geforderten Huldigung bald darauf in Bann that, verglich er sich mit ihm durch Uberlassung Commachio. Auch zwang er OTTOCARUM von Böhmen, daß er sich submittiren und die Oesterreichischen Lande, die er sich in währendem Interregno angemaßt hatte, wieder heraus geben und Böhmen von ihm zu Lehen nehmen mußte. Weil es aber Ottocarus sehr empfindlich aufnahm, daß da er diese Belehnung nur privatim zu empfangen versichert worden, man unter währendem Actu das Zelt aufgezogen und dadurch veranlasset, daß jederman sehen konte, wie er vor dem Kayser auf den Knien lag; ergriff er von neuem die Waffen wider den Kayser, wurde aber bey Wien auf das Haupt geschlagen und im Treffen selbst erlegt: worauf dessen Printzen WENCESLAO Böhmen und Mähren überlassen und die Kayserliche Printzeßin IUTHA beygelegt worden. Die Oesterreichische Lande aber erhielten die beyden Kayserlichen Printzen ALBERTUS und RUDOLPHUS. Anno 1287 publicirte er den allgemeinen Land-Frieden zu Würtzburg in Teutscher Sprache. In Italien kam er nicht, doch ertheilte er der Stadt Bologna, Genua, Lucca, und Florentz die Exemtion von den Reichs-Anlagen. Anno 1291 starb er zu Germersheim.

2. ADOLPHUS Graf von Nassau ward Anno 1292 nach einem neun monathlichen Interregno erwehlt. Gleich im Anfang führete er Krieg mit den Thüringern, deren Land ihm ALBERTUS DEGENER zum Præjudiz seiner beyden Söhne verkaufft hatte. Anno 1297 ließ er sich mit den Engelländern wider den König in Franckreich

PHILIPPUM PULCHRUM in einen Krieg ein: als wozu ihn der König EDUARDUS erkaufft hatte. Aber eben deswegen ward er abgesetzt und anno 1298 ALBERTUS an seine Stelle zum König erwehlt: der auch ADOLPHUM bald darauf in einem Treffen bey Gellheim ohnfern Worms erlegte.

3. ALBERTVS I AVSTRIACVS, Kaysers Rudolphi ältester Printz, der noch bey Lebzeiten Adolphi erwehlet war, und gleich Anfangs von dem Pabst, wider welchen er mit PHILIPPO PVLCHRO dem König in Franckreich eine Alliance gemacht, und dem Churfürsten von der Pfaltz RVDOLPHO, wie auch den drey geistlichen Churfürsten, welche sich die Rhein-Zölle widerrechtlich angemaßt hatten, grossen Verdruß erfahren mußte. Anno 1306 machte er seinen Sohn RVDOLPHVM zum König in Böhmen, und anno 1307 ward er von den Thüringern, wider welche er den Krieg fortsetzte, bey Lucca auf das Haupt geschlagen: worauf Marggraf Friederich sich der Thüringischen Lande bemächtigte. Weil auch der Kayser die Schweitzerischen Lande in ein Fürstenthum zu verwandlen suchte, fingen diese eine Rebellion an, und trieben die Sache so weit, das man die Schweitzer in folgenden Zeiten für eine freye Republique erkennen mußte. Als aber dieser Albertus eben auf dem Weg war, die Schweitzerische Unruh zu stillen, wurde er anno 1308 von JOHANNE Parricida, dem er das Hertzogthum Schwaben, als sein väterliches Erbtheil vorenthielt, umgebracht

4. HENRICUS VII LUTZEBURGICUS ward mit Hindansetzung Friderici Pulchri von Oesterreich und Caroli, eines Bruders Philippi Pulchri Königs von Franckreich, die sich beyde grosse Hoffnung gemacht, anno 1308 erwehlt. Gleich Anfangs confirmirte er den Schweitzern ihre Privilegia, und ging auf Einladen der Gibelliner nach Italien; woselbst er anno 1311 zu Mayland mit einer neuen stählern und starck verguldeten Crone gecrönet worden. Nach dem er auch die übrigen Italienischen

Städte

Städte grossen Theils zur Raison gebracht, ließ er sich anno 1312 durch die Päbstliche Gesandten in der Lateranischen Kirche zu Rom crönen. Anno 1313 erklärte er K. ROBERTUM in die Acht, und da er an dem war, ihn mit Krieg zu überziehen, starb er am Gift.

5. LUDOVICUS BAVARUS, und wider ihn FRIDERICUS III AVSTRIACUS: denn weil die Churfürsten der Wahl halben nicht konten einig werden, ward jener zu Bonn, dieser aber zu Aachen zum Kayser gecrönet: es entstund aber hieraus ein sehr blutiger Krieg, in welchem Fridericus anno 1322 bey Mühldorf im Saltzburgischen durch Schweppermanns Tapferkeit und Burggrafen FRIDERICI von Nürnberg List aufs Haupt geschlagen und gefangen wurde: obwohl er durch die anno 1325 zu Ulm gepflogene Tractaten wieder loß gegeben wurde. Mittler Zeit war Ludovicus mit dem Pabst JOHANNE XXII, der ihn anno 1322 durch ein hartes Edict ermahnete, von der Administration des Römischen Reichs abzustehen, in eine starcke Contradiction und so gar in Bann gerathen. Er ging deswegen anno 1327 nach Italien, und ließ sich erst zu Mayland mit der eisern, und hernach zu Rom in der Peters-Kirche im Namen des Volcks durch den Stadthalter mit der güldenen Crone crönen: auch setzte er Johannem XXII ab und Nicolaum V an dessen Stelle, ob gleich dieser jenem hernach wieder von freyen Stücken wich, und also Anlaß gab, daß der Kayser von neuem in Bann gethan wurde, woraus grosse Weitläufftigkeiten entstunden, bis endlich anno 1338 auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt mit allgemeiner Genehmhaltung beschlossen wurde, daß man den für einen rechtmäßigen Kayser halten solle, der von den Churfürsten erwehlt. Anno 1341 vermählte er seinen Sohn Ludovicum, Churfürsten von Brandenburg mit des Printzen von Böhmen abgeschiedener Gemahlin MARGARETHA Maultasch, welche ihm die Grafschaft Tirol zubrachte: Anno 1346 ward er

er von dem Pabst CLEMENTE VI von neuem in Bann gethan, und Marggraf CAROLUS von Mähren wider ihn zum Römischen König erwehlt. Er starb endlich anno 1347 bey dem Closter Fürstenfeld, und war der erste, der in seinen Erb-Landen zu residiren angefangen hatte.

6. CAROLUS IV, ein Sohn Johannis, Königs in Böhmen. Anfangs ward er von etlichen Gegen-Kaysern, besonders Günthern von Schwartzburg beunruhiget. Anno 1354 ließ er seine Gemahlin zu Cöllen crönen, und machte die Verordnung, daß bey der Kayserlichen Crönung der Churfürst von Brandenburg, bey Reichs-Belehnungen aber der Marggraf von Jülich den Scepter vortragen solte. Anno 1355 ward er zu Mäyland gecrönt. Anno 1356 auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg publicirte er die 23 ersten Articel der AUREÆ BULLÆ, darinnen enthalten, wie es mit der Kayserlichen Wahl und Crönung künftig zu halten, und der Churfürsten ihre Rechte samt andern Reichs Juribus confirmiret worden: zu welchen nachgehends auf dem eben in diesem Jahr zu Metz gehaltenen Reichs-Tag noch mehrere Articel gesetzet worden. Anno 1365 ließ er sich die Arelatische Crone auffsetzen. Anno 1373 erkauffte er die Marck Brandenburg von Marggrafen OTTONE für seinen jüngsten Printzen SIGISMUNDUM. Anno 1376 ließ er seinen Sohn WENCESLAUM zum Römischen König crönen, nachdem er die Vota von den Churfürsten für viele Tonnen Golds dazu erkaufft hatte. Anno 1378 machte er zu Franckfurt Königs Caroli V Printzen auf Lebens lang zum Vicario des Arelatischen Königreichs. Endlich starb er zu Prag anno 1378, alwo er meistens residirt, und welche Stadt er auch mit einem Ertz-Bisthum versehen hatte.

7. WENCESLAUS, des vorigen Sohn bekümmerte sich nicht viel um die Regierung; daher that jeder was er wolte, und masseten sich insonderheit die Reichs-Städte und Ritterschaften vieles wider ihre Landes-Herrn an.

Anno

Anno 1389 ward auf dem Reichs-Tag zu Eger ein allgemeiner Land-Frieden publicirt. Anno 1393 ward der Kayser das erste mal zu Prag gefangen genommen, weil er nicht nach Teutschland kommen wolte. Und ob er gleich nach 15 Wochen durch Hülfe einer Bad-Magd wieder loß kam, ward er bald darauf zu Wien zum andernmal gefangen genommen, und RUPERTUS PALATINUS indessen zum Reichs-Vicario erwehlet. Als er auch zum andernmal durch einen Fischer loskam, und dem Vicomte JOHANNI GALEACIO das Hertzogthum Mayland gegen 100000 Ducaten erblich abgetreten, auch sonst allerley Unfug angefangen hatte, ward er anno 1400 abgesetzt: worauf er bis anno 1418 zu Prag in der Stille lebte und endlich am Schlag verstarb.

8. RUPERTUS, Pfaltzgraf, ward schon währender Gefangenschaft Wenceslai zum Vicario erwehlt. Anfangs kam zwar Hertzog Friderich von Braunschweig, ein Sohn Hertzogs MAGNI mit der Ketten, mit in Vorschlag; er wurde aber auf der Heim-Reise von Graf Henrichen von Waldeck bey Fritzlar umgebracht. Einige andere Reichs-Stände hielten es noch mit Wenceslao, dahingegen andere auf JODOCUM in Mähren drungen. Weil aber Rupertus versicherte, daß er den Churfürsten ihre Rechte halten, und alles, was von Wenceslao veräussert und neuerlich eingeführet worden, wieder auf den vorigen Fuß setzen wolte, ward er vorgezogen, und anno 1401 zu Aachen gecrönet. Bald drauf gieng er nach Italien, richtete aber nichts aus; und anno 1410 starb er zu Oppenheim und wurde zu Heidelberg begraben.

9. SIGISMUNDUS, Kayser Caroli IV jüngster Printz, bekam von seinem Vater die Chur und Marck Brandenburg, durch seine Gemahlin MARIAM aber das Königreich Ungarn; in welchem letztern er anno 1396 in einem Treffen wider die Türcken bey Nicopolis sehr unglücklich war. Anfangs ward JODOCUS wider ihn erwehlt, der aber bald darauf verstorben. Um eben die

Zeit

Zeit erhub sich auch die Hußitische Unruh, und weil das unter seinem Antecessore entstandene Päbstliche Schisma immer heftiger wurde, daß auf einmal drey Päbste waren, stellte er anno 1414 das Concilium zu Costnitz an, auf welchem MARTINUS V zum rechtmäßigen Pabst erwehlt, Burggraf Friderich von Nürnberg gegen Erlegung 400000 Ducaten zum Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg bestättiget, JOHANNES HUSS aber und HIRONYMUS von Prag verbrant wurden: woraus der schwere Hußiten-Krieg entstunde, der Anfangs an Seiten der Hußiten unter ihrem General ZISKA glücklich geführt, aber, nach dem sie hernach unglücklich worden, anno 1436 durch das Baseler CONCILIUM beygelegt, und die Böhmen wieder zur Catholischen Kirchen gezogen worden. In währendem diesem Krieg ließ Sigismundus die Reichs-Insignia nach Nürnberg bringen. Anno 1423 conferirte er die Sächsische Chur-Lande, mit Hindansetzung ERICI V von Sachsen-Lauenburg, FRIDERICO BELLICOSO, Marggrafen von Meissen. Anno 1431 ließ er sich zu Mayland und zu Rom crönen: und ward in eben diesem Jahr das Concilium zu Basel eröffnet, auf welchem der Schluß gefaßt worden, daß ein Concilium über den Pabst sey. Anno 1437 erklärte er seinen Schwieger-Sohn ALBERTUM II AUSTRIACUM auf dem Reichs-Tag zu Eger zum Nachfolger in Ungarn und Böhmen, und starb zu Ausgang dieses Jahrs.

Der X. Periodus.

§. 239. In diesem zehenden und letzten PERIODO folgen die Oesterreichischen Kayser, deren von ALBERTO II AUSTRIACO bis auf den letzt verstorbenen Kayser CAROLVM VI dreyzehen gezehlet werden: als

1) ALBERTVS II;
2) FRIDERICVS III;
3) MAXIMILIANVS I;
4) CA-

4) CAROLUS V;
5) FERDINANDUS I;
6) MAXIMILIANUS II;
7) RUDOLPHUS II;
8) MATTHIAS;
9) FERDINANDUS II;
10) FERDINANDUS III
11) LEOPOLDUS MAGNUS;
12) JOSEPHUS;
13) CAROLUS VI.

1. ALBERTUS II AUSTRIACUS wurde in kurtzer Zeit zum König in Ungarn, Böhmen und zum Römischen Kayser gecrönet. In dem er aber anno 1439 wider die Türcken zu Feld zog; starb er in Ungarn nicht ohne Vermuthung empfangenen Gifts: und von dieser Zeit an ist die Kayserliche Würde beständig bey dem Haus Oesterreich verblieben.

2. FRIDERICUS III, war ein Sohn Ernesti Ferrei und Vetter Alberti II: sintemalen ihre beyde Großväter Brüder waren. Dieser Kayser, welcher sich der fünf Buchstaben A. E. I. O. V. gleichsam zum beständigen Symbolo bediente, ward anno 1440 zum Kayser erwehlt. Anno 1441 verfiel er mit seinem Bruder ALBERTO RODIGO wegen vorgegebener ungleichen Theilung der Väterlichen Lande in Streit. Anno 1443 verfiel er mit den Schweitzern in Krieg, darein er auch CAROLUM VII König in Franckreich zog, der sich aber durch seinen General ARMIGNAC, von welchem der Krieg sonst der arme Gecken-Krieg genennet wurde, denselben am besten zu Nutz machte und das Baseler Concilium zerstörete. Anno 1440 brachte Alberti II Wittwe den LADISLAUM POSTHUMUM zur Welt, der im vierten Monat seines Alters zum König von Ungarn gecrönet wurde. Anno 1440 ward durch Joh. Gutenberg einen Mayntzer von Geburt zu Strasburg die Buchdruckerey erfunden. Anno 1453 ertheil-

ertheilte der Kayser dem Haus Oesterreich den Ertz-Hertzoglichen Titul. Anno 1453 nahmen die Türcken Constantinopel ein, welches der Kayser zu spät zu rächen suchte. Anno 1455 nahm Kuntz von Kauffungen den Printzen-Raub zu Altenburg vor. Anno 1458 starb der junge König Ladislaus in Ungarn, worauf MATTHÆUS CORVINUS zum König in Ungarn erwehlt, die Oesterreichische Lande aber zwischen dem Kayser und ALBERTO getheilt wurden. Anno 1459 erhub sich wegen dem Ertz-Bistum Mayntz zwischen Graf Dietherrn von Isenburg und ADOLPHO, Grafen von Nassau ein Streit, der viele Weitläufftigkeit nach sich zog, in welchen auch Churfürst Friderich von der Pfaltz verwickelt wurde. Anno 1462 ward der Kayser von den Bürgern zu Wien in seiner eigenen Residenz belagert, weil er den Soldaten alzu vielen Willen gelassen, welche Unruh aber durch GEORGIUM König von Böhmen beygelegt worden. Anno 1473 verfiel er mit CAROLO von Burgund, der von ihm verlangte, daß er ihn zum König und Reichs-Vicario in den Burgundischen Landen machen solte, solches aber nicht erhalten konte, in ein Miß-Verständniß, so anno 1474 durch eine Heirat zwischen dem Kayserlichen Printzen MAXIMILIANO und Caroli Printzeßin beygelegt worden. Anno 1467 verlor eben dieser Carolus bey Gromsee und Murten zwey wichtige Treffen wider die Schweitzer, und da er anno 1477 in der Belagerung der Stadt Nancy so gar um das Leben kam, nahm LUDOVICUS XI, König in Franckreich, das Hertzogthum Burgund, die Picardie und Artois weg, und suchte Caroli hinterlassene einige Printzeßin für seinen Dauphin zur Gemahlin: doch ward diese mit MAXIMILIANO per procurationem getraut, und diese Heirat noch dasselbe Jahr mit Maximiliano vollzogen: anstatt dessen nachgehends dem Dauphin Maximiliani Printzeßin die er mit der Maria erzeugt, samt Burgund, Artois &c. versprochen wurde. Anno 1477 verfiel er mit dem König in Ungarn MATTHIA,

THIA, wider welchen er den Polnischen Printzen ULADISLAUM maintenirte, in Krieg, in welchem er aus seiner Residenz-Stadt Wien gejagt wurde. Weil aber Matthias mitten in diesen Troublen starb, succedirte ULADISLAUS König in Böhmen, wobey doch dem Kayserlichen Printzen MAXIMILIANO die Succession samt dem Titul vorbehalten wurde. Anno 1488 ward MAXIMILIANUS zu Franckfurt zum Römischen König gecrönet, und von den schwürigen Niederländern 9 Monath gefangen gehalten. Um eben diese Zeit ward zu Erhaltung des Land-Friedens von den Schwäbischen Reichs-Ständen und Ritterschaft die Gesellschaft des St. Georgen-Schilds, sonst der Schwäbische Bund genant, errichtet. Endlich starb der Kayser anno 1493 nach dem er 53 Jahr lang regieret hatte.

3. MAXIMILIANUS I des vorigen einiger Printz, vermählte sich bald Anfangs in seiner Regierung mit der Mayländischen Printzeßin BLANCA MARIA. Anno 1495 schloß er den allgemeinen Land-Frieden, als eines der noch geltenden vornehmsten Reichs-Gesetzen, wodurch das Faust-Recht völlig aufgehaben worden. Anno 1497 ward zu Beylegung aller Strittigkeiten der Reichs-Fürsten zu Franckfurt ein beständig Reichs-Gericht angelegt, welches darauf nach Worms, ferner nach Speyer, und endlich nach Wetzlar verleget worden. Anno 1500 ward das Teutsche Reich in sechs Creise getheilet, nemlich den Fränckischen, Bayrischen, Schwäbischen, Rheinischen, Westphälischen und Sächsischen, zu welchen zwölf Jahr hernach annoch der Oesterreichische, Burgundische, Ober-Sächsische und Nieder-Rheinische Creis gesetzet worden. Auch ward damalen ein besonderes Reichs-Regiment angeordnet, welches anno 1500 zu Nürnberg seine erste Session hielte, aber nach zwey Jahren wieder eingieng. Anno 1501 erregten die Bauren

im Bayrischen einen Tumult, der Bundschuh genant. Anno 1508 gerieth der Kayser mit den Venetianern in Krieg, weil sie ihm den freyen Durchzug nach Italien nicht verstatten wollten, deswegen er sie in die Acht erklärete. Anno 1512 bestellete er auf dem Reichs-Tag zu Cöllen zu Besorgung der Reichs-Geschäffte acht Reichs-Hofräthe, welches das Fundament war zu dem heutigen Reichs-Hofrath: auch ließ er zu gleicher Zeit eine Notariats-Ordnung publiciren. Anno 1517 nahm das Reformations-Werck seinen Anfang, in dem Lutherus zu Wittenberg wider Tetzels Ablaß seine Theses anschlug. Anno 1519 starb der Kayser zu Wels in Oesterreich.

4. CAROLUS V ein Sohn Ertz-Hertzogs PHILIPPI und JOHANNÆ einer Printzeßin FERDINANDI CATHOLICI, Königs in Spanien, und Enckel MAXIMILIANI I. Anno 1519 ward er zum Kayser erwehlt, und ihm zuerst eine besondere Wahl-Capitulation vorgelegt, nach deren Beschwörung er 1520 zu Aachen gecrönet wurde. In eben diesem Jahr hielte LUTHERUS zu Leipzig mit D. Ecken ein öffentliches Colloquium, worauf Pabst LEO X Lutherum in Bann that, dieser hingegen an ein allgemein Concilium Appellirte. Anno 1521 ward auf dem Reichs-Tag zu Worms das Nürnbergische Reichs-Regiment von neuem aufgericht, und Lutherus, welcher eben dahin citiret war, in die Acht erkläret, von Churfürsten von Sachsen FRIDERICO SAPIENTE aber auf die Wartenburg in Sicherheit gebracht: von wannen er anno 1522 der Carlstädtischen Unruh halben wieder nach Wittenberg ging. Anno 1524 erregten die Bauren in Francken und Schwaben wegen harter Pressuren einen Tumult, der sich hernach durch Verhetzung THOMÆ Müntzers bis in Sachsen u. Thüringen zog, aber durch die Schlacht bey Franckenhausen und die darauf erfolgte Enthauptung Thomæ Müntzers ein Ende nahm. Anno 1525 ward König FRANCISCUS in Franckreich, mit dem CAROLUS einen schweren

Krieg

Krieg hatte, bey Pavia gefangen und nach Madrit gebracht, von wannen er das Jahr darauf unter gewissen Bedingungen wieder los kam; aber wider Carolum das FOEDUS CLEMENTINUM aufrichtete, doch ward durch den anno 1529 zu Chambray erfolgten Frieden alles beygelegt: gleich wie in eben dem Jahr zwischen dem Kayser, dem Pabst, den Königen von Spanien, Franckreich und Engelland, wie auch denen Staaten von Italien zu Beschützung des Päbstlichen Stuhls und Religion, zu Bologna das sogenante FOEDUS SANCTISSIMUM geschlossen wurde. Anno 1526 blieb Ludovicus König von Ungarn in der Schlacht bey Mohatz, worauf Ferdinandus dessen Schwager die Succession prætendirte: es ward ihm aber dieselbe von dem Siebenbürgischen Woywoden JOHANNE DE ZAPOLIA disputirlich gemacht: und weil dieser sich an die Türcken hing, entstund daraus ein Krieg, in welchem der Türckische Kayser SOLIMANN anno 1529 vor Wien zog, aber unverrichter Sache wieder abziehen muste. Anno 1526 ward auf dem Reichs-Tag zu Speyer der Schluß gemacht, daß man wegen der entstandenen Religions-Strittigkeiten ein allgemein Concilium halten wolle, da inzwischen sich ein jeder also verhalten solte, wie er es gegen GOtt und den Kayser getraue zu verantworten. Anno 1529 hatte OTTO Pack durch sein fälschliches Vorgeben bey nahe einen Krieg erreget, so aber noch in der Güte beygelegt worden. Und in eben dem Jahr war auf dem Reichs-Tag zu Speyr beschlossen, daß die Messe nicht abgeschafft und alles in statu quo bis zu einem allgemeinen Concilio bleiben solle: dargegen aber der Churfürst von Sachsen JOHANNES, Marggraf GEORG von Brandenburg, Hertzog Ernst Frantz von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, und Fürst Wolffgang von Anhalt eine Protestations-Schrift eingaben: daher der Name der PROTESTANTEN entstanden. Weil aber auch dieses keinen Ingress fand, war von den protestirenden

Ständen zu Rodach und Schwabach in Francken eine Confœderation aufgericht, auch zu Marpurg ein COLLOQUIUM angestellet, um die Schweitzerische und Sächsische Theologos zu vereinigen. Anno 1530 den 25 Jun. ward die Augspurgische CONFESSION auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in Teutsch- und Lateinischer Sprache übergeben, und von dem Chur-Sächsischen Cantzler Christian Beyer öffentlich vorgelesen: daher man die Protestanten von der Zeit an auch Confessionisten nante. Anno 1531 ward Ertz-Hertzog FERDINAND zum Römischen König gecrönt Anno 1532 ward zu Nürnberg der Religions-Friede publicirt, kraft dessen ein jeder der Religion halben bis auf ein allgemein Concilium seine vollkommene Freyheit haben solte. Anno 1534 nahm Hertzog Ulrich von Würtenberg mit Hülfe der Cron Franckreich und Landgrafen Philipp von Hessen wieder mit Gewalt Possession von seinem Hertzogthum, davon er vertrieben war. Und in eben diesem Jahr erregten auch die Wieder-Täuffer auf Anstiften ihrer Häupter Johann von Leyden und Kniperdollingen ꝛc. zu Münster die bekante Unruh. Anno 1535 bemächtigte sich der Kayser der Stadt TUNIS in Africa, und auf der Rückreise gab er des damalen verstorbenen Hertzog Sfortia zu Mayland Verlassenschaft seinem Sohn Philippo zu Lehen. Anno 1535 und 1536 ward der Schmalkaldische Bund aufgerichtet, und Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen zu dessen Directoribus bestellet. Anno 1538 ward von den Catholicken zu Nürnberg der Heilige Bund gemacht. Anno 1540 demüthigte der Kayser die rebellirende Stadt Gent. Anno 1541 ward das INTERIM zu Regenspurg zum Vorschein gebracht; und der Kayser nahm eine Expedition auf Algier, die ihm aber nicht gelungen. Anno 1542 gieng der Krieg mit Franckreich von neuem an, weil der Commendant zu Meyland einen Frantzösischen Gesandten, der auf dem Weg war, nach Constantinopel zu gehen, hatte heimlich hinrichten und dessen Bediente gefangen setzen lassen. Es ward aber derselbe

durch

durch den anno 1544 zu Crespy geschlossenen Frieden geendiget. Anno 1542 entstund zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Hertzog Moritz von Sachsen wegen des Stifts Wurtzen der so genante Fladen-Krieg. Anno 1545 ward das CONCILIUM TRIDENTINUM eröffnet. Anno 1546 starb LUTHERUS zu Eisleben, woselbst er auch anno 1483 geboren war. Eben in diesem 1546sten Jahr gieng auch der Schmalcaldische Krieg an, welcher durch die fatale Schlacht bey Mühlberg, in welcher der Churfürst Johann Friederich von Sachsen gefangen ward, seinen Ausschlag bekam: in dem nicht nur dieser Churfürst auf die Chur renunciren mußte, sondern auch PHILIPPUS MAGNANIMUS von Hessen ins Garn gelocket ward: wie denn anno 1549 Hertzog Moritz an statt JOHANNIS FRIDERICI zum Churfürsten erwehlet, und mithin die Chur von der Ernestinischen Linie auf die Albertinische gebracht wurde. Anno 1550 ward eine neue Religions-Declaration publicirt, die sich auf das Nürnberger Interim gründete, und für das eigentlich also genante INTERIM zu halten ist, darüber die Stadt Magdeburg anno 1551 einen sehr harten Stand hatte. In eben diesem Jahr ward der Kayser von Churfürst Moritzen genöthiget, daß er JOHANNEM FRIDERICUM los geben, und anno 1552 den Passauischen Vertrag eingehen mußte: worauf anno 1555 auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der berühmte Religons Frieden erfolgte. Anno 1559 ward mit Franckreich, welche Cron die drey Lothringische Bistümer Mez, Toul und Verdun an sich gezogen hatte, zu Cambresis Frieden gemacht. Anno 1553 ward Marggraf Albrecht von Brandenburg bey Sivershausen geschlagen, wobey Churfürst Moritz geblieben, und weil er keine Männliche Erben hatte, ward die Chur dessen Bruder AUGUSTO übergeben, bey welcher Gelegenheit anno 1554 der berühmte Naumburgische Vertrag aufgerichtet worden. Anno 1555 übergab der Kayser seinem Sohn

PHILIPPO die Spanische Monarchie, seinem Bruder FERDINANDO aber die Regierung des Teutschen Reichs: worauf er anno 1558 in der Spanischen Provintz Estremadura in dem Closter S. Justi, dahin er sich in die Einsamkeit begeben hatte, verstarb.

5 FERDINANDUS I, des vorigen Bruder, hatte von anno 1540 bis 1562 beständig Krieg mit den Türcken wegen Ungarn. Anno 1561 hielten die Protestanten zu Naumburg einen Convent, auf welchem die Augspurgische Confession wider das Concilium Tridentinum bestätiget wurde. Anno 1557 ließ Wilhelm von Grumbach den Bischof von Würtzburg Meuchelmörderischer Weise erschiessen, darüber er in die Reichs-Acht verfiel. Anno 1564 starb der Kayser.

6. MAXIMILIANUS II ward anno 1562 zum Römischen und Böhmischen König, und anno 1563 zum König von Ungarn gecrönt. Anno 1567 ward das Schloß Grimmenstein zu Gotha der Grumbachischen Händel halben geschleift, und der Hertzog von Gotha JOHANNES FRIDERICUS II, welcher Wilhelmen von Grumbach bisher wider den Kayser beschützet, gefangen nach Weymar geführt, und dessen Land seinem Bruder Johann Wilhelm von Weymar übergeben. Anno 1575 ward dieser Kayser auch von den Polen zum König begehrt; er überließ aber diese Ehre dem Polnischen Fürsten STEPHANO BATHORI. Anno 1576 starb er, nachdem er eben das Jahr vorher seinen Printzen RUDOLPHUM II zum Römischen König hatte crönen lassen.

7. RUDOLPHUS II hielt sehr streng über die Catholische Religion. Anno 1580 ward auf dem Closter Bergen bey Magdeburg die FORMULA CONCORDIÆ zu Stand gebracht. Anno 1582 ward der Gregorianische Calender introducirt. Anno 1583 ward GEBHARDUS Ertz-Bischof zu Cöllen seiner Würde entsetzt, weil er zur Reformirten Religion übertrat und heiratete. Anno 1604 ward zu Hagenau der Streit wegen Besetzung des Bisstums Strasburg beygelegt. Anno 1606 ward

ward mit den Ungarn und Türcken Frieden gemacht. Anno 1598 ward die Stadt Aachen wegen einiger Religions-Unruh in die Acht erklärt und exequirt, dergleichen auch anno 1607 der Stadt Donauwerth fast um gleicher Ursache halben widerfuhr. Anno 1608 überließ der Kayser seinem Bruder Matthiæ Ungarn samt den Oesterreichischen Landen. Anno 1609 ward den Ungarn und Schlesiern das freye Exercitium Religionis, und den Böhmen der also genante Majestät-Brief ertheilet. Weil auch in eben diesem Jahr Hertzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Bergen ohne männliche Erben verstarb, nahm der Jülichsche Successions-Streit seinen Anfang. Anno 1610 ward zu Halle in Schwaben die Evangelische UNION geschlossen, gegen welche die Catholische zu Würtzburg ihre LIGAM machten. Anno 1611 ward der Kayser genöthiget, seinem Bruder Matthiæ auch das Königreich Böhmen zu überlassen: worauf er anno 1612 verstarb.

8 MATTHIAS war des vorigen Bruder. In seiner Wahl-Capitulation war zuerst der Punct eingeruckt, daß auch ohne des Kaysers Consens ein Römischer König könne erwehlet werden. Anno 1616 ward Ertz-Hertzog Ferdinand zum König in Böhmen angenommen, und 1618 zum König von Ungarn gecrönt, mit der Bedingung, daß er beyden ihre Religions-Freyheit bestätigen wolle. Allein in eben diesem Jahr ward durch die Pragische Fenster-Stürtzung, welche wegen Kränckung der Religions-Freyheit entstunde, der dreyßigjährige Krieg veranlasset. Anno 1623 ward Udenheim unter dem Namen Philippsburg zu einer Haupt-Vestung declarirt. Anno 1619 starb der Kayser.

9. FERDINANDUS II des vorigen Vetter oder Vaters Bruders Sohn, ward anno 1619 zu Franckfurt erwehlt, aber zu gleicher Zeit von den Böhmen der Böhmischen Cron verlustig erklärt, und Churfürst FRIDERICUS V von der Pfaltz zum König angenommen: gleichwie auch die Ungarn den Fürsten Bethlem Gabor von Sieben-

benbürgen zu ihrem König annahmen. Allein der Churfürst von der Pfaltz kam darüber um Land und Leute, und der Krieg brach in volle Flammen aus. Anno 1622 ward die Stadt Heidelberg von dem General Tilly mit Sturm eingenommen, und die schöne Bibliothec nach Rom in das Vatican gebracht. Anno 1623 ward die Chur-Pfaltz Hertzog Maximiliano von Bayren übergeben, und Chur-Sachsen die Laußnitz abgetreten. Anno 1625 ward CHRISTIANUS IV König von Dänemarck zum Creis-Obersten des Nieder-Sächsischen Creises gewehlet, aber anno 1626 von den Kayserlichen bey dem Dorf Lutter am Barenberg auf das Haupt geschlagen. Anno 1628 belagerte Wallenstein die Stadt Stralsund vergeblich. Anno 1629 ward mit Dänemarck zu Lübeck Frieden geschlossen, und das bekante Restitutions-Edict publicirt. Anno 1630 ward der Kayser auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg unter andern genöthiget, den General Wallenstein zu dimittiren, und in eben dem Jahr ruckte der König in Schweden GUSTAVUS ADOLPHUS vor Stettin, und versicherte sich der Pommerischen Lande, wobey er sich zugleich mit Franckreich in eine Alliance einließ. Anno 1631 ward die Stadt Magdeburg von dem General Tilly eingeäschert: darauf er bey Leipzig von dem Churfürsten von Sachsen und König in Schweden geschlagen wurde. Nach diesem ward das Commando dem Baron Wallenstein von neuem aufgetragen; welches er aber nicht anderst, als mit gantz ausserordentlichen und eine absolute Herrschaft mit sich führenden Bedingungen übernahm, und bald darauf Leipzig eroberte; aber bey Lützen von dem König in Schweden, Gustavo Adolpho, der in diesem Treffen zwar auch geblieben war, auf das Haupt geschlagen wurde. Anno 1633 machte der Schwedische Graf Ochsenstirn zu Heilbrunn mit dem Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Creis wegen völliger Herstellung der Religions-Freyheit ein neues Bündniß. Bald darauf aber ward dem

Wallenstein zum andernmal das Commando abgenommen und dem Kayserlichen Printzen FERDINANDO III König in Ungarn aufgetragen. Anno 1634 wurde Wallenstein zu Eger in seinem eigenen Zimmer hingericht, und die Schweden wurden bey Nördlingen auf das Haupt geschlagen, worauf anno 1635 zu Prag Frieden gemacht worden, den aber nicht alle annahmen. Anno 1636 wurde der Churfürst von Sachsen bey Witstock geschlagen und Ferdinandus III zum Römischen König erwehlet. Anno 1637 starb Ferdinandus II.

10. FERDINANDUS III war des vorigen ältester Printz. Unter diesem gieng der dreyßig-jährige Krieg immer fort. Anno 1638 eroberte Hertzog Bernhard von Weymar die Stadt Breysach, er starb aber das Jahr darauf zu Neuburg, nicht ohne Argwohn empfangenen Gifts. Anno 1640 wurden die Kayserlichen bey Leipzig aufs Haupt geschlagen und die Stadt wieder erobert. Anno 1645 erhielt der Schwedische General Torstenson bey Jancowiz in Schlesien einen grossen Sieg. Anno 1648 den 15 Octobr. wurde der Westphälische Friede, wodurch dieser langwierige Krieg geendiget war, publicirt. Anno 1623 ward der älteste Kayserliche Printz FERDINANDUS IV zum Römischen König gemacht, der aber das Jahr hernach an den Blattern verstarb. Anno 1652 ward Chur-Pfaltz, deme die Chur wieder conferirt wurde, an statt des an Chur-Bayren überlassenen Erbtruchsessen-Amts mit dem Reichs-Erb-Schatzmeister-Amt beliehen. Anno 1654 bekam Chur-Sachsen das Directorium der Evangelischen Stände. Anno 1655 wurde Leopoldus zum König von Ungarn und Böhmen gecrönet: und anno 1657 starb der Kayser zu Wien.

11. LEOPOLDUS MAGNUS, des vorigen Sohn, ward anno 1658 zu Franckfurt erwehlt und von dem Churfürsten zu Cöllen gecrönet, nach dem vorher sowol wegen des Reichs-Vicariats, als auch wegen der Kayserlichen Wahl und Crönung selbst unter den Churfürsten sich einiger Streit erhoben hatte. Gleich Anfangs wurden

etliche Frieden geschlossen; als anno 1658 der Rothschildische, anno 1659 der Pyrenäische, und anno 1660 der Olivische. In eben diesem Jahr gieng hingegen wegen Siebenbürgen der Türcken-Krieg an, bey welcher Gelegenheit anno 1663 der zu Regenspurg noch fortdaurende Reichs-Tag eröffnet wurde. In diesem Jahr wurden auch die Türcken bey St. Gotthard geschlagen, worauf ein 20 jähriger Stillstand gemacht war. Anno 1664 ward die Stadt Erfurth nach vorhergegangenen grossen Strittigkeiten an Chur-Mayntz übergeben. Anno 1667 ward zwischen Chur-Pfaltz und den Rheinischen Ständen die wegen dem Wildfangs-Recht entstandene Strittigkeit beygelegt. In eben dem Jahr erhub sich auch der Successions-Streit wegen der Grafschaft Oldenburg, die von Dänemarck in Besitz genommen worden. Anno 1668 ward zu Aachen wegen der Niederländischen Provintzen, welche Franckreich in Besitz genommen, ein Frieden gemacht. Anno 1670 ward die in Ungarn von dem Grafen Nadasti, Serini, &c. wider den Kayser vorgenommene Conspiration entdeckt, und durch eine scharfe Execution gedämpfet: und der König in Franckreich nahm Lothringen in Besitz, welches ihm Hertzog Carl für 700000 Livres zu überlassen versprochen hatte, aber sichs hernach gereuen ließ. Anno 1672 ward zwischen Sachsen-Gotha und Weymar der Altenburgische Recess gemacht: und die Frantzosen fielen in die Vereinigte Niederlande, welcher Krieg auch einen Reichs-Krieg nach sich zog, in welchem auf Frantzösischer Seite der General Turenne sich sehr berühmt gemacht. Anno 1674 fiel der König in Schweden in die Brandenburgische Lande ein. Endlich ward anno 1679 durch den Nimwegischen Frieden alles beygelegt. Anno 1680 legte der König in Franckreich zu Metz und Brisach die UNIONS- und REUNIONS-Cammern an, und anno 1681 nahm er Straßburg ein, woraus nachgehends ein neuer Krieg entstunde. Indessen

dessen fiengen die Türcken wegen Ungarn, welches Reich sich auf Anstiften des Grafen Teckely um der schweren Religions-Verfolgungen willen an die Ottomannische Pforte addressirt hatte, mit dem Kayser von neuem an zu kriegen: in welchem Krieg die Stadt Wien anno 1683 von den Türcken vergeblich belagert wurde. Auch verloren die Türcken anno 1687 bey Mohatz ein Haupt-Treffen: worauf JOSEPHUS zum König von Ungarn erwehlt, und da die Türcken anno 1691 bey Salankemen und anno 1697 bey Zentha noch zweymal geschlagen wurden, durch den 1699 erfolgten Carlowitzischen Frieden alles in Ruhe gebracht worden. Im Reich ward inzwischen die erledigte Chur-Pfaltz nach Absterben des Churfürsten CAROLI dem Haus Neuburg zugesprochen, das erledigte Churfürstenthum Cöllen aber dem Bayrischen Printzen JOSEPHO CLEMENTI zugewendet: gleich darauf entstund zwischen dem Kayser und König in Franckreich ein neuer Krieg, welcher aber anno 1697 durch den Ryßwickischen Frieden geendiget wurde. Anno 1690 ward JOSEPHUS zu Augspurg zum Römischen König erwehlt, und die Kayserl. Cammer nach Wetzlar verleget. Anno 1692 ward Hertzog Ernst August von Hannover zuerst mit der Chur-Würde und des H. R. Reichs Ertz-Panier-Amt beliehen. Anno 1698 und 1699 ward wegen der Spanischen Monarchie zwischen Franckreich, Holland und Engelland an einem Partage-Tractat gearbeitet, der aber, nach dem anno 1700 erfolgten Tod Caroli II Königs in Spanien, und dem von ihm hinterlassenen Testament, in welchem Philippus Hertzog von Anjou zum Erben der Spanischen Monarchie eingesetzt war, in einen vierzehenjährigen schweren Krieg ausschlug, der erst durch den anno 1713 und 1714 erfolgten Utrechtischen und Badischen Frieden beygelegt wurde. Anno 1699 ward der Neuverbesserte Calender eingeführt. Anno 1701 nahm Churfürst Johann Friederich von Brandenburg die Preußische Cron an.

Anno

Anno 1705 starb der Kayser, nach dem er 47 Jahr regieret hatte.

12. JOSEPHUS, des vorigen ältester Printz, führete den Spanischen Successions-Krieg mit aller Macht fort, da inzwischen wider Chur-Bayren und Chur-Cöllen, die es beyde mit der Cron Franckreich hielten, die Reichs-Acht publiciret wurde. Anno 1706 ward mit dem König in Schweden zu Altranstädt Frieden gemacht, in welchem der Churfürst von Sachsen und König in Polen Augustus auf die Cron Polen renunciren, und STANISLAUM als einen rechtmäßigen König erkennen mußte. Auch wurde das Jahr hernach zwischen dem Kayser und König von Schweden die Altranstädtische Convention geschlossen, kraft welcher den Schlesiern die Religions-Freyheit eingeräumt und 120 Kirchen mußten restituiret werden. Anno 1709 ward der Churfürst von Hanover in das Churfürstliche Collegium introducirt, und der König in Böhmen, der bisher nur der Kayser-Wahl beygewohnt, als ein beständiges Membrum in eben dieses Collegium aufgenommen. Um eben diese Zeit währete auch in Ungarn die Ragotzische Unruh, welche durch die anno 1710 bey Sadock erhaltene Victorie gedämpfet worden. Anno 1709 ging der Pommerische Krieg an, welcher anno 1718 ein Ende nahm: da inzwischen der Kayser Anno 1711 verstarb.

13. CAROLUS VI, ein Bruder des vorigen, welcher anno 1685 den 1 Octobr. geboren, anno 1703 von seinem Herrn Vater LEOPOLDO M. unter dem Namen CAROLI III zu einem König von Spanien declarirt, und anno 1711 an die Stelle seines verstorbenen Herrn Bruders zum Kayser erwehlet und gecrönet worden: worauf anno 1712 die Ungarische und anno 1723 die Böhmische Crönung erfolget ist. Die vornehmsten Begebenheiten, welche sich unter der Regierung dieses Teutschen Oberhaupts zugetragen haben, sind 1) die Fortsetzung des Spanischen Successions-Kriegs, welcher, nach dem

Engelland zu dem Frieden inclinirte, und sich den Kriegs-Operationen algemach entzog, durch den 1713 geschlossenen Utrechtischen Frieden ein Loch bekam, und anno 1714 durch den Rastädtischen und Badischen Frieden völlig geendiget wurde. 2) Die Continuation des Pommerischen oder Nordischen Kriegs zwischen dem König in Polen, Dänemarck und dem Moscovitischen Czar einer seits, und dem König in Schweden anderer Seits, gegen welchen letztern der König von Preussen endlich auch die Waffen ergriffe: welcher Krieg nicht ehender beygelegt wurde, als bis nach dem anno 1718 erfolgten Tod des Königs in Schweden sich jede Potentz mit dessen Nachfolger ins besondere vergliche. 3) Die anno 1713 wegen der hin und wieder, und besonders zu Regenspurg, grassirenden Pest, vorgenommene Verlegung des Reichs-Tags nach Augspurg; von wannen derselbe, nachdem das Ubel aufgehört, anno 1715 wieder nach Regenspurg zurück gezogen war. 4) Der Streit des Königs in Preussen mit den Erben des letztverstorbenen Grafen von Limburg in Francken wegen dieser Grafschaft: so zu der letztern Satisfaction ausgemacht worden. 5) Der anno 1715 zwischen dem Kayser und der Republic Holland errichtete *Barriere-Tractat*, kraft dessen die Holländer dem Kayser die bisher in Besitz gehabte Spanische Niederlande auf diese Bedingung abtraten, daß solche bey dem Haus Oesterreich bleiben sollten. Dargegen sich der Kayser anheischig gemacht, nicht nur zu deren Beschützung beständig 30000 Mann zu halten, sondern auch den Holländern in verschiedenen Städten das Besatzungs-Recht einraumete und ihnen etwas von Flandern abtrat. 5) Die Bestraffung der Republic Genua, welche sich durch einige schnöde Reden des Kaysers Ungenad auf den Hals geladen hatte. 7) Der Streit zwischen dem Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels wegen der Vestung Rheinfels, welcher zum Faveur des letztern ausgemacht und selbiger anno 1718 durch eine Kayserliche Commission in deren

Be-

Besitz gesetzet worden. 8) Der Türcken-Krieg wider den Kayser und die Venetianer, der anno 1715 seinen Anfang nahm, und nach dem die Türcken nicht nur bey Peterwaradein und Belgrad zwey grosse Niederlagen erlitten, sondern auch nebst Temeswar und Belgrad verschiedene wichtige Orte einbüssen musten, durch den anno 1718 zu Passarowitz erfolgten Frieden geendiget worden. 9) Die Mecklenburgischen Unruhen, welche anno 1715 zwischen dem Hertzog Carl Leopold und dem Adel wegen geklagter harter Pressuren entstanden, und bey anhaltender Widersetzlichkeit des Hertzogs endlich dahin gediehen, daß anno 1729 dem Hertzog Carl Leopold die Landes-Regierung abgenommen, und deren Administration dessen Bruder Hertzog Christian Ludwig übertragen worden. 10) Der Streit zwischen dem Kayser und dem Pabst, so anno 1721, da der Kayser in dem Königreich Neapolis investiret wurde, beygelegt ward. 11) Der Streit wegen des Directorii der Evangelischen Stände auf dem Reichs-Tag, welches dieselben dem Churhaus Sachsen, weil nicht nur der Churfürst selbst sondern auch dessen Sohn zur Römisch-Catholischen Religion übergeschritten, nicht mehr gestatten wollten, doch endlich also verglichen wurde, daß solches der Churfürst von Sachsen bis dato fortgeführet. 12) Der Streit wegen der Administration des Stifts Naumburg, welcher anno 1718 nach dem Tod Hertzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, als bisherigen Administratoris entstanden, und anno 1726 also verglichen worden, daß das Dom-Capitul die Administration dem Churfürsten von Sachsen übertrug. 13) Das anno 1717 eingefallene zweyte Evangelische Jubiläum wegen der Reformation. 14) Der Streit wegen des Heidelbergischen Catechismi, welchen der Churfürst von der Pfaltz CARL PHILIPP durch ein anno 1719 ergangenes besonderes Edict wolte geändert wissen; und der Heiligen Geist-Kirche, die den Reformirten in eben dem Jahr weggenommen worden; welche Sache endlich

lich auf kräftigen Vorspruch der Protestantischen Puissancen durch hohe Auctoritæt des Kaysers dahin gediehen, daß den Reformirten der vorige Gebrauch ihres Catechismi und Kirche wieder verstattet worden: 15) Der Streit wegen des Oster-Fests, der sich anno 1724 erhaben. 16) Die von dem König PHILIPPO in Spanien in währendem Türcken-Krieg vorgenommene Descente auf Sardinien und Sicilien, woraus zwischen dem Kayser, dem Hertzog von Savoyen und der Cron-Spanien ein neuer Krieg entstanden, der hernach durch die berühmte Quadruple-Alliance seine Endschaft erreichete. 17) Die anno 1717 und 1718 zwischen dem Kayser, Franckreich, den Engelländern und Holländern aufgerichtete Quadrupele-Alliance wodurch dem Kayser der ruhige Besitz der Italienischen und Niederländischen Provintzen garantirt wurde, der Kayser hingegen auf Spanien und alle dem König Philippo durch den Utrechtischen Frieden zuerkante Provintzen renuncirte: nebst diesem zugleich ausgemacht ward, daß Spanien und Franckreich nimmermehr zusammen kommen sollten, dem Infanten Don Carlos aber die Succession in den Groß und Hertzogthümern Florenz, Parma und Piacenza, als ein Reichs-Lehen versprochen wurde. Auch überließ der Hertzog von Savoyen dem Kayser Sicilien für die Insul Sardinien mit dem Beding, daß, im Fall Savoyen ohne männliche Erben abgehen solte, diese Insul an Spanien zurück fallen solle. Nicht weniger war eben dadurch den Königen von Franckreich und Engelland ihr Successions-Recht mit Ausschliessung des Prætendenten confirmirt. 18) Der Streit wegen der Zweybrückischen Succession zwischen dem Churfürsten von der Pfaltz und dem Hertzog von Birckenfeld; welcher endlich 1733 zur Satisfaction des letztern verglichen worden. 19) Die Mishelligkeiten des Fürstens in Ostfrießland mit seinen Unterthanen und insonderheit der Stadt Embden, welche die Immunitæt suchte. Es ging aber dieser Streit, der schon in vorigen Zeiten daurete,

an-

anno 1720 von neuem an: und ob gleich der Kayser verschiedene Rescripta zum Faveur des Fürsten ausfertigen ließ, auch wircklich eine Commission erkante; ist die Sache doch bis dato unausgemacht verblieben: weil die Stadt sich an die vereinigte Staaten gehänget und von denselben Besatzung eingenommen hat. 20) Der Streit wegen der Ostendischen Compagnie, welche der Kayser anno 1721 aufrichtete: dargegen aber die Directores der Ost-Indianischen Compagnie grosse Beschwerungen führeten, bis endlich der Kayser zu Erhaltung des gemeinen Friedens anno 1732 resolvirte, dieselbe auf 7 Jahr zu suspendiren. 21) Die dem Kayser von dem Pabst INNOCENTIO XIII anno 1721 von dem Königreich Neapolis ertheilte solenne investitur. 22) Die anno 1723 errichtete berühmte SANCTIO PRAGMATICA, durch welche, im Fall der Kayser ohne männliche Erben versterben solte, die älteste Kayserliche Printzeßin MARIA THERESIA zur Erbin der gesamten Erbländer und Provintzen erkläret wurde. 23) Der Successions-Streit wegen der Grafschaft Mümpelgard, wecher sich nach Absterben des letzten Hertzogs Leopoldi Eberhardi anno 1723 erhub, und das folgende Jahr zum Vergnügen des Hertzogs von Würtenberg Eberhard Ludwig seine Endschaft erreichete. 24) Der anno 1723 entstandene Streit wegen Verpfänddung der Stadt Gelnhausen. 25) Die anno 1724 geschehene Eröffnung des Friedens-Congresses zu Cambray, so vornehmlich die Investitur und Expectanz der Succession in Florentz, Parma und Piacenza wie auch die Restitution der beyden Häfen Gibraltar und Porto Maon zum Zweck hatte, aber fruchtlos abging. 26) Die anno 1725 den 30 April zwischen dem Kayser und der Cron Spanien zu Wien geschlossene Freundschafts- und Defensiv-Allianz, und die derselben von Franckreich, Preussen und Engelland in eben diesem Jahr entgegen gesetzte Hannoverische Alliance: wodurch fast gantz Europa in zwey Theil getheilt ward. 27)

Der

Der anno 1728 zu Soisson eröffnete Friedens Congress, durch welchen man die Interessenten vorgedachter gedoppelten Alliance unter einen Hut zu bringen suchte. 28) Der Streit wegen der Nachfolge in Hollstein Plön. 29) Die Berathschlagungen wegen des neuen Ertz-Amts für den Churfüsten von Hannover: wobey das Ertz-Stallmeister-und Ertz-Post-meister-Amt auf das Tapet gebracht aber nichts beschlossen worden. 30) Die Zwingenbergische Streit-Sache, welche anno 1726 von neuem in Bewegung kam, und endlich also ausgemacht worden, daß Chur-Pfaltz anno 1728 vom Kayser genöthiget worden, die Herrschaft Zwingenberg abzutreten. 31) Die anno 1723 geschehene Erhebung des Wienerischen Bistums in ein Ertz-Bistum. 32) Der Streit wegen des Reichs Directorii, der sich anno 1729 bey Absterben des Churfürsten von Mayntz LOTHARII FRANCISCI aus dem Hause Schönborn ereignete; aber, so bald sich des neuen Churfürsten Gesandte wie legitimiret hatte, ein Ende nahm. 33) Der anno 1731 aufgerichtete Wienerische Tractat, kraft dessen der Kayser in den anno 1719 zu Sevillen zwischen Franckreich, Spanien, Groß-Britannien und den Staaten der vereinigten Niederlanden geschlossenen Friedens-Tractat, in welchem dem Spanischen Infanten DON CARLOS die versprochene Succession in den Groß u. Hertzogthümern Florenz, Parma und Piacenza durch unmittelbare Einführung 6000 Mann Spanischer Kriegs-Völcker in die veste Orte besagter Staaten noch mehrers solte versichert werden, einwilligte: wie denn solcher Transport auch bald darauf nach Absterben des Hertzogs von Parma und Verschwindung der von dessen hinterlassener Gemahlin vorgegebenen Schwangerschaft, wircklich geschehen ist. 34) Die grosse Saltzburgische Emigration, welche besonders in den Jahren 1731 und 1732 sehr zahlreich gewesen u. in gantz Europa ein großes Aufsehen gemacht hat. 35) Die Abstellung der bey den

Handwerckern allenthalben überhand nehmenden Mißbräuche, deßwegen anno 1727, 1730 und 1731 besondere Kayserliche Commissions-Decreta ausgefertiget worden. 36) Der 1733 geschehene Auffstand der Bürgerschaft zu Mühlhausen in Thüringen wider ihren Magistrat, so durch eine Kayserliche Commission gestillet worden. 37) Die Erhebung des Churfürstens von Sachsen FRIDERICI AUGUSTI auf den Polnischen Thron: deswegen Franckreich anno 1733 dem Kayser den Krieg angekündiget. 38) Der Krieg in Italien, welcher von der Cron Spanien, dem Hertzog von Savoyen und dem König in Franckreich anno 1733 mit zusammen gesetzten Kräften wider den Kayser angefangen worden, wobey diese Alliirten in folgender Zeit das Hertzogthum Mayland, und der Spanische Infant Don Carlos das Königreich Neapolis und Sicilien eingenommen haben, so ihm auch in dem zu Wien erfolgten Frieden geblieben. 39) Der Krieg mit den Türcken, in welchen sich der Kayser Rußland zugefallen eingelassen, der aber das folgende Jahr 1739 mit der Bedingung geendiget worden, daß der Kayser den Türcken Belgrad, nachdem die Vestungs-Wercke daran geschleifet worden, abtreten müssen. Nicht lange darnach starb der Kayser, nach zurück gelegten 55 Jahr, den 20 Oct. 1740 nach dessen Tode die älteste Printzeßin MARIA THERESIA, so an den Groß-Hertzg von Toscana, Franciscum Stephanum vermählet, vermöge der von ihrem Herrn Vater errichteten Sanctionis Pragmaticæ, die Erbschaft und Regierung aller von ihm hinterlassenen Ländern angetreten hat. Wen nun an dessen Statt das Churfürstl. Collegium erwehlen werde, muß die künftige Zeit lehren.

PARER-

PARERGA.

§. 236. Die auf dieser Charte oben und unten zur Lincken befindliche PARERGA betreffend, so præsentirt sich

I. Oben neben dem Titul dieser Charte Ihro letztverstorbenen Kayserlichen und Catholischen Majestät Brust-Bild, welches von zwey Engeln gehalten wird, und nebst welchem allerley Zeichen Dero höchsten Majestät und Würde zu sehen ist. Denn

1. Siehet man über dem Brust-Bild einen Lorbeer-Crantz, welcher schon vor alten Zeiten das Ehren- und Siegs-Zeichen der Römischen Kayser gewesen.
2. Besser zur Rechten wird die Kayserliche Haus-Crone von einem Engelein gehalten: als welche heut zu tag das Kayserliche Insigne ist.
3. Ist unter diesem ein Adler, unter dessen Füssen einige Donnerstrahlen hervor blitzen, womit auf die hohe Macht und Gewalt des Kaysers gesehen wird: gleich wie die alten Heyden dem höchsten Gott Jupiter einen solchen Adler beygelegt, die tapfern Römer auch jederzeit einen Adler zu ihrem Feld-Zeichen geführet haben.
4. Die unter dem Brust-Bild auf dem fliegenden Zettel stehende Worte CONSTANTIA ET FORTITUDINE sind der Wahlspruch oder Symbolum, welches höchstgedl. Ihro Kayserliche und Catholische Majestät erwehlet haben.
5. Befinden sich oben zu beyden Seiten des Brust-Bilds annoch zwey Engelein mit Trompeten, welche die FAMAM vorstellen, wodurch dieses hohen Monarchen Ruhm in alle Welt ausgebreitet wird.

6. Das unter dem Titul sitzende und mit einer gethürnten Crone gecrönte, in einem mit Hermelin gefütterten Talar eingehüllte Bild, so ein Schwerdt und Oelzweig auf dem Schooß liegen hat, stellet das Teutsche Römische Reich selbsten in seiner Hoheit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor: gleich wie die um solches befindliche drey Knäblein, deren eines zwey Schlüssel auf einem Küssen, das andere einen Fürsten-Hut vor sich hält, das dritte aber, so mit einem Sebel umgürtet ist, die Reichs-Städte, die Ritterschaften und Fürstliche Reichs-Stände bedeuten mögen, welche vor ihrem Oberhaupt gewissermassen ihre Unterthänigkeit zu erkennen geben.

II. Unten præsentiret sich das Kayserliche Wapen auf einen besondern Schild über einer Tafel, auf welcher die Namen der zehen Creise und deren Directorum, wie auch eine Erklärung der in der Charte selbst vorkommenden vornehmsten Zeichen zu sehen sind.

Oben endlich im rechten Eck sind zwey Meilen-Masse, unter welchen das oberste **gemeine teutsche Meilen**, das untere aber eben dergleichen grosse, die noch halb so lang als jene sind, anzeiget.

Regi=

Register über den ersten Theil.

Bey diesem Register ist zu mercken, daß man sich in solchem der Kürtze halben und zu Erspa- rung des Raums folgender Abbreviaturen bedienet habe.

Abb. Abbatia.
Archiep. Archiepiscopus s. Archiepiscopatus.
B. Bischof oder Bistum.
C. Comitatus.
D. Ducatus.
Dyn. Dynastia.
Ep. Episcopus s. Episcopatus.
Ertzb. Ertz-Bischof oder Ertz Bistum.
F. Fürst oder Fürstenthum.
Fl. Fluß.
Fl. Flumen.
Gen. Genealogie.
Gr. Graf oder Grafschaft.
H. Hertzog oder Hertzogthum.
Hsch. Herrschaft.
K. Kayser.
L. Landgraf oder Landgrafschaft.
M. Marckgraf oder Marckgrafschaft.
M. Marchia s. Marchionatus.
P. Principatus.
R. Fr. Rex Franciæ.
St. Stadt.

A.

Aachen 165
Aar Fl. 119
Abend-Meer 73
Abensperg (Gr. von) deren Gen. 269
Achts-Erklärung was und wie vielerley? 294
Adel dessen Eintheilung 240
Adelbertus 348
Adjuncti der Crayß-Obristen 211
Adolphus Nassovius K. 361
Adriaticum mare s. Hadriaticum

Adriatische Meer 105
Aebte, Aebtißinnen, deren Eintheilung, und welche die vornehmste in Teutschland 246
Aebte, gefürstete 20
Ægeische Meer 105
Ægeum mare ibid.
Aegidius R. Fr. 327
A. E I. O U. 367
Aeltzergau 201
Aequator 75, 76
Aequinoctium, was und wenn es einfället 80
Aestuarium 12, 96
Aethiopische Meer 73
Aetius 326
Agrippa (M. Vipsanius) 315
Ahlefeld (Gr. von) Gen. 273
Aichstadiensis Ep. 187
Aichstadium ibid.
Aichstadt ibid.
Albertinische Linie Gen. 256
Albertus I Austriacus K. 362
- - II - - - 367
Albertus Degener 361
Albis, Fl. 120
Algovia 159
Algow: ibid.
Alemanni 300
Alen, *Alena* 157
Alemannier 321. seq.
Alphonsus von Castilien 359
Alsatia 117
Altenau 172
Altenburg, F. 183
Altenburg (Gr. von) Gen. 273
Altenburgicus P. 183
Altenburgischer Recess 378
Altenburgum 183
Altenkirchen hsch. 195
Althan oder Altheim (Gr. von) Gen. 273
Alt-Marck 127
Altorf, *Altorfium* 188
Altranstadium 182
Altranstadt ibid.
Altranstädtischer Friede 380
Altringen, (Gr. v.) Gen. 274
Altstadium 179
Alstädt ibid.
Altzey 201
Amberg 196
Ambras 142
Amelburg 192
America, warum es die neue Welt heisse? 72
Amöneburg 192
Amœnoburgum ibid.
Amtleute 23
Ober-Amtleute ibid.
Amts-Verwalter ibid.
Amts-Vögte ibid.
Anarchia, was? 28
Anclam 126
Andreas-Orden 114
Angaria 168
Angel-Sachsen 318, 323
Angli 323
Angrivarii 322
Anhalt, F. 118, 174
Die Fürstl. Gen. 261

An-

Anhaltinus, P. 118
Andlauer Closter 338
Annaberg 181
Ansibarier 322
Anspach 186. 258
Ansprüche, was? 30
Antipodes 70
Appanagirte Herren 25
Aquæductus, was? 13
Aquileja 142
Aquisgranum 165
Ara Ubiorum ibid.
Archipelagus 12, 105
Aremberg 164
Arembergensis C. ibid.
Die Fürstl. Gen. 262
Arensberg 166
Argen 153
Argentoratum 161
Ariovistus 314
Aripertus, R. Fr. 329
Aristocratie 27
Arme Gecken Krieg 367
Arminius 315
Arnolphus, K. 338
Arnstadt 178
Arola, Fl. 119
Ascenas, Stamm-Vater der alten Teutschen 299
Aschaffenburg 164
Ascania 174
Aschersleben ibid.
Asciburgum 164
Aspermont (Gr. v.) Gen. 273
Atlantische Meer 73, 104, 105
Auersberg 141, 152
Fürstl. und Gräfliche Familie 263, 274
Augia dives 152
Augspurg, B. 146, 158
Augspurgische Confession 158, 372
Augusta Vindelicorum 158
Augustusburg 181
Avido 107
Aurach, Auracum 148
Aurea Bulla 364
Aurelia Regnum 328
Aurich, *Auricum* 122
Ausschreibender Fürst 209
Austrasia Regnum 328
Austrasien 117, 332
Austria 116
Axis mundi 82

B.

Bacharach 201
Baden 139, 149
Baden, M. 143, 148, 259
Gen. 258
Badenvilla 144
Badenweiler 144, 150
Badische Frieden 379
Bäche, was? 12
Bär (Gr. von) 274
Baind 153
Baintensis Abb. ibid.
Balthische Meer 106
Bamberg, St. u. B. 188
Barbiensis C. 175
Barby, Gr. ibid.
Bareuth 188
Gen. 258
Baronen, was? 237

Barr, Landgr. 152
Barriere-Tractat 381
Baruthum 188
Basel, St. u. B. 117, 160
Baseler Concilium 366
Bassewitz (Gr. v.) 274
Bavaria 116
Bautzen 132
Bay, was? 11
Bayren 116, 197
Beichlingen, Gr. 178
Beilstein, Gr. 195
Belt, der grosse u. kleine 108
Belgrad, Schlacht dabey 382
Bendorf 195
Benfelden 161
Bentheim, Gr. 169
Bentheim, (Gr. v.) Gen. 271
Berchtolsgaden 199
Berg, was? 8
Bergen 127
Closter Bergen 174
Bergen, H. 177, 166
Berlin 129
Berg-Strasse 200
Bergzabern 202
Bernburg 175
Bernhard, H. zu S. Weymar 377
Bernhardus 333
Bernstadt 261, 135
Berolinum 129
Berühmte Ort, welche zu nennen? 7
Bethaniensis Dyn. 133
Bevera 171
Bevern ibid.
Beuthen, Hsch. 133. 135
Bewohnt Land, welches zu nennen? 9
Beyzeichen der Wapen 46
Bidecensis C. 162
Bibrach 154
Bibracum ibid.
Bielefeld 168
Bingen 164
Bipontinus D. 202
Bipontium ibid.
Birckenfeld ibid.
Gen. 256
Bischöfe, was? welche die vornehmsten in Teutschland 20, 243 seq.
Bischweiler 161
Bistum, was? 20
Bitsch 162
Blanca Maria 369
Blanckenburg, F. 173
Blassenburg 188
Blaubäuren 147
Blauburnium ibid.
Blaue Hosenbands-Orden 113
Blocksberg 172
Bockenheim 190
Böhmen 116, 136
was dessen König für einen Rang, Würde und Land besitze? 228
Böhmer-Wald 136
Bötzau 129
Bohemia 116
Boii 321, 323

Boleslaus 345 seq.
Bollerbad 147
Bonn, *Bonna* 165
Bondorf 143, 150
Bopfingen 157
Borentrui 160
Bosporus Cimmerius 107
- - *Thracia* ibid.
Bothmar, Gr. Gen. 274
Bothnische Meerbusen 106
Bouillon, K. zu Jerusal. 353
Boxberg 202
Brandenburg, M. 116, 127
Geneal. 258
Brandenburg, St. Alt und Neu 130
Brandenstein 183
Brauneberg 203
Braunschweig, H. 117, 172
Geneal. 258
Braunschweig St. 172
Bregentz, Hsch. 154
Breiteneck 198
Bremen, St. u. H. 116, 123
Breßlau 134
Bretten 200
Breuner, Gr. Gen. 274
Brieg, St. u. F. 135
Briga ibid.
Brinn *Brinnum* 138
Brisach 150, 160
Brisacum ibid.
Brisgau 144, 150
Brisgovia ibid.
Britannische Meer 105
Brixen, B. 143
Brixinensis Ep. ibid.
Brixinum ibid.
Brondrut 160
Bruchsal 203
Bructeri 321
Bructerus mons 172
Brühl (Gr. v.) 274
Brundusia 160
Brunsvicensis D. 117
Brunsvicum 172
Buchau 154
Buchavia ibid.
Buchdrucker-Kunst 367
Buchhorn 153
Buckenburg 168
Budissa 132
Budissen ibid.
Büdingen 196
Bürger, Bürgerrecht 24
Büstrich 302
Bütau, Hsch. 127
Bundschuh 370
Burgau 146, 156
Burggrafen, was? 236
Burggrafthümer, die vornehmsten in Teutschland 236
Burghausen 199
Burgundier 322
Burrhonium 147
Burscheid 165
Bußweiler 161
Butschbach 192
Butaviensis Dyn. 127
Buxovilla 161

C.

Cæsaris Verda 165
Calbe 174
Calenberg 171
Calender, neuverbessert. 379
Callenberg, Gr. Gen. 274
Calva 148
Cambray. Friedens *congress* daselbst 384
Camentz 132
Cammer-Gericht 21, 195, 283, 379
Campidunensis Abb. 145
Campidunum 154
Canal, was? 13
Capo, was? 8
Cardinal, was? 19
Carinthia 116
Carlowitzischer Friede 379
Carlsbad 137
Carls-Ruh 149
Carlstädtische Unruh 370
Carniola 116
Carnoviensis D. 135
Carolingische Kayser 331
Carolomannus 342
Carolus I Magnus, K. 331
- - II Calvus, K. 336
- - III Crassus, K. 337
- - IV K. 364
Carolus V K. 370
- - VI K. 380
Carolus Martellus 331
Cassel L. u. St. 190. 191
Geneal. 259
Cassella ibid.
Castel, Gr. Gen. 189, 270
Castellensis C. 189
Castellum lattimelibocense 193
Cattorum 191
- *Gustavi* 164
- *Ludovici ad Saravum* 162
- *Mauritii* 180
- *Philippi* 203
Castrum Arausionense 128
- - *Carolina* 129
- - *Ehrenbreitsteinianum s. Hermanni* 163
Ludovici 147
Cataracta, was? 12
Catharinenberg 181
Catten 315, 320, 321, 323
Cattimelibocensis, C. 192
Catz 193
Catzenelenbogen, Gr. 192
Chamavier 323
Charlottenburg 129
Chauci 321
Charybdis 11, 107
Chemnitium 181
Chemnitz ibid.
Cherebertus I. R. Fr. 328
Cherusci 321
Childebertus I R. Fr. 328
- - - II R. Fr. 329
Childericus I - - 327
- - II - - 330
- - III - - 331
- - IV - - ibid.
Chilpericus I - - 329
Chilpericus II R. Fr. 331
Chinsky, Gr. Gen. 275

Clotamirus R. Fr. 328
Clotarius I - - ibid.
- - II - - 329
- - III - - 330
- - IV - - 331
Churfürsten, was? 18
deren Ursprung, Würde, Anzahl, Vorzüge 224, 226, 260
Chur-Bayren 228
- Brandenburg 230
- Cölln 228
- Hannover 231, 380
- Mayntz 227
- Pfaltz 231
- Sachsen 229, 258
- Trier 227
Cilley, Gr. 141
Cilleiensis C. ibid.
Circoniensis Lacus 142
Circulus Polaris Arct. 82
- - - *Antarct.* ibid.
- - - *Lipsiensis* 180
- - - *Salanus* 118
Citium 182
Ciza ibid.
Cizensis Tractus ibid.
Clari, Gr. Gen. 274
Clagenfurth 141
Claußthal 172
Cletgovia 159
Cleve, St. u. H. 117, 165, 166
Climata 86
Clivensis D. 117
Clivia 166
Clodovæus I R. Fr. 327
- - II - - 330
Clodovæus III R. Fr. 331
Clodio R. Fr. 326
Closter Neuburg 139
Cobentzl Gr. Gen. 274
Coblentz 163
Coburg, St. u. F. 189
Codex Pandectarum gefunden 354
Coesfeld 169
Cöllen, St. u. Ertzb. 117, 165
Cöllen an der Spree, 129
Cöthen 275
Colberg 127
Colditz *Colditium* 181
Colloredo, Gr. Gen. 274
Colmar 160
Colonia Agrippina 165
- - *Ubiorum* ibid.
Coloniensis Archiep. 117
Colonna Gr. Gen. 274
Colurus æquinoct. 87
- - *solstit.* ibid.
Concilium über dē Pabst 366
Confluentia 163
Conradus I K. 340
- - II Salicus K. 350
- - III K. 354
- - IV K. 359
Conradinus 359
Consistorium 22
Constantia 357
Constantiensis Ep. 144
Constantinopolitanische Meer-Enge 107
Constantz ibid.
Continens, was? 8
Corbach 193

Corbeiensis Abb 167
Cornelii Münster 165
Corvey 167
Corinthische Meerbusen 106
Costnitz 144, 152
Costnitzer Concilium 366
Cotbus 131
Cotbenium 175
Cotwitz 131
Crailsheim 187
Crayn 116, 141
Creiße von Teutschl. 107, 369
Creiß-Directores 210
- Obristen ibid.
- Tag 211
Cremsa 139
Creutzberg 191
Creutzburg 176
Creutzenach 201
Creutzherren 253
Creutzzüge 250
Crichgau 200
Crodo 302
Crönung, Kayserliche 217
Cronach 189
Crone, Kayserliche 55
- - Päbstliche 57
- - Königl. Frantzös. 56
- - der Frantzösisch. Printzen von Geblüt 57
- - Groß-Britannische 56
- - Florentinische 57
- - des Dauphin ibid.
- - der Marquis ibid.
- - der Grafen ibid.
- - der Vicomten 58
- - der Freyherren ibid.
Cron-Printz was? 17
Crosna 133
Crosnensis Duc. ibid.
Crossen, St. u. F. ibid.
Cruciberga 191
Cruciburgum 177
Crucinacum 201
Culmbach 188, 258
Cunigunda 340, 349
Curia Variscorum 188
Custrinum 130
Cyriacsburg 177
Cygnea 181
Czernin, Gr. Gen. 274
Czirnitzer-See 142

D.

Dänische Meer 105
Danubius Fl. 118
Dagobertus I R. Fr. 329
- - III - - 331
Dam 126
Damum ibid.
Danneberg 170
Dardanellen 107
Darmstadt L. u St. 190, 260
Daun, Gr. Gen. 274
Delicium 172
Delmenhorst 116, 122
Democratie 27
Dependentes 212, 223
Desiderius 332
Dessau 175
Detmold 167

Deu-

Deucaledonische Meer 105
Deria 194
Diepholt, Gr. 169
Dietrichstein F. und Gr. Gen. 262
Dietia 194
Dietz ibid.
Dillenburg 194
Dillingen 156
Directorium, der Evangelischen Stände in Comitiis 382
Dölitsch 182
Dömitz 125
Dönhof, Gr. Gen. 274
Dohna, Gr. Gen. ibid.
Domitium 125
Donau, Fl. 118
Danaverda 197
Donauwerth ibid.
Doneschingen 151
Dornburg 179
Dorotheenstadt 129
Dortmund 166
Drau, Fl. 140
Dresda 179
Dreßden ibid.
Dreyßigjährige Krieg 375
Drömeling 171
Duderstadt 176
Dünckelspühl 157
Duisburg 166
Düsseldorf ibid.
Duellium 152
Dunckelspila 157
Durlach 148, 259
Durlacum ibid.
Dusemont 203
Dusseldolpium 166

E.

Ebbe und Fluth 12, 96
Eben Land 9
Ebernburg 201
Ebersdorf 139
Eberstein Gr. 143, 149
Edler Herr 258
Eger, Fl. 136
Eger, St. 136
Ecliptica 76
Egra, Fl. u. St. 121, 137
Eginhard 332
Ehingen, Hsch. 145, 155
Ehrenberg 142
Ehrenberger Clause ibid.
Ehrenbreitstein 163
Ehrenstücke in Wapen 44
Eifel 117, 163
Eimbecca 172
Einbeck ibid.
Einkünften eines Landes, worinn selbe bestehen 30
Einkünften von Europa 112
Eisenach, St. u. F. 176
Eisenachische Linie 256
Eisenbergische Linie 256
Eisfeld 176
Eisleben 175
Elbe, Fl. 120, 136
Elchingen 156
Elephanten-Orden 114
Eleutheropolis 181

Elisa-

Elisabethenburg 185
Elsaß 117, 160
Elsaßzabern 161
Eltz (Gr. von) 274
Elwangen 146, 157
Embden 122
Emma 332
Emserbad 194
Engern 168
Engl.(Gr. von) 274
Episcopivilla 161
Erbreich, was? 28
Erbtruchsessen von Waldpurg 296
Erdbeben 96
Erde, deren Gestalt und Beherrschung 7, 69, 70, 91.
Erd-Enge, was? 8
Erdflächen 5
Erfurt 177
Erlangen 188
Ernestinische Linie 256
Erpach, Gr. 189, 270
Eruli 322
Ertz-Bischöfe, was, und wie viel deren in Teutschland 20, 241
Ertz-Bisthum, was? 20
Ertzgebürg 181
Ertz-Hertzog 18, 232
Ertzpanier-Amt 379
Eschwege 191
Esels-Wiese 182
Essen 166
Essendia ibid.
Eßlingen 146
Estrecho de Gibraltar 106
Eulenburg 181
Euripus 13
Europa 97, seq.
deſſen Gestalt 102
Europæer die cultivirtesten 89
109 deren Religion 109
deren Sprachen 110
Europæische Reiche 97, seq.

F.

Fanum S. Goaris 193
- - *S. Wandalini* 163
Faro di Messina 107
Faust- und Kolbenrecht 360
Feder-See 154
Feld der Wapen 34
bestreutes 41
Felsen, was? 8
Ferdinandus I K. 374
- - - II K. 375
- - - III - 377
Ferreta 160
Feuerspeyende Berge 96
Fichtelberg 188
Figuren der Wapen 41-46
Finckenstein, Gr. 274
Finnische Meerbusen 106
Finstringen, Hsch. 162
Fläche der Erden wie zu erkennen? 67
Fladen Krieg 373
Flemming, Gr. 274
Flüsse, was, und welche die berühmteste in Teutschland 12, 118

Flu-

Fluxus & refluxus maris 12
Fœdus Clementinum 371
- *Sanctissimum* ibid.
Forchheim 189
Formula Concordiæ 174, 374
Forst 132
Fortalitium Ludovici 162
Fort Louis ib.
Fränckische Kayser 349
Franckischen. Reichs-Theilung 327
Francken die alten 323
deren Ursprung, Religion, Regiments-Form und Thaten 324 seqq.
Franckenhausen 176
Franckenland 118, 184
Franckenthal 201
Franckfurt am Mayn 190
- - an der Oder 130
Francia Occidentalis 332
- - *Orientalis* ibid.
- - *Romana* 333
- - *Teutonica* ibid.
Franciæ regnum 328
Francodalia 201
Francofurtum ad Mœnum 190
- - - *ad Viadrum s. Oderam* 130
Franconia 118
Frantzösische Meer 105
Fretum, was? 11
- *Balticum* 108
- *Britannicum* ibid.
- *Constantinopolitanū* 107
- *Gaditanum* 107
- *Gallicum* 108
- *Herculeum* 107
- *Mamertinum* 107
- *Morinorum* 108
- *Oresundicum* 107
- *Siculum* ibid.
- *Waigatium* 108
Freyberg (von) Gen. 268
Freyberg 181
Freyburg am Rhein 150
- - an der Unstrut 181
Freyherren, was? 237
Freysingen 198
Friburgum Brisg. 150
- - *Saxon* 181
Fridericopolis 177
Fridericus I Barb. K. 355
- - II K. 358
- - III - 367
- - IV. Aust. K. 363
- - V von der Pfaltz 375
Friedland 137
Friedberg 195, 268
Friedens-Congress zu Cambray 384
- - Soisson 385
Friedenstein 177
Friedrichsstadt 129
Friederichswerth 177
Friederichswerther 129
Friederich von Braunschweig 365
- - von Hohenstauffen 352
Friesen (Gr. von) 274
Frisia Orient. 116

Frisii 322
Fritzlar 191
Fruchtbare Erde, welche 9
Fulda, Fl. 120
Fulda St. u. Abtey 118
Fuldensis Abb. 118, 196
Fugger, Gr. 268
Fuggerische Lande 146, 157
Fünfkirchen, Gr. 274
Fürst, was? 18, 233
deren Würde und Eintheilung 234, 255
Fürstenberg, F. 141, 151, 263
Furth, was? 12

G.

Gadebusch 125
Gadebuscum ibid.
Gallas oder Gallasch Gr. 275
Gandersheim 173
Ganerbschaften 360
Gardeleben 128
Gauen, was? 305
Gebirg, was? 8
Gefürstete Aebte 20
Gefürstete Grafen 236
Gegenfüßler 70
Geißlingen Hsch. 156
Geistliche Dignitæten wie vielerley 19
Geld Sorten was dadurch verstanden 16
Geld, was für in Europa? 113
Gelehrsamkeit, was? und worin man sie in jedem Lande erkennet 16
Gelnhausen 196
die Strittigkeit deswegen 384
Gengenbach 150
Geographie, deren Beschreibung, Eintheilung, Nutzen und Methode sie zu erlernen 1, 2, 3, 61, 63, 65
Gera 183
Gerichte 22
Gerichtsleute 22, 23
Gerichts-Verwalter 24
Germani woher der Name 300
Germanicus 315
Germersheim 201
Gerstungen 177
Geschlechts-Register 29
Gewässer, was dabey zu beobachten, 10
- um Europa 104
Geyersberg, G. 275
Gibellinen, woher der Name? 355
Giebichenstein 184
Giech (Gr. von) 270
Giessen 192
Gifhorn 171
Gissa 192
Glacium 138
Glatz ibid.
Glaubens-Bekäntniß, was? 15
Glaubige, welche? 16
Glaucha 184
Globus cælestis 63
- *terrestris* ibid.
Gleichen, Gr. 177, 265

Glo-

Glogau, F. 133
Göppingen 147
Görde 171
Göritz, Gr. 141
Görlitz 132
Göttingen 172
Golfo, was? 11
- di Lepante 106
- di Venetia 105
Goslar 173
Gotha, St. u. F. 177, 257
Gottesdienst 15
Gottfried von Bouillon 250
Gotthard Kettler 252
Gottorp (Hollstein) 261
Gradisca, Gr. 142
Græcium 140, 183
Grätz 140, 183
Grävenburg 203
Grävenitz, Gr. 270
Graf, Grafschaft 18, 237
gefürstete Grafen 236
Gräflicher Häuser Eintheilung 265
Grafeneck 157, 268
Graveneccensis Dyn. 157
Gregorianische Calender 374
Grimme 181
Grimmenstein 374
Gripswaldia 126
Grösse der Länder 6
- des Erdbodens ibid.
Grosse Welt-Meer, was? 11
Grossen Hayn 108
Groß Fürst, was? 18
Groß Glogau 133
Groß Hertzog, was? 18
Groß Saltz 174
Grotgau, F. 135
Grubenhagen, F. 172
Grumbachische Händel 374
Grumstabs-Lehen 360
Gryppswalden 126
Guben, Gubena 131
Günther von Schwartzburg 364
Güstrau 125
Gundelfingen 145, 155
Guntramus, R. Fr. 329
Guntzberg 156
Gurck 141
Gurges, was? 12
Gustavs-Burg 164
Gustavus Adolphus 376
Gustrovium 125
Guttenberg (Joh.) 367
Guttenzell 155

H.

Haar-Könige 326
Habspurgische Kayser 360
Hadamar 194
Hedelerland 123
Hadeliæ Tractus ibid.
Hadriaticum mare 105
Hadriaticus sinus ibid.
Hagenau *Hagenovia* 162
Hailsbrunn 187
Halberstadt, St. u. F. 117, 173
Halb Insul 8
Hala Magdeburgica 183
- *Suevorum* 157

Halle, Schwäbisch 157
Halle im Magdeburgisch 183
Ham 167
Hameln 171
Hamilton, Gr. 275
Hamona 167
Hanau Gr. u. St. 196
Hand Recht der todten 357
Handwercker Mißbräuche 385
Hannover 117, 171, 258
Hannoverische Allianz 384
Hanovia 196
Hanseatische Bund 360
Hansee-Städte 239
Harburg 170
Hardegg, Gr. 275
Harrach, Gr. 275
Haruder 319
Hartzwald 172
Hassia 118
Hatto 339
Hatzfeld, Gr. 193, 265
Havel, Fl. 121
Havelberg 128
Hayn, *Hayna* 180
Heermeisterthum 254
Heerpaucker Schutzherr 229
Heggenbacensis Abb. 155
Heggenbach ibid.
Heidelberg 200
- - erobert 376
Heidelbergische Catechismus 382
Heidersheim 150
Heidershemium ibid.
Heilbrunn 147
Heilige Bund 372
Heldrungen 182
Hellespont 107
Helmbinden 54
Helmdecken 53
Helme, was? 51
deren mancherley Art
Ordnung, Stellung 51, 52
Helmkleinodien 52
Helmzeichen oder Schmuck ibid.
Helmstadium 173
Helmstädt ibid.
Hemispheria cælestia 93
- - - *Terrestria* 70
Henckel, Gr. 275
Henneberg Gr. 184
Henrich von Waldeck 365
- - von Wolpot 250
Henricus I Auceps K. 343
- - II Sanctus K. 348
- - III - 350
- - IV - 351
- - V - 353
- - VI - 357
- - VII Lutzeb. K. 362
- - Raspo 358
- - Rixosus 345
Heraldic 31
Herbæ natantes 14
Herberstein (Gr. von) 275
Herbipolis 185
Herbipolitanus, Ep. ib.
Herborn 194
Hercules, der Christen 250
Hercinia Silva 172

Hermannstein 163
Hermenfried 328
Hermundurer 322
Herolds Wissenschaft 31
Herrenhausen 171
Herworden 168
Hertzogliche Würde 18, 253
Groß-Hertzog 18
Hertz-Schild 48
Heruli 322
- *Geneal.* 259
Hessen 118, 191 sqq.
H. Geists-Orden 113
Hieronymus von Prag 366
Hierosolymitaner 253
Hildburghausen 189 157
Hildesheim 117, 171
Hildesianus Ep. 117
Hilperhausen 189
Himmels-Kugel 63
Himmlische Zeichen 77
Hintersassen 24
Hirschfeld, F. u. St. 191
Hoch- und Teutschmeisterthum 249
Hochberg, M. 144, 150, 175
Hochstadium 197
Hochstädt ib.
Höchst 164
Höxter 167
Hof 188
Hof-Gericht zu Wien 283
Hohen Aurich 148
Hohenberg 144, 157
Hohenems, Gr. 168
Hohenfeld Gr. 275
Hohenloh, Gr. 186, 270
Hohenstein, Gr. 175
Hohentwiel 152
Hohenwaldeck 199, 268
Hohenzollern 144, 151, 262
Holacheus C. 186
Holsatiæ D. 116
Hollstein 116, 124
- - Geneal. 261
Hollstein (Gr. von) 275
Hollsteinischer Successions-Streit 385
Homburg 191, 260
Homburg an der Höhe 193
Horizon 87. seq.
Hoya 169
Hoym (Gr. von) 275
Hugo, Hertzog in Elsaß 336
Hügel 8
Hüningen 160
Hüte, Bischöfliche 59
- Cardinals ibid.
- Chur 58
- Ertz-Hertzogliche ibid.
- Fürstl. 58
- Protonotariorum 59
Hundsrück 202
Huninga 160
Hunnorum Tractus 202
Huß (Joh.) 366
Hußiten-Krieg ibid.
Huxaria 167

J.

Jabelunca 136

Jägerdorf 135
Jauer, Hsch. 134
Jauravienſis Dyn. ibid.
Jauria ibid.
Jeurg 169
Jdſtein 194
Jena 178
Jeveria, Jevern Hſch. 123
Ileburgum 181
Jlefeld 175
Jlmenau 185
Imperantes 212
Independentes 211, 223
Jngelfingen 186
Jngelheim Gr. 201, 275
Jngolſtadt 198
Inguimarus 315
Jnn, Fl. 119
Jnspruck 142
Jnſul, was? 7
Inſula Rheni 165
Interim 372
Interregnum 359
Joachimsthal 137
Johannas Parricida 362
Johanniter-Orden 113
Johanniter Ritter 296, 253
Joniſche Meer 105
Joſephus K. 380
Irenopetra 177
Jrmenſeule 167 302
Jrrländiſche Meer 105
Jrſingen 158
Iſara Fl. 119
Iſenacenſis, D. 176
Iſenacum ibid.
Jſenburg Gr. 195, 265
Jſer, Fl. 119
Islebia 175
Isnacum ſiehe *Iſenacum*.
Isna 153
Isny ibid.
Iſter Fl. 118
Iſthmus 8
Jtter, Hſch. 192
Jubilæum das zweyte Evangeliſche 382
Jülich, Gr. u. H. 117, 165
Jülchiſcher Succeſſions-Streit 375
Juliacenſis, D. 117
Juliacum 165
Julian S. (Gr. von) 273
Juſtingen 145, 155

K.

Kärnthen 116, 141
Kalb 148
Kalten-Nordheim 185
Kalw 148
Kaunitz-Rietberg, Gr. 271
Käyſer Römiſche, wer der ſey 17, 212
= was für Requiſita bey ihme erfordert werden 215, ſq.
= deſſen Titulatur, Wahl und Crönung 212 ſqq.
= deſſen beſondere Jura und Reſervata 283

deſſen

- dessen Vorzüge 219
- dessen Macht und Einkünfte 285. 287
Kayserin, deren Titul und Rechte 220
Kayserslautern 201
Kayserswerth 165
Kayserthümer, wieviel in Europa 111
Kehl 149
Kempten 145, 154
Kesselstadt 196
Keßler, deren Schutz-Herr 231
Kevenhüller, (Gr. v.) 275
Kintzing, Fl. 149
Kintzinger Thal 151
Kintzky, Gr. 275
Kirchberg 202, 271
Kirchen-Gebräuche was? 15
Kirchen-Staat was? 19
Kirn 204
Kissinga 186
Kißingen oder Kitzingen ibid.
Klettgow 159
Kniperdolling 372
Kniphausen 123
Knoblauchs König 352
König, was? 17
König, Römischer, wer? ibid.
Königreiche, Europæische 111
Königseck 145, 154, 268
Königsfeld (Gr. v.) 275
Königsgrätz 138
Königshofen 186
Königs Luttern 173
Königsstadt 129
Königstein 180
Köthen 175
Kolbenrecht 360
Kolowrath 275
Koppenbrügge 168
Kottulinsky (Gr. v.) 275
Krems 139
Künigl, Gr. 275
Küstrin 130
Kufstein 142, 275
Kufstenium ibid.
Kuntz von Kauffungen 183

L.

Labacum 141
Lacus was 11
Lacus Circoniensis 142
Plumarius 154
Länder, bekante und unbekante 71
Lahr, Hsch. 150
Lager der Provintzen 5
Lamberg 264, 275
Landau, *Landavia* 162
Landcharten deren Ursprung, Wahl, und gehörige Lage 63, 67
Land-Enge 8
Landes-Regierung 22
Landgraf, was? 235
Landgrafschaften, die vornehmste in Teutschland 236
Landrost 23
Landsassen 241
Landsberg 202

Lands-Hauptmann 23
Landshut 198
Langenau Hsch. 156
Langenburg 186
Langensaltz 178
Langenschwalbach 193
Laßberg (Gr. v) 275
Latitudo locorum 86
Lavantum 141
Laubach ibid.
Laubana 131
Lauben 132
Lauenburg H.u.St. 117, 170
Lauenburg, Hsch. 127
Lauffenburg. 150
Laußnitz, M. 116, 131
- Nieder 131
- Ober 132
Lauterberg 184
Lauterburg 203
Lautern 201
Lautrecken 203
Laxenburg 139
Lobeginum 184
Lebeguin ibid.
Lebens-Art der Einwohner jedes Landes, was dazu gehöre 14
Leccus, Fl. 119
Lech, Fl. ibid.
Leibeigene 25
Leiningen 203, 265
Leipheim Hsch. 156
Leipzig, Leipziger Creis, 180
Lemgo 167
Lemgovia ibid.
Lentium 139
Leopoldus M. K. 377
Leuchtenberg L. 196
Leucopetra 181
Leutenberg 178
Leyden (Joh. von) 372
Lichtenberg 162, 202
Lichtenstein 262
Liebau 132
Liebfrauenmilch 203
Liga 375
Lignitz 134
Ligustische Meer 105
Limburg, Hsch. 186
Limburgischer Succeßions-Streit 381
Limpurg-Stirum, 271
Lindau 153
Linea æquinoctialis 75, 76
Lingen, Gr. 169
Linie 75
Lintz 139
Lippe, Gr. 167, 272
Lippstadt 167
Lipsia 180
Littus, was? 8
Lobcowitz, F. 262
Loccensis Abb. 172
Loccum ibid.
Löbau 132
Löhr-Binden 54
Löwenstein 186, 265
Lohr 143, 150
Logitudo locorum 86
Longobarder 321
Longosalissa 178

Lo-

Lotharius I K. 334
- - II Saxo K. 353
Lubbena 131
Luccavia, Luckau ibid.
Lucena 182
Ludovicus I R. Fr. 327
Ludovicus I Pius K. 333
- - II K. 335
- - III Balb. K. 337
Ludovicus IV Inf. K. 339
- - V Bav. K. 363
- - Germanicus 341
- - Junior 342
- - der Springer 184
Ludwigsburg 147
Luft, was dabey zu observiren 10
- Europæische 108
Lüben 131
Lüneburg St. u. H. 117, 170
Lüneburger Heyde 170
Luneburgum ibid.
Lützeburg 129
Lützelburgische Kayser 360
Lützelstein 162
Lützen 182
Lützer Schlacht 376
Lusatiae M. 116
Lutherus 370
- - dessen Tod 373
Lutra 173
- *Cæsarea* 201
- *Regia* 173
Lutrensis præfectura 201
Luttern 173, 176
Lynar, (Gr. von) 276

M.

Macht eines Reichs worinnen sie bestehe 29
- von Europa 111, 112
Mähren 116
Mäl-Strohm 108
Magdeburg, H. 117, 174
Magdeburg, St. 174
von Tilly eingeäschert 376
Magellanische Meer 74
Majestät-Brief 375
Maiores Domus 329
Malteser Ritter 253
Maltzan (Gr. v.) 276
Manche (la) 105
Manderscheid Gr. 164, 272
Mansfeld, F. u. Gr. 175, 264
Mansfeld St. 175 (266
Manhartsberg 140
Manheim 200
Manteufel 276
Marchia media 128
- - *nova* 130
- - *Vckerana* ibid. 130
- - *Vetus* 127
- - *Vinidorum* 142
Marchia C. 166
Marggrafen, was? 234
Marggrafschaften die vornehmsten in Teutschland 235
Marck, Gr. 166, 272
Marcksuhl 176
Marcomanner 319
Mare Aegeum 105

Album 104
- *Atlanticum* 104
- *Balthicum* 106
- *Danicum* 105
- *Gallicum* ibid.
- *Germanicum* ibid.
- *Hadriaticum* ibid.
- *Hibernicum* 105
- *Hispanicum* ibid.
- *Jonicum* ibid.
- *Ligusticum* ibid.
- *Magellanicum* 74
- *Mediterraneum* 104
- *Moscoviticum* 104
- *Pacificum* 74
- *Tuscum seu Tyrrhenum* 105

Mar del Nort 74
- del Zur ibid.

Mar del Zabache 107
- di Marmora ibid.

Maria Theresia 386
Mariæ Cella 140
Marianer 250
Marienzell 140
Marpurg 192
Marpurgisch Colloquium (372
Marpurgum 192
Marser 315
Marsi 322
Martinitz 276
Martinsberg 143
Matthias, K. 375
Maximilianus I K. 369
- - - II - 374
Maxelrain, 199, 268
Mayn, Fl. 120
Mayntz, Ertzb. u. St. 117, 164
Mecklenburg, H. 116, 124, 259
Gen. 259
Unruh darinnen 382
Meerbusen, was? 11
die vornehmsten in Europa 104
Meer-Enge, was? 11
- - - - die vornehmsten in Europa 104, 106
- - - - bey Caffa 107
- - - - bey Constantinopel 107
- Bey Gibraltar 106
- - Sicilien 107
- - - - bey Waigatz 108
Meer-Strudel, was? 11
Megapolitanus D. 116
Meilen, was? 6
Meinungen 185, 257
Meissen Mgr. 118, 179
Meissen 118, 179, 180
Meissenheim 202
Memmingen 158
Mengringhausen 193
Meran 143
Mergentheim 186
Meridianus 82
Meridianus primus, welcher? 83
Merovæus 326
Merovingische Könige ibid.
Merode 276
Mersburg 153
Merseburg, 182

Merseburgische linie 257
Metallifer Tractus 181
Metternicht, Gr. 272
Metsch (Gr. von) 276
Militiensis Dyn. 134
Militsch, Hsch. ibid.
Minda 169
Mindanus P. ibid
Mindelheim, F. 146, 158
Minden St. u. F. 169
Mindensis P. ibid.
Misnia M. 118
Mittägliche Meer 73
Mittags-Circul 82
Mittelländische Meer 104
Mittelmarck 128
Mittelschild 48
Mitternächtische Meer 73 74
Mœnus, Fl. 120
Mörs, Gr. 166
Mœrsianus C. ibid.
Moguntia 164
Moguntinus Archiep. 117
Mohatzische Treffen 371, 379
Moldau Fl. 136
Monachium 199
Monachorum Rodum 155
Monarchie, was? 27
Monasteriensis Ep. 168
Monasterii rubri Abb. 151
Monasterium 168
Monasterium Neoburgicum 139
Monds Finsterniß 78
Monopolium, was? 30
Mons Bellicardus 117, 160
- *Bructerus* 172
- *Dulcis* 203
- *Martini* 142
- *Petri* 184
- *Pinniferus* 188
- *Serenus* 184
- *Thabor* 163
Montabour 163
Montes Sudeti 136
Montisbellicardensis C. 117
Montfort 144, 268
Montium Duc. 117
Morau, Fl. 119, 138
Moravia 116
Moravus, Fl. 119
Morgenländische Meer 73
Moritzburg 180
Mosbach 200
Moscovitische Meer, 104
Mosel, *Mosella Fl.* 120
Mortzin, Gr. 276
Mühlberg 180
Muhlberga ibid
Mühlbergische Treffen 373
Mühlhausen 176, 160
Mühlhausische Unruh 386
Muhlhusa 176, 160
Mümpelgard St. u. Gr. 117, 160
Mümpelgardischer Successions Streit 384
München 199
Münchroden 155
Münnich (Gr. v.) 276
Münden 172
Münster, B. u. St. 168
Münsterberg St. u. F. 135

Müntzer, (Thomas) 370
Mütze, Bischöfliche, Ertz-Bischöfliche 59
- Ertz-Hertzogliche 58
- Fürstliche ibid.
- Venetianische ibid.
Muldau, Fl. 120
Muldavia Fl. ibid.
Mund 12
Munda 172

N.

Nabe, *Nabus, Fl.* 119
Nadir 88
Narisci 322
Naussau 93, 262,
- Dietz 194
- Dillenburg ibid.
- Saarbrücken 194
- Siegen ibid.
Natte (Gr. von) 276
Natürliche Eigenschaften eines Landes welche seyn? 7
Naumburg 182
Naumburgischer Administrations-Streit 382
- - Convent 374
- - Vertrag 373
Neapolis Nemetum 201
Neckar, Fl. 120, 146
Neidhardt (Gr. von) 276
Neiße 135
Mellenburg, L. 144, 152
Nemetes 319
Neoburgicus D. 117
Neoburgum 197
Neostadium 139, 147, 171, 201
ad Ericetum 189
ad Nabum 197
Nesselroth (Gr. von) 272
Neuburg 117, 197
Neucastel 202
Neuhusium 167
Neuenhaus 186
Neumarck 130, 196
Neus 165
Neustadt 129, 139, 147, 171
- an der Hardt 201
- an der Heyde 189
- an der Linden, 147, 261
Neustädtlein 197
Neustargard 126
Neustrien 332
Nicer, Nicerus 120
Nidda 192
Nieder-Münster 198
Niehaus 167
Nimwegische Frieden 378
Nördlingen 157
Nördlinger Schlacht 377
Norden, *Nordanum* 122
Nordhausen 175
Nordhemium Boreale 185
Nordhusa 175
Nordische Krieg 381
Nordliche Meer 104
- Polar-Circul 82
Nordlinga 157
Norimberga 187
Northeim 172
Northemium ibid
Nostitz (Gr. von) 271

Novesium 165
Novoforum 196
Novostadium 147
Nürnberg 187
Numburgum 182

O.

Oberbayren 199
Ober-Hessen 192
Ober-Münster 198
Ober-Pfaltz 196
Oberstein 202
Oceauus Æthiopicus 73
- *Atlanticus* 73, 104, 105
- *Britannicus* 105
- *Deucaletonius* 105
- *Meridionalis* 73, 74
- *Mediterraneus* 104
- *Occidentalis* 73
- *Orientalis* 73
- *Septentrionalis* 104, 73, 74
Ochsenfurt 185
Ochsenhausen 155
Ochsenhusana, Abb. ibid.
Ochsenstein 161
Oder, Fl. 121
Oels H. 134, 261
Oenipons 142
Oenus Fl. 119
Oeringen 186
Oesterreich 116, 138
Nieder Oesterreich 139
Ober-Oesterreich ibid.
Vorder-Oesterreichische Lande 159
Oesterreichische Kayser 366
Oettingen 146
- Fürstl. und Gräfl. Familie 264, 268
Offenbare See 11
Offenburg 149
Oldenburg 122, 116
Successions-Streit deswegen 378
Oligarchia 28
Olivische Friede 378
Olmütz, *Olmutium* 138
Olsna 134
Olsnensis Duc. 134
Onoldinum 186
Onoldinus M. ibid.
Onoltzbach 186
Oppaviensis Duc. 135
Oppeln 135
Oppolia ibid.
Oppoliensis D. ibid.
Oppenheim 201
Ora maritima, was 9
Oranienburg 128
Ordens-Zeichen 60
Ordruff 177
Orlamunda 183
Ortenau 143, 249
Ortenavia ibid.
Ortenburg Gr. 198, 266
Osnabrück 169
Osnabruga ibid.
Osnabrugensis Ep. ibid.
Ostendische Compagnie 384
Oster-Fest, Streit deswegen 383

Oster-

Osterland 183
Ostfrießland 116, 122, 263
Unruh darinnen 338
Ostium 12
Ost-See 106
Otto I Magnus, K. 344
- II K. 347
- III K. ibid.
- IV K. 357
Otto v. Wittelsbach 358
Ottocarus 361
Ottonis Villa 163
Ottweiler ibid.

P.

Paar, Gr. 276
Pabst 19
Pachten, was? 30
Pack (Otto) 371
Paderborn 167
Paderborna ibid.
Paderbornensis Ep. ibid.
Palatinatus Saxoniæ 179
Palatinatus superior 117, 196
= *Inferior* 117
Palus Moeotis 107
Pannonien 323
Pandectarum Codex gefunden 354
Pappenheim Gr. 157, 268
Parallel-Circul 82, 83
Parentes 211
Parerga von Europa 114
= vom Planiglobio 94
= von Teutschland 387
Parlament, was? 21
Pas de Calais 108
Paß, enger, was? 9
Passarowitzischer Friede, 382
Passau 198
Passauische Vertrag 373
Patriarch 19
Patrimonium Petri, was? 19
Pegau 181
Pegavia ibid.
Peitz *Peiza* 132
Peninsula 8
Peremba 197
Perleburg 128
Petersberg 177, 184
Petershausen 152
Petershusana Abb. 152
Peterwaradein
Schlacht dabey 282
Petra was? 8
Pfaltz
Ober-Pfaltz 117
Unter-Pfaltz 117, 200
Pfaltz-Grafen was? 234
Pfaltz Grafen am Rhein 256
Pfaltz-Sachsen 179
Pfedelbach 186
Pfirt 160
Pfortzheim 149
Pfortzhemium ibid.
Pfreind, *Pfreinda* 197
Pfullendorf 152
Pharamundus 326
Philippsburg 203
Philippsruh 196
Philippus, K. 357
Piccolomini. F. 264

Pil-

Pilnitz 180
Pilsen, *Pilsenum* 138
Pipinus, R. Fr. 331
Pirne, *Pirna* 180
Planeten 94
Planiglobium 67. seqq.
Platen Gr. 272
Plauen, *Plavia* 183
Pleissenburg 181
Plesse, Hsch. 135
Polar-Circul 81
Polaris arcticus & antarcticus 81
Pol, Nord- und Süder-Pol ibid.
Polus arcticus & antarcticus ibid.
Pommern 116, 126
Pommerischer Krieg 380
Pontus Euxinus 106
Porta was? 9
Portensis Schola 182
Portia 265
Portus, was? 11
Postampium 130
Potsdam ibid.
Pottendorf (Gr. von) 277
Prälat 20
Prætensiones 30
des Kaysers und der Churfürsten 288
Prag, Praga 137
Pragische Fensterstürtz. 375
Prenslau 130
Prenslavia ibid.
Preußischen Königreich Anfang 379
Priegnitz 128
Prignitia ibid.
Primogenitus Ecclesiæ Filius 327
Promnitz 276
Promontorium 8
Propontis 107
Proßkau 276
Protestanten-Namen Ursprung 371
Pyrenäischer Friede 378
Pyrmont 167

Q.

Quader 322
Quadrupel-Alliance 383
Quedlinburg 174. 344
Quell-Wasser, was? 13
Quelpherbitanus P. 173
Quelpherbitum ibid.
Querfurt F. u. St. 181, 182
Questenberg 276
Quintilius Varus 315

R.

Rackelsburg 140
Rätzel-Wapen 44
Ragotzische Unruh 380
Rantzau (Gr. von) 272, 276
Rappach 276
Rappolstein 160
Rastadium 149
Rastatt ibid.
Rastattische Friede 381
Ratenau 130
Ratenavia ibid.
Ratibor St. und F. 135

Ratisbona 198
Raths Collegium 22
Ratschin 137
Ratzeburg 124, 170, 256
Ravensburg 153, 168
Raugrafen 237
Rechberg, Gr. und Hsch. 145, 155, 269
Reckheim 273
Reder (Gr. von) 276
Regenspurg B. u. St. 197, 198
Regenten und Unterthanen, was? 17
Regiment, wie vielerley 26
Regierungs-Form 17, 28
Reginægradecium 138
Regis curia 186
Reichenau 152
Reichs-Acht 284
Reichs-Apfel 59
Reichs-Directorium Streit deswegen 385
Reichs Dörfer 239
Reichs-Gericht 369
Reichs Hofrath 370
Reichs-Kleinodien 187, 218
Reichs-Regiment 369
Reichs Ritterschaft 240
Reichs Städte 238
Reichs-Stände, was und deren Eintheilung 212, 223, 241
Reichs-Tag 89
der alten Teutschen 305
Regenspurger, eröffnet 378
verlegt 381
Reichstein 272
Reichs-Vicarii 222
Reifferscheid Gr. 163, 273
Reineck 186, 271
Reinstein 174
Reipolskirchen 204
Remlingen 189
Religion was, u. wie vielerley in der Welt? 15, 89
Religions-Frieden 372
Republique, was und wie vielerley 27
wie viel in Europa 111
Restitutions Edict 376
Reussen, Gr. 266
Reutlingen 148
Reventlau, Gr. v. 276
Rex Christianissimus 327
Rhein, Fl. 119
Rheinfelden 150
Rheinfels 193, 260
Streit deswegen 381
Rheingau 164
Rheingrafen 237, 268
Rheingrafenstein 204
Rheinische Bund 360
Rheinthal 159
Rheinzabern 203
Rhenofelda 150
Rhenus Fl. 119
Rhodiser Ritter 253
Richardus R. Brit. 359
Riesen Gebirg 136
Rietberg 167

Ring-

Ringleben 178
Rintelium 168
Rinteln ibid.
Ripa, was? 8
Ritter-Orden
Europæische 113
in Teutschland 296
Ritterschaft, des Reichs 240
Rivi, was? 12
Rockenburg 158
Roggenburgensis Abb. ibid.
Römhild 189
Römhildische Linie 256
Römische König 17, 221
- dessen Vorrechte 221
Röteln 144, 150
Roland 332
Roßla 175
Rostock 124, seq
Rostochium ibid.
Rotenberg (Gr. von) 271
Rotenburg 191
- an der Tauber 187
Rotenburgum ad Tubarim ibid.
Rothenmünster 151
Rothevilla ibid.
Rothschildischer Friede 378
Rothweil 151
Roveredo 143
Roveretum ibid.
Rudelstadt 178
Rudolphopolis ibid.
Rudolphus I Habsp. K. 361
- - II. K. 374
Rugia, Inf. 127
Rübenzahl 136
Rückenschild 48
Rüdenhausen 189
Rügen 127
Rümpfe 53
Rupertus Palatinus 365
Rupes Rappoldi 160
- *Regia* 180
- *Rhenana* 193
Rupin 128
Rupinum ibid.
Ryßwickische Friede 379

S.

Saal, Fl. 121
Saalcreyß 118, 183
Saar, Fl. 163
Sachsen 179, 323
- Nieder- 117
- Ober- ibid.
Eintheilung der Hertzoge von Sachsen 256
Sächsische Kayser 343
Sachsenburg 182
Sachsenhausen 190
Sadock Treffen dabey 380
Sagan, Saganum St. u. F. 133
Sala, Fl. 121
Salankemen, Treffen dabey 379
Salanus Circulus 118
Salfeld 183, 258
Salisburgum 199, 216
Salissa 174
Salm Fürstl. und Gräfliche Linie 262, 273

Salmansweiler 152
Saltus Luneburgensis 170
Saltz 174
Saltzburg 116, 199
Saltzburgische Emigration 385
Saltzungen 185
St. Andreä 141
St. Emeran 198
- Georgen-Gesellschaft 369
- Goar 193
- Gotthardt, Schlacht dabey 378
- Huberts-Orden 297
- Louis Orden 113
- Veit 142
- Wendel 163
Sanctio pragmatica 384
Sandbäncke oder Sand-Berge 13
Sara, 163
Sarapons 162
Saræpontanus C. ibid.
Saravus 163
Saravus Ludovici 163
Sarbrücken Gr. 162
Sarlouis ibid.
Saarwerden 162
Saxonia inf. & sup. 118
Sayn 195, 266, 273
Schaffnaburgum 164
Schafgotsch 276
Schaumburg 168
Scheer, Hsch. 145, 155
Schelcklingen ibid.
Schellenberg 197
Schild, was und wie mancherley im Wapen 34
Eintheilung derselben 36
Schildhalter 60
Schillingsfürst 186
Schirms-Verwandte 24
Schlackenwerth 137
Schlangen-Bad 193
Schlesien 116, 133
- Nieder- 133
Schlesien, Ober- 135
Schlettstadt 161
Schleusingen 185
Schlick 269
Schmalkalden 184
Schmalkaldische Articul ibid.
Bund und Krieg 372
Schneeberg 181
Schöffen, was? 22
Schönborn (Gr. von) 271
Schönbrunn 139
Schönburg (Gr. von) 266
Schonaig (Gr. von) 276
Schorndorf 147
Schrottenbach (Gr. von) 276
Schulenburg, Gr. 276
Schuldheissen 23
Schulpforte 182
Schussenried Abt. 154
Schwabacum 187
Schwabach ibid.
Schwaben 143
der Schwaben Migratio 320
Schwäbische Bund 369
- Crayß-Archiv 156
- Käyser 354

Schwalbach 193
Schwartzburg 176, 178, 264
Schwartze Meer 106
Schwartzen Adlers-Orden 113
Schwartzenberg 189, 265
Schwartzwald 151
Schwedt 130
Schweidnitz 134
Schweinfurt 185
Schweppermann 363
Schwerdt-Brüder 251
- Träger ibid.
Schwerin 124, 259
Schwerin (Gr. von) 276
Schwetzingen 200
Schwimmende Gewächse 14
Scopuli 13
Scylla 107
Seccau 140
Seccovium ibid.
Seckendorff (Gr. von) 276
Seckingen 150
Seconium ibid.
Sedusii 320
See, stehende, was? 11
Seehafen, was? 11
See-Klippen, was? 13
See-Küsten, was? 9
Selestadium 161
Semper-frey 238
Sensheim 189
Serveta 175
Sesto 107
Severinum 125
Sfortia 372
Sicambri 320
Sicilianische Meer-Enge 107
Siegen 194
Sigebertus I, R. F. 329
- II. 330
Sigena 194
Sigismundus K. 365
Silesia 116
Silva Hercynia 172
- *Nigra* 151
Simmern 201
Sinn-Sprüche auf den Wapen 61
Sintzendorf 269
Sinus, was? 11
- *Bothnicus* 106
- *Corinthiacus* ibid.
- *Finnicus* ibid.
- *Hadriaticus* 105
Sittau 132
Sittichenbach 282
Siverßhausen 171
Treffen dabey 373
Slavogracium 140
Sleida 164
Smalcaldia 184
Soest 167
Solingen 166
Solms, Gr. 195
- Geneal. 267
Solstitium 80
Soltau 170
Soltavia ibid.
Soltquella 128
Soltwedel od. Soltzwedel ib

Sondershausen 176
Sondershusa 176
Sonnenburg 131
Sonnen-Finsterniß 78
Sonnen, Wende, Circul 79
Sontra 191
Sophienstadt 129
Sorau, *Soravia* 132
Sorbiga 182
Spangenberg 191
Spandau 130
Spanische Meer 105
- Succeſſions-Krieg 381
Speyr 203
Speyerbach ibid.
Spiegelberg 168
Spira 203
Sponheim 202
Sprache jedes Landes 16
wie viel Haupt-Sprachen in der Welt 90
wie viel in Europa 110
Spree, Fl. 121
Spremberg 132
Stade, *Stada* 123
Stadian (Gr. von) 269
Stadthagen 168
Stadt-Rath, was? 22
Standes-Zeichen 54
Stanislaus 380
Starenberg, Gr. 139,271
Stargard 124,125,126,259
Stasfurt 174
Steinau 134
Steinfort 271
Stendal 128
Stenfort 169
Sternberg Gr. 131,276
Stern-Creutz Orden 298
Stetin 126
Steyrmarck 116,139
- Nieder 140
- Ober ibid.
Stille Meer 74
Stiria 116,140
Stollhofen 149
Stollberg 175
- Geneal. 267
Stolpe oder Stolpen, *Stolpa* 127 180
Stralsund 126
Strand, was? 9
Strasburg 161
von den Frantzosen eingenommen 378
Strasse 11
Strattmann (Gr. v.) 276
Straubingen 198
Strelitz 125,259
Strelitium ibid.
Stromberg 201
Studia und Wissenschaften wie in der Welt ausgebreitet 90
Stupach, Gr. 271
Stuttgard 146 260
Succeſſion wie vielerley 29
was für eine in Teutschland 285
Sudeti Montes 136
Sueſſionenſe Regnum 328
Sues 130

Suevi 320
Suevia 117
Sula 185
Sultz, L. 144, 152
Sultzbach 196, 256
Sultzberg 196
Sund 107
Sundgau 117, 160
Susatum 167
Syrtes, was? 13

T.

Taberna Alsatiæ 161
- *Rhenana* 203
Tabor, *Taborum* 138
Tag, der kürtzeste und längste 80
Tag und Nachtgleich 80
Tangermünde 128
Tanhausen 156
Taxis, F. 264
Tchernin, Gr. 274
Tecklenburg Gr. 169, 271
Teich, was? 13
Temeswar
Schlacht dabey 328
Tempelherren 254
Tencteri 320
Tenneberg 177
Tennstadt 178
Teplitz, *Teplitium* 137
Terioli 143
Teschen, *Teschenaf* 136, seq.
Tetnang Hsch. 153
Tettenbach 276
Teutschen, der alten
- Ursprung 299
- Namen 300
- Religion 301
- Hauswesen 307
- Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit 308
- Ehestand, Leichen, Erbschaften ibid.
- Bekehrung zu Christo 303
- Regierungs-Form ib.
- Reichs-Tage 305
- gröster Ruhm 306
- Migrationes 313, 317
- Zustand unter den Römern 314
Teutsche Hercules 302
- Meer 105
- Orden 113
Teutschmeisterthum 249 sq.
Teutschland 115, sqq.
Teutschlands
- mancherley Eintheilungen 115
- Eintheilung nach dem
- Lager 116
- Flüssen 209. seq.
- Personen und Crayssen 207, 209
- Historie 299, seq.
- alte natürliche Beschaffenheit 310
- Flüsse 118
- alte Grentzen ibid.
- neue Grentzen 121
Teutschlands Zustand unter den

den Römern 314
- - Francken 323
des jetzigen
- natürliche Beschaffenheit 277
- Einwohner 278
- Religion 279
- Sprache 280
- Gelehrsamkeit, 281
- Universitæten ibid.
- Gymnasia ib.
- Regierungs-Form 282
285
- Gesetze ib.
- Succession 285
- Müntz-Sorten 286
- Prætensionen 288
- Macht 287
- Wapen 290
- Ritter-Orden 296
Thal, was? 8
Thengen 144
Theodobaldus R Fr. 328
Theodobertus R Fr. 328 seq.
Theodoricus I R. Fr. 328
- - II - 329
- - III - 336
- - IV 331
Theophania 347
Thermæ ad Amisium 194
- *Austriacæ* 139
- *Bollerana* 147
- *Carolinæ* 137
- *Serpentina* 193
Thier-Crayß 76
Thietberga 336
Thodemer 326
Thürheim 277
Thüringen 118, 175
Thüringer Wald 179
Thuscische Meer 105
Thurn und Taxis 264
Tiefenort 177
Timpel 12
Tirol 116, 142, 143
Tonna 177
Torgau 179
Tornau 137
Törring (Gr. von) 277
Tour und Tassis (F. von) 264
Trachenberg 133
Tractus Hunnorum 202
Trarbach 202
Traun 269
Trautmansdorf ibid.
Trautson 264
Travus, Fl. 140
Trefurt 191
Tremonia 166
Trevirensis El. 117
Treviri 163, 320
Tribocci 319
Trident 143
Tridentum ibid.
Trier 117, 163
Triest 142
Trompeter Schutzherr 229
Tropici 79, 80

Tuba n

Tubantes 323
Tubinga 148
Tübingen ibid.
Türckheim 204
Turnier-Spiele 344
Tusoische Meer 105
Tyrannis 28
Tyrrhenische Meer 105

V.

Vacha 191
Vadum, was? 12
Vallis Joachimica 137
- *Kintzingensis* 151
- *Philippi* 191
- *Rhenana* 159
Vallis Wilhelmi 176
Vandaler 323
Vangiones 319
Varel 123
Variscia 182
Varnemunda 125
Vasallen 25
Vbii 320
Vbiorum Ara 165
Uberlingen 152
Uckermarck 130
Udenheim 203
eine Vestung gemacht 375
Vederauia 118
Veblen (Gr. v.) 273
Veldentz 202
Velleris aurei Ordo 297
Verden 116, 124
Vesalia inf. 166
Veste Land 8
Ufer und Gestade, wie unterschieden 8
Uffenheim 187
Uhlefeld (Gr. v.) 277
Viadrus Fl. 121
Via montana 200
Villingen 151
Vindelici 323
Vindobona 139
Vienna ibid.
Vinaria 178
Vinariensis D. ibid.
Virmont (Gr. v.) 277
Virneburg Gr. 163
Visurgis Fl. 120
Vitzthum (Gr. v.) 277
Vließ güldenes 113, 297
Ulm 156
Ulmer Gebiet 146
Umbras 142
Unbewohnt, warum manche Länder: 10
Unfruchtbarkeit der Länder was? 9
Unglaubige, welche? 16
Ungnad von Weissen-Wolf Gr. 270
Vnion 375
Vnions-Cammer 378
Unterpfaltz 119
Unterthanen wie vielerley 24
Vorago, was? 11
Vogt 24
Voigtland 182
Vorgebirge 8

= Europäische 102
Uranienburg 128
Ursin von Rotenberg Gr. 271
Ursperg 156
Usedom 127
Usingen 194
Vsipetes 320
Utrechtischer Friede 379
Utzberg 202

W.

Wagensperg (Gr. von) 277
Wahl=Capitulation 370
Wahlreich 28
Waiblingen 147
Waldeck 193, 265
Waldenburg 186
Waldpot = Bassenheim Gr. 273
Waldpurg (Gr. v.) 269
Waldshut 150
Waldstädte 143, 150
Waldstein (Gr. von) 270
Waldrada 336
Wallenstein (Gr. v.) 270, 377
Waltershausen 177
Wanfrieden 191
Wangen 153
Wapen, was? 30
Wapen, deren mancherley Arten 32, 33
Wasserfall, was? 12
Wapen=Ursprung 32
= Eintheilung nach Tincturen 39
= Metall=Farben 37
= Ordnung der Felder 49
= Vereinigung 47
= Verschränckung 49
= Stellung der Schilde 35
= wesentliche und zufällige Stücke 33
= Kayserliche 290
= Chur=Sächsische ibid.
= Chur=Brandenb. oder Preußische 293
= Rätzel 44
= Falsche ibid.
Wapen=Könige 31
Wapen=Mantel oder Zelt 61
Warnemünda 125
Warnen Hsch. 156
Wartenberg 135, 267
Wartenburg 176
Wartenburgicus Bas. 135
Wartensleben 277
Wasser, dessen mancherley Beschreibung 14
Watzdorf (Gr. v.) 277
Weiblingen 147
Weichbild Cotbus 135
Weida 183
Weil 148
Weilburg 194
Weingarten 153
Weisse Berg 137
Weisse Meer 104
Weissen Adler Orden 113
Weissenau 153
Weissenburg 162, 187

Weis=

Weissenfels 181, 258
Weissenhorn 158
Weissenstein 191
Welphen, woher der Name? 355
Welt hat eine Bewegung 70
Weltaxe 82
Welt-Meer das grose 104
Weltlich Regiment und dessen Ursprung 17, 91
Weltz, Weltzer, Gr. 277
Wenceslaus K. 364
Wendelstein 182
Wenden F. 125
Werden 166
Werdenfels 199
Wernigerode 172
Werra Fl. 120
Werthern (Gr. v.) 277
Wertheim Gr. 186
Wesel 166
Weser, fl. 120
Westerburg 194
Westerlo (Gr. v.) 276
Westphalen 117, 166
- Westphälische Frieden 377
Westrich 117, 162
Wettenhausen 159
Wetterau 118, 193
Wettin 184
Wetzlar 195
Weymar 178, 257
Wido 339
Wied, alt und neuen Wied 195, 273
Wiedena, Wiedensis C. ibid.
Wiedertäuffer 372
Wien 139
- belägert 371, 379
Wienerische Allianz 383
- Ertz-Bistum 385
- Tractat ibid.
Wienerwald 140
Wiesensteig Hsch. 147
Wila 148
Wildbad ibid.
Wildenburg, Hsch. 194
Wildfangs-Recht, 231, 378
Wild-Grafen 237, 268
Wilhelmsthal 176
Wilhelmus aus Holland 358 seq.
Wimpfen 147
Wimpina ibid.
Winde, wie viel und mancherley 6
Windische Marck 142
Windischgrätz 140, 271
Winsheim 187
Wismar 125
Witgenstein Gr. 266, 193
Wittekind 33[illegible]
Wittenberg 179
Wittstock 128
- Schlacht dabey 377
Wolau F. 134, sq.
Wolffenbüttel 173, 258
Wolfseck Gr. 145, 154
Wolfstein (Gr. v.) 270
Wollin, Insl. 127
Wonsidel 183

Wormatia 203
Worms ibid.
Wormsgau 201
Wratislau, Gr. 277
Wratislavia 134
Wratislaviensis Duc. ibid.
Würben (Gr. v.) 277
Würtenberg 143, 146
- Geneal. 260
Würtzburg 185
Wüsterhausen 129
Wurcena 180
Wurmbrand, Gr. 271
Wurtzen 180

Z.

Zabern oder Elsaß-Zabern 161
Zeichen, Himmlische, 77
Zenith 88
Zeitz 182
Zeitzische Linie 257
Zell, *Zella* 170, 258
Zell am Hammersbach 150
Zentha, Treffen dabey 379
Zerbst 175
Zeyl 145, 154
Ziegenhayn 192
Zindelbinden 54
Zintzendorf 277
Ziska 166
Zittau 132
Znaim oder Znoim 138
Zodiacus 76
Zörbich 182
Zollern 145, 155
Zona 83, 84
Zuendebolchus 339
Zuendiboldus 339
Zweitza 178
Zweybrücken 202, 256
Zweybrückischer Successions-Streit 383
Zwickau 181
Zwingenbergische Streit-Sache 385

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schatz, Johann Jacob, 1691-1760

Atlas Homannianus illustratus, das ist: Geographische, physicalische, moralische, politische und historische Erklärung, der nach des seligen Herrn Johann Hübners Methode illuminirten Homannischen Universal-Charten

Bd.: [1]

Leipzig u.a. 1742

Res/Geo.u. 384-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918516-1
VD18 15461637-001